BIBLIOTEKA ELBLĄSKA
ZBIORY ZABYTKOWE
42812

22ster Jahrgang.

Dieses Blatt erscheint jeden Sonnabend. Der jährliche Abonnementspreis für nicht amtlich verpflichtete Theilnehmer beträgt 12 Sgr., durch die Post bezogen 15 Sgr.

Kreis-Blatt

des

Königlich Preuß. Landraths-Amts Stuhm.

Insertionen werden jederzeit vom Verleger angenommen u. müssen für die laufende Nummer bis spätestens Freitag Vorm. 9 Uhr eingeliefert werden. Die gedruckte Zeile oder deren Raum kostet 2 Sgr.

№ 1. Stuhm, Sonnabend, den 7. Januar. 1865.

Redaction: das Landrathsamt. — Expedition: Werner'sche Buchdruckerei.

Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

№ 1. Die von der Königl. Regierung bestätigten Klassensteuer-Rollen pro 1865 sind hier eingegangen und werden den Ortsbehörden die Duplikate der Rollen, soweit solche nicht von hier abgeholt werden, per Couvert zugefertigt werden.

Die Rollen sind sogleich nach Empfang 8 Tage lang zur Einsicht der Betreffenden offen zu legen und die Offenlegung in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Außerdem hat jeder Steuerpflichtige Anspruch auf Zufertigung eines Auszuges aus der Steuer-Rolle.

Vom Schluß der Offenlegung, welche mit dem 9. Januar c. als überall beendigt angesehen werden muß, läuft die dreimonatliche Frist zur Anbringung von etwaiger Reklamationen. — Nach dem 9. April c. hier eingehende Reklamationen (solche sind immer dem Landrathsamte, und keiner andern Behörde, einzureichen) könnten nicht mehr berücksichtigt werden. Hierbei bemerke ich Folgendes:

1) Nur von dem betreffenden Steuerpflichtigen, der sich für überbürdet hält, geht die Reklamation aus, und dürfen die Ortsvorstände, weil nach ihrer Ansicht dieser oder jener zu hoch besteuert ist, aus eigenem Antriebe für Andere keine Ermäßigungs-Anträge formiren.
2) In einer Eingabe kann nur ein Reklamant die Ermäßigung beantragen. Eingaben, die von mehreren Personen unterschrieben sind, — s. g. Collectiv-Reklamationen — werden als ungeeignet mit dem Ueberlassen zurückgegeben, einzeln, entweder schriftlich oder zu Protokoll, den Antrag innerhalb der gesetzlichen Frist, zu wiederholen.
3) Die zur Begründung des Gesuchs erforderlichen Beweisstücke müssen der Eingabe beigefügt sein. Namentlich gilt dies von den angegebenen, auf dem Grundstücke lastenden Schulden, die nur dann als vorhanden angesehen werden dürfen, wenn die gemachte Angabe durch den beigefügten neuesten Hypothekenschein oder durch ein amtliches Attest begründet ist. Ein bloßes Verweisen auf gerichtliche oder andere Akten und Dokumente hat für den Reklamanten zur Folge, daß die betreffende Angabe, als nicht erwiesen, betrachtet wird.
4) Hat der Reklamant ein Besitzthum und betreibt noch nebenbei ein Gewerbe, so ist dies, wie das Schema zeigt, gehörigen Orts in der Eingabe anzugeben.
5) Alle bei den Magistraten eingehenden Klassensteuer-Reklamations-Gesuche sind mir sofort per Couvert einzureichen, damit die etwa nöthig werdenden Rückfragen u. Recherchen in Zeiten veranlaßt werden können.
6) Vorläufige Bescheide auf die eingehende Reklamationen werden nicht ertheilt werden; vielmehr hat ein jeder Reklamant den definitiven Bescheid, der Ausgangs Mai oder Anfangs Juni erfolgt, abzuwarten, auch bis dahin die veranlagte Klassensteuer fortzuzahlen, indem bei eintretender Ermäßigung, das zuviel Gezahlte auf die für das 2. Halbjahr zu zahlende Steuer in Anrechnung gebracht wird.

Diese Verfügung haben die Ortsvorstände alsbald auf geeignete Weise zur Kenntniß ihrer Gemeinde-Mitglieder zu bringen, und sich selbst hiernach zu achten.

Stuhm, den 3. Januar 1865.

Schema zu einem Klassensteuer-Reclamations-Gesuch.

Das Gesuch ist auf einen ganzen Bogen, der der Länge nach zu brechen ist, niederzuschreiben und zwar:

links:

Ort und Datum.

Klassensteuer-Ermäßigungs-Gesuch
des Hofbesitzers Joh. Sell (oder des Eigenthümers und Tischlers N. N., oder des Einliegers und Schneiders N. N.)
№ 14 der Klassensteuer-Rolle pro 1864.

rechts:

Gegen Höhe der Klassensteuer-Veranlagung pro 1864 bin ich veranlaßt, aus folgenden Gründen zu reclamiren:

1. } (hier wird angegeben, aus welchen Gründen eine Ueberbür-
2. } dung vorliegt und warum die veranlagte Steuer nicht ge-
3. } zahlt werden kann.)

Ich beantrage deshalb, mich von 20 Sgr. auf 15 Sgr. (oder von 10 Sgr. auf 7½ Sgr., oder von 5 Sgr. auf die Personensteuer) für jeden Monat des laufenden Jahres zu ermäßigen. (Unterschrift.)

№ 2. Den Herren Geistlichen zur Nachricht, daß die Tabelle von den **Geburten, Trauungen** und **Sterbefällen** (früher Bevölkerungsliste genannt) nach höherer Bestimmung fortan erst im Laufe des Monat März aufgestellt werden soll, damit auch sämmtliche am Ende des verflossenen Jahres Geborenen, aber

erst in den ersten Monaten des laufenden Jahres Getauften darin Aufnahme finden. — Die nöthigen Formulare werden den Herren Geistlichen daher erst im März zugehen.

Stuhm, den 3. Januar 1865.

№ 3. Programm, betreffend die vom Königl. Preuß. Revisions-Collegium für Landeskultursachen herausgegebene: **Zeitschrift für die Landeskulturgesetzgebung der Preußischen Staaten.**

Die bald nach Errichtung des Revisions-Collegiums seit 1847 herausgegebene **Zeitschrift für die Preuß. Landeskulturgesetzgebung**, von welcher bisher 15 Bände, je zu 3 Heften, erschienen sind, geht mit dem nächsten, dem 16ten Bande aus dem Verlage der **Jonas'**schen Verlags-Buchhandlung in den Verlag des Buchhändlers **R. Gaertner** (Amelang'sche Sortiments-Buchhandlung) in Berlin, Leipzigerstraße Nr. 133, über. Wir nehmen hieraus Veranlassung die Behörden, Beamten, besonders Dicasterien und Anwalte, sowie andere Personen, welche sich für das wichtige und umfangreiche Gebiet der Agrar- und Landeskulturgesetzgebung und für deren fortschreitende Entwickelung interessiren, von Neuem auf die gedachte Zeitschrift aufmerksam. Zu dem Ende gestatten wir uns über Einrichtung, Inhalt und Zweck, wie über die beabsichtigte Erweiterung derselben Folgendes zu bemerken:

Die Zeitschrift ist ein Organ fortgesetzter Mittheilungen sowohl der Erlasse und Bekanntmachungen der höheren Behörden, insbesondere der betreffenden Ministerien, als der richterlichen Entscheidungen über bedeutendere, in den Bereich der Agrar- und Kulturgesetzgebung einschlagende Gegenstände. Zu diesen gehören die Ablösungen der Reallasten und Grundgerechtigkeiten, die gutsherrlichen und bäuerlichen Regulirungen, die Gemeinheitstheilungen und Separationen, ferner — in Uebereinstimmung mit dem gegenwärtigen Ressort des Königl. Ministeriums für die landwirthschaftl. Angelegenheiten, — die Ent- und Bewässerungs-, Deich- und andere Meliorations-, auch die Jagdpolizei-, ingleichen die Dismembrations-Sachen. Ausgeschlossen von der Aufnahme in die Zeitschrift sind nur die in der Gesetzsammlung, bezüglich in den Amtsblättern verkündeten und abgedruckten Gesetze und Verordnungen. Dagegen theilt die Zeitschrift auch eine fortlaufende Personalchronik und eine Statistik der Ablösungen u. s. w. mit, desgleichen eine fortlaufende Uebersicht der Entscheidungen des Königl. Obertribunals, wie des Competenz-Gerichthofes betreffs der in die Agrar- und Landeskulturparthie direct oder indirect eingreifenden Materien, sodann amtliche Nachrichten über landwirthschaftliche Lehr-Anstalten und andere dem landwirthschaftlichen Ministerium untergeordnete Institute. Außerdem enthält ein zweiter, nicht amtlicher Theil derselben wissenschaftliche Abhandlungen aus dem Gebiete des Agrar- und Landeskulturrechts, sowie, behufs weiterer Ausbildung der für die Ausführung der Auseinandersetzungen, bez. die Ausgleichung der gegenseitigen Rechte so wichtigen technischen, land- und forstwirthschaftlichen Taxationsgrundsätze, auch **Planberechnungen** vorzugsweise **über die schwierige Auflösung der** verschiedenartigen **Forstservituten.**

Bei der Auswahl der in die Zeitschrift aufzunehmenden richterlichen Entscheidungen, sowohl des Revisionscollegium, wie des Königl. Preuß. Obertribunals, ist neben dem Interesse, welches die Lösung zweifelhafter, in die Vermögens- und Güterverhältnisse tief eingreifender Rechtsfragen darbietet, auch das der rechtshistorischen Entwickelung der mannigfachen Institute (z. B. Markengenossenschaften, Corporations- und Bürger-Vermögen, Kirchenbauverpflichtungen, Geschoßabgaben u. s. w.) maßgebend gewesen, bei denen es auf die Untersuchung ihres meist weit zurückgehenden Ursprunges ankommt, indem sich hierzu vorzugsweise im Geschäftskreise der Auseinandersetzungsbehörden (der General-Commissionen, bez. landwirthschaftlichen Regierungsabtheilungen und Spruchcollegien) und des Revisionscollegiums Veranlassung bietet. Bekanntlich sind diese Preußischen Behörden, als Gerichtshöfe, abweichend von den Einrichtungen anderer Deutscher Staaten, nicht blos über die bei den Auseinandersetzungen hervortretenden Streitigkeiten technischer Natur, sondern zugleich über die Zuständigkeit und den Umfang von Eigenthums- und Theilnehmungsrechten jeder Art zu entscheiden berufen. — Wenn ein wichtiger Theil der Preuß. Agrar- und Landeskulturgesetzgebung bereits in den Jahren 1807—1812, und auch die Gemeinheitstheilungs-, resp. Servitutablösungsordnung schon 1821 erging, dennoch bisher nur die Ausführung der gutsherrlichen und bäuerlichen Regulirungen vollständig, die der Ablösung einzelner Reallasten zumeist beendet ist, so erklärt sich dies zum großen Theil aus dem Umstande, daß nach der Preuß. Gesetzgebung der Antrag auf Regulirung, Ablösung oder Gemeinheitstheilung, je nach Bedürfniß und fortschreitender Einsicht, dem Willen der Betheiligten anheimgestellt bleibt.

Die Redaction beabsichtigt insfünftige auch die **Grundsteuer-** und **Hypotheken-Verfassung**, welche erstere mit Januar k. J. in's Leben tritt, und welche letztere in der Bearbeitung begriffen ist, soweit sie mit der Landeskulturentwickelung zusammenhängen, in der Zeitschrift zu berücksichtigen.

Schließlich wollen wir behufs vollständiger Uebersicht, an diesen Prospect sofort anknüpfend nur noch erwähnen daß die **Zeitschrift für die Landeskulturgesetzgebung der Preußischen Staaten** wie bisher in freien, an bestimmte Perioden nicht gebundenen Heften zu 8—10 Bogen, von denen 3 einen Band bilden, zum Preise von 2 Thlr. für den Band erscheinen wird. Alle Buchhandlungen, in Berlin der Verleger: **R. Gaertner** (Amelang'sche Sortiments-Buchhandlung), Leipzigerstr. Nr. 133, werden zur Annahme von Bestellungen bereit sein, und soll das 1. Heft des neuen, 16. Bandes noch in diesem Jahre herausgegeben werden.

Berlin, im November 1864.

Königl. Revisions-Collegium für Landeskultursachen. **Lette.**

Subscriptionen werden hier entgegen genommen.

Stuhm, den 30. December 1864.

№ 4. Das Verzeichniß der am 14. December 1864 gezogenen, durch die Bekanntmachung der Kgl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden von demselben Tage zur baaren Einlösung am 1. Juli 1865 gekündigten Schuldverschreibungen, sowie das Verzeichniß der noch nicht zur Realisation präsentirten, bereits früher verlooften und nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1856 und der 5procentigen Staats-Anleihe von 1859 liegen im landräthlichen Bureau zur Einsicht aus.

Stuhm, den 30. December 1864.

№ 2. **Personal-Chronik.**

Der Freischulze **Losse** zu Neumark ist als Schulzenamts-Verwalter, die Hofbesitzer **D. Bartel II.** zu Rudnerweide, **Adrian** zu Gr. Schardau und der Einsasse **Mathias Kalinowski** zu Neunhuben sind als Schulzen und der Käthner **Johann Bürger** zu Ziegelscheune als Dorfsgeschworener gewählt und verpflichtet worden. Stuhm, den 5. Januar 1865.

Reiseplan des Steuer-Erhebers Alberti pro 1865.

Nro.	Namen der Ortschaften.	Januar			Februar			März			April			Mai			Juni			Juli			August			Septbr.			October			Novmbr.			Dezmbr.		
		Datum	Vorm. u.	Nachm. u.	Datum	Vorm. u.	Nachm. u.	Datum	Vorm. u.	Nachm. u.	Datum	Vorm. u.	Nachm. u.	Datum	Vorm. u.	Nachm. u.	Datum	Vorm. u.	Nachm. u.	Datum	Vorm. u.	Nachm. u.	Datum	Vorm. u.	Nachm. u.	Datum	Vorm. u.	Nachm. u.	Datum	Vorm. u.	Nachm. u.	Datum	Vorm. u.	Nachm. u.	Datum	Vorm. u.	Nachm. u.
1	Conradswalde	3		1	7		1	2		4	3		4	4		4	1		4	3		4	3		4	4		4	2		4	7		1	5		1
2	Gorrey	2	8		9	8		2	8		3	8		4	8		1	8		3	8		3	8		4	8		2	8		2	8		4	8	
3	Braunswalde	2	8		9	8		2	8		3	8		4	8		1	8		3	8		3	8		4	8		2	8		2	8		4	8	
4	Tessensdorf	5	8		9	12		2	12		3	12		4	12		1	12		3	12		3	12		4	12		2	12		2	12		4	12	
5	Grünhagen	5	12		9		2	2		2	3		2	4		2	1		2	3		2	3		2	4		2	2		2	2		2	4		2
6	D Schweingrube	16	8		2	8		13	8		13	8		15	8		15	8		17	8		14	8		14	8		9	8		9	8		7	8	
7	Tragheimerweide	16	11		2	10		13	10		13	10		15	10		15	10		17	10		14	10		14	10		9	10		9	10		7	10	
8	Zwanzigerweide	16	11		2	10		13	10		13	10		15	10		15	10		17	10		14	10		14	10		9	10		9	10		7	10	
9	Montauerweide	16		1	2	11		13	11		13	11		15	11		15	11		17	11		14	11		14	11		9	11		9	11		7	11	
10	Gr. Schardau	19	9		2		1	13		1	13		1	15		1	15		1	17		1	14		1	14		1	9		1	9		1	7		1
11	Adl. do.	19	10		2		2	13		2	13		2	15		2	15		2	17		2	14		2	14		2	9		2	9		2	7		2
12	Kl. do.	19	11		2		2	13		3	13		3	15		3	15		3	17		3	14		3	14		3	9		2	9		2	7		2
13	Rudnerweide	19		1	2		3	13		4	13		4	15		4	15		4	17		4	14		4	14		4	9		3	9		3	7		3
14	Dt. Damerau	9	8		13	8		6	8		6	8		8	7		12	7		6	7		7	7		7	7		5	7		13	8		11	8	
15	Rothhof	9	12		13	11		6	11		6	11		8	10		12	10		6	10		7	10		7	10		5	10		13	11		11	11	
16	Mahlau	9		1	13		1	6	12		6	12		8	12		12	12		6	12		7	12		7	12		5	12		13		1	11		1
17	Laase	9		2	13		2	6		1	6		1	8		1	12		1	6		1	7		1	7		1	5		1	13		2	11		2
18	Losendorf	9		4	13		3	6		2	6		2	8		2	12		2	6		2	7		2	7		2	5		2	13		3	11		3
19	Schroop	10	8		16	8		6		3	6		3	8		3	12		3	6		3	7		3	7		3	5		3	14	8		12	8	
20	Kalwe	10		1	16	11		9	11		20	11		8		5	12		5	6		5	7		5	7		5	12	11		14	11		12	11	
21	Georgensdorf	12	10		16		1	9	9		20	9		11		2	8		2	13		2	10		2	11		2	12	9		14		1	12		1
22	Laabe	12	8		16		2	9	8		20	8		11		1	8		1	13		1	10		1	11		1	12	8		14		3	12		3
23	Peterswalde	12	12		14		1	9		2	20		2	11		4	8		4	13		4	10		4	11		4	12		1	16		1	14		1
24	Dorf Barlewitz	12		3	14		3	9		4	20		4	11		6	8		6	13		6	10		6	11		6	12		3	16		3	14		3

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Der von Czerpienten nach Mienthen führende Privatweg wird hierdurch aufgehoben und das fernere Betreten desselben auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 zur Vermeidung der im § 347 № 10 des Strafgesetzbuches festgesetzten Geldstrafe von 10 Sgr. bis 3 Thlr. oder im Unvermögensfalle verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe untersagt.

Stuhm, den 28. December 1864. Königl. Domainen-Rent-Amt.

Der hinter dem Kaufmann und Geschäfts-Commissionair Carl Emmerich aus Stuhm unterm 22. d. Mts. erlassene Steckbrief ist durch dessen Verhaftung erledigt.

Marienburg, den 29. December 1864. Königl. Kreis-Gericht. I. Abthl.

Bekanntmachung.

In Folge der von dem Kgl. Appellationsgerichte zu Marienwerder erlassenen Circular-Verfügung vom 13. December 1853 werden die Vormünder in den bei uns anhängigen Vormundschaften aufgefordert, die Erziehungsberichte über ihre Pflegebefohlenen bis **Ende März 1865** entweder schriftlich einzureichen oder Dienstag und Freitag Vormittags an der Gerichtsstelle mündlich zu Protokoll zu geben, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist ein Termin auf Kosten der sämmigen Vormünder anberaumt werden wird.

Die Ortsvorstände werden ersucht, die Gerichtseingesessenen mit dem Inhalte dieser Verfügung bekannt zu machen.

Stuhm, den 21. December 1864. Königl. Kreis-Gerichts-Deputation.

Zur Abgabe der Holzdeputate pro 1865 an die Herren Geistlichen und Schullehrer des Stuhmer Kreises habe ich einen Termin auf

Sonnabend, den 14. Januar c., Vormittags 10 Uhr,

im Hammerkruge anberaumt, in welchem zugleich die Quittungen von den Herren Deputanten abzugeben sind. Diese Quittungen sind zugleich mit Unterschrift und Siegel des Schulvorstandes zu versehen. Holzarten und Sortimente werden den Herren Deputanten im Termine mitgetheilt werden, welche die Quittung demnach entsprechend auszustellen haben.

Rehhof, den 3. Januar 1865. Der Oberförster.

Privat-Anzeigen.

Die nächste Theater-Ressource findet **Sonntag den 15. Januar c., Abends 7 Uhr,** statt. — Am Abend vorher General-Probe für die Kinder der Mitglieder.

Zwischen Tessensdorf und dem Snilker Kruge ist vor einigen Tagen eine neue eiserne **Wagen-Achse** gefunden. — Der sich legitimirende Eigenthümer kann dieselbe gegen Zurückerstattung der Insertionsgebühren im Schulzenamte zu Tessensdorf in Empfang nehmen.

Der echte **R. F. Daubitz'sche Kräuter-Liqueur**, bereitet von dem Apotheker R. F. Daubitz in Berlin, Charlottenstr. 19, **ist nur allein zu beziehen** durch die in öffentlichen Blättern annoncirten autorisirten Niederlagen; in

Stuhm bei J. Werner.
Lichtfelde bei J. Warkentin.
Christburg bei Ad. Derzewski.

Wichtig für Bruchleidende!

Wer sich von der überraschenden Wirksamkeit des berühmten Bruch-Heilmittels vom **Brucharzt Krüsy-Altherr** in Gais, Ct. Appenzell in der Schweiz, überzeugen will, kann bei der Expedition d. Bl. ein Schriftchen von vielen **100** Zeugnissen in Empfang nehmen.

Holz-Auction in Adl. Kleczewko.

Freitag, den 27. Januar c., Vormittags 10 Uhr,

kommen Eichen- und Buchen-Nutzholz, Buchen- und Fichten-Klafterholz und Strauch, sowie eine Parthie Fichten-Bauholz zum Verkauf.

Die Guts-Verwaltung.

Der Bockverkauf aus hiesiger **Original-Negretti**-Heerde (Maidentiner Stammes), sowie aus dem **Merinos-Kammwollstamm** hat begonnen. Preise sind den Zeitverhältnissen gemäß bedeutend herabgesetzt.

Traupel per Freistadt i. Westpr., den 1. Januar 1865.

Das Dominium.

In Mothalen ist eine große Scheune ganz oder auch getheilt zum Abbruch zu verkaufen. — Auch ist ein Quantum recht starker Schneidehölzer zu haben.

Das Dominium.

Circa **100 Schock Roggen-, Weizen- und Gersten-Krummstroh** sind zu soliden Preisen zu haben bei **H. Claassen jun.** in Pr. Rosengart bei Bahnhofsstation Grunau.

2 Wagen, 2 Schlitten und 10 Fensterköpfe sind zu verkaufen im Gasthause der Wittwe Willer in Altmark.

Thermometer in verschiedenen Sorten empfiehlt **J. Werner.**

Mir sind Aufträge zum Kauf von Grundstücken in der Größe von 2 bis 5 Hufen übergeben. Ich ersuche deshalb die geehrten Herren Besitzer, welche ihre Grundstücke verkaufen wollen, sich in frankirten Briefen an mich zu wenden.

Goldstein in Weißenberg.

Ein tüchtiger Schmied wird zum 1. April d. J. gesucht von der

Dorfschaft Laabe.

Am 2. d. Mts. Vormittags ist auf dem Rent-Amts- oder Landraths-Amts-Bureau in Stuhm eine braune Pelzmütze vertauscht worden. — Der Inhaber der fremden Mütze kann dieselbe in der Werner'schen Buchdruckerei gegen die seinige zurücktauschen.

Ein weißer Windhund hat sich am 20. v. Mts. verlaufen. — Wiederbringer erhält eine angemessene Belohnung.

Neumark, Januar 1865. **Czerwinski.**

Marktpreise.

Stuhm, 3. Januar 1865: Weizen 57 sgr., Roggen 36 sgr., Gerste 27 sgr., Hafer 24 sgr., Weiße Erbsen 44—60 sgr.

Elbing, 4. Januar: Weizen, bunter und hochbunter 42—58 sgr., abfallende Sorten 33—41 sgr., Roggen 30—37 sgr., Gerste große 26—30 sgr., kleine 24—27 sgr., Hafer 18—24 sgr., Erbsen, weiße 34—45 sgr., graue 42—62 sgr.

Marienburg, 27. December 1864: Weizen 42—62 sgr., Roggen 34—37 sgr., Gerste 28—32 sgr., Hafer 22—26 sgr., Weiße Erbsen 42—46 sgr., Heu pr. Ctr. 26—28 sgr., Stroh pr. Schock 150—160 sgr., Kartoffeln 16—19 sgr.

Druck und Verlag der Werner'schen Buchdruckerei in Stuhm.

22ster Jahrgang.

Dieses Blatt erscheint jeden Sonnabend. Der jährliche Abonnementspreis für nicht amtlich verpflichtete Theilnehmer beträgt 12 Sgr., durch die Post bezogen 15 Sgr.

Kreis-Blatt

des

Königlich Preuß. Landraths-Amts Stuhm.

Insertionen werden jederzeit vom Verleger angenommen u. müssen für die laufende Nummer bis spätestens Freitag Vorm. 9 Uhr eingeliefert werden. Die gedruckte Zeile oder deren Raum kostet 2 Sgr.

№ 2. Stuhm, Sonnabend, den 14. Januar. 1865.

Redaction: das Landrathsamt. — Expedition: Werner'sche Buchdruckerei.

Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

№ 1. Die Heberollen Betreffs der allgemeinen Gebäudesteuer nach dem Gesetze vom 21. Mai 1861 werden in diesen Tagen den Ortsvorständen, sowie den Herren Besitzern selbstständiger Gutsbezirke besondere Zahlungs-Aufforderungen behändigt werden.

Die Steuer ist vom 1. Januar d. J. ab zu erheben und in monatlichen Beträgen bis spätestens zum 25. jeden Monats an die Königliche Kreis-Steuer-Kasse hierselbst abzuführen.

Für die Einziehung der Steuer wird der Betrag von drei vom Hundert der eingezogenen Steuer als Hebegebühr gewährt. —

Die Erheber haben besondere Hebelisten nach dem Muster der Klassensteuer-Hebe-Rollen anzulegen und sodann die empfangenen Gebäudesteuer-Hebe-Rollen bis spätestens **den 4. April** zur Vermeidung der Abholung an die Königl. Kreis-Steuer-Kasse abzuliefern.

Außer Hebung treten vom 1. Januar d. J. ab nach § 2 des Gesetzes in den ländlichen Ortschaften die Wohn- und Haussteuern, so weit dieselben zur Staatskasse fließen, also namentlich das Real-Schutzgeld (Haussteuer). — Wegen der Ab- und Zugänge bei der Gebäudesteuer, des Wechsels im Eigenthums-Verhältniß u. s. w. (§ 15 des Gesetzes) ist in nächster Zeit besondere Bestimmung zu gewärtigen.

Stuhm, den 12. Januar 1865.

№ 2. Nachstehende Verfügung im Amtsblatt № 2 Seite 11:

Auf Grund der Kabinets-Ordre vom 18. November 1841 wird hierdurch der Schluß der Jagd auf Rebhühner auf den 15. d. Mts. bestimmt.

Marienwerder, den 10. Januar 1865. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

wird hierdurch zur Beachtung mitgetheilt. Stuhm, den 12. Januar 1865.

№ 3. Die Provinzial-Beiträge pro 1865, welche nach der Klassen- resp. Einkommensteuer Ist-Einnahme des Jahres 1864 zu berechnen sind und deren specielle Vertheilung auf die Ortschaften später mitgetheilt werden wird, sind nicht wie bisher mit 3 Thlr. 11 Sgr., sondern nur mit 3 Thlr. 10 Sgr. pro Thaler der gezahlten Klassen- resp. Einkommensteuer aufzubringen.

Stuhm, den 12. Januar 1865.

№ 2. Nachdem diesseits gemäß § 40 der Militair-Ersatz-Instruktion die Stammrollen berichtigt und diejenigen Leute, welche entweder beim Militair eingestellt oder auf irgend eine andere Weise von der weitern Anmeldung zur Stammrolle entbunden worden, gestrichen sind, ist nunmehr mit Neuanfertigung resp. Vervollständigung derselben pro 1865 vorzugehen.

Die zur Aufnahme und Führung der Stammrollen verpflichteten Behörden haben daher sogleich eine Aufforderung dahin zu erlassen und auf ortsübliche Weise gehörig zu veröffentlichen:

daß alle in dem betreffenden Orte domicilirenden oder sich aufhaltenden, zur Gestellung verbundenen Militairpflichtigen von dem Jahre an, in welchem sie ihr 20. Lebensjahr vollenden, mithin sämmtliche 1845 und früher Geborenen, in der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar c. sich mit Vorzeigung ihres Geburts- oder ihres bereits erhaltenen Loosungs- u. Gestellungsscheines, zur Vermeidung der in den §§ 168 u. 169 der Ersatz-Instruktion und § 7 der Polizeiverordnung vom 9. Januar 1860 (Amtsbl. S. 7) bestimmten Strafen und nachtheiligen Folgen, bei dem gleichzeitig namhaft zu machenden Kommunalbeamten oder Ortsvorstande zu ihrer Aufnahme in die Stammrolle persönlich zu melden haben, oder aber im Falle einstweiliger Abwesenheit von dem Aufenthalts- u. Gestellungsorte diese rechtzeitige Anmeldung von Eltern, Angehörigen, Vormündern, Lehr- oder Brodherrn u. s. w. mit Vorzeigung obiger Bescheinigung in demselben Termine erfolgen müsse. —

Die hier befindlichen Stammrollen und Zubehör, als Geburts- u. Sterbelisten, **müssen in den Tagen des 15. bis 20. Januar hier in Empfang genommen werden**, andernfalls deren kostenpflichtige Uebersendung erfolgt. Sodann sind die Stammrollen für die Jahrgänge 1844, 1843, 1842, 1841 und früher, d. h. für die vor 1841 Geborenen männlichen Geschlechts, soweit sie nicht ihrer Militairpflicht genügt haben oder von Ableistung derselben in gesetzlicher Weise entbunden zu sein nachzuweisen vermögen (wie z. B. die im dritten oder einem späteren Gestellungsjahre der Ersatz- oder Armee-Reserve oder dem Train überwiesenen Mannschaften), oder so weit sie nicht das 49. Lebensjahr überschritten haben, auf Grund der Geburts- und Sterbelisten, der persönlichen Meldungen der Militairpflichtigen oder deren Angehörigen, auf Grund der bisherigen Stamm-

rollen und der sonstigen amtlichen Aufnahmen und Kontrollen über den damaligen örtlichen Personenstand und endlich auf Grund der von den Ortsbehörden vorzunehmenden Nachforschungen zu berichtigen, resp. ist darnach die Stammrolle des Jahrgangs **1845** — der im Jahre **1845** Geborenen — neu anzulegen.

Diese Stammrollen sind demnach mit sämmtlichem Zubehör **bis zum 1. März c.**, sorgfältigst berichtigt resp. neu pro **1845** aufgestellt, hierher zur Vermeidung kostenpflichtiger Abholung einzureichen.

Alles Nähere findet sich in meiner Kreisblatts-Verfügung vom **23.** December **1859**—Kreilbl. pro **1859** № **53**,—in der Militair-Ersatz-Instruktion vom **9.** December **1858** und dem Reglement vom **8.** Oktober **1859** — Amtsbl. pro **1859** Beilage zu № **15** und **44**,—so wie in der Polizei-Verordnung vom **9.** Januar **1860** — Amtsbl. pro **1860** № **2.** — Jeden Zweifel bin auf mündliche Anfragen ich gern zu lösen bereit.

Ich hebe bei dieser Gelegenheit noch Nachstehendes zur genauen Beachtung hervor:

1) Die einzelnen Jahres-Abschnitte der Stammrolle müssen **in die Mappe**, und zwar die jüngste Altersklasse voran, geheftet werden.
2) Bei jedem Jahresabschnitte sind die dahin gehörigen Militairpflichtigen in **alphabetischer** Ordnung u. Reihenfolge, unter einer für jeden Buchstaben des Alphabets mit № **1** beginnenden **fortlaufenden** № aufzuführen.
3) Hinter den Eintragungen für einen jeden Buchstaben des Alphabets ist ein hinreichender Raum für spätere Zugänge neu anziehender Militairpflichtigen offen zu lassen.
4) Sämmtliche Personen aus den Geburtslisten, bei welchen nicht feststeht, daß sie bereits beim Militair dienen, verstorben oder mit Consens ausgewandert sind, müssen in die Stammrollen eingetragen werden; event. sind in Betreff der Fortgelassenen glaubhafte Atteste, als Todtenscheine ꝛc., zu beschaffen und hierher einzureichen.
5) Von den in die Stammrollen neu aufgenommenen Personen, welche **1844** u. früher geboren, ist eine Nachweisung zu fertigen, aus der hervorgehen muß, wann und wo, resp. von welcher Ortschaft aus der Betreffende sich zum letzten Male zum Ersatzgeschäft gestellt und welche Bestimmung u. Loosungsnummer er erhalten hat.
6) Streichungen der einmal in die Stammrollen aufgenommenen Personen dürfen von den Ortsvorständen selbstständig nicht vorgenommen werden.

Bei der großen Wichtigkeit der für das Militair-Ersatz-Geschäft als Grundlage dienenden Stammrollen muß ich bestimmtest erwarten, daß die stammrollenführenden Behörden ihren bezüglichen Obliegenheiten mit großer Sorgfalt, Gewissenhaftigkeit und Pünktlichkeit pflichtmäßig nachkommen werden. Andernfalls müßte nach § **13** des Reglements ich unnachsichtlich gegen die Schuldigen vorgehen.

Stuhm, den **9.** Januar **1865.**

№ **5.** Der Jahresbericht über die Verwaltung der „Allgemeinen Landesstiftung als National-Dank" pro **1863** liegt auf meinem Bureau zur Einsicht offen.

Von Jahr zu Jahr werden der alten Krieger, die bei der ruhmvollen Kriegs-Periode ihr Blut für die Vertheidigung des Vaterlandes und des Königl. Hauses vergossen haben, weniger. — Um so leichter wird es den betreffenden Kommunen werden, die alten Krieger, die bei Weitem nicht alle aus öffentlichen Mitteln bedacht werden können, die mehrentheils durch Alter und Kriegsstrapazen geschwächt, nicht mehr im Stande sind, sich ihren Lebensunterhalt selbst zu erwerben, und die sich zum großen Theil in hilfsbedürftiger Lage befinden, angemessen zu unterstützen; damit sie nicht in die traurige Lage versetzt werden, in ihrem Alter darben und sich, wie es leider häufig vorkommt, durch Betteln ihren Lebensunterhalt erwerben zu müssen.

Stuhm, den **6.** Januar **1865.**

№ **6.** Extract aus dem Haupt-Lagerbuche der Kgl. Westprß. Feuer-Societäts-Direction zu Marienwerder pro **I.** Semester **1865**, für das Königl. Landrath-Amt Stuhm.

Laufende Nr.	Namen der Ortschaften.	Hauptsumme a. der Versicherung Thlr.	Hauptsumme b. d. ordentl. Beitrages auf ½ Jahr. Thlr.	sgr.	pf.
1	Ankemitt	1460	12	28	8
2	Bruchsche Niedr.	7530	28	26	3
3	Hospitalsdorf	4910	20	3	3
4	Iggeln	10320	47	7	9
5	Jordanken	7270	21	3	8
6	Kittelsfähre	5050	15	28	3
7	Kommerau	150	—	16	6
8	Lichtfelde	48560	170	—	8
9	Lindenkrug	1350	5	16	6
10	Morainen	10230	31	15	1
11	Neudorf	1600	5	26	1
12	Neunhuben	9300	45	11	6
13	Kl. Ramsen	110	—	13	9
14	Ramten	13270	50	24	7
15	Pirklitz	7600	30	2	1
16	Polixen	9090	36	27	4
17	Stangenberg	6750	27	23	3
18	Gr. Teschendorf	1550	6	1	9
19	Kl. do.	3320	13	11	6
	Summa	149420	570	18	5

Die Feuer-Socitäts-Beiträge pro **1.** Halbjahr **1865** sind hiernach von den Versicherten einzuziehen und **bis zum 1. Februar c.** zur Vermeidung der exekutivischen Beitreibung an die Kgl. Kreiskasse abzuführen.

Stuhm, den **10.** Januar **1865.**

№ **7.** Die Entrepreneure der Fourage-Lieferung für die Garnison-Orte

Riesenburg, — Kaufmann **Aschenheim** in **Elbing,**
Rosenberg, — Kaufmann **Sandmann** in **Rosenberg,**

haben für das Jahr **1865** die kontrakliche Verpflichtung übernommen, die durch die Garnisonorte und deren Umgegend in einem Umkreise von **3** Meilen marschirenden Truppen mit Fourage zu versehen, bei Durchmärschen durch die Umgegend jedoch nur in dem Falle, wenn die Quartiergeber den Bedarf aus eigenen Erzeugnissen herzugeben nicht im Stande sind und denselben aus den Magazinen der Lieferungs-Unternehmer abholen lassen. Stuhm, den **10.** Januar **1865.**

№ 8. **Personal-Chronik.**

Der Hofbesitzer **Jacob Suckau** zu Kl. Brodsende und der Einsasse **Legal** zu Pirklitz sind als Schulzen und der bisherige Schulze **Ewert** zu Gr. Schardau ist nach abgelaufener Dienstzeit als Dorfsgeschworener gewählt und verpflichtet worden.

Stuhm, den **10.** Januar **1865.**

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Tanzmusik-Tage

für das Jahr 1865 im Bezirk des Königl. Domainen-Rent-Amts Stuhm.

Im Jahre 1865 darf nur an nachstehenden Tagen, als:

am 22. Januar,	am 16. Juli,
am 19. Februar,	am 17. September,
am 14. Mai,	am 15. October und
am 11. Juni,	am 5. November

in den Krügen und Gasthäusern der Ortschaften des hiesigen Amtsbezirks Tanzmusik gehalten werden, jedoch unter Beachtung der bekannten polizeilichen Vorschriften.

Zu den letztern gehört, daß zu jeder zu haltenden Tanzmusik an den vorstehend angegebenen Tagen vom Ortsschulzen 2 Tage vorher ein schriftlicher Erlaubnißschein eingeholt werden muß, welcher in ein besonders zu diesem Zweck anzulegendes Buch eingetragen werden wird. Ferner, daß das Tanzvergnügen nicht vor 5 Uhr Nachmittags beginne und nicht länger als bis 10 Uhr Abends stattfinde.

Wer diesen Bestimmungen entgegen handelt, verfällt in eine Polizeistrafe von 1 bis 3 Thlr. und hat außerdem die Entziehung der Concession zu gewärtigen.

Die Ortsschulzen haben Vorstehendes sofort zur Kenntniß der Krüger und Gastwirthe zu bringen, auf die Befolgung dieser Verordnung bei eigener Verantwortung strenge zu halten und etwaige Uebertretung hier gleich zur Bestrafung anzuzeigen und haben die Ortsbehörden eine Abschrift dieser Verordnung an einem passenden Orte in der Schankstube auszuhängen.

Stuhm, den 1. Januar 1865. Königl. Domainen-Rent-Amt.

In Zwanzigerweide hat sich ein anscheinend toller Hund gezeigt und schon mehrere Hunde daselbst gebissen. — Die Hundebesitzer von Zwanzigerweide und diejenigen, welche im halbmeiligen Umkreise von dort entfernt wohnen, werden angewiesen, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen ihre Hunde sofort 6 Wochen an die Kette zu legen, deren Zustand in dieser Zeit zu beobachten und etwaige Anfälle der Tollwuth hier sofort zur Anzeige zu bringen.

Marienburg, den 5. Januar 1865. Königl. Domainen-Rent-Amt.

Der Besitzer Theodor Hermann Bank beabsichtigt in Stuhmerfelde auf seinem von Osinski, Koslowski, Sutkowski und Prynoga begrenzten Lande eine Bockwindmühle zu errichten.

In Gemäßheit des § 3 des Gesetzes vom 1. Juli 1861 werden diejenigen, welche Einsprüche zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, ihre Einwendungen innerhalb 14 Tagen bei uns anzumelden und zu begründen.

Stuhm, den 4. Januar 1865.

Der Magistrat.

Privat-Anzeigen.

Der **Verein von Landwirthen für Stuhm und Umgegend** versammelt sich

Freitag, den 20. Januar c., Abends 6 Uhr,

bei B. Müller in Stuhm.

Tagesordnung:

1. Antrag auf Aenderung des Statutes in Betreff der Aufnahme neuer Mitglieder.
2. Ueber die neue westpreußische Landschaft, von **Biber-Gorrey.**
3. Vortrag über Federvieh, **in specie** über das Rupfen lebendiger Gänse, von **Kreisphysikus Dr. Aschmann.**
4. Vortrag über Flammöfen, von Maurermeister **Köhn.**
5. Aufnahme neuer Mitglieder.

Die Herren Schulzen der zum Kirchspiel Kleczewko gehörigen Ortschaften werden unter Hinweisung auf die landräthlichen Verfügungen vom 24. December 1852 (Kreisbl. № 52) und vom 25. December 1857 (Kreisbl. pro 1858 № 1) hiermit ersucht, die Einziehung des Personal-Decems gefälligst zu bewirken und bis **zum 15. Februar c.** an den Rendanten der Kirchenkasse, Lehrer Jampert in Schweingrube, einzuzahlen.

Der Kirchen-Vorstand.

Der Neubau eines massiven Schulhauses zu Pirklitz, auf 1060 Thlr. 10 Sgr. 2 Pf. veranschlagt, soll in dem in Pirklitz auf **Montag, den 30. Januar, Vormittags 10 Uhr,** anberaumten Termine an den Mindestfordernden in Entreprise ausgegeben werden.

Bauunternehmer werden dazu mit dem Bemerken eingeladen, daß Zeichnung und Anschlag im Termine offen liegen, in demselben auch die Bedingungen bekannt gemacht werden sollen.

Das Dominium.

Wichtige Anzeige für das Volk!

Seit dem 1. Januar d. J. erscheint in Berlin **täglich** (auch **Montags** und an den auf **Festtage** folgenden **Tagen!**) zu dem Vierteljahrspreise von nur **1 Thlr. 7½ Sgr.** für Preußen und von **1 Thlr. 9 Sgr.** für den deutsch-östreichischen Postverein, bei freier Beförderung durch die Post die

Staatsbürger-Zeitung.

Sie bietet dem Volke eine kurze, interessante Uebersicht über alle politischen und nichtpolitischen Thatsachen, über die in der Diplomatie, den Regierungskörpern, den Volksvertretungen, dem Vereinsleben und der Presse auftauchenden Meinungen, über Vorgänge in dem Leben der preußischen Hauptstadt. — Sie hat täglich ihren Leitartikel, worin die wichtigsten Fragen des öffentlichen Lebens besprochen und die Grundsätze des Staatslebens erörtert werden. Sie hat außerdem täglich, mindestens einen besprechenden Artikel über die inneren Zustände des Staats, deren Besserung die Staatsbürger-Zeitung erstrebt, namentlich in der Rechtspflege, dem Verwaltungswesen, dem Gewerbewesen und dem Schulwesen. — Endlich liefert sie noch in einer täglichen Beilage eine spannende Erzählung und Anzeigen aller Art.

Die leitenden Grundsätze der „Staatsbürger-Zeitung" sind:

Im Staatsbürgerthum: **Besserung der Zustände.**
Im Staatsleben: **vernünftiges Recht.**
In der äußeren Politik: **Preußens Interessen.**

Man sehe sich den Prospekt und eine Probenummer an, die auf jedem Postamte **gratis** zu haben sind; — dann wird man finden, daß die „Staatsbürger-Zeitung" werth ist, die **Hauszeitung** jedes **Staatsbürgers** zu sein. — Alle **Postämter** nehmen Bestellungen darauf an, können auch die bisher erschienenen Nummern auf Verlangen nachliefern.

Die Expedition der „Staatsbürger-Zeitung"
zu Berlin (Krausenstr. 70).

Mein Grundstück Stuhm **№ 1**, worin ein Material-Geschäft und Schankwirthschaft betrieben wird, bestehend aus einem Wohnhause und 2 Speichern, bin ich Willens zu verkaufen oder zu verpachten. **G. Hoffmann.**

Von jetzt ab verkaufe ich jeden Dienstag und Freitag sehr billig **Taback, Cigarren, Cichorie, Schwefelhölzer, Rohr, Thran** und mehre andere Waaren zu herabgesetzten Preisen. Stuhm, **G. Hoffmann.**

Holz-Auction in Adl. Kleczewko.

Freitag, den 27. Januar c., Vormittags 10 Uhr,

kommen Eichen- und Buchen-Nutzholz, Buchen- und Fichten-Klafterholz und Strauch, sowie eine Parthie Fichten-Bauholz zum Verkauf.

Die Guts-Verwaltung.

Einem geehrten Publikum mache ich die ergebene Anzeige, daß ich neben meinem Materialgeschäfte ein **Eisen-Geschäft** errichtet habe und empfehle **Schmiede-Eisen, Stahl, Ketten,** sowie alle dazu gehörigen Kurzwaaren zu sehr reellen und billigen Preisen.

Auch kaufe ich rohe Felle jeder Art an.

Altmark, den 12. Januar 1865. **J. Weiss,** Kaufmann.

Thermometer in verschiedenen Sorten empfiehlt **J. Werner.**

Der Bockverkauf aus hiesiger **Original-Negretti-Heerde** (Maidentiner Stammes), sowie aus dem **Merinos-Kammwollstamm** hat begonnen. Preise sind den Zeitverhältnissen gemäß bedeutend herabgesetzt.

Traupel per Freistadt i. Westpr., den 1. Januar 1865.

Das Dominium.

Petroleum-Tischlampen in verschiedenen Größen, **Hängelampen** von 25 Sg. bis 1 Thlr. 15 Sg., Küchenlampen von 3 Sgr. an, gerippte Lampenschirme und Cylinder, Kugel- und Cylinder-Laternen empfiehlt **J. Werner.**

Auf dem Wege nach Altmark in den Grenzen von Grzymalla ist eine eiserne Wagenachse gefunden. Der sich legitimirende Eigenthümer kann dieselbe gegen Erstattung der Kosten in Grzymalla in Empfang nehmen.

(Hierzu eine Beilage.)

22ster Jahrgang.

Dieses Blatt erscheint jeden Sonnabend. Der jährliche Abonnementspreis für nicht amtlich verpflichtete Theilnehmer beträgt 12 Sgr., durch die Post bezogen 15 Sgr.

Kreis-Blatt

des

Königlich Preuß. Landraths-Amts Stuhm.

Insertionen werden jederzeit vom Verleger angenommen u. müssen für die laufende Nummer bis spätestens Freitag Vorm. 9 Uhr eingeliefert werden. Die gedruckte Zeile oder deren Raum kostet 2 Sgr.

№ 3. Stuhm, Sonnabend, den 21. Januar. 1865.

Redaction: das Landrathsamt. — Expedition: Werner'sche Buchdruckerei.

Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

Verordnung,

betreffend die bei Ertheilung des Unterrichts in den katholischen Elementarschulen zu befolgenden Grundsätze.

Die Wahrnehmung, daß nicht alle Schulen unseres Verwaltungbezirkes das ihnen vorgezeichnete Lehrziel erreichen, veranlaßt uns, über die Behandlung der einzelnen Lehrgegenstände, über den Umfang und die Vertheilung derselben nachstehende Bestimmungen zu treffen.

Zunächst bemerken wir, daß die polnische Sprache als Unterrichtsmittel und Unterrichts-Gegenstand nur auf der untersten Klassenstufe in Anwendung kommen darf. Wenn wir den Gebrauch der polnischen Sprache auf dieser Klassenstufe gestatten, so geschieht dies nur ausnahmsweise und in der Absicht, daß die polnisch redenden Schulkinder in das Verständniß des Deutschen eingeführt und befähigt werden, an dem Unterrichte, der auf den beiden anderen Stufen ausschließlich deutsch ertheilt werden muß, mit Erfolg Theil zu nehmen.

Im Einzelnen sind folgende Bestimmungen maßgebend:

I. Der tägliche Unterricht wird mit der **Religionslehre** eröffnet, und diese in der Muttersprache der Kinder ertheilt. Diejenigen Schüler, welche nur des Polnischen mächtig sind, lernen die betreffenden Texte des Katechismus, der biblischen Geschichte und des Gesangbuches polnisch, diejenigen, welche auch des Deutschen mächtig sind, deutsch. Die nothwendigen Wort- und Sacherklärungen müssen, wo das Bedürfniß es erfordert, in beiden Sprachen gegeben werden. Als Lehrmittel werden dabei die von der kirchlichen Oberaufsichtsbehörde approbirten Handbücher benutzt, deren Inhalt den Schülern in wörtlicher und sachlicher Hinsicht stets gegenwärtig sein muß.

IIa. Für den **Sprach-Unterricht** und die damit verbundenen Uebungen im Lesen, im Nach- und Freischreiben werden wöchentlich 12 Stunden bestimmt. Die Vertheilung der Stunden muß auf dem Lections-Plane in der Weise erfolgen, daß die Schüler der IIIten (untersten) Abtheilung in 12/2 Stunden unmittelbaren, in den anderen 12/2 Stunden mittelbaren Sprach-Unterricht erhalten. Durch die anzustellenden Sprech- Lese- und Schreibübungen müssen die Schüler dieser Abtheilung befähigt werden, das Polnische selbstständig zu lesen und das Deutsche zu verstehen, da auf den beiden oberen Klassenstufen das Deutsche ausschließlich Unterrichtssprache sein muß.

Ein eigentlicher Sprachunterricht, der sich auf Satzbau und stilistische Formen bezieht, findet nur in der deutschen Sprache statt. Beim Sprachunterrichte und bei den Unterweisungen in den Realien sind die von Dr. Arendt in Braunsberg für die einzelnen Klassenstufen bearbeiteten Lehrbücher zur Anwendung zu bringen. (Circular-Verfügung vom 29. September 1864. Dabei bemerken wir, daß die genannten Lehrmittel nicht nur in den Schulen deutscher Zungen, sondern überhaupt in allen Schulen ohne Ausnahme zu benutzen sind.) —

Durch den deutschen Sprachunterricht müssen die Schüler befähigt werden:

a. Gedrucktes und Geschriebenes in deutscher Sprache zu lesen und — sofern es innerhalb ihres geistigen Gesichtskreises liegt — nach Wort- und Sachinhalt zu verstehen;

b. ihre Gedanken mündlich in zusammenhängender Rede zu verlautbaren und sie in geordnetem Satzbau ohne erhebliche Verstöße gegen die Sprachgesetze und ohne störenden Fehler gegen die übliche Orthographie schriftlich sichtbar darzustellen.

Bei diesem und bei allen anderen Lehrgegenständen muß der Lehrer das Hauptaugenmerk darauf richten, daß bei den Schülern ein sicheres Sprachgefühl, das auch ohne Anwendung grammatischer Regeln das Richtige zu treffen weiß, geweckt und gestärkt wird.

IIb. Der **Schreib-Unterricht** darf nicht in mechanischer Weise ohne Beziehung auf den Inhalt des Geschriebenen ertheilt werden. Es empfiehlt sich daher, daß der Lehrer selbst auf der Wandtafel vorschreibt; dabei die Buchstabenformen und ihre Verbindung mit einander erläutert, und auf die Regeln der Orthographie, den logischen Zusammenhang und sachlichen Inhalt des Geschriebenen aufmerksam macht.

III. Für den **Rechen-Unterricht** werden 6 Stunden angesetzt. Dieser Unterricht findet auf allen Stufen nur in deutscher Sprache statt. Die nothwendigen Vorbegriffe und die dafür üblichen Bezeichnungen müssen die Schüler bei den ersten Sprech- und Leseübungen erhalten. Es werden die drei Abthei-

lungen gleichzeitig beschäftigt, wobei unausgesetzt auf Erhöhung des Sprachverständnisses und der Sprachfertigkeit Rücksicht zu nehmen ist.

Die Schüler müssen befähigt werden, alle im gewöhnlichen Verkehre vorkommenden Rechenaufgaben mit ganzen und gebrochenen Zahlen nach Verstandesschlüssen sicher, schnell und bei geringeren Zahlenwerthen im Kopfe zu lösen; auch müssen sie im Stande sein, einfache Raumberechnungen, wie sie der Ackerbau und Gewerbebetrieb erfordert, theoretisch und practisch auszuführen.

IV. Dem **Unterrichte in den Realien**, welcher Geographie, Geschichte, Naturgeschichte und Naturlehre umfaßt, werden 3 Stunden zugewiesen. Der Unterrichtsstoff ist aus dem oben genannten Lesebuche zweckmäßig zu wählen. Er bezieht sich auf die räumlichen und geschichtlichen Verhältnisse des Vaterlandes, auf die Kugelgestalt und Bewegung der Erde, auf die Bekanntschaft mit den nützlichsten Thieren, Pflanzen und Mineralien, und auf die Erklärung der in der Natur am häufigsten vorkommenden Erscheinungen und der im täglichen Leben gebräuchlichen Geräthschaften. Bei dem geographischen Unterrichte ist das Verständniß des Globus und ein sicheres Kartenlesen möglichst zu befördern.

V. Beim **Gesang-Unterrichte** hat der Lehrer auf das kirchliche, häusliche und öffentliche Leben Rücksicht zu nehmen, und die betreffenden Gesänge so einzuüben, daß sie bleibendes Eigenthum der Schüler werden und auf ihre Charakterbildung veredelnd einwirken. Dabei ist nach Maaßgabe der an die Kreis-Schul-Inspectoren beider Confessionen erlassenen Circular-Verfügung vom 31. October 1857 die vom Kgl. Provinzial-Schul-Collegium für die hiesige Provinz zusammengestellte, bei Gräfe und Unzer in Königsberg erschienene Liedersammlung zu benutzen.

VI. Der **Anschauungs-Unterricht** kann unter die selbstständigen Lehrgegenstände nicht aufgenommen werden. Indem er aber auf dieselben als natürlicher Uebergang von der häuslichen Bildung zum Schul-Unterrichte frei und ungezwungen vorbereitet und durch dieselben fortgesetzt wird, dient er auf der untersten Klassenstufe im Anschluß an den Leseunterricht zur Anregung der Geisteskräfte, zur Bildung des Sprachvermögens und zur Vermittelung derjenigen Vorkenntnisse, welche die andere Unterrichtsfächer zur Voraussetzung haben. Besondere Stunden werden ihm nicht zugewiesen.

VII. Der **Turn-Unterricht** erzielt die ebenmäßige Ausbildung und Kräftigung des ganzen Körpers, die Stärkung der Brust, die Beförderung der Behendigkeit, Gewandtheit und des äußern Anstandes. Er erhöht die Aufmerksamkeit, den Gehorsam, die Geistesgegenwart und das berechtigte Selbstvertrauen in die erprobten Kräfte. Eine besondere Aufmerksamkeit ist den Freiübungen nach Anleitung des „Leitfaden für den Turnunterricht in den Preuß. Volksschulen" (Circular-Verfügung vom 14. April 1862) zuzuwenden.

VIII. In Betreff des **Industrie-Unterrichts** in weiblichen Handarbeiten verweisen wir auf den Ministerial-Erlaß vom 18. März 1861 (Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen pro 1861 S. 238.) und auf unsere Circular-Verfügung vom 23. Mai 1864.

Dieser Unterrichtszweig ist besonders im Interesse der Töchter armer Eltern, denen die häusliche Erziehung zu seiner Erlernung keine Gelegenheit bietet, auf den Lectionsplan gebracht worden. Er soll neben den practischen Erfolgen bei der weiblichen Jugend den Sinn für Ordnung, Sauberkeit, Sparsamkeit, Häuslichkeit, Sittsamkeit und stillschaffenden Fleiß wecken und pflegen. Deswegen sollen die Mädchen von dem ersten Gebrauche der Stricknadel allmälig und gründlich befähigt werden, alle gewöhnlichen im häuslichen Leben vorkommenden Handarbeiten und zwar: das Stricken, Säumen, Stopfen, Zeichnen, Flicken, Ausbessern und Anfertigen von Weißzeug selbst zu verrichten. Den Industrie-Lehrerinnen wird empfohlen, den Unterricht durch lehrreiche Lectüre möglichst angenehm zu machen. Das Geschäft einer Vorleserin können die größeren Mädchen abwechselnd übernehmen.

IX. Der **Zeichnen-Unterricht** ist bei einigermaßen günstigen Schul-Verhältnißen nicht zu vernachlässigen. Er ist mit der Raumlehre zu beginnen und zu verbinden. Seinen Ausgangspunkt nimmt er von den Linien, Winkeln und gradlinigen Figuren, geht alsdann zur Bogenbildung über und findet seine Vollendung in der freien Auffassung und Darstellung von Formen und Gegenständen in einfachen Umrissen, wie sie das Bedürfniß des künftigen Landmannes oder Handwerkers erheischt.

X. Dem Lehrer liegt die Verpflichtung ob, die Knaben in der **Obstbaum-Cultur** ausreichend zu unterrichten. Diese Unterweisungen beziehen sich auf die rationelle Anlegung von Kern- und Baumschulen und Obstgärten, auf die üblichen Veredelungsarten der Bäume, auf ihre Pflege und Erhaltung, auf die Aufbewahrung und Benutzung der verschiedenen Obstsorten. Den Lehrern selbst wird die Beschäftigung mit Maulbeerbaumzucht und Seidenrauperei empfohlen.

XI. Diejenigen Lehrer, welche sich mit **Präparanden-Bildung** beschäftigen, müssen die aufzunehmenden Schüler in Gegenwart des Lokal-Schul-Inspectors einer Vorprüfung unterwerfen, welche namentlich zu erforschen hat, ob dieselben der deutschen Sprache in soweit mächtig sind, daß sie lautrichtig, deutlich und fließend sprechen, geläufig und sinnrichtig lesen, mit der grammatischen Terminologie bekannt sind und über Gegenstände ihres geistiges Gesichtskreises eine kleine Ausarbeitung ohne grobe Verstöße gegen den Geist der Sprache niederschreiben können.

XII. Unter Bezugnahme auf die an sämmtliche Herren Kreis-Schul-Inspectoren unter dem 19. September 1851 ergangene Verfügung weisen wir die Lehrer wiederholt und eindringlich darauf hin, daß es ihre vorzüglichste Pflicht ist, patriotische Gesinnung, Achtung vor Recht und Obrigkeit, Treue und Liebe zum angestammten Fürstenhause in ihren Schülern zu pflegen und zu nähren, und dieselben zu gewissenhaften und opferwilligen Unterthanen heranzubilden. Obgleich die gesammte Schulerziehung die Erreichung dieses Zieles erstreben muß, so werden dafür auch im Einzelnen die großen **vaterländischen Gedenktage** nutzbar gemacht werden müssen. Namentlich bestimmen wir, daß die Feier des **Geburtstages Sr. Majestät des Königs** in folgender Ordnung begangen wird. Die Schüler werden im Voraus mit der Bedeutung des Tages bekannt gemacht und ermahnt, sich an demselben, mit ihren Sonntagskleidern angethan, in der Schule zu versammeln. Die Schulstube muß in würdiger Weise ausgeschmückt werden. Der Lehrer begiebt sich gemeinschaftlich mit den Schülern zum Gottesdienst und nach Beendigung desselben wieder

in das Schullocal zurück. Die jetzt folgende Schulfeier, zu welcher die Eltern der Kinder und die Vorgesetzten und Gönner der Schule einzuladen sind, wird mit Absingung eines patriotischen Liedes eröffnet und geschlossen, und besteht aus passenden Declamationen der Schüler und aus einer Anrede des Lehrers oder des Local-Schul-Inspektors, welche auf den Segen der vaterländischen Institutionen hinweist, und Liebe und Verehrung gegen den von Gott gesetzten König in den jugendlichen Herzen entzündet. Nach der Vorschrift des Apostels Paulus 1. Tim. II., 1—3: „Vor Allem ermahne ich Euch, daß Bitten, Gebete, Fürbitten und Danksagungen geschehen für alle Menschen, für Könige und alle Obrigkeiten, damit wir ein stilles und ruhiges Leben führen in aller Gottseligkeit und Ehrbarkeit, denn dies ist gut und Gott und unserem Heilande wohlgefällig" schließt die Schulfeier mit einem Gebete für den Landesherrn und das ganze Königliche Haus, so wie für Alle, die demselben verwandt und zugethan sind. — Am Nachmittage kann ein gemeinschaftlicher Spaziergang unternommen werden, wobei Spiele und Gesänge mit einander zweckmäßig abwechseln.

Unterricht findet an diesem Tage nicht statt.

XIII. Die Lehrer sind verpflichtet, für jede besondere Schulklasse einen **Stunden-** und **Lectionsplan** und einen **Lehrplan** unter Mitwirkung der Local-Schul-Inspectoren anzufertigen und mit vorstehender Verfügung der Schul-Chronik, deren sorgfältige Führung wir in der Circular-Verfügung an sämmtliche Elementar-Schullehrer vom 16. April 1859 angeordnet haben, beizuheften.

a. In den Stundenplan sind die oben angeführten Lehrfächer aufzunehmen, und es ist dafür die angegebene Stundenzahl anzusetzen, nämlich für den Unterricht:

1. in der Religion	6	Stunden,	4. in den Realien	3	Stunden,
2. in der Sprache	12	do.	5. im Gesange	2	do.
3. im Rechnen	6	do.	6. im Turnen	1	do.

Für den Industrie-Unterricht in weiblichen Handarbeiten wird die eine Turn- und eine Realienstunde benutzt, die so gelegt werden müssen, daß sie unmittelbar auf einander folgen.

Die Vertheilung der Lectionen muß so geschehen, daß der unmittelbare oder mündliche Unterricht des Lehrers auf die einzelnen Abtheilungen verhältnißmäßig vertheilt wird, daß dem unmittelbaren Unterrichte immer die stille Beschäftigung der Schüler zur Einübung desselben Gegenstandes nachfolgt, daß die Einheit des Unterrichts nicht gestört wird, und daher die Schüler aller Abtheilungen mit demselben Gegenstande beschäftigt werden, daß auf einen anstrengenden Gegenstand ein minder anstrengender folgt und jedem diejenige Zeit des Tages eingeräumt wird, welche für die dabei zu entwickelnde Thätigkeit am günstigsten ist.

b. Der **Lehrplan** muß außer Angabe der Stundenzahl, der Vertheilung und dem Umfange des Lehrstoffes auch einen vobständigen **Lehrgang** enthalten, welcher den Lehrstoff in kleinere Ganze zerlegt, und die Abschnitte, Stufen, Uebungen und Sätze in systematischer und lückenloser, der Fassungskraft der Schüler angemessener Anordnung vertheilt und darstellt.

c. Es muß der Einsicht der Lehrer überlassen werden, welchen **Lehrgang**, ob den analytischen (zergliedernden) oder synthetischen (zusammenfügenden) und welche **Lehrform**, ob die mittheilende, entwickelnde oder dialogische sie bei dem Unterrichte wählen, und wie sie damit bei Anwendung des richtigen **Lehrtones** abwechseln.

Wir sind überzeugt, daß die Lehrer das Richtige sicher treffen werden, wenn sie ihr Amt mit Liebe verwalten, die pädagogische Lectüre nicht vernachlässigen, geübtere Lehrer in ihrem Verfahren beobachten, und bei den Conferenzen eine eingängliche Besprechung der methodischen Unterrichts-Grundsätze herbeiführen werden.

XIV. Schließlich bemerken wir, daß die einklassige Schule aus 3 Abtheilungen besteht. Der unteren Abtheilung oder Klasse gehören die Schüler 2, höchstens 3 Jahre an. Ein längeres Verweilen in derselben ist, wenn nicht besondere Verhältnisse eine Ausnahme für einzelne rechtfertigen, unstatthaft und würde den betreffenden Lehrer verantwortlich machen.

XV. Nach den in vorstehender Verfügung entwickelten Grundsätzen ist der Unterricht in sämmtlichen katholischen Schulen unseres Verwaltungsbezirkes von Ostern k. J. zu ertheilen, und bis dahin sind auch die betreffenden Lections- u. Lehrpläne auszuarbeiten. — Wir werden mit Strenge darauf halten, daß die Bestimmungen dieser Verordnung pünktlich zur Ausführung gelangen.

Marienwerder, den 1. December 1864.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen. v. Diederichs.

Vorstehende Verordnung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Stuhm, den 30. December 1864.

Berichtigung.

№ 2. Obwohl Irrthümer nicht vorkommen können, bemerke ich dennoch, daß nicht, wie in der Verfügung vom 12. d. Mts. (Kreisblatt № 2) gesagt: die Provinzial-Beiträge mit 3 Thlr. 10 Sgr. pro Thaler der gezahlten Klassen- resp. Einkommensteuer, sondern **mit 3 Sgr. 10 Pf.** derselben aufzubringen ist. Erstere Angabe beruht auf einem Druckfehler. Stuhm, den 10. Januar 1865.

№ 3. Unter den Hunden in Wernersdorf und Pieckel ist die Tollwuth ausgebrochen. — Die im Umkreise von einer halben Meile liegenden Ortschaften werden angewiesen, ihre Hunde 6 Wochen hindurch in sichern Verwahrsam zu nehmen, bei sich zeigender Verdächtigkeit jedoch sogleich tödten zu lassen.

Die Ausführung der vorgeschriebenen Sicherheitsmaaßregeln wird um so dringender zur genauen Beachtung empfohlen, als vor einigen Tagen in dem diesseitigen Kreise der Fall vorgekommen, daß ein von einem tollen Hunde gebissener Knabe an der Wasserscheu verstorben ist.

Stuhm, den 18. Januar 1865.

№ 4. Personal-Chronik.

Der Hofbesitzer **Mathias Plötzing** zu Pulkowitz und der Fleischermeister **Sengerski** zu Weißenberg sind als Schulzen gewählt und verpflichtet worden. Stuhm, den 17. Januar 1865.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Den Ortsbehörden wird das Soll der für das erste halbe Jahr aufzubringenden Feuer-Societäts-Beiträge mit dem Auftrage mitgetheilt, die qu. Beiträge schleunigst einzuziehen und zur hiesigen Königl. Kreiskasse abzuführen.

Stuhm, den 11. Januar 1865. Königl. Domainen-Rent-Amt.

Extract

aus dem Haupt-Lagerbuche der Westpreuß. Feuer-Societät pro 1. Semester 1865 für den Rentamts-Bezirk Stuhm.

Laufende Nr.	Namen der Ortschaften.	Hauptsumme a. der Versicherung Thlr.	b. d. ordentl. Beitrages auf ½ Jahr. Thlr.	sgr.	pf.
1	Altmark	68650	216	11	6
2	Barlewitz	19140	60	10	11
3	Baumgarth	97270	286	18	9
4	Bebersbruch	3150	13	—	9
5	Bliesnitz	2410	7	18	4
6	Bönhof	31280	120	8	—
7	Braunswalde	33900	130	20	2
8	Gr. Brodsende	11900	48	16	4
9	Kl. do.	400	1	14	—
10	Budisch	8420	26	19	—
11	Conradswalde	22850	84	22	2
12	Czewskawolla	5390	22	10	8
13	Dt. Damerau	18950	71	18	2
14	Pr. do.	16390	62	19	2
15	Krug do.	2050	8	16	3
16	Georgensdorf	28110	98	27	4
17	Grünhagen	4270	16	11	1
18	Hammerkrug	4200	14	28	2
19	Heinen	1460	6	5	11
20	Honigfelde	20400	73	29	1
21	Jesuiterhof	2300	7	17	—
22	Kaltwe	13910	49	15	11
23	Kiesling	21540	81	12	3
24	Kollosomp	16770	61	5	11
25	Kühlborn	1000	3	20	—
26	Laase	300	2	—	—
27	Laabe	15350	56	24	10
28	Losendorf	730	3	1	3
29	Mahlau	5940	22	16	10
30	Montauerweide	35560	165	19	4
31	Meuthen	17900	66	14	2
32	Neudorf	20730	87	28	4
33	Neumark	42530	164	—	1
34	Dorf Neuhof	3750	15	—	—
35	Neuhöferfelde	23100	81	8	4
36	Neukrug	950	3	—	3
37	Nikolaiken	25340	105	—	7
38	Ostrow-Lewark	2390	7	26	9
39	Parpahren	13680	53	20	6
40	Pestlin	35250	136	7	8
41	Peterewalde	16700	66	22	7
42	Perershof	6300	18	19	6
43	Posilge	64400	224	25	4
44	Portschweiten	27280	102	29	3
45	Pulkowitz	19260	74	17	9
46	Vorw. Rehhof	10160	39	23	2
47	Dorf do.	9760	37	12	4
48	Rosenkranz	20110	74	18	6
49	Rothhof	9300	30	3	4
50	Rudnerweide	31070	120	6	6
51	Gr. Schardau	11250	50	—	—
52	Kl. do.	28090	103	10	3
53	Adl. do.	7870	26	24	8
54	Schinkenland	2080	8	14	10
56	Schroop	7000	31	12	4
56	D Schweingrube	23470	89	28	3
57	Krug do.	4280	18	6	3
58	Schwolauerfelde	1120	4	13	9
59	Schulzenweide	2110	8	10	2
60	Straszewo Au. B. u. Ober-Rehhof	22260	90	15	1
61	Brw. Straszewo	14950	29	23	8
62	Stuhmsdorf	36040	132	5	8
63	Vorschl Stuhm	17550	53	11	10
64	Tessensdorf	16300	62	10	1
65	Tiefensee	27870	120	6	3
66	Traalau [de	4100	10	11	6
67	Tragheimerwei-	16350	65	1	5
68	Troop	16680	72	23	9
69	Gr. Usznitz	10760	46	2	5
70	Kl. do.	8980	35	4	3
71	Weißenberg	15860	60	3	6
72	Willenberg	11550	43	22	6
73	Wilhelmsheide	3350	13	13	4
74	Zieglershuben	27380	100	21	11
75	Ziegelscheune	2390	9	15	—
76	Zwanzigerweide	6540	25	11	—

Privat-Anzeigen.

Wichtige Anzeige für das Volk!

Seit dem 1. Januar d. J. erscheint in Berlin **täglich** (auch **Montags** und an den auf **Festtage folgenden Tagen!**) zu dem Vierteljahrspreise von nur **1 Thlr. 7½ Sgr.** für Preußen und von **1 Thlr. 9 Sgr.** für den deutsch-östreichischen Postverein, bei freier Beförderung durch die Post die

Staatsbürger-Zeitung.

Sie bietet dem Volke eine kurze, interessante Uebersicht über alle politischen und nichtpolitischen Thatsachen, über die in der Diplomatie, den Regierungskörpern, den Volksvertretungen, dem Vereinsleben und der Presse auftauchenden Meinungen, über Vorgänge in dem Leben der preußischen Hauptstadt. — Sie hat täglich ihren Leitartikel, worin die wichtigsten Fragen des öffentlichen Lebens besprochen und die Grundsätze des Staatslebens erörtert werden. Sie hat außerdem täglich, mindestens einen besprechenden Artikel über die inneren Zustände des Staats, deren Besserung die Staatsbürger-Zeitung erstrebt, namentlich in der Rechtspflege, dem Verwaltungswesen, dem Gewerbewesen und dem Schulwesen. — Endlich liefert sie noch in einer täglichen Beilage eine spannende Erzählung und Anzeigen aller Art.

Die leitenden Grundsätze der „Staatsbürger-Zeitung" sind:

Im Staatsbürgerthum: **Besserung der Zustände.**

Im Staatsleben: **vernünftiges Recht.**

In der äußeren Politik: **Preußens Interessen.**

Man sehe sich den Prospekt und eine Probenummer an, die auf jedem Postamte **gratis** zu haben sind; — dann wird man finden, daß die „Staatsbürger-Zeitung" werth ist, die **Hauszeitung** jedes **Staatsbürgers** zu sein. — Alle **Postämter** nehmen Bestellungen darauf an, können auch die bisher erschienenen Nummern auf Verlangen nachliefern.

Die Expedition der „Staatsbürger-Zeitung"
zu Berlin (Krausenstr. 70).

Einem geehrten Publikum mache ich die ergebene Anzeige, daß ich neben meinem Materialgeschäfte ein **Eisen-Geschäft** errichtet habe und empfehle **Schmiede-Eisen, Stahl, Ketten,** sowie alle dazu gehörigen Kurzwaaren zu sehr reellen und billigen Preisen.

Auch kaufe ich rohe Felle jeder Art an.

Altmark, den 12. Januar 1865. **J. Weiss,** Kaufmann.

(Hierzu eine Beilage.)

22ster Jahrgang.

Dieses Blatt erscheint jeden Sonnabend. Der jährliche Abonnementspreis für nicht amtlich verpflichtete Theilnehmer beträgt 12 Sgr., durch die Post bezogen 15 Sgr.

Kreis-Blatt

des

Königlich Preuß. Landraths-Amts Stuhm.

Insertionen werden jederzeit vom Verleger angenommen u. müssen für die laufende Nummer bis spätestens Freitag Vorm. 9 Uhr eingeliefert werden. Die gedruckte Zeile oder deren Raum kostet 2 Sgr.

№ 4. Stuhm, Sonnabend, den 28. Januar. **1865.**

Redaction: das Landrathsamt. — Expedition: Werner'sche Buchdruckerei.

Thronrede.

Berlin, den 14. Januar 1865.

Nach vorhergegangenem Gottesdienst in der Domkirche und St. Hedwigskirche versammelten sich heute Mittags 1 Uhr die durch die Allerhöchste Verordnung vom 29. December v. J. einberufenen Mitglieder beider Häuser des Landtages der Monarchie im weißen Saale des Königlichen Schlosses. Nachdem Sr. Majestät dem Könige gemeldet worden war, daß die Mitglieder des Landtags und die zu dieser Feierlichkeit Eingeladenen versammelt seien, erschienen Allerhöchstdieselben, geleitet von den Prinzen des Königlichen Hauses. Mit einem dreimaligen Hoch empfangen, nahmen Allerhöchstdieselben auf dem Throne Platz und verlasen stehend folgende Eröffnungsrede:

Erlauchte, edle und liebe Herren von beiden Häusern des Landtages!

Ein ereignißreiches Jahr liegt hinter uns. In demselben ist es Mir gelungen, im Bunde mit Sr. Majestät dem Kaiser von Oesterreich eine Ehrenschuld Deutschlands, deren Mahnung wiederholt und unter tiefer Erregung des nationalen Gefühls an das gesammte Vaterland herangetreten waren, durch die siegreiche Tapferkeit der vereinten Heere vermittelst eines ehrenvollen Friedens einzulösen. Gehoben durch die Genugthuung, mit welcher unser Volk auf diesen Preußens würdigen Erfolg zurückblickt, wenden wir unsere Herzen in Demuth zu Gott, durch dessen Segen es mir vergönnt ist, Meiner Kriegsmacht im Namen des Vaterlandes für Thaten zu danken, die sich der ruhmreichen Kriegsgeschichte Preußens ebenbürtig anreihen.

Nach einer halbhundertjährigen, nur durch ehrenvolle Kriegszüge von kürzerer Dauer unterbrochenen Friedensperiode haben sich die Ausbildung und Mannszucht Meines Heeres, die Zweckmäßigkeit seiner Verfassung und seiner Ausrüstung in dem vorjährigen durch Ungunst der Witterung und durch den tapferen Widerstand des Feindes denkwürdigen Kriege glänzend bewährt. Es ist der jetzigen Organisation des Heeres zu verdanken, daß der Krieg geführt werden konnte, ohne die Erwerbs- und Familienverhältnisse der Bevölkerung durch Aufbietung der Landwehr zu beeinträchtigen. Nach solchen Erfahrungen ist es um so mehr Meine landesherrliche Pflicht, die bestehenden Einrichtungen aufrecht zu erhalten und auf der gegebenen Grundlage zu höherer Vollkommenheit auszubilden. Ich darf erwarten, daß beide Häuser des Landtages Mich in der Erfüllung dieser Pflicht durch ihre verfassungsmäßige Mitwirkung unterstützen werden.

Besondere Pflege erfordert die Entwickelung der Marine. Sie hat im Kriege durch ihre Leistungen sich einen gerechten Anspruch auf Anerkennung erworben und ihre hohe Bedeutung für das Land dargethan. Soll Preußen der ihm durch seine Lage und politische Stellung zugewiesenen Aufgabe genügen, so muß für eine entsprechende Ausbildung der Seemacht Sorge getragen und dürfen bedeutende Opfer für dieselbe nicht gescheut werden. In dieser Ueberzeugung wird Ihnen Meine Regierung einen Plan zur Erweiterung der Flotte vorlegen.

Die Verpflichtung zur Fürsorge für die im Dienste und auf dem Felde der Ehre an Gesundheit und Leben beschädigten Krieger und deren Hinterbliebenen wird in der Vorlage eines Invaliden-Pensions-Gesetzes einen wohlberechtigten Ausdruck finden, und Ich hoffe, daß Sie demselben eine bereitwillige Aufnahme zuwenden werden.

Die Aufstellung von Truppen an der polnischen Grenze hat nach dem Erlöschen der Insurrection im Nachbarlande wieder aufgehoben werden können. Durch die gemäßigte aber feste Haltung Meiner Regierung wurde Preußen gegen Uebergriffe des Aufstandes sicher gestellt, während gegen einzelne Theilnehmer an Bestrebungen, welche die Losreißung eines Theiles der Monarchie zum Endziele hatte, von den zuständigen Gerichten auf Strafe erkannt worden ist.

Daß die günstige Finanzlage des Staats es gestattet hat, den dänischen Krieg ohne Anleihe durchzuführen, muß eine große Genugthuung gewähren. Es ist dies mit Hilfe einer sparsamen und umsichtigen Verwaltung, vorsächlich durch die beträchtlichen Ueberschüsse der Staats-Einnahmen in den beiden letzten Jahren, möglich geworden. Ueber die durch den Krieg veranlaßten Kosten und die zu ihrer Bestreitung verwendeten Geldmittel wird Ihnen nach dem Finalabschluß für das verflossene Jahr Meine Regierung vollständige Vorlagen machen.

Der Staatshaushalts-Etat für das laufende Jahr wird Ihnen unverzüglich vorgelegt werden. In demselben sind die aus der neuen Grund- und Gebäudesteuer zu erwartenden Mehr-Einnahmen in Ansatz gebracht, und auch die sonstigen Einnahmen haben unter Festhaltung der bewährten Grundsätze einer vorsichtigen Veranschlagung zu erhöhten Beträgen angenommen worden. Es ergeben sich dadurch die Mittel,

nicht allein das Gleichgewicht der Einahmen und Ausgaben auch in dem Etat wieder herzustellen, sondern auch eine beträchtliche Summe zur Befriedigung neuer Bedürfnisse in allen Verwaltungszweigen zu bewilligen. Außer den allgemeinen Rechnungen über den Staatshaushalt der drei Jahre von 1859 bis 1861, deren Vorlage von Neuem stattzufinden hat, wird Ihnen nunmehr auch die Rechnung für das Jahr 1862 zur Entlastung der Staatsregierung übergeben werden.

Die Arbeiten zur anderweiten Regelung der Grundsteuer sind in der vorgeschriebenen Zeit und in befriedigender Weise zum Abschluß gebracht. Daß dieses Ziel erreicht worden, ist, wie Ich gerne anerkenne, wesentlich den eifrigen Bemühungen zu danken, mit welchen von allen Seiten die Lösung der schwierigen und mühsamen Aufgabe angestrebt worden. — Auch die Veranlagung der Gebäudesteuer ist soweit gediehen, daß sie nur noch der schließlichen Berichtigung bedarf.

Meine Regierung ist unerlässig bestrebt, die Fortschritte der verschiedenen Zweige der Landeskultur zu befördern und für eine Vermehrung und Verbesserung der Communicationsmittel Sorge zu tragen. Der Entwurf einer allgemeinen Wegeverordnung wird von Neuem einen wichtigen Gegenstand Ihrer Berathung bilden. Auch wegen Erweiterung und Vervollständigung des Eisenbahnnetzes werden Ihnen mehrere Vorlagen übergeben werden.

Zur Anlage einer für Handels- und Kriegsschiffe jeder Art nutzbaren Kanalverbindung zwischen der Ost- und Nordsee durch Schleswig und Holstein hat Meine Regierung technische Vorarbeiten ausführen lassen. Bei der Wichtigkeit dieses großartigen Unternehmens für die Interessen des Handels und der preuß. Marine wird Meine Regierung bemüht sein, die Ausführung durch eine angemessene Betheiligung des Staats sicher zu stellen, und Ihnen nach Abschluß der vorbereitenden Verhandlungen darüber nähere Mittheilungen machen. — Der Bergbau, befreit von lästigen Beschränkungen, erleichtert in seinen Abgaben und gefördert durch die Vermehrung der Absatzwege, entwickelt sich zu einem erfreulichen Aufschwung. Sie werden den Entwurf eines allgemeinen Berggesetzes zur Prüfung empfangen, welches die Rechtsverhältnisse des Bergbaues zu ordnen bestimmt ist.

Die im Interesse des Handels unserer Seehäfen für die Dauer des Krieges erlassene Verordnung in Betreff der extraordinairen Flaggengelder wird Ihnen zur nachträglichen Genehmigung zugehen.

Es ist Meiner Regierung gelungen, die Hindernisse, welche die Fortdauer des Deutschen Zollvereins nach Ablauf der Vertragsperiode zu gefährden drohten, zu beseitigen. Die mit der Regierung Sr. Majestät des Kaisers der Franzosen abgeschlossenen Verträge haben die Zustimmung der sämmtlichen Vereins-Regierungen erhalten und die Zollvereins-Verträge sind mit einigen durch die Erfahrung gerechtfertigten Abänderungen erneuert worden. Diese Verträge, sowie ein nachträglich mit Frankreich getroffenes Abkommen in Betreff der von unsern Zollverbündeten geltend gemachten Wünsche, werden Behufs Ihrer Zustimmung vorgelegt werden. Die in Folge jener Verträge in Gemeinschaft mit den Regierungen von Bayern und Sachsen eingeleiteten Verhandlungen mit Oesterreich zur Erleichterung und Beförderung der beiderseitigen Verkehrsbeziehungen lassen ein baldiges Ergebniß gewärtigen.

Das Werk, welches durch die Verträge mit Frankreich im August 1862 eingeleitet und dessen Durchführung seitdem von Meiner Regierung wie von der Sr. Majestät des Kaisers der Franzosen mit gleicher Beharrlichkeit gefördert wurde, nähert sich somit einem Abschlusse, welcher in weiten Gebieten dem Handel eine freiere Bewegung gestattet und den freundschaftlichen Beziehungen benachbarter Nationen durch die Gemeinsamkeit der Entwickelung ihrer Wohlfahrt eine neue Bürgschaft verleihen wird.

Ich habe der Thaten Meines Kriegheeres nicht gedenken können, ohne darin die gleiche freudige und herzliche Anerkennung für das österreichische Heer mit einzubegreifen. Wie die Krieger beider Heere in Waffenbrüderschaft den Lorbeer getheilt haben, so hat die beiden Höfe den eingetretenen Verwickelungen gegenüber ein enges Bündniß verknüpft, welches seine feste und dauernde Grundlage in Meinen und Meines erhabenen Verbündeten deutschen Gesinnungen fand. In diesen Gesinnungen und in der Treue gegen die Verträge liegt die Bürgschaft für die Erhaltung des Landes, welches die deutschen Staaten umschlingt und ihnen den Schutz des Bundes sichert.

Der Friede mit Dänemark hat Deutschland seine bestrittenen Nordmarken, und diesen die Möglichkeit der lebendigen Betheiligung an unserm nationalen Leben zurückgegeben. Es wird die Aufgabe Meiner Politik sein, die Errungenschaft durch Einrichtungen sicher zu stellen, welche uns die Ehrenpflicht des Schutzes jener Grenzen erleichtern und die Herzogthümer in den Stand setzt, ihre reichen Kräfte für die Entwickelung der Land- und Seemacht wie der materiellen Interressen des gemeinsamen Vaterlandes wirksam zu verwerthen. Unter Aufrechthaltung dieser berechtigten Forderungen werde Ich die Erfüllung derselben mit allen begründeten Ansprüchen, so des Landes wie der Fürsten, in Einklang zu bringen suchen. Ich habe daher, um einen sichern Anhalt für Meine Beurtheilung der streitigen Rechtsfragen zu gewinnen, die Syndici Meiner Krone, ihrem Berufe entsprechend, zu einem Rechtsgutachten aufgefordert. Meine rechtliche Ueberzeugung und die Pflichten gegen Mein Land werden Mich leiten bei dem Bestreben, Mich mit Meinem hohen Verbündeten zu verständigen, mit welchem Ich inzwischen den Besitz und die Sorge für eine geordnete Verwaltung der Herzogthümer theile.

Es gereicht Mir zur lebhaften Befriedigung, daß die kriegerischen Verwickelungen auf den engsten Kreis beschränkt geblieben und die naheliegenden Gefahren, welche daraus für den Europäischen Frieden hervorgehen konnten, abgewendet worden sind. Die Wiederherstellung der diplomatischen Verbindung mit Dänemark ist eingeleitet und es werden sich, wie Ich fest vertraue, die freundlichen und gegenseitig fördernden Verhältnisse ausbilden, welche so sehr dem natürlichen Interesse beider Länder entsprechen. Meine Beziehungen zu allen übrigen Mächte sind in keiner Weise gestört worden und fahren fort, die glücklichsten und erfreulichsten zu sein.

Meine Herren! Es ist Mein dringender Wunsch, daß der Gegensatz, welcher in den letzten Jahren zwischen Meiner Regierung und dem Hause der Abgeordneten obgewaltet hat, seine Ausgleichung finde. Die bedeutungsvollen Ereignisse der jüngsten Vergangenheit werden dazu beigetragen haben, die Meinungen

über das Bedürfniß der verbesserten Organisation des Heeres, die sich in einem siegreich geführten Kriege bewährt hat, aufzuklären. Die Rechte, welcher der Landesvertretung durch die Verfassungs-Urkunde eingeräumt worden sind, bin Ich auch ferner zu achten und zu wahren entschlossen. Soll aber Preußen seine Selbstständigkeit und die unter den europäischen Staaten gebührende Machtstellung behaupten, so muß seine Regierung eine feste und starke sein, und kann sie das Einverständniß mit der Landesvertretung nicht anders als unter Aufrechthaltung der Heereseinrichtungen erstreben, welche die Wehrhaftigkeit und damit die Sicherheit des Vaterlandes verbürgen.

Der Wohlfahrt Preußens und seiner Ehre ist Mein ganzes Streben, Mein Leben gewidmet. Mit dem gleichen Ziele vor Augen, werden Sie, wie Ich nicht zweifle, den Weg zur vollen Verständigung mit Meiner Regierung zu finden wissen, und werden Ihre Arbeiten dem Vaterlande zum Segen gereichen.

Nach Beendigung der Rede erklärte auf Allerhöchsten Befehl Sr. Majestät des Königs der Präsident des Staats-Ministeriums, v. **Bismark**, den Landtag für eröffnet.

Se. Majestät verließen darauf den Saal unter wiederholtem dreimaligen Hoch der Versammlung.

Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

№ 1. Personen, welche in das Verhältniß eines Hauslehrers oder Erziehers oder einer Erzieherin zu treten gesonnen sind, liegt die Verpflichtung ob, sich zuvor mit einem Erlaubnißschein derjenigen Königl. Regierung zu versehen, in deren Bezirk sie eine solche Stelle annehmen wollen. Nichtbeachtung dieser Bestimmung wird nach § 177 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 gestraft.

Stuhm, den 20. Januar 1865.

№ 2. Die durch Amtsblatts-Verfügung vom 9. December 1823, 14. Januar 1825, 1. August 1827 und 27. November 1742 angeordneten **Kirchen- und Hauskollekten zum Besten der Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Anstalt** des hiesigen Regierungsbezirks sind zum großen Theil so mangelhaft abgehalten worden, daß dadurch nur ein wenig günstiges Resultat erzielt worden ist. —

Wir sehen uns daher veranlaßt, jene Verfügung den Herren Geistlichen und Verwaltungs-Behörden wiederholt in Erinnerung zu bringen und besonders hinzuweisen, daß:

1) in der Regel die Hauskollekten am ersten Fastnachtstage und die Kirchenkollekten am ersten Sontage nach Mariä-Lichtmeß abgehalten werden müssen, und nur, wenn diese Tage in einzelnen Fällen nicht geeignet erscheinen, oder wenn an dem bezeichneten Tage in einzelnen Kirchen kein Gottesdienst stattfindet, andere Tage gewählt werden dürfen;
2) die Kirchen-Kollekten nicht allein in den Mutterkirchen, sondern auch in sämmtlichen Tochterkirchen abgehalten werden müssen;
3) die einkommenden Gelder oder Vakat-Anzeigen, zur Vermeidung der kostenpflichtigen Abholung, spätestens bis zum 1. Mai jeden Jahres den Kreisvorständen der Anstalt übersandt werden müssen. —

Die Verhältnisse der gedachten Anstalt sind von der Art, daß dieselbe eines reichlichen Zuschusses aus den Kollekten dringend bedarf. Wir empfehlen daher sowohl den Herren Geistlichen als Lehrern, als auch den Verwaltungsbehörden, für den günstigen Ausfall der Kollekten nach Kräften wirksam zu sein.

Marienwerder, d. 29. December 1858. Königl. Regierung, Abthl. f. d. Kirchen-Verwalt. u. d. Schulwesen.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und werden die Ortsvorstände gleichzeitig veranlaßt, diese Kreisblatt-Nummer den Herren Geistlichen und Lehrern zur Einsicht sofort vorzulegen. — Der Einsendung der eingekommenen Gelder oder Vacat-Anzeigen hierher sehe ich bis zum 1. Mai entgegen, andernfalls ich die oben gestellte Verwarnung in Kraft treten lassen müßte.

Nach § 16 des Regulativs über die Porto-Freiheit vom 3. April 1862 (Außerordentliche Beilage zum Amtsblatt № 16 pro 1862) gebührt diesen Kollektengeldern bei der Versendung an die betreffenden Behörden und Kossen unter öffentlichem Siegel **Porto-Freiheit.**

Stuhm, den 20. Januar 1865.

№ 3. Die Königl. Regierung verlangt zur sichern Kontrolle über die Klassensteuer-Zu- und Abgänge in den letzten Rubriken der bezüglichen Listen: „Ursache des Zu- resp. Abganges" den Zusatz, unter welcher Nummer die Abgehenden am neuen Orte in Zugang und die Zugehenden am vorigen Orte in Abgang gekommen sind. — Zur Durchführung dieser Anordnung haben die Ortsvorstände in den Abgangsbelägen auf der ersten Hälfte im Texte diejenige Nummer nach der Heberolle zu bezeichnen, unter welcher die in Rede stehende Person in der spätern Zugangsliste aufgeführt werden wird, auf welche Nummer die den Belag zuerst absendende Ortsbehörde in der Abgangsliste Bezug zu nehmen hat.

Stuhm, den 21. Januar 1865.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Vormünder der unter unserer obervormundschaftlichen Aufsicht stehenden minorennen Kinder haben für das Jahr 1864 die Erziehungsberichte über ihre Pflegebefohlenen spätestens **bis Ende März d. J.** entweder schriftlich unter Angabe des aus ihren Bestallungen ersichtlichen Aktenzeichens hier einzureichen, oder mündlich in unserm zweiten Bureau zu Protokoll zu erklären. Wer bis über den letzten März d. J. hinaus den Erziehungsbericht nicht abgestattet hat, wird zu einem besonderen Termine auf seine Kosten vorgeladen werden.

Die resp. Schulzenämter fordern wir auf, nicht nur die Vormünder ihrer Bezirke auf diese Verordnung aufmerksam zu machen, sondern sich auch, soviel als möglich, der Aufnahme der Erziehungsberichte zu unterziehen und sie uns zugehen zu lassen, damit den Vormündern die Tagereise erspart wird.

Die Angabe des Aktenzeichens ist durchaus erforderlich, auch ist es zu vermeiden, die Berichte über verschiedene Vormundschaften in ein Schreiben zusammen zu fassen.

Marienburg, den 16. Januar 1865. **Königl. Kreis-Gericht.**

Bekanntmachung.

Das zum Nachlaß der Köllmer Johann v. Groszkowski'schen Eheleute gehörige Grundstück Tillitzken № 1, abgeschätzt auf 6900 Thlr. 6 Sgr. 8 Pf., soll im Termine

den 3. April 1865, Vormittags 11 Uhr,

in Neumark, in freiwilliger Subhastation Theilungshalber verkauft werden, wozu wir Kauflustige einladen.

Das Kaufgeld wird nur bis zur Höhe von $\frac{2}{3}$ der Taxe creditirt, die übrigen Verkaufsbedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden.

Löbau, den 9. December 1864.

Königliches Kreis-Gericht. II. Abtheilung.

Wichtige Anzeige für das Volk!

Seit dem 1. Januar d. J. erscheint in Berlin täglich (auch **Montags** und an den auf **Festtage** folgenden **Tagen!**) zu dem Vierteljahrspreise von nur **1 Thlr. 7½ Sgr.** für Preußen und von **1 Thlr. 9 Sgr.** für den deutsch-östreichischen Postverein, bei freier Beförderung durch die Post die

Staatsbürger-Zeitung.

Sie bietet dem Volke eine kurze, interessante Uebersicht über alle politischen und nichtpolitischen Thatsachen, über die in der Diplomatie, den Regierungskörpern, den Volksvertretungen, dem Vereinsleben und der Presse auftauchenden Meinungen, über Vorgänge in dem Leben der preußischen Hauptstadt. — Sie hat täglich ihren Leitartikel, worin die wichtigsten Fragen des öffentlichen Lebens besprochen und die Grundsätze des Staatslebens erörtert werden. Sie hat außerdem täglich, mindestens einen besprechenden Artikel über die inneren Zustände des Staats, deren Besserung die Staatsbürger-Zeitung erstrebt, namentlich in der Rechtspflege, dem Verwaltungswesen, dem Gewerbewesen und dem Schulwesen. — Endlich liefert sie noch in einer täglichen Beilage eine spannende Erzählung und Anzeigen aller Art.

Die leitenden Grundsätze der „Staatsbürger-Zeitung" sind:

Im Staatsbürgerthum: **Besserung der Zustände.**

Im Staatsleben: **vernünftiges Recht.**

In der äußeren Politik: **Preußens Interessen.**

Man sehe sich den Prospekt und eine Probenummer an, die auf jedem Postamte **gratis** zu haben sind; — dann wird man finden, daß die „Staatsbürger-Zeitung" werth ist, die **Hauszeitung** jedes **Staatsbürgers** zu sein. — Alle **Postämter** nehmen Bestellungen darauf an, können auch die bisher erschienenen Nummern auf Verlangen nachliefern.

Die Expedition der „Staatsbürger-Zeitung"
zu Berlin (Krausenstr. 70).

Nachdem ich in der Maschinen-Fabrik des Herrn **Müller** in Graudenz den Neubau von Runkelrüben-Schneide-Maschinen, die Reparatur sämmtlicher anderen landwirthschaftlichen Maschinen, auch den Guß von Metall-Lagern und gußeisernen Maschinen-Rädern, sowie den Neuguß und die Reparaturen sämmtlicher metallenen Hausgeräthe gründlich erlernt habe, erbiete ich mich zu dergleichen Arbeiten hiermit dem geehrten Publikum ergebenst. Es wird mein stetes Bemühen sein, die mir übertragenen Arbeiten schnell und prompt zu billigsten Preisen auszuführen.

Johann Stuhldreer,
Schlossermeister.

Stuhm, den 26. Januar 1865.

Im Auftrage der Dorfschaft Marienau habe ich einen Termin zum Verkaufe der derselben zugehörigen, bei Wernersdorf belegenen Kämpe auf

den 2. März d. J., Vormittags 10 Uhr,

im Gehrmann'schen Gasthofe hierselbst anberaumt. Indem ich die auf diese Kämpe Reflectirenden zu diesem Termine einlade, bemerke ich, daß die Bedingungen in demselben bekannt gemacht werden sollen.

Der Rechts-Anwalt
Schenckel.

Marienburg, den 25. Januar 1865.

Mir sind Aufträge zum Kauf von Grundstücken in der Größe von 2 bis 7 Hufen übergeben. Ich ersuche deshalb die geehrten Herren Besitzer, welche ihre Grundstücke verkaufen wollen, sich in frankirten Briefen an mich zu wenden.

Goldstein in Weißenberg.

Ich warne einen Jeden, meiner Ehefrau Wilhelmine, geb. Meyer, die mich böswillig verlassen hat, Etwas auf meinen Namen zu borgen, da ich für nichts aufkomme.

Wilhelmsheide, den 26. Januar 1865. **Cornelius Schwarz.**

(Hierzu eine Beilage.)

Beilage
zum Stuhmer Kreis-Blatt № 4 pro 1865.
Stuhm, Sonnabend, den 28. Januar.

Bei Aufgabe meiner Wirthschaft bin ich Willens, mein sämmtliches lebendes wie todtes Inventarium und zwar: 28 Pferde, 10 Kühe, Jungvieh, 20 Schweine, 8 große Beschlagwagen, 3 Chausseewagen, 3 Verdeckwagen, 1 neuer Zweiräder, mehrere andere Wagen, Schlitten, 10 Pflüge, 5 Karrhaken, eine Dresch-Maschine, 2 Häcksel- und 2 Reinigungs-Maschinen, 2 Harfen, 1 Cylinder, 2 Kähne, eine Grützhandmühle, eine Staubmühle, mehrere Sättel und Geschirre nebst mehreren anderen zur Wirthschaft erforderlichen Gegenständen und sämmtliches Immobiliar, **am 6. und 7. Februar, von 9 Uhr Morgens,** per Auction an den Meistbietenden zu verkaufen, wozu Kaufliebhaber ergebenst eingeladen werden.

H. Claassen jun. in Pr. Rosengart bei Bahnhofstation Grunau.

Mein zu Dakau (Kreis Rosenberg) belegenes Grundstück № 3, bestehend aus neuen Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden und 3 Hufen culm. Land, beabsichtige ich mit sämmtlichem lebenden und todten Inventarium aus freier Hand zu verkaufen. Zum lebenden Inventarium gehören 8 Pferde, 2 Ochsen und 5 Kühe.

Kauflustige bitte ich, sich recht bald bei mir zu melden.

Dakau, den 26. Januar 1865. **Medard Nowak.**

Ich bin Willens mein kantonfreies Grundstück, wozu 25 Morgen culm. Land gehören, mit oder auch ohne Inventarium aus freier Hand zu verkaufen. Kaufliebhaber können sich jederzeit bei mir einfinden. **Tgahrt,** Rosenkranz.

Meine beiden Schimmelhengste decken von jetzt an für ein Sprunggeld von 2 Thlr. 10 Sgr.

Gr. Watkowitz, 15. Januar 1865. **John.**

Auf Dominium Choyten bei Christburg (nächst der Eisenbahn-Station Altfelde) in Westpreußen deckt vom 1. Februar bis 1. Juli täglich Morgens bis 9 Uhr und Nachmittags von 4 Uhr ab gegen ein Deckgeld von 5 Thlr. 10 Sgr. pro Stute der

Claydesdale King of the Country.

Dieser Hengst ist 1864 aus England eingeführt, ist außergewöhnlich breit, tief, stark und gängig und ist in Folge dessen in England auf verschiedenen Schauen sechsmal prämiirt worden und in Danzig bei der Ausstellung im Jahre 1864. Der Hengst ist täglich auch bei der Leistung in seiner Arbeit zu sehen. Fremde Stuten finden Aufnahme ohne Füllen für 10 Sgr. und mit Füllen für 12½ pro Tag.

Holz-Verkauf.

In Lippitz bei Christburg stehen **100 Klafter Birkenklobenholz** à 5 Thlr. 2 Sgr., **200 Klafter Birkenknüppel-, Erlenkloben- und Fichtenkloben-Holz** à 3 Thlr. 17 Sgr., **100 Klafter Fichtenklobenholz** à 3 Thlr. 2 Sgr., sowie **Birkenschirrholz** zum Verkauf.

Holz-Verkauf.

In Köxten bei Christburg wird am 31. Januar c. **Birken-Nutzhoz** vom Stamm verkauft.

Schönen Oberl. Flachs und Häcksel-Maschinen empfiehlt
A. Derzewski in Christburg.

Sämmtliche Sorten Schmiedeeisen, bester Qualität, verkaufe ich pro Centner 5 Thlr. und à Pfund 1 Sgr. 6 Pf. **B. M. Wunderlich,** Altmark.

---

15 Schock gesundes Haferstroh sind zum Verkauf bei **Reschke** auf Stuhmerfelde.

Ein grün angestrichener fast neuer sehr starker Familien-Schlitten mit zwei **Gesäßen** und einem Kutscherbock ist zu verkaufen in Altmark beim Rentier **v. Grodzicki.**

Nachricht für Auswanderer und Reisende.

Durch meine, seit 18 Jahren rühmlichst bekannten Auswanderungs-Agenturen werden auch im Jahre 1865 Auswanderer, Reisende und Güter aus der ganzen Preuß. Monarchie und andern Ländern, nach Nordamerika mit Dampf- und den größten gekupferten, schnellfahrenden, dreimastigen Segelschiffen jeden 1. und 15. eines jeden Monats vom 1. März bis 1. December von Hamburg und Bremen direct aufs billigste befördert. Meine Agenturen bedürfen der Anpreisungen nicht, da sie hinlänglich als streng reell bekannt und ist die Erfüllung der übernommenen Verpflichtung durch die Concession und die gestellte hohe Caution bei der Königl. Regierung haftbar gemacht. Auch in dem letzten Jahre gleich den vorhergegangenen, Dank der Vorsehung, sind meine beförderte große Zahl Passagiere in einer verhältnißmäßig großen Zahl Schiffe von allen Unfällen auf der See verschont geblieben. Die Gegenden Amerika's, wohin ich befördere, sind durchaus von den Kriegswirren verschont.

Mein Bedingungsbüchelchen und andere Drucksachen über Nordamerika und ganz besonders über die Provinz Canada, welche hauptsächlich zu empfehlen ist, höchst wichtig für Auswanderer, enthaltend Rath, Auskunft, Belehrung und das vollständig abgedruckte Gesetz vom 7. Mai und Reglement vom 6. September 1853, über die Beförderung der Auswanderer, ertheile ich auf portofreie Anfragen unentgeldlich und übermache solche postfrei.

Agenten werden durch mich überall angestellt.

Zur Annahme und Abschließung nach dem Gesetze bündiger Contracte empfehlen sich

Der General-Bevollmächtigte und Königl. Preuß. concessionirte Auswanderungs-General-Agent für den ganzen Umfang des Preuß. Staates

C. Eisenstein in Berlin, Invalidenstraße Nr. 82. früher 77.

und meine in den Provinzen von den Königl. Regierungen concessionirte Spezial-Agenten.

Einem geehrten Publikum mache ich die ergebene Anzeige, daß ich neben meinem Materialgeschäfte ein **Eisen-Geschäft** errichtet habe und empfehle **Schmiede-Eisen, Stahl, Ketten,** sowie alle dazu gehörigen Kurzwaaren zu sehr reellen und billigen Preisen.

Auch kaufe ich rohe Felle jeder Art an.

Altmark, den 12. Januar 1865. **J. Weiss,** Kaufmann.

Wegen Verkleinerung der Schäferei sind auf der Domäne Grzybno bei Culm, Poststation Unislaw, entweder sofort oder nach der Schur abzunehmen,

146 tragende Kammwoll-Mutterschafe (3- u. 4jährig),
73 Zeitschafe,
61 Jährlinge,

nebst drei Kammwoll-Böcken zu verkaufen. — Das Vieh ist groß, wollreich und von Boldebücker Abkunft.

---

100 Stück kernfette Schafe und Hammel und 2 fette Schweine stehen zum Verkauf bei **L. Hagen** in Kollosomp bei Stuhm.

Ich suche zur sofortigen Abnahme 80 bis 100 Stück gesunde Schafe oder Hammel, die sich zum Fettmachen eignen, und bitte um gef. Offerten nebst Angabe des Preises.

Kollosomp bei Stuhm. **L. Hagen.**

Sehr schöner **Flachs** ist zu haben bei

A. Krause in Marienburg, hohe Lauben № 3.

Pfannkuchen sind täglich frisch zu haben bei **Bärthold, Conditor.**

Ein Mädchen von ordentlichen Eltern findet zur Erlernung der Wirthschaft unter bescheidenen Ansprüchen eine Stelle in Gurken bei Stuhm.

Ein zuverläßiger Schäfer findet von April c. in Gurken eine Stelle.

Ein großer, weiß und braun gefleckter Hühnerhund hat sich am 25. d. Mts. bei mir eingefunden. Der Eigenthümer kann denselben gegen Erstattung der Insertions- und Futterkosten abholen. **Gdannitz,** Hintersee.

Marktpreise.

Stuhm, 27. Januar: Weizen 48—57 sgr., Roggen 33—37 sgr., Gerste 25—29 sgr., Hafer 20—23 sgr., W. Erbsen 40—45 sgr.
Danzig, 24. Januar: Weizen 40—64 sgr., Roggen 32—38 sgr., Gerste 27—34 sgr., Hafer 20—24 sgr., Erbsen 38—46 sgr.
Elbing, 24. Januar: Weizen, bunter u. hochbunter 42—59 sgr., abfallende Sorten 36—40 sgr., Roggen 32—39 sgr., Gerste große 25—30 sgr., kleine 24—27 sgr., Hafer 18—25 sgr., Erbsen, weiße 34—45 sgr., graue 40—60 sgr.
Marienburg, 17. Januar: Weizen 42—58 sgr., Roggen 34—37 sgr., Gerste 27—31 sgr., Hafer 21—25 sgr., Erbsen 43—47 sg.

Druck und Verlag der Wernerschen Buchdruckerei in Stuhm.

22ster Jahrgang.

Dieses Blatt erscheint jeden Sonnabend. Der jährliche Abonnementspreis für nicht amtlich verpflichtete Theilnehmer beträgt 12 Sgr., durch die Post bezogen 15 Sgr.

Kreis-Blatt

des

Königlich Preuß. Landraths-Amts Stuhm.

Insertionen werden jederzeit vom Verleger angenommen u. müssen für die laufende Nummer bis spätestens Freitag Vorm. 9 Uhr eingeliefert werden. Die gedruckte Zeile oder deren Raum kostet 2 Sgr.

№ 5. Stuhm, Sonnabend, den 4. Februar. 1865.

Redaction: das Landrathsamt. — Expedition: Werner'sche Buchdruckerei.

Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

№ 1. Wiederum ist ein Fall von Tollwuth unter den Hunden und zwar in Christburg vorgekommen.

Sämmtliche Hunde in den um Christburg im halbmeiligen Umkreise belegenen Ortschaften sind für die Dauer von 6 Wochen einzusperren oder an die Kette zu legen, sorgfältig zu beobachten, bei verdächtigen Anzeichen sofort zu tödten und vorschriftsmäßig zu vergraben. (Vergleiche meine Kreisblatt-Verfügung vom 10. December pr., Kreisblatt № 50). —

Die Ortsbehörden und Königl. Gendarmen haben die strengste Befolgung dieser Anordnungen genauest zu überwachen. — Bei dem wiederholten Vorkommen von Fällen der Tollwuth in unserem und benachbarten Kreisen kann ich nicht genug zur Vorsicht mahnen und lasse nachstehend einen Artikel über die Kennzeichen der Tollwuth folgen, wie sie in der Königl. Thierarzneischule durch langjährige Erfahrungen festgestellt sind:

1. Die Tollkrankheit der Hunde kommt nicht allein bei großer Sommerhitze oder bei strenger Winterkälte vor, wie viele Leute glauben, sondern sie entsteht zu jeder Jahreszeit, und zwar entweder direkt von Ursachen, welche man noch nicht kennt, oder durch Ansteckung vermittelst des Bisses von tollen Hunden. Auf die letztere Weise kann die Krankheit von einem tollen Hunde zu jeder Zeit auf viele andere Hunde übertragen werden.
2. Unrichtiger Weise glaubt man, daß Hunde mit sogenannten Wolfsklauen, Hündinnen und castrirte Hunde nicht toll werden können, die Erfahrung lehrt aber, daß auch diese Thiere, im Falle sie von einem wuthkranken Hunde gebissen werden, nicht gegen die hierbei mögliche Ansteckung geschützt sind.
3. Wasserscheu, ein sehr auffallendes Symptom bei den in die Wuthkrankheit verfallenen Menschen, fehlt bei dieser Krankheit der Hunde so gänzlich, daß man sagen kann: kein toller Hund ist wasserscheu. Der Durst ist zwar bei vielen nur gering, aber alle lecken oder trinken Wasser, Milch und andere Flüssigkeiten und einzelne tolle Hunde sind sogar durch Wasser geschwommen.
4. Die allgemeine Annahme: daß tolle Hunde Schaum vor dem Maule haben sollen, — ist ganz unrichtig; denn die meisten solcher Hunde sehen um das Maul eben so aus wie gesunde Hunde, und nur diejenigen von ihnen, denen die Kaumuskeln so erschlafft sind, daß ihnen das Maul offen steht, lassen etwas Speichel oder Schleim, aber nicht Schaum, aus dem Maule fließen.
5. Ebenso ist es unrichtig, daß tolle Hunde beständig gradeaus laufen und daß sie immer den Schwanz zwischen die Hinterbeine gebogen halten.

Dagegen sind als die wirklichen Merkmale der Hundewuthkrankheit zu betrachten:

a. Die Hunde zeigen zuerst eine Veränderung in ihrem gewohnten Benehmen, indem manche von ihnen mehr still, traurig oder verdrießlich werden, mehr als sonst sich in dunkle Orte legen, andere dagegen sich mehr unruhig, reizbar, und zum Beißen oder Fortlaufen geneigt zeigen.

b. Viele wuthkranke Hunde verlassen in den ersten Tagen der Krankheit das Haus ihres Herrn und laufen mehr oder weniger weit davon: sie kehren aber dann, wenn sie nicht hieran gehindert werden, nach etwa 24 bis 48 Stunden wieder zurück.

c. Die meisten dieser Hunde verlieren schon in den ersten zwei Tagen der Krankheit den Appetit zu dem gewöhnlichen Futter, aber sie verschlucken von Zeit zu Zeit andere Dinge, welche nicht als Nahrung dienen, wie z. B. Erde, Torf, Stroh, Holzstückchen, Lappen und dergl.

d. Alle tollen Hunde zeigen eine andere Art des Bellens; sie machen nämlich nicht mehre von einander getrennte Laute oder Schläge der Stimme, sondern nur einen Anschlag und ziehen den Ton etwas lang in die Höhe. Diese Art des Bellens ist ein Hauptkennzeichen der Krankheit.

e. Manche Hunde bellen sehr viel, andere sehr wenig. Bei den letzteren wird nach und nach die Stimme heiser.

f. Fast alle tollen Hunde äußern eine größere Beißsucht als im gesunden Zustande. Dieselbe tritt gegen andere Thiere eher und mehr hervor als gegen Menschen, ist aber zuweilen so groß, daß auch selbst leblose Gegenstände nicht verschont werden. Doch behalten die Thiere hierbei oft noch soviel Bewußtsein, daß sie ihren Herrn erkennen und seinem Zuruf folgen, zuweilen aber verschonen sie auch ihn nicht.

g. Bei manchen tollen Hunden findet sich, bald gleich beim Eintritt der Krankheit, bald im weitern Verlaufe derselben, eine lähmungsartige Erschlaffung der Kaumuskeln ein, und in Folge hiervon hängt der Unterkiefer etwas herab und das Maul steht etwas offen: doch können auch diese Hunde von Zeit zu Zeit noch beißen.

h. Alle tollen Hunde magern in kurzer Zeit sehr ab, sie bekommen trübe Augen und struppige Haare, sie werden nach etwa 5 bis 6 Tagen allmälig schwächer im Kreuze, zuletzt im Hintertheil gelähmt, und spätestens nach 8 bis 9 Tagen erfolgt der Tod.

Es ergiebt sich hiernach, daß die Erkenntniß der Hundewuth nicht immer leicht ist; und ist daher jedem Besitzer eines Hundes dringend anzurathen, daß er, sobald an dem Hunde irgend welche Abweichungen seines gewöhnlichen Zustandes oder Verhaltens bemerkbar werden, schleunigst einen Thierarzt zu Rathe ziehe.

Stuhm, den 1. Februar 1865.

№ 2. Der Preuß. Hauptmann a. D. **Bernhard Hase** in Zerbst hat die Herausgabe eines Doppel-Bildnisses Sr. Majestät des Kaisers von Oesterreich und Sr. Majestät des Königs von Preußen zu wohlthätigen und gemeinnützigen Zwecken veranstaltet. Der Preis eines Exemplars beträgt 1 Thlr. resp. 22½ Sgr. — Subscriptionen werden auf meinem Bureau entgegen genommen.

Stuhm, den 24. Januar 1865.

№ 3. Das Königl. Landgestüt in Marienwerder hat in Stelle der eingegangenen Beschäl-Station Kl. Schardau eine solche bei dem Rittergutsbesitzer Herrn v. **Flottwell** zu Lautensee neu eingerichtet, und wird dieselbe für die nächste Decksaison mit 1 Beschäler à 3 Thlr. und 1 Beschäler à 2 Thlr. Sprunggeld besetzt werden.

Stuhm, den 26. Januar 1865.

№ 4. **Personal-Chronik.**

Der Eigenthümer **Wilhelm August** zu Kl. Usznitz ist als Schulze, der Einsasse **Daniel Weisner** zu Neudorf als Dorfsgeschworener und der Käthner **Johann Gehrmann** zu Vorschl. Stuhm als Gemeindediener verpflichtet worden. Stuhm, den 27. Januar 1865.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Vormünder der unter unserer obervormundschaftlichen Aufsicht stehenden minorennen Kinder haben für das Jahr 1864 die Erziehungsberichte über ihre Pflegebefohlenen spätestens **bis Ende März d. J.** entweder schriftlich unter Angabe des aus ihren Bestallungen ersichtlichen Aktenzeichens hier einzureichen, oder mündlich in unserm zweiten Bureau zu Protokoll zu erklären. Wer bis über den letzten März d. J. hinaus den Erziehungsbericht nicht abgestattet hat, wird zu einem besonderen Termine auf seine Kosten vorgeladen werden.

Die resp. Schulzenämter fordern wir auf, nicht nur die Vormünder ihrer Bezirke auf diese Verordnung aufmerksam zu machen, sondern sich auch, soviel als möglich, der Aufnahme der Erziehungsberichte zu unterziehen und sie uns zugehen zu lassen, damit den Vormündern die Tagereise erspart wird.

Die Angabe des Aktenzeichens ist durchaus erforderlich, auch ist es zu vermeiden, die Berichte über verschiedene Vormundschaften in ein Schreiben zusammen zu fassen.

Marienburg, den 16. Januar 1865. Königl. Kreis-Gericht.

Der nachfolgend näher bezeichnete, unter der Anklage der Urkundenfälschung stehende Inspector Joh. Fast ist am 16. d. Mts. mittelst gewaltsamen Ausbruchs aus unserm Gefängnisse entwichen und soll auf das Schleunigste zur Haft gebracht werden.

Jeder, wer von dem gegenwärtigen Aufenthaltsorte des Entwichenen Kenntniß hat, wird aufgefordert, solchen dem Gerichte oder der Polizei seines Wohnorts augenblicklich anzuzeigen, und diese Behörden und die Gendarmen werden ersucht, auf den Entwichenen genau Acht zu haben und denselben im Betretungsfalle unter sicherm Geleite gefesselt an uns oder die nächste Gerichtsbehörde gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungs-Kosten abliefern zu lassen.

Marienburg, den 18. Januar 1865. Königliches Kreis-Gericht.

Signalement: Größe 5 Fuß, Haare blond, Stirn frei, Augenbrauen blond, Augen blau, Nase und Mund gewöhnlich, Bart blonder Schnurr- und Knebelbart, Kinn und Gesichtsbildung gew., Gesichtsfarbe gesund, Statur klein, Füsse gesund, Alter 25 Jahre, Religion Mennonit, Gewerbe Wirthschafter, Sprache deutsch, früherer Aufenthaltsort Mausdorferfelde. — **Bekleidung:** ein Rock von schwarzem Tuch, eine Weste von weißem Pique, ein Paar Hosen von grauem Bukskin, ein Paar Holzpantoffeln, ein Paar Socken, eine braune Mütze, ein grauer Shwal, ein leinenes Hemde, der Name mit Dinte eingeschrieben.

Die vorzugsweise zur unentgeltlichen Aufnahme auswärtiger **Staarblinder** Kranken bestimmten Tage sind in diesem Jahre auf den

8. März, 16. April, 22. Mai

festgesetzt. Die Kranken müssen acht Tage vor ihrer Ankunft der unterzeichneten Inspektion angemeldet werden, damit die entsprechende Erweiterung des Hospitals vorgenommen werden kann.

Auf freie Aufnahme haben sämmtliche Patienten Anspruch, welche durch ihre Orts-Behörden ihre Mittellosigkeit glaubwürdig nachweisen können und für welche seitens ihrer Kommunen keine Armenfonds disponibel sind. Patienten, deren Verpflegung durch öffentliche Armenfonds oder Privatunterstützungen gedeckt wird, werden zu dem täglichen Verpflegungssatz von „12½ Sgr." angenommen. Die kostenfreie Ueberkunft der Kranken bleibt natürlich Sache der Kranken, ebenso sind die nöthigen Mittel für die Rückbeförderung in die Heimath gleich mit beizubringen, um jegliche Uebelstände bei der Entlassung zu vermeiden. Da die Patienten für Kleidung und Leibwäsche selber zu sorgen haben, ist die nöthige Ausstattung für einen 4—6wöchentlichen Aufenthalt zu besorgen.

Berlin, den 31. Januar 1865.

Die Inspektion der v. Gräfe'schen Klinik.

Karl-Straße Nr. 46. **Dr. Depaubourg.**

Zum Verkauf der vorräthigen Nutz- und Brennhölzer aus dem Forstreviere Alt-Christburg stehen pro Februar folgende Vormittags 10 Uhr beginnende Termine an:

1. für die Beläufe Knicke, Mortung und Kunzendorf im Gasthofe zu Alt-Christburg **am 14. und 21. Februar;**
2. für die Beläufe Gerswalde, Alt- und Neu-Schwalge im Kruge „zur Eichenlaube" **am 9. und 23. Februar.**

In den Terminen ad 1 werden ca. 200 Stück Kiefern- und 20 Stück Eichen-Nutzhölzer, 50 Klafter Kiefern-, 15 Klafter Eichen- 20 Klafter Buchen-Kloben und 25 Klafter Brennstubben; in den Terminen ad 2 ca. 500 Stück Kiefern-Nutzholz, 100 Klafter Kiefern-Kloben und 50 Klafter Brenn-Stubben zum Ausgebot gelangen.

Außerdem sollen circa 60 Stück starke, zum Schiffbau geeignete, auf dem Lehmboden des Belaufes Knicke erwachsene Eichen stehend meistbietend verkauft werden. Für letzteren Verkauf ist ein Bietungstermin im Walde auf **Donnerstag, den 16. Februar c., Vormittags 11 Uhr,** anberaumt.

Alt-Christburg, den 27. Januar 1865.

Königliche Oberförsterei.

Privat-Anzeigen.

Zu dem Konkurse über den Nachlaß des Hofbesitzers Martin Link zu Kiesling hat der F. Zimmermann zu Marienwerder nachträglich eine Forderung von 549 Thlr. 29 Sgr. nebst Zinsen angemeldet. Der Termin zur Prüfung dieser Forderung ist auf

den 14. Februar c., Mittags 12 Uhr,

vor dem unterzeichneten Kommissar im Terminszimmer № 2 anberaumt, wovon die Gläubiger, welche ihre Forderungen angemeldet haben, in Kenntniß gesetzt werden.

Stuhm, den 12. Januar 1865.

Königliche Kreis-Gerichts-Deputation.
Der Kommissar des Konkurses.
Hartwich.

Bekanntmachung.

Der Nachlaß des Altsitzers Heinrich Goerz, bestehend aus Möbeln, Wäsche und Kleidungsstücken, soll im Termine

den 22. Februar 1865, Vormittags 10 Uhr,

in der Behausung des Besitzers Johann Tgahrt zu Dorf Schweingrube durch den Auctions-Commissarius Actuar **Tessmer** öffentlich meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Stuhm, den 29. Januar 1865.

Königliche Kreis-Gericht-Deputation.

Sonntag, den 12. Februar c., Abends 7 Uhr, Theater-Ressource.

Zur Aufführung kommt: „Die Schuldbewußten," in 3 Akten v. **Benedix.** Abends vorher General-Probe für die Kinder der Mitglieder.

Die Herren **Freischulzen** des hiesigen Kreises werden zu

Donnerstag, den 9. Februar c., Nachmittags 2 Uhr,

nach Altmark in das Gasthaus des Herrn **Fast** (früher Willer) zu einer Besprechung unserer gemeinsamen Interessen ergebenst eingeladen und bitten wir dringend um zahlreiche Betheiligung.

Ziehmens, Posilge. **Krause,** Baumgarth. **Losse,** Neumark.

Im Auftrage der Dorfschaft Marienau habe ich einen Termin zum Verkaufe der derselben zugehörigen, bei Wernersdorf belegenen Kämpe auf

den 2. März d. J., Vormittags 10 Uhr,

im Gehrmann'schen Gasthofe hierselbst anberaumt. Indem ich die auf diese Kämpe Reflectirenden zu diesem Termine einlade, bemerke ich, daß die Bedingungen in demselben bekannt gemacht werden sollen.

Marienburg, den 25. Januar 1865.

Der Rechts-Anwalt
Schenckel.

Ich bin Willens mein kantonfreies Grundstück, wozu 25 Morgen culm. Land gehören, mit oder auch ohne Inventarium aus freier Hand zu verkaufen. Kaufliebhaber können sich jederzeit bei mir einfinden. **Tgahrt,** Rosenkranz.

Eine Trakehner **Fuchs-Stute,** Tochter von Mündig und der Lacinia, 5′ 5″ groß, geritten und gefahren, steht zum Verkauf (weil tragend) in Marienburg bei **v. Massenbach.**

Prüfet Alles, und das Beste behaltet!

Seit Anfang März d. J. litt ich den ganzen Sommer hindurch an fortwährender Heiserkeit. Ohne vorheriges Räuspern vermochte ich in der Regel nicht vernehmlich zu sprechen, und dann auch nur mit großrr Kraftanstrengung. „Dänisches Brust-Elixir" sowie „Baden- und Emser-Brunnen" befreiten mich nicht von dem Uebel. Da endlich leiteten mich Aeußerungen des Arztes selbst auf den Gedanken, einen Versuch mit dem „Daubitz'schen Kräuter-Liqueur" zu machen. Ich begann Ende August d. J. jegen Morgen ½ Spitzglas voll davon zu trinken. Schon den zweiten Tag wurde meine Stimme heller und reiner, und von Tag zu Tag wurde sie besser, so daß ich froh war, endlich das richtige Mittel gefunden zu haben. Als die Flasche nach fast einer Woche geleert war und mein Befinden gleich gut blieb, hörte ich mit der Kur auf. Doch einige Tage nachher zog ich mir eine Erkältung zu, und das alte hartnäckige Uebel war wieder da. Ich begann nun mit der zweiten Flasche und bemerkte nach einigen Tagen auch schon wieder bedeutende Linderung. Mathematisch beweisen läßt sich's nun freilich nicht, daß ich durch den Genuß des „Daubitz schen Kräuter-Liqueurs" die Entfernung meiner Heiserkeit bewirkt habe, daß sie nach dem Genusse desselben erfolgt, ist aber factisch, und die moralische Ueberzeugung habe ich gewonnen, daß zur Beseitigung chronischer Heiserkeit der „Daubitz'sche Kräuter-Liqueur" ein probates Mittel ist.

Einbeck, Kgr. Hannover, gez. **F. Breden**, Actuar.

Zur gefälligen Beachtung!

Beim Einkauf des **echten R. F. Daubitz'schen Kräuter-Liqueurs** wolle man genau darauf achten, daß **jede Flasche** mit einer den Fabrikstempel tragenden **Bleikapsel versehen**, auf der **Rückseite** die **eingebrannte Firma R. F. Daubitz, Berlin, Charlottenstr. 19** hat, das **Etiquett** in oberster Reihe **„R. F. Daubitz'scher"** und in unterster Reihe das **Namens-Facsimile** des Erfinders **Apotheker R. F. Daubitz** trägt und gekauft ist in der in den öffentlichen Blättern **annoncirten autorisirten Niederlage** von:

J. Werner in Stuhm.
J. Warkentin in Lichtfelde.
Ad. Derzewski in Christburg.

Zur gefälligen Beachtung.

Wegen Neubau des Wohnhauses bin ich genöthigt, mein Waaren-Lager möglichst zu verkleinern und werde deshalb bis zum Beginn des Baues sämmtliche

Galanterie-, Metall- & Leder-Waaren

zu herabgesetzten Preisen verkaufen. — Bitte um geneigten Zuspruch.

Stuhm, den 3. Februar 1865. **J. Werner.**

Nachdem ich in der Maschinen-Fabrik des Herrn **Müller** in Graudenz den Neubau von Runkelrüben-Schneide-Maschinen, die Reparatur sämmtlicher anderen landwirthschaftlichen Maschinen, auch den Guß von Metall-Lagern und gußeisernen Maschinen-Rädern, sowie den Neuguß und die Reparaturen sämmtlicher metallenen Hausgeräthe gründlich erlernt habe, erbiete ich mich zu dergleichen Arbeiten hiermit dem geehrten Publikum ergebenst. Es wird mein stetes Bemühen sein, die mir übertragenen Arbeiten schnell und prompt zu billigsten Preisen auszuführen.

Johann Stuhldreer,
Schlossermeister.

Stuhm, den 26. Januar 1865.

Bei Aufgabe meiner Wirthschaft bin ich Willens, mein sämmtliches lebendes wie todtes Inventarium und zwar: 28 Pferde, 10 Kühe, Jungvieh, 20 Schweine, 8 große Beschlagwagen, 3 Chausseewagen, 3 Verdeckwagen, 1 neuer Zweiräder, mehrere andere Wagen, Schlitten, 10 Pflüge, 5 Karrhaken, eine Dresch-Maschine, 2 Häcksel- und 2 Reinigungs-Maschinen, 2 Harfen, 1 Cylinder, 2 Kähne, eine Grützhandmühle, eine Staubmühle, mehrere Sättel und Geschirre nebst mehreren anderen zur Wirthschaft erforderlichen Gegenständen und sämmtliches Immobiliar, **am 6. und 7. Februar, von 9 Uhr Morgens**, per Auction an den Meistbietenden zu verkaufen, wozu Kaufliebhaber ergebenst eingeladen werden.

H. Claassen jun. in Pr. Rosengart bei Bahnhofstation Grunau.

Kalender pro 1865 à 5, 8 und 10 Sgr., polnische Kalender (Kalendarze polskie) à 5 Sgr. sind noch vorräthig bei J. Werner.

(Hierzu eine Beilage.)

22ster Jahrgang.

Dieses Blatt erscheint jeden Sonnabend. Der jährliche Abonnementspreis für nicht amtlich verpflichtete Theilnehmer beträgt 12 Sgr., durch die Post bezogen 15 Sgr.

Kreis-Blatt

des

Königlich Preuß. Landraths-Amts Stuhm.

Insertionen werden jederzeit vom Verleger angenommen u. müssen für die laufende Nummer bis spätestens Freitag Vorm. 9 Uhr eingeliefert werden. Die gedruckte Zeile oder deren Raum kostet 2 Sgr.

№ 6. Stuhm, Sonnabend, den 11. Februar. 1865.

Redaction: das Landrathsamt. — Expedition: Werner'sche Buchdruckerei.

Der bisherige Oberbefehlshaber des 1., 2., 5. und 6. Armee-Corps General der Infanterie v. Werder hat Mir gemeldet, daß die Truppen, welche zu der nunmehr beendigten Besetzung der polnischen Grenzen in den Provinzen Preußen, Posen und Schlesien zusammengezogen gewesen sind, auf den Märschen sowohl, als in den Kantonnements bei den Quartiergebern die beste Aufnahme gefunden haben, und daß während der fast zweijährigen Dauer der Grenzbesetzung den im Interesse der Truppen gestellten Anforderungen und Wünschen bereitwilligst genügt worden ist.

Ich beauftrage Sie, in den betreffenden Landestheilen bekannt werden zu lassen, daß Ich diese Meldung mit Wohlgefallen entgegengenommen habe, und den Betheiligten für ihr Verhalten Meine Anerkennung ausspreche.

Berlin, den 17. Januar 1865. gez. **Wilhelm.**

An den Minister des Innern. gegz. Gr. Eulenburg

Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

Im Anschluß an meine Kreisblatt-Verfügung vom 3. v. Mts., die Klassensteuer-Reklamationen betreffend, mache ich im Auftrage der Königl. Regierung bekannt, daß, wenn in Klassensteuer-Reklamationen oder Rekursen das Vorhandensein von Schulden behauptet wird, solche Behauptung stets durch Beilegung von Hypotheken-Auszügen neuesten Datums oder von Quittungen über bezahlte Kapitalszinsen nachgewiesen sein muß, andernfalls auf die Behauptung keine Rücksicht genommen werden kann.

In den Quittungen muß das Kapital, der Zinssatz und der Zeitraum, für den die Zinsen gezahlt sind, ausgedrückt und die Richtigkeit des Inhalts amtlich bescheinigt werden.

Stuhm, den 2. Februar 1865.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Der hinter dem Inspector Johann Fast unterm 18. v. Mts. erlassene Steckbrief ist erledigt.

Marienburg, den 3. Februar 1865. Königl. Kreis-Gericht. I. Abthl.

Privat-Anzeigen.

Die Mitglieder des landwirthschaftlichen Vereins zu Altmark werden eingeladen, am **16. d. Mts.** recht zahlreich sich in Altmark **Nachmittags 3 Uhr** im bekannten Locale zu versammeln, um über das Fortbestehen des Vereins definitiv Beschluß zu fassen.

Grünfelde, den 8. Februar 1865. **Roetteken.**

Der **Verein von Landwirthen für Stuhm und Umgegend** versammelt sich

Freitag, den 17. Februar, Abends 6 Uhr,

bei B. Müller in Stuhm.

Es werden Bestellungen auf Runkelrüben-Saamen entgegen genommen.

Bekanntmachung.

Der Nachlaß des Altsitzers Heinrich Goerz, bestehend aus Möbeln, Wäsche und Kleidungsstücken, soll im Termine

den 22. Februar 1865, Vormittags 10 Uhr,

in der Behausung des Besitzers Johann Tgahrt zu Dorf Schweingrube durch den Auctions-Commissarius Actuar **Tessmer** öffentlich meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Stuhm, den 29. Januar 1865.

Königliche Kreis-Gericht-Deputation.

Die Deutsche Hypothekenbank in Meiningen

gewährt kündbare und unkündbare Darlehen; letztere werden durch eine festzusetzende jährliche Rente getilgt (z. B. bei 1 % jährlicher Amortisationsrente in 37 Jahren).

Anträge nimmt entgegen

Marienburg. **Jacob D. Behrendt.**
Lederhandlung.

Nachbenannte Bücher sind zu den dabei bemerkten, größtentheils herabgesetzten Preisen bei J. Werner in Stuhm vorräthig:

(Fortsetzung.)

Landwirthschaftliche Bibliothek von G. C. Patzig. Mit vielen in den Text gedruckten Abbildungen. 8 Bände. Statt 4 Thlr. 10 Sgr. nur 3 Thlr.

Neues und vollständiges Handbuch der **Thierheilkunde und Viehzucht** von G. Eck. Pr. 2½ Thlr.

Allgemeines Vieharzeneibuch oder des alten Schäfer Thomas Kuren an Pferden, Rindvieh, Schafen ꝛc. Pr. 1 Thlr.

Belehrungen über die Düngmittel, oder kurzgefaßte Ackerbau-Chemie. Von Leo Meier. — Pr. 10 Sgr.

Der Flachsbau und die Flachsbereitung. Nach dem in Belgien und Frankreich dabei beobachteten Verfahren dargestellt von C. Weidinger. — Pr. 5 Sg.

Zusammenstellung der Bestimmungen über die äußere Beschaffenheit der durch die Post zu befördernden Sendungen, sowie der Vorschriften über den inländischen, vereins- u. ausländischen **Portotarif.** Preis 3 Sgr.

Jugend-Album. Enthaltend: Erzählungen, Weltgeschichte, Länder- u. Völkerkunde, Naturgeschichte u. Naturlehre, Reise-, Jagd- u. Seebilder, Sagen, Fabeln u. Märchen, Dramatisches, Gedichte, Räthsel und Anekdoten. Elegant gebunden, mit vielen fein colorirten Bildern. Pr. 1 Thlr. 27½ Sgr.

Gedichte von Fried. Schiller. Elegant gebunden. Pr. 20 Sgr.

Der Landprediger von Wakefield. Eine Erzählung von Oliver Goldsmith. Pr. 5 Sg.

Reineke Fuchs. Uebertragen v. Solau. Pr. 5 Sg.

Buch der Liebe. Nebst einem Anhang von Herloßsohn. — Pr. 10 Sgr.

Ein Mährchen von Oscar v. Redwitz. — Mit Goldschnitt, Pr. 1 Thlr.

Worte des Herzens von Lavater. Für Freunde der Liebe und des Glaubens. Herausgegeben von C. Hufeland. — Mit Goldschnitt, Pr. 15 Sgr.

General-Feldmarschall Wrangel und der Krieg in Schleswig-Holstein bis zur Erstürmung der Düppeler Schanzen und Einnahme der Insel Alsen und Jütland. Mit 25 Bildern. Pr. 10 Sgr.

Was der Förster Martin Heudorf aus der Franzosenzeit und seinen Kriegsjahren erzählt hat. — Mit 8 Bildern. Preis 5 Sgr.

Friedrich der Große und das Mienchen mit dem Goldstück. Mit 17 Bildern. Pr. 4 Sgr.

Friedrich der Erste, letzter Kurfürst von Brandenburg und erster König in Preußen. Mit 16 Bildern. Preis 6 Sgr.

General Rapp und die Belagerung von Danzig im Jahre 1813 u. 14. Mit 10 Bildern. Pr. 3 Sgr.

Ein Vaterherz, oder Schulmeister und Müller. Mit 6 Bildern. Pr. 6 Sgr.

Im Auftrage der Dorfschaft Marienau habe ich einen Termin zum Verkaufe der derselben zugehörigen, bei Wernersdorf belegenen Kämpe auf

den 2. März d. J., Vormittags 10 Uhr,

im Gehrmann'schen Gasthofe hierselbst anberaumt. Indem ich die auf diese Kämpe Reflectirenden zu diesem Termine einlade, bemerke ich, daß die Bedingungen in demselben bekannt gemacht werden sollen.

Marienburg, den 25. Januar 1865. **Der Rechts-Anwalt Schenckel.**

Die jährliche General-Versammlung der Herren Actionaire der **Reitbahn-Actien-Gesellschaft** findet

Sonnabend, den 18. Februar, Vormittags 11 Uhr,

im Gasthause „zum König von Preußen" (C. Schotte) statt, zu welcher die Herren Actionaire mit dem Bemerken ergebenst eingeladen werden, daß die nicht Anwesenden als den Beschlüssen beitretend betrachtet werden.

Marienburg, den 11. Februar 1865. **Wilh. Ledat.**

Die Dorfschaft Gr. Brodsende beabsichtigt eine Wasserabmahlmühle (Windmühle) zum Abbrechen meistbietend zu verkaufen. Die Mühle befindet sich in gutem Zustande, ist jedoch durch den Bau einer Dampfmühle entbehrlich geworden, daher Kauflustige zu dem auf **den 1. März c., Nachmittags 1 Uhr,** im Schulzenamte zu Gr. Brodsende anberaumten Termine zahlreich eingeladen werden. **Tetzlaff.**

Vier Wochen litt ich an heftigen Brustschmerzen und hatte dabei einen sehr trockenen Husten. Viele Mittel, welche ich anwandte, blieben erfolglos. Da brauchte ich den L. W. Egers'schen Fenchel-Honig-Extract. Den zweiten Tag hatte ich schon etwas Linderung und nach Verbrauch einer halben Flasche ist der Husten gänzlich verschwunden, von Brustschmerzen sind nur noch ganz schwache Spuren vorhanden.

Eilenburg, den 23. November 1864. Chr. Friedr. Schmidt.

Jede Flasche trägt Siegel, Etiquette nebst Facsimile des alleinigen Erfinders und Fabrikanten L. W. Egers in Breslau, Messergasse 17, „zum Bienenstock." Wer genau darauf achtet, wird durch Nachahmungen nicht getäuscht werden können. Die alleinige Niederlage des L. W. Egers'schen Fenchel-Honig-Extracts ist in **Stuhm** bei **J. Werner.** in **Christburg** bei **Ad. Derzewski.**

Lager davon halten ferner die meisten Niederlagen des R. F. Daubitz'schen Kräuter-Liqueurs.

Hiermit die ergebene Anzeige, daß ich wegen der bevorstehenden Fastenzeit erst nach derselben meinen Tanz-Cursus in Altmark arrangiren werde. Anmeldungen hierzu wird Herr Mühlenbesitzer Zube in Altmark entgegenzunehmen die Güte haben.

Stuhm, den 9. Februar 1865. **C. A. Lau,** Tanzlehrer.

Unterzeichnete erlauben sich hiermit die Eröffnung ihrer Fabrik künstlicher Mineralwasser zur geneigten Beachtung zu empfehlen. Frisches Selterser- und Sodawasser, sowie sämmtliche medicinischen Wässer und Fruchtlimonaden halten immer auf Lager

Marienburg. J. Leistikow & Co.

Die in solidem Fortbestand seit länger als einem Jahrzehnt als ein probates Linderungsmittel rühmlichst bewährten Kräuter-Bonbons des Kgl. Pr. Kreis-Physikus Dr. Koch zu Heiligenbeil, werden in Originalschachteln à 5 und 10 Sgr. nach wie vor ausshliesslich ächt debitirt in Stuhm durch J. Werner. und in Christburg bei J. G. Pasternack.

Auf dem Dominium Gr. Münsterberg bei Alt-Christburg soll eine Parthie starke eichene Nutzhölzer am **17. Februar c., Vormittags 10 Uhr,** meistbietend verkauft werden.

Karten des Kreises Stuhm, à 7½ Sgr., empfiehlt J. Werner.

Sehr schöner **Flachs** ist zu haben bei

A. Krause in Marienburg, hohe Lauben №. 3.

Schulkassenbücher, Terminskalender, Mühlen-Contobücher, Klage-Formulare, Gesinde-Miethskontrakte, Instmannsverträge, Jagd-Pachtverträge u. Quittungsbücher empfiehlt **J. Werner.**

Wegen Veränderung der Wirthschafts-Einrichtung stehen auf dem Freischulzengute zu Braunswalde einiges Jungvieh (Stärken und 3jährige Ochsen), hochtragende Kühe und 1—1½jährige Schweine zum Verkauf.

Der Bockverkauf aus meiner Vollblut-Negretti-Stammheerde beginnt mit dem **15. Februar d. J.**

Zur Verminderung des Risikos der Herren Käufer behalte ich die jetzt verkauften Thiere bis zum 1. October d. J., also bis zum beinahe vollendeten zweiten Lebensjahre, auf eigene Gefahr in meinem Stalle und leiste für jedes etwa in dieser Zeit abgegangene Thier vollen Ersatz. — Spittelhoff liegt ¼ Meile Chaussee von der Eisenbahnstation Elbing entfernt.

Spittelhoff, im Februar 1865. **H. Baerecke.**

Vom 1. Februar c. ab deckt bei Wentzel in Pieckel ein **Eber** der großen **Yorkshyre-Race.** Das Deckgeld beträgt pro Sau 1 Thlr.

Ein unverheiratheter, praktisch tüchtiger **Gärtner** findet zum 1. April c. eine Stelle in Thoyten bei Christburg. Persönliche Vorstellung bei der Guts-Verwaltung.

Der **R. F. Daubitz'sche Kräuter-Liqueur** findet **trotz aller Anfeindungen** der Neider in **allen Staaten seine Anerkennung**, wie Nachstehendes beweist:

Ew. Wohlgeboren!

Da mir der Daubitz'sche Kräuter-Liqueur bei meinen chronischen Hämorrhoidalleiden sehr gute Dienste leistet, so ersuche ich Sie, mir gegen Post-Nachnahme acht Flaschen dieses Liqueurs gefälligst zu übersenden und zeichne mit aller Achtung

Mähr. Schönberg.

Dero ergebenster
Joh. v. Fröhlich,
k. k. Oberst in Pension.

Herrn **R. F. Daubitz** hier!

Mit größter Freude theile Ihnen mit, daß Ihr Kräuter-Liqueur nicht allein meine Frau, sondern auch mich von unsern langjährigen Leiden, welche in Mangel an Appetit, Verdauungsschwäche, Blutandrang nach dem Kopfe und Stuhlverstopfung bestanden, in unseren vorgerückten Jahren gänzlich befreit hat. Indem ich Ihnen dafür meinen Dank sage, bitte ich Sie im Interesse Vieler, dies glänzende Resultat zu veröffentlichen. Ich bin bereit, darüber Jedermann mündlich Auskunft zu ertheilen.

Wien.

Ergebenster
Anton Alberth (Schneidermstr.) **sammt Frau,**
Stadt, Himmelpfortgasse **6.**

Zur gefälligen Beachtung!

Beim Einkauf des **echten R. F. Daubitz'schen Kräuter-Liqueurs** wolle man genau darauf achten, daß **jede Flasche** mit einer den Fabrikstempel tragenden **Bleikapsel versehen**, auf der **Rückseite** die **eingebrannte Firma R. F. Daubitz, Berlin, Charlottenstr. 19,** hat, das **Etiquett** in oberster Reihe **„R. F. Daubitz'scher"** und in unterster Reihe das **Namens-Facsimile** des Erfinders **Apotheker R. F. Daubitz** trägt und gekauft ist in der in den öffentlichen Blättern **annoncirten autorisirten Niederlage** von:

J. Werner in Stuhm.
J. Warkentin in Lichtfelde.
Ad. Derzewski in Christburg.

Zur gefälligen Beachtung.

Wegen Neubau des Wohnhauses bin ich genöthigt, mein Waaren-Lager möglichst zu verkleinern und werde deshalb bis zum Beginn des Baues sämmtliche

Galanterie-, Metall- & Leder-Waaren

zu herabgesetzten Preisen verkaufen. — Bitte um geneigten Zuspruch.

Stuhm, den 3. Februar 1865. **J. Werner.**

Ich verkaufe von jetzt ab in meiner Mehlhandlung: **Feinstes Weizen-Cylinder-Mehl** à Cent. 3 Tlr. 25 Sgr. und **feinstes Roggen-Cylinder-Mehl** à Cent. 2 Tlr. 20 Sgr.

Christburg, den 10. Februar 1865. **O. Fritz.**

Eine **Grütz- und Graupen-Mühle** nebst allem Zubehör mit Roßwerk steht zum billigen Preise zum Verkauf in Iggeln bei

Hintz, Mühlenbesitzer.

Bestes Eau de Cologne und Toiletten-Seifen, sowie Papier-Manchetten zu Blumenbouquets empfiehlt **J. Werner.**

Ein weiß und braun gefleckter Hühnerhund, auf den Namen „Freischütz" hörend, hat sich verlaufen. Wiederbringer erhält eine angemessene Belohnung von

Krause in Barlewitz.

Kalender pro 1865 à 5, 8 und 10 Sgr., polnische Kalender (Kalendarze polskie) à 5 Sgr. sind noch vorräthig bei **J. Werner.**

Marktpreise.

Stuhm, 10. Februar: Weizen 45—60 sgr., Roggen 35—37 sgr., Gerste 26—30 sgr., Hafer 22—26 sgr., W. Erbsen 40—48 sgr.

Danzig, 8. Februar: Weizen 40—65 sgr., Roggen 30—37 sgr., Gerste 26—31 sgr., Hafer 20—24 sgr., Erbsen 38—47 sgr.

Elbing, 8. Februar: Weizen, bunter u. hochbunter 42—58 sgr., abfallende Sorten 36—40 sgr., Roggen 30—37 sgr., Gerste große 25—29 sgr., kleine 24—28 sgr., Hafer 18—25 sgr., Erbsen weiße 35—45 sgr., graue 40—60 sgr.

Marienburg, 31. Januar: Weizen 42—58 sgr., Roggen 34—37 sgr., Gerste 27—31 sgr., Hafer 21—25 sgr., Erbsen 43—47 sg.

Druck und Verlag der Werner'schen Buchdruckerei in Stuhm.

22ster Jahrgang.

Dieses Blatt erscheint jeden Sonnabend. Der jährliche Abonnementspreis für nicht amtlich verpflichtete Theilnehmer beträgt 12 Sgr., durch die Post bezogen 15 Sgr.

Kreis-Blatt

des

Königlich Preuß. Landraths-Amts Stuhm.

Insertionen werden jederzeit vom Verleger angenommen u. müssen für die laufende Nummer bis spätestens Freitag Vorm. 9 Uhr eingeliefert werden. Die gedruckte Zeile oder deren Raum kostet 2 Sgr.

№ 7. Stuhm, Sonnabend, den 18. Februar. 1865.

Redaction: das Landrathsamt. — Expedition: Werner'sche Buchdruckerei.

Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

№ 1. Nachstehend theile ich die **Veranlagungs-Nachweisung von den Provinzial-** (1. Landarmen-, 2. Hebammen-, 3. Irrenhaus- und 4. Chausseebau-) **Beiträgen pro 1865** und zwar **ad 1** bis incl. **3 3 Sgr. 10 Pf., ad 4 2 Sgr. 6 Pf. pro 1 Thaler** der gezahlten Klassensteuer des Vorjahres, mit dem Bemerken zur Subrepartition mit, daß Zu- und Abgänge, sowie Ausfälle, nicht vorkommen dürfen und daß dieselben, wie solche der Jahres-Abschluß **pro 1864** nachgewiesen hat, nebst den ausfallenden Beiträgen der Geistlichen, Lehrer und Beamten bereits berücksichtigt sind.

Da die qu. Beiträge als contingentirt zu betrachten, so sind die Gemeinden zur Aufbringung des festgesetzten Solls verpflichtet, wofür ihnen andererseits die etwaigen Zugänge zu Gute kommen.

Von den Beiträgen **ad 1** bis incl. **3** stehen den Erhebern, sowohl von den klassensteuer- als auch von den einkommensteuerpflichtigen Personen, von welchen letzteren sie die qu. Beiträge ebenfalls erheben und abführen müssen, **4 pCt.** Hebegebühren zu, welche bei der Abführung in Abzug zu bringen sind.

Die Einkommensteuerpflichtigen haben nur nach demselben Modus wie die Klassensteuerpflichtigen zu contribuiren, nicht aber etwa für die nach Maaßgabe der aus dem Orte im Vorjahre gezahlten Einkommensteuer aufzubringenden Beiträge zu haften, sondern es haben die Gemeinden das etwaige Minus zu tragen, wie ihnen andererseits das Mehr zu Gute kommt.

Den Ortsvorständen in den Städten und bäuerlichen Ortschaften werden die Einkommensteuerpflichtigen zu diesem Zwecke mit der Einkommensteuer, dazu sie **pro 1865** veranlagt worden, besonders mitgetheilt werden. Die Abführung zur Königl. Kreis-Steuer-Kasse muß, zur Vermeidung der Einziehung, **bis zum 15. März c.** erfolgen. Stuhm, den **15. Februar 1865.**

Nachweisung

der von den klassen- und einkommensteuerpflichtigen Personen des Stuhmer Kreises pro 1865 aufzubringenden Provinzial-Beiträge.

Namen der Ortschaften.	Provinzial-Beiträge von der Klassensteuer. Tlr.	sg.	pf.	Provinzial-Beiträge von der Einkommensteuer. Tlr.	sg.	pf.	Provinz.-Chausseebau-Beiträge von der Klassensteuer. Tlr.	sg.	pf.	Chausseebau-Beiträge von der Einkommensteuer. Tlr.	sg.	pf.
1. Städte.												
Christburg	272	16	—	18	27	4	176	17	—	12	10	—
Stuhm	136	23	9	13	8	8	88	1	9	8	20	—
2. Plattes Land.												
Altendorf	6	8	8				4	3	—			
Dorf Altmark	77	8	6				50	8	4			
Vorw. do.	2	9	4	9	6	—	1	15	2	6	—	—
Ankemitt	10	27	1				7	3	4			
Kl. Baalau	4	26	11				3	5	10			
Dorf Barlewitz	14	2	4				9	5	5			
Vrw. Barlewitz	2	26	8	6	4	—	1	26	7	4	—	—
Baumgarth	83	13	3	3	25	—	54	12	6	2	15	—
Bebersbruch	3	1	2				1	29	5			
Bliefnitz	1	16	7				1	—	5			
Blonaken	4	15	7				2	28	5			
Bönhof	38	11	3				25	—	10			
Braunswalde	63	11	6				41	10	1			
Gr. Brodsende	25	11	2				16	13	3			
Kl. do.	12	28	10				8	13	7			
Bruch	3	18	6	6	4	—	2	16	10	4	—	—
Bruchsche Ndrg.	9	18	3				6	7	11			
Buchwalde	4	9	4	18	12	—	2	24	5	12	—	—
Budisch	15	29	—				10	12	5			
Carlsthal	—	5	9				—	3	9			
Choyten	4	27	—				3	5	11			
Conradswalde	36	21	9				23	28	6			
Czerpienten	4	29	4				3	7	5			
Czewskawolla	6	7	5				4	2	2			
Cyguß	3	15	4	6	4	—	2	8	8	4	—	—
Dt. Damerau	42	10	1				27	15	—			
Krug do.	2	16	8				1	20	—			
Pr. do.	16	13	3				10	21	8			
Ehrlichsruh	—	5	9				—	3	9			
Georgensdorf	28	19	7	3	25	—	18	20	8	2	15	—
Gorrey	3	1	—	7	20	—	1	29	4	5	—	—
Grünhagen	24	29	5	8	13	—	16	8	9	5	15	—
Grünfelde	6	10	9	12	8	—	4	4	4	8	—	—
Gintro	—	24	10				—	16	2			
Heringshöft	1	18	5				1	1	7			
Grzymalla	2	4	4	3	25	—	1	12	—	2	15	—
Güldenfelde	20	5	10	9	6	—	13	5	1	6	—	—
Gurken	5	5	5				3	11	4			
Hammerkrug	2	22	7				1	23	10			
Heidemühl	5	6	8				3	12	2			
Heinen	7	23	—				5	2	—			
Hintersee	4	10	4	16	3	—	2	25	—	10	15	—
Mhl. Hintersee	1	5	8				—	23	3			
Lindenkrug	1	23	8				1	5	—			

Namen der Ortschaften.	Provinzial-Beiträge von der						Provinz. Chausseebau-Beiträge von der					
	Klassensteuer.			Einkommensteuer.			Klassensteuer.			Einkommensteuer.		
	Tlr.	sg.	pf.	Tlr.	sg.	pf.	Tlr.	sg.	pf.	Tlr.	sg.	pf.
Hohendorf	4	21	6	10	22	—	3	2	4	7	—	—
Georgenhof	—	4	10				—	3	1			
Gr. Ramsen	1	22	1				1	4	—			
Kl. Ramsen	2	16	4				1	19	9			
Honigfelde	60	16	4				39	2	1			
Hospitalsdorf	8	24	6				5	22	6			
Jesuiterhof	—	25	11				—	16	10			
Iggeln	11	1	5				7	6	2			
Jordanken	23	12	6				15	8	1			
Kalwe	39	10	4				25	19	9			
Kiesling	19	13	9				12	20	9			
Kittelsfähre	2	10	1				1	15	9			
Kleczewko	4	16	—				2	28	8			
Lindenkrug	—	1	11				—	1	3			
Kleczewo	6	3	10	13	24	—	3	29	11	9	—	—
Kontken	6	9	5				4	3	7			
Kollosomp	21	21	8				14	5	—			
Kommerau	4	8	9				2	24	—			
Krastuden	4	7	6	4	18	—	2	23	2	3	—	—
Kühlborn	1	19	10				1	2	6			
Kuxen	2	27	8	3	25	—	1	27	2	2	15	—
Laabe	10	19	2	4	18	—	6	28	2	3	—	—
Laase	16	9	10				10	19	5			
Lautensee	5	13	3	6	4	—	3	16	5	4	—	—
Litefken	1	10	9				—	26	7			
Lichtfelde	72	21	6	16	3	—	47	10	10	10	15	—
Losendorf	14	3	5	8	13	—	9	6	2	5	15	—
Mahlau	12	20	5				8	8	1			
Menthen	19	23	2				12	26	11			
Michorowo	3	4	3	9	6	—	2	1	6	6	—	—
Mirahnen	18	9	1				11	28	1			
Mleczewo	3	8	3				2	4	1			
Montauerweide	32	1	10				20	25	8			
Montken	4	15	—				2	28				
Morainen	16	23	9				10	28	6			
Adl. Neudorf	5	2	1				3	9	2			
Kgl. Neudorf	29	5	9				19	1	2			
Neuhakenberg	—	23	—				—	15	—			
Dorf Neuhof	4	—	11				2	18	10			
Vorw. do.	4	29	8	9	6	—	3	7	7	6	—	—
Neuhöferfelde	19	25	9				12	28	7			
Neukrug	—	21	9				—	14	2			
Neumark	46	11	8				30	7	7			
Neunhuben	11	25	10				7	22	1			
Nikolaiken	47	19	5				31	2	2			
Ostrow-Brosza	2	26	3				1	26	3			
Ostrow-Lewark	2	17	7				1	20	8			
Paleschken	4	29	2	7	20	—	3	7	3	5	—	—
Parpahren	26	2	8				17	—	5			
Pestlin	56	10	—				36	22	2			
Petershof	3	9	4				2	4	10			
Peterswalde	41	21	11	8	13	—	27	6	6	5	15	—
Pirklitz	14	3	7				9	6	3			
Polixen	15	20	6				10	6	10			
Portschweiten	34	2	3				22	6	8			
Posilge	92	2	7	5	11	—	60	1	8	3	15	—
Pulkowitz	25	8	—				16	14	4			
Ramten	18	11	10				11	29	10			
Dorf Rehhof	11	13	6	9	6	—	7	14	1	6	—	—
Ober do.	—	15	4				—	10	1			
Oberf. Rehhof	—	19	2				—	12	6			
Vorw. Rehhof	14	23	10				9	19	5			
Rosenkranz	11	23	8				7	20	7			
Rothhof	7	1	2	3	25	—	4	17	9	2	15	—
Rudnerweide	21	26	4	—	19	2	14	8	1	—	12	6
Sadluken	17	7	10				11	7	9			
Sandhuben	—	24	7	4	18	—	—	16	—	3	—	—
Adl. Schardau	4	4	1				2	20	11			
Gr. do.	7	8	—				4	22	2			
Kl. do.	19	26	5				12	29	—			
Schinkenland	4	12	11				2	26	8			
Schroop	41	1	3	3	25	—	26	23	—	2	15	—
Schulzenweide	1	17	11				1	1	3			
D. Schweingru-	25	11	9				16	16	10			
Krug do. [be	7	25	1				5	3	4			
Schwolauerfeld	1	19	10				1	2	6			
Gr. Stanau	2	25	5	4	18	—	1	25	8	3	—	—
Kl. Stanau	1	27	6				1	7	6			
D. Stangenberg	10	18	2				6	27	6			
Vorw. do.	9	12	9	9	6	—	6	4	4	6	—	—
Vorw. Baalau	5	10	10				3	14	11			
Höfchen	3	4	7	2	9	—	2	1	9	1	15	—
Linken	3	26	1				2	15	8			
DorfStraszewo	29	15	4				19	7	5			
Vrw. do. A.	—	26	10				—	17	6			
Vrw. do. B.	2	28	2	6	4	—	1	27	6	4	—	—
Sparau	4	14	2				2	27	6			
Schloß Stuhm	—	12	9				—	8	4			
Vorsch. Stuhm	23	29	5				15	1	3			
Stuhmsdorf	59	28	6				39	2	11			
Telkwitz	2	23	4				1	24	5			
Brosowken	—	22	1				—	14	4			
Gr. Teschendorf	12	8	—	15	10	—	8	—	—	10	—	—
Kl. Teschendorf	6	13	7				4	6	3			
Tessensdorf	29	3	4				18	29	7			
Tiefensee	35	15	8				23	5	—			
Traalau [de	2	2	2				1	10	6			
Tragheimerwei-	14	8	10				9	9	8			
Trankwitz	7	11	11				4	24	8			
Troop	26	4	9				17	1	9			
Gr. Usznitz	9	21	4				6	10	—			
Kl. do.	6	—	6				3	27	9			
Gr. Waplitz	14	9	10	36	24	—	9	10	4	24	—	—
Ellerbruch	2	18	4				1	21	2			
Mienthen	4	10	11				2	25	5			
Reichandreß	5	6	2				3	11	11			
Schönwiese	6	28	3				4	15	10			
Mb. Tillendorf	—	26	10				—	17	6			
Vrw. do.	2	26	11				1	26	8			
Kl. Waplitz	1	1	8				—	20	8			
Zawallidrogga	—	7	8				—	5	—			
Gr. Watkowitz	6	13	7				4	6	3			
Kl. Watkowitz	5	8	7	6	4	—	3	13	5	4	—	—
Weißenberg	21	3	11				13	23	5			
Wengern	3	16	3				2	9	3			
Rohrkrug	—	—	—				—	—	—			
Werder	—	1	1				—	—	—			
Wilczewo	3	2	8	6	4	—	2	—	5	4	—	—
K. Baumgarth	1	18	10				1	1	10			
Wilhelmsheide	8	19	7				5	19	3			
Willenberg	48	22	11	3	25	—	31	24	1	2	15	—
Wolfsheide	—	5	9				—	3	9			
Ziegelscheune	4	5	2				2	21	8			
Zieglershuben	26	3	—				17		8			
Zwanzigerweide	5	—	11				3	8	5			

№ 2. Die in Folge der Kreisblatts-Verfügung vom 1. November pr. (№ 45) aufgestellte **statistische Uebersicht des Elementar-Schulwesens** wird den betreffenden Ortsvorständen per Couvert zurückgesendet werden, um dieselben noch in nachstehenden Punkten zu vervollständigen:

1) Als Anfangstermin der Schulpflicht ist überall das vollendete 5. Lebensjahr anzunehmen, wenn auch die Schulpflicht stellenweise später beginnt. Wenn ältere Kinder die Schule noch nicht besuchen, so ist dies unter Angabe der Gründe anzugeben. Ebenso ist als Endtermin der Schulpflicht das vollendete 14. Lebensjahr anzusehen und besonders zu bemerken, wenn die Kinder schon früher die Schule verlassen.

2) Die statistischen Aufnahmen ergeben jedesmal, daß die Zahl der vorhandenen schulpflichtigen Kinder größer ist als derjenigen, welche die öffentliche Elementarschule wirklich besuchen. Es kann darum doch nicht angenommen werden, daß die übrigen ohne Unterricht seien und es muß ermittelt werden, wie es in dieser Beziehung steht. Daher ist unter jeder Uebersicht des Elementarschulwesens der Zahl nach anzugeben, wie viel noch schulpflichtige Kinder:

a. höhere Schulen (Gymnasien ꝛc.) besuchen,
b. aus zulässigen Gründen nach vollendetem 5. Lebensjahre in die Schule noch nicht eingetreten sind,
c. im Hause, in geschlossenen Anstalten oder sonst in ähnlicher Weise Unterricht empfangen,
d. des vorschriftsmäßigen Unterrichts entbehren; (hier sind zugleich die Gründe des mangelnden Unterrichts anzugeben.)

3) Die ad 1 und 2, sowie die weiter unten verlangten Erläuterungen sind in Kolonne 36 des im vorjährigen Kreisblatt Seite 179 mitgetheilten Schemas zu verzeichnen.

4) Um die Richtigkeit der Angaben durch Vergleichung mit den Volkszählungs-Listen kontrolliren zu können, sind in Kolonne 2 die einzelnen zum Schulverbande gehörigen Ortschaften zu verzeichnen und in den übrigen Kolonnen die dort verlangten Angaben ortschaftsweise zu machen.

5) Unter der Uebersicht ist anzugeben, welches der niedrigste, der mittlere und der höchste Schulgeldsatz für ein Kind jährlich ist.

6) Ferner ist bei einer Differenz zwischen der Zahl der Klassen und der Lehrkräfte in den Städten und auf dem Lande anzugeben bei wie vielen Klassen die Lehrerstellen:

a. unbesetzt sind,
b. durch Personen verwaltet werden, welche instruktionsmäßig in der statistischen Uebersicht nicht zu berücksichtigen sind,
c. durch die an der Schule vorhandenen Lehrer mit verwaltet werden,

so daß also die Zahl der Klassen mit der Zahl der Lehrer mit Hülfe dieser Angaben gleich erscheint.

7) Hinsichtlich der Zahl der zur Erledigung gekommenen Lehrerstellen ist für Stadt und Land gesondert anzugeben der Abgang:

a. durch Versetzung,
b) durch Emiritirung,
c. durch den Tod,
d. durch unfreiwillige Entlassung,
e. durch Eintritt in einen andern Lebensberuf.

8) Außerdem sind die Sprachverhältnisse der Kinder, welche die öffentlichen Elementarschulen besuchen, in einer besondern Tabelle nach dem nachfolgenden Schema nachzuweisen.

9) Die Lehrer haben, wie schon früher bemerkt, die Orts- und Schulvorstände bei der Aufstellung dieser Nachweisung zu unterstützen.

Die am 10. März d. J. nicht eingegangenen Nachweisungen werden auf Kosten der betreffenden Behörden abgeholt werden. Stuhm, den 15. Februar 1865.

Von den Ende 1864 die Schule zu . . . . besuchenden Kindern sprechen:

№	Namen der einzelnen Ortschaften des Schulbezirkes.	deutsch.	polnisch.	polnisch und deutsch.	lernen deutsch.	Summa.

№ 3. Den Herren Geistlichen werden in Gemäßheit der Kreisblatts-Verfügung vom 3. v. Mts. (№ 1) die Formulare zur Tabelle von den Geburten, Trauungen und Sterbefällen in Kurzem per Couvert zugehen und bitte ich um deren Rückgabe **bis zum 20. März**, sowie zu beachten, daß bei den Rubr. 65 bis 88 die Todgeborenen gleichfalls berücksichtigt werden sollen.

Stuhm, den 10. Februar 1865.

№ 4. Nach dem Reglement zur Gestellung, Auswahl, Abnahme u. Abschätzung der **Mobilmachungs-Pferde** in der Provinz Preußen vom 22. December 1856 (Amtsbl. № 1 pro 1857) soll zu Anfang jeden Jahres die Consignation der Mobilmachungspferde für die Armee erfolgen.

Die Dominien, Magistrate und Ortsvorstände des Kreises fordere ich demnach auf, sämmtliche Pferdebesitzer ihrer resp. Geschäftsbezirke hiervon in Kenntniß zu setzen und dieselben anzuweisen, ihre sämmtlichen über 4 Jahre alten Pferde, mit Ausnahme der Hengste und der etatsmäßigen Post- und Dienstpferde, auf die unten bezeichneten Sammelplätze **am Sonnabend den 4. März c., Vormittags 9 Uhr**, zur Vermeidung der gesetzlichen Strafen und der Nachgestellung, zu bringen und sie den unten verzeichneten Herren Commissarien vorzuführen.

Die Ortsvorstände, welche bei der Consignation jedenfalls zugegen sein müssen, haben den Commissarien ein Verzeichniß der sämmtlichen vorzustellenden Perde ihrer resp. Geschäftsbezirke nach den Namen der Eigenthümer, sowie der Geschlechtsatteste und der Farbe und Abzeichen der Pferde geordnet zu übergeben.

Die Herren Commissarien, von denen immer der Erstgenannte als Vorsitzender fungirt, ersuche ich, sich dem Geschäfte mit Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit zu unterziehen, unter Anderem auch die Pferde wirklich zu messen und mir die Liste ihrer resp. Musterungs-Bezirke, dazu die Formulare den Herren Vorsitzenden per Couvert zugeben werden, bis **spätestens den 10. März** einzureichen, nachdem darin noch etwa im Termine **ausreichend** entschuldigte und zur Nachgestellung beorderte Pferde nachgetragen worden. — Wegen der Eigenschaften der Pferde und namentlich der Größe für die einzelnen Kathegorien verweise ich auf Beilage A. des Reglements. Stuhm, den 13. Februar 1865.

Sammelplatz, an welchem d. Musterung erfolgt.	Ortschaften, welche die Pferde dorthin gestellen.	Namen der Herren Commissarien.
Lichtfelde.	Bebersbruch, Bruch, Bruchsche Niederung, Budisch, Choyten, Czewskawolla, Güldenfelde, Petershof, Posilge, Sandhuben, Trankwitz.	Rittergutsb. Bar. v. Götzen = Choyten, Rittergtsb. Zimmermann = Lichtfelde, Gtsb. Kuhn = Petershof.
Christburg.	Baumgarth, G. u. K. Brodsende, Christburg, Kr. Damerau, Neuhöferfelde, Kühlborn, Df. u. Vrw. Neuhof, Neukrug, Gr. u. Kl. Stanau.	Posthltr Metelburg = Christburg, Freis. Lt. Krause = Baumgarth, Hofbes. Tetzlaff = Gr. Brodsende.
Grünhagen	Braunswalde, Conradswalde, Dt. Damerau, Gorrey, Grünhagen, Grzymalla, Kiesling, Neuhakenberg, Rothhof, Tessensdrf., Willenberg	Gutsbes. Biber = Gorrey, Gutsbes. Schelste = Grzymalla, Hofbesitzer Weisse = Dt. Dametau.
Hammerkrug.	Carlsthal, Hammerkrug, Heinen, Heidemühl, Jesuiterhof, Kleczewko, Montauerweide, Montten, Neudorf, Df. Rehhof, Oberf. Rehhof, Vrw. Rehhof, Schwolauerfelde, Tragheimerweide, Wilhelmsheide, Ziegelscheune, Zieglershuben, Zwanzigerweide.	Gutsbes Dorschlag = Neudorf, Gutsbes. Schultz = Heinen.
Stuhmsdorf.	Georgenhof, Hintersee u. Mühle, Hohendorf, Hospitalsdorf, Lindenkrug	Rittergtsbs. v. Czarlinski = Hintersee. Freis. Maria = Stuhmsdorf, Freis. Fischer = Pestlin.
Altmark.	Ostrow = Brosza u. Lewark, Pestlin, G. u. K. Ramsen, Stuhmsdorf.	
	Dorf u. Vrw. Altmark, Cyguß, Gurken, Kalwe, Kleczewo, Kollosomp, Kontken, Mleczewo, Neumark, Neunhuben, Peterswalde. Sadluken	Rittergtsb. v. Dommurat = Cyguß, Gutsb. Ernesti = Prw. Altmark, Rittergtsb. Reschke = Gurken.
Gr. Watkowitz.	Kl. Baumgarth, Honigfelde, Michorowo, Mirahnen, Ober = Rehhof, Paleschken, Portschweiten, Pulkowitz, Df. Straszewo, Vrw. Straszewo A und B, Gr. und Kl. Watkowitz, Wilczewo.	Gutsbes. Burchardt = Straszewo, Rittergutsbes. v. Lyskowski = Wilczewo, Hofbesitzer Brunow = Honigfelde
Schroop.	Brosowken, Buchwalde, Georgensdorf, Gintro, Grünfelde, Heringshöft, Iggeln, Jordanken, Kommerau, Laabe, Laase, Losendorf, Mahlau, Neudorf, Schroop, Telkwitz, Troop.	Landschaftsrath Rötteken = Grünfelde, Hofbesitzer Nahring = Laase, Freischulze Preuß = Schroop.
Stangenberg.	Altendorf, Gr. u. Kl. Baalau, Blonaken, Czerpienten, Pr. Damerau, Höfchen, Krastuden, Linken, Menthen, Menthen, Nikolaiken, Pirklitz, Schönwiese, Sparau, Dorf u. Vrw. Stangenberg, Gr. und Kl. Teschendorf, Tiefensee.	Rittergutsbes. Lieut. Grundtmann = Krastuden, Gutsbes. Rose = Tiefensee, Rittergutsbes. Napromski = Altendorf.
Stuhm.	Dorf und Vrw. Barlewitz, Schloß Stuhm, Stadt Stuhm, Vorschloß Stuhm.	Bürgermstr Pudor = Stuhm, Gtsb. Pr. = Lieut. Philipsen = B. Barlewitz, Posthltr. Rohrbeck = Stuhm.
G. Waplitz.	Ankemitt, Ellerbruch, Kuxen, Lautensee, Litefken, Morainen, Polixen, Ramten, Reichandreß, Mühle u. Vrw. Tillendorf, Gr. u. Kl. Waplitz.	Graf v. Sierakowski = Waplitz, Rittergtsb. Buddensieg = Kuxen, Gutsbes. Möller = Ramten.
Bönhof.	Bliefnitz, Bönhof, Ehrlichsruh, Kittelsfähre, Parpahren, Rosenkranz, Rudnerweide, Adl. Schardau, Gr. u. Kl. Schardau, Schulzenwe.de, Dorf und Krug Schweingrube, Traalau, Gr. und Kl. Usznitz, Weißenberg, Wengern, Wolfsheide.	Admin.strator Weyde = Wengern, Gutsb. Rohrbeck = Adl. Schardau, Vorwerkbesitzer Sawatzki = Traalau.

№ 5. Als Beamte der Stadtverordneten sind pro 1865 neu resp. wiedergewählt;

A. in **Stuhm.** 1. der Kreissecretair **Knopmuss** als Vorsteher, 2. der **Dr. med. Hesse** als dessen Stellvertreter, 3. der Kaufm. **Jankowski** als Schriftführer, 4. der Kaufm. **Schwartz** als dessen Stellvertreter.

B. in **Christburg.** 1. der Gastwirth **Carl Fleck** als Vorsteher, 2. der Sattlermeister **Wohlgehaben** als dessen Stellvertreter, 3. der Kaufmann **Pasternack** als Schriftführer, 4. der Brauerei-Besitzer **Rogalski** als dessen Stellvertreter. Stuhm, den 15. Februar 1865.

№ 6. Am 16. d. Mts. hat ein der Tollwuth verdächtiger Hund, der von Tiefensee herüber gekommen, die Hunde von Kl. Baalau gebissen und ist von hier nach Gr. Baalau und weiter nach Schönwiese entlaufen.

Die gebissenen Hunde sind sofort zu tödten und vorschriftsmäßig zu verscharren. — Alle übrigen Hunde in den Ortschaften im Umkreise einer halben Meile von Kl. Baalau sind für die Dauer von 6 Wochen an die Kette zu legen oder fest einzusperren, sorgfältig zu beobachten und bei Anzeichen der Tollwuth sofort zu tödten. — Die Ortspolizei-Behörden und der Königl. Bezirks-Gendarm haben die strengste Befolgung dieser Verfügung genauest zu überwachen und Zuwiderhandlungen hiergegen sogleich hierher zur Anzeige zu bringen. Stuhm, den 17. Februar 1865.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Aufforderung an die Versender, von der declarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar.

Bei der Verwendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen Brief- oder Packetporto für den declarirten Werth eine Assecuranz-Gebühr erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche den Preußischen Postbezirk nicht überschreiten,

für Entfernungen bis 10 Meilen . . unter und bis 50 Thlr. ½ Sgr., über 50 bis 100 Thlr. 1 Sgr.
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen = = = = = 1 Sgr., = = = = = 2 Sgr.
für größere Entfernungen . . . . = = = = = 2 Sgr., = = = = = 4 Sgr.

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung innerhalb des Preußischen Post-Bezirks wegen der größeren Wohlfeilheit und der Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen. — Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt 1 Sgr. über 25 bis 50 Thlr. überhaupt 2 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werths-Angabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Marienwerder, den 8. Februar 1865. Der Ober-Post-Director. **Winter.**

(Hierzu eine Beilage.)

22ster Jahrgang.

Dieses Blatt erscheint jeden Sonnabend. Der jährliche Abonnementspreis für nicht amtlich verpflichtete Theilnehmer beträgt 12 Sgr., durch die Post bezogen 15 Sgr.

Kreis-Blatt

des

Königlich Preuß. Landraths-Amts Stuhm.

Insertionen werden jederzeit vom Verleger angenommen u. müssen für die laufende Nummer bis spätestens Freitag Vorm. 9 Uhr eingeliefert werden. Die gedruckte Zeile oder deren Raum kostet 2 Sgr.

№ 8. **Stuhm, Sonnabend, den 25. Februar.** **1865.**

Redaction: das Landrathsamt. — Expedition: Werner'sche Buchdruckerei.

Bekanntmachung,

betreffend die Kronprinz-Stiftung, gegründet zur Unterstützung Derjenigen, welche aus dem Kriege gegen Dänemark ganz oder theilweise erwerbsunfähig heimkehren, und der Hinterbliebenen der in diesem Kriege Gefallenen.

Ich will dem Mir vorgelegten, anbei zurückgehenden Statut der Kronprinz-Stiftung Meine Genehmigung ertheilen und das Kriegs-Ministerium zugleich ermächtigen, das von Bürgern der Stadt Elberfeld zur Unterstützung preußischer Invaliden übergebene Kapital im Betrage von 14,443 Thlr. 15 Sgr. anzunehmen, dem Wunsche der patriotischen Geber gemäß zu verwalten und getrennt von anderen Kapitalien aufzubewahren.

(gez.) **Wilhelm.**

Berlin, den 1. December 1864. (gegengez.) von Roon.

An das Kriegs-Ministerium.

Satut der Kronprinz-Stiftung.

§ 1. Der Zweck der Kronprinz-Stiftung ist, für Diejenigen, welche aus dem Kriege gegen Dänemark ganz oder theilweise erwerbsunfähig heimkehren, und für die Hinterbliebenen der in diesem Kriege Gefallenen Fürsorge zu treffen. — Die Erreichung dieses Zweckes wird angestrebt:

a) durch Gewährung von Geld-Unterstützungen,

b) durch Ermittelung von Anstellungen im öffentlichen oder Privatdienste.

§ 2. Die Stiftung steht unter Meinem Protectorat. Alle Abänderungen und Ergänzungen dieses Statuts bedürfen Meiner Genehmigung.

Die Verwaltung der Stiftung erfolgt vom Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invalidenwesen.

§ 3. Das Vermögen der Stiftung besteht:

a) aus denjenigen Geld-Geschenken, welche ihr bis zum Tage des veröffentlichten Statuts zugewendet worden sind und etwa in Zukunft zugewendet werden;

b) aus denjenigen Geldgeschenken, welche, ohne ausdrücklich für die Stiftung bestimmt zu sein, dem Kriegs-Ministerium für Zwecke, die denen der Stiftung gleichen, überwiesen sind und in Zukunft überwiesen werden;

c) in laufenden Beiträgen, welche der Stiftung oder dem Kriegs-Ministerium zu Zwecken der Stiftung zugesichert sind oder es noch werden.

§ 4. Das Gesammt-Vermögen der Stiftung wird in Staatspapieren oder pupillarisch sichern Hypotheken oder vom Staate garantirten Actien angelegt, von der Militair-Pensionskasse hierselbst aufbewahrt und als „Fond der Kronprinz-Stiftung" verwaltet.

§ 5. Der Fond der Kronprinz-Stiftung wird, mit Ausnahme derjenigen Beträge, welche nach dem Willen der Geber hiervon ausdrücklich ausgenommen sind, und eines Stamm-Kapitals von 25,000 Thlrn. durch Rentenzahlungen an die berechtigten Theilnehmer in 48 Jahren voll und ganz verwendet.*)

Die Verfügung über die von dem Stamm-Kapital von 25,000 Thlrn. aufkommenden Zinsen, zu Zwecken der Stiftung, bleibt dem Protector derselben vorbehaltlich.

§ 6. Zur Theilnahme an den Wohlthaten der Stiftung sind nach Maßgabe des § 1. berechtigt:

a) alle diejenigen, welche in Folge von Wunden oder Anstrengungen im Dänischen Kriege bis zum Schlusse des Jahres 1867 invalide erklärt werden.

b) die Hinterbliebenen der in dem Kriege gegen Dänemark Gefallenen, zu welchen jedoch nur: aa) die Wittwen, bb) die arbeitsunfähigen und vermögenslosen Eltern und Geschwister, welche in den Gefallenen ihren Ernährer verloren haben, gehören.**)

§ 7. Der Rentenbetrag, welcher jährlich zur Vertheilung kommt, wird am Schlusse des Vorjahres thunlichst im Voraus festgestellt. — Ein Gleiches geschieht mit der Liste derjenigen Personen, welche für das entsprechende Jahr mit einem Renten-Antheil bedacht werden sollen.

Die Renten-Antheile werden an die Theilnehmer monatlich **praenumerando** bezahlt. Der Betrag eines Antheils, dessen normale Höhe sich zur Zeit noch nicht bestimmen läßt, soll womöglich nicht unter 4 Thlr. und der Regel nach nicht über 5 Thlr. monatlich bemessen werden.

*) Für die das 48ste Jahr der Stiftung überlebenden Theilnehmer an den Wohlthaten derselben wird bis zu ihrem Lebensende aus anderweitig bereiten Mitteln gesorgt werden.

**) Für die Kinder wird aus Mitteln des Staates gesorgt.

§ 8. Die Berechtigung zum Empfange eines Renten-Antheils für das laufende Jahr wird vom Kriegs-Ministerium festgestellt. Diejenigen Personen, denen eine Rente einmal zugebilligt worden ist, bleiben im Genusse derselben, so lange als nicht in ihren Verhältnissen eine Aenderung eingetreten ist, welche die Fortgewährung der Rente unnöthig macht.

§ 9. Diejenigen, welche wegen mangelnder Mittel nicht alsbald nach der Meldung mit einem Renten-Antheil unterstützt werden können, sind als Anwärter zu verzeichnen, und gelangen nach Maßgabe entstehender Vacanzen zur Berücksichtigung.

§. 10. Unter mehreren, den Invaliden aus dem dänischen Kriege angehörigen, Bewerbern entscheidet der höhere Grad der Invalidität und der Erwerbsunfähigkeit, so wie die größere Hilfsbedürftigkeit. Die erdiente Charge giebt jedoch keinen Vorzug. Die Renten-Antheile werden den Empfängern neben den ihnen vom Staate gewährten Pensionen gezahlt. — Von den Hinterbliebenen der Gefallenen werden bei gleicher Würdigkeit die Bedürftigeren vorzugsweise berücksichtigt.

§ 11. Die Ermittelung von Anstellungen zur geeigneten Unterbringung der Invaliden geschieht durch öffentliche Aufforderung zur Anmeldung von dergleichen Anstellungen. — Diese Aufforderungen werden so oft wiederholt, als das Bedürfniß der Invaliden-Versorgung es nothwendig macht.

Die Anmeldungen von Anstellungen gelangen an die Abtheilung für das Invalidenwesen, welche dieselben durch das Militair-Wochenblatt den Truppen resp. den Landwehr-Behörden bekannt macht. Die Truppen und Landwehr-Behörden sind angewiesen, die noch nicht versorgten Invaliden auf die angebotenen Anstellungen aufmerksam zu machen und ihren Bewerbungen um dieselben die erforderliche Unterstützung zu gewähren

§ 12. Bis zu dem Zeitpunkte, wo die regelmäßigen Unterstützungen aus der Kronprinz-Stiftung in's Leben treten, werden vorläufige außerordentliche gewährt. Später sollen außerordentliche Unterstützungen aus dem Stiftungsfond nur ausnahmsweise, unter ganz besonderen Verhältnissen, gewährt werden.

Berlin, den 21. November 1864. (gez.) **Friedrich Wilhelm,** Kronprinz.

Obige Allerhöchste Cabinets-Ordre und vorstehendes Statut werden hiermit veröffentlicht. Das Kriegs-Ministerium bemerkt hierzu Folgendes:

1) An die Kronprinz-Stiftung nehmen das Heer und die Marine mit gleicher Berechtigung Theil.
2) Bis auf Weiteres erfolgen alle Bewilligungen fortlaufender Unterstützungen, wie bisher, nur als vorläufige.
3) Die Liste derjenigen Invaliden und Hinterbliebenen, welche dauernd mit laufenden Unterstützungen (Renten cfr. § 6 und 8 des obigen Statuts) bedacht werden sollen, wird später veröffentlicht werden.
4) In der Anlage (1) ist eine summarische Uebersicht des gegenwärtigen Standes des Fonds der Kronprinz-Stiftung beigefügt.
5) Eine Rechnungslegung, wie sie bisher allwöchentlich veröffentlicht ist, wird künftig nicht mehr stattfinden. Dagegen wird auch ferner durch öffentliche Bekanntmachung für die eingegangenen Beiträge quittirt werden. Besondere Quittungen über eingehende Gelder werden, wie bisher, nur auf ausdrückliches Verlangen ertheilt werden.
6) Die Unterstützungsanträge für die noch bei den Truppen befindlichen Invaliden, welche zur Anerkennung als Invalide u. zur Entlassung eingegeben worden, gelangen in der bisherigen Weise an das Kriegs-Ministerium.
7) Die bereits in der Heimath befindlichen Invaliden und die Hinterbliebenen der Gefallenen haben ihre Unterstützungs- resp. Anstellungsanträge an das Landwehr-Bataillon, in dessen Bezirk sie sich aufhalten, zu richten.
8) Das Kriegs-Ministerium wird auf die ihm vorgelegten Unterstützungsanträge nach Maßgabe der erwiesenen Hilfsbedürftigkeit entscheiden. — Insofern letztere nicht blos von dem Grade der Invalidität und der mit derselben verbundenen Erwerbsunfähigkeit, sondern auch von den Familien- u. Vermögensverhältnissen abhängt, wird das Urtheil der heimathlichen Behörden gehört und der Entscheidung zu Grunde gelegt werden.
9) Gemäß § 11 des Statuts werden von jetzt ab alle Anstellungs-Anerbietungen durch das Militair-Wochenblatt und die Amtsblätter bekannt gemacht werden. Die Anlage (2) enthält eine Zusammenstellung sämmtlicher bisher eingegangener Anerbietungen.
10) Die Landwehr-Bataillone haben sich mit den Landräthen in Verbindung zu setzen, und das weitere Bekanntwerden der Anstellungs-Anerbietungen durch die Kreis- und Lokalblätter möglichst zu fördern.
11) Die Invaliden sind bei Mittheilung der Anstellungs-Anerbietungen über die Verhaltnisse dieser Anerbietungen eingehend zu belehren. Insbesondere sind sie darauf hinzuweisen, daß diejenigen unter ihnen, welche arbeitsunfähig sind, die Pflicht haben, zum Selbsterwerbe ihres Unterhalts von ihren Kräften den geeigneten Gebrauch zu machen.
12) Invalide, welche die für sie geeigneten Anstellungs-Anerbietungen ohne Grund ablehnen, oder die ihnen übertragenen Dienste ohne Grund verlassen, haben die daraus für sie erwachsenden nachtheiligen Folgen sich selbst zuzuschreiben.
13) Ueber den Stand des Fonds der Kronprinz-Stiftung, so wie über die Wirksamkeit der Stiftung, werden von Zeit zu Zeit Berichte veröffentlicht werden.
14) Die in Angelegenheit der Stiftung an das Kriegs-Ministerium zu richtenden Schreiben ꝛc. sind zu adressiren wie folgt:

„An das Königliche Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invalidenwesen."

Berlin, den 18. Januar 1865. Kriegs-Ministerium. **von Roon.**

Polizei-Verordnung

über die Befahrung des Weichsel-Nogat-Kanals bei Pieckel.

Unter Aufhebung der Polizei-Verordnung vom 13. Mai 1858 (Amtblatt pro 1858 Seite 108.) und mit Bezugnahme auf § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung, vom 11. März 1850, wird hiermit Folgendes bestimmt:

1. Bei einem höheren Wasserstande als 11½ Fuß am Pegel zu Pieckel darf der Kanal weder mit Flößen noch mit Kähnen befahren werden.

2. Bei niedrigem Sommerwasserstande hat jeder Schiffer den Tiefgang seines Gefäßes mit dem Pegelstande zu vergleichen, um sich vor Beschädigung auf der mit Steinen befestigten Sohle zu hüten. Die Kanalsohle liegt in der Mitte 3 Fuß tiefer als der Stellpunkt des Pegels und steigt nach beiden Seiten an.

3. Gefäße und Holzflöße, welche den Kanal zu Thal passiren wollen, müssen vor der Einmündung anlegen und von dort an genügend starken Leinen u. Tauen, mit Benutzung der Stopfpfähle, sackend, die Eiswehr passiren.

4. Sowohl bei der Berg- als bei der Thalfahrt müssen Kähne und Trasten den Kanal ohne Aufenthalt passiren. Sie dürfen nicht im Kanal selbst, sondern erst 50 Ruthen ober- oder unterhalb desselben, festgelegt werden.

5. Die Anwendung von Ankern oder Schrickpfählen im Kanal selbst und innerhalb einer Entfernung von 20 Ruthen ober- oder unterhalb desselben (vom Ende der Bankette gerechnet) ist vorbehaltlich des Ersatzes des dadurch verursachten Schadens, bei einer Strafe bis zu 10 Thlr., für jeden Anker und jeden Schrickpfahl, verboten.

6. Das Einsetzen von Bootshaken oder andern mit Eisen beschlagenen Geräthen in die Eiswehr wird untersagt.

7. Sowohl stromab fahrende Kähne, Galler oder Flöße als auch stromauf segelnde oder treibende Gefäße haben genau auf die in der Mitte des Kanals befindliche Prahm-Fähre zu achten und dürfen die Fahrstelle nur passiren, wenn der Prahm fest an einem Ufer liegt. — Wer die Fährstelle passirt, während der Prahm zur Ueberfahrt in Bewegung ist, ist, abgesehen von der verwirkten Strafe, auch für die an dem Prahm, Fahrleine ꝛc. entstehenden Beschädigungen verantwortlich.

8. Trasten, die die Eiswehr passiren, dürfen nicht breiter als 20 Fuß sein und müssen in den einzelnen Gelenken fest verbunden sein.

9. Wer den vorstehenden Vorschriften zuwider handelt, verfällt, wo nicht schon besondere Strafen festgestellt sind, in eine Geldbuße bis zu 10 Thlr.

Danzig, den 13. Januar 1865. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

№ 1. Die Königl. Regierung hat für das Jahr 1865 einer jeden der nachbenannten Hebammen eine Unterstützung von 10 Thlr. bewilligt: 1) Christine Forbusch in Baumgarth, 2) Justine Albrecht in Zieglershuben, 3) Maria Voigt in Df. Schweingrube, 4) Elise Bialachowski in Parpahren, 5) Friedericke Krampitz in Lichtfelde, 6) Anna Majewski in Dorf Altmark, 7) Florentine Strenski in Straszewo, 8) Marianna Zarcziki in Gr. Waplitz, 9) Maria Grundtmann in Posilge, 10) Wilhelmine Schratzki in Pestlin, 11) Henriette Borowski in Schroop, 12) Henriette Lachowski in Baumgarth.

Die Unterstützung kann am Anfange jedes Vierteljahres bei der hiesigen Kreis-Kasse erhoben werden was die betreffenden Ortsvorstände den genannten Hebammen mitzutheilen haben.

Stuhm, den 20. Februar 1865.

№ 2. **Es ist eine einfache und klare Darstellung über die Behandlung Verunglückter,** die jedem Laien vollkommen verständlich und mit der dem heutigen Stande der Wissenschaft entsprechenden Auswahl der Hilfsmittel sofort anzuwenden ist, herausgegeben.

Die Tableaus-Form eignet sich zum Aufhängen in den Localen der Gemeinde-Vorstände und in Schulen und dürfte eine derartige allgemeine Verbreitung gewiß nicht ohne segensreiche Folgen bleiben.

Ein Exemplar hängt im landräthlichen Bureau zur Ansicht aus und werden dort Bestellungen à 6 Sg. pro Exemplar entgegen genommen. Stuhm, den 21. Februar 1865.

№ 3. 500 Thlr. im Ganzen oder getheilt sind aus der Kreis-Spar-Kasse auszuleihen.

Welche Sicherheit gegeben werden muß, ergiebt § 27 des Statuts. Anträge sind bis zum 4. März hierher zu richten. Stuhm, den 21. Februar 1865.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Königl. Regierung zu Danzig hat mittelst Verfügung vom 2. October v. J. № 3602/8 gegen die unverehelichte Caroline Weich, welche von dem hiesigen Königl. Kreis-Gerichte wegen Bettelns unter Vorspiegelung eines Unglücksfalles mit einer Woche Gefängniß bestraft ist, eine 6wöchentliche Detention festgesetzt. — Da der Aufenthalt der ꝛc. Weich hier unbekannt ist, so hat deren Transport in die Zwangs-Anstalt zu Graudenz nicht eingeleitet werden können, weshalb ich die Orts- resp. Polizeibehörden und die Königl. Gendarmen ersuche, auf die ꝛc. Weich zu vigiliren und dieselbe im Ermittelungsfalle auf Kosten des Landarmenfonds per Transport in die bezeichnete Anstalt abliefern und vom Geschähenen mir Mittheilung zugehen zu lassen. Marienburg, den 9. Februar 1865. Der Landrath.

Dem mehrfach bestraften Arbeiter Carl Kowitz in Ramten, Kreises Stuhm, ist eine angeblich auf der Altfelder Chaussee bei Christburg gefundene Schiefer-Platte, darstellend das diesseitige Dienstsiegel zum Schwarzdruck, abgenommen. Dieselbe zeigt den Preußischen Adler erhaben in heraldischer Form mit der ebenfalls erhabenen Umschrift: „Koen. Pr. Landrath Amt Roessel" in lateinischen Druck-Buchstaben. —

So scheinbar täuschend die Nachbildung ist, so zeigt doch ein näherer Anblick der gefälschten Platte, daß selbige etwas ungeschickt verfertigt ist. Nicht allein, daß die Buchstaben namentlich bei den Wörtern: „Landrath" und „Rössel" ohne Symmetrie dastehen, so hat der Adler, an und für sich etwas plump, einen auffallend langen Hals mit unverhältnißmäßig großem Kopfe, der Flügel rechts endigt ganz stumpf, die Füße fehlen vollständig, der Scepter links in ganz senkrechter Form ist gleichsam wie angeklebt.

Die Haupt-Unterschiede zwischen dem gefälschten und dem richtigen Siegel bestehen darin, daß auf dem erstern zwischen den Wörtern „Landrath Amt" das s fehlt, ferner das auf dem richtigen Siegel der Adler in fliegender Form mit schräge gehaltenem Scepter erscheint, dagegen auf dem falschen in heraldischer Form mit gerade stehendem Scepter.

Die Polizei-Behörden und die Königl. Gendarmerie ersuche ich, auf die ihnen vorkommenden diesseitigen Pässe, Atteste und sonstigen Bescheinigungen hiernach achten zu wollen und hinsichtlich der etwa das gefälschte Siegel tragenden das Weitere zu veranlassen.

Bischofsburg, den 10. Februar 1865. Der Landrath des Kreises Rössel.

Der Arbeiter Johann Kanowski, 18 Jahre alt, evangelisch, aus Braunswalde, ist der versuchten Nothzucht verdächtig und soll verhaftet werden. — Jeder, wer von dem gegenwärtigen Aufenthaltsorte des Kanowski Kenntniß hat, wird aufgefordert, solchen dem Gerichte oder der Polizei seines Wohnorts augenblicklich anzuzeigen, und diese Behörden und die Gendarmen werden ersucht, auf den Angeklagten genau Acht zu haben und denselben im Betretungsfalle an uns abliefern zu lassen.

Marienburg, den 3. Februar 1865. Königl. Kreis-Gericht. I. Abthl.

Privat-Anzeigen.

Der **Verein von Landwirthen für Stuhm und Umgegend** versammelt sich

Freitag, den 3. März, Abends 6 Uhr,

bei B. Müller in Stuhm.

Tagesordnung:

Bildung eines Credit-Vereins für Stuhm und Umgegend.

Alle diejenigen, welche sich für die Sache interessiren, gleichviel, ob sie zum Vereine gehören oder nicht, werden zu dieser Versammlung hiermit eingeladen.

Bekanntmachung.

Das zum Nachlaß der Köllmer Johann v. Groszkowski'schen Eheleute gehörige Grundstück Tillitzken № 1, abgeschätzt auf 6900 Thlr. 6 Sgr. 8 Pf., soll im Termine

den 3. April 1865, Vormittags 11 Uhr,

in Neumark, in freiwilliger Subhastation Theilungshalber verkauft werden, wozu wir Kauflustige einladen.

Das Kaufgeld wird nur bis zur Höhe von $\frac{2}{3}$ der Taxe creditirt, die übrigen Verkaufsbedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden.

Löbau, den 9. December 1864.

Königliches Kreis-Gericht. II. Abtheilung

Ich beabsichtige mein hier am Markte stehendes Wohnhaus, 54' lang, 23' breit, mit Ausnahme eines massiven Giebels in Bindwerk erbaut, zum Abbruch zu verkaufen. Kauflustige bitte ich, sich recht bald einfinden zu wollen, da der Abbruch schon Mitte März c. erfolgen soll.

Wittwe **Werner** in Stuhm.

Mein Grundstück Iggeln No. 2, mit 37 Morgen culm. Land, worunter 4 bis 5 Morgen guter Wiesengrund und auch etwas Torfstich ist, bin ich Willens mit oder auch ohne Inventarium aus freier Hand zu verkaufen.

Kaufliebhaber lade ich freundlichst ein. **George Schöneberg.**

Mein hier belegenes Grundstück, bestehend aus Wohnhaus, Stall und einem halben Morgen Land, sowie einer Oelschlagemühle, bin ich Willens für den Preis von 215 Thlrn. aus freier Hand zu verkaufen.

Pr. Damerau, den 21. Februar 1865. Muchlinski, Sellmachermeister.

Die Dorfschaft Gr. Brodsende beabsichtigt eine Wasserabmahlmühle (Windmühle) zum Abbrechen meistbietend zu verkaufen. Die Mühle befindet sich in gutem Zustande, ist jedoch durch den Bau einer Dampfmühle entbehrlich geworden, daher Kauflustige zu dem auf **den 1. März c., Nachmittags 1 Uhr,** im Schulzenamte zu Gr. Brodsende anberaumten Termine zahlreich eingeladen werden. **Tetzlaff.**

Scharfkantige Mauerlatten in allen Dimensionen verkaufe nur noch bis zum **15. März** zu den bekannt ermäßigten Preisen.

Rundholz, sowie Bohlen und Dielen habe in jeder Stärke ab Stuhm und Stuhmerfelde vorräthig. **Simon Eisenstädt,** Stuhm.

Ich verkaufe von jetzt ab in meiner Mehlhandlung: **Feinstes Weizen-Cylinder-Mehl** à Cent. 3 Thlr. 25 Sgr. und **feinstes Roggen-Cylinder-Mehl** à Cent. 2 Thlr. 20 Sgr.

Christburg, den 10. Februar 1865. **O. Fritz.**

(Hierzu eine Beilage.)

22ster Jahrgang.

Dieses Blatt erscheint jeden Sonnabend. Der jährliche Abonnementspreis für nicht amtlich verpflichtete Theilnehmer beträgt 12 Sgr., durch die Post bezogen 15 Sgr.

Kreis-Blatt

des

Königlich Preuß. Landraths-Amts Stuhm.

Insertionen werden jederzeit vom Verleger angenommen u. müssen für die laufende Nummer bis spätestens Freitag Vorm. 9 Uhr eingeliefert werden. Die gedruckte Zeile oder deren Raum kostet 2 Sgr.

№ 9. Stuhm, Sonnabend, den 4. März. 1865.

Redaction: das Landrathsamt. — Expedition: Werner'sche Buchdruckerei.

Im Anschluß an die im Amtsblatt Nro. 2. abgedruckte Allerhöchste Verordnung vom 12. December v. J., betreffend die Feststellung der den Provinzen und ständischen Verbänden aufzuerlegenden Grundsteuer-Hauptsummen und die provisorische Untervertheilung der letztern in den 6 östlichen Provinzen, wird hierdurch mit Bezug auf den § 2 der Verordnung bekannt gemacht, daß nach der von dem Herrn Finanzminister unterm 30. November 1864 festgestellten Nachweisung die einzelnen Kreise im hiesigen Regierungsbezirk für das Jahr 1865 nachstehende Grundsteuersummen aufzubringen haben:

1.	Kreis	Dt. Crone . .	28,235	Rthlr.	24	Sgr.	6 Pf.
2.	"	Flatow	25,240	"	24	"	7 "
3.	"	Graudenz . . .	32,587	"	12	"	2 "
4.	"	Conitz	23,753	"	16	"	8 "
5.	"	Culm	35,131	"	27	"	11 "
6.	"	Löbau	11,992	"	14	"	7 "
7.	"	Marienwerder	34,577	"	23	"	1 "
8.	"	Rosenberg . .	25,219	"	22	"	1 "
9.	"	Schlochau . . .	17,974	"	14	"	10 "
10.	"	Schwetz	29,824	"	4	"	— "
11.	"	Strasburg . .	23,782	"	15	"	1 "
12.	"	Stuhm	28,909	"	17	"	8 "
13.	"	Thorn	30,552	"	18	"	4 "
		zusammen	347,782	Rthlr.	25	Sgr.	6 Pf.,

wobei jedoch mit Hinweis auf den im § 3 der gedachten Allerhöchsten Verordnung bestimmten Vorbehalt der Berichtigung von Irrthümern bemerkt wird, daß nach vollständiger Durchführung des Untervertheilungs-Verfahrens, welches jetzt noch im Betriebe ist, die spezielle Bekanntmachung der Grundsteuervertheilung in den Kreisblättern erfolgen wird. Wir machen zugleich die Steuerpflichtigen mit Hinweis auf die Gesetzgebung vom 21. Mai 1861 und die dazu ergangene Allerhöchste Verordnung hinsichtlich der in Betreff der Grund- und Gebäudesteuer vom 1. Januar d. J. ab überhaupt eintretenden Veränderungen, im Allgemeinen darauf aufmerksam, daß

a. der in der Heberolle für den Gemeinde-, selbstständigen Guts- oder Grundsteuer-Erhebungs-Bezirk nachgewiesene Gesammtsteuerbetrag noch eine Veränderung erleiden kann, wenn einzelne Zubehörungen der selbstständigen Guts- oder Grundsteuerhebebezirke unrichtig behandelt, beziehungsweise einem unrichtigen Bezirk überwiesen, oder einzelne grundsteuerpflichtige Grundstücke irrthümlich als steuerfrei, und umgekehrt grundsteuerfreie Grundstücke als grundsteuerpflichtige behandelt, endlich einzelne Liegenschaften irrthümlich ganz übergangen oder doppelt in Ansatz gebracht sind, wegen deren event. seiner Zeit besondere Mittheilung erfolgen wird.

b. Hinsichtlich der Untervertheilung der Grundsteuer-Summen auf die einzelnen Liegenschaften innerhalb der Gemeinde-, Grundsteuererhebungs- oder der selbstständigen Gutsbezirke, welche Grundstücke von mehr als einem Besitzer enthalten, nach dem Maßstabe des bei Ausführung des Grundsteuer-Gesetzes vom 21. Mai 1861 ermittelten Reinertrages, wird auf die Vorschriften in den §§ 10 bis 18 der Eingangs gedachten Verordnung besonders, und namentlich auch darauf aufmerksam gemacht, daß die hiernach ausgeführte Untervertheilung nur eine vorläufige ist, welche erst durch das im § 8 des Grundsteuer-Gesetzes vom 21. Mai 1861 vorbehaltene besondere Gesetz und durch das in Letzterem anzuordnende Reklamations-Verfahren ihren definitiven Abschluß erhalten wird.

Bis dahin sind Einwendungen der Grundeigenthümer gegen die Ergebnisse der Untervertheilung nicht gestattet und die Grundsteuern nach den letztern zu entrichten. Nur etwaige materielle Irrthümer (Rechnungs- oder Schreibfehler, doppelte Heranziehung einzelner Grundstücke oder gänzliche Uebergehung von solchen 2c.), welche von den Behörden entdeckt oder von den Betheiligten nachgewiesen werden müssen, bleiben zu jeder Zeit zu berichtigen und sind die etwaige Anträge auf Berichtigung solcher Irrthümer bei den Herren Landräthen anzumelden.

c. Da die Untervertheilung nach dem Maßstabe des Reinertrages der Liegenschaften zur Zeit noch nicht überall ausführbar gewesen ist, so hat vorläufig Behufs Erhebung der Grundsteuer in den betreffenden Gemeinden ein anderweiter Vertheilungsmaßstab in Anwendung kommen müssen. Letzterer wird indessen sobald als

thunlich, und jedenfalls noch im Laufe dieses Jahres, durch ersteren ersetzt werden und dann auch die Ausgleichung der bis dahin während der seit dem 1. d. M. verflossenen Monate — im Vergleich mit dem nach dem Maßstabe des Reinertrages ermittelten Individualsteuer-Beträgen zu viel oder zu wenig Gezahltem, durch Anrechnung, beziehungsweise Aufschlag auf die zunächst fällig werdenden Grundsteuerbeträge herbeigeführt werden, sofern nicht die Grundsteuerpflichtigen selbst durch Uebereinkommen auf eine solche verzichten sollten. (§ 19 der Verordnung vom 12. December 1864.)

d. In Betreff der Gebäudesteuer wird darauf hingewiesen, daß dieselbe zunächst mit den veranlagten Beträgen auch da entrichtet werden muß, wo das Reklamations- oder Recursverfahren noch nicht zum Abschluß gebracht sein sollte, daß aber, falls im Reklamations- oder Recurswege oder auf Grund des § 12 des Gebäudesteuer-Gesetzes seitens des Herrn Finanz-Ministers von Amtswegen eine Ermäßigung der Steuer erfolgen sollte, die dem entsprechende Erstattung des zu viel Gezahlten in derselben Weise, wie bei der Klassen- und Einkommensteuer jährlich geschieht, im Laufe des Jahres in Abrechnung mit den zu entrichtenden Steuerbeträgen stattfinden wird. Ebenso ist

e. die Zahlung der Grund- und Gebäudesteuer von der Austragung des Entschädigungsverfahrens in Betreff solcher Grundstücke und Gebäude, deren Besitzern ein Entschädigungsanspruch für die Uebernahme der neuen Grund- und Gebäudesteuer zur Seite steht, nicht abhängig. Das bezeichnete Verfahren ist zwar bereits schon eingeleitet und wird soviel als möglich beschleunigt werden, dennoch läßt sich der Zeitpunkt des Abschlusses in keiner Art bestimmen, da es von Umständen abhängig ist, deren Eintritt und Verlauf zu regeln nicht in der Macht der Behörden liegt. Dagegen wird die Verzinsung der Staatsschuldverschreibungen, in welchen die Entschädigung zu leisten ist (§ 20 des Grundsteuer-Entschädigungs-Gesetzes, Absatz 2) und ebenso die der Entschädigungs-Beträge, welche in baarem Gelde zu leisten sind, insofern deren Auszahlung erst nach dem 1. Februar d. J. geschehen kann, (§ 21 a. a. O.) mit 4½ beziehungsweise 4 vom Hundert vom 1. Januar d. J. ab erfolgen.

f. Wegen der den Grund- und Gebäude-Eigenthümern, nach § 21 der Eingangs gedachten Verordnung und §§ 15 bis 17 des Gebäudesteuer-Gesetzes, obliegenden Verpflichtung zur Anmeldung der in den Eigenthums- und Steuer-Verhältnissen der Liegenschaften und Gebäude eintretenden Veränderungen wird darauf hingewiesen, daß diese Anmeldung bei dem Herrn Kreislandrath zu machen ist. — Da nach § 14 des Gebäudesteuer-Gesetzes vom 21. Mai 1861 die Gebäudesteuer überall nach Maßgabe der für die Grundsteuer bestehenden Bestimmungen zur Staatskasse erhoben wird, so folgt hieraus, daß die Behufs der Erhebung der Grundsteuer durch die Verordnung vom 12. December 1864 getroffenen Bestimmungen auch auf die Gebäudesteuer Anwendung finden, insbesondere die Behufs der Erhebung bewirkte Zuschlagung einzelner Grundstücke zu bestehenden Gemeinde- und selbstständigen Gutsbezirken und die Bildung besonderer Grundsteuer-Erhebungsbezirke für die Erhebung beider Steuerarten Gültigkeit hat, dergestalt, daß die Elementar-Erhebungsbezirke für die letztere vollkommen identisch sind, und daß die im § 27 der Verordnung enthaltenen Bestimmungen wegen Bestellung der Ortserheber für die Erhebung der Gebäudesteuer ebenfalls maßgebend sind, was bei den engen Beziehungen beider Steuerarten zu einander, und da dieselben künftig in einer Heberolle nachgewiesen werden sollen, an sich auch nothwendig ist. Marienwerder, den 14. Januar 1865.

Königliche Regierung. Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

№ 1. Die Ortsvorstände werden hiermit angewiesen, die zur **Aufnahme der Schutzpocken-Impfungs-Listen** pro 1865 nöthigen Formulare aus der Werner'schen Buchdruckerei gegen 1 Sgr. pro Bogen abholen zu lassen, diese Listen anzufertigen und sie **bis zum 20. März c.** bei Vermeidung kostenpflichtiger Abholung **in duplo** hierher einzureichen. Bei der Aufnahme der Listen ist Folgendes zu beachten:

1) Die Listen müssen deutlich und rein geschrieben sein und in dieselben alle in früheren Jahren geborenen und noch nicht geimpften, ferner die in den Monaten Januar und Februar 1865 geborenen Kinder, sowie auch solche eingetragen werden, welche neu zugezogen sind.
2) Diejenigen Impflinge, welche in den Listen vom Jahre 1864 gestrichen worden, und bei welchen die Bemerkung: „In die Restantenliste gesetzt" hinzugefügt worden ist, sind nicht in die Listen einzutragen, aber sie sind mit den andern Impflingen zugleich zur Impfung zu gestellen. Diejenigen Restanten, welche verstorben oder verzogen sind, haben die Ortsvorstände dem Impfarzte anzuzeigen, so wie im letztern Falle auch wohin sie verzogen sind.
3) Da aus der laufenden Nummer in der Liste die Anzahl der Impflinge schon von selbst ersichtlich ist, so bedarf es des Summirens am Schlusse nicht, sondern es ist vielmehr daselbst
4) ein größerer leerer Raum zu Nachtragungen übrig zu lassen.
5) Die Aufführung der Namen muß in alphabethischer Ordnung geschehen, d. h. zuerst der Familienname, bei ehelichen des Vaters, bei unehelichen Kindern dagegen der der Mutter, dann der Taufname und zuletzt der Stand oder das Gewerbe.
6) Der Namen des Kindes muß in der betreffenden Rubrik bestimmt und das Geburtsdatum desselben zur Raumersparung in der gewöhnlichen Abkürzung angegeben werden, z. B. statt 3. Mai 3|5., statt 8. Juli 8|7.
7) Die auf der vordern Seite befindliche Bescheinigung ist auszufüllen und zu unterschreiben; der Ortsstempel ist nicht erforderlich.
8) Die solchergestalt aufgenommenen Listen werden den Herren Geistlichen, evangelischen wie katholischen, zur Recherche eingereicht und von diesen bestätigt.

Listen, welche nicht nach diesen Anordnungen angefertigt sind, werden den Ortsvorständen zur Umarbeitung zurückgeschickt und für Auslassung von Impflingen wird verhältnißmäßige Ordnungs-Strafe festgesetzt werden. Stuhm, den 1. März 1865.

№ 2. Personal-Chronik.

Der Schuhmacher **Josef Abrams** ist als Gemeindediener für Straszewo verpflichtet worden.

Stuhm, den 28. Februar 1865.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Der Aufenthalt des sich von Adlig Schardau, Kreises Stuhm, heimlich entfernten Knechts Peter Rose ist in der Untersuchungssache wider denselben hier zu wissen nöthig. — Ein Jeder, welcher von dem Aufenthalt des ꝛc. Rose Kenntniß hat, wird daher ersucht, davon hierher Mittheilung zu machen.

Marienwerder, den 1. Februar 1865. Königl. Domainen-Rent-Amt.

Bekanntmachung.

Es soll die Fischerei-Nutzung auf dem im Stuhmer Kreise belegenen Junfern-See auf **3** Jahre im Wege der öffentlichen Licitation anderweit ausgeboten werden. Hierzu ist ein Termin auf

Mittwoch, den 15. März c., Vormittags 9 Uhr,

in dem Rentamts-Lokale hierselbst anberaumt, zu welchem Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Verpachtungsbedingungen während der Dienststunden hier eingesehen werden können und der Termin Mittags **12** Uhr geschlossen wird.

Marienburg, den **23.** Februar **1865.** Königl. Domainen-Rent-Amt.

Zum meistbietenden Verkauf der vorräthigen Nutz- und Brennhölzer aus dem Forst-Reviere Alt-Christburg stehen für den Monat März folgende, um **10** Uhr Vormittags beginnende Termine an:

1. für die Beläufe Mortung, Kunzendorf und Knicke im Gasthause zu Alt-Christburg **am 14. und 28. März;**
2. für die Beläufe Gerswalde, Alt- und Neu-Schwalge im Kruge „zur Eichenlaube" **am 16. und 30. März.**

In den Terminen ad 1 werden ca. **500** Stück Kiefern-Bau- und Schneidehölzer, **70** Klft. Eichen-, **43½** Klafter Buchen- und **33** Klafter Kiefern-Kloben; in den Terminen ad 2 ca. **1000** Stück Kiefern-Bau- und Schneidehölzer, **13** Stück Buchen-, **8** Stück Birken-Nutzenden, **50** Klafter Buchen-, **22** Klft. Birken-, **100** Klafter Kiefern-Kloben und **93** Klafter Stubben zum Ausgebot gelangen.

Alt-Christburg, den **25.** Februar **1865.**

Königliche Oberförsterei.

Der Wanderinstruktor des Hauptvereins Westpreußischer Landwirthe, Landgeschworener Nobis, wird auch in diesem Frühjahre wieder behufs Einrichtung bäuerlicher Wirthschaften die Provinz bereisen. Demgemäß fordern wir alle diejenigen bäuerlichen Wirthe, welche ernstlich bestrebt sind, ihren Wirthschaften durch Vervollkommnung derselben höhere Erträge abzugewinnen und welche zu dem Zwecke sich der Beihilfe des ꝛc. Nobis bedienen wollen, damit er ihnen die Felder in Schläge theile, eine den Verhältnissen entsprechende Fruchtfolge feststelle, über Ackerung, Viehhaltung, Düngerbereitung, über Geräthe und Maschinen ꝛc. ihnen Rath ertheile, hiermit auf, ihre Bewerbungen unter Angabe wenigstens der ungefähren Größe der einzurichtenden Acker- und Wiesenflächen und des darauf gehaltenen Zug- und Nutzviehes **bis spätestens zum 15. März c.** unmittelbar, durch den Vorstand des nächsten landwirthschaftlichen Vereins oder durch das Königl. Landrathsamt uns zugehen zu lassen.

Weniger bemittelte Wirthe erhalten auf ihren desfallsigen Antrag ihre Wirthschaften unentgeltlich eingerichtet und haben dieselben nur für Abholung, bez. Beförderung des Herrn Nobis von und nach den Eisenbahn- oder Poststationen zu sorgen.

Alle Freunde des Bauernstandes seien ersucht, strebsame Wirthe, welchen diese Bekanntmachung vielleicht nicht selber zugeht, oder die zweifelhaft geblieben, von derselben in Kenntniß zu setzen, bez. sie über die Wichtigkeit einer richtig organisirten Wirthschaft aufzuklären, damit sie sich bewogen fänden, die ihnen hier dazu gebotene Gelegenheit zu benutzen und ihre Meldungen rechtzeitig einzureichen.

Danzig, den **10.** Februar **1865.**

Die Hauptverwaltung des Vereins Westpreuß. Landwirthe.
Geysmer. Martiny.

Privat-Anzeigen.

Sonntag, den 12. März c., Abends 7 Uhr,

Theater-Ressource in Stuhm.

Zur Aufführung kommt:

1. Jedem das Seine. Lustspiel in **1** Akt von **Moser.**
2. Schattenbilder.

Abends vorher General-Probe für die Kinder der Mitglieder.

60 Thaler Belohnung erhält Derjenige, welcher mir zum Wiederbesitz meiner mir in der Nacht vom **23.** zum **24.** Januar c. gestohlenen Pferde verhilft. — Die Pferde waren:

1) eine braune Stute, 8 Jahre alt, mittlerer Größe, auf der linken Seite vorne **№ 58** und hinten ein **G** eingebrannt, Augen groß, Schweif leicht, in der Mähne und im Schweife weißliches Haar;
2) eine braune Stute, **3** Jahre alt, mittlerer Größe, mit kleinem Stern, Huf und Haare des linken Hinterfußes oberhalb der Fessel weißlich, am Kopfe auf dem rechten Backenknochen ein kleines Gewächs.

Gr. Mionczin bei Szrynsk im Königreich Polen. **v. Kowalski,** Rittergutsbesitzer.

Nothwendiger Verkauf.

Königliche Kreis-Gerichts-Deputation Stuhm,
den 10. Februar 1865.

Das den Herrmann und Rosalie, geborne Eng, Kayser'schen Eheleuten gehörige Grundstück Stuhm Nro. 86, abgeschätzt auf 12051 Thlr. 28 Sgr. ½ Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 12. September 1865, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Folgende dem Aufenthalte nach unbekannten Gläubiger, als:

die Florentine Mathilde Rosalie Petzenbürger,
die Johanna Babilinska und
der Rentier Rudolph Schilling —

werden hierzu öffentlich vorgeladen.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihre Ansprüche bei dem Subhastations-Gerichte anzumelden.

Mein Grundstück Iggeln No. 2, mit 37 Morgen culm. Land, worunter 4 bis 5 Morgen guter Wiesengrund und auch etwas Torfstich ist, bin ich Willens mit oder auch ohne Inventarium aus freier Hand zu verkaufen.

Kaufliebhaber lade ich freundlichst ein. **George Schöneberg.**

Billiger Holz-Verkauf

bei

D. Wieler in Elbing.

Bei herannahendem Frühjahr und zu den damit beginnenden Bauten empfehle ich den Bauherren, wie den Herren Bau-Unternehmern, mein in allen Längen und Stärken ungemein reichhaltig sortirtes

Schnittholz-Lager,

wie meine bedeutenden Vorräthe in

fichten Rundhölzern,

bis 24 Zoll stark und bis 70 Fuß lang;

fichten und tannen Mauerlatten,

gerade und vollkantig gearbeitet, 6|6, 7|7, 8|8, 9|9 Zoll stark, 30 bis 44 Fuß lang;

tannen Dimensionshölzern,

besonders zu Balken passend, 8|10, 9|11 Zoll stark, bis 44 Fuß lang;

fichten Balken

in allen Stärken und Längen, mit dem Bemerken, daß ich für sämmtliche Gattungen die **Preise bedeutend ermäßigt habe.** — Nicht vorräthige Dimensionen werden sofort angefertigt.

Beste holländische Dachpfannen

habe ich stets auf Lager.

Den Transport nach dem hiesigen Bahnhofe, sowie die Verflößung resp. Verschiffung nach Königsberg, Danzig, Alt-Dollstadt und allen dazwischen liegenden Orten übernehme ich kostenfrei.

Die von dem K. Professor **Dr. Lindes** zu Berlin autorisirte **Vegetabilische Stangen-Pomade** (à Originalstück 7½ Sgr.), sowie die **Italienische Honig-Seife** des Apothekers **A. Sperati** in Lodi (à Päckchen 2½ u. 5 Sgr.) erwerben sich allerwärts den ungetheiltesten Beifall der Consumenten und sind unverändert zu den billigen Fabrikpreisen stets vorräthig in **Stuhm** bei **F. Werner** und in **Christburg** bei **F. G. Pasternack.**

Die provisorische Grundsteuer für Schulzenweide beträgt für jeden ganzen Freischulzentheil 4 Thlr. 4 Sgr. jährlich. **Johne, Grünhagen.**

---

20 Morgen culm. gutes Land ist sehr billig und bei geringer Anzahlung zu verkaufen. Kauflustige belieben sich zu melden bei **Schirrmacher** in Tessensdorf bei Marienburg.

(Hierzu eine Beilage.)

22ster Jahrgang.

Dieses Blatt erscheint jeden Sonnabend. Der jährliche Abonnementspreis für nicht amtlich verpflichtete Theilnehmer beträgt 12 Sgr., durch die Post bezogen 15 Sgr.

Kreis-Blatt

des

Königlich Preuß. Landraths-Amts Stuhm.

Insertionen werden jederzeit vom Verleger angenommen u. müssen für die laufende Nummer bis spätestens Freitag Vorm. 9 Uhr eingeliefert werden. Die gedruckte Zeile oder deren Raum kostet 2 Sgr.

№ 10. Stuhm, Sonnabend, den 11. März. 1865.

Redaction: das Landrathsamt. — Expedition: Werner'sche Buchdruckerei.

Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

№ 1. Die Controll-Versammlungen für die Reserven und Wehrmänner diesseitiger Compagnie im Frühjahr 1865 finden an folgenden Orten und Tagen statt:

1. Versammlungsort Braunswalde, den 3. April c., Nachm. 3 Uhr. — Hierzu kommen die Mannschaften aus den Orten: Braunswalde, Conradswalde, Dt. Damerau, Grünhagen, Gorrey, Grzymalla, Kittelsfähre, Laabe, Laase, Losendorf, Mahlau, Neuhakenberg, Parpahren, Rothhof, Schroop, Tessensdorf, Gr. und Kl. Usznitz, Wengern, Willenberg.

2. Versammlungsort V. Weißhof, I. Abth., d. 4. April c., Vorm. 10 Uhr. — Hierzu kommen die Mannschaften a. d. Orten: Montauerweide, Adl., G. u. K. Schardau, Tragheimerweide, Zieglershuben, Zwanzigerweide.

3. Versammlungsort Vorw. Weißhof, II. Abthl., den 4. April c. Nachm. 2 Uhr. — Hierzu kommen die Mannschaften aus den Orten: Honigfelde, Kleczewko, Dorf und Vorw. Rehhof, Oberf. Rehhof, Dorf und Vorw. Straszewo, Wilhelmsheide.

4. Versammlungsort Stuhm, I. Abthl., den 5. April c., Vorm. 10 Uhr, im Garten des Herrn Gastwirth **Prengel** (im sog. Koßenkruge). — Hierzu kommen die Mannschaften aus den Orten: Dorf u Vorw. Barlewitz, Kl. Baumgarth, Pr. Damerau, Georgenhof, Gurken, Hohendorf, Hospitalsdorf, Kiesling, Michorowo, Mirahnen, Montken, Königl. Neudorf, Nicolaiken, Paleschken. Pestlin, Portschweiten, Pulkowitz, Gr. u. Kl. Ramsen, Drf. und Krug Schweingrube, Vorschl. Stuhm, Gr. und Kl. Watkowitz, Wilczewo.

5. Versammlungsort Stuhm, II. Abth., d. 5. April c., Nachm. 3 Uhr, im Garten des Herrn Gastwirth **Prengel.** — Hierzu kommen die Mannschaften aus d. Orten: Bönhof, Bliefnitz, Carlsthal, Hammerkrug, Heidemühl, Heinen, Hintersee, Jesuiterhof, Ostrow-Brosza u. Lewark, Rosenkranz, Rudnerweide, Schinkenland, Schulzenweide, Schwolauerfelde, Stuhm, Stuhmsdorf, Traalau, Weißenberg, Werder, Wolfsheide, Ziegelscheune.

6. Versammlungsort Altmark, den 6. April c., Vorm. 10 Uhr. — Hierzu kommen die Mannschaften aus den Orten: Altmark, Cyguß, Czerpienten, Ellerbruch, Georgensdorf, Gintro, Grünfelde, Kalwe, Kleczewo, Kollosomp, Kontken, Krastuden, Mienthen, Mleczewo, Neumark, Neunhuben, Peterswalde, Reichandreß, Sadluken, Schönwiese, Tillendorf, Troop, Waplitz, Zawalidrogga.

7. Versammlungsort Christburg, I. Abthl., den 6. April c., Nachm. 3 Uhr. — Hierzu kommen die Mannschaften aus den Orten: Altendorf, Baalau, Blonaken, Höfchen, Lichtfelde, Linken, Menthen, Morainen, Pirklitz, Polixen, Sparau, Gr. und Kl. Stanau, Stangenberg, Gr. und Kl. Teschendorf, Tiefensee.

8. Versammlungsort Christburg, II. Abthl., den 7. April c., Vorm. 9 Uhr. — Hierzu kommen die Mannschaften aus den Orten: Ankemitt, Baumgarth, Christburg, Krug Damerau, Kühlborn, Kuxen, Lautensee, Litefken, Dorf und Vorw. Neuhof, Neuhöferfelde, Neukrug.

9. Versammlungsort Budisch, den 7. April c., Nachm. 1½ Uhr. — Hierzu kommen die Mannschaften aus den Orten: Bebersbruch, Gr. und Kl. Brodsende, Brosowken, Bruch, Bruchsche Niederung, Buchwalde, Budisch, Choyten, Ezewskawolla, Güldenfelde, Heringshöft, Iggeln, Jordanken, Kommerau, Adl. Neudorf, Petershof, Posilge, Ramten, Sandhuben, Telkwitz, Trankwitz.

Da den Mannschaften keine besonderen Ordres zur Beiwohnung der Kontroll-Versammlungen zugehen, so hat jeder Wehrmann die Verpflichtung, sich rechtzeitig nach dem Termine bei seinem Ortsvorstande zu erkundigen.

Jeder Militairpflichtige bringt seinen Militairpaß mit, und führt das Vergessen desselben eine Beorderung auf einen anderen Uebungsplatz nach sich. — Wer der Kontroll-Versammlung bei genügender Entschuldigung nicht beiwohnen kann, hat zu derselben durch einen zuverlässigen Kameraden eine schriftliche Entschuldigung der Ortsbehörde einzureichen. Mündliche oder verspätete Entschuldigungen werden nicht berücksichtigt.

Ich verpflichte die Ortsvorstände, auch ihrerseits die Mannschaften ihrer resp. Geschäftsbezirke von den Kontrollterminen rechtzeitig in Kenntniß zu setzen und sie aufzufordern, die Termine jedenfalls wahrzunehmen.

Stuhm, den 3. März 1865.

№ 2. In Altmark, Bönhof, Conradswalde, Heidemühl, Kittelsfähre und Stuhmsdorf haben sich tolle Hunde gezeigt und andere Hunde gebissen. — Die Hunde in den genannten und im halbmeiligen Umkreise belegenen Ortschaften sind während der nächsten sechs Wochen an die Kette zu legen oder fest einzusperren, sorgfältig zu beobachten und bei Anzeichen der Tollwuth sofort zu tödten und vorschriftsmäßig zu verscharren.

Stuhm, den 7. März 1865.

Statistische Uebersicht des Stuhmer Kreises.

Nach der Volkszählung vom 3. December 1864.

№	Namen der Ortschaften.	Eigenschaft.	Seelenzahl.	Post-Anstalt.	Kirchspiel.		Schulverband.	Gerichts-Bezirk.
					Evangelisch.	Katholisch.		
	1. Städte.							
1	Christburg	Stadt	3254	Christburg	Christburg	Christburg	Christburg	Christburg
2	Stuhm	Stadt	1980	Stuhm	Stuhm	Stuhm	Stuhm	Stuhm
	2. Domainen-Ortschaften.							
3	Dorf Altmark	Bauerndorf	1058	Altmark	Stuhm	Altmark	Altmark	Stuhm
4	Vorw. do.	Gut	40	do.	do.	do.	do.	do.
5	Dorf Barlewitz	Bauerndorf	177	Stuhm	do.	Stuhm	D. Barlewitz	do.
6	Vrw. Barlewitz	Gut	89	do.	do.	do.	do.	do.
7	Baumgarth	Bauerndorf	1143	Christburg	Christburg	Baumgarth	Baumgarth	Christburg
8	Bebersbruch	Vorwerk	16	do.	do.	do.	Df. Neuhof	do.
9	Bliesnitz	do.	13	Rehhof	Stuhm	Stuhmsdorf	Bönhof	Stuhm
10	Bönhof	Bauerndorf	742	do.	do.	do.	do.	do.
11	Braunswalde	do.	929	Marienburg	do.	Stuhm	Braunswalde	Marienburg
12	Gr. Brodsende	do.	433	Alt Dollstädt	Blumenau	Baumgarth	G. Brodsende	Christburg
13	Kl. do.	do.	143	do.	Lichtfelde	do.	do.	do.
14	Budisch	do.	154	Christburg	do.	Posilge	Budisch	do.
15	Conradswalde	do.	513	Stuhm	Stuhm	Stuhm	Conradswld.	Stuhm
16	Czerpienten	Gut	73	do.	Gr. Rohdau	Schönwiese	Nikolaiken	do.
17	Czewskawolla	Bauerndorf	93	Christburg	Christburg	Baumgarth	Df. Neuhof	Christburg
18	Dt. Damerau	do.	569	Marienburg	Losendorf	D. Damerau	Dt. Damerau	Marienburg
19	Krug do.	Vorwerk	16	Christburg	Christburg	Baumgarth	Df. Neuhof	Christburg
20	Pr. do.	Bauerndorf	198	Stuhm	Gr. Rohdau	Pestlin	Pr. Damerau	Stuhm
21	Georgensdorf	do.	316	Altmark	Losendorf	Kalwe	Georgensdorf	do.
22	Gorrey	Gut	113	Marienburg	Stuhm	Stuhm	Conradswlde.	do.
23	Grünhagen	Bauerndorf	287	do.	Losendorf	D. Damerau	Grünhagen	Marienburg
24	Grzymalla	Gut	83	do.	do.	do.	Losendorf	do.
25	Hammerkrug	Krug	57	Rehhof	Kleczewko	Pestlin	Hammerkrug	Stuhm
26	Heidemühl	Mühle	48	Stuhm	do.	do.	do.	do.
27	Heinen	Gut	108	do.	do.	do.	Stuhmsdorf	do.
28	Honigfelde	Bauerndorf	1033	Marienwerdr.	Dakau	Straszewo	Honigfelde	do.
29	Jesuiterhof	Vorwerk	15	Stuhm	Kleczewko	Pestlin	Hammerkrug	do.
30	Kalwe	Bauerndorf	460	Altmark	Losendorf	Kalwe	Kalwe	do.
31	Kiesling	do.	291	Stuhm	Stuhm	D. Damerau	Kiesling	do.
32	Kollosomp	do.	205	do.	Gr. Rohdau	Pestlin	Kollosomp	do.
33	Kühlborn	Fischerdorf	36	Alt-Dollstädt	Blumenau	Baumgarth	G. Brodsende	Christburg
34	Laabe	Bauerndorf	134	Altmark	Losendorf	Schroop	Laabe	Marienburg
35	Laase	do.	103	Marienburg	do.	D. Damerau	Losendorf	do.
36	Losendorf	do.	155	do.	do.	do.	do.	do.
37	Mahlau	do.	100	do.	do.	do.	do.	do.
38	Menthen	do.	318	Christburg	Christburg	Christburg	Menthen	Christburg
39	Montauerweide	do.	342	Rehhof	Kleczewko	Pestlin	Montauerwd.	Stuhm
40	Kgl. Neudorf	do.	412	Stuhm	do.	do.	Neudorf	do.
41	Neuhöferfelde	do.	96	Christburg	Christburg	Christburg	Df. Neuhof	Christburg
42	Dorf Neuhof	do.	115	do.	do.	do.	do.	do.
43	Vorw. do.	Gut	124	do.	do.	do.	do.	do.
44	Neukrug	Krug	30	do.	do.	do.	do.	do.
45	Neumark	Bauerndorf	751	Altmark	Stuhm	Neumark	Neumark	Stuhm
46	Nikolaiken	do.	843	Riesenburg	Rohdau	Schönwiese	Nikolaiken	do.
47	Ostrow-Brosza	Vorwerk	30	Stuhm	Stuhm	Stuhmsdorf	Stuhmsdorf	do.
48	Ostrow-Lewark	do.	24	do.	do.	do.	Stuhm	do.
49	Parpahren	Käthnerdorf	716	Pieckel	do.	Stuhm	Parpahren	do.
50	Pestlin	Bauerndorf	683	Stuhm	Kleczewko	Pestlin	Pestlin	do.
51	Petershof	Gut	38	Christburg	Christburg	Baumgarth	Bruch	Christburg
52	Peterswalde	Bauerndorf	421	Stuhm	Stuhm	Peterswalde	Peterswalde	Stuhm
53	Portschweiten	do.	378	do.	Dakau	Pestlin	Portschweiten	do.
54	Posilge	do.	1224	Altfelde	Stalle	Posilge	Posilge	Marienburg
55	Pulkowitz	do.	274	Stuhm	Kleczewko	Pestlin	Pulkowitz	Stuhm
56	Dorf Rehhof	do.	298	Rehhof	do.	do.	Zieglershubn.	do.
57	Ober do.	Vorwerk	19	do.	do.	Straszewo	Straszewo	do.
58	Vorw. do.	do.	376	do.	do.	Pestlin	Zieglershubn.	do.
59	Rosenkranz	Bauerndorf	145	Pieckel	Stuhm	Stuhm	Weißenberg	do.

№	Namen der Ortschaften.	Eigenschaft.	Seelenzahl.	Post-Anstalt.	Kirchspiel.		Schulverband.	Gerichts-Bezirk.
					Evangelisch.	Katholisch.		
60	Rothhof	Vorwerk	43	Marienburg	Losendorf	D.Dameran	Losendorf	Marienburg
61	Rudnerweide	Bauerndorf	101	Rehhof	Kleczewko	Stuhmsdorf	Kl. Schardau	Stuhm
62	Sandhuben	Gut	35	Christburg	Christburg	Baumgarth	Bruch	Christburg
63	Adl. Schardau	do.	50	Rehhof	Kleczewko	Stuhmsdorf	Kl. Schardau	Stuhm
64	Gr. do.	Bauerndorf	63	do.	do.	Pestlin	do.	do.
65	Kl. do.	do.	215	do.	do.	Stuhmsdorf	do.	do.
66	Schroop	do.	461	Altmark	Losendorf	Schroop	Schroop	Marienburg
67	Schulzenweide	Käthnerdorf	34	Rehhof	Stuhm	Stuhmsdorf	Bönhof [be	Stuhm
68	D.Schweingrube	Bauerndorf	289	do.	Kleczewko	do.	Schweingru=	do.
69	Krug do.	Käthnerdorf	196	do.	Stuhm	do.	Hammerkrug	do.
70	Schwolauerfelde	Bauerndorf	35	Stuhm	Kleczewko	Pestlin	Stuhmsdorf	do.
71	Dorf Straszewo	do.	490	Rehhof	do.	Straszewo	Straszewo	do.
72	Vrw. do. A.	Gut	37	do.	do.	do.	do.	do.
73	Vrw. do. B.	do.	74	do.	do.	do.	do.	do.
74	Vorsch. Stuhm	Bauerndorf	407	Stuhm	Stuhm	Stuhm	Vschl. Stuhm	do.
75	Stuhmsdorf	do.	795	do.	do.	Stuhmsdorf	Stuhmsdorf	do.
76	Tessensdorf	do.	379	Marienburg	Marienburg	Marienburg	Tessensdorf	Marienburg
77	Tiefensee	do.	453	Christburg	Christburg	Christburg	Tiefensee	Christburg
78	Traalau	Vorwerk	27	Rehhof	Stuhm	Stuhmsdorf	Bönhof [be	Stuhm
79	Tragheimerweide	Bauerndorf	101	do.	Kleczewko	Pestlin	Schweingru=	do.
80	Troop	do.	330	Altmark	Christburg	Altmark	Troop	do.
81	Gr. Usznitz	do.	160	Pieckel	Stuhm	Stuhm	Usznitz	do.
82	Kl. do.	do.	98	do.	do.	do.	do.	do.
83	Gr. Watkowitz	Gut	142	Rehhof	Kleczewko	Pestlin	Straszewo	do.
84	Weißenberg	Bauerndorf	566	Pieckel	Stuhm	Stuhm	Weißenberg	do.
85	Wilhelmsheide	Käthnerdorf	259	Rehhof	Kleczewko	Pestlin	Zieglershubn.	do.
86	Willenberg	Bauerndorf	773	Marienburg	Marienburg	Marienburg	Willenberg	Marienburg
87	Ziegelscheune	Käthnerdorf	92	Stuhm	Kleczewko	Stuhmsdorf	Bönhof	Stuhm
88	Zieglershuben	Bauerndorf	510	Rehhof	do.	Pestlin	Zieglershubn.	do.
89	Zwanzigerweide	do.	32	do.	do.	Stuhmsdorf	Schweingrbe.	do.
	3. Forst-Ortschaften.							
90	Carlsthal	Forst=Etabl.	7	Stuhm	Stuhm	Stuhm	Stuhmsdorf	Stuhm
91	Ehrlichsruh	do.	6	do.	do.	do.	Bönhof	do.
92	Neuhakenberg	Torfgräberei	6	do.	do.	do.	Conradswld.	do.
93	Oberf. Rehhof	Forst=Etabl.	10	Rehhof	Kleczewko	Pestlin	Zieglershubn.	do.
94	Werder	do.	8	Stuhm	Stuhm	Stuhm	Stuhm	do.
95	Wolfsheide	do.	13	Pieckel	do.	do.	Parpahren	do.
	4. Adlige Ortschaften.							
96	Altendorf	Rittergut	54	Christburg	Christburg	Christburg	Menthen	Christburg
97	Ankemitt	Bauerndorf	140	do.	do.	do.	Litefken	do.
98	Kl. Baalau	do.	82	do.	Gr. Rohdau	Schönwiese	Stangenberg	Stuhm
99	Blonaken	Rittergut	123	do.	Christburg	Christburg	Tiefensee	Christburg
100	Bruch	do.	123	do.	Lichtfelde	Posilge	Bruch	do.
101	Bruchsche Niedrg.	Bauerndorf	134	do.	do.	do.	do.	do.
102	Buchwalde	Rittergut	145	Altmark	Stalle	do.	Buchwalde	Marienburg
103	Choyten	do.	126	Christburg	Lichtfelde	do.	Bruch	Christburg
104	Cyguß	do.	102	Stuhm	Stuhm	Pestlin	Kollosomp	Stuhm
105	Grünfelde	do.	191	Altmark	Losendorf	Kalwe	Jordanken	Marienburg
106	Gintro	adl. Gut	13	do.	do.	do.	do.	do.
107	Heringshöft	do.	28	Altfelde	do.	Schroop	do.	do.
108	Güldenfelde	Bauerndorf	180	do.	Lichtfelde	Lichtfelde	Güldenfelde	do.
109	Gurken	Rittergut	49	Stuhm	Stuhm	Peterswalde	Hohendorf	Stuhm
110	Hintersee	do.	148	do.	do.	Stuhmsdorf	Vschl. Stuhm	do.
111	Mühle Hintersee	Mühle	9	do.	do.	do.	do.	do.
112	Lindenkrug	Krug	13	do.	do.	do.	do.	do.
113	Hohendorf	Rittergut	165	do.	do.	Stuhm	Hohendorf	do.
114	Georgenhof	Vorwerk	7	do.	do.	do.	do.	do.
115	Gr. Ramsen	Rittergut	62	do.	do.	Pestlin	do.	do.
116	Hospitalsdorf	Bauerndorf	91	do.	do.	Stuhm	do.	do.
117	Iggeln	do.	133	Altmark	Losendorf	Kalwe	Kalwe	do.
118	Jordanken	do.	215	do.	do.	do.	Jordanken	do.
119	Kittelsfähre	kölm. Gut	30	Pieckel	Stuhm	Stuhm	Parpahren	Marienburg
120	Kleczewko	Rittergut	113	Rehhof	Kleczewko	Straszewo	Lindenkrug	Stuhm

№	Namen der Ortschaften.	Eigenschaft.	Seelenzahl.	Post-Anstalt.	Kirchspiel.		Schulverband.	Gerichts-Bezirk.
					Evangelisch.	Katholisch.		
121	Lindenkrug	Schule	6	Rehhof	Kleczewko	Straszewo	Lindenkrug	Stuhm
122	Kleczewo	Rittergut	171	Altmark	Stuhm	Kalwe	Klezcewo	do.
123	Kontken	do.	123	do.	do.	Neumark	do.	do.
124	Mleczewo	do.	57	do.	do.	Kalwe	do.	do.
125	Kommerau	Bauerndorf	52	Altfelde	Stalle	Posilge	Buchwalde	Marienburg
126	Krastuden	Rittergut	147	Altmark	Rohdau	Neumark	Neumark	Stuhm
127	Kuxen	do.	65	Christburg	Christburg	Christburg	Litefken	Christburg
128	Lautensee	do.	174	do.	do.	do.	do.	do.
129	Litefken	Vorwerk	47	do.	do.	do.	do.	do.
130	Lichtfelde	Bauerndorf	1232	Altfelde	Lichtfelde	Lichtfelde	Lichtfelde	Marienburg
131	Michorowo	Rittergut	96	Stuhm	Kleczewko	Pestlin	Mirahnen	Stuhm
132	Mirahnen	Vrw.u.Brndf.	264	do.	Dakau	do.	do.	do.
133	Montken	Rittergut	81	Rehhof	Kleczewko	Straszewo	Neudorf	do.
134	Morainen	Bauerndorf	304	Christburg	Christburg	Christburg	Morainen	Christburg
135	Adl. Neudorf	do.	65	Altfelde	Stalle	Posilge	Buchwalde	Marienburg
136	Neunhuben	Ritterg. u. do.	127	Altmark	Losendorf	Kalwe	Kalwe	Stuhm
137	Paleschken	Rittergut	122	Stuhm	Kleczewko	Pestlin	Lindenkrug	do.
138	Pirklitz	Bauerndorf	178	Riesenburg	Rohdau	Schönwiese	Pirklitz	do.
139	Polixen	do.	212	Christburg	Christburg	Christburg	Litefken	do.
140	Kl. Ramsen	Vorwerk	79	Stuhm	Stuhm	Pestlin	Sadluken	do.
141	Ramten	Bauerndorf	250	Christburg	Christburg	Altmark	Waplitz	do.
142	Sadluken	do.	283	Stuhm	Stuhm	Pestlin	Sadluken	do.
143	Sparau	Rittergut	61	Christburg	Christburg	Christburg	Menthen	Christburg
144	Gr. Stanau	do.	103	do.	do.	do.	Morainen	do.
145	Kl. Stanau	Mühle	18	do.	do.	do.	do.	do.
146	Df. Stangenberg	Bauerndorf	146	Riesenburg	Rohdau	Schönwiese	Stangenberg	Stuhm
147	Vorw. do.	Rittergut	258	do.	do.	do.	do.	do.
148	Vorw. Baalau	do.	140	Christburg	do.	do.	Pirklitz	do.
149	Höfchen	Vorwerk	73	Riesenburg	do.	do.	do.	do.
150	Linken	do.	127	A. Christburg	do.	do.	Stangenberg	do.
151	Telkwitz	Rittergut	76	Altmark	Stalle	Kalwe	Buchwalde	do.
152	Brosowken	do.	24	do.	do.	do.	do.	do.
153	Gr. Teschendorf	do.u.Brndf.	315	Alt-Christ-	Rohdau	Schönwiese	Teschendorf	Christburg
154	Kl. Teschendorf	Bauerndorf	69	do. [burg	do.	do.	do.	do.
155	Trankwitz	Rittergut	194	Christburg	Stalle	Posilge	Buchwalde	do.
156	Gr. Waplitz	do.	317	Altmark	Christburg	Altmark	Waplitz	Stuhm
157	Ellerbruch	Vorwerk	84	Christburg	do.	Schönwiese	Schönwiese	do.
158	Menthen	do.	128	Altmark	Rohdau	Neumark	do.	do.
159	Reichandreß	do.	148	Christburg	Christburg	Christburg	Morainen	do.
160	Schönwiese	do.	198	do.	Rohdau	Schönwiese	Schönwiese	do.
161	Mble.Tillendorf	Mühle	28	Altmark	Christburg	Neumark	do.	do,
162	Vrw. do.	Vorwerk	70	do.	do.	do.	do.	do.
163	Kl. Waplitz	do.	47	do.	Rohdau	Altmark	Waplitz	do.
164	Zawallidrogga	do.	21	do.	do.	Schönwiese	Schönwiese	do.
165	Kl. Watkowitz	Rittergut	127	Rehhof	Kleczewko	Pestlin	Lindenkrug	do.
166	Wengern	do.	124	Marienburg	Stuhm	Stuhm	Braunswalde	Marienburg
167	Wilczewo	do.	122	Riesenburg	Dakau	Pestlin	Portschweiten	Stuhm
168	Kl. Baumgarth	do.	52	do.	do.	do.	do.	do.

Anmerkung. Die Ortschaften Schloß Stuhm u. Schinkenland sind mit resp. Stadt Stuhm u. Kl. Schardau vereinigt worden.

№ 4. Der jetzige Aufenthalt des Knechtes Joh. Weiß, welcher sich zuletzt in Peterswalde und vorher in Kiesling aufgehalten, ist zu wissen nöthig. — Derjenige Ortsvorstand, in dessen Bezirk sich der ꝛc. Weiß begeben haben sollte, wolle davon sogleich hierher Anzeige machen. Stuhm, den 3. März 1865.

№ 5. Freitag, den 3. d. Mts., Abends, ist ein breiter lederner Gurt, anscheinend von einem Reit-Pferde herrührend, in hiesiger Stadt gefunden und im landräthlichen Bureau abgegeben worden. Der Eigenthümer kann denselben in Empfang nehmen. Stuhm, den 7. März 1865.

Dem Observaten Friedrich Blumke in Georgenthal ist ein Pferd, braune Stute, auf dem rechten Schulterblatte eine durch Haare verdeckte Warze, 4' 11½" groß, noch nicht 5 Jahre alt, abgenommen worden, weil derselbe sich über den rechtmäßigen Erwerb des Pferdes nicht auszuweisen vermag.

Es wird daher der rechtmäßige Eigenthümer des Pferdes, welcher sich über das Eigenthum desselben vollständig legitimiren kann, hiermit aufgefordert, seine Eigenthumsansprüche an das oben gedachte Pferd binnen vier Wochen präklusivischer Frist hier geltend machen zu wollen und dasselbe gegen Erstattung der Futterkosten von hier in Empfang zu nehmen, widrigenfalls mit dem Pferde nach den gesetzlichen Bestimmungen weiter verfahren werden wird. Mohrungen, den 8. März 1865. Der Landrath.

(Hierzu eine Beilage.)

Beilage
zum Stuhmer Kreis-Blatt № 10 pro 1865.

Stuhm, Sonnabend, den 11. März.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Ortsvorstände der unten genannten Ortschaften werden ersucht, die Feuer-Societäts-Beiträge pro 1865 von den katholischen Hufenbesitzern einzuziehen und in 14 Tagen an den Kirchen-Vorstand zu Kalwe zu Händen des Herrn Pfarrer Herholz abzuführen.

Stuhm, den 27. Februar 1865. Königl. Domainen-Rent-Amt.

Repartition

der pro 1865 an Feuer-Societäts-Beiträgen für die Kirchen und Pfarrgebäude zu Kalwe und Schroop aufzubringenden Gemeindebeiträge resp. 2 Sgr. 6⅔ Pf. und 2 Sgr. 6 Pf. pro culm. Hufe.

№	Namen der Ortschaften.	Besitzstand nach culm. Maaß. Huf.	Mrg.	Beitrag. Tlr.	sgr.	pf.
	A. Kirchspiel Kalwe.					
1	Kalwe	22	—	1	16	3
2	Grünfelde und Gintro	24	—	2	1	3
3	Kleczewo und Mleczewo	13	3	1	3	5
4	Telkwitz und Brosowken	8	15	—	21	8
5	Iggeln	5	6	—	13	3
6	Jordanken	6	—	—	15	3
7	Neunhuben	7	15	—	19	—
8	Georgensdorf	8	15	—	21	8
	B. Kirchspiel Schroop.					
9	Heringshöft	9	—	—	22	6
10	Laabe	—	—	—	—	—
11	Schroop	5	—	—	12	6

Bekanntmachung.

Das Publikum wird hierdurch davon in Kenntniß gesetzt, daß während des Umbaues des hiesigen Gerichtsgebäudes von jetzt ab

1. die Abhaltung der Termine, die Aufnahme der Handlungen freiwilliger Gerichtsbarkeit, die Anmeldungen zu Eintragungen in's Handelsregister und die Erklärungen von Juden und Mitgliedern solcher Religionsgesellschaften, deren Vorsteher auf bürgerliche Rechtsverhältnisse bezügliche Amtshandlungen mit civilrechtlicher Wirkung nicht vornehmen dürfen, Behufs Beglaubigung von Geburten, Heirathen und Sterbefällen, sowie die Vernehmung der Supplikanten — **in dem Müller'schen Gasthofe hierselbst, 2 Treppen hoch**, stattfinden wird;
2. die Bureaux, die Sportelkasse und das Depositorium des unterzeichneten Gerichts sich **in dem neu erbauten Gerichtsgefängnißgebäude** befinden werden.

Stuhm, den 7. März 1865. Königl. Kreis-Gerichts-Deputation.

Privat-Anzeigen.

Der **Verein von Landwirthen für Stuhm und Umgegend** versammelt sich

Freitag, den 17. März, Abends 6 Uhr,

bei B. Müller in Stuhm.

Tagesordnung:

1. Aufnahme von drei neuen Mitgliedern.
2. Bericht des Ausschusses wegen Bildung eines Creditvereins.

Sonntag, den 19. März c.,

im Locale der Theater-Ressource (Müller's Hôtel)

Stiftungsfest der hiesigen Liedertafel

im Vereine mit der Liedertafel aus Marienwerder.

Programm:

1. Musikalische Vorträge.
2. Wettgesänge der beiden Liedertafeln.
3. **„Die Mordgrundbruck"**, Oper von Julius Otto.

Kassenöffnung 6 Uhr, Anfang 7 Uhr Abends. — Entrée pro Person 10 Sgr. Familien mit 4 Mitgliedern zahlen 1 Thlr. **Die Billette sind bei B. Müller zu haben.**

Stuhm, den 9. März 1865.

Der Vorstand der Liedertafel.

Mein Grundstück Iggeln No. 2, mit 37 Morgen culm. Land, worunter 4 bis 5 Morgen guter Wiesengrund und auch etwas Torfstich ist, bin ich Willens mit oder auch ohne Inventarium aus freier Hand zu verkaufen.

Kaufliebhaber lade ich freundlichst ein. **George Schöneberg.**

Nothwendiger Verkauf.

Königliche Kreis-Gerichts-Deputation Stuhm,
den 3. Februar 1865.

Das dem Getreidehändler Carl Emmerich gehörige Grundstück Vorschl. Stuhm Nro. 23, abgeschätzt auf 2319 Thlr. 14 Sgr. 10 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 30. Mai 1865, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihre Ansprüche bei dem Subhastations-Gerichte anzumelden.

In Grünfelde decken die Schimmel-Hengste

Schamyl zu 5 Thlr. 10 Sgr.,
Paris = 4 Thlr. 10 Sgr.,
Jugalis = 2 Thlr. 10 Sgr.

täglich einmal und zwar Morgens 8 Uhr. **Roetteken.**

In den Tagen vom 28. Februar bis zum 2. März sind mir 2 Handkarren (von Dielen, mit Beschlagrädern) gestohlen. Wer mir den Dieb nachweist, erhält eine angemessene Belohnung.

Cyguß, den 4. März 1865. **v. Donimirski.**

Billiger Holz-Verkauf

bei

D. Wieler in Elbing.

Bei herannahendem Frühjahr und zu den damit beginnenden Bauten empfehle ich den Bauherren, wie den Herren Bau-Unternehmern, mein in allen Längen und Stärken ungemein reichhaltig sortirtes

Schnittholz-Lager,

wie meine bedeutenden Vorräthe in

fichten Rundhölzern,

bis 24 Zoll stark und bis 70 Fuß lang;

fichten und tannen Mauerlatten,

gerade und vollkantig gearbeitet, 6|6, 7|7, 8|8, 9|9 Zoll stark, 30 bis 44 Fuß lang;

tannen Dimensionshölzern,

besonders zu Balken passend, 8|10, 9|11 Zoll stark, bis 44 Fuß lang;

fichten Balken

in allen Stärken und Längen, mit dem Bemerken, daß ich für sämmtliche Gattungen die **Preise bedeutend ermäßigt habe.** — Nicht vorräthige Dimensionen werden sofort angefertigt.

Beste holländische Dachpfannen

habe ich stets auf Lager.

Den Transport nach dem hiesigen Bahnhofe, sowie die Verflößung resp. Verschiffung nach Königsberg, Danzig, Alt-Dollstadt und allen dazwischen liegenden Orten übernehme ich kostenfrei.

Dem geehrten Publikum von Vorschloß Stuhm und der Umgegend zeige ergebenst an, daß ich mich hierselbst als Schneidermeister etablirt habe und bitte unter Zusicherung guter Arbeit und reeller Bedienung um geneigte Aufträge.

Vorschloß Stuhm, den 1. März 1865. **Gustav Philipp.**

Montag, den 20. März, von 10 Uhr Vorm. ab, beabsichtige ich verschiedene Mahagoni- und Birken-Möbel, wie auch verschiedene Hausgeräthe, öffentlich zu verauctioniren, wozu ich Kauflustige einlade. **v. Boianowski, Telkwitz.**

Schon vielfach habe ich den L. W. Egers'schen Fenchel-Honig-Extract für mich und meine Familie bei Husten, Heiserkeit und anderen katarrhalischen Beschwerden in Anwendung gebracht. Ich erfülle nur eine Pflicht wahrer Dankbarkeit, wenn ich dies herrliche Mittel als einen unübertrefflichen Hausschatz anempfehle, der in jedem Hause für vorkommende Fälle vorräthig sein sollte. Jeder, der den L. W. Egers'schen Fenchel-Honig-Extract aus der Fabrik in Breslau, Messergasse 17, „zum Bienenstock", und nicht etwa eine bloße Nachahmung davon anwendet, wird sich, so bin ich überzeugt, zu gleichem Dank verpflichtet fühlen, wie ich.

J. Julius Kolbe,
Halbendorf, Vorstadt Glatz, 13. December 1864. Schneidermstr.

Jede Flasche trägt Siegel, Etiquette nebst Facsimile des alleinigen Erfinders und Fabrikanten L. W. Egers in Breslau, Messergasse 17, „zum Bienenstock." Wer genau darauf achtet, wird durch Nachahmungen nicht getäuscht werden können. Die alleinige Niederlage des L. W. Egers'schen Fenchel-Honig-Extracts ist in Stuhm bei **J. Werner.**
in Christburg bei **Ad. Derzewski.**

☞ **Lager davon halten ferner die meisten Niederlagen des R. F. Daubitz'schen Kräuter-Liqueurs.**

☞ Zur gefälligen Beachtung. ☜

Einem geehrten Publikum zeige ergebenst an, daß ich wegen Neubau meines Wohnhauses mein Galanterie-, Papier-, Porzellan- und Kurzwaaren-Geschäft von nächster Woche ab bis zur Vollendung des Baues in mein Hof-Gebäude und zwar in das bisherige Buchdruckerei-Lokal verlegen werde. — Der Eingang dazu ist in der Hinterstraße, dem Kayser'schen Gasthofe gegenüber.

Stuhm, den 10. März 1865. **J. Werner.**

Die

Portland-Cement-Fabrik „Stern",

Toepffer, Grawitz & Co.

in Stettin,

empfiehlt den Herren Bau-Unternehmern und Cement-Händlern ihr Fabrikat in bester Qualität und reeller Verpackung ganz ergebenst und sichert die prompteste Ausführung der hiermit erbetenen gefälligen Aufträge zu.

Die Unterzeichneten halten stets Lager des obigen als vorzüglich anerkannten Cements und sind auch bereit, Aufträge zur directen Versendung ab Fabrik zu vermitteln.

Regier & Collins in Danzig.

☞ **Die in solidem Fortbestand seit länger als einem Jahrzehnt als ein probates Linderungsmittel rühmlichst bewährten Kräuter-Bonbons des Kgl. Pr. Kreis-Physikus Dr. Koch zu Heiligenbeil, werden in Originalschachteln à 5 und 10 Sgr. nach wie vor ausshliesslich ächt debitirt in Stuhm durch J. Werner. und in Christburg bei J. G. Pasternack.**

Wachholder-Beeren

verkaufe ich, um damit zu räumen, zu herabgesetzten Preisen. **M. Kittler.**

---

20 Morgen culm. gutes Land ist sehr billig und bei geringer Anzahlung zu verkaufen. Kauflustige belieben sich zu melden bei **Schirrmacher** in Tessensdorf bei Marienburg.

Stralsunder Whist-, L'hombre- & Piquet-Karten erhielt und empfiehlt J. Werner.

☞ 150 Mutter-Schafe (Kammwolle) stehen zum Verkauf in **Kl. Jauth** bei Rosenberg in Westpr.

---

30 Mutterschafe nebst Lämmern, 5 Zugochsen, 3 zweijährige Füllen stehen zum Verkauf bei **A. Becker** in Neuhöferfelde.

Montag, den 19. März, Mittags 12 Uhr, soll beim Pächter Latomski zu Schulzenweide eine Wiese zum Umpflügen verpachtet werden. Görke.

Schweine zur Zucht, Yorkshyre-Race, 4 bis 16 Wochen alt, verkaufe von 3 bis 6 Thaler.

Stuhmsdorf, den 9. März 1865. **Th. C. Winckler.**

Suum cuique!

Herrn **R. F. Daubitz** in Berlin

Ew. Wohlgeboren ersuche um baldgefällige Uebersendung von noch **10** Flaschen des Kräuter-Liqueurs, welcher sich auch in unseren Verhältnissen hier im Felde sehr gut bewährt hat.

Randers. Ergebenst

Brieger,

Feldwebel in der 3. 6pf. Batterie Schles. Feld-Artill.-Reg. Nr. 6.

Hochgeehrter Herr **Daubitz!**

Lange litt ich an Kopfschmerz, schlechter Verdauung und den daraus entstehenden Leiden; auf Anrathen Mehrerer machte ich von Ihrem so rühmlichst anerkannten Liqueur Gebrauch, und derselbe verfehlte auch bei mir nicht seine heilsamen Wirkungen. Da ich nun seit 14 Tagen wieder einen Anstoß von diesem Leiden habe, und ich hier nicht weiß, wo ich den vorzüglichen Liqueur bekommen kann, so ersuche ich Sie, mir doch recht bald 4 Flaschen gegen Postvorschuß hier nach Schleswig zu schicken.

Mit aller Hochachtung

F. Schliephake, Unterofficier,

2. Fest.-Comp., Magdb. Artill.-Brig. Nr. 4.

Zur gefälligen Beachtung!

Beim Einkauf des **echten R. F. Daubitz'schen Kräuter-Liqueurs** wolle man genau darauf achten, daß **jede Flasche** mit einer den Fabrikstempel tragenden **Bleikapsel versehen**, auf der Rückseite die **eingebrannte Firma R. F. Daubitz, Berlin, Charlottenstr. 19,** hat, das **Etiquett** in oberster Reihe **„R. F. Daubitz'scher"** und in unterster Reihe das **Namens-Facsimile** des Erfinders **Apotheker R. F. Daubitz** trägt und gekauft ist in der in den öffentlichen Blättern **annoncirten autorisirten Niederlage** von:

J. Werner in Stuhm.
J. Warkentin in Lichtfelde.
Ad. Derzewski in Christburg.

Wichtig für Bruchleidende!

Wer sich von der überraschenden Wirksamkeit des berühmten Bruch-Heilmittels vom Brucharzt **Krüsy-Altherr** in Gais, Ct. Appenzell in der Schweiz, überzeugen will, kann bei der Expedition d. Bl. ein Schriftchen von vielen **100** Zeugnissen in Empfang nehmen.

Billigst empfiehlt

alten echten niederländischen **Edamer Käse,** Schweizer- und guten niederunger Käse in sehr schöner Qualität, feinste **Paraffin-** u. **Stearin-Kerzen,** Ceylon- und Java-Kaffee, Reis, Zucker, Farin, Zuckersyrup, beste Fettheringe, **Weine, Rum, Arrak** in verschiedenen Sorten, sowie preiswürdige abgelagerte **Cigarren** und Thorner Nessing — **L. Karlewski.**

Zur Saat

empfiehlt **Kleesaamen, Thymotheum, Wicken, Sommerweizen** ꝛc. ꝛc. billigst

Georg Wentzel in Elbing,

Comptoir Junkerstraße № 26.

Lupinen (blaue u. gelbe), **Kleesaamen** (rothen, weißen und gelben), **Saatwicken,** franz. **Luzerne, Gräser** und alle Sorten von **Runkelrübensaamen** empfiehlt unter Garantie der Keimfähigkeit billigst

Julius Kuntze in Marienwerder.

Ganz frühe weiße Saat-Erbsen sind zu haben bei

Dörschlag in Neudorf.

Kalender pro 1865 à 5 und 8 Sgr., polnische Kalender (Kalendarze polskie) à 5 Sgr. sind noch vorräthig bei J. Werner.

Marktpreise.

Stuhm, 10. März: Weizen 48—61 sgr., Roggen 34—37 sgr., Gerste 26—31 sgr., Hafer 21—26 sgr., W. Erbsen 40—45 sg.
Marienburg, 4. März: Weizen 45—62 sgr., Roggen 36—38 sgr., Gerste 26—30 sgr., Hafer 22—26 sgr., Erbsen 43—47 sg.

Druck und Verlag der Werner'schen Buchdruckerei in Stuhm.

22ster Jahrgang.

Dieses Blatt erscheint jeden Sonnabend. Der jährliche Abonnementspreis für nicht amtlich verpflichtete Theilnehmer beträgt 12 Sgr., durch die Post bezogen 15 Sgr.

Kreis-Blatt

des

Königlich Preuß. Landraths-Amts Stuhm.

Insertionen werden jederzeit vom Verleger angenommen u. müssen für die laufende Nummer bis spätestens Freitag Vorm. 9 Uhr eingeliefert werden. Die gedruckte Zeile oder deren Raum kostet 2 Sgr.

№ 11. Stuhm, Sonnabend, den 18. März. **1865.**

Redaction: das Landrathsamt. — Expedition: Werner'sche Buchdruckerei.

Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

№ 1. Das Krankenhaus der Barmherzigkeit hierselbst fährt fort, in großem Segen zu wirken. Außer der sehr ausgedehnten Krankenpflege ist es besonders die Ausbildung der Diakonissen und die Aussendung derselben zur Pflege von Kranken und Schwachen, zur Erziehung armer Kinder und zur Beaufsichtigung entlassener Gefangenen, wodurch es in der ganzen Provinz an verschiedenen Orten Segen verbreitet. Je ausgedehnter aber die Wirksamkeit desselben ist, desto schwerer wird es, die Mittel zur Unterhaltung der Anstalt zu gewinnen. Der Vorstand desselben hat daher auf Bewilligung einer Hauskollekte bei den Evangelischen in der Provinz angetragen, nachdem ihm vom Evangelischen Ober-Kirchen-Rathe eine Kirchen-Kollekte bewilligt worden. Ich habe diesem Antrage gern deferirt und ersuche die Königl. Regierung ergebenst, diese Kollekte durch die Magistrate in den Städten und die Herren Landräthe auf dem Lande abhalten zu lassen und sie ihnen angelegentlich zu empfehlen.

Ueber den Ausfall der Kollekte sehe ich einer gefälligen Anzeige entgegen.

Königsberg, den 26. Januar 1865.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen, Wirkliche Geheime Rath (gez.) **Eichmann.**

An die Königliche Regierung zu Marienwerder. № 400.

Indem ich vorstehenden Ober-Provinzial-Erlaß zur Kenntnißnahme der Kreiseingesessenen bringe, veranlasse ich die Orts- und Ortspolizeibehörden des Kreises, denselben ihren Ortseingesessenen bekannt zu machen, die Hauskollekte bei den Evangelischen abzuhalten und die eingekommenen Kollektenbeiträge unter dem portofreien Rubrum „Haus-Kollektengelder" bis zum 10. April c. an die hiesige Bureaukasse abzuführen.

In Anbetracht der segensreichen Wirksamkeit des Krankenhauses der Barmherzigkeit in Königsberg, kann ich nicht umhin dasselbe dem Wohlwollen und der Mildthätigkeit der Kreiseingesessenen dringend zu empfehlen und die Bitte auszusprechen, dem so oft bewährten Wohlthätigkeitssinne auch diesmal durch zahlreiche Betheiligung an der abzuhaltenden Kollekte Ausdruck zu geben.

Stuhm, den 15. März 1865.

№ 3. In diesem Frühjahr sollen diejenigen Wegestrecken, welche in den letztverflossenen Jahren bearbeitet worden (sie sind den verpflichteten resp. den Königl. Gensdarmen bekannt), vorschriftsmäßig bepflanzt, resp. soll die Bepflanzung darau vervollständigt werden.

Wenigstens alle 60 Fuß muß ein junger kräftiger Stamm, von mindestens 8 bis 10 Fuß bis zur Krone hoch und 1½ bis 2½ Zoll in der Mitte des Stammes stark, stehen.

Ich rathe, sich in Zeiten nach den erforderlichen tüchtigen Pflanzstämmen umzusehen. — Weiden sind meist überall zu haben oder doch sehr leicht zu beschaffen; auch Pappeln werden häufiger zu haben sein.

Da ungeachtet aller Anmahnungen die Wegebepflanzung, namentlich in bäuerlichen Gemeinden, in vielen Fällen in mehr oder weniger genügender Weise bewirkt ist, so wird fortan für jeden am Schluß der diesjährigen Frühjahrs-Wegearbeiten fehlenden oder untauglichen Alleebaum von dem Verpflichteten eine Strafe von 5 Sgr. eingezogen werden.

Die Verpflichteten werden also Geld, Mühe und Zeit sparen, wenn sie tüchtig pflanzen und dem Baum diejenige gehörige Pflege und Sorgfalt zuwenden, deren er bedarf, um zu gedeihen und Beschädigungen möglichst zu widerstehen. Stuhm, den 15. März 1865.

№ 2. Es kommt in letzter Zeit wieder häufiger vor, daß Gesinde wegen hartnäckigen Ungehorsams oder Widerspenstigkeit gegen die Befehle der Herrschaft hierher zur Bestrafung vorgeführt wird, ohne daß die Zeugen, welche bei dem Vorfall zugegen gewesen, mitgeschickt sind, noch auch der Hergang erschöpfend zur Anzeige gebracht ist.

Um nun dem in Regel vorkommenden Leugnen des Gesindes auf der Stelle zu begegnen und ein promptes Verfahren eintreten lassen zu können, wollen die Ortsvorstände und Brodherrschaften die Kreisblattsverfügung vom 22. Juli 1859, № 31, welche in der Hauptsache hier wiederholt ist, genau beachten. Stuhm, den 15. März 1865.

№ 3. Personal-Chronik.

Der Einwohner **Andreas Korum** ist als Gemeindediener für Tiefensee verpflichtet worden.

Stuhm, den 9. März 1865.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Zum öffentlichen Verkauf der aus dem Walde pro 1864|65 noch disponibeln Holzbestände des Reviers Rehhof, ist ein Termin auf **Donnerstag, den 6. April c., Vormittags 10 Uhr**, im Hammerkruge anberaumt, in welchem aus den Beläufen Bönhof, Werder und Rehhof ein Quantum von circa 50 Klafter Kiefern- und Espen-Kloben zum Ausgebot gebracht werden wird.

Rehhof, den 12. März 1865. Königlicher Oberförster.

In dem auf **Donnerstag, den 30. März c.**, im Kruge zu Uszniz anberaumten Holzverkaufstermine wird ein Quantum von 50 Stück Kiefern-Bauholzes von gering bis stark, im Belauf Werder Jagen 32 gefällt, zum Ausgebot gebracht werden.

Rehhof, den 12. März 1865. Der Oberförster.

Privat-Anzeigen.

Den heute Nachmittags 2 Uhr nach längerem Leiden erfolgten Tod ihrer geliebten Mutter, der Frau **Henriette Czolbe**, geb. **Eichel**, zeigen tief betrübt an

Ostrow-Brosza, den 13. März 1865. **Die Hinterbliebenen.**

Die Zeit, für welche der Herr Graf **v. Sierakowski** zum Landschafts-Deputirten gewählt und bestätigt war, ist abgelaufen und muß daher eine Neuwahl stattfinden, wozu die Herren Besitzer der adeligen Güter des Stuhmer Kreises zum **4. April c., Nachmittags 3 Uhr**, nach Altmark hiermit eingeladen werden.

Grünfelde, den 15. März 1865. **Roetteken.**

Die Mitglieder des landwirthschaftlichen Vereins zu Altmark werden eingeladen, am **4. April c., Nachmittags 4½ Uhr**, in Altmark sich recht zahlreich zu versammeln, um über Auflösung oder Fortbestehen des Vereins Beschluß zu fassen, letzteren Falls auch einen neuen Vorstand zu wählen.

Grünfelde, den 15. März 1865. **Roetteken.**

Bekanntmachung.

Am 23. März c., Vormittags 10 Uhr,

sollen im Kruge zu Sadluken 2 einjährige Pferde, 3 Schafe, 3 Hocklinge, und 2 Oberbetten, davon eins ohne Bezug, das andere mit rothbuntem Bezuge, durch unsern Auktions-Commissarius öffentlich versteigert und dem Meistbietenden gegen sofortige baare Zahlung überlassen werden.

Stuhm, den 7. März 1865.

Königliche Kreis-Gericht-Deputation.

Es sollen am **Montag den 20. d. Mts., Vormittags 10 Uhr**, mehrere durch den Ausbau des hiesigen Gerichtsgebäudes entbehrlich werdende Gegenstände, als: Oefen, Thüren, Thürbeschläge ꝛc. auf gedachter Baustelle öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung versteigert werden.

Stuhm, den 17. März 1865.

Der Baumeister. **Striewski.**

Auktion.

Das beim Verkaufe meiner Besitzung hierselbst vorbehaltene lebende und todte Inventarium, als: Pferde, Kühe, Jungvieh, Schweine, Wagen, Ackergeräthe, Heu, Stroh ꝛc. werde ich **Dienstag, den 28. März c.**, hier an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkaufen. Auch bin ich bereit, geeigneten Käufern den Auctionsbetrag auf 3 bis 5 Monate zu stunden.

Pastwa, den 13. März 1865. **M. Wiens.**

Pensionaire finden freundliche Aufnahme bei gewissenhafter Beaufsichtigung. Näheres bei Fr. Peters in Marienburg, Vorschloß № 465|66.

Ein bis zwei Knaben, welche von Ostern ab das Gymnasium zu Marienburg besuchen wollen, finden daselbst in einer stillen Familie, in welcher sich schon ein Pensionair befindet, eine freundliche Aufnahme unter Zusicherung sorgfältiger Beaufsichtigung und billiger Pension. Das Nähere bei Scheel in der Kanter'schen Buchdruckerei.

Billiger Holz-Verkauf

bei

D. Wieler in Elbing.

Bei herannahendem Frühjahr und zu den damit beginnenden Bauten empfehle ich den Bauherren, wie den Herren Bau-Unternehmern, mein in allen Längen und Stärken ungemein reichhaltig sortirtes

Schnittholz-Lager,

wie meine bedeutenden Vorräthe in

fichten Rundhölzern,

bis 24 Zoll stark und bis 70 Fuß lang;

fichten und tannen Mauerlatten,

gerade und vollkantig gearbeitet, 6|6, 7|7, 8|8, 9|9 Zoll stark, 30 bis 44 Fuß lang;

tannen Dimensionshölzern,

besonders zu Balken passend, 8|10, 9|11 Zoll stark, bis 44 Fuß lang;

fichten Balken

in allen Stärken und Längen, mit dem Bemerken, daß ich für sämmtliche Gattungen **die Preise bedeutend ermäßigt habe.** — Nicht vorräthige Dimensionen werden sofort angefertigt.

Beste holländische Dachpfannen

habe ich stets auf Lager.

Den Transport nach dem hiesigen Bahnhofe, sowie die Verflößung resp. Verschiffung nach Königsberg, Danzig, Alt-Dollstadt und allen dazwischen liegenden Orten übernehme ich kostenfrei.

Dem geehrten Publikum die ergebene Anzeige, daß mein Galanterie-, Papier-, Porzellan- und Kurzwaaren-Geschäft sich jetzt in meinem Hofgebäude in dem bisherigen Buchdruckerei-Lokale befindet. — Der Eingang ist in der Hinterstraße, dem Kayser'schen Gasthofe gegenüber.

Stuhm, den 18. März 1865. **J. Werner.**

Mein Grundstück Iggeln No. 2, mit 37 Morgen culm. Land, worunter 4 bis 5 Morgen guter Wiesengrund und auch etwas Torfstich ist, bin ich Willens mit oder auch ohne Inventarium aus freier Hand zu verkaufen.

Kaufliebhaber lade ich freundlichst ein. **George Schöneberg.**

Ich bin Willens, mein zweites Grundstück in Montauerweide mit Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden und 20 bis 24½ Morgen culm. Acker- und Wiesenland, alles in gutem Zustande, zu verkaufen. **J. Görtzen,** Montauerweide.

---

20 Morgen culm. gutes Land ist sehr billig und bei geringer Anzahlung zu verkaufen Kauflustige belieben sich zu melden bei **Schirrmacher** in Tessensdorf bei Marienburg.

In Prökelwitz decken die Königlichen Beschäler

Editto, Rapp, 6 Jahre alt, 5′ 8″ groß, á 3 Thlr.,

Hebron, Fuchs, 8 Jahre alt, 5′ 5″ groß, à 2 Thlr.,

täglich 7 Uhr früh und 5 Uhr Abends; vom 1. Mai ab 6 Uhr früh und Abends.

Das Deckgeld ist bei Anmeldung zu zahlen.

Zwei feine Negretti-Böcke stehen wegen Züchtung eines anderen Stammes billig zum Verkauf in Choyten.

Das zu meinem Grundstücke Schweingrube № 15 gehörige Ackerland beabsichtige ich

Montag, den 27. März d. J., Vormittags 9 Uhr,

an Ort und Stelle parzellenweise zu verpachten. **H. Gertzen,** Conradswalde.

Französischer Dünger-Gyps ist stets bei mir vorräthig. Simon Eisenstädt.

---

150 Mutter-Schafe (Kammwolle) stehen zum Verkauf in **Kl. Jauth** bei Rosenberg in Westpr.

---

30 Mutterschafe nebst Lämmern, 5 Zugochsen, 3 zweijährige Füllen stehen zum Verkauf bei **A. Becker** in Neuhöferfelde.

Avis.

Den geehrten Bewohnern Christburgs und Umgegend beehre ich mich hiermit die ergebene Anzeige zu machen, daß ich Sonnabend, den 25. d. Mts., mit einem bedeutenden Lager von Sommermänteln und Umhängen jeder Art daselbst eintreffen werde und empfehle dieselben einer gütigen Beachtung. Die Preise sämmtlicher Gegenstände sind so billig notirt, daß den geehrten Herrschaften dadurch Gelegenheit geboten wird, ihre Einkäufe so vortheilhaft, als nur möglich, zu machen und erlaube ich mir, nachstehende Sachen auf das Angelegentlichste zu empfehlen:

Räder & Bournusse in gutem Wollenstoff, als Duff & Velours, von 2 Thlr. an,
Paletôts in denselben Stoffen von 3 Thlr. an,
Beduinen = = = = 6 Thlr. =
Räder & Bournusse von französischem Taffet & Rips, welcher nie bricht wie ebenfalls auch nicht kraus wird, **von 5 Thlr. an,**
Paletôts in Taffet & Rips von 6½ Thlr. an,
Mantillen in Taffet von 4½ Thlr. an (sehr vollständig groß),
Gestickte Cachemire-Tücher mit breitem Taffetbesatz von 5½ Thlr. an,
Glatte Cachemire-Tücher mit Taffetbesatz von 4 Thlr. 20 Sgr. an.

Außerdem verkaufe ich eine Parthie

Wintermäntel und Jopen,

um vollständig damit zu räumen,

unter dem Kostenpreise.

Das **Verkaufslocal** befindet sich in Christburg bei Herrn **A. Kocinski,** Stadt Berlin, Zimmer №. 7, und findet der Verkauf vom 25. bis nur inclusive den 28. März statt.

J. T. Tesmer
aus Elbing.

Zur Saat

empfiehlt **Kleesaamen, Thymotheum, Wicken, Sommerweizen** ꝛc. ꝛc. billigst

Georg Wentzel in Elbing,
Comptoir Junkerstraße №. 26.

Runkelrüben-Saamen (verschiedene neue Sorten), sowie Gemüse- u. Blumen-Sämereien empfiehlt billigst **J. Warkentin,** Lichtfelde.

Circa 200 tragbare Obststämme und 400 Pappeln sind käuflich zu haben beim **Lehrer** in Tiefensee.

Frischen rothen und weißen Klee, Wicken und Sommer-Weizen empfiehlt in guter Qualität **Adolph Seligsohn, Marienburg.**

Haferstroh, á Schock 4 Thlr., wie auch Roggen-Richtstroh und 300 Scheffel Kartoffeln sind zum Verkauf bei **Reschke,** Stuhmerfelde.

Ein gewandter, nüchterner Vorreiter findet von gleich eine Stelle in Choyten; auch sind dort noch 4 Wohnungen an Instleute zum 1. April zu vergeben.

Die Guts-[illegible]ltung.

Eine tüchtige Wirthin, welche einer Wirthschaft selbstständig vorstehen kann und gute Zeugnisse besitzt, findet durch die Expedition dieses Blattes eine Stelle.

Marktpreise.

Stuhm, 17. März: Weizen 48—61 sgr., Roggen 34—37 sgr., Gerste 26—31 sgr., Hafer 21—26 sgr., W. Erbsen 40—45 sg.
Marienburg, 7. März: Weizen 45—62 sgr., Roggen 36—38 sgr., Gerste 26—30 sgr., Hafer 22—26 sgr., Erbsen 43—47 sg.

Druck und Verlag der Werner'schen Buchdruckerei in Stuhm.

22ster Jahrgang.

Dieses Blatt erscheint jeden Sonnabend. Der jährliche Abonnementspreis für nicht amtlich verpflichtete Theilnehmer beträgt 12 Sgr., durch die Post bezogen 15 Sgr.

Kreis-Blatt

des

Königlich Preuß. Landraths-Amts Stuhm.

Insertionen werden jederzeit vom Verleger angenommen u. müssen für die laufende Nummer bis spätestens Freitag Vorm. 9 Uhr eingeliefert werden. Die gedruckte Zeile oder deren Raum kostet 2 Sgr.

№ 12. Stuhm, Sonnabend, den 25. März. 1865.

Redaction: das Landrathsamt. — Expedition: Werner'sche Buchdruckerei.

Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

№ 1. Der Herr Handels-Minister hat bestimmt, daß auf den Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen — bei letztern die Zustimmung der betreffenden Gesellschafts-Vertretung vorausgesetzt — der Frachtsatz für Lupinen, wenn dieselben in ganzen Wagenladungen nach den in den Provinzen Preußen, Pommern und Posen gelegenen Eisenbahn-Stationen aufgegeben werden, auf Einen Pfennig pro Centner und Meile, neben einer Expeditionsgebühr von 1 Thlr. für je 100 Centner vorläufig bis zum 1. October d. J. ermäßigt werde.

Das Auf- und Abladen soll dabei dem Versender resp. Empfänger überlassen bleiben, und wenn die hiernach zu berechnende Fracht in Folge der Expeditionsgebühr sich höher, als nach dem gewöhnlichen Tarifsatze stellen sollte, nur der letztere zur Erhebung kommen.

Gleichzeitig sind nach der Mittheilung des Herrn Handels-Ministers auch die Eisenbahn-Commissariate veranlaßt worden, bei den Privat-Eisenbahn-Verwaltungen ihres Geschäftsbereiches auf die Einführung einer gleichen Frachtermäßigung hinzuwirken.

Stuhm, den 15. März 1865.

№ 2. Der anzeiglich mißbräuchlich ausgetretene Fußsteig von Hospitalsdorf nach Cyguß soll eingehen. Gegründete Einwendungen hiergegen sind binnen 4 Wochen präklusivischer Frist hier anzubringen.

Stuhm, den 17. März 1865.

№ 3. Am 13. d. Mts. ist ein dem Schneidermeister Börtcher aus Budisch gehöriger Hund toll geworden und auf dem Ausbau Posilge beim Hofbesitzer Brosze getödtet worden; dagegen ist ein dem Hofbesitzer Nehring in Bruchsche Niederung gehöriger, toll gewordener Hund nach Sandhuben zu entlaufen und bis jetzt nicht getödtet. — Sämmtliche Hunde in Budisch, Posilge, Bruchsche Niederung und Sandhuben, sowie in den benachbarten, im halbmeiligen Umkreise belegenen Ortschaften sind auf die Dauer von 6 Wochen an die Kette zu legen oder fest einzusperren und sorgfältig zu beobachten.

Stuhm, den 23. März 1865.

№ 4. Personal-Chronik.

Der Altsitzer **Johann Menzikowski** zu Nicolaiken und der Käthner **Joseph Slumski** sind als Gemeindediener verpflichtet worden.

Stuhm, den 21. März 1865.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Das Betreten des zwischen den Gärten mehrerer Einsassen von Tiefensee, sowie dem Roßgarten des Johann Majewski und den Planlagen der Besitzer Joseph Majewski und Labodda in Tiefensee nach dem Stangenberg'schen Walde führenden Fußsteiges wird bei Vermeidung der im § 347 № 10 des Strafgesetzbuches angedrohten Strafen bis 3 Thlr. hierdurch untersagt.

Stuhm, den 1. März 1865. Königl. Domainen-Rent-Amt.

Das dem Domainen-Fiskus zustehende Recht zur Erhebung der Stand- und Marktgelder in Tiefenau, soll im Wege der Licitation öffentlich an den Meistbietenden veräußert werden. Zu diesem Behufe habe ich einen Termin auf

den 12. April c., Vormittags 10 Uhr,

in meinem Bureau anberaumt, zu welchem Bietungslustige hierdurch eingeladen werden. Die Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden und wird der letztere um 12 Uhr Mittags geschlossen.

Marienwerder, den 13. März 1865. Königl. Domainen-Rent-Amt. **Porsch.**

Zum Verkauf von ꝛc. 40 Stück Kiefern-Bauholz von klein bis extra stark, 35 bis 40 Klafter Kiefern-Kloben und Knüppel aus Jagen 9 ba. des Belaufs Honigfelde, hiesiger Oberförsterei, steht ein Termin **auf Dienstag, den 11. April c., Vormittags 10 Uhr,** im Kruge zu Neubrakau an, welches hierdurch zur Kenntniß des Publikums mit dem Bemerken gebracht wird, daß die Mittheilung der Verkaufsbedingungen im Termine erfolgt.

Rehhof, den 22. März 1865. Königlicher Oberförster.

Auf Anordnung der Königl. Regierung zu Danzig soll noch einmal die Fischerei-Nutzung auf dem im Stuhmer Kreise belegenen Jungfern-See bis ult. 1866 im Wege der öffentlichen Licitation ausgeboten werden. Hierzu ist ein Termin auf

Freitag, den 7. April c., Vormittags 10 Uhr,

in dem Rentamts-Lokale hierselbst anberaumt, zu welchem Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Verpachtungs-Bedingungen während der Dienststunden hier eingesehen werden können und der Termin Mittags 1 Uhr geschlossen wird.

Marienburg, den 23. März 1865. Königl. Domainen-Rent-Amt.

Privat-Anzeigen.

Allen Denjenigen, welche meinen geliebten Mann und unsern Vater und Großvater, den Tischlermeister **Friedrich Kohlborn,** theilnahmsvoll zu seiner Ruhestätte geleitet haben, und namentlich den Herren Turnern, Sängern und Schützen sagen wir unsern tiefgefühltesten Dank.

Die hinterbliebene Wittwe,
Kinder und Großkinder.

Der **Verein von Landwirthen für Stuhm und Umgegend** versammelt sich

Freitag, den 31. März c., Abends 6 Uhr,

bei B. Müller in Stuhm.

Die diesjährige Frühjahrs-General-Versammlung des Hauptvereins Westpreußischer Landwirthe findet am

Mittwoch, den 26. April, Vormittags 11 Uhr,

im Schützenhause zu Dirschau, die Versammlung des Verwaltungsrathes aber am Tage vorher um dieselbe Zeit im Gewerbehause zu Danzig statt.

Auf der Tagesordnung steht unter Andern Neuwahl derjenigen Vorstandsmitglieder der Hauptverwaltung, deren Wahlzeit mit dem Jahre 1865 abgelaufen ist, und Abänderung der Statuten.

Bekanntmachung.

Die zu dem Nachlasse des Hofbesitzers Götzke zu Gr. Schardau gehörigen Grundstücke Gr. Schardau Nro. 2 und 3 sollen an hiesiger Gerichtsstelle

am 21. April c., Nachmittags 4 Uhr,

verpachtet werden. Die Bedingungen sind im Bureau II. einzusehen,

Stuhm, den 15. März 1865.

Königliche Kreis-Gerichts-Deputation.

Nothwendiger Verkauf.

Königliche Kreis-Gerichts-Deputation Stuhm,
den 10. Februar 1865.

Das den Herrmann und Rosalie, geborne Eng, Kayser'schen Eheleuten gehörige Grundstück Stuhm Nro. 86, abgeschätzt auf 12051 Thlr. 28 Sgr. ½ Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 12. September 1865, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Folgende dem Aufenthalte nach unbekannten Gläubiger, als:

die Florentine Mathilde Rosalie Petzenbürger,
die Johanna Babilinska und
der Rentier Rudolph Schilling —

werden hierzu öffentlich vorgeladen.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihre Ansprüche bei dem Subhastations-Gerichte anzumelden.

Das zu meinem Grundstücke Schweingrube № 15 gehörige Ackerland beabsichtige ich

Montag, den 27. März d. J., Vormittags 9 Uhr,

an Ort und Stelle parzellenweise zu verpachten. **W. Gertzen,** Conradswalde.

Proclama.

Am 30. März c., Vormittags 11 Uhr,

sollen in Neuhakenberg 13 Klafter Torf durch unsern Kommissar öffentlich versteigert und dem Meistbietenden gegen sofortige Zahlung überlassen werden.

Stuhm, den 18. März 1865.

Königiche Kreis-Gerichts-Deputation.

Zur anderweiten Verpachtung der Chaussee-Hebestelle Damerau bei Christburg vom 1. September c. ab auf 1 bis 3 Jahre steht ein Termin

Mittwoch, den 12. April c., Mittags 12 Uhr,

im „Hôtel Berlin" zu Christburg an, wozu Unternehmer eingeladen werden.

Rosenberg, den 8. März 1865.

Der vereinigte Kreis-Ausschuß
zur Verwaltung der Graudenz-Altfelder Chaussee.

Dampfbot-Verbindung zwischen Alt-Dollstädt und Elbing.

Die im vorigen Jahre ins Leben gerufene Güterbeförderung zwischen Dollstädt, Sorgenort, Wengelwalde und Drei Rosen nach Elbing wird in diesem Jahre beim Beginne der Schiffahrt zu den alten Frachtsätzen wieder fortgesetzt werden.

Um dem geehrten Publikum Erleichterung und mehr Bequemlichkeit zu verschaffen, habe ich mich mit Herrn D. Wieler in Elbing vereinigt und wird Letzterer für die Expedition und gute Unterbringung der ihm gütigst übergebenen Frachten Sorge tragen, die Annahme und Verladung der Güter in Dollstädt werde ich bewirken. Durch dieses Arangement werde ich im Stande sein, die Ansprüche der Herren Auftraggeber sowohl hier als auch in Elbing aufs pünktlichste genügen zu können.

Alt-Dollstädt. **E. Laudien.**

Unterzeichneter wird zu dem bevorstehenden Jahrmarkte in Christburg mit einer großen Auswahl goldener und silberner **Anker- und Cylinder-Uhren** von vorzüglichem Gang und äußerst billigen Preisen, sowie mit einer Auswahl der neuesten Pariser u. silbernen **Ketten**, goldenen u. silbernen **Uhrschlüsseln, Stahlketten** und **Uhrschnüren** ꝛc. eintreffen und auch gleichzeitig zur Annahme von Reparaturen, Bestellungen auf Regulateure, Stutz- und Wand-Uhren jeder Art bereit sein.

Hochachtungsvoll

R. Landgraff, Uhrmacher aus Danzig.

Mein Grundstück Stuhm № 1, bestehend aus einem Wohnhause, worin ein Material-Geschäft nebst Schank betrieben wird, einem Bindwerk- und einem massiven Speicher, bin ich Willens mit 1000 Thlr. Anzahlung zu verkaufen. Das Uebrige kann bei prompter Zinsenzahlung stehen bleiben **G. Hoffmann**, Stuhm.

Ich bin Willens, mein zweites Grundstück in Montauerweide mit Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden und 20 bis 24½ Morgen kulm. Acker- und Wiesenland, alles in gutem Zustande, zu verkaufen. **J. Görtzen**, Montauerweide.

Das realschankberechtigte Grundstück Losendorf № 8, wozu außer den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, einem Obst- und Gemüsegarten, ca. 13 Morgen culm. zinsfreies Schankland gehören, wird zu verkaufen beabsichtigt. **Ed. Schultz**, Losendorf.

Meine beiden Schimmelhengste, von edler Abkunft, als:

1. **Proponent**, Apfelschimmel, 5′ 3″ groß, 6 Jahre alt, starker Reitschlag,
2. **Oberon**, Dunkelschimmel, 5′ 5″ groß, 5 Jahre alt, starker Wagenschlag,

werden auch in diesem Jahre von jetzt ab fremde Stuten gegen ein Deckgeld von 2 Thlr. 20 Sgr. und 5 Sgr. an den Stall decken.

Das Deckgeld muß gleich nach dem ersten Sprunge an Herrn Inspector Witt entrichtet werden. Deckstunden: 8 Uhr Morgens und 4 Uhr Nachmittags.

Vorw. Straszewo. **Burckhardt.**

Eine Sau mit 8 Ferkeln ist zu verkaufen bei **Neumann**, Portschweiten.

Avis.

Den geehrten Bewohnern Christburgs und Umgegend beehre ich mich hiermit die ergebene Anzeige zu machen, daß ich Sonnabend, den 25. d. Mts., mit einem bedeutenden Lager von Sommermänteln und Umhängen jeder Art daselbst eintreffen werde und empfehle dieselben einer gütigen Beachtung. Die Preise sämmtlicher Gegenstände sind so billig notirt, daß den geehrten Herrschaften dadurch Gelegenheit geboten wird, ihre Einkäufe so vortheilhaft, als nur möglich, zu machen und erlaube ich mir, nachstehende Sachen auf das Angelegentlichste zu empfehlen:

Räder & Bournusse in gutem Wollenstoff, als Duff & Velours, von 2Thlr. an,
Paletôts in denselben Stoffen von 3 Thlr. an,
Beduinen = = = 6 Thlr. =
Räder & Bournusse von französischem Taffet & Rips, welcher nie bricht wie ebenfalls auch nicht kraus wird, **von 5 Thlr. an,**
Paletôts in Taffet & Rips von 6½ Thlr. an,
Mantillen in Taffet von 4½ Thlr. an (sehr vollständig groß),
Gestickte Cachemire-Tücher mit breitem Taffetbesatz von 5½ Thlr. an,
Glatte Cachemire-Tücher mit Taffetbesatz von 4 Thlr. 20 Sgr. an.

Außerdem verkaufe ich eine Parthie

Wintermäntel und Jopen,

um vollständig damit zu räumen,

unter dem Kostenpreise.

Das **Verkaufslocal** befindet sich in Christburg bei Herrn **A. Kocinski,** Stadt Berlin, Zimmer № 7, und findet der Verkauf vom 25. bis nur inclusive den 28. März statt.

J. T. Tesmer
aus Elbing.

Frischen Gogoliner und Gorasdzer Kalk

empfiehlt sowohl in Wagenladungen, als auch tonnenweise äußerst billig

J. Warkentin in Marienburg.

Den Empfang meiner neuen Waaren von der letzten Frankfurter Messe beehre mich hiermit anzuzeigen, und bietet mein Waaren-Lager in Frühjahrs-Stoffen eine große Auswahl der diesjährigen Moden. **J. Schwartz,** Stuhm.

Meine auf der jüngsten Frankfurter Messe persönlich eingekauften Waaren sind bereits eingetroffen, wodurch mein Waaren-Lager auf's Vollständigste assortirt ist. Durch vortheilhafte Einkäufe bin ich in den Stand gesetzt, recht billige Preise zu stellen, und bitte um gefällige Beachtung. **A. Jankowski** in Stuhm.

Portland-Cement, Dünger-Gyps, Dachstöcke und Weiden

empfiehlt **J. Warkentin,** Marienburg.

Schwerer Hafer, frühe weiße Erbsen, blaue Eß- und Saat-Kartoffeln, ebenso sächsische Zwiebelkartoffeln sind zur Saat billig zu haben in Vorw. Straszewo.

Auf dem Wege von der Stadt nach dem Kirchhofe ist ein Hausthürschlüssel verloren worden. Abzugeben in der Expedition dieses Blattes.

(Hierzu eine Beilage.)

22ster Jahrgang.

Dieses Blatt erscheint jeden Sonnabend. Der jährliche Abonnementspreis für nicht amtlich verpflichtete Theilnehmer beträgt 12 Sgr., durch die Post bezogen 15 Sgr.

Kreis-Blatt

des

Königlich Preuß. Landraths-Amts Stuhm.

Insertionen werden jederzeit vom Verleger angenommen u. müssen für die laufende Nummer bis spätestens Freitag Vorm. 9 Uhr eingeliefert werden. Die gedruckte Zeile oder deren Raum kostet 2 Sgr.

№ 13. Stuhm, Sonnabend, den 1. April. 1865.

Redaction: das Landrathsamt. — Expedition: Werner'sche Buchdruckerei.

Polizei-Verordnung

betreffend den Verkauf von Schnupf-Taback.

In Ausführung des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung (G.-S. S. 265) verordnen wir hiermit für den ganzen Umfang unseres Verwaltungsbezirkes:

„Wer Schnupf-Taback, welcher in bleihaltigen Hüllen verpackt oder verwahrt ist, verkauft oder zum Verkaufe feil hält, wird mit Geldbuße bis zu Zehn Thalern oder im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft."

Marienwerder, den 17. März 1865. Königl. Regierung; Abthl. des Innern.

Die in № 4 des Amtsblatts pro 1863 abgedruckte Polizei-Verordnung vom 27. Januar 1863, betreffend den Verkehr mit Feuerwerk, Pulver, Waffen und Munition, tritt mit dem 1. April 1865 außer Kraft.

Marienwerder, den 14. März 1865.

Königliche Regierung; Abthl. des Innern.

Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

№ 1. Mit Bezug auf die unterm 5. März 1858 erlassene Verordnung, das Abraupen der Bäume betreffend, machen wir es sämmtlichen Orts- und Polizei-Behörden zur Pflicht, über die rechtzeitige und vollständige Befolgung der ertheilten Vorschriften genau zu wachen und bei vorkommenden Säumigkeiten die Vollstreckung der deshalb im § 347 № 1 des Strafgesetzbuches angedrohten Geldbuße bis zu 20 Thlr. oder Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen herbeizuführen.

Marienwerder, den 4. März 1865. Königl. Regierung; Abthl. des Innern.

Im Anschlusse an obige Verfügung der Königl. Regierung werden nachfolgend die Vorschriften wegen Vernichtung der Raupen mitgetheilt und wird hierdurch bestimmt, daß das Abraupen der Bäume und Hecken nach Maßgabe dieser Vorschriften bis zum 1. Mai d. J. ausgeführt werde, widrigenfalls die unter № 5 angedrohten Strafen zur Ausführung kommen.

Die Ortsbehörden und Gendarmen haben auf die Ausführung dieser Vorschriften zu achten und erforderlichen Falls die exekutivische Ausführung der nöthigen Maßregeln selbst zu veranlassen.

Stuhm, den 16. März 1865. Der Landrath.

1) Jeder Besitzer von Obstbäumen, wilden Bäumen, insbesondere Weidenbäumen, Hecken u. Gesträuchern in Städten und Dörfern oder in deren Nähe, ist gehalten, das Abraupen der Bäume und Hecken alljährlich in den Wintermonaten und bis zu einem bestimmten Termine tüchtig und genügend zu bewirken.

2) In Ansehung von Bäumen und Hecken, deren Eigenthümer nicht genau bekannt ist, welche sich aber in solcher Nähe von Städten oder Dörfern befinden, daß von der Verbreitung der Raupenbrut Nachtheil dringend zu befürchten ist, wird das Abraupen als Gemeindelast betrachtet und muß im Wege des Gemeindedienstes bewirkt werden.

3) Die Vernichtung der abgenommenen Raupennester geschieht durch Vergraben oder noch besser durch Verbrennen an dazu geeigneten Orten mit gehöriger Vorsicht zur Verhütung gegen Feuersgefahr.

4) Als spätester Termin, bis zu welchem das Abraupen in der Regel bewirkt sein muß, wird für unsern Regierungsbezirk der 1. Mai j. J. bestimmt. Den Lokal-Polizeibehörden bleibt es jedoch überlassen, nach Maßgabe der früher oder später eintretenden warmen Witterung diesen letzten Termin um einige Zeit entweder vor oder zurück zu setzen und dies in der Gemeinde bekannt zu machen.

5) Sofort in den ersten Tagen nach Ablauf des letzten Termins ist in jeder Gemeinde von Polizei wegen eine Revision der Obstpflanzungen und Hecken vorzunehmen, um Ueberzeugung zu erhalten, daß das Abraupen überall tüchtig und sorgfältig bewirkt ist. Dem hierbei säumig befundenen Eigenthümer wird zur Genügung seiner Verpflichtung eine kurze Nachfrist, welche 3—5 Tage nicht übersteigen darf, gesetzt, unter der Androhung, daß nach unbenutztem Ablauf derselben, die Arbeit des Abraupens für seine Rechnung durch gedungene Tagelöhner verrichtet und der Kostenbedarf ohne Weiteres exekutivisch von ihm beigetrieben werden würde, welche Androhung zu verwirklichen ist, sobald die vorzunehmende Nach-Revision die Nichtbefolgung der Anordnung erkennen läßt.

Marienwerder, den 20. März 1848. Königl. Regierung; Abthl. des Innern.

№ 2. Die betreffenden Ortsvorstände wollen den in № 8 Seite 31 des Kreisblattes aufgeführten Hebammen sogleich mittheilen, daß die fortlaufende Unterstützung für dieses Jahr von 10 Thlr. auf 12 Thlr. erhöht ist und daß die auszustellende Quartals-Quittung daher über 3 Thlr. lauten muß.

Stuhm, den 29. März 1865.

№ 3. Die Landarmen-Beiträge der Herren Geistlichen pro 1865 betragen:

1)	für Herrn Steinbrück zu Lichtfelde	1 Thlr.	15 sgr.,	5)	für Herrn Herholz zu Kalwe	1 Thlr.	15 sgr.,
2)	= = Hoburg zu Losendorf	— =	15 =	6)	= = Czachowski zu Lichtfelde	1 =	15 =
3)	= = v. Krężki zu Altmark	1 =	15 =	7)	= = Wittkowski zu Pestlin	1 =	15 =
4)	= = Pawlowski zu Dt. Damerau	1 =	15 =	8)	= = Wolff zu Posilge	1 =	15 =
				9)	= = Schulz zu Schönwiese	1 =	15 =

Die genannten Herren werden hierdurch veranlaßt, die bezeichneten Beiträge in 14 Tagen zur hiesigen Königl. Kreis-Steuer-Kasse abzuführen.

Stuhm, den 24. März 1865.

№ 4. Am 22. d. Mts. ist in Lichtfelde ein der Tollwuth verdächtiger Hund getödtet worden; desgleichen ist am 28. d. Mts. ein dem Fräulein Barendt in Christburg gehöriger Hund toll geworden und crepirt. — Sämmtliche Hunde in Christburg und Lichtfelde und im halbmeiligen Umkreise dieser Ortschaften sind auf die Dauer von 6 Wochen an die Kette zu legen oder fest einzusperren und sorgfältig zu beobachten.

Stuhm, den 20. März 1865.

№ 5. Die Abhandlung des Geheimen-Bergraths Prof. Dr. Nöggerath zu Bonn über die Königl. Berg-Akademie in Berlin ist im Verlage der Kgl. Geh. Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker) zu haben.

Stuhm, den 27. März 1865.

№ 6. **Personal-Chronik.**

Die Hofbesitzer **Fersen** und **Preuss** zu Jördanken und Einsaßen **Joh. Przeperski** und **Ferdinand Lenzner** zu Nikolaiken sind als Dorfsgeschworene verpflichtet worden

Stuhm, den 28. März 1865.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

In Peterswalde ist am 20. d. Mts. ein toller Hund getödtet worden. — Es sind daher sämmtliche Hunde in Peterswalde und den darum im halbmeiligen Umkreise belegenen Ortschaften auf die Zeit von 6 Wochen bei Vermeidung einer Strafe von 1 bis 3 Thlr. einzusperren oder an die Kette zu legen und sorgfältig zu beobachten. Bei eintretenden Merkmalen der Tollwuth sind solche Hunde zu tödten und vorschriftsmäßig zu vergraben.

Stuhm, den 21. März 1865. Königl. Domainen-Rent-Amt.

Der Reservist, Trainsoldat Michael Listeck, geboren zu Grünfelde (Kreis Stuhm) am 6. September 1839, vom 2. November 1861 bis 31. März 1863 beim Train-Bataillon, 1. Armee-Corps, gedient, ist seit dem 1. August 1864 von Königsberg i. P. ohne Meldung verzogen und wird seit dieser Zeit hierseits heimathlich kontrollirt. Da der ꝛc. Listeck sich bis jetzt weder gemeldet noch zu ermitteln gewesen ist, so ist er der Desertion verdächtig und wird daher, bevor die Einleitung der Untersuchung erfolgt, aufgefordert, binnen 6 Wochen sich entweder schriftlich oder mündlich bei der diesseitigen Königl. 7. Compagnie in Stuhm oder dem unterzeichneten Bataillon zu melden.

Marienburg, den 25. März 1865.

Königl. 2. Bataillon (Marienburg) 4. Ostpreuß. Landwehr-Regiment № 5.

Der unterm 3. Februar c. hinter dem Arbeiter Johann Kanowski erlassene Steckbrief ist durch die Ergreifung desselben erledigt.

Marienburg, den 15. März 1865. Königl. Kreis-Gericht. I. Abthl.

Das Betreten des Forstes ohne Legitimation zur Entnahme irgend welchen Holzsortiments ist nicht allein in den Wintermonaten — 1. October bis ult. März — sondern auch in den Sommermonaten — 1. April bis ult. September — gesetzlich unzuläßig. — Im Interesse der ärmern und würdigen Klasse des Arbeiterstandes, welche in der Zukunft zur Ausübung der Heidemiethe in den kalten Wintermonaten zugelassen wird, wird daher zur Abwendung der Klagen über Mangel an Raff- und Leseholz die Aufsicht während der Sommermonate verschärft und das Betreten bei Entwendung jeder Art gesetzlich geahndet werden.

Dagegen wird für die Sommermonate 1865 — 1. April bis ult September c. — die Sommermiethe auf Raff- und Leseholz gegen Entrichtung eines Einmiethegeldes von 10 Sgr. eingeführt werden, welche nach Maaßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und nur an 2 Tagen der Woche — Dienstag un Freitag — ausgeübt werden darf: wodurch der ärmere Theil der Anwohnerschaft Gelegenheit erhält, sein Brennholz-Bedürfniß auf gesetzliche Art befriedigen zu können.

Diese Einmiethe wird besonders denjenigen Einwohnern empfohlen, welche während der Sommermonate in der Ferne Arbeit suchen und den zurückgebliebenen Frauen ꝛc. die Sorge um den Haushalt und Beschaffung des Brennmaterials überlassen.

Zu dieser Einmiethe und Lösung der Einmiethescheine habe ich einen Termin auf

Montag, den 10. April c., Vormittags 10 Uhr,

im Hammerkruge anberaumt, in welchem die Bezahlung des Einmiethegeldes von 10 Sgr. an den anwesenden Rendanten erfolgen muß und die Mittheilung der speciellen Bedingungen erfolgt.

Rehhof, den 23. März 1865. Königlicher Oberförster.

Zum Verkaufe der noch vorräthigen Bauhölzer im Forstreviere Alt-Christburg sind für den Monat April c. folgende, Vormittags 10 Uhr beginnende, Termine angesetzt:

1. für die Beläufe Mortung, Kunzendorf u. Knicke im Kruge zu Alt-Christburg **am 11. April;**
2. für die Beläufe Alt- und Neu-Schwalge und Gerswalde im Kruge „zur Eichenlaube" **am 27. April.**

In dem Termine ad 1 werden ca. 300 Stück Kiefern-Bauholz; in dem Termine ad 2 ca. 500 Stück Kiefern-Bauhölzer, worunter sich ca. 200 Stück Stangen zu Telegraphenstangen besonders geeignet, befinden, zum Ausgebot gelangen. — Von Brennholz kommen nur noch ca. 100 Klafter Brnenstubben und Reiser zum Verkauf.

Freitag, den 28. April c., Vormittags 10 Uhr, wird im Gasthause zu Alt-Christburg die im Belauf Knicke zu plättende Eichen-Borke im Betrage von ca. 50 Klaftern licitirt werden.

Alt-Christburg, den 29. März 1865.

Königliche Oberförsterei.

Privat-Anzeigen.

Bei meinem Umzuge nach Baggen sage ich allen meinen Freunden und Bekannten ein herzliches Lebewohl.

Stuhm, den 31. März 1865. **August Göppinger.**

Bekanntmachung.

Am Dienstage, den 4. April d. J., Vormitags 9 Uhr, sollen verschiedene, durch den Abbruch des hiesigen Gerichtsgebäudes gewonnene Baumaterialien als: Dachpfannen (großen Formats), alte Mauersteine, Bauhölzer von verschiedenen Dimensionen, desgl. mehre verglasete Fenster, Thüren ꝛc. auf gedachter Baustelle an den Meistbietenden gegen sofortige baare Bezahlung öffentlich verkauft werden.

Stuhm, den 28. März 1865.

Der Baumeister
Striewski.

Die Hagel-Versicherungs-Gesellschaft für die Provinz Preußen zu Marienwerder,

welche seit 15 Jahren besteht und auf Gegenseitigkeit gegründet ist, zählte im letzten Jahre 1889 Mitglieder mit einer Versicherungs-Summe von 8,707,300 Thalern.

In dem abgelaufenen Jahre 1864 blieben bei Einziehung des Minimal-Betrages von ½ pCt., nach Befriedigung sämmtlicher Entschädigungs-Ansprüche, noch 21,950 Thaler Ueberschuß, welche statutenmäßig dem Reserve-Fond zugeflossen sind. Dadurch ist derselbe auf 50,000 Thaler angewachsen und in die Lage gesetzt, die Gesellschafts-Mitglieder gegen übermäßig hohe Beiträge zu schützen. Der Durchschnitts-Beitrag während der Lebensdauer der Gesellschaft stellt sich auf 21⅙ sgr. heraus.

Das Gesellschafts-Statut trägt die liberalsten Versicherungs- und Vergütungs-Grundsätze in sich und gewährt bei eingehender Prüfung desselben den Mitgliedern, anderen Versicherungs-Gesellschaften gegenüber, vielseitige Vortheile, indem die Versicherung mit und ohne Stroh freigestellt ist, die Legegelder in Wechseln deponirt werden können, die Beiträge **postnumerando** im Monat November erst zur Einziehung kommen und die Vergütung ohne Abzug der sonst üblichen 5 pCt. Unkosten, voll gezahlt wird.

Die Herren Landwirthe werden um gefällige Betheiligung bei diesem provinziellen Institut ersucht und es wird zugleich bemerkt, daß die bis zum 1. Januar c. nicht gekündigten Versicherungen fortbestehen, das eigene Interesse der Versicherten jedoch erfordert, die Policen im Einklange mit der neuen Aussaat ꝛc. rechtzeitig zu erneuern. Etwaige Ermäßigungen der Versicherungs-Summen können dagegen nur bis zum 15. Mai angenommen werden.

Antrags- und Wechsel-Formulare werden von dem Unterzeichneten und von der Haupt-Direction auf Erfordern gratis verabfolgt.

Neumark bei Altmark, den 1. April 1865.

Der Special-Director des Kreises Stuhm.
Losse.

Eine geräumige Wohnung, bestehend in Stube, Kammer, Küche, Keller und Bodenraum, Stallung für Schweine, nebst einem Obst- und Gemüsegarten, — im Dorfe Neuhof, ⅛ Meile von Christburg, hat sogleich zu vermiethen **Krause** in Neuhöferfelde.

Die Kopfkolik!

Sehr geehrtester Herr **Daubitz**!

Schon seit langer Zeit hat meine Frau an der sogenannten Kopfkolik sehr gelitten, wobei alle angewandten, von mehreren Aerzten verordneten Mittel wirkungslos blieben. Seitdem Erstere jedoch von Ihrem Kräuter-Liqueur, aus der Niederlage bei F. R. Richter hierselbst entnommen, eine kurze Zeit Gebrauch gemacht hat, ist das erwähnte Mittel größtentheils beseitigt, und hoffe ich, daß dasselbe durch weitern Gebrauch des erwähnten Mittels mit Gottes Hilfe sich gänzlich legen wird. Ich kann daher nicht unterlassen, Ihnen für das erfundene Fabrikat meinen innigsten Dank auszusprechen und Sie zugleich zu bitten, die von mir gemachte Erfahrung zum Wohle so Vieler, die an dem erwähnten Uebel leiden, der Oeffentlichkeit übergeben zu wollen.

Ziebingen. Mit ausgezeichnetster Hochachtung

Siewert, Schneidermeister.

Zur gefälligen Beachtung!

Beim Einkauf des **echten R. F. Daubitz'schen Kräuter-Liqueurs** wolle man genau darauf achten, daß **jede Flasche** mit einer den Fabrikstempel tragenden **Bleikapsel** versehen, auf der **Rückseite** die **eingebrannte Firma R. F. Daubitz, Berlin, Charlottenstr. 19,** hat, das **Etiquett** in oberster Reihe **„R. F. Daubitz'scher"** und in unterster Reihe das **Namens-Facsimile** des Erfinders **Apotheker R. F. Daubitz** trägt und gekauft ist in der in den öffentlichen Blättern **annoncirten autorisirten Niederlage** von:

J. Werner in Stuhm.
J. Warkentin in Lichtfelde.
Ad. Derzewski in Christburg.

Hiermit zeige ergebenst an, daß ich von jetzt ab Strohhüte zum Waschen und Modernisiren annehme. Auch werde ich im Anfertigen französischer Woll-Blumen, welche sich sowohl zu Ballkränzen, als auch zu Vasenblumen eignen, Unterricht ertheilen. Der Cursus besteht aus 16 Stunden. — Bitte um gütige Theilnahme. Josephine Freymuth in Stuhm.

Mein jetzt vollständig sortirtes **Material- und Schnittwaaren-Lager** empfehle der geneigten Beachtung angelegentlichst.

Posilge. **August Laabs.**

Beachtungswerth.

Bei meiner Geschäfts-Durchreise werde mich zwei Tage in Stuhm aufhalten und empfehle mich zur Vertilgung der Ratten, Mäuse, Wanzen, Motten, Schwaben 2c. bei zweijähriger Garantie. Geehrte Aufträge bitte gütigst im Hôtel de Breslau, woselbst ich logiren werde, einzureichen.

F. Dreyling, Kaiserl. Königl. approb. Kammerjäger aus Danzig.

Erbsen- und Haferstroh hat zu verkaufen der Posthalter Rohrbeck in Stuhm.

Feine Raffinade in Broden à 5 Sgr. pro Pfd., ausgewogen 6 Sgr. pro Pfund empfiehlt

Posilge. **Aug. Laabs.**

Haferstroh, à Schock 4 Thlr., wie auch Roggen-Richtstroh und 300 Scheffel Kartoffeln sind zum Verkauf bei **Reschke,** Stuhmerfelde.

Circa 1500 Scheffel sehr schwerer Hafer, zur Saat, liegen hier zum Verkauf.

Dominium Krastuden.

Frischen rothen und weißen Klee, Wicken und Sommer-Weizen empfiehlt in guter Qualität Adolph Seligsohn, Marienburg.

Wegen Verminderung der Gespanne sind 4 Arbeitspferde billig zu verkaufen beim Posthalter Rohrbeck in Stuhm.

In Mothalen stehen diverse schöne Obststämme, (Aepfel und Birnen) zum Verkauf.

Weizen- und Roggenmehl, Roggen-Schlichtmehl, sowie Futtermehl offerirt billigst

Posilge. Aug. Laabs.

Auf dem Vorw. Troop sind noch gute blaue Saat- und Eßkartoffeln abzulassen.

Ein Hofmann, dem gute Zeugnisse zur Seite stehen und der Schirr-Arbeit versteht, findet sogleich ein Unterkommen beim Posthalter Rohrbeck in Stuhm.

Druck und Verlag der Werner'schen Buchdruckerei in Stuhm.

22ster Jahrgang.

Dieses Blatt erscheint jeden Sonnabend. Der jährliche Abonnementspreis für nicht amtlich verpflichtete Theilnehmer beträgt 12 Sgr., durch die Post bezogen 15 Sgr.

Kreis-Blatt

des

Königlich Preuß. Landraths-Amts Stuhm.

Insertionen werden jederzeit vom Verleger angenommen u. müssen für die laufende Nummer bis spätestens Freitag Vorm. 9 Uhr eingeliefert werden. Die gedruckte Zeile oder deren Raum kostet 2 Sgr.

№ 14. Stuhm, Sonnabend, den 8. April. 1865.

Redaction: das Landrathsamt. — Expedition: Werner'sche Buchdruckerei.

Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

№ 1. Bei dem eingetretenen starken Thauwetter und der großen Nässe ist es hohe Zeit, das viele Wasser aus den Wegen abzulassen, in diesen sodann, sobald sie nur abgetrocknet sind, die tiefen Geleise sorgfältigst zuzustoßen und die Wege tüchtig abzueggen.

Sollte später nochmals nasse Witterung eintreten, so müssen diese Arbeiten selbstverständlich zu geeigneter Zeit wiederholt werden.

Die Königl. Gendarmen haben die Verpflichteten in gehöriger und unverweilter Ausführung der Arbeiten genau zu controlliren und einzuschreiten, wo sich Saumseligkeit oder schlechte Arbeit findet.

Auch ist es an der Zeit, sich für die Frühjahrsbepflanzung nach tüchtigen Pflanzstämmen umzusehen. (Vergl. Kreisblatts-Verfügung vom 15. März c. № 3, Kreisblatt № 11.)

Stuhm, den 4. April 1865.

№ 2. Das diesjährige **Kreis-Ersatz-Geschäft** wird nach dem untenstehendem Plane abgehalten werden. Die resp. Ortsbehörden haben dazu an den unten bezeichneten Tagen und nach den angegebenen Musterungs-Orten vor die bekannten Lokale pünktlichst unter Androhung der Einziehung einer Exekutiv-Geldstrafe bis zu 10 Thlrn. von dem Ausgebliebenen oder Vollstreckung verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe, die in den Jahren 1845 bis 1841 geborenen Militairpflichtigen vorzuladen und zu gestellen, außerdem aber auch die am Orte sich aufhaltenden Militairpflichtigen, welche nach Berichtigung der Stamm-Rolle zugezogen sind, oder soweit sie sich nicht haben vollständig ausweisen können, daß sie ihrer Militairpflicht bereits genügt haben oder davon in gesetzlicher Weise entbunden sind.

Dieser Ausweis kann von denjenigen Individuen, welche bei den Fahnen bereits gedient haben, nur geführt werden durch Vorlegung des Urlaubs-Landwehr-Passes oder Entlassungsscheins, von denjenigen Individuen aber, welche von den Ersatzbehörden eine endgültige Entscheidung event. für die Dauer der Friedenszeit bereits erhalten haben, durch Vorlegung des Ausmusterungs-, des Ersatz-Reserve- oder des Trainscheins.

Die Vorladung der Militairpflichtigen ist schriftlich und gegen Namensunterschrift unter der Eingangs gedachten Androhung unter dem Verwarnen zu bewirken:

daß sie im Ausbleibungsfalle nicht allein zwangsweise Gestellung, sondern auch die in den §§ 168 bis 171 der Ersatz-Instruktion bestimmten Nachtheile zu gewärtigen hätten, mithin nach den Umständen die Berechtigung, an der Loosung Theil zu nehmen oder den aus etwaigen Reklamations-Gründen erwachsenden Anspruch auf Zurückstellung resp. Befreiung vom Militairdienst, verlieren, zu den im Laufe des Jahres vorkommenden Nachgestellungen verwendet event. bei der nächstjährigen Aushebung vorzugsweise zum Militairdienst herangezogen oder endlich als unsichere Heerespflichtige behandelt werden würden.

Die Beweise über die solchergestalt gehörig geschehene Vorladung haben die Ortsvorsteher mir bei der Musterung zu übergeben. — In Betreff der Kranken ist ein ärztliches Attest beizubringen.

Militairpflichtige, die in der Stammrolle nicht aufgenommen sind, etwa weil sie sich erst nach Berichtigung derselben am Orte eingefunden haben, und die mithin ebenfalls zur Musterung gestellt werden müssen, haben die Ortsvorstände noch vor dem Kreis-Ersatz-Geschäft hierher mit ihren Papieren zu gestellen.

Die Stammrollen können 3 Tage vor Beginn des Geschäfts von hier abgeholt, müssen jedoch bis **zum 15. Mai c.** zur Vermeidung kostenpflichtiger Abholung wieder zurückgereicht werden.

Die Militairpflichtigen müssen mit den **Gestellungs- (Loosungs-) Scheinen** und **Taufscheinen** versehen, reinlich gekleidet und gewaschen und von der Krätze frei sein. Sie dürfen sich, bevor sie entlassen, vom Musterungslokale nicht entfernen und müssen sie sich sowohl am Musterungsorte, als auf dem Hin- und Rückwege ruhig und gesittet betragen, alles das zur Vermeidung der gesetzlichen Strafen.

Das Erscheinen der Schulzen resp. Ortsvorsteher mit ihren Mannschaften zur Musterung ist unerläßlich. — Nur in dringenden Behinderungsfällen, deren Prüfung in einzelnen Fällen ich mir vorbehalte, dürfen sie sich durch einen der Dorfsgeschworenen oder einen anderen verständigen Mann vertreten lassen, bleiben aber immer dafür verantwortlich, daß der Vertreter die vollständigste Auskunft über jeden Militairpflichtigen zu geben vermag. — Die Vertretung durch Gemeindediener oder Militairpflichtige selbst, wie sie vorgekommen, ist ganz unpassend und unzulässig.

Die Obliegenheiten der Schulzen resp. Ortsvorsteher oder des etwaigen Vertreters bei der Musterung selbst sind: daß sie ihre Mannschaften vollständig gesammelt zum Messen, zur ärztlichen Untersuchung und vor die Kommission vorführen, sie stets zusammen halten und sich selbst nicht von ihnen entfernen.

Spätestens bei der Anmeldung zur Stammrolle resp. bei Berichtigung derselben haben die Ortsbehörden ihre Militairpflichtigen strengstens zur sofortigen Beschaffung etwa fehlender Gestellungs- (Loosungs) Scheine oder Taufscheine oder sonstiger Ausweise anzuhalten resp. diese Papiere selbst von der Behörde in Zeiten zu beschaffen, vor welche die betreffenden Militairpflichtigen sich das letzte Mal gestellt haben. — Sollte künftig bei der Musterung eines der bezeichneten Papiere fehlen, so muß ich die Ortsbehörden dafür verantwortlich machen. Für die Ausfertigung eines Duplikats eines verloren gegangenen Militairpapiers sind übrigens von den betreffenden Militairpflichtigen 5 Sgr. Schreibgebühren zu erlegen.

Das erfolgte Absterben von Militairpflichtigen ist stets durch Vorlegung des **Todtenscheins** nachzuweisen, auch ist zu recherchiren, ob einer der Militairpflichtigen etwa in Untersuchung und weshalb steht resp. gestanden hat oder ob er, wie, von welchem Gerichte und wann bestraft worden ist, und dies beim Vorrufen vor die Kommission anzuzeigen.

Ueber den Verbleib jedes aus den Geburtslisten in die Stammrolle übernommenen Militairpflichtigen, der nicht mehr am Orte anwesend ist, haben die Ortsbehörden in Zeiten die nöthigen Erkundigungen einzuziehen und sich bereit zu halten, bei der Musterung die vollständigste Auskunft, unter Vorlegung des etwa mit anderen Behörden dieserhalb geführten Schriftwechsels, zu geben. — Die häufiger gehörte Antwort: „Mit den Eltern unbekannt verzogen," kann ich künftig nicht mehr gelten lassen. Es wird zu gegenseitigen Erleichterungen beitragen und zuweilen die Nachforschungen ganz überflüssig machen, wenn die Ortsvorstände von den am Orte befindlichen, daselbst aber nicht geborenen Militairpflichtigen, der Behörde des Geburtsortes, sofern derselbe im Kreise belegen, Kenntniß geben, auch eine gleiche Anzeige derjenigen Ortsbehörde machen, von wo aus der betreffende Militairpflichtige sich zum letzten Male zum Ersatz-Geschäft gestellt hat.

Etwaige Reklamations-Anträge müssen, von der Ortsbehörde ihrer Begründetheit halber gehörig geprüft, schriftlich vor oder spätestens bei dem Geschäft angebracht werden. Auf spätere Gesuche kann nur gerücksichtigt werden, wenn der Reklamationsgrund erst nach der Aushebung eingetreten ist. — Die Ortsbehörden haben übrigens die Verpflichtung, in nöthigen Fällen die Reklamation **ex officio** anzubringen. Soll die Reklamation durch Erwerbsunfähigkeit der Eltern oder Brüder des Reklamanten begründet werden, so müssen sich diese Angehörigen unter allen Umständen der Kommission persönlich vorstellen.

Pünktlichkeit und Ordnung, die bisher noch häufig gefehlt, erleichtern das Geschäft für alle Theile. Ich bitte, mich nicht zu nöthigen, Ordnungsstrafen festsetzen zu müssen.

Das diesjährige Kreis-Ersatz-Geschäft findet statt:

A. in Christburg.

1) **Montag den 24. April, Nachmittags 1 Uhr,** Musterung der Heerespflichtigen aus den Ortschaften: Altendorf, Ankemitt, Kl. Baalau, Baumgarth, Bebersbruch, Blonaken, Gr. und Kl. Brodsende, Bruch, Bruchsche Niederung, Buchwalde, Telkwitz und Brosowken, Budisch, Choyten, Christburg, Czewskawolla, Krug Damerau, Güldenfelde, Jordanken, Kommerau, Krastuden, Kühlborn, Kurzen, Lautensee, Litefken, Menthen, Morainen.

2) **Dienstag den 25. April, Morgens 7 Uhr,** Musterung der Heerespflichtigen aus den Ortschaften: Lichtfelde, Adl. Neudorf, Dorf und Vorw. Neuhof, Neuhöferfelde, Neukrug, Neumark, Petershof, Pirklitz, Posilge, Polixen, Ramten, Sandhuben, Gr. und Kl. Stanau, Dorf Stangenberg, Vorw. Stangenberg, Gr. Baalau, Höfchen, Linken, Sparau, Gr. und Kl. Teschendorf, Tiefensee, Trankwitz, Troop, Gr. und Kl. Waplitz, Ellerbruch, Mienthen, Reichandreß, Schönwiese, Vorw. Tillendorf, Mühle Tillendorf, Zawallidrogga.

B. in Stuhm.

1) **Donnerstag den 27. April, Morgens 7 Uhr,** Musterung der Heerespflichtigen aus den Ortschaften: Dorf u. Vorw. Altmark, Dorf u. Vorw. Barlewitz, Bliefnitz, Bönhof, Braunswalde, Carlsthal, Conradswalde, Czerpienten, Cyguß, Dt. Damerau, Pr. Damerau, Ehrlichsruh, Georgenhof, Georgensdorf, Gorrey, Grünfelde, Gintro, Heringshöft, Grünhagen, Grzymalla, Gurken, Hammerkrug, Heidemühl, Heinen, Hintersee, Mühle Hintersee, Lindenkrug, Hohendorf, Gr. Ramsen, Honigfelde, Hospitalsdorf, Iggeln, Jesuiterhof.

2) **Freitag den 28. April, Morgens 7 Uhr,** Musterung der Heerespflichtigen aus den Ortschaften: Kalwe, Kiesling, Kittelsfähre, Kleczewko, Lindenkrug, Kleczewo, Kontken, Kollosomp, Laabe, Laase, Losendorf, Mahlau, Michorowo, Mirahnen, Mleczewo, Montauerweide, Montken, Neunhuben, Königl. Neudorf, Neuhakenberg, Nicolaiken, Ostrow-Brosza, Ostrow-Lewark, Paleschken, Parpahren, Pestlin, Peterswalde, Portschweiten, Pulkowitz, Kl. Ramsen, Dorf Rehhof, Ober Rehhof, Oberf. Rehhof, Vorw. Rehhof, Rosenkranz, Rothhof, Rudnerweide.

3) **Sonnabend den 29. April, Morgens 7 Uhr,** Musterung der Heerespflichtigen aus den Ortschaften: Sadluken, Gr. Schardau, Kl. Schardau, Adlig Schardau, Schinkenland, Schulzenweide, Dorf Schweingrube, Krug Schweingrube, Schroop, Schwolauerfelde, Dorf und Vorw. Straszewo A u. B, Stuhm, Vorschloß Stuhm, Stuhmsdorf, Tessensdorf, Traalau, Tragheimerweide, Gr. Usznitz, Kl. Usznitz, Gr. Watkowitz, Kl. Watkowitz, Weißenberg, Wengern und Rohrkrug, Werder, Wilczewo, Kl. Baumgarth, Wilhelmsheide, Willenberg, Wolfsheide Ziegelscheune, Zwanzigerweide, Zieglershuben.

Am Montag, den 1. Mai, Loosung der 20jährigen Altersklasse, d. h. der im Jahre 1845 geborenen Heerespflichtigen. Stuhm, den 5. April 1865.

№ 3. Diejenigen Reserve- und Landwehrmannschaften, welche sich in Folge von Krankheit oder aus anderen Ursachen für nicht mehr felddienstfähig halten sollten, haben sich bei dem Herrn Bezirks-Feldwebel Soyka bis **spätestens den 20. April c.** mit ihren desfallsigen Gesuchen zu melden.

Stuhm, den 5. April 1865.

№ 4. Bei Gelegenheit des in Kürze bevorstehenden Kreis-Ersatz-Geschäfts wird in Gemäßheit der Bestimmungen der Königlichen Ministerien des Innern und des Krieges vom 26. Oktober 1850 die Prüfung und Entscheidung auf die Reklamationen erfolgen, welche von Reserve- und von Landwehrmannschaften I. Aufgebots wegen ihrer Zurücklassung im Falle einer Mobilmachung erhoben worden sind.

Diese Reklamationen sind zunächst bei dem Ortsvorstande anzubringen, welcher dieselben unter Zuziehung zweier zuverlässiger Wehrmänner zu prüfen und im Falle der Begründetheit darüber eine Nachweisung aufzustellen hat, aus der nicht nur die Militair-, sondern auch die obwaltenden bürgerlichen Verhältnisse, klar ersichtlich sein müssen, in Folge welcher die Zurückstellung beantragt wird.

Die Ortsvorstände haben hiervon die betreffenden Mannschaften ihres Bezirks sofort in Kenntniß zu setzen, etwaige Reklamations-Nachweisungen aber dem Landrathsamte, und ein zweites Exemplar dem Herrn Bezirks-Feldwebel Soyka bis **spätestens den 15. April** c. einzureichen.

Den betheiligten Mannschaften bleibt es sodann überlassen, sich auch persönlich zur Entscheidung auf ihre Reklamationen in Christburg resp. Stuhm an den Musterungstagen des Kreis-Ersatzgeschäfts einzufinden.

Unten lasse ich die Gründe folgen, aus denen allein eine Berücksichtigung im Falle einer Mobilmachung zulässig ist.

1. Wenn ein Mann als der einzige Ernährer seines arbeitsunfähigen Vaters oder seiner Mutter, mit denen er die nämliche Feuerstelle bewohnt, zu betrachten ist, und ein Knecht oder Geselle nicht gehalten werden kann, auch durch die gesetzlich den Familien der Reserve- und Landwehrmannschaften zu gewährenden Unterstützungen der dauernde Ruin des elterlichen Hausstandes bei der Entfernung des Sohnes nicht zu beseitigen ist.
2. Wenn ein Wehrmann, der das 30. Lebensjahr erreicht hat, oder einem der beiden ältesten Jahrgänge des ersten Aufgebots angehört, als Grundbesitzer, Pächter oder Gewerbetreibender, oder als Ernährer einer zahlreichen Familie, selbst bei dem Genusse der gesetzlichen Unterstützung, seinen Hausstand und seine Angehörigen durch die Entfernung dem gänzlichen Verfall und dem Elende Preis gegeben würde.
3. Wenn in einzelnen dringenden Fällen die Zurückstellung eines Mannes, dessen geeignete Vertretung auf keine Weise zu ermöglichen ist, im Interesse der allgemeinen Landes-Kultur und der National-Oekonomie für unabweislich nothwendig erachtet wird.

Stuhm, den 5. April 1865.

№ 5. Nach § 65 des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 sollen die Leistungen an Canon oder Zins von solchen Grundstücken, welche außerhalb einer gutsherrlich bäuerlichen Regulirung oder ohne Begründung eines gutsherrlich bäuerlichen Verhältnisses mittelst eines schriftlichen Vertrages zu Erbpacht, Erbzins oder Eigenthum überlassen worden sind, auf Antrag des Verpflichteten nur durch Baarzahlung des 20fachen Betrages abgelöset werden, wogegen die gutsherrlichen Abgaben aller übrigen Grundstücke nach § 64 desselben Gesetzes durch Baarzahlung des 18fachen Betrages oder durch Vermittelung der Rentenbank abgelöset werden. Die letztere findet bei gutsherrlichen Abgaben, welche an den Domainenfiskus zu leisten sind, nicht statt, es tritt vielmehr die Amortisation durch Verwandlung des Zinses in Rente ein, welche die Domainen-Verwaltung selbst besorgt. — Nachdem nun im hiesigen Departement die Verwandlung aller gesetzlich dazu geeigneten Zinse in Rente bewirkt worden ist, ist jetzt höheren Ortes nachgegeben worden, daß auch solche Leistungen an Zins, Canon u. dergl., welche an den Domainenfiskus (jetzt durch die Kreiskassen) abzuführen sind, durch Amortisation getilgt und abgelöset werden können, welche nach dem oben angezogenen § 65 auf bloßen Antrag der Verpflichteten dazu nicht berechtigt sind, falls sie den Betrag von 50 Thlr. nicht übersteigen. — Es dauert diese Begünstigung jedoch nur bis zum Ende des Jahres 1867 und ist an die Bedingung geknüpft, daß der Verpflichtete den doppelten Betrag des einjährigen Zinses vor Beginn der Amortisation an die betreffende Kreiskasse einzahlt. Die Amortisation selbst erfolgt in der Weise, daß

entweder der Betrag des vollen Zinses $41\frac{1}{2}$ Jahre
oder dieser Betrag nach Abzug von $\frac{1}{10}$ $56\frac{1}{2}$ Jahre

fortbezahlt wird, worauf sodann die weitere Zahlung fortfällt.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß Anträge der Zinspflichtigen auf Ablösung bei den Kreiskassen anzubringen sind, wonächst durch Vermittelung der Domainen-Rent-Aemter die Amortisations-Recesse abgeschlossen werden sollen. — Um anschaulich zu machen, wie sehr die jetzt den Pflichtigen angebotene Ablösung in deren Interesse liegt, machen wir die Operation durch ein Beispiel klar. — Wenn Jemand 10 Thlr. Domainenzins zu zahlen hat, und er wählt die Amortisation mit der Periode von $41\frac{1}{2}$ Jahr, so zahlt er sofort 20 Thlr. und demnächst durch diese Periode hindurch jährlich 10 Thlr. — Wählt er aber die Periode von $56\frac{1}{2}$ Jahren, so zahlt er sofort 20 Thlr., und diese Periode hindurch jährlich 9 Thlr. In diesem Falle verzinset sich das sofort zu zahlende Kapital dadurch, daß er dessen Zinsen zu 5 pCt. mit 1 Thlr. an der übernommenen Rente weniger bezahlt.

Marienwerder, den 15. März 1865.

Königliche Regierung. Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten

Ich veranlasse die Schulzenämter, vorstehende Verfügung der Königl. Regierung in der nächsten Gemeinde-Versammlung zur Kenntniß der Gemeinde-Mitglieder zu bringen.

Stuhm, den 31. März 1865.

№ 6. Die gegen die Veranlagung pro 1865 eingegangenen Klassensteuer-Ermäßigungs-Gesuche werden den betreffenden Ortsvorständen per Couvert übersandt werden, um die Begutachtung derselben durch die Einschätzungs-Commission herbeizuführen.

Sobald also die Gesuche in den Händen des Ortsvorstandes sich befinden, hat derselbe die zur Einschätzung der Klassensteuer erwählte Commission zusammenzurufen und dieser die Gesuche zur Prüfung vor-

zulegen; das von der Commission abzugebende Gutachten muß auf jedem Gesuche niedergeschrieben werden, und wenn auf demselben kein Raum sein sollte, auf einem besonderen, dem Gesuche angehefteten Bogen Papier.

Das Gutachten muß ausführlich und gewissenhaft enthalten, wie viel Land nach preuß. Maaß der Reklamant besitzt, wieviel darunter an Acker, Wiesen, Unland ist und in welchem Kulturzustande es sich befindet, wie stark der Viehstand ist, ob der Besitzer Schulden oder ausstehende Forderungen resp. Kapital-Vermögen hat, wie viel Abgaben derselbe an Grundsteuer und Zins resp. Rente zahlen muß und wie stark seine Familie ist, die er noch im Hause zu ernähren hat. Ueberhaupt muß das Gutachten alle Umstände enthalten, welche auf die Vermögensverhältnisse des Reklamanten und die darauf begründete Besteuerung Bezug haben; namentlich muß mit Bestimmtheit ausgedrückt sein, ob der Steuersatz angemessen ist, event. welcher von ihm nach seinen Verhältnissen zu zahlen sein würde.

Das Gutachten muß am Schlusse von der Commission unterschrieben sein, und haben die Mitglieder derselben es sich selbst zuzuschreiben, wenn sie zur Vervollständigung desselben hierher vorgeladen werden, sobald es unvollständig abgegeben ist.

Die Ortsvorstände haben die Begutachtung der Gesuche in alter Weise zu beschleunigen und dieselben bis spätestens den **21.** April c. zur Vermeidung kostenpflichtiger Abholung hierher einzureichen.

Stuhm, den 8. April **1865.**

№ 7. In der Abdeckerei-Ablösungs-Sache des Stuhmer Bannbezirkes sind durch Localmiethe, Beschaffung der Drucksachen und Calculatur-Arbeiten **13** Thlr. **5** Sgr. Kosten entstanden, welche nach dem bisherigen Modus auf die betheiligten Ortschaften vertheilt worden sind.

Indem ich die desfallsige Repartition nachstehend mittheile, veranlasse ich die betreffenden Ortsvorstände, den antheiligen Beitrag zu repartiren, einzuziehen und in **8** Tagen an die hiesige Bureau-Kasse abzuführen, andernfalls die kostenpflichtige Einziehung erfolgen müßte.

Stuhm, den **5.** April **1865.**

№	Ortschaften.	Viehbestand	Beitrag. Thlr.	sgr.	pf.
1	Dorf Barlewitz	179	—	7	4
2	Vrw. Barlewitz	76	—	3	2
3	Bliesnitz	24	—	1	—
4	Bönhof	216	—	8	10
5	Braunswalde	361	—	14	9
6	Conradswalde	255	—	10	5
7	Czerpienten	40	—	1	8
8	Dt. Damerau	275	—	11	3
9	Pr. do.	134	—	5	6
10	Georgensdorf	160	—	6	7
11	Gorrey	133	—	5	5
12	Grünhagen	246	—	10	1
13	Heidemühl	35	—	1	4
14	Heinen	45	—	1	10
15	Honigfelde	480	—	19	9
16	Hospitalsdorf	91	—	3	9
17	Kalwe	299	—	12	3
18	Kiesling	219	—	9	—
19	Kittelsfähre	33	—	1	4
20	Kollosomp	150	—	6	2
21	Laabe	138	—	5	8
22	Laase	142	—	5	10
23	Losendorf	174	—	7	2
24	Mahlau	143	—	5	10
25	Kgl. Neudorf	227	—	9	4
26	Neumark	417	—	17	1
27	Nikolaiken	376	—	15	5
28	Ostrow-Brosza	47	—	1	11
29	Ostrow-Lewark	35	—	1	5
30	Parpahren	100	—	4	1
31	Pestlin	414	—	17	—
32	Peterswalde	388	—	15	11
33	Portschweiten	226	—	9	3
34	Pulkowitz	185	—	7	7
35	Ober Rehhof	3	—	—	1
36	Rosenkranz	112	—	4	7
37	Rudnerweide	190	—	7	10
38	Gr. Schardau	103	—	4	2
39	Kl. do.	170	—	7	—
40	Schulzenweide	34	—	1	5
41	D Schweingrbe.	167	—	6	10
42	Drf. Straszewo	278	—	11	5
43	Vrw. do. A.	3	—	—	1
44	Vrw. do. B.	89	—	3	9
45	Stuhm	537	—	22	—
46	Vorsch. Stuhm	46	—	1	11
47	Stuhmsdorf	480	—	19	8
48	Tessensdorf	252	—	10	4
49	Trckalau	18	—	—	9
50	Gr. Usznitz	62	—	2	7
51	Kl. do.	79	—	3	2
52	Gr. Watkowitz	90	—	3	9
53	Weißenberg	39	—	1	7
54	Willenberg	420	—	17	2
	Summa	9635	13	5	—

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Dem Kaufmann **Warkentin** zu Lichtfelde ist die Verwaltung der daselbst errichteten Distribution von Stempel-Materialien mit Einschluß der gestempelten Wechsel-Formulare und der Stempel-Marken widerruflich übertragen worden.

Danzig, den **28.** März **1865.** Für den Provinzial-Steuer-Direktor. **Sack.**

In dem auf **den 11. April c.** zu Neubrakau anberaumten Holzverkaufs-Termine werden außer den Brennhölzern des Belaufs Honigfelde noch **5** Klafter Birken-Nutzholz (8fußig) aus dem Belauf Gunthen ausgeboten werden.

Rehhof, den **4.** April **1865.** Königlicher Oberförster.

Die diesjährige **Frühjahrs-General-Versammlung des Haupt-Vereins Westpreußischer Landwirthe** findet am **Mittwoch, den 26. April, Vormittags 11 Uhr,** im Schützenhause zu Dirschau, die **Versammlung des Verwaltungsrathes** aber am Tage vorher um dieselbe Zeit im Gewerbehause zu Danzig statt.

Auf der Tages-Ordnung steht unter Andern: Neuwahl derjenigen Vorstands-Mitglieder der Hauptverwaltung, deren Wahlzeit mit dem Jahre **1865** abgelaufen ist, und Abänderung der Statuten.

Danzig, den **16.** März **1865.**

Der General-Sekretair des Hauptvereins Westpreuß. Landwirthe. **Martiny.**

Bei dem unterzeichneten Gerichte wird zum **1.** Mai d. J. noch ein Lohn-Schreiber gebraucht. Qualificirten Personen wird deshalb überlassen, sich unter Einreichung ihrer Führungs- und Qualifications-Atteste bis zum **1.** Mai d. J. zu melden.

Stuhm, den **3.** April **1865.** Königl. Kreis-Gerichts-Deputation.

(Hierzu eine Beilage.)

Beilage
zum Stuhmer Kreis-Blatt № 14 pro 1865.
Stuhm, Sonnabend, den 8. April.

Privat-Anzeigen.

Dienstag, den 18. April c., Abends 7 Uhr (am 3. Osterfeiertage),

Theater-Ressource in Stuhm.

Zur Aufführung kommt:

1. Ein moderner Barbar. Lustspiel in 1 Akt von **G. v. Moser.**
2. Lebende Bilder.

Die Mitglieder werden um Berichtigung der rückständigen Beiträge dringend ersucht.

Nothwendiger Verkauf.

Königliche Kreis-Gerichts-Deputation Stuhm,
den 3. Februar 1865.

Das dem Getreidehändler Carl Emmerich gehörige Grundstück Vorschl. Stuhm Nro. 23, abgeschätzt auf 2319 Thlr. 14 Sgr. 10 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 30. Mai 1865, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihre Ansprüche bei dem Subhastations-Gerichte anzumelden

---

Bekanntmachung.

Die zu dem Nachlasse des Hofbesitzers Götzke zu Gr. Schardau gehörigen Grundstücke Gr. Schardau Nro. 2 und 3 sollen an hiesiger Gerichtsstelle

am 21. April c., Nachmittags 4 Uhr,

verpachtet werden. Die Bedingungen sind im Bureau II. einzusehen.

Stuhm, den 15. März 1865.

Königliche Kreis-Gerichts-Deputation.

Einem geehrten Publikum und namentlich den Herren Gutsbesitzern beehre ich mich ergebenst anzuzeigen, daß ich mich hierselbst als Stellmacher etablirt habe. Durch mehrjährige Beschäftigung in renommirten Werkstätten bin ich im Stande, Jagdwagen, Aufsatz-Chaisen, Arbeitswagen u. s. w. gut und dauerhaft anzufertigen, wie auch alle dahin gehörigen Reparaturen billigst auszuführen. — Bitte um geneigte Aufträge.

Stuhm, den 5. April 1865. **E. Grohn,** Stellmachermeister.

Do nabycia w księgarni Wernera w Sztumie:

Trzy Nauki Gospodarskie napisane dla włościańskich gospodarzy przez Ignacego Łyskowskiego. — Cena 5 Sgr.

Żywoty niektórych Świętych. Pismo pośmiertne Autorki książeczki: Nabożeństwo dla Młodzieży. — Cena 4 Sgr.

---

300 Scheffel gute Eß- und Saat-Kartoffeln sind zu verkaufen in
Vorwerk Neuhof bei Christburg.

Auf dem Vorwerk Troop sind noch gute blaue Saat- und Eßkartoffeln abzulassen.

Eine geräumige Wohnung, bestehend in Stube, Kammer, Küche, Keller und Bodenraum, Stallung für Schweine, nebst einem Obst- und Gemüsegarten, — im Dorfe Neuhof, $\frac{1}{8}$ Meile von Christburg, hat sogleich zu vermiethen **Krause** in Neuhöferfelde.

Nachricht für Auswanderer und Reisende.

Durch meine, seit 18 Jahren rühmlichst bekannten Auswanderungs-Agenturen werden auch im Jahre 1865 Auswanderer, Reisende und Güter aus der ganzen Preuß. Monarchie und andern Ländern, nach Nordamerika mit Dampf- und den größten gekupferten, schnellfahrenden, dreimastigen Segelschiffen jeden 1. und 15. eines jeden Monats vom 1. März bis 1. December von Hamburg und Bremen direct aufs billigste befördert. Meine Agenturen bedürfen der Anpreisungen nicht, da sie hinlänglich als streng reel bekannt und ist die Erfüllung der übernommenen Verpflichtung durch die Concession und die gestellte hohe Caution bei der Königl. Regierung haftbar gemacht. Auch in dem letzten Jahre gleich den vorhergegangenen, Dank der Vorsehung, sind meine beförderte große Zahl Passagiere in einer verhältnißmäßig großen Zahl Schiffe von allen Unfällen auf der See verschont geblieben. Die Gegenden Amerika's, wohin ich befördere, sind durchaus von den Kriegswirren verschont.

Mein Bedingungsbüchelchen und andere Drucksachen über Nordamerika und ganz besonders über die Provinz Canada, welche hauptsächlich zu empfehlen ist, höchst wichtig für Auswanderer, enthaltend Rath, Auskunft, Belehrung und das vollständig abgedruckte Gesetz vom 7. Mai und Reglement vom 6. September 1853, über die Beförderung der Auswanderer, ertheile ich auf portofreie Anfragen unentgeldlich und übermache solche postfrei.

Agenten werden durch mich überall angestellt.

Zur Annahme und Abschließung nach dem Gesetze bündiger Contracte empfehlen sich

Der General-Bevollmächtigte und Königl. Preuß. concessionirte Auswanderungs-General-Agent für den ganzen Umfang des Preuß. Staates

C. Eisenstein in Berlin, Invalidenstraße Nr. 82. früher 77.

und meine in den Provinzen von den Königl. Regierungen concessionirte Spezial-Agenten.

Auction

Dienstag, den 18. d. Mts., von Morgens 9 Uhr ab,

in Jesuiterhof bei Rehhof.

Umzugshalber beabsichtige ich meine sämmtlichen, zum größten Theil noch fast neuen Mahagoni- und Birkenmöbel, Hausgeräthe und Inventarium, als: 3 Sopha's, ein Schreibsecretair, eine Kommode, 1½ Dutzend Rohrstühle, Sophatische, Spiel-, Eß-, Wasch- und andere Tische, Wäsch-, Kleider- und andere Spinde, 4 Bettgestelle, 2 Fenstertritte u. dergl. m., ein sehr bequem eingerichteter Mehl-Kasten, ein anderer Kasten, mehrere Tonnen, Wannen u. s. w., ein ganz leichter Spazierwagen, auch als Einspänner zu gebrauchen, ein zweiräderiges Cabriolet, 2 Pferde (eine Rappstute, 7 Jahre alt, 5' 1" groß und eine Fuchsstute, 8 Jahre alt, 5' 2" groß, beide ohne Fehler), meistbietend gegen Baarzahlung zu verkaufen, wozu ich Kaufliebhaber ergebenst einlade.

Jesuiterhof, im April 1865. **F. Störmer.**

Donnerstag, den 20. April c., soll das den Dahlweid'schen Erben gehörende Grundstück Posilge Nro. 69, wozu 7 Morgen culm. Land gehören, nebst Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden (in bestem Zustande), an Ort und Stelle meistbietend durch öffentliche Auction verkauft werden.

Posilge, den 4. April 1865.

Die Vormünder der Dahlweid'schen Erben.

Brühn. Brose.

Herr Schlossermeister **J. Stuhldreer** zu Stuhm hat meine Dreschmaschine durch Umgießen der Metallbuchsen und mehrerer anderer bedeutender Reparaturen zu meiner Zufriedenheit reparirt. Reschke, Stuhmerfelde.

Frühe weiße, blaue und sächsische Zwiebel-Kartoffeln, sowie blaue Saat-Lupinen sind in Gurken zum Verkauf.

Pappeln, sowie auch starke Obststämme, mit Angabe der Sorten, sind zu haben beim Lehrer in Georgensdorf.

Junge **Ahornstämme,** à Schock 5 Thlr., sind käuflich zu haben im Burggarten zu Marienburg.

In Mothalen stehen diverse schöne Obststämme, (Aepfel und Birnen) zum Verkauf.

Ich warne Jeden, meinem Manne, dem Krüger Isdepski zu Sadluken, etwas zu borgen, indem ich die Ehescheidung beantragt habe. **Justine Isdepski.**

Bei Halsleiden und Husten nicht genug zu empfehlen, wie aus Folgendem hervorgeht:

Hertelsaue, 23. Januar 1865.

Bereits früher hat mir der Fenchel-Honig-Extrakt von **L. W. Egers** bei einem **hartnäckigen Husten** sehr gute Dienste geleistet, und da ich und meine Kinder wiederum an diesem Uebel leiden, bitte ich Sie, mir vorläufig **2** Flaschen dieses Extrakts übersenden und den Betrag per Postnachnahme entnehmen zu wollen. Achtungsvoll **W. Wisselinck**, Buchhalter.

P. S. Dieses Schreiben kann zum Wohle ähnlich Leidender veröffentlicht werden.

Gladbach, 5. März 1865.

Herrn L. W. Egers in Breslau. Sie wollen mir umgehend **50** halbe und **100** ganze Flaschen Fenchel-Honig-Extrakt zugehen lassen. Ich möchte anrathen, bei den Anzeigen hauptsächlich **an Halsleiden** zu erinnern, da ich gerade für derartige Halsleiden Ihren Honig sehr gut wirkend gefunden habe, ja ich habe den Fall gehabt, daß Kunden mir sagten,

daß vier Aerzte nicht helfen konnten, und mit einigen Flaschen Honig war das Uebel beseitigt. Mit Hochachtung **J. W. Schmitz-Mühlen.**

Diese ausgezeichneten Wirkungen beruhen lediglich auf der eigenthümlichen von mir erforschten Zusammensetzung, die mein Geheimniß ist.

Man hüte sich vor dem elenden Nachahmungsschwindel

und achte genau darauf, daß jede Flasche mein Siegel, so wie mein Etiquette nebst meinem Facsimile trägt und entweder von mir selbst bezogen ist oder aus den allein berechtigten Niederlagen bei

J. Werner in Stuhm.
Ad. Derzewski in Christburg.
L. W. Egers in Breslau, Messergasse 17, zum Bienenstock.

Der weltberühmte, von vielen Autoritäten bestens empfohlene

echt meliorirte weiße Brust-Syrup

aus der Fabrik von **H. Leopold & Co.** in Breslau ist in Flaschen zu 20, 11 und 6 Sgr. nur allein echt zu haben in der autorisirten Niederlage für Christburg, bei

R. H. Otto.

Feine Raffinade in Broden à 5½ Sgr. pr. Pfd., ausgewogen 6 Sgr. pr. Pfd. empfiehlt

Posilge. Aug. Laabs.

---

100 starke gesunde und wollreiche Hammel stehen zum Verkauf bei

Kayser in Pestlin.

Petroleum-Tischlampen in verschiedenen Größen, **Hängelampen** von 25 Sg. bis 1 Thlr. 15 Sg., Küchenlampen, gerippte Lampenschirme und Cylinder, Kugel- und Cylinder-Laternen empfiehlt billigst **J. Werner.**

Ein gut erhaltenes Forte-Piano, in Flügelform, ist zu verkaufen bei

Kayser in Pestlin.

Thermometer in verschiedenen Sorten empfiehlt **J. Werner.**

Pensionaire finden freundliche Aufnahme bei gewissenhafter Beaufsichtigung. Näheres bei Fr. Peters in Marienburg, Vorschloß № 465|66.

1000 Thlr. sind zu 6 pCt. auf sichere Hypothek zu begeben. Wo? — zu erfragen in der Expedition d. Bl.

Ein Sohn ordentlicher Eltern findet von Johanni d. J. als Lehrling ein Unterkommen beim Mühlenbesitzer Zube in Altmark.

Für eine Glaserei und Glashandlung in Marienwerder wird ein Lehrling gesucht. Nähere Auskunft ertheilt die Expedition d. Bl.

Für mein Material- und Eisen-Waaren-Geschäft wünsche zum sofortigen Antritt einen Lehrling

R. H. Otto, Christburg.

Der **R. F. Daubitz'sche Kräuter-Liqueur** findet **trotz aller Anfeindungen** der Neider in **allen Staaten seine Anerkennung**, wie Nachstehendes beweist:

Ew. Wohlgeboren!

Da mir der Daubitz'sche Kräuter-Liqueur bei meinen chronischen Hämorrhoidalleiden sehr gute Dienste leistet, so ersuche ich Sie, mir gegen Post-Nachnahme acht Flaschen dieses Liqueurs gefälligst zu übersenden und zeichne mit aller Achtung

Dero ergebenster

Mähr. Schönberg. **Joh. v. Fröhlich,**
k. k. Oberst in Pension.

Herrn **R. F. Daubitz** hier!

Mit größter Freude theile Ihnen mit, daß Ihr Kräuter-Liqueur nicht allein meine Frau, sondern auch mich von unsern langjährigen Leiden, welche in Mangel an Appetit, Verdauungsschwäche, Blutandrang nach dem Kopfe und Stuhlverstopfung bestanden, in unseren vorgerückten Jahren gänzlich befreit hat. Indem ich Ihnen dafür meinen Dank sage, bitte ich Sie im Interesse Vieler, dies glänzende Resultat zu veröffentlichen. Ich bin bereit, darüber Jedermann mündlich Auskunft zu ertheilen.

Ergebenster

Wien. **Anton Alberth** (Schneidermstr.) **sammt Frau,**
Stadt, Himmelpfortgasse 6.

Zur gefälligen Beachtung!

Beim Einkauf des **echten R. F. Daubitz'schen Kräuter-Liqueurs** wolle man genau darauf achten, daß **jede Flasche** mit einer den Fabrikstempel tragenden **Bleikapsel versehen**, auf der **Rückseite** die **eingebrannte Firma R. F. Daubitz, Berlin, Charlottenstr. 19,** hat, das **Etiquett** in oberster Reihe **„R. F. Daubitz'scher"** und in unterster Reihe das **Namens-Facsimile** des Erfinders **Apotheker R. F. Daubitz** trägt und gekauft ist in der in den öffentlichen Blättern **annoncirten autorisirten Niederlage** von:

J. Werner in Stuhm.
J. Warkentin in Lichtfelde.
Ad. Derzewski in Christburg.

Wichtig für Bruchleidende!

Wer sich von der überraschenden Wirksamkeit des berühmten Bruch-Heilmittels vom Brucharzt **Krüsy-Altherr** in Gais, Ct. Appenzell in der Schweiz, überzeugen will, kann bei der Expedition d. Bl. ein Schriftchen von vielen 100 Zeugnissen in Empfang nehmen.

Die in solidem Fortbestand seit länger als einem Jahrzehnt als ein **probates Linderungsmittel** rühmlichst bewährten **Kräuter-Bonbons** des Kgl. Pr. Kreis-Physikus **Dr. Koch** zu Heiligenbeil, werden in Originalschachteln à 5 und 10 Sgr. nach wie vor ausshliesslich ächt debitirt in **Stuhm** bei **J. Werner.** und in **Christburg** bei **J. G. Pasternack.**

Circa 1500 Scheffel sehr schwerer Hafer, zur Saat, liegen hier zum Verkauf.

Dominium Krastuden.

Galanterie- und Lederwaaren, als: Zeitungsmappen, Handschuhkasten, Necessaires, Brieftaschen, Geldtäschchen ꝛc., sowie feine und gewöhnliche Porzellan- und Glaswaaren, Nippsachen ꝛc. empfiehlt billigst

J. Werner.

Frische Danziger Servelatwurst, sowie Schweizer-, Eidamer-, Harzer-, Limburger- und Niederunger-Fettkäse empfiehlt **Adalbert Friedrich,** Vorschloß Stuhm.

Frische Bandweiden, Dachstöcke und schöne Bindeweiden, Bienenkörbe und reinen Leckhonig, zur Bienen-Fütteung sehr geeignet, empfiehlt billigst

Adalbert Friedrich, Vorschloß Stuhm.

Ein brauner Hühnerhund, lang gestutzt, hat sich bei mir eingefunden, und kann derselbe gegen Erstattung der Kosten abgeholt werden.

Stuhm, den 6. April 1865. **H. Kayser.**

Marktpreise.

Stuhm, 4. April: Weizen 45—65 sgr., Roggen 32—38 sgr., Gerste 26—31 sgr., Hafer 20—25 sgr., W. Erbsen 40—48 sg.
Marienburg, 28. März: Weizen 45—62 sgr., Roggen 36—38 sgr., Gerste 26—30 sgr., Hafer 23—24 sgr., Erbsen 43—47 sg.
Danzig, 28. März: Weizen 55—72 sgr., Roggen 37—41 sgr., Gerste 30—35 sgr., Hafer 23—25 sgr., Erbsen 47—50 sg.

Druck und Verlag der Werner'schen Buchdruckerei in Stuhm.

22ster Jahrgang.

Dieses Blatt erscheint jeden Sonnabend. Der jährliche Abonnementspreis für nicht amtlich verpflichtete Theilnehmer beträgt 12 Sgr., durch die Post bezogen 15 Sgr.

Kreis-Blatt

des

Königlich Preuß. Landraths-Amts Stuhm.

Insertionen werden jederzeit vom Verleger angenommen u. müssen für die laufende Nummer bis spätestens Freitag Vorm. 9 Uhr eingeliefert werden. Die gedruckte Zeile oder deren Raum kostet 2 Sgr.

№ 15. Stuhm, Sonnabend, den 15. April. 1865.

Redaction: das Landrathsamt. — Expedition: Werner'sche Buchdruckerei.

Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

№ 1. In nächster Zeit werden auf Grund meiner Verfügung vom 6. März 1860 (Kreisbl. № 10) den Betreffenden die in diesem Frühjahr auszuführenden **Wege-Arbeiten** durch die Königl. Gendarmen bezeichnet werden.

Mit doch nur immer vereinzelten Ausnahmen ist auch im vorigen Frühjahr an den Wegen thätig gearbeitet. Freilich hat es häufiger leider an erfahrener Leitung und Beaufsichtigung gefehlt. Ich erinnere daran, daß der Ortsvorstand gesetzlich für den guten Zustand der Wege verantwortlich ist. Er oder ein anderer erfahrener Mann der Gemeinde hat daher die Wegearbeiten persönlich zu beaufsichtigen und zu leiten. Auch aus Mangel an Erkenntniß, wie **überaus nothwendig** ein möglichst guter Zustand der Wege ist, und aus Mangel an Liebe zur Sache ist hier und da leider eben nur das Nothdürftigste gearbeitet

Auch in diesem Jahre ist an **neuer** Wegearbeit verhältnißmäßig wenig verlangt. — Es wird dagegen bestimmtest erwartet, daß das Wenige **durchaus vorschriftsmäßig** bearbeitet wird, so wie daß die seit dem Jahre 1860 bearbeiteten Wegestrecken auf das **Gründlichste** nachgebessert und überall vorschriftsmäßig bepflanzt werden.

In Betreff der Bepflanzung verweise ich auf die jedem Schulzenamte, Ortsvorstande und jeder Schule in Gemäßheit meiner Bekanntmachung vom 22. Mai 1863 (Kreisbl. № 22) zugestellte sehr praktische Schrift: „Anleitung, Wegebaumpflanzungen sicher auszuführen und zu schützen", und die unten folgende Anweisung zu 4.

Den häufiger gehörten Einwand, daß keine Pflanzstämme zu haben gewesen, oder die gepflanzten Bäume doch in Kurzem wieder abgebrochen oder entwendet würden, kann ich nicht gelten lassen. — Es ist Sache jedes Verpflichteten, sich in Zeiten nach Pflanzstämmen umzusehen, und Weiden wenigstens sind überall, auch wohl Pappeln, zu haben. Es dürfen nur **gehörig starke** und **kräftige** Stämme und nicht — wie es namentlich in den bäuerlichen Gemeinden häufiger vorgekommen — dünne Ruthen oder Strauch gepflanzt werden. Dann werden die Stämme auch nicht so leicht zu beschädigen und wird es bei einiger Sorgfalt möglich sein, in einigen Jahren eine ordnungsmäßige Bepflanzung herzustellen. — Für jeden fehlenden oder untauglichen Alleebaum wird nunmehr von dem Verpflichteten eine Strafe von 5 Sgr. eingezogen werden. (Vergl. Verfügung vom 15. März c., Kreisblatt № 11.)

Denjenigen Dominien, Schulzenämtern und Ortsvorständen, in deren Feldmarken im Laufe der letzten 5 Jahre sämmtliche Wege bereits bearbeitet sind, wird eine besondere Verfügung wegen der in diesem Jahre auszuführenden Wegearbeiten durch die Königl. Gendarmen nicht mehr zugeben. — Die Aufgabe dieser Verpflichteten für dieses Jahr ist, die betreffenden Wege vollständig zu bepflanzen und **gründlichst** nachzubessern.

Dazu gehört unter Anderem und muß damit vorgeschritten werden, daß Wegestrecken schweren lehmigen oder moorigen Bodens, zumal solche, die quellig sind oder tief liegen und nicht genügend entwässert werden können, ebenso wie die Löcher (siehe die unten folgende Anweisung zu 6) mit Schutt 2c. 2c. und einer sehr starken Decke von Kies gründlich gebessert werden.

Gräben (3 der Anweisung) sind häufiger bei den bisherigen Wegearbeiten auch da zu Unrecht nicht angelegt oder die alten Gräben nicht aufgeräumt, wo solche unumgänglich nöthig sind. Ganz unzulässig ist es bei Wegen in schwererem Boden, die durch das Abpflügen und das Wölben nach der Mitte zu entstandenen äußeren Wegekanten da stehen zu lassen, wo die Nässe nicht vollständiges Gefälle und Abfluß hat, da diese Kanten sonst nur den Abfluß der Nässe hindern und den Weg versumpfen.

Ich rathe, die Arbeit nicht bis zum letzten Termine hinauszuschieben. Wenn im letzten Augenblick gearbeitet wird, nur um sich nicht straffällig zu machen, kann nichts Vernünftiges herauskommen. Für denjenigen einzeln Verpflichteten, der in den bäuerlichen Gemeinden die obliegenden Arbeiten oder Dienste nicht **rechtzeitig** entweder selbst oder durch taugliche Stellvertreter vorschriftsmäßig leistet, hat das Schulzenamt die Arbeiten 2c. für seine (des Verpflichteten) Rechnung ausführen und die Kosten von ihm einziehen zu lassen.

Es ist hierzu aber nöthig, daß das Schulzenamt den Verpflichteten **sogleich** die auszuführenden Arbeiten und den Ausführungstermin gegen deren Unterschrift nebst Datum bekannt macht und sich bereit hält, den Beweis für die solchergestalt erfolgte Bekanntmachung jederzeit führen zu können.

Außerdem können die Schulzen-Aemter solchen einzeln Verpflichteten auf die Unterlassung, oder nicht rechtzeitige oder nicht vorschriftsmäßige Ausführung der Arbeit Geldstrafe bis zu 1 Thlr. als Exekutionsmittel androhen und nöthigenfalls zwangsweise einziehen. — Diese Geldstrafe fließt zur Gemeindekasse.

Etwaige gegründete Einwendungen gegen die aufgegebenen Wegearbeiten sind hier **alsbald** nach Bezeichnung der Arbeiten anzubringen.

Nachfolgend bringe ich die hauptsächlichsten Bestimmungen darüber, was zu einem guten Wege gehört, in Erinnerung und bitte wiederholt, mich nicht in die für beide Theile unangenehme Lage zu versetzen, zwangsweise oder mit Strafen eingreifen zu müssen.

Zum guten Zustande der Wege gehört:

1) Die Wege müssen die durch Receß oder sonst vorgeschriebene, oder eine Breite haben, daß zwei beladene Fracht- oder Ernte-Wagen sich bequem vorbeifahren können, mithin wenigstens **30** Fuß breit sein. Bei bloßen Verbindungswegen reicht eine Breite von **18** bis **24** Fuß aus.
2) Sie müssen nach der Mitte zu, wie in den meisten Fällen zweckmäßig sein wird, eine **schwache** Wölbung, nach Verhältniß der Breite des Weges von **1** bis **2½** Fuß, erhalten. Bei sandigen Wegen, in welche die Nässe jederzeit leicht einzieht, wird die Wölbung nicht erforderlich sein.
3) Gehörige Gräben, deren Tiefe, Breite und Dossirung sich nach den jedesmaligen Umständen bestimmt, sind da anzulegen, wo Wasser abzuführen ist, mithin in nassen und quelligen Strecken. — Sie müssen, wo nöthig, das nöthige Gefälle und Abfluß nach den Seiten zu haben. — Bei sandigen Wegen und auch bei vielen Wegestrecken auf schwererem Boden, wenn und sobald letztere gehörig gewölbt sind, werden daher die Seitengräben entbehrlich sein.
4) Zu Alleebäumen, die in Entfernungen von nicht über **60** Fuß zu pflanzen, sind kräftige junge Stämme von mindestens **8** bis **10** Fuß bis zur Krone und **1½** bis **2½** Zoll in der Mitte des Stammes stark, mit reichlichen, langen und unbeschädigten Wurzeln, zu wählen. Sie sind am zweckmäßigsten bei gewölbten Wegen auf dem äußeren Rande der durch die Wölbung entstehenden Scheiden des Weges, wo Gräben den Weg begrenzen innerhalb derselben und mit größeren Steinen gegen das Anfahren gehörig bewehrt, zu pflanzen. Auch soll die unter Umständen zweckmäßige Pflanzung in den Gräben nicht ausgeschlossen werden. —

   Die Pflanzung erfolgt erfahrungsmäßig am besten im Frühjahre. Nur ist alsdann gehöriges Einschlämmen und bei trockener Witterung im ersten Frühjahre häufigeres Begießen nicht zu versäumen. Die Baumlöcher müssen mindestens **4** Quadratfuß groß und **2** Fuß tief ausgeworfen, dabei muß die untere todte Erde entfernt und durch obere ersetzt werden. Bei sandigem Boden sind die Pflanzlöcher mit einer Mischung aus Lehm- und Moorerde auszufüllen.
5) Die im Wege liegenden größeren Steine müssen fortgeschafft oder tief versenkt, die kleineren abgesammelt, die Baumwurzeln herausgeschafft, die über den Weg führenden Aeste und Zweige gekappt werden.
6) Die tiefen Geleise und Ausfuhrten, die sich in nassen Wegen und Wetter zu leicht bilden, müssen nach jedesmaliger Abtrocknung der Weges zugestoßen und die Wege über eggt werden. — Löcher und Tiefen sind mit **nicht** der Fäulniß unterworfenen Materialien, als mit Schlacken, Ziegelstücken oder Schutt von altem Mauerwerk auszufüllen und alsdann mit einer **1**zölligen Lehmdecke und darauf mit Kies oder grobkörnigem Sand **1** Fuß hoch zu überdecken. Dies gilt auch besonders für die äußerst mangelhaften Dorfstraßen. Knüppeldämme dürfen gar nicht angelegt, Faschinen nur in quelligem, sumpfigen Boden, wo die Gräben nicht genügenden Abfluß schaffen, angewendet werden. Dieselben müssen dann womöglich von Weiden, möglichst tief in das Grundwasser, und zwar ungebunden und gut gepackt, gesenkt, demnächst aber mit Sand oder Kies festgestampft werden.
7) Die Seitenwände der Hohlwege sind schräg abzudachen, die Fahrbahn ist schwach zu wölben und sind dabei zu jeder Seite Abzugsrinnen zur Ableitung des Quell- oder Regenwassers anzulegen.
8) Abgründe oder Schluchten zur Seite des Weges sind mit Geländern oder großen Prellsteinen zu bewehren.
9) Die nöthigen Brücken müssen, wenn irgend möglich, der Dauerhaftigkeit wegen von Steinen in der erforderlichen Breite, mit Geländern von mindestens **3** Fuß Höhe, angelegt werden. Bei Brücken von Holz muß der Belag von Bohlen und darf keinesfalls von Knüppel oder Schwarten sein. Fuhrten, durch welche im Frühjahre sich Wasserläufe über den Weg bilden, dürfen, wenn die Senkung nicht über **1** Fuß beträgt, nur ausgepflastert, müssen sonst aber überbrückt werden.
10) Da, wo Wege sich scheiden, müssen Wegweiser von dauerhaftem Holz aufgestellt werden, auf deren genau einzurichtenden Armen mit Oelfarbe zu bezeichnen ist, wohin die Wege führen.

Stuhm, den **1.** April **1865.**

№ 2. **Personal-Chronik.**

Der Wirthschafts-Inspektor **Emanuel von Bursztini** zu Choyten ist als Polizei-Verwalter für den Gutsbezirk Choyten, der Gastwirth **Ferdinand Maaker** und der Einsasse **Johann Labodda** zu Tiefensee als Dorfsgeschworene verpflichtet worden.

Stuhm, den **11.** April **1865.**

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die unverehelichte Anna Dombrowska, Tochter des Korbmachers Friedrich Dombrowski aus Parpahren (Kreises Stuhm), **19** Jahre alt, katholisch, gegen welche wegen Diebstahls die förmliche Untersuchung eröffnet worden ist, hat ihren letzten Aufenthaltsort Parpahren verlassen und ist jetzt nicht zu ermitteln.

Jeder, wer von dem gegenwärtigen Aufenthaltsort der Dombrowska Kenntniß hat, wird aufgefordert, solchen dem Gerichte oder der Polizei seines Wohnorts augenblicklich anzuzeigen, und diese Behörden und Gendarmen werden ersucht, auf die Dombrowska genau Acht zu haben und dieselbe im Betretungsfalle an uns gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungskosten abliefern zu lassen.

Graudenz, den **2.** April **1865.** Königl. Kreis-Gericht. I. Abthl.

Privat-Anzeigen.

Der **Verein von Landwirthen für Stuhm und Umgegend** versammelt sich
Freitag, den 21. April c., Abends 6 Uhr,
bei B. Müller in Stuhm.

Nothwendiger Verkauf.

Königliche Kreis-Gerichts-Deputation Stuhm,
den 10. Februar 1865.

Das den Herrmann und Rosalie, geborne Eng, Kayser'schen Eheleuten gehörige Grundstück Stuhm Nro. 86, abgeschätzt auf 12051 Thlr. 28 Sgr. ½ Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 12. September 1865, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Folgende dem Aufenthalte nach unbekannten Gläubiger, als:
die Florentine Mathilde Rosalie Petzenbürger,
die Johanna Babilinska und
der Rentier Rudolph Schilling —
werden hierzu öffentlich vorgeladen.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihre Ansprüche bei dem Subhastations-Gerichte anzumelden.

Bekanntmachung.

Die zu dem Nachlasse des Hofbesitzers Götzke zu Gr. Schardau gehörigen Grundstücke Gr. Schardau Nro. 2 und 3 sollen an hiesiger Gerichtsstelle

am 21. April c., Nachmittags 4 Uhr,

verpachtet werden. Die Bedingungen sind im Bureau II. einzusehen.

Stuhm, den 15. März 1865.

Königliche Kreis-Gerichts-Deputation.

Bekanntmachung.

Im Termine

den 24. April c., Vormittags 10 Uhr,

sollen beim Mühlenbesitzer Zube in Altmark ein Halb-Verdeck-Wagen, ein Spazierschlitten und ein Kabriolet in öffentlicher Auction an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung durch unsern Auctions-Kommissarius Nobach verkauft werden.

Stuhm, den 29. März 1865.

Königliche Kreis-Gerichts-Deputation.

Nothwendiger Verkauf.

Königliche Kreis-Gerichts-Commission Christburg,
den 25. März 1865.

Das in der Stadt Christburg belegene dem Gastwirth August Lipke gehörige Gasthaus, zu dem 2 Gärten und ½ Morgen Acker gehören, abgeschätzt auf 1400 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 19. Juli 1865, Vormittags 10 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihre Ansprüche bei dem Subhastations-Gerichte anzumelden.

Von heute ab finden die Schießübungen der 2. Schützengilde jeden Sonntag, Montag und Donnerstag in der „Erholung" statt.

Christburg, den 8. April 1865. **Der Vorstand.**

---

350 Scheffel gute, durchgesammelte **Kartoffeln** sind zu verkaufen in Altkirch bei Posilge.

Vor einem Jahre und jetzt!

1. Brief.

Geehrter Herr!

Seit dem Jahre **1856** litt ich an Hämorrhoidalbeschwerden der Art, daß ich schon am Leben verzagte; die Absonderung blieb **7—9** Tage aus, Uebelsein, Husten, Appetitlosigkeit, Anschwellen des Leibes, verbunden mit großer Körperschwäche, ließen mich, da ich bereits im Alter von **62** Jahren stehe, zu einer Genesung wenig Hoffnung schöpfen, und wenn ich auch durch Arzneimittel mir einige Erleichterung zu verschaffen suchte, so war dies nur momentan und wirkte auch nur allein auf die Absonderung, doch war nach zwei Tagen das alte Leiden wieder da.

Da wurde ich auf den **R. F. Daubitz**'schen Kräuter-Liqueur aufmerksam. Nachdem ich nach Vorschrift des Herrn Daubitz in einem Zeitraum von **2** Monaten **3** Flaschen verbraucht hatte, fühlte ich mich wie neu geboren, größtentheils war alle Krankheit beseitigt. Ich gebrauchte dann in **7** Wochen keinen Kräuter-Liqueur, und war die längste Zeit des Ausbleibens der Absonderung zwei Tage, dagegen blieben alle andern Krankheiten weg. Dies berechtigt mich zu der Annahme, daß in dem R. F. Daubitz'schen Kräuter-Liqueur Stoffe enthalten sein müssen, welche sehr wirksam sind und verschiedenartige Krankheitsstoffe durch die Absonderung aus dem Körper entfernen.

Rehden bei Graudenz, 5. März **1864**. **Lehmann,**
Chausseegeld-Erheber.

2. Brief.

Sehr geehrter Herr!

Obgleich ich schon im vorigen Jahre im „Graudenzer Wochenblatt" über die Vortrefflichkeit ihres heilsamen Kräuter-Liqueurs mich aussprach, kann ich jetzt, da ich ein ganzes Jahr meinen Gesundheitszustand beobachtet, erst recht ein wichtiges Urtheil fällen: Nur allein Ihrem ausgezeichneten **Kräuter-Liqueur** habe ich es zu verdanken, daß jedes Leiden aus meinem Körper entfernt, ich vollständig genesen, und mein Gesundheitszustand in jeder Beziehung der Art zurückgekehrt, wie ich denselben vor dreißig Jahren besaß.

Nehmen Sie daher die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Rehden bei Graudenz, **29.** December **1864.** Ergebenst
Lehmann, Chausseegeldpächter.

Zur gefälligen Beachtung!

Beim Einkauf des **echten R. F. Daubitz'schen Kräuter-Liqueurs** wolle man genau darauf achten, daß **jede Flasche** mit einer den Fabrikstempel tragenden **Bleikapsel versehen**, auf der **Rückseite** die **eingebrannte Firma R. F. Daubitz, Berlin, Charlottenstr. 19,** hat, das **Etiquett** in oberster Reihe **„R. F. Daubitz'scher"** und in unterster Reihe das **Namens-Facsimile** des Erfinders **Apotheker R. F. Daubitz** trägt und gekauft ist in der in den öffentlichen Blättern **annoncirten autorisirten Niederlage** von:

J. Werner in Stuhm.
J. Warkentin in Lichtfelde.
Ad. Derzewski in Christburg.

Preußische Hagel-Versicherungs-Actien-Gesellschaft.

Dem Unterzeichneten ist von obiger Gesellschaft eine Agentur für die Stadt Stuhm und Umgegend übertragen worden. Indem sich derselbe dem landwirthschaftlichen Publikum zur Vermittelung und persönlicher Ausführung von Versicherungen gegen Hagelschlag angelegentlichst empfiehlt, macht derselbe gleichzeitig auf die Vortheile aufmerksam, welche jedem Versicherten zu Theil werden. Diese sind:

1) **billigere Prämien** als bei **sämmtlichen Actien-Gesellschaften;**
2) **Antheil am Geschäftsgewinn** nach § 20 der Statuten;
3) **volle Sicherheit für ungekürzte und prompte Entschädigung** im Schadenfalle, auch für den **kleinsten Schaden bis zu $\frac{1}{15}$ herunter;**
4) **gleiche Prämien** für Halm- und Hülsenfrüchte, **incl. Lupinen.**

Hochachtungsvoll und ergebenst

L. Hagen, Kollosomp bei Stuhm.

Reit-Schule in Marienburg.

Am 24., 25. und 26. Mai c. findet die diesjährige Ausstellung von Luxus-Verkaufs-Pferden in meiner Reitbahn statt.

Bedingungen wie in den früheren Jahren. Anmeldungen zu Stallung sind bis zum 16. Mai c. einzusenden.

Marienburg, den 12. April 1865. **v. Massenbach.**

(Hierzu eine Beilage.)

Beilage

zum Stuhmer Kreis-Blatt № 15 pro 1865.

Stuhm, Sonnabend, den 15. April.

Auction

Dienstag, den 18. d. Mts., von Morgens 9 Uhr ab,
in Jesuiterhof bei Rehhof.

Umzugshalber beabsichtige ich meine sämmtlichen, zum größten Theil noch fast neuen Mahagoni- und Birkenmöbel, Hausgeräthe und Inventarium, als: 3 Sopha's, ein Schreibsecretair, eine Kommode, 1½ Dutzend Rohrstühle, Sophatische, Spiel-, Eß-, Wasch- und andere Tische, Wäsch-, Kleider- und andere Spinde, 4 Bettgestelle, 2 Fenstertritte u. dergl. m., ein sehr bequem eingerichteter Mehl-Kasten, ein anderer Kasten, mehrere Tonnen, Wannen u. s. w., ein ganz leichter Spazierwagen, auch als Einspänner zu gebrauchen, ein zweiräderiges Cabriolet, 2 Pferde (eine Rappstute, 7 Jahre alt, 5' 1" groß und eine Fuchsstute, 8 Jahre alt, 5' 2" groß, beide ohne Fehler), meistbietend gegen Baarzahlung zu verkaufen, wozu ich Kaufliebhaber ergebenst einlade.

Jesuiterhof, im April 1865. **F. Störmer.**

Donnerstag, den 20. April c., soll das den Dahlweid'schen Erben gehörende Grundstück Posilge Nro. 69, wozu 7 Morgen culm. Land gehören, nebst Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden (in bestem Zustande), an Ort und Stelle meistbietend durch öffentliche Auction verkauft werden.

Posilge, den 4. April 1865.

Die Vormünder der Dahlweid'schen Erben.
Brühn. Brose.

Einem geehrten Publikum und namentlich den Herren Gutsbesitzern beehre ich mich ergebenst anzuzeigen, daß ich mich hierselbst als Stellmacher etablirt habe. Durch mehrjährige Beschäftigung in renommirten Werkstätten bin ich im Stande, viersitzige Verdeckwagen, Halb-Chaisen, Arbeitswagen u. s. w. gut und dauerhaft anzufertigen, wie auch alle dahin gehörigen Reparaturen billigst auszuführen. — Bitte um geneigte Aufträge.

Stuhm, den 5. April 1865. **E. Gronau,** Stellmachermeister,
wohnhaft am Markte.

☞ Do nabycia w księgarni Wernera w Sztumie:

Trzy Nauki Gospodarskie napisane dla włościańskich gospodarzy przez Ignacego Łyskowskiego. — Cena 5 Sgr.

Żywoty niektórych Świętych. Pismo pośmiertne Autorki książeczki: Nabożeństwo dla Młodzieży. — Cena 4 Sgr.

Selterser- und Soda-Wasser von Dr. Schuster & Kaehler in Danzig
10 kleine Flaschen 22½ Sgr., 10 große Flaschen 1 Thlr. 5 Sgr.
Kleine Flaschen werden à 6 Pf. und große à 1 Sgr. zurückgenommen.

Benj. Müller.

Eau de Cologne, feine Haaröle, Stangen-Pomade u. Toiletten-Seife empfiehlt J. Werner.

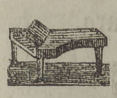

Ein gut erhaltenes Forte-Piano, in Flügelform, ist zu verkaufen bei
Kayser in Pestlin.

In Kl. Sonnenberg steht ein noch guter Mahagoni-Flügl zum Verkauf.

Vogelbauer von Draht, lackirt, empfiehlt billigst J. Werner.

Für eine Glaserei und Glashandlung in Marienwerder wird ein Lehrling gesucht. Nähere Auskunft ertheilt die Expedition d. Bl.

Für mein Material- und Eisen-Waaren-Geschäft wünsche zum sofortigen Antritt einen Lehrling **R. H. Otto,** Christburg.

Einem hochgeehrten Publikum wie meinen werthgeschätzten Kunden zeige hierdurch ganz ergebenst an, daß ich von der Neustadt № 175 nach den **hohen Lauben 32, beim Restaurateur Herrn Schulz**, 2 Treppen hoch, gezogen bin. Derselbe hat die Güte, bei meinem öftern Verreistsein, an mich gerichtete Bestellungen anzunehmen.

Marienburg, den 15. April 1865.

Hochachtungsvoll

C. H. Wegner,

Orgelbauer und Pianoforte-Verfertiger.

CONCORDIA,

Cölnische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

Grund-Kapital der Gesellschaft: 10,000,000 Thaler.

Die **Concordia** übernimmt gegen **feste** und **sehr mäßige** Prämien **Lebens-Versicherungen** und überhaupt alle **Versicherungen** von **Kapitalien** und **Renten** auf den **Lebens-** wie auf den **Todesfall in jeder beliebigen Form.**

Zu den von ihr eingerichteten **Kinderversorgungskassen** können **Einschreibungen** zu jeder Zeit erfolgen, und zwar für **alle Kinder**, die nicht vor 1856 geboren sind.

Geschäfts-Resultate pro ultimo December 1864 stellen sich wie folgt:

Reserve-Fonds aus den Beiträgen gesammelt ca.	4,280,000	Thaler.
Versicherte Kapitalien . . . . . =	16,476,700	=
Versicherte **jährliche Leibrenten** . . . . =	74,450	=

Zahl der versicherten **Personen**: ca. 10,120.

Zahl der eingeschriebenen **Kinder**: ca. 32,500.

Prospekte und Antrags-Formulare und jede gewünschte Auskunft ertheilt bereitwilligst

Johann Otlewski, Justiz-Aktuar in Stuhm.

Garten-Sämereien, Riesen-Runkelrüben- und Wrucken-Saamen habe ich frisch erhalten. **C. Kannenberg.**

Zwei Esel, 5 und 6 Jahre alt, gut gefahren und fromm, ungewöhnlich fleißig, stehen hier zum Verkauf.

Dominium Krastuden. **Grundtmann.**

Schwerer Hafer, frühreife weiße Erbsen, blaue Eß- und Saat-Kartoffeln, ebenso sächsische Zwiebel-Kartoffeln sind billig zu haben in

Vorwerk Straszewo.

---

300 Scheffel gute Eß- und Saat-Kartoffeln sind zu verkaufen in

Vorwerk Neuhof bei Christburg.

In Kl. Sonnenberg ist die **grüne** oder **Heiligenstädter Kartoffel** zur Saat zu haben.

Frühe weiße, blaue und sächsische Zwiebel-Kartoffeln, sowie blaue Saat-Lupinen sind in Gurken zum Verkauf.

---

100 starke gesunde und wollreiche Hammel stehen zum Verkauf bei

Kayser in Pestlin.

---

50 Ellen Bucksbaum, à Elle 2 Sgr. 6 Pf., ist käuflich zu haben bei

Böttcher in Laase.

Druck und Verlag der Werner'schen Buchdruckerei in Stuhm.

22ster Jahrgang.

Dieses Blatt erscheint jeden Sonnabend. Der jährliche Abonnementspreis für nicht amtlich verpflichtete Theilnehmer beträgt 12 Sgr., durch die Post bezogen 15 Sgr.

Kreis-Blatt

des

Königlich Preuß. Landraths-Amts Stuhm.

Insertionen werden jederzeit vom Verleger angenommen u. müssen für die laufende Nummer bis spätestens Freitag Vorm. 9 Uhr eingeliefert werden. Die gedruckte Zeile oder deren Raum kostet 2 Sgr.

№ 16. Stuhm, Sonnabend, den 22. April. 1865.

Redaction: das Landrathsamt. — Expeditron: Werner'sche Buchdruckerei.

Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

№ 1. Zum **Fortschreibungs-Beamten für die Grund- und Gebäudesteuer** diesseitigen Kreises ist der Königl. Feldmesser **Hornung** ernannt worden und hat derselbe sein Bureau im Schmidt'schen Hause in Vorschloß Stuhm eingerichtet.

Die bei den Grundstücken und Gebäuden eintretenden Eigenthums- und Besitz-Veränderungen, wie solche in den durch das Amtsblatt veröffentlichten vorläufigen Anweisungen I. und III. für das Verfahren bei der Fortschreibung der Grundsteuer-Bücher und Gebäudesteuer-Rollen unter § 1 aufgeführt sind, müssen in Zukunft bei dem Herrn Fortschreibungs-Beamten angebracht werden.

Die erwähnten vorläufigen Anweisungen (Beilage zum Amtsblatt № 13) haben die Ortsvorstände binden zu lassen und sorgfältig aufzubewahren, da sie solche künftig nothwendig gebrauchen werden.

Stuhm, den 15. April 1865.

№ 2. Die geodätischen Feldarbeiten des General-Stabes werden in diesem Jahre mit dem 1. Mai beginnen. — Die Ortsbehörden werden ersucht, den für diesen Zweck mit den erforderlichen offenen Ordres eintreffenden Generalstabs-Offizieren die zur Ausführung ihres Auftrages nöthige Beihilfe und Beförderung zu gewähren. Stuhm, den 15. April 1865.

№ 3. In Folge der unterm 15. März c. (Kreisbl. № 11) angeordneten Haus-Kollecte zum Besten des Krankenhauses der Barmherzigkeit zu Königsberg sind hierher eingegangen: 1. von Dorf Stangenberg 21 Sgr. 6 Pf., 2. Waplitz 1 Thlr., 3. Postlge 20 Sgr., 4. Lichtfelde 7 Sgr., 5. Gr. Teschendorf 14 Sgr. 5 Pf., 6. Polixen 15 Sgr., 7. Tessensdorf 17 Sgr. 6 Pf., 8. Krug Dameran 10 Sgr., 9. Grünhagen 1 Thlr., 10. Bruchsche Niederung 7 Sgr., 11. Bönhof 25 Sgr. 8 Pf., 12. Neunhuben 5 Sgr., 13. Klezewko 20 Sgr., 14. Honigfelde 1 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf., 15. Pirklitz 21 Sgr., 16. Conradswalde 8 Sgr. 6 Pf., 17. Kiesling 1 Thlr. 16 Sgr., 18. Peterswalde 10 Sgr. 6 Pf., 19. Stuhmsdorf 1 Thlr. 24 Sgr. 6 Pf.

Diejenigen Ortsvorstände, welche die Anzeigen über den Ausfall der Kollecte noch nicht erstattet, wollen das Versäumte schleunigst nachholen, da ich über das Resultat im ganzen Kreise in Kurzem Bericht erstatten muß. Stuhm, den 19. April 1865.

№ 4. Am 11. d. Mts. sind auf dem Gute Gr. Watkowitz von einem unbekannten Manne etwa 3 Schock vermuthlich entwendete junge Tannenpflänzlinge zum Verkauf angeboten und zurück gelassen.

Der Eigenthümer wolle sich melden und sein Recht nachweisen.

Stuhm, den 18. April 1865.

№ 5. **Personal-Chronik.**

Dem Hegemeister Ehm zu Carlsthal ist bei seiner fünfzigjährigen Dienstjubelfeier das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden. Stuhm, den 20. April 1865.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar.

Bei der Verwendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen Brief- oder Packetporto für den declarirten Werth eine Assecuranz-Gebühr erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche den Preußischen Postbezirk nicht überschreiten,

für Entfernungen bis 10 Meilen . .	unter und bis 50 Thlr.	½ Sgr.,	über 50 bis 100 Thlr. 1 Sgr.
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen	= = = = =	1 Sgr.,	= = = = = = 2 Sgr.
für größere Entfernungen	= = = = =	2 Sgr.,	= = = = = = 4 Sgr.

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung innerhalb des Preußischen Post-Bezirks wegen der größeren Wohlfeilheit und der Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen. — Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt 1 Sgr. über 25 bis 50 Thlr. überhaupt 2 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren

der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Betund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werths-Angabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Marienwerder, den 8. Februar 1865. Der Ober-Post-Director. **Winter**

Der hiesige Schützen-Verein wird vom **23.** d. Mts. ab an jedem Sonntage, Montage und Donnerstage in den Früh- und Nachmittagsstunden auf dem bisherigen Platze seine Schießübungen abhalten. — In dem Schießstande beim Schützenlokale wird jeder Schuß vorher durch eine Glocke signalisirt werden und wird auf dem Berge hinter der Scheibe (in der Lehmkaule) während der Schießübungen eine Fahne wehen. — Das Publikum wird vor unvorsichtiger Annäherung gewarnt.

Stuhm, den **19.** April **1865.** Der Magistrat.

Zur Consignirung des von den Berechtigten und Einmiethern pro **1865** in das Königl. Forstrevier Rehhof einzutreibenden Weideviehes steht ein Termin auf **Sonnabend, den 29. April c., Vormittags 9 Uhr,** in Hammerkrug an. — Das Weidegeld beträgt für ein Stück Altvieh **2** Thlr., für ein Stück Jungvieh **1** Tlr. **10** Sg. u. ist dasselbe gleich im Termine an den anwesenden Gelderheber zu zahlen.

Die Weideeinmiether haben für jedes einzutreibende Stück Vieh einen Grenznummerstein von mindestens **21** Zoll Länge zu liefern und nach der Anweisung der Forstbeamten auf das ihnen zu bezeichnende Grenzzeichen einzugraben. — Den Weideberechtigten wird der Legitimationsschein nur auf Grund der Amtsblatts-Verordnung de **1844** pag **15** vorgeschriebenen Consignation ertheilt, während die freiwilligen Einmiether eine Ortschaftsweise aufzustellende vom Schulzen ausgefertigte Nachweisung des einzumiethenden Viehstandes **in duplo** im Termine vorzulegen haben.

Rehhof, den **13.** April **1865.** Königlicher Oberförster.

Privat-Anzeigen.

Bekanntmachung.

Zur Wahl eines Deputirten für den diesjährigen Engeren Ausschuß und eines Stellvertreters desselben ist auf

den 9. Mai d. J., Nachmittags 3 Uhr,

zu Altmark unter dem Vorsitz des Herrn Landschafts-Raths **Roetteken** ein Kreistag angesetzt und werden dazu die Herren Besitzer der adligen Güter im landschaftlich Marienburger Kreise hierdurch eingeladen.

Marienwerder, den 10. April 1865.

Königl. Westpr. Provinzial-Landschafts-Direction.

Der Gutsbesitzer Herr Schelske auf Grzymalla hat sein Amt als Special-Director-Stellvertreter niedergelegt und soll in der am

26. April c., Nachmittags 2 Uhr,

in der Schule zu Altmark stattfindenden Special-Versammlung ein anderer Special-Director-Stellvertreter gewählt werden.

Ich lade die Mitglieder der Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft aus dem hiesigen Kreise zu dieser Versammlung ergebenst ein.

Neumark, den 14. April 1865.

Der Special-Director des Stuhmer Kreises. Losse.

Zur Verpachtung des Simon Kutschinski'schen Grundstücks vom **11.** November **1865** bis dahin **1866** haben wir einen Termin auf

den 8. Mai c., Vormittags 10 Uhr,

im Magistrats-Bureau angesetzt, wozu wir Pachtlustige hierdurch einladen.

Stuhm, den 18. April 1865.

Der Magistrat.

Mein Bureau befindet sich hohe Lauben № 37 parterre.

Pickering, Justiz-Rath in Marienburg.

☞ Einem geehrten Publikum beehre ich mich ergebenst anzuzeigen, daß ich mich hierselbst als Stellmacher etablirt habe und sämmtliche Stellmacherarbeiten dauerhaft u. billig ausführe. Bitte um geneigte Aufträge. **E. Gronau,** wohnhaft im Gronauschen Hause in Stuhm.

Vor einiger Zeit ist auf dem Heidemühler Lande ein einläufiges Gewehr gefunden worden. Der sich legitimirende Eigenthümer kann dasselbe gegen Erstattung der Kosten in Heidemühl in Empfang nehmen.

Etablissements-Anzeige.

Einem hochgeehrten hiesigen wie auswärtigen Publikum die ergebene Anzeige, daß ich das in Stuhm sub № 1 am Markte belegene Haus, in welchem seit einer Reihe von Jahren ein kaufmännisches Geschäft unter der Firma „G. Hoffmann" betrieben worden, käuflich übernommen habe und in demselben Montag, den 24. d. Mts., ein

Material-, Colonial- & Restaurations-Geschäft

unter der Firma

C. A. STAHL

eröffnen werde. — Mein eifrigstes Bestreben wird stets dahin gerichtet sein, durch Reellität und billige Preisnotirung mir das gütige Vertrauen eines hochgeehrten Publikums recht bald zu erwerben und dauernd zu erhalten.

Um geneigten Zuspruch bittet

Hochachtungsvoll und ergebenst

Stuhm, den 22. April 1865. **C. A. Stahl.**

Beachtungswerth!

Am 1. Mai a. c. beabsichtige ich einen Curs in der Kalligraphie (amerikanische Federhaltung) zu eröffnen. — In 36 Stunden erlangt auch der talentlose Schreiber eine regelrechte, gefällige Handschrift. Honorar: 5 Sgr. pro Stunde.

Gefällige Meldungen bitte

Heidke, Lehrer in Stuhm.

Einem hochgeehrten Publikum wie meinen werthgeschätzten Kunden zeige hierdurch ganz ergebenst an, daß ich von der Neustadt № 175 nach den **hohen Lauben 32, beim Restaurateur Herrn Schulz**, 2 Treppen hoch, gezogen bin. Derselbe hat die Güte, bei meinem öftern Verreistsein, an mich gerichtete Bestellungen anzunehmen.

Marienburg, den 15. April 1865.

Hochachtungsvoll

C. H. Wegner,

Orgelbauer und Pianoforte-Verfertiger.

Preußische Hagel-Versicherungs-Actien-Gesellschaft.

Dem Unterzeichneten ist von obiger Gesellschaft eine Agentur für die Stadt Stuhm und Umgegend übertragen worden. Indem sich derselbe dem landwirthschaftlichen Publikum zur Vermittelung und persönlicher Ausführung von Versicherungen gegen Hagelschlag angelegentlichst empfiehlt, macht derselbe gleichzeitig auf die Vortheile aufmerksam, welche jedem Versicherten zu Theil werden. Diese sind:

1) **billigere Prämien** als bei **sämmtlichen Actien-Gesellschaften;**
2) **Antheil am Geschäftsgewinn** nach § 20 der Statuten;
3) **volle Sicherheit für ungekürzte und prompte Entschädigung** im Schadenfalle, auch für den **kleinsten Schaden bis zu $\frac{1}{15}$ herunter;**
4) **gleiche Prämien** für Halm- und Hülsenfrüchte, **incl. Lupinen.**

Hochachtungsvoll und ergebenst

L. Hagen, Kollosomp bei Stuhm.

---

350 Scheffel gute, durchgesammelte **Kartoffeln** sind zu verkaufen in **Altkirch** bei **Posilge.**

Ein wie bewährtes Mittel der L. W. Egers'sche Fenchel-Honig-Extract

bei Kinderkrankheiten

ist, dokumentiren wieder folgende Anerkennungen:

Meine Kinder litten seit längerer Zeit an einer **heftigen Grippe mit Husten.** Ich brachte den L. W. Egers'schen Fenchel-Honig-Extract in Anwendung. Schon nach Verbrauch von einer Flasche fühlten die Kinder bedeutende Linderung, so daß ich nach Verbrauch von 2 Flaschen die Krankheit meiner Kinder gänzlich beseitigt hatte u. s. w. **Wilh. Wiesner,**

Wüste-Giersdorf, 17. Januar 1865. Schuhmachermeister.

Ich halte es für meine Pflicht, den Schlesischen Fenchel-Honig-Extract aus der Fabrik von L. W. Egers in Breslau meinen Mitmenschen zu empfehlen, indem mein Söhnchen durch den Gebrauch desselben **zweimal vom Stickhusten (oder Keuchhusten) befreit wurde.**

Osterwick, 17. Januar 1865. **Ch. Buh.**

Man hüte sich vor dem elenden Nachahmungsschwindel

und achte genau darauf, daß jede Flasche mein Siegel, so wie mein Etiquette nebst meinem Facsimile trägt und entweder von mir selbst bezogen ist oder aus den allein berechtigten Niederlagen bei

J. Werner in Stuhm.

Ad. Derzewski in Christburg.

L. W. Egers in Breslau, Messergasse 17, zum Bienenstock.

Stempelbogen, Wechsel, Stempelmarken, sowie Gesindebücher sind zu haben bei Lichtfelde. **J. Warkentin.**

Ein in Christburg am Markte belegenes dreistöckiges fast neues Haus, zum Laden-Geschäft eingerichtet und ca. 250 Thlr. Miethe tragend, ist unter günstigen Bedingungen zu verkaufen. Das Nähere in Elbing, innerer Mühlendamm № 5, eine Treppe hoch.

Garten-Sämereien, Riesen-Runkelrüben- und Wrucken-Saamen habe ich frisch erhalten. **C. Kannenberg.**

Dr. **Borchardt's** arom.-medic. **Kräuterseife** in Päckchen zu 6 Sgr., so wie Dr. **Suin de Boutemard's** arom. Zahnpasta in Päckchen zu 6 u. 12 Sgr., sind in bekannter Güte und Trefflichkeit unverändert für Stuhm nur allein **ächt** zu haben bei **J. Werner** und für Chirstburg bei **J. G. Pasternack.**

Montag, den 24. d. M. und an den folgenden Tagen ist frisch gebrannter Kalk in Heidemühl zu haben.

---

300 Scheffel gute Eß- und Saat-Kartoffeln sind zu verkaufen in Vorwerk Neuhof bei Chirstburg.

In Kl. Sonnenberg ist die **grüne** oder **Heiligenstädter Kartoffel** zur Saat zu haben.

Runkelrüben-Saamen, Gemüse- und Blumen-Sämereien empfiehlt billigst Lichtfelde. **J. Warkentin.**

In Kl. Sonnenberg steht ein noch guter Mahagoni-Flügel zum Verkauf.

Frisches Malz empfiehlt und tauscht aus Lichtfelde. **J. Warkentin.**

Frische Bindeweiden und Dachstöcke, sowie Gogoliner Kalk empfiehlt

Adalbert Friedrich, Vorschloß Stuhm.

Ein Sohn ordentlicher Eltern findet von Johanni d. J. als Lehrling ein Unterkommen beim Mühlenbesitzer Zube in Altmark.

Zwei Esel, 5 und 6 Jahre alt, gut gefahren und fromm, ungewöhnlich fleißig, stehen hier zum Verkauf.

Dominium Krastuden. **Grundtmann.**

Ein brauner Hühnerhund, lang gestutzt, hat sich bei mir eingefunden, und kann derselbe gegen Erstattung der Insertions- und Futterkosten abgeholt werden.

H. Kayser in Stuhm.

Druck und Verlag der Werner'schen Buchdruckerei in Stuhm.

21ster Jahrgang.

Dieses Blatt erscheint jeden Sonnabend. Der jährliche Abonnementspreis für nicht amtlich verpflichtete Theilnehmer beträgt 12 Sgr., durch die Post bezogen 15 Sgr.

Insertionen werden jederzeit vom Verleger angenommen u. müssen für die laufende Nummer bis spätestens Freitag Vorm. 9 Uhr eingeliefert werden. Die gedruckte Zeile oder deren Raum kostet 2 Sgr.

Kreis-Blatt

des

Königlich Preuß. Landraths-Amts Stuhm.

№ 17. Stuhm, Sonnabend, den 23. April. 1864.

Redaction: das Landrathsamt. — Expedition: Werner'sche Buchdruckerei.

Es ist vielfach die Ansicht verbreitet, daß die auf den Inhaber lautenden Staatsschuldverschreibungen, welche mit einer Namensaufschrift versehen sind, deshalb unkursfähig seien. Um den Nachtheilen möglichst zu begegnen, welche hieraus für den Verkehr mit Staatspapieren erwachsen, und um diejenigen vor Verlusten zu bewahren, welche meinen, durch ihre Namensaufschrift das Papier dem freien Verkehr entzogen zu haben, sehen wir uns zu der Erklärung veranlaßt, daß wir die bloße Namensaufschrift, ohne sonstigen, das Eigenthum bezeichnenden Vermerk, nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften nicht für genügend erachten, die Außerkurssetzung einer auf den Inhaber lautenden Staatsschuldverschreibung zu bewirken, und daß wir dem entsprechend verfahren.

Wir bemerken schließlich, daß auch die Preußische Bank und die Königliche Seehandlung, mit uns übereinstimmend, in der bloßen Namensaufschrift kein Hinderniß finden, Papiere der gedachten Art ohne vorgängige Wiederinkurssetzung oder Umschreibung zu erwerben.

Berlin, den 17. März 1864.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

v. Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

№ 1. Die Bettelei von Abgebrannten aus dem diesseitigen und aus benachbarten Kreisen theils mit theils ohne von den Ortsbehörden ausgestellten Bescheinigungen nimmt in hohem Grade überhand und wird vielfach darüber geklagt. Ja es sind schon Fälle vorgekommen, daß unter der unwahren Angabe erlittenen Brandschadens das Publikum geradezu betrogen ist.

Ich bringe den Ortsbehörden in Erinnerung, daß das Ausstellen von Bescheinigungen der oben gedachten Art ganz unstatthaft und verboten ist. — Die Abgebrannten können in dieser Art sich eine nachhaltige Hülfe nicht verschaffen. Bedürfen sie in der That der Unterstützung, so muß zunächst die betreffende Gemeinde helfend einschreiten und langt diese Hülfe nicht zu und ist der Fall dazu angethan, so ist die betreffende zunächst vorgesetzte Behörde um Vermittelung anzugehen.

Stuhm, den 19. April 1864.

№ 2. Zur Ausgabe mehrerer an der Schule zu Morainen vorzunehmenden und auf 69 Thlr. 6 Sgr. veranschlagten neuen Einrichtungen habe ich einen Termin auf

Freitag, den 29. April c., Vormittags 10 Uhr,

hierselbst anberaumt, wozu Unternehmungslustige eingeladen werden.

Der Reparaturbau wird dem Mindestfordernden, nach erfolgtem Zuschlage Seitens des Patronates, übergeben, der Termin um 12 Uhr Mittags geschlossen und kann der Anschlag hier eingesehen werden.

Stuhm, den 19. April 1864.

№ 3. Der jetzige Aufenthalt der Dienstmagd Rosalie Rybinski ist dringend zu wissen erforderlich. Der betreffende Ortsvorstand, in dessen Bezirk sich dieselbe begeben haben sollte, wolle darüber sogleich hierher berichten. Stuhm, den 19. April 1864.

Privat-Anzeigen.

Bekanntmachung.

In der Christoph Götzke'schen Vormundschafts-Sache sollen **in termino den 3. Mai c., Vormittags 9 Uhr,** in dem Nachlaß-Grundstücke in Gr. Schardau durch den Herrn Actuar **Tessmer** Möbel, Hausgeräthe und Superinventarium öffentlich verkauft werden.

Stuhm, den 11. April 1864.

Königliche Kreis-Gerichts-Deputation.

Bekanntmachung.

Der auf den 28. April c., Vormittags 10 Uhr, im ehemals Grasemann'schen Grundstücke zu Altmark zum Verkauf des Inventariums angesetzte Termin wird des jüdischen Feiertages wegen aufgehoben und auf

den 29. April c., Vormittags 10 Uhr,

zum obigen Zwecke anberaumt.

Stuhm, den 15. April 1864.

Königliche Kreis-Gerichts-Deputation.

Bekanntmachung.

Freitag, den 29. April c., von Vormittags 10 Uhr ab,

sollen im Grundstücke der Gebrüder Müller zu Altmark ca. 115 Klafter Torf, eine große Feuerspritze, eine Handschrotmühle, 14 Stück fichten Langholz, eine Dreschmaschine, zwei Fohlen u. eine Quantität Schirrholz meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verauctionirt werden.

Marienburg, den 21. April 1864.

Der Justiz-Rath
Hevelke,
Verwalter der Concursmasse.

Die den 1. September c. pachtlos werdende, mit 1meiliger Hebebefugniß versehene Chaussee-Hebestelle Damerau bei Christburg soll anderweit verpachtet werden und steht hierzu ein Termin

Freitag, den 13. Mai c., Vormittags 11 Uhr,

im Hôtel Berlin zu Christburg an, wozu Pachtliebhaber eingeladen werden. Bedingungen können hier täglich eingesehen, auch auf Verlangen mitgetheilt werden.

Rosenberg, den 27. Februar 1864.

Der vereinigte Kreis-Ausschuß zur Verwaltung der Graudenz-Altfelder Chaussee.

Der landwirthschaftliche Verein Pr. Mark wird am **23. Mai c., Nachmittags 2 Uhr, in Saalfeld eine Thierschau von Pferden, Rindvieh, Schafen und Schweinen abhalten.** Das landwirthschaftliche Publikum wird zu recht zahlreicher Betheiligung hiermit aufgefordert. Herr Kreistaxator **Jaenicke** in Saalfeld wird die Anmeldung der auszustellenden Thiere bis zum 15. Mai entgegennehmen und für deren beste Aufstellung am 23. Mai Sorge tragen.

Saalfeld, den 20. April 1864.

Das Comitee.

Eben-Banditten. Stoppel-Bündtken. Jaenicke-Saalfeld.

Am 13. April d. J. habe ich ein Wechsel-Blanquet über 400 Thlr. in Altmark bei dem Gastwirth **Salomon** unterschrieben. Der ꝛc. Salomon hat den Wechsel sofort an sich genommen, ohne mir die Valuta gezahlt zu haben, und verweigert dessen Herausgabe. Da ich die Sache bei der Königl. Staats-Anwaltschaft anhängig gemacht, so warne ich Jedermann vor dem Ankauf des qu. Wechsels.

Menthen bei Christburg, den 17. April 1864. **Johann Fischer,** Einsaße.

Reit-Schule Marienburg.

Den 25., 26. und 27. Mai c. findet, wie in früheren Jahren, eine Ausstellung von **Luxus-Verkaufs-Pferden** in meiner Reitschule statt.

Anmeldungen zu Stallungen bitte mir, nebst National des Pferdes, bis zum 10. Mai c. einzusenden.

Am 27., Vormittags 11 Uhr, Auction der bis dahin nicht verkauften Pferde.

Marienburg, den 18. April 1864. **v. Massenbach.**

Ich bin Willens, meine Gastwirthschaft, wozu 50 Morgen culm. ($\frac{2}{3}$ auf der Höhe und $\frac{1}{3}$ in der Niederung belegen), außerdem noch eine Schmiede und 3 Kathen gehören, aus freier Hand zu verkaufen. Wittwe **Grohn,** Weißenberg.

Kölnische Hagel-Versicherungs-Gesellschaft.

Grundkapital Drei Millionen Thaler,

wovon Zwei und eine halbe Million begeben.

Die Reserven betragen 330,289 Thlr. 25 Sgr. 3 Pfg.

Die so fundirte Gesellschaft versichert gegen Hagelschaden Boden-Erzeugnisse aller Art sowie Fensterscheiben zu **festen Prämien, wobei Nachzahlungen nicht stattfinden.**

Dieselbe hat wie früher, so auch in dem vergangenen Jahre die vielen und schweren Schäden prompt regulirt und binnen längstens vier Wochen nach deren Feststellung sämmtliche Entschädigungsbeträge voll ausbezahlt. Der Geschäftsstand gewährt die Garantie dafür, daß die Gesellschaft auch fernerhin ihre Verpflichtungen so prompt als vollständig erfüllen wird.

Die Unterzeichneten neu bestellten Agenten der Gesellschaft geben auf Verlangen über die Gesellschaft weitere Auskunft und erbieten sich zur Aufnahme der Versicherungs-Anträge.

In Stuhm, Kreis-Gerichts-Actuar Gustav Tessmer.
= Christburg, Kreis-Gerichts-Secretair Weber.

Einem geehrten hiesigen und auswärtigen Publikum mache ich die ganz ergebenste Anzeige, daß ich die Gastwirthschaft im hiesigen Schützenhause vom **1. Mai** antreten werde und empfehle dieselbe mit der Versicherung prompter Aufwartung und reeller Bedienung.

Stuhm, den 23. April 1864. **Eduard Schmidt.**

Bekanntmachung.

Ein tüchtiger Kreisschreiber, womöglich der polnischen Sprache mächtig, findet sofort ein sehr vortheilhaftes Engagement. Das Nähere bei der Expedition d. Bl. zu erfahren.

Dem geehrten Publikum von Peterswalde und Umgegend die ergebene Anzeige, daß ich meine Wohnung hierher verlegt habe und bitte, mich mit Aufträgen zu beehren.

Gelenewski, Schneidermeister in Peterswalde.

Den Herren Bauunternehmern und Cementhändlern die ergebene Anzeige, daß uns von der

Portland-Cement-Fabrik „Stern" in Stettin

der Verkauf ihres Cements für die hiesige Gegend übertragen ist. Wir empfehlen dieses Fabrikat, das dem besten englischen in Güte völlig gleichkommt und überall als vorzüglich anerkannt wird, angelegentlich. Proben liegen bereit, und werden Aufträge prompt ausgeführt. Jede gewünschte Auskunft ertheilen gerne

Regier & Collins
in Danzig. Ankerschmiedegasse 16.

Frischer **Portland-Cement** ist angekommen und empfiehlt

Marienburg. **J. Warkentin.**

Saatgetreide, Gerste, Hafer und Wicken, rothen und weißen Klee, Thimothee kauft und verkauft **Boehm** in Stuhm.

Portland-Cement, Steinkohlentheer, Asphalt, Dachpappe, Chamotsteine, sowie auch alle Sorten Sämereien und Pferdezahn-Mais empfiehlt sehr billig

Julius Kuntze in Marienwerder.

Dünger-Gyps in jedem beliebigen Quantum ist billigst zu haben bei

Marienburg. **J. Warkentin.**

Donnerstag, den 12. Mai c., Mittags 12 Uhr, werde ich in Lindenkrug bei Hintersee Bauholz, Klafterholz und Stubben meistbietend verkaufen. **Grundtmann.**

Der Fußsteig von dem sogenannten Hegen'schen Wege nach den Hegen'schen Ländereien führt nicht mehr über meinen Hofraum, sondern um meine Scheune.

Posilger Abbau, den 16. April 1864. **Heinrich Klein.**

Erneuter Beweis über die Vorzüglichkeit des **R. F. Daubitz'schen Kräuter-Liqueurs, nur allein bereitet von dem Apotheker R. F. Daubitz in Berlin, Charlottenstraße 19**:

Ew. Wohlgeboren!

Ich unterlasse nicht, ohne Aufforderung nachstehendes Factum zum beliebigen Gebrauch mitzutheilen.

Seit länger als **6** Monaten litt ich an vollständiger Appetitlosigkeit; ich war dermaßen verschleimt, daß ich nicht im Stande war, das Geringste mit Appetit zu mir zu nehmen, auch hatte ich starken Blutandrang nach dem Kopfe, was wohl wegen vollständigem Mangel an Bewegung seine Ursache haben mag.

Unsere Gegend ist reich an Patienten, doch leider arm an guten Aerzten; ich versuchte auch Ihren Kräuter-Liqueur und befinde ich mich nach Verbrauch von einigen Flaschen bereits so wohl, wie ich es nur wünschen kann.

Ew. Wohlgeboren
ergebenster
Röderau, in Sachsen, den **23.** October **1863.** Baron von **Korff.**

Warnungs-Anzeige.

Um sich beim **Ankaufe des echten R. F. Daubitz'schen Kräuter-Liqueurs gegen Betrug durch Nachahmung** zu schützen, achte man genau auf folgende die **echten** Flaschen kennzeichnende Eigenschaften:

1) Die **Flaschen** sind auf der Rückseite mit der **eingebrannten** Firma: **R. F. Daubitz.** Berlin. **19** Charlotten-Str. **19** versehen und mit dem **Fabrikpetschaft** (R. F. Daubitz) versiegelt.
2) Das **Etiquett** trägt in **oberster** Reihe die Bezeichnung **R. F. Daubitz'scher Kräuter-Liqueur** und unten das **Namen-Facsimile.**
3) Jede Flasche ist mit einer gedruckten **Gebrauchs-Anweisung** umwickelt, welche ebenfalls das **Namen-Facsimile** und das **Fabrikpetschaft** im **Abdruck** zeigt.

Der echte **R. F. Daubitz**'sche **Kräuter-Liqueur** ist nur zu beziehen von dem Erfinder, dem **Apotheker R. F. Daubitz** in Berlin, **Charlottenstr. 19** direct, oder in den unten aufgeführten **Niederlagen**, sämmtlich autorisirt durch gedruckte **Aushängeschilder**, welche das **Namen-Facsimile** im Abdruck zeigen:

J. Werner in **Stuhm.**
J. Warkentin in **Lichtfelde.**
Ad. Derzewski in **Christburg.**

Wichtig für Bruchleidende!

Wer sich von der überraschenden Wirksamkeit des berühmten Bruch-Heilmittels vom Brucharzt **Krüsy-Altherr** in Gais, Ct. Appenzell in der Schweiz, überzeugen will, kann bei der Expedition d. Bl. ein Schriftchen von vielen **100** Zeugnissen in Empfang nehmen.

Asphaltfilz, als billigste und dauerhafteste Dachdeckung.

Das englisch patentirte Asphaltfilz aus der Fabrik von **F. Mc. Neill & Co.** in London, welches sich durch seine gleichmäßige und ausgezeichnete Qualität vor allen anderen ähnlichen Fabrikaten seit vielen Jahren rühmlichst bewährt hat und wovon ich allein die Niederlage habe, ist stets in jeder beliebigen Quantität bei mir vorräthig.

Der bisherige Preis von **1** Sgr. ist auf **10** Pf. pr. □Fuß engl. Maaß ermäßigt.

Bestellungen werden prompt ausgeführt durch

Th. Boyd in Danzig,
Comtoir: Frauengasse **49.**

50 Klafter Buchen-Stubben à **2⅔ Thlr.,**
100 Scheffel echte Zwiebel-Kartoffeln à **20 Sgr.**
und eine fast neue vierspännige **Dreschmaschine** à 150 Thaler verkauft

Das Dominium Trankwitz. **von Kries.**

In Gurken sind blaue und Zwiebel-Kartoffeln zum Verkauf.

80 Stück Merzschafe, gleich nach der Schur abzunehmen, hat zum Verkauf der Pfarrhufenpächter **Block** in Altmark.

Druck und Verlag der Werner'schen Buchdruckerei in Stuhm.

22ster Jahrgang.

Dieses Blatt erscheint jeden Sonnabend. Der jährliche Abonnementspreis für nicht amtlich verpflichtete Theilnehmer beträgt 12 Sgr., durch die Post bezogen 15 Sgr.

Kreis-Blatt

des

Königlich Preuß. Landraths-Amts Stuhm.

Insertionen werden jederzeit vom Verleger angenommen u. müssen für die laufende Nummer bis spätestens Freitag Vorm. 9 Uhr eingeliefert werden. Die gedruckte Zeile oder deren Raum kostet 2 Sgr.

№ 18. Stuhm, Sonnabend, den 6. Mai. 1865.

Redaction: das Landrathsamt. — Expedition: Werner'sche Buchdruckerei.

Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

№ 1. Die Grund- und Gebäudesteuer-Beiträge genießen bei ihrer Einsendung an die hiesige Königl. Kreis-Steuer-Kasse unter dem Rubrum „Herrschaftliche Grundsteuer-Beträge" oder „Herrschaftliche Gebäudesteuer-Beträge" die Portofreiheit, auch kann bei Uebermittelung der an die erwähnte Kasse abzusendenden Beträge, soweit es sich um vorkommende Einsendungen unter und bis 50 Thlr. handelt, von dem neuerdings angeordneten Post-Anweisungs-Verfahren Gebrauch gemacht werden.

Stuhm, den 27. April 1865.

№ 2. Den 1845 geborenen Militairpflichtigen, sowie denjenigen, welche bei Gelegenheit des diesjährigen Kreis-Ersatz-Geschäfts im Besitze eines Militair-Ausweises nicht waren, werden in diesen Tagen durch die betreffenden Gendarmen die Loosungs- und Gestellungs-Atteste resp. die ausgefertigten Duplicate zugehen. — Um für die Folge der sehr häufig gehörten Ausrede beim Fehlen eines Militairpapiers: „der Betreffende hätte ein solches nicht erhalten", vorzubeugen, gebe ich denjenigen Personen, welche bis zum 1. Juni c. noch nicht im Besitze des Loosungs-Scheins sein sollten, auf, sich unverzüglich dieserhalb hierselbst zu melden. — Die resp. Ortsvorstände des Kreises wollen die Militairpflichtigen ihres Bezirks auf diese Bestimmung aufmerksam machen. Stuhm, den 3. Mai 1865.

№ 3. In Gemäßheit des § 15 des Gesetzes vom 7. November 1850 veröffentliche ich nachstehend die Namen derjenigen Reserve- und Landwehrmannschaften ersten Aufgebots, deren Gesuche um Zurückstellung bei eintretender Mobilmachung als begründet anerkannt worden sind, mit dem Bemerken, daß diese Zurückstellung nur bis zum nächsten Zusammentritt der Kommission im Frühjahre künftigen Jahres gilt, sowie, daß alle hier nicht aufgeführten Reklamanten theils aus Mangel an gesetzlichen Gründen, theils wegen Unvollständigkeit der Gesuche haben zurückgewiesen werden müssen.

1. Einsasse Peter Radtke aus Bönhof,
2. Einsasse Franz Karczewski aus Kiesling,
3. Einsasse Albert Brumierski aus Mirahnen,
4. Weber Johann Nickel aus Montauerweide,
5. Einsasse Josef Majewski aus Portschweiten,
6. Gastwirth August Prengel aus Stuhm,
7. Zimmerm. Ernst Neumann a. Zieglershuben.

Stuhm, den 3. Mai 1865.

№ 4. **Personal-Chronik.**

Der Kaufmann **Theodor Korzeniewski** hierselbst ist zum Rathmann gewählt und bestätigt worden. Der Müllersohn **Gottfried Fischer** ist als Gemeindediener für Gr. Brodsende verpflichtet worden.

Stuhm, den 4. Mai 1865.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung, die Beschädigung der Telegraphen-Anlagen betreffend.

Die längst Chausseen und anderen Landstraßen geführten Telegraphenleitungen sind haufig der muthwilligen Beschädigung, namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren mittelst Steinwürfen ꝛc. ausgesetzt. Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphen-Anstalten verhindert oder gestört wird, so machen wir hierdurch auf die, durch die nachstehend abgedruckten §§ des Strafgesetzbuchs für dergleichen Beschädigungen festgesetzten Strafen aufmerksam. Gleichzeitig bemerken wir hierbei, daß Demjenigen, welcher die Thäter muthwilliger oder sonst absichtlicher Beschädigungen an den Telegraphenleitungen der Art zur Anzeige bringt, daß die Thäter zum Ersatze und zur Strafe gezogen werden können, Prämien bis zur Höhe von 5 Rthlr. in jedem einzelnen Falle gezahlt werden. Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches lauten:

„§ 296. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft vorsätzliche Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihren Zwecken verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von 3 Monat bis zu 3 Jahren bestraft.

Handlungen dieser Art sind insbesondere die Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung der Drahtleitung, der Apparate und sonstigen Zubehörungen der Telegraphen-Anlagen, die Verbindung fremdartiger Gegenstände mit der Drahtleitung, die Fälschung der durch den Telegraphen gegebenen Zeichen, die Verhinderung der Wiederherstellung einer zerstörten oder beschädigten Telegraphen-Anlage, die Verhinderung der bei der Telegraphen-Anlage angestellten Personen in ihrem Dienstberufe.

§ 297. Ist in Folge der vorsätzlich verhinderten oder gestörten Benutzung der Telegraphen-Anstalten ein Mensch am Körper oder an der Gesundheit beschädigt worden, so trifft den Schuldigen Zuchthaus bis zu 10 Jahren, und wenn ein Mensch das Leben verloren hat, Zuchthaus von 10 bis 20 Jahren.

§ 298. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staats oder einer Eisenbahn-Gesellschaft fahrlässigerweise Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihrem Zwecke verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu 6 Monaten und wenn dadurch ein Mensch das Leben verloren hat, mit Gefängniß von 2 Monaten bis zu 2 Jahren bestraft."

Berlin, den 19. Februar 1865. Königl. Telegraphen-Direction.

Zum Verkauf der noch vorräthigen grün eingeschlagenen Bau- und Nutzhölzer im Forstrevier Alt-Christburg sind für den Monat Mai folgende, um 10 Uhr Vormittags beginnende Bietungs-Termine angesetzt:

1. für die Beläufe Mortung, Kunzendorf, Knicke im Kruge zu Alt-Christburg **am 16. Mai;**
2. für die Beläufe Gerswalde, Alt- und Neuschwalge im Kruge „zur Eichenlaube" **am 18. Mai.**

In dem Termine ad 1 kommen ca. 400 Stück Kiefern-Bau-Schneideholz, 9 Stück Buchen-Nutzenden und 9 Klafter Buchen-Nutzholz; in dem Termine ad 2 ca. 1000 Stück meist schwache Kiefern-Bauhölzer zum Ausgebot.

Alt-Christburg, den 28. April 1865.

Königliche Oberförsterei.

Privat-Anzeigen.

Proclama.

Die zum Nachlaß der Lehrer Brodda'schen Eheleute gehörigen Sachen, bestehend in Möbeln, Betten und verschiedenem Hausgeräth, sollen

am 12. Mai c., von Vormittags 8 Uhr an,

vor Herrn Bureau-Assistent Weber im hiesigen Klostergebäude öffentlich meistbietend gegen gleich baare Bezahlung versteigert werden.

Christburg, den 28. April 1865.

Königliche Kreis-Gerichts-Commission.

Bekanntmachung.

Vom 12. Februar 1866 ab sollen die beiden hiesigen Klostergärten anderweitig auf 6 nacheinander folgende Jahre an den Meistbietenden öffentlich verpachtet werden.

Hierzu haben wir einen Termin auf

Montag, den 22. Mai c., Vormittags 10 Uhr,

im Magistrats-Bureau angesetzt, und können die Bedingungen jederzeit daselbst eingesehen werden.

Christburg, den 13. April 1865.

Der Magistrat.

Mein Bureau befindet sich hohe Lauben № 37 parterre.

Pickering, Justiz-Rath in Marienburg.

Den geehrten Herren Besitzern theile ergebenst mit, daß ich meinen Wohnsitz von Stuhm nach **Marienburg** (**vis-à-vis** dem Gehrmann'schen Hôtel) verlegt habe und daselbst das Getreidegeschäft fortführen werde **Hermann Boehm.**

Reit-Schule in Marienburg.

Am 24., 25. und 26. Mai c. findet die diesjährige Ausstellung von Luxus-Verkaufs-Pferden in meiner Reitbahn statt.

Bedingungen wie in den früheren Jahren. Anmeldungen zu Stallung sind bis zum 16. Mai c. einzusenden.

Marienburg, den 12. April 1865. **v. Massenbach.**

Die von dem K. Professor **Dr. Lindes** zu Berlin autorisirte **Vegetabilische Stangen-Pomade** (à Originalstück 7½ Sgr.), sowie die **Italienische Honig-Seife** des Apothekers **A. Sperati** in Lodi (à Päckchen 2½ u. 5 Sgr.) erwerben sich allerwärts den ungetheiltesten Beifall der Consumenten und sind unverändert zu den billigen Fabrikpreisen stets vorräthig in **Stuhm** bei **F. Werner** und in **Christburg** bei **F. G. Pasternack.**

Ein Sohn ordentlicher Eltern findet sogleich als Lehrling ein Unterkommen bei dem Mühlenbesitzer Hey in Marienburg (Mittelmühle).

Wegen des Absterbens meines Brodherrn suche ich von Martini d. J. eine andere Stelle als Kutscher. Choynowski, im Dienste auf der Freischulzerei in Grünhagen.

Bei dem vielfach frechen Treiben mit sogenannten Geheimmitteln, durch welche das Publikum so oft unerhört ausgebeutet wird, ist nachstehendes Zeugniß ein Fingerzeug, nicht alle derartigen Mittel in gleiche Kategorie zu stellen:

Obgleich Feind aller öffentlich angepriesenen Geheimmittel, da ich in dieser Beziehung schon zu oft bitter getäuscht wurde, brauchte ich dennoch auf Anrathen eines mir befreundeten Arztes den L. W. Egers'schen Fenchel-Honig-Extract, um von einem mich sehr quälenden Hämorrhoidalleiden befreit zu werden. Mein Uebel äußerte sich in hartnäckiger Verstopfung, Verschleimung, Appetitlosigkeit, Congestionen und großer Mißstimmung, die mir das Leben verbitterte. Ich nahm der Gebrauchs-Anweisung gemäß täglich mehrere Male immer 1—2 Eßlöffel Extract, trank dabei viel frisches Wasser und machte mir mäßige Bewegung. Dies setzte ich ¼ Jahr lang fort und bin nun so gesund, wie ich es nur wünschen kann. Ich habe mich aber an den L. W. Egers'schen Fenchel-Honig-Extract so gewöhnt, daß ich noch jetzt täglich früh nüchtern einen Schluck davon nehme. Dadurch verschaffe ich mir guten Appetit und leichten Stuhl, bleibe auch frei von Verschleimung, da der Extract den Schleim-Auswurf auffallend fördert. Es ist mir eine heilige Pflicht, dies zu bezeugen, damit andere Leidende auf dies wirklich gute Mittel aufmerksam werden.

Berlin, im November 1864. **C. W. Gutenhan.**

Allein echt zu beziehen vom Erfinder L. W. Egers in Breslau, Messergasse 17, zum Bienenstock, oder aus dessen Niederlagen bei:

J. Werner in Stuhm.

Ad. Derzewski in Christburg. J. Warkentin in Lichtfelde.

Vaterländische Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft in Elberfeld.

Das Protokoll der 44. General-Versammlung betrifft den Jahresbericht und die Wahlen.

Der Geschäftsstand war am 1. Januar 1865 folgender:

das laufende Versicherungs-Kapital beträgt	Thlr.	435,138,399. =
die Kapital- und Prämien-Reserven betragen	=	737,206. 8.
das Grund-Kapital der Gesellschaft beträgt	=	2,000,000. =

Die Gesellschaft gewährt nach § 7 ihrer Bedingungen den Hypothekar-Forderungen Schutz. Das Statut der Gesellschaft, deren Bedingungen, die Jahres-Abschlüsse, überhaupt Alles, was Verfassung und Geschäftsführung betrifft und Interesse für ein verehrliches Publikum haben könnte, liegt bei dem unterzeichneten Haupt-Agenten zur Einsicht offen; auch wird derselbe, sowie die Agenten seiner Haupt-Agentur:

Herr **Albert Ernst** in Christburg,
- Kreisgerichts-Secretair **H. Trauthau** in Marienwerder,
- **Georg August Lemke** in Mewe,
- Apotheker **H. Schultz** in Stuhm,

bereitwillig jede passende Erleichterung bei Versicherungs-Einleitungen gewähren.

Graudenz, im April 1865. **J. F. Martens,** Haupt-Agent.

Dresdener Feuerversicherungs-Gesellschaft.

Die Gesellschaft übernimmt Versicherungen auf

Gebäude aller Art, Mobiliar, Gegenstände der Landwirthschaft, Diemen (Feimen oder Barmen), **Vieh;** ferner **Fabriken, Maschinen, Waaren** ꝛc.

und Fluß- u. Land-Transport-Güter

zu festen und billigen Prämien, also ohne alle Nachzahlungen.

Die Gesellschaft bietet vollständige Garantie und wird in jeder Beziehung, sowohl bei Aufnahme von Versicherungen, als bei Regulirung der Brandschäden, das Vertrauen des Publikums rechtfertigen.

Antragsformulare und weitere Nachrichten werden gern und unentgeltlich ertheilt und das Nöthige zur Aufnahme von Versicherungen durch unterzeichnete, obrigkeitlich bestätigte Agentur besorgt.

Agentur für Stuhm und Umgegend.

Gustav Tessmer, Gerichts-Actuar.

Durch persönliche vortheilhafte Einkäufe auf der Leipziger Messe ist mein Tuch- u. Modewaaren-Lager mit allen Neuheiten auf's Vollständigste assortirt, und bin ich dadurch im Stande, recht billig zu verkaufen.

Marienburg (hohe Lauben № 8). J. Noah.

Erneute Beweise

über die Vorzüglichkeit des **R. F. Daubitz'schen Kräuter-Liqueurs.**

Aus Berlin.

In dankbarer Anerkennung der großen Dienste, welche mir der Gebrauch des R. F. Daubitz'schen Kräuter-Liqueurs in Bezug auf die Beseitigung meines schweren Hämorrhoidalleidens gewährt hat, kann ich nicht umhin, allen Denen, welche mit einem gleichen hartnäckigen, langjährigen Uebel behaftet sind, den Gebrauch dieses in seiner Art einzig dastehenden Liqueurs auf das Wärmste mit der Zusicherung zu empfehlen, daß der anfänglich fortgesetzte Gebrauch desselben jedem derartig Leidenden sichere Hilfe gewähren wird. — Diese Mittheilung der leidenden Menschheit ans Herz zu legen, habe ich für meine heiligste Pflicht gehalten; und bitte den Herrn R. F. Daubitz hier recht angelegentlich, diese meine Erklärung zur Oeffentlichkeit zu bringen, und bin ich auch gern bereit, darüber weitere mündliche Auskunft zu geben.

Berlin, den 19. Januar 1865. **Lenz,** Königl. Lieutenant a. D., Prenzlauerstr. 12.

Gegen Brustschmerzen, Heiserkeit und starke Verschleimung wendete ich alle nur denkbaren Hilfs- und Hausmittel an, die mir aber weder Linderung noch Hilfe verschafften. — Ich gebrauchte nun den R. F. Daubitz'schen Kräuter-Liqueur, der mir denn auch die erwünschte Besserung meines üblichen Zustandes in vollem Maße darbot. — Ich kann mit Recht sagen, der Liqueur hat meinem Körper die naturgemäße Kraft wiedergegeben, und ist mir der Liqueur deshalb unentbehrlich geworden.

Durch meine eigenhändige Unterschrift bekunde ich Vorstehendes hiermit der Wahrheit gemäß.

Berlin, 30. Januar 1865. Wittwe **Friederike Wahlstab,** Potsdamerstr. Nr. 109.

Zur gefälligen Beachtung!

Beim Einkauf des **echten R. F. Daubitz'schen Kräuter-Liqueurs** wolle man genau darauf achten, daß **jede Flasche** mit einer den Fabrikstempel tragenden **Bleikapsel versehen,** auf der **Rückseite** die **eingebrannte Firma R. F. Daubitz, Berlin, Charlottenstr. 19,** hat, das **Etiquett** in oberster Reihe **„R. F. Daubitz'scher"** und in unterster Reihe das **Namens-Facsimile** des Erfinders **Apotheker R. F. Daubitz** trägt und gekauft ist in der in den öffentlichen Blättern **annoncirten autorisirten Niederlage** von:

J. Werner in Stuhm.

J. Warkentin in Lichtfelde. Ad. Derzewski in Christburg.

Wichtig für Bruchleidende!

Wer sich von der überraschenden Wirksamkeit des berühmten Bruch-Heilmittels **vom Brucharzt Krüsy-Altherr** in Gais, Ct. Appenzell in der Schweiz, überzeugen will, kann bei der Expedition d. Bl. ein Schriftchen von vielen 100 Zeugnissen in Empfang nehmen.

Sein großes Lager von

Woll-Säcken, Ripsplänen, Getreide-Säcken und Sommer-Pferdedecken

empfiehlt zur gütigen Beachtung **A. Penner in Elbing.**

Kalk in Wagen-Ladungen, Tonnen und Scheffel,
Portland-Cement,
Steinkohlen- und Schwed. Theer

in bester Qualität empfiehlt billigst **C. Regier, Marienburg.**

NB. Bestellungen auf Wagen-Ladungen erbitte mir 8 Tage vor Bedarf.

Druck und Verlag der Werner'schen Buchdruckerei in Stuhm.

22ster Jahrgang.

Dieses Blatt erscheint jeden Sonnabend. Der jährliche Abonnementspreis für nicht amtlich verpflichtete Theilnehmer beträgt 12 Sgr., durch die Post bezogen 15 Sgr.

Kreis-Blatt

des

Königlich Preuß. Landraths-Amts Stuhm.

Insertionen werden jederzeit vom Verleger angenommen u. müssen für die laufende Nummer bis spätestens Freitag Vorm. 9 Uhr eingeliefert werden. Die gedruckte Zeile oder deren Raum kostet 2 Sgr.

№ 19. Stuhm, Sonnabend, den 13. Mai. 1865.

Redaction: das Landrathsamt. — Expedition: Werner'sche Buchdruckerei.

Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

№ 1. Im Verlage der Allgemeinen Deutschen Verlags-Anstalt zu Berlin, Kronenstr. Nro. 42., ist unter dem Titel: **„Die Hegung der Höhlenbrüter"** eine Schrift des inzwischen verstorbenen Dr. Gloger erschienen, welche mit Rücksicht darauf, daß der Schutz und die Hegung der nützlichen Vögel im Interesse der Landwirthschaft als ein überaus wichtiges Mittel zur Vorbeugung und Verminderung der Insektenschäden erscheint, die allgemeinste Beachtung verdient. Wir machen hierdurch auf die Nützlichkeit dieser Schrift aufmerksam und können deren thunlichste Verbreitung nur angelegentlich empfehlen. Die gedachte Verlags-Anstalt ist bereit, bei Abnahme größerer Parthieen der Gloger'schen Schriften und zwar für die Schriften: über Hegung der Höhlenbrüter ca. 25 %, die nützlichen Freunde der Forst- und Landwirthschft unter den Thieren ca. 30 % und kleine Ermahnungen zum Schutze nützlicher Thiere, ebenfalls ca. 30 % unter dem Ladenpreise von resp. 10, 7½ und 3 Sgr. pro Exemplar abzulassen.

Marienwerder, den 19. April 1865. Königl. Regierung; Abthl. des Innern.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zu öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuhm, den 27. April 1865.

№ 2. Zur Bestreitung der der Kreis-Kommunal-Kasse für das laufende Jahr obliegenden Zahlungen und zwar hauptsächlich an Diäten für die Mitglieder der Kreis-Ersatz-Commission, zur Remuneration der Herren Aerzte für die Behandlung armer Kranken, des Herrn Kreisthierarztes, der Herren Rendanten der Kreis-Kommunal und der Kreis-Spar-Kasse, für den Druck des Kreisblatts, für das Kreis-Lazareth und zum Veteranenfond ist die Erhebung von 4 Sgr. pro reducirte Hufe erforderlich und von der Kreisversammlung genehmigt.

Indem ich unten die Repartition folgen lasse, bemerke ich, daß die Subrepartion nach den landesherrlichen directen Steuern — Grund-, Einkommen- u. Klassensteuer — mit Weglassung der Klassensteuerstufe I. a., wo ein anderer Vertheilungs-Maaßstab nicht ortsüblich, anzulegen ist, und daß die Beiträge spätestens und zur Vermeidung der Einziehung bis **zum 15. k. Mts.** an die Kreis-Kommunalkasse hierselbst abzuführen sind. Stuhm, den 11. Mai 1865.

Repartition der Kreis-Kommunal-Beiträge pro 1865.

(4 Sgr. pro reducirte Hufe.)

Lfde. №	Namen der Ortschaften.	Reducirte Hufen	Betrag. Thlr.	sgr.	pf.
1	Christburg*)	225	25	4	3
2	Stuhm	185	24	20	—
3	Dorf Altmark	153	20	12	—
4	Vorw. do.	59	7	26	—
5	Dorf Barlewitz	100	13	10	—
6	Vorw. do.	24	3	6	—
7	Baumgarth	246	32	24	—
8	Bebersbruch	13	1	22	—
9	Bliesnitz	7	—	28	—
10	Bönhof	41	5	14	—
11	Braunswalde	136	18	4	—
12	Gr. Brodsende	75	10	—	—
13	Kl. do.	33	4	12	—
14	Budisch	84	11	6	—
15	Conradswalde	122	16	8	—
16	Czerpienten	28	3	22	—
17	Czewskawolla	13	1	22	—
18	Dt. Damerau	70	9	10	—
19	Krug do.	10	1	10	—
20	Pr. do.	54	7	6	—
21	Georgensdorf	140	18	20	—
22	Gorrey	28	3	22	—
23	Grünhagen	131	17	14	—
24	Grzymalla	33	4	12	—
25	Hammerkrug	2	—	8	—
26	Heidemühl	6	—	24	—
27	Heinen	10	1	10	—
28	Honigfelde	75	10	—	—
29	Jesuiterhof	2	—	8	—
30	Kalwe	120	16	—	—
31	Kiesling	72	9	18	—
32	Kollosomp	88	11	22	—
33	Kühlborn	—	—	—	—
34	Laabe	71	9	14	—
35	Laase	71	9	14	—
36	Losendorf	58	7	22	—
37	Mahlau	45	6	—	—
38	Menthen	48	6	12	—
39	Montauerweide	69	9	6	—
40	Kgl. Neudorf	74	9	26	—
41	Dorf Neuhof	4	—	16	—
42	Vorw. do.	60	8	—	—
43	Neuhöferfelde	62	8	8	—
44	Neukrug	5	—	20	—
45	Neumark	68	9	2	—
46	Neumarkerfelde	3	—	12	—
47	Nikolaiken	55	7	10	—
48	Ostrow-Brosza	4	—	16	—
49	Ostrow-Lewark	10	1	10	—
50	Parpahren	5	—	20	—
51	Pestlin	130	17	10	—
52	Petershof	19	2	16	—
53	Peterswalde	157	20	28	—
54	Portschweiten	131	17	14	—
55	Posilge	336	44	24	—
56	Pulkowitz	92	12	8	—
57	Dorf Rehhof	2	—	8	—
58	Ober do.	4	—	16	—
59	Vorw. do.	2	—	8	—

*) Der jährliche Beitrag für das Kreis-Lazareth mit 4 Thlr. 25 Sgr. 9 Pf. ist bereits in Abzug gebracht.

Lfde. №	Namen der Ortschaften.	Reducirte Hufen	Betrag. Thlr.	sgr.	pf.
60	Rosenkranz	34	4	16	—
61	Rothhof	33	4	12	—
62	Rudnerweide	64	8	16	—
63	Sandhuben	18	2	12	—
64	Adl. Schardau	20	2	20	—
65	Gr. do.	51	6	24	—
66	Kl. do.	59	7	26	—
67	Schroop	152	20	8	—
68	Schulzenweide	20	2	20	—
69	D. Schweingru=	61	8	4	—
70	Krug do. [be	½	—	2	—
71	Schwolauerfeld	3	—	12	—
72	Drf. Straszewo	81	10	24	—
73	Vrw. do. A u. B	66	8	24	—
74	Vorsch. Stuhm	15	2	—	—
75	Stuhmsdorf	182	24	8	—
76	Tessensdorf	117	15	18	—
77	Tiefensee	96	12	24	—
78	Traalau [de	5	—	20	—
79	Tragheimerwei=	25	3	10	—
80	Troop	94	12	16	—
81	Gr. Uszniz	16	2	4	—
82	Kl. do.	14	1	26	—
83	Gr. Watkowitz	84	11	6	—
84	Weißenberg	3	—	12	—
85	Wilhelmsheide	—	—	—	—
86	Willenberg	127	16	28	—
87	Ziegelscheune	½	—	2	—
88	Zieglershuben	22	2	28	—
89	Zwanzigerweide	33	4	12	—
90	Altendorf	33	4	12	—
91	Blonaken	66	8	24	—
92	Buchwalde	85	11	10	—
93	Kommerau	17	2	8	—
94	Adl. Neudorf	18	2	12	—
95	Neunhuben	31	4	4	—
96	Bruch	60	8	—	—
97	Bruchsche Nied.	40	5	10	—
98	Choyten	72	9	18	—
99	Cyguß	60	8	—	—
100	Grünfelder Gt.	172	22	28	—
101	Iggeln	36	4	24	—
102	Jordanken	92	12	8	—
103	Güldenfelde	96	12	24	—
104	Gurken	18	2	12	—
105	Hintersee ꝛc.	91	12	4	—
106	Hohendorfer G.	113	15	2	—
107	Gr. Ramsen	40	5	10	—
108	Kl. Ramsen	30	4	—	—
109	D. Mirahnen	60	8	—	—
110	Vrw. do.	20	2	20	—
111	Sadluken	54	7	6	—
112	Hospitalsdorf	28	3	22	—
113	Kittelsfähre	8	1	2	—
114	Kleczewo	70	9	10	—
115	Kontken	75	10	—	—
116	Mleczewo	35	4	20	—
117	Wengern	42	5	18	—
118	Kleczewko ꝛc.	50	6	20	—
119	Kraftuden	70	9	10	—
120	Kuxen	31	4	4	—
121	Lautensee ꝛc.	80	10	20	—
122	Ankemitt	30	4	—	—
123	Lichtfelde	353	47	2	—
124	Michorowo und V. Montken*)	87	11	18	—
125	Dorf Montken	7	—	28	—
126	Paleschken	68	9	2	—
127	Sparau	35	4	20	—
128	Gr. Stanau	45	6	—	—
129	Kl. Stanau	6	—	24	—
130	Stangenbrg. G.	251	33	14	—
131	Kl. Baalau	7	—	28	—
132	Pirklitz	15	2	—	—
133	D. Stangenberg	24	3	6	—
134	Telkwitz u. Brof.	70	9	10	—
135	D. G. Teschendf.	5	—	20	—
136	Güter do.	112	14	28	—
137	Kl. Teschendorf	12	1	18	—
138	Trankwitz	119	15	26	—
139	Waplitzer Gtr.	427	56	28	—
140	Morainen	48	6	12	—
141	Polixen	62	8	8	—
142	Ramten	80	10	20	—
143	Kl. Watkowitz	72	9	18	—
144	Wilczewer Gtr.	66	8	24	—

*) resp. ¾ und ¼.

№ 3. Zum Ankaufe der Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren sind im Bezirke der Königlichen Regierung zu Marienwerder und den angrenzenden Bereichen für dieses Jahr nachstehende **Morgens** 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

A. Remonte=Ankaufs=Commission für Preußen:
den 7. Juni in Marienburg,
den 9. Juni in Pr. Holland,
den 10. Juni in Reichenbach,
den 12. Juni in Mohrungen,
den 14. Juni in Allenstein.

Die von der Militair=Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt. — Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen. — Mit jedem Pferde sind eine neue rindlederne Trense mit haltbarem Gebisse, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Die Ortsbehörden haben hiervon die pferdehaltenden Grundbesitzer ihrer resp. Geschäfts=Bezirke in Kenntniß zu setzen. Stuhm, den 9. Mai 1865.

№ 4. Zur Kollecte für das Krankenhaus der Barmherzigkeit in Königsberg sind ferner hierher eingegangen: 24. von Vorschl. Stuhm 8 Sgr., 25. Lautensee 1 Thlr., 26. Weißenberg 22 Sgr. 6 Pf., 27. Zieglershuben 1 Thlr. 5 Sgr., 28. Dorf Barlewitz 4 Sgr. 6 Pf.

Der Ertrag der nunmehr als geschlossen angesehenen Kollecte mit 20 Thlr. 7 Pf. ist abgeführt worden und spreche ich den Gebern hiermit meinen Dank aus. Stuhm, den 9. Mai 1865.

№ 5. Am 2. d. Mts. haben sich in Kollosomp und Stalle tolle Hunde gezeigt und andere Hunde gebissen. — Sämmtliche Hunde in den genannten und im halbmeiligen Umkreise belegenen Ortschaften sind während der nächsten 6 Wochen an die Kette zu legen oder fest einzusperren, sorgfältig zu beobachten und bei Anzeichen der Tollwuth sofort zu tödten und vorschriftsmäßig zu verscharren.

Stuhm, den 4. Mai 1865.

Nachbenannte Strafgefangene: 1. Arbeiter Franz Arczynski aus Przysiersk im Kreise Schwetz, wegen schweren Diebstahls im wiederholten Rückfalle zu 6 Jahren Zuchthaus verurtheilt, am 5. d. Mts. von dem Außenarbeiterposten zu Rondsen entsprungen und 2. Häusling Arbeiter Johann Jakob Januszewski aus Soldau im Kreise Neidenburg, wegen Bettelns und Eindringens in fremde Wohnungen zu 6 Monaten Detention verurtheilt, am 6. d. Mts. von dem Außenarbeiterposten Kl. Ksionsken entsprungen, — sollen auf das schleunigste zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizei=Behörden und die Kreis=Gendarmerie werden daher hiermit ersucht, auf dieselben strenge Acht zu haben und sie im Betretungsfalle unter sicherm Geleit nach Graudenz an die unterzeichnete Direktion gegen Erstattung der Geleits= und Verpflegungskosten abliefern zu lassen. Die Behörde, in deren Bezirk dieselben verhaftet sind, wird ersucht, sofort Anzeige zu machen. Eine besondere Prämie für die Ergreifung ist nicht bewilligt.

Graudenz, den 6. Mai 1865. Königl. Direktion der Zwangs=Anstalten.

Signalement des ꝛc. Arzynski. Geburtsort Kruszizewo (Kr. Schwetz), Aufenthaltsort Przysiersk, Größe 5 Fuß 1 Zoll, Alter 56 Jahre, Religion kathol., Haare schwarzblond, Stirn frei, Augenbrauen blond, Augen blau, Nase lang, Mund groß, Bart rasirt, Zähne defect, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund. Gestalt klein, Sprache deutsch und polnisch.

Signalement des ꝛc. Januszewski. Größe 5 Fuß 7 Zoll, Alter 29 Jahre, Religion evang., Haare blond, Stirn hoch, Augenbrauen blond, Augen blau, Nase u. Mund gew., Bart rasirt, Zähne gesund, Kinn oval, Gesichtsbildung länglich, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt groß, Sprache deutsch und polnisch, bes. Kennzeichen: eine Stichwunde an der Stirn und rechtes Handgelenk steif.

Indem wir allen Herren Besitzern des Stuhmer Kreises, welche zum Bau des Hauses der barmherzigen Schwestern hierselbst Steine geliefert haben, hierfür unsern herzlichsten Dank aussprechen, ersuchen wir hiemit ganz ergebenst diejenigen Herren, welche noch Steine herzugeben beabsichtigen, sobald als möglich uns selbige zukommen zu lassen, da mit künftigem Monat der Bau beginnen soll.

Marienburg, den 4. Mai 1865.

Der Verwaltungsrath der Kranken- und Waisenanstalt unter Leitung barmherziger Schwestern.

Privat-Anzeigen.

Der **Verein von Landwirthen für Stuhm und Umgegend** versammelt sich

Freitag, den 19. Mai c., Abends 6 Uhr,

bei B. Müller in Stuhm.

Nothwendiger Verkauf.

Königliche Kreis-Gerichts-Deputation Stuhm,
den 10. Februar 1865.

Das den Herrmann und Rosalie, geborne Eng, Kayser'schen Eheleuten gehörige Grundstück Stuhm Nro. 86, abgeschätzt auf 12051 Thlr. 28 Sgr. ½ Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 12. September 1865, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Folgende dem Aufenthalte nach unbekannten Gläubiger, als:

die Florentine Mathilde Rosalie Petzenbürger,
die Johanna Babilinska und
der Rentier Rudolph Schilling —

werden hierzu öffentlich vorgeladen.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihre Ansprüche bei dem Subhastations-Gerichte anzumelden.

Nothwendiger Verkauf.

Königliche Kreis-Gerichts-Commission Christburg,
den 25. März 1865.

Das in der Stadt Christburg belegene, dem Gastwirth August Lipke gehörige Gasthaus, zu dem 2 Gärten und ½ Morgen Acker gehören, abgeschätzt auf 1400 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 19. Juli 1865, Vormittags 10 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihre Ansprüche bei dem Subhastations-Gerichte anzumelden.

Die Chausseegeld-Erhebung zu Stangenwalde bei Bischofswerder soll vom 1. October 1865 anderweit an den Meistbietenden verpachtet werden, wozu auf

Donnerstag, den 8. Juni c., Vormittags 11½ Uhr,

ein Termin im Gasthause des Herrn Fischer zu Bischofswerder anberaumt ist und Pachtliebhaber eingeladen werden.

Rosenberg i. Pr., den 15. April 1865.

Die Kreis-Chaussee-Verwaltungs-Commission.

Bei der am 26. April c. in Altmark stattgefundenen Wahl bin ich zum Special-Director-Stellvertreter für den Stuhmer Kreis gewählt und in dieser Eigenschaft von der Haupt-Direction der Mobiliar-, Feuer- und Hagelschlag-Versicherungs-Gesellschaft zu Marienwerder bestätigt, was ich den Bewohnern des Kreises bekannt zu machen, beauftragt worden bin.

Nikolaiken, den 11. Mai 1865. **v. Kalkstein.**

Ein gebildeter junger Mann, welcher sich der Erlernung der Schreiberei widmen will, findet sofort Beschäftigung beim Königl. Domainen-Rent-Amte hierselbst.

Theorie und Praxis.

„Grau, theurer Freund ist alle Theorie;
„Doch grün des Lebens goldner Baum."
Goethe im „Faust."

Welche Theorieen auch die Widersacher eines erfolgreichen Fabrikats aus ihrem hölzernen Schranke ihrer Wissenschaft hervorholen mögen; die Praxis mit ihren thatsächlichen Erfolgen spottet aller ihrer Bemühungen, — wie das nachfolgende Attest mit 37 Unterschriften aus einigen kleinen Städtchen Schlesiens schlagend beweis't:

Wir sämmtlich Unterzeichnete bekunden hiermit öffentlich, daß der von dem Apotheker R. F. Daubitz in Berlin, Charlottenstr. Nr. 19, erfundene Kräuter-Liqueur sich bei uns als ein so **unübertreffliches Getränk** bei **Leiden mancher Art** bewährt hat, daß derselbe, obgleich schon in allen Welttheilen rühmlichst bekannt, doch nicht genug öffentlich empfohlen werden kann. Jeder, der den Gebrauch desselben versucht hat, wird, wie wir über Erwartung befriedigt sein.

Marklissa, im Monat Februar 1865.

Krause, Königl. Steuereinnehmer. König, Lehrer in Beerberg bei Marklissa. Stöckel, Ober-Oertmannsdorf bei Marklissa. Meister, Königl. Grenzaufseher in Schwerta. Kühlmorgen, Riemermeister in Marklissa. Schulz, Sattlermeister in Marklissa. Kleinert, Bleichbesitzer in Marklissa. Hauser, Maurerpolier in Marklissa. A. Nulle, Schenkwirth in Schwerta. Ernst Augustin, Müllermeister in Tzschocha. Frei, Königl. Grenzaufseher in Schwerta. J. Eichleiter, Fabrikant in Marklissa. M. Procke, Schuhmachermeister in Marklissa. Dienst, Königl. Grenzaufseher in Gerlachsheim. C. F. Weissig, Buchdrucker in Marklissa. F. Laube, Wagenbauer in Marklissa. O. Meister, Stellmachermstr. in Marklissa. A. Kuhn. Latowski, Brauermeister in Beerberg. A. Berchner. Klimpke, Königl. Zolleinnehmer in Schwerta. C. Vogt, Tischlermeister in Marklissa. R. Richter, Schuhmachermeister in Marklissa. C. Braun, Bäckermeister in Marklissa. H. Romberg, Bäckermeister in Marklissa. F. Ludwig, Bäckermeister in Marklissa. Sitte, Commissionair in Marklissa. Zimmermann, Gastwirth in Marklissa. G. Brocke, Schuhmachermeister in Marklissa. Bähr, Handelsmann in Marklissa. Schwarz, Handelsmann in Marklissa. M. Schön, Schneidermeister in Marklissa. Hähnel, Hutmachermeister in Marklissa. Kern, Gärtner in Tzschocha. Gottschalk, Mühlenhelfer in Beerberg. Schneider, Tuchmachermeister in Marklissa. Stöckel, Müllermeister in Beerberg.

Anmerkung. Autorisirte Niederlagen des von dem **Apotheker R. F. Daubitz in Berlin** bereiteten **R. F. Daubitz'schen Kräuter-Liqueur** bei:

J. Werner in Stuhm.

J. Warkentin in Lichtfelde. **Ad. Derzewski in Christburg.**

Preußische Hagel-Versicherungs-Actien-Gesellschaft.

Dem Unterzeichneten ist von obiger Gesellschaft eine Agentur für die Stadt Stuhm und Umgegend übertragen worden. Indem sich derselbe dem landwirthschaftlichen Publikum zur Vermittelung und persönlicher Ausführung von Versicherungen gegen Hagelschlag angelegentlichst empfiehlt, macht derselbe gleichzeitig auf die Vortheile aufmerksam, welche jedem Versicherten zu Theil werden. Diese sind:

1) **billigere Prämien** als bei **sämmtlichen Actien-Gesellschaften;**
2) **Antheil am Geschäftsgewinn** nach § 20 der Statuten;
3) **volle Sicherheit für ungekürzte und prompte Entschädigung** im Schadenfalle, auch für den **kleinsten Schaden bis zu $\frac{1}{15}$ herunter;**
4) **gleiche Prämien** für Halm- und Hülsenfrüchte, **incl. Lupinen.**

Hochachtungsvoll und ergebenst

L. Hagen, Kollosomp bei Stuhm.

Den geehrten Herren Besitzern theile ergebenst mit, daß ich meinen Wohnsitz von Stuhm nach **Marienburg** (**vis-à-vis** dem Gehrmann'schen Hôtel) verlegt habe und daselbst das Getreidegeschäft fortführen werde **Hermann Boehm.**

Sein großes Lager von

Woll-Säcken, Ripsplänen, Getreide-Säcken und Sommer-Pferdedecken

empfiehlt zur gütigen Beachtung **A. Penner in Elbing.**

Echten Schweizer, Edamer, Limburger, Harzer und **Ulmer Sahnen-Käse,** sowie Sardellen empfiehlt **Adalbert Friedrich,** Vorschloß Stuhm.

(Hierzu eine Beilage.)

22ster Jahrgang.

Dieses Blatt erscheint jeden Sonnabend. Der jährliche Abonnementspreis für nicht amtlich verpflichtete Theilnehmer beträgt 12 Sgr., durch die Post bezogen 15 Sgr.

Kreis-Blatt

des

Königlich Preuß. Landraths-Amts Stuhm.

Insertionen werden jederzeit vom Verleger angenommen u. müssen für die laufende Nummer bis spätestens Freitag Vorm. 9 Uhr eingeliefert werden. Die gedruckte Zeile oder deren Raum kostet 2 Sgr.

№ 20. Stuhm, Sonnabend, den 20. Mai. 1865.

Redaction: das Landrathsamt. — Expedition: Werner'sche Buchdruckerei.

Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

№ 1. In unserer Circular-Verfügung vom 13. Januar d. J. (Nr. 1743/12 D. III) haben wir darauf hingewiesen, daß nach der ausdrücklichen Bestimmung des § 6 der Klassensteuer-Veranlagungs-Instruction vom 8. Mai 1841 nur solche Schulden berücksichtigt werden dürfen, welche **nachgewiesen** sind und auf die Leistungsfähigkeit des Schuldners einen sichtlich nachtheiligen Einfluß üben; wir haben dabei bestimmt, daß der Schulden-Nachweis zu führen sei durch den neuesten amtlich beglaubigten Auszug aus dem Hypothekenbuche resp. durch amtlich bescheinigte Quittungen über die gezahlten Schuldzinsen. Was die Hypothekenbuch-Auszüge betrifft, so wird deren Beschaffung den Censiten in der Regel Kosten verursachen, außerdem würden solche Hypothekenbuch-Auszüge in den, vielleicht nicht selten vorkommenden Fällen, nicht den beabsichtigten Zweck erfüllen, in denen Schuldposten durch Zurückzahlung des Kapitals, durch Erbschaft u. s. w. getilgt sind, die Löschung aber aus irgend einem Grunde unterlassen worden ist; endlich kommt in Betracht, daß nicht bloß **hypothekarische** Schulden auf die Leistungsfähigkeit eines Censiten einen sichtlich nachtheiligen Einfluß üben können, sondern auch andere Schulden, welche nicht durch Hypothekenbestellung versichert sind. Aus diesem Grunde ist künftig von der Forderung eines Hypothekenbuch-Auszuges ganz Abstand zu nehmen. — Anlangend sodann die Quittungen, so wird durch dieselben der Nachweis der Schulden in der Regel auch dann geführt werden können, wenn diesen Quittungen die oben beregte amtliche Bescheinigung ihrer Richtigkeit mangelt, und da überdies derartige Bescheinigungen fast stets nur mit großen Schwierigkeiten zu erlangen sein werden, auch die zur Prüfung und Entscheidung der Reklamationen und Rekurse eingesetzten Commissionen und Behörden wohl in den meisten Fällen im Stande sein werden, zu beurtheilen, ob eine vorgelegte Zinsen-Quittung als richtig anzunehmen ist, so sind von den Reklamanten und Rekurrenten, denen die Führung des Beweises der behaupteten Steuerüberbürdung obliegt, künftig nicht mehr amtlich bescheinigte, sondern nur einfache Quittungen über die am letzten Zinstermin gezahlten Zinsen zu verlangen. Dagegen haben die zur Erörterung der Reklamationen und Rekurse berufenen Commissionen und Behörden die Verpflichtung, in ihren Gutachten ihre etwaigen Bedenken gegen die Glaubwürdigkeit der producirten Quittungen ausdrücklich auszusprechen.

Sollte in einzelnen Fällen den genannten Commissionen und Behörden das Vorhandensein der von einem Reklamanten oder Rekurrenten angegebenen Schulden, sowie die Höhe und der Zinsfuß derselben aus eigener Wissenschaft genau bekannt und die Glaubwürdigkeit des Schuldners außer allem Zweifel sein, so kann ausnahmsweise von der Beibringung der Zinsen-Quittungen ganz Abstand genommen werden, jedoch sind dann in den Gutachten stets die dafür sprechenden Gründe anzugeben.

Schließlich heben wir noch hervor, daß bei der **Einschätzung** zur Klassensteuer von dem Censiten nicht die Beibringung eines Schulden-Nachweises zu fordern ist; es muß vielmehr den Einschätzungs-Commissionen, sofern sie bei der Veranlagung eines Censiten die Verpflichtung zur Zahlung von Schuldzinsen berücksichtigen zu müssen glauben, die Pflicht auferlegt werden, durch eine kurze Bemerkung in der Klassensteuer-Rolle anzugeben, aus welchem Grunde sie die Ueberzeugung von dem Vorhandensein der Schulden, resp. der angenommenen Höhe derselben gewonnen haben.

Der Inhalt der vorstehenden Verfügung ist in derselben Art den Betheiligten bekannt zu machen, wie dies bei der Circular-Verfügung vom 13. Januar d. J. geschehen ist.

Marienwerder, den 28. April 1865.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten

Vorstehende Verfügung theile ich im Verfolg meiner Verfügung vom 2. Februar c. (Kreisbl. No. 6) zur Kenntnißnahme und Beachtung mit.

Stuhm, den 16. Mai 1865.

№ 2. Häufig kommt der Fall vor, und mit dem täglich mehr erleichterten Verkehre immer häufiger, daß Funde von Münzen und andern antiquarisch der Erhaltung werthen Gegenständen gleich bei ihrer Auffindung zerstreut oder an die nächsten Unterhändler verkauft werden, um dann nicht selten, wenn die Hoffnung auf größeren Gewinn getäuscht ward, oder die Furcht, von dem Eigenthümer des Bodens in Anspruch genommen zu werden, erwacht, in den Schmelztiegel zu wandern, und so, ganz abgesehen von der Ergänzung der Sammlungen, der wissenschaftlichen Verwerthung für die Archäologie und Vaterlandskunde

entzogen zu werden. — Um diesem Uebelstande, soviel von meiner Seite geschehen kann, abzuhelfen, erkläre ich hiermit, daß die Finder bei Einsendung des Fundes an die Königlichen Museen mit Sicherheit darauf rechnen können, jedenfalls den vollen Metallwerth und nach Maßgabe der Bedeutung und Seltenheit der Gegenstände einen angemessenen, höheren Werth zu erhalten, welcher nach erfolgter Einigung sofort ausgezahlt wird. — Wenn öffentliche Sammlungen der Provinz die Mittel haben, den Ankauf des Fundes in einem gegebenen Falle zu sichern, so werde ich gegen dieselben gern zurücktreten, und in diesem Falle nur wünschen, der allgemeinen Uebersicht wegen eine Notiz über denselben zu erhalten.

Berlin, den 8. April 1865.

Der General-Director der Königlichen Museen. von Olfers.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch den Kreis-Eingesessenen mitgetheilt.

Stuhm, den 16. Mai 1865.

№ 3. Obwohl wir bereits in unserer Bekanntmachung vom 16. April 1851 darauf hingewiesen haben, daß des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 8. Juni 1848 unter Aufhebung der wegen des landesherrlichen Pathengeschenkes für Eltern von sieben Söhnen ergangenen Erlasse zu bestimmen geruht haben, daß dasselbe ferner nicht gezahlt werden soll, so gehen doch noch immer Gesuche um Verleihung desselben ein. — Indem wir die allegirte Allerhöchste Bestimmung hierdurch wiederholt in Erinnerung bringen, machen wir bekannt, daß in Zukunft derartige an uns gelangende Gesuche unbeantwortet bleiben werden.

Marienwerder, den 8. März 1865.

Königliche Regierung; Abthl. des Innern.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zu öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuhm, den 19. Mai 1865.

№ 4. Der zeitige Aufenthalt des bisher in Lichtfelde wohnhaft gewesenen Knechtes Johann Birk ist zu erfahren nöthig. — Derjenige Ortsvorstand, in dessen Bezirk sich derselbe aufhalten sollte, wolle davon sogleich hierher Anzeige machen.

Stuhm, den 13. Mai 1865.

№ 5. Der jetzige Aufenthalt der unverehelichten Wilhelmine Kollweß ist zu wissen nöthig. — Derjenige Ortsvorstand, in dessen Bezirk sich dieselbe aufhalten sollte, wolle davon sogleich hierher Anzeige machen. Stuhm, den 13. Mai 1865.

№ 6. Der hinter dem Häusling Johann Jacob Januschewski unterm 6. d. M. von der Direction der Königl. Zwangsanstalten zu Graudenz erlassene Steckbrief ist durch die Wiederergreifung des Inculpaten erledigt. Stuhm, den 12. Mai 1864.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Ortsbehörden der in der nachfolgenden Repartition aufgeführten, zur Kirche nach Pestlin eingepfarrten Ortschaften werden aufgefordert, die repartirten Bau- 2c. Beiträge auf die Hufenbesitzer zu subrepartiren, einzuziehen und in 14 Tagen an den katholischen Kirchenvorstand, zu Händen des Herrn Pfarrer Wittkowski, abzuführen.

Stuhm, den 13. Mai 1865. Königl. Domainen-Rent-Amt.

Repartition

der von der katholischen Pfarrgemeinde zu Pestlin zum Reparaturbau der dortigen Kirche, Ankauf von Dachziegeln und Zahlung der Feuerkassengelder aufzubringenden Beiträge.

Lfde. №.	Namen der Ortschaften.	Landbesitz der kath. Hufenbesitzer n. cul. M. Hufen.	Morg.	Haben zu den Baukosten aufzubringen. Thlr.	sgr	pf.
1	Cyguß	24	—	9	20	—
2	Sadluken	12	—	4	25	—
3	Gr. Ramsen	10	—	4	1	—
	Kl. Ramsen	8	—	3	6	—
4	Michorowo	15	15	6	7	—
5	Mirahnen	19	—	7	19	—
6	Wilczewo und Kl. Baumgarth	27	—	10	27	—
7	Schwolauerfelde	1	—	—	12	—
8	Gr. Schardau	1	10	—	16	—
9	Pulkowitz	19	25	7	29	—
10	Kollosomp	16	20	6	24	—
11	Zieglershuben	4	20	1	28	—
12	Portschweiten	26	10	10	18	—
13	Kgl. Neudorf	18	15	7	14	—
14	Pr. Damerau	16	15	6	20	—
15	Pestlin	28	—	11	9	—
16	Vorw. Rehhof	—	25	—	10	—
	Summa	249	5	100	15	—

Die unten genannten Ortschaften: Rudnerweide, Kl. Schardau, Tragheimerweide, Zwanzigerweide, Montauerweide und Schweingrube, denen der diesjährige Krautungs-Plan der Wasserleitung, in einem Exemplar des Kreisblatts des Königl. Landraths-Amts zu Marienwerder enthaltend, per Convert zugesandt worden, werden aufgefordert, in dem festgesetzten Termin die Krautung vorschriftsmäßig zu bewirken und haben die Ortsschulzen strenge darauf zu halten, daß die Arbeiten rechtzeitig und ordnungsmäßig ausgeführt werden.

Stuhm, den 16. Mai 1865. Königl. Domainen-Rent-Amt.

Die Dienstmagd Catharine Frohwerk, welche beim Hofbesitzer Siemund in Klackendorf im Dienst steht, hat denselben am 11. d. Mts. heimlich verlassen. — Es wird daher ersucht, auf die 2c. Frohwerk zu vigiliren, sie im Betretungsfalle anzuhalten und hierher zu dirigiren.

Marienburg, den 16. Mai 1865. Königl. Domainen-Rent-Amt.

Privat-Anzeigen.

Am 22. d. Mts. werden wir unsere **Trink-Anstalt** eröffnen und in derselben in den Morgenstunden von 6 bis 8 Uhr alle gebräuchlichen kalten und warmen **Mineralwässer**, wie auf vorherige Bestellung auch **Molken** und **Milch** verabreichen lassen. Anmeldungen für die betreffenden Brunnenkuren erbitten einen Tag vor Beginn derselben in unserer Anstalt, Neugarten 31. — Sämmtliche Mineralwässer sind stets in frischer Füllung auf Flaschen vorräthig; desgleichen die gebräuchlichen Badesalze, als: Seesalz, Kreuznacher Mutterlaugensalz, Rehmer und Wittekinder Badesalz und Colberger Soolsalz aus der rühmlichst bekannten Soolbade-Anstalt des Herrn Dr. Behrend.

Danzig, den 8. Mai 1865. **Dr. Schuster & Kachler.**

Den geehrten Herren Besitzern theile ergebenst mit, daß ich meinen Wohnsitz von Stuhm nach **Marienburg** (vis-à-vis dem Gehrmann'schen Hôtel) verlegt habe und daselbst das Getreidegeschäft fortführen werde **Hermann Boehm.**

Die Special-Agentur der **Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Royal"** für Stuhm und Umgegend werde ich auch hier ferner beibehalten und bitte Anträge mir entweder brieflich oder mündlich mitzutheilen.

Marienburg, den 16. Mai 1865. **Herrmann Boehm,**
Special-Agent der „Royal."

Nicht Schwindel, sondern Wahrheit:

Seit geraumer Zeit litt ich an **großer Magenschwäche** und **Verschleimung**, welche Uebel noch durch **Stuhlverstopfung** und öftern **Blutandrang nach dem Kopfe** wahrhaft unerträglich wurden. Durch mehrwöchentlichen regelmäßigen Gebrauch des bekannten

L. W. Egers'schen Fenchel-Honig-Extracts

wurde ich von meinen Leiden vollständig befreit, was ich hiermit wahrheitsgetreu bestätige.

Breslau, 7. März 1865. **M. Tichauer, Kaufmann.**

Man hüte sich vor dem elenden Nachahmungsschwindel

und achte genau darauf, daß jede Flasche mein Siegel, so wie mein Etiquette nebst meinem Facsimile trägt und entweder von mir selbst bezogen ist oder aus den allein berechtigten Niederlagen bei

J. Werner in Stuhm.

Ad. Derzewski in Christburg. **J. Warkentin in Lichtfelde.**

L. W. Egers in Breslau, Messergasse 17, zum Bienenstock.

Do nabycia w księgarni Wernera w Sztumie:

Trzy Nauki Gospodarskie napisane dla włościańskich gospodarzy przez Ignacego Łyskowskiego. — Cena 5 Sgr.

Żywoty niektórych Świętych. Pismo pośmiertne Autorki książeczki: Nabożeństwo dla Młodzieży. — Cena 4 Sgr.

Da die Wetterpropheten dieses Jahr sehr viel Hagel prophezeien, so empfehle ich den Herren Landwirthen die reelle und älteste **Neue Berliner Hagel-Versicherungs-Gesellschaft.** Die Prämie für Halmfrüchte ist für dieses Jahr 20 Sgr. pr. Hundert Thaler, ohne Vorschuß. **C. Kannenberg,** Agent.

Circa 100 Scheffel blaue Eß-Kartoffeln sind zu verkaufen in Montken.

Nachstehende Gesetzbücher sind bei J. Werner vorräthig.

Verfassungsurkunde für den Preußischen Staat und Gesetz über Ansatz und Erhebung der Gerichtskosten ꝛc. — Preis 3 sgr.

Mühlen-Ordnung für den Preuß. Staat, nebst Wage-Tabellen. — 7 sgr. 6 pf.

Schulgesetze für den Preuß. Staat. — 2 sgr. 6 pf.

Das Holzdiebstahls-Gesetz. — 2 sgr. 6 pf.

Städteordnung f. d. Preuß. Staat. — 2 sgr. 6 pf.

Das Jagd-Polizei-Gesetz. — 2 sgr. 6 pf.

Gemeinde-Ordnung und Kreis-, Bezirks- und Provinzialordnung, nebst dem Gesetz über die Polizei-Verwaltung. — 2 sgr. 6 pf.

Allgemeine Gewerbe-Ordnung. — 2 sgr. 6 pf.

Das Strafgesetzbuch. — 2 sgr. 6 pf.

Die Feld-Polizei-Ordnung. — 2 sgr. 6 pf.

Die Gesinde-Ordnung. — 2 sgr. 6 pf.

Die Landgemeinde-Verfassungen und die ländlichen Ortsobrigkeiten ꝛc. ꝛc. — 2 sgr. 6 pf.

Bestätigung.

Dem Erfinder und Bereiter des R. F. Daubitz'schen Kräuter-Liqueurs
Herrn Apother R. F. Daubitz in Berlin.

Nachdem ich die verschiedensten Versuche gemacht, um mich von einem bösen Hämorrhoidalleiden, verbunden mit großen Kreuz- und Brustschmerzen, zu befreien, gebrauchte ich den schon im hiesigen Lokalblatt vielfach angezeigten Kräuter-Liqueur von Herrn R. F. Daubitz in Berlin. — Ich entnahm nun von dem Inhaber der hiesigen Niederlage Herrn Bernbeck 4 große Flaschen à 1 Thlr., und nachdem ich dieselben vorschriftsmäßig verbraucht, war ich von meinem Hämorrhoidalleiden, von dem ich zu Zeiten so fürchterlich geplagt worden, gänzlich befreit.

Nicht Eigennutz oder sonstiges Interesse, sondern Menschenpflicht bewegt mich, dies der Oeffentlichkeit zu übergeben, und empfehle Allen den sich bei mir so vorzüglich bewährten R. F. Daubitz'schen Kräuter-Liqueur.

Glaser,
Gutsbesitzer.

Friedrichshof bei Landsberg a. W., den 4. März 1865.

Anmerkung. Autorisirte Niederlagen des von dem **Apotheker R. F. Daubitz in Berlin** bereiteten **R. F. Daubitz'schen Kräuter-Liqueur** bei:

J. Werner in Stuhm.

J. Warkentin in Lichtfelde. Ad. Derzewski in Christburg.

Dachpappen, Chamott-Steine,
Portl. Cement, Kientheer
Steinkohlentheer und Kalk | **in Tonnen**

ist stets zu haben bei **A. Derzewski** in Christburg.

In Jankendorf bei Christburg sind 200 Schock Deckrohr verkäuflich.

Das Dominium.

Galanterie- und Lederwaaren, als: Zeitungsmappen, Handschuhkasten, Necessaires, Brieftaschen, Geldtäschchen 2c., sowie feine und gewöhnliche Porzellan- und Glaswaaren, Nippsachen 2c. empfiehlt billigst

J. Werner.

In Mothalen sind **250 Schafe,** theils Mütter, theils Hammel, zum Verkauf; Abnahme nach der Schur. — Klafterholz, Stubben und Strauch, sowie Schneidehölzer sind noch zu haben.

---

350 Scheffel gute durchgesammelte **Kartoffeln** sind zu haben in Altkirch bei Posilge.

Karten des Kreises Stuhm, à 7½ Sgr., empfiehlt J. Werner.

Ein Ochse, der sich zum Fettmachen eignet, ist zu verkaufen in Montken.

Kleesaamen, Wicken und Gyps empfiehlt billigst

Seligsohn in Marienburg.

Zur Erlernung des Zimmer- oder Maurer-Handwerks können sich noch junge Leute melden bei

A. Hildebrandt,
Zimmer- und Maurermeister.

Christburg, den 10. Mai 1865.

Brauchbare Zimmerleute

finden dauernde Beschäftigung bei **Görke,** Zimmermeister in Christburg.

Auch werden daselbst Zimmerlehrlinge angenommen.

Für eine Glaserei und Glashandlung in Marienwerder wird ein Lehrling gesucht. Nähere Auskunft ertheilt die Expedition d. Bl.

Ein verheiratheter Schäfer kann sogleich eine Stelle erhalten in Montken bei Rehhof.

Marktpreise.

Stuhm, 19. Mai. Weizen 60—75 sg., Roggen 40—44 sg., Gerste 30—35 sg., Hafer 26—30 sg., weiße Erbsen 50—55 sg.
Elbing, 17. Mai: Weizen 45—68 sgr., Roggen 36—42 sgr., Gerste 28—33 sgr., Hafer 23—29 sgr., weiße Erbsen 45—53 sg.
Danzig, 17. Mai: Weizen 56—89 sgr., Roggen 36—43 sgr., Gerste 33—37 sgr., Hafer 22—27 sgr., Erbsen 52—57 sg.

Druck und Verlag der Werner'schen Buchdruckerei in Stuhm.

22ster Jahrgang.

Dieses Blatt erscheint jeden Sonnabend. Der jährliche Abonnementspreis für nicht amtlich verpflichtete Theilnehmer beträgt 12 Sgr., durch die Post bezogen 15 Sgr.

Kreis-Blatt

des

Königlich Preuß. Landraths-Amts Stuhm.

Insertionen werden jederzeit vom Verleger angenommen u. müssen für die laufende Nummer bis spätestens Freitag Vorm. 9 Uhr eingeliefert werden. Die gedruckte Zeile oder deren Raum kostet 2 Sgr.

№ 21. Stuhm, Sonnabend, den 27. Mai. 1865.

Redaction: das Landrathsamt. — Expedition: Werner'sche Buchdruckerei.

Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

№ 1. Die Ortsbehörden werden aufgefordert, die **Klassensteuer-Zu- und Abgangslisten**, sowie die **Ausfallslisten** für das I. Halbjahr mit Zuziehung der Erheber anzufertigen und in zwei Exemplaren bis spätestens den **10. Juni c.** einzureichen. Wo keine Zu- u. Abgänge vorgekommen, ist dies aber anzuzeigen.

Die Druckformulare sind in der hiesigen Buchdruckerei zu haben, und sind die darin angegebenen Kolonnen mit Sorgfalt auszufüllen. Ganz besonders mache ich noch darauf aufmerksam, daß

1. in den Kolonnen „Ursache des Zu- und Abganges" nicht nur der Ort bezeichnet wird, wohin der Steuerpflichtige gezogen und von wo er gekommen, sondern auch der Tag des Zu- und Abganges;
2. in der Abgangsliste in Kolonne 1 die Nr., unter welcher der in Abgang Gestellte in der Klassensteuer-Rolle oder in der Zugangsliste aufgenommen ist, angegeben wird:
3. jeder in Abgang gestellte Betrag, wenn er in Folge Verziehens entstanden, durch die vorgeschriebene Abgangs-Bescheinigung belegt sein muß, widrigenfalls der in Abgang gestellte Betrag gestrichen wird;
4. die Abgänge in folgende Abschnitte zu trennen sind:
   A. aus der Klassensteuer-Rolle, B. aus der Zugangsliste, C. in Folge Ermäßigung;
5. sowohl der monatliche, als der ganze in Zu- und Abgang gestellte Betrag zusammengerechnet und die Balance zwischen Zu- und Abgang auf der Titelseite der Liste gehörig aufgestellt, diese auch von dem Ortsvorstande und dem Erheber unterschrieben wird;
6. Steuerbeträge, die wegen Armuth nicht einzuziehen gewesen, nicht in die Abgangsliste aufgenommen, sondern in die Ausfallslisten gebracht werden;
7. die Ausfallslisten die Bescheinigung des Exekutors oder des Gemeindedieners enthalten müssen, daß die Exekution gegen den Restanten wirklich vollstreckt, wegen Mangel an Exekutions-Objecten aber erfolglos geblieben ist, und von dem Ortsvorstande und dem Erheber unterschrieben und mit dem Ortssiegel, ohne dasselbe vorher mit Licht zu beräuchern, versehen. — Die Zu- und Abgangs-Listen dürfen nicht untersiegelt sein. Stuhm, den 24. Mai 1865.

№ 2. Aufruf zur Gründung einer Militair-Kur-Anstalt zu Bad Landeck in Schlesien.

Unter dem Höchsten Protektorate Ihro Kgl. Hoheit der Frau Prinzessin Carl von Preußen sind die Unterzeichneten zusammengetreten, um für die erkrankten und invalidgewordenen Krieger unserer tapferen Armee und Flotte eine Militair-Kur-Anstalt zu Landeck in Schlesien, unter der Bezeichnung: „**Prinzessin Marie-Stiftung**" ins Leben zu rufen.

Schon der große Heldenkönig Friedrich fand Erstarkung und Kräftigung seiner, durch die Strapatzen des siebenjährigen Krieges angegriffenen Gesundheit, in den Heilquellen Landecks. Desgleichen hat Seine Majestät Friedrich Wilhelm III. mit seinem hohen Alliirten, dem Kaiser von Rußland Alexander I., im Jahre 1813 die Bäder mit Erfolg gebraucht. So stehen Landecks Quellen in engster Beziehung zu den ruhmreichsten Epochen der preußischen Armee, deren erkrankte und verwundete Krieger seit den Zeiten der Befreiungskriege fort und fort in ihnen Genesung gefunden haben. Auch von den in dem letzten ruhmvollen Kriege verwundeten Offizieren und Soldaten haben nicht wenige ihre vollständige Wiederherstellung in den Heilquellen Landecks erhalten, wodurch deren heilsame Wirkung bei allen Krankheiten, welche das Soldaten-Leben besonders hervorruft, aufs Neue glänzend bewährt worden ist.

Um nun für die Zukunft den Gebrauch der Landecker Bäder einer größeren Zahl preuß. Krieger zugänglich zu machen, und unserer tapferen Armee eine Heilstätte für alle Zeiten zu gründen, zugleich als Denkmal dankbarer Anerkennung, wenden sich die Unterzeichneten an den Patriotismus aller derer, welche die preußische Armee auf ihrem Herzen tragen, mit der ergebensten Bitte, dieses Unternehmen sowohl durch Darreichung von Beiträgen, als durch Erweckung von Theilnahme für dasselbe ins Werk setzen zu helfen. Wenngleich ein ähnliches Unternehmen für unsere Provinz schon ins Leben gerufen ist, welches sich mit Recht der allgemeinsten Theilnahme erfreut, so glauben wir doch, daß die Zahl der im letzten Kriege verwundeten und der alljährlich erkrankenden Krieger eine so große, die Form der Krankheitserscheinungen eine so mannigfache ist, daß selbst mehrere Militair-Kur-Anstalten an verschiedenen Heilquellen dem vorhandenen Bedürfnisse noch bei weitem nicht genügen. Aus diesem Grunde hegen wir keinen Zweifel, daß es der allgemeinen Opferwilligkeit gelingen werde, auch die zur Errichtung der projectirten Anstalt erforderlichen nicht geringen Mittel in kürzester Zeit zu beschaffen. Landecks Commune ist bereits mit einem schönen Beispiele patriotischer Opferwilligkeit vorangegangen und hat einen in der Nähe der Bäder gelegenen sehr geeigneten Bau-

platz im Werthe von 2800 Rthl. uns unentgeltlich überlassen, und die Communal-Behörden haben durch einen Beschluß nicht blos den erkrankten Soldaten bis zum Feldwebel aufwärts, sondern auch den Subaltern-Offizieren die unentgeltliche Benutzung der Bäder und sonstigen Kurmittel für die Zukunft gestattet. Nach dem bis jetzt feststehenden Plane sollen in der Militair-Kuranstalt mindestens 15 Offiziere und 60 Soldaten Aufnahme finden können, die jedesmalige Kurzeit auf 4 Wochen festgesetzt sein, und die Aufnahme in dieselbe vom 1. Mai bis Mitte September erfolgen.

Schließlich bitten wir die werthen Förderer dieses patriotischen Unternehmens, welchem auch Se. Excellenz der Herr Minister des Innern und Se. Excellenz der Herr Kriegs-Minister ihre fördernde Unterstützung zugesagt haben, ihre Beträge dem unterzeichneten Comité, per Adresse des Sanitätsrath Dr. Langner in Landeck, gütigst einsenden zu wollen. — Durch öffentliche Bekanntmachungen werden wir über die eingehenden Beiträge von Zeit zu Zeit quittiren. Besondere Quittungen werden wir über eingehende Gelder nur auf ausdrückliches Verlangen ertheilen. Landeck, im März 1865.

Das Comité zur Gründung einer Militair-Kur-Anstalt zu Bad Landeck in Schlesien.

v. Götz, Königl. Regierungs-Präsident zu Breslau, Vorsitzender. U. s. w.

Vorstehender Aufruf wird hierdurch mit dem Ersuchen um recht rege Betheiligung zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Stuhm, den 27. April 1865.

№ 3. Nach dem Regulativ über die Behandlung und Verpflegung der Militair-Sträflinge sind die Gemeinden verpflichtet, eingefangene Deserteure oder Militair-Sträflinge unentgeltlich an die nächste Militairbehörde abzuliefern. — Für die Einlieferung wird eine Prämie von 2 Thlr. gezahlt.

Auch liegt den Gemeinden die Verpflichtung ob, wenn auf dem nach Ablieferung der Deserteure oder Sträflinge an die Militairbehörde durch letztere weiter zu bewirkenden Transporte gerastet oder genächtigt wird, die zur Aufnahme der Arrestanten geeigneten Lokale, Bewachung, Lagerstroh, Heizung und Beleuchtung unentgeltlich als zu den Marsch-Einquartierungs-Lasten gehörig zu gewähren.

Stuhm, den 19. Mai 1865.

№ 4. Der zeitige Aufenthalt der Knechte Peter Mankowski, früher in Lindenau, Kreises Marienburg, und Jacob Tuske aus Altmark (zuletzt in Gurken im Dienst gewesen), ist zu wissen nöthig. Derjenige Ortsvorstand, in dessen Bezirk sich dieselben aufhalten sollten, wolle davon sogleich hierher Anzeige machen. Stuhm, den 20. Mai 1865.

№ 5. Am 15. resp. 17. d. Mts. haben sich in Neumark und Willenberg tolle Hunde gezeigt und andere Hunde gebissen. — Sämmtliche Hunde in den genannten und im halbmeiligen Umkreise belegenen Ortschaften sind während der nächsten 6 Wochen an die Kette zu legen oder fest einzusperren, sorgfältig zu beobachten und bei Anzeichen der Tollwuth sofort zu tödten und vorschriftsmäßig zu verscharren.

Stuhm, den 23. Mai 1865.

№ 6. Der 26. Rechenschafts-Bericht über die Preußische Renten-Versicherungs-Anstalt zu Berlin für das Jahr 1864 liegt im landräthlichen Bureau zur Einsicht aus. Stuhm, den 23. Mai 1865.

№ 7. **Personal-Chronik.**

Der Gutspächter Quassowski zu Kontken ist als Polizeiverwalter verpflichtet worden.

Stuhm, den 20. Mai 1864.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Behufs der Reinigung des Marienburger Mühlen-Canals wird die Schleuse am Damerauer See am 1. Juli c. Abends 6 Uhr geschlossen und erst am 8. Juli c. Abends 6 Uhr wieder geöffnet werden.

Marienburg, den 15. Mai 1865. Königl. Domainen-Rent-Amt.

Der Knecht Samuel Grabowski zu Posilge, 24 Jahre alt, katholisch, welcher wegen Mißhandlung eines Beamten eine Gefängnißstrafe von 4 Wochen zu verbüßen hat, ist flüchtig. Die Polizeibehörden und die Herren Gendarmen werden ersucht, auf denselben zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an uns oder die nächste Polizei- oder Gerichtsbehörde abliefern zu lassen. — Diejenigen, denen der Aufenthalt des Grabowski bekannt ist, werden aufgefordert, uns solchen unverzüglich anzuzeigen.

Marienburg, den 18. Mai 1865. Königl. Kreis-Gericht. I. Abthl.

Der Knecht Jacob Puir alias Pior, gebürtig aus Jonsdorf, hat den Dienst des Hofbesitzers Steiniger in Schadwalde am 5. März c. heimlich verlassen und soll sich im Stuhmer Kreise aufhalten. Es wird daher ersucht, den zeitigen Aufenthalt des Puir alias Pior hier anzuzeigen.

Marienburg, den 20. Mai 1865. Königl. Domainen-Rent-Amt.

Die mehrfach unter dem 14. August, 18. October 1864, zuletzt unter dem 11. März c. hinter dem Torfstecher Gottfried Brozinski alias Szykalla von mir erlassenen Steckbriefe sind durch die Ergreifung des Verfolgten erledigt. Mohrungen, den 18. Mai 1865. Der Staats-Anwalt.

Nachbenannter Strafgefangener Franz Szulkowski aus Neumark im Kreise Stuhm, wegen Diebstahls zu 2 Jahren Zuchthaus verurtheilt, ist am 23. d. Mts. mittels gewaltsamen Ausbruchs von dem Außenarbeiterposten zu Krusszyn entwichen und soll auf das Schleunigste zur Haft gebracht werden. — Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Gendarmerie werden daher hiermit ersucht, auf denselben strenge Acht zu haben und ihn im Betretungsfalle unter sicherm Geleit nach Graudenz an die unterzeichnete Direktion gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungskosten abliefern zu lassen. Die Behörde, in deren Bezirk derselbe verhaftet ist, wird ersucht, sofort Anzeige zu machen. Eine besondere Prämie für die Ergreifung ist nicht bewilligt.

Graudenz, den 24. Mai 1865. Königl. Direktion der Zwangs-Anstalten.

Signalement. Geburts- u. Aufenthaltsort Neumark (Kr. Stuhm), Größe 5 Fuß 2 Zoll, Alter 35 Jahre, Religion kath., Haare blond, Stirn hoch, Augenbrauen blond, Augen blau, Nase und Mund gew., Bart rasirt, Zähne vollzählig, Kinn rund, Gesichtsbildung rund, Gesichtsfarbe gesund. Gestalt untersetzt, Sprache polnisch. — Bekleidung: Jacke, Weste und ein Paar Kniehosen von grauer Leinewand, eine braune Tuchmütze mit Schirm, ein Paar Schuhe, ein Paar Strümpfe, ein Halstuch, ein Hemde.

Privat-Anzeigen.

Der L. W. Egers'sche Fenchel-Honig-Extract

ist das lieblichste, aus dem edelsten Blumenhonig (mel horteuse) der Fenchelpflanze und vielen heilsamen Säften mit größter Gewissenhaftigkeit bereitete, für **Magen, Lunge, Unterleib und Blut** vortheilhafteste und unschädlichste

Genußmittel für alle Kranke,

welches selbst bei solchen sich wunderbar bewährte, die durch alle möglichen Kuren vergeblich Hülfe gesucht hatten. **Bei Hals-, Brust- und Lungen-Leiden,** Katarrh, Husten, Heiserkeit, Verschleimung ꝛc. nehme man ihn theelöffelweise für sich oder als Zusatz zu warmen Getränken. Bei Keuchhusten, Bräune u. a. Kinderkrankheiten giebt man ihn erwärmt. Kinder nehmen ihn für ihr Leben gern.

Magenschwäche und Magenkrampf

beseitigt er sicher, in kleinen Gaben genossen. **Bei Hämorrhoidal-** und **Unterleibsleiden,** Appetitlosigkeit, Verstopfung, Hypochondrie, Blutarmuth, Bleichsucht, bei Hysterie, Abzehrung, Nervenleiden und Schwäche nimmt man ihn rein für sich oder in gutem Trinkwasser aufgelöst. In größeren Gaben bewirkt er eine leichte Leibesöffnung. Sehr dienlich ist er **Frauen während der Schwangerschaft,** so wie nährend und kräftigend für schwache Kinder. Gebrauchsanweisung **gratis,** worin viele **streng wahrheitsgetreue Atteste und Anerkennungen** zu finden, auch das **Allerhöchste Dankschreiben Sr. Majestät des Königs Wilhelm I. von Preußen.** Schließlich ist noch **vor dem unverschämten Nachahmungs-**Schwindel, der mit dieser gesegneten Erfindung getrieben wird, sehr zu warnen. Man achte daher genau auf die Flasche mit Siegel und Facsimile des Erfinders **L. W. Egers in Breslau, Messergasse 17, zum Bienenstock,** und dessen **alleinige Niederlagen** bei:

J. Werner in Stuhm.

Ad. Derzewski in Christburg. J. Warkentin in Lichtfelde.

L. W. Egers in Breslau, Messergasse 17, zum Bienenstock.

Bekanntmachung.

Das Jahres-Quartal der hiesigen Müller-Innung findet am Montage, den 19. Juni c., statt und werden Meldungen zur Meister-Prüfung und Aufnahme in die Innung zeitig entgegengesehen.

Marienburg, den 19. Mai 1865.

Der Vorstand der Müller-Innung.

☞ Unterrichtete Lehrer beabsichtigen, am 1. Juni c. eine **Vorbereitungsklasse** für confirmirte Knaben und Mädchen (resp. Jünglinge und Jungfrauen) aller Stände zu gründen. Gefällige Anmeldungen werden erbeten. **Christ und Heidtke in Stuhm.** ☜

☞ Brauchbare Zimmerleute ☜

finden dauernde Beschäftigung bei **Görke,** Zimmermeister in Christburg.

Auch werden daselbst Zimmerlehrlinge angenommen.

Stempel-Apparate habe ich jetzt wieder vorräthig und empfehle dieselben namentlich den Herren Dorfs-Schulzen und Ortsvorstehern. J. Werner.

☞ Die Special-Agentur der **Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Royal"** für Stuhm und Umgegend werde ich auch hier ferner beibehalten und bitte Anträge mir entweder brieflich oder mündlich mitzutheilen.

Marienburg, den 16. Mai 1865. **Herrmann Boehm,**

Special-Agent der „Royal."

Dr. **Hartung's Chinarinden-Oel** (à Flasche 10 Sgr.) zur Conservirung und Verschönerung der Haare, und Dr. **Hartung's Kräuter-Pomade** (à Tiegel 10 Sgr.) zur Wiedererweckung und Belebung des Haarwuchses, werden überall als die vorzüglichsten und wirksamsten unter allen bis jetzt erschienenen derartigen Mitteln, rühmlichst anerkannt und sind fortgesetzt in Stuhm **nur allein** zu haben bei **J. Werner** und in Christburg bei **J. G. Pasternack.**

Bei Biber in Kiesling sind 200 Mutterschafe, zur Zucht geeignet, sofort zu verkaufen.

Selterwasser-Pulver, à 1 Sgr. zu einer Flasche, empfiehlt J. Werner.

In Mothalen sind **250 Schafe,** theils Mütter, theils Hammel, zum Verkauf; Abnahme nach der Schur. — Klafterholz, Stubben und Strauch, sowie Schneidehölzer sind noch zu haben.

In jeder Haushaltung nothwendig.

Seit vielen Jahren litt ich an unregelmäßiger Stuhlabsonderung, wozu sich in letzteren Jahren häufig Erbrechen und Schleimauswurf gesellte, welcher namentlich im Herbste vorigen Jahres recht ungünstig auf meinen Organismus wirkte, so daß ich fast verzweifelte, jemals wieder so recht gesund zu werden. — Nachdem ich die mir von Bekannten und Freunden angerathenen verschiedenen Hausmittel der Reihe nach gebraucht hatte, jedoch nicht im Geringsten Linderung verspürte; entschied ich mich, einen Versuch mit dem **R. F. Daubitz**'schen Kräuter-Liqueur zu machen. — Mein Versuch war bald bestätigt. — Bei einer nicht zu schwer verdaulichen Kost bin ich jetzt, wo ich diesen Liqueur seit vier Monaten trinke, soweit wieder hergestellt, daß das Erbrechen und der Auswurf sich als eine seltene Erscheinung zeigen, auch hat sich die Stuhlabsonderung geregelt. — Ich fühle mich im Ganzen viel wohler, als ich es vor Jahren war, und bin in Folge dessen auch zu der Ueberzeugung gekommen, daß nur der **R. F. Daubitz**'sche Kräuter-Liqueur mich von den unsäglichen Beschwerden befreit hat. — Ich will daher den Liqueur in meiner Wirthschaft nie fehlen lassen, ihn als stetes Hausgetränk betrachten, da ich auch bei meiner Frau die glücklichsten Erfolge wahrnehme, die den Liqueur gegen Appetitlosigkeit und schlechte Verdauung trinkt. — Vorstehendes bringe ich hiermit als Beisteuer der Wahrheit zur öffentlichen Kenntniß.

J. B. Cohn,
Linien-Straße 47.

Berlin, den 24. Februar 1865.

Anmerkung. Autorisirte Niederlagen des von dem **Apotheker R. F. Daubitz in Berlin** bereiteten **R. F. Daubitz'schen Kräuter-Liqueur** bei:

J. Werner in Stuhm.

J. Warkentin in Lichtfelde. Ad. Derzewski in Christburg.

Selterser und Soda-Wasser von Dr. Schuster & Kähler in Danzig:

10 kleine Flaschen 20 Sgr., 10 große Flaschen 1 Thlr.

Leere Flaschen werden — die kleinen à ½ Sgr., die großen à 1 Sgr. — zurückgenommen.

Benj. Müller.

Durch bedeutende neue Zusendungen ist mein **Magazin** mit den modernsten **Möbel-, Spiegel- und Polster-Waaren von Nußbaum-, Mahagoni-, Eschen-, Eichen-, Birken-** und **Lindenholz** auf das Vollständigste assortirt. Auch empfehle ich **Rouleaux**, geschweifte Gardinenstangen und Gardinenhalter in allen Farben, Längen und Breiten zu den solidesten Preisen.

Marienburg (niedere Lauben). **M. Eifert.**

Selterser, Soda- u. sämmtliche medicinischen Mineralwasser, stets frischester Füllung, sowie mussirende Fruchtlimonaden — Limonade gazeuse — als: Himbeer-, Citronen- und Apfelsinen-Limonaden, empfiehlt die Anstalt für künstliche Mineralwasser von

J. Leistikow & Comp. in Marienburg.

Auf meiner Besitzung Altmarkerfelde wird s. Z. vorzüglicher geruchfreier Torf zu haben sein, **das Klafter richtig zu 108 Cub.-F. aufgesetzt.**

Bestellungen hierauf werden schon jetzt daselbst aufgenommen.

Heinrich Herrmann aus Landsberg a. W.

Weizen-Ausharfsel, viel schwerer als Hafer, und polnischen Weizen mit etwas Auswuchs, vorzüglich zu Viehfutter, verkauft billig

G. Retzlaff in Marienburg, an der Chaussee.

In Jankendorf bei Christburg sind 200 Schock Deckrohr verkäuflich.

Das Dominium.

Mein auf Neudorferfeld belegenes Grundstück, bestehend aus 1 Morgen culm. Land, Wohnhaus und Stall, beabsichtige ich aus freier Hand zu verkaufen. Kauflustige bitte ich, sich bei mir einzufinden.

Michael Kaminski, Neudorferfeld.

Marktpreise.

Stuhm, 26. Mai. Weizen 60—75 sg., Roggen 40—44 sg., Gerste 30—35 sg., Hafer 26—30 sg., weiße Erbsen 50—55 sg

Elbing, 24. Mai: Weizen 44—68 sgr., Roggen 36—43 sgr., Gerste 28—33 sgr., Hafer 23—29 sgr., weiße Erbsen 40—53 sg.

Danzig, 24. Mai: Weizen 55—84 sgr., Roggen 36—43 sgr., Gerste 32—36 sgr., Hafer 25—30 sgr., Erbsen 52—57 sg.

Druck und Verlag der Werner'schen Buchdruckerei in Stuhm.

22ster Jahrgang.

Dieses Blatt erscheint jeden Sonnabend. Der jährliche Abonnementspreis für nicht amtlich verpflichtete Theilnehmer beträgt 12 Sgr., durch die Post bezogen 15 Sgr.

Kreis-Blatt

des

Königlich Preuß. Landraths-Amts Stuhm.

Insertionen werden jederzeit vom Verleger angenommen u. müssen für die laufende Nummer bis spätestens Freitag Vorm. 9 Uhr eingeliefert werden. Die gedruckte Zeile oder deren Raum kostet 2 Sgr.

№ 22. **Stuhm, Sonnabend, den 3. Juni.** **1865.**

Redaction: das Landrathsamt. — Expedition: Werner'sche Buchdruckerei.

Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

№ 1. Das **Departements-Ersatz-Geschäft** wird hierselbst im Lokale des Herrn Gastwirth **Müller** am

Dienstag, den 4. Juli c.,

statthaben.

Es haben sich dazu **Morgens 6 Uhr pünktlichst** die umseitig namhaft gemachten Mannschaften, mit ihren Loosungs- und Taufscheinen versehen, reinlich gekleidet und gewaschen, sowie frei von Krätze, zu gestellen, andernfalls sie nicht allein zwangsweise Gestellung, sondern auch die in den §§ 168 bis 170 der Ersatz-Instruktion und der Amtsblatts-Verordnung vom 9. Januar 1860 bestimmten Strafen und Nachtheile zu gewärtigen haben.

Nachstehende Punkte sind strengstens zu beachten:

1. Die Vorladung der Militairpflichtigen ist schriftlich und gegen Namensunterschrift unter der vorstehend gedachten Androhung zu bewirken; die Beweise hierüber haben die Ortsvorsteher mir bei der Musterung zu übergeben.
2. Die transportabeln Kranken müssen auf den Sammelplatz gebracht werden, die nicht transportabeln aber zum Nachweis ihrer Krankheit ein ärztliches Attest einreichen.
3. Von den seit dem Kreis-Ersatz-Geschäfte etwa Verstorbenen sind die Todtenscheine vorzulegen.
4. Die Ortsbehörden haben auch
   a. mir sofort Anzeige zu machen, wenn inzwischen Militairpflichtige verzogen sind, deren gegenwärtigen Aufenthaltsort zu ermitteln und hierher mitzutheilen,
   b. zu recherchiren, ob einer oder der andere der hier namhaft gemachten Mannschaften seit der diesjährigen Musterung bestraft worden ist oder noch in Untersuchung steht. Hierüber erwarte ich dann gleichfalls sogleich Anzeige mit Angabe, weshalb der Betreffende angeklagt, bei welchem Gerichte die Untersuchung geführt worden oder wird, resp. welche Strafe er erlitten hat.
5. Das Erscheinen der Schulzen resp. Ortsvorsteher mit ihren Mannschaften ist unerläßlich. — Nur in dringenden Behinderungsfällen, deren Prüfung in einzelnen Fällen ich mir vorbehalte, dürfen sie sich durch einen der Dorfsgeschwornen oder einen andern verständigen Mann vertreten lassen, bleiben aber immer dafür verantwortlich, daß der Vertreter die vollständigste Auskunft über jeden Militairpflichtigen zu geben vermag. — Die Vertretung durch Gemeindediener oder Militairpflichtige selbst, wie sie vorgekommen, ist ganz unpassend und unzulässig. Die Obliegenheiten der Schulzen resp. Ortsvorsteher oder des etwaigen Vertreters sind: daß sie ihre Mannschaften vollständig gesammelt vor die Kommission vorführen, sie stets zusammenhalten und sich selbst nicht von ihnen entfernen.
6. Die Militairpflichtigen dürfen, bevor sie entlassen, sich vom bestimmten Lokale nicht entfernen u. müssen sich sowohl hier als auf dem Hin- und Rückwege ruhig und gesittet betragen.
7. Militairpflichtige, welche ihren Loosungsschein verloren, haben sich sogleich Duplikate von hier oder, wenn sie sich im verflossenen Jahre in andern Kreisen gestellt, von den resp. Landraths-Aemtern zu besorgen. Dafür, daß dies geschieht, werden die Ortsvorstände verantwortlich gemacht.
8. Mit den Reklamanten müssen sich auch die arbeits- resp. aufsichtsunfähigen Eltern und die erwachsenen Geschwister der Kommission persönlich vorstellen, widrigenfalls die Reklamationen unberücksichtigt bleiben, wasauch in dem Falle eintreten wird, wenn die resp. Gesuche nicht wenigstens 14 Tage vor dem Geschäft hier angebracht werden. Die Ortsbehörden wollen die zu einem Truppentheil designirten Militairpflichtigen resp. deren Eltern auf diese Bestimmung ganz besonders aufmerksam machen, sowie auch darauf, daß auf Gesuche, welche nicht beim Ersatz-Geschäfte angebracht worden, nur gerücksichtigt werden kann, wenn der Reklamationsgrund erst nach der Aushebung eingetreten ist. —

Leider habe bei dem vorangegangenen Kreis-Ersatz-Geschäfte ich meinem Wunsche zuwider mehrfach Ortsbehörden wegen Unpünktlichkeit oder nicht zu entschuldigender Unordnung tadeln oder strafen müssen.

Ich werde zu meinem Bedauern darin fortschreiten müssen, so lange nicht die durchaus unerläßliche Ordnung und Pünktlichkeit eingekehrt ist.

Stuhm, den 30. Mai 1865.

Verzeichniß der Militairpflichtigen.

Altmark, Dorf: Knecht Gottfried Fischer, Arbeiter Fr. Szepanski, Knecht Joh. Szyslowski, Schneider Franz Müller, Kanonier Julius Labes.
Altmark, Vorw: Knecht Anton Kruschinski.
Baalau, Gr.: Fischerknecht Adolf Popowski, Knechte Josef Raikowski, Wilhelm Wolski.
Barlewitz, Dorf: Besitzersohn Franz Rhode.
Baumgarth: Tischlerlehrling Carl Sal. Dyck, Knecht Fried. Wilh. Gehrmann, Bauersohn Carl Martens, Knechte Joh. Carl Strikowski, David Urban, Gttf. Aug. Woschkind, Joh. Dav. Fichtenau, Ferd. Schröter, Carl Gottf. Dobbrich, Heinrich Batt, Gottfried Schulz, Füsilier Johann Hassel.
Baumgarth, Kl.: Knecht Franz Mischliwski.
Bönhof: Tischlersohn Eduard Grohnert, Käthnersohn Aug. Schmidt, Müller Jul. Otto Weide, Käthnersohn Joh. Raykowski.
Braunswalde: Knechte Joh. Kramer, Franz Reich, Peter Seidowski, Fried. Wilh. Hoffmann, Zimmermann And. Malinowski, Füsilier Florian Szynda.
Brodsende, Gr.: Weber Carl Janzen, Knecht Fried. Wilh. Bettin.
Bruchsche Niederung: Landwirth Carl D. Behrendt.
Buchwalde: Knecht Andreas Ronczykowski.
Budisch: Knechte And. Birk, Carl Schulz, Gottfried Aug. Dietrich, Pionier David Koslowski.
Choyten: Knechte Wil. Lipski, Christ. Erdm. Braun, Andreas Frost, Joh. Tuschinski.
Christburg: Gerberbursch Adalbert Dobrott, Schuhmacherbursch Fried. Eberbeck, Schuhmachergs. Christ. Ed. Eich, Barbiergehilfe Fr. Fried. Fiedler, Schuhmacherburschen Ferd. Aug. Herrmann, Fried. Hahr, Franz Hepke, Zimmerbursch Johann Fried. Jordan, Handelsmann Sal. Jontossohn, Schuhmacherbursch Jos. Kilian, Knecht Leop. Lebäus, Färbergs. Theod. Littwinski, Maurergef. Fried. Julius Münchhausen, Knecht Franz Roszinski, Lehrer Meyer J. Schönfeld, Schneidergef. Carl Wil. Scheffler, Schuhmachergef. Gottl. Ferd. Szikowski, Fleischerb. Fried. Tessmer, Schuhmachergef. Aug. Splanemann, Schneidergef. Onofrius Wisznewski, Schneiderb. Joh. Gttf. Mielke, Knecht Fried. Broszinski, Schuhmachergesell Fried. Wilh. Deyke, Malergehilfe Ant. Nicolewitz, Schuhmachergef. Ferd. Sperling, Tischlergef. Carl Hein. Egloff, Knecht Ferd. Hoffmann, Zimmerbursch Franz Klein, Kürschnergef. Fried. Herrm. Spieth, Knechte Joh. Schilling, Fried. Schimmelpfennig, Sattlergs. Hein. Ed. Wuttke, Schuhmachergs. Ant. Zelinski.
Conradswalde: Knecht Jos. Ehlert, Bauer Joh. Pakalski, Commis Jos. Stellmachowski, Tischlergesell Gust. Ch. Jul. Prill, Bauersohn Fr. Rob. Weisner, Knecht Joh. Franz Tafel.
Cyguß: Knecht Franz Grudowski.
Damerau, Dt.: Knecht Jac. Knack, Stellmachergesell Julius Gallitz.
Damerau, Krug: Oeconom Carl Borowski, Knecht Joh. Maibaum.
Damerau, Pr.: Knecht Joh. Jaszelski, Bauersohn Joh. Breisa, Schneider Franz Breisa.
Ehrlichsruh: Knecht Aug. Jul. Rose.
Ellerbruch: Knecht Josef Krause.
Georgensdorf: Knechte Joh. Brause, Jac. Kaminski, Schmied Peter Kowalski.
Gorrey: Knechte Friedrich Ehmann, Jacob Ribatzki, Thm. Moschuntz, Wirthschaftselewe R. Hübschmann.
Grünfelde: Knechte Joh. Schuster, Joh. Kuschniewski, Michael Dublewski.
Grünhagen: Knechte Wil. Hoffmann, Ferd. J. Rebach.
Grzymalla: Oeconom Richard Johst.
Güldenfelde: Knechte Joh. Gottf. Korth, Fried. W. Preuß, Eduard Faß.
Hammerkrug: Knecht Gustav Eduard Abrahams.
Heidemühl: Knechte Mich. Borowski, Joh. Slomski.
Heinen: Kutscher Franz Strzalkowski.
Höfchen: Kanonier Michael Urban.
Hohendorf: Knechte Aug. Gajewski, Franz Podlich, Schmiedelehrling Joh. Kunzer.
Honigfelde: Käthnersöhne Josef Kopiszinski, Franz Patzwald, Bauersöhne Franz Paplinski, Felix Przeperski, Johann Scheffler, Fischer Franz Szepanski, Knecht Joh. Jarzembowski.
Iggeln: Bauersohn Gottf. Zerwer.
Jordanken: Knecht Josef Szepanski.
Kalwe: Knechte Michael Golombeck, Franz Slomski, Joh. Trzynski, Josef Urbanski, Joh. Czeska, Einsassensohn Joh. Kikut.
Kiesling: Bauers. Ant. Krempa, Knecht Jos. Borowski.
Kleczewko: Knechte Franz Lipka, Mich. Raika, Franz Trzynski, August Steiniger.
Kleczewo: Schäferknecht Johann Podelwitz, Knecht Anton Lewandowski.
Kollosomp: Schmiedebursch Joh. Bannascheck, Knecht Wladislaus Wisznewski.
Krastuden: Knecht Fried. Miaskowski.
Laabe: Knecht Josef Adrian.
Laase: Knechte Franz Ginterowski, Franz Nawrotzki, Anton Chruszinski.
Lautensee: Vorreiter Fried. Wilh. Manns, Knecht Carl Zimowski.
Lichtfelde: Knechte Joh. Jac. Falk, Joh. Jul. Holzt, Gottf. Hegner, Gottf. Makowski, Joh. Moldenhauer, Joh. Teschner, Aug. Carl Würfel, Zimmerbursch Wilh. Brandt, Hofbesitzers. Franz Rud. Kniephof, Schlossergesell Carl Gustav Stillmann, Müllergesell Adolf Rud. Thorsch, Knecht Fried. Grochowski.
Linken: Knechte Fried. Dobrick, Carl Dobrick.
Litefken: Schäferknecht Ernst Christ. Stegemann.
Losendorf: Knechte Joh. J. Reichau, Ernst Th. Wiedhöft.
Mahlau: Knechte Sam. Schulz, Carl Ferd. Hellwich.
Menthen: Käthnersohn Jos. Schröter, Knecht David Hannemann.
Michorowo: Knechte Dominik Ewert, Johann Danischewski, Franz Libricht.
Mienthen: Knecht Franz Gollumbeck.
Mirahnen: Knecht Joh. Nicodem, Zieglerlehrl. Aug. Matern.
Montauerweide: Knechte Fried. Wilh. Klein, Carl Hein. Eichwald, Bauersöhne Aug. Rud. Lietz, Mich. Pelzer, Schneidergesell Joh. Gottl. Krück.
Montken: Knecht August Linsdau.
Morainen: Bauersohn Franz Sazalowski.
Neudorf, Adl., Sattlergesell Const. Alex. Schleger.
Neudorf, Königl.: Einsassensöhne Rochus Majewski, Anton Wardecki.
Neuhakenberg: Oeconom Otto Spudich.
Neuhöferfelde: Knechte Gottf. Asch, Johann Bähr, Fried. Schäfer, Oeconom Ferd. Gehlert.
Neuhof, Vorw.: Schmiedebursch Fried. W. Plumann.
Neumark: Knechte Josef Kalina, Franz Mowinski, Anton Wippich, Anton Slupeck, Joh. Adolf Weiß, Johann Nalenz, Josef Bojarski, Josef Szyslowski, Müllergesell August Schöneck.
Neunhuben: Knecht Franz Mönch.
Nicolaiken: Tischler Aug. Armuß, Knechte Joh. Bröcker, Franz Myszlinski, Math. Podgorski, Schäferknecht Mich. Nitzel, Bauersohn Joh. Skoczinski.

Paleschken: Knechte Jacob Kaminski, Franz Polenz, Joh. Jac. Koschinski, Schmiedegef. Joh. Dauter.
Parpahren: Knechte Mich. Schulz, Joh. Schulz, Carl Wolf, Käthnersohn Carl Schweikowski, Grenadier Jacob Schesny.
Pestlin: Oeconom Tillmann Joh. Wilh. Baumann, Bauersohn Simon Basner, Knecht Peter Steiniger.
Petershof: Knecht Joh. Gottf. Pröll.
Peterswalde: Schmied Franz Klingenberg, Knechte Anton Porsch, Johann Radzkowski, Joh. Piwinski, Käthnersohn Mich. Szykowski, Besitzersöhne Johann Lemanski, Franz Wiechowski, Grenadier Jos. Döring.
Pirklitz: Knecht August Wormeck.
Polixen: Bauersohn Franz Knoof, Grenadier Gottf. Salewski.
Portschweiten: Knechte Franz Kaminski, Lud. Labuschewski, Bauersohn Peter Paul Nawrotzki.
Posilge: Knechte Math. Mukrowski, Carl Ziecks, Jäger Ed. Dahlweid, Musketier Ant. Schostakowski.
Pulkowitz: Knecht Joh. Leszniakowski, Schneidergef. Franz Schulz, Bauersöhne Peter Palutzki, Jacob Plötzing, Alexander Quella.
Ramsen, Kl.: Knecht Josef Koslowski.
Ramten: Einsassensöhne Johann Breusa, Anton Olschewski, Knecht Joh. Gott. Gesner.
Rehhof, Dorf: Weber Jacob Faß, Peter Greding, Wilh. Carl Rade, Knecht Carl Jac. Restin, Schneidergesell Julius Hein. Abrahams.
Rehhof, Oberförsterei: Kutscher Joh. Pet. Gotthardt.
Rehhof, Vorw.: Maurerlehrl. Aug. Puchalski, Knecht Franz Lengowski, Weber Jacob Aug. Look, Weber Joh. Jacob Heinrichs.
Reichandreß: Knechte Ant. Jendrakowski, Joh. Labod.
Rosenkranz: Knecht Wilh. Liedtke, Grenadier Josef Kanitzki.
Rothhof: Knecht Johann Kruck.
Rudnerweide: Knechte Mart. Glitzki, Jacob Drews.
Sadluken: Bauersohn Theodor Koslowski.
Schardau, Kl.: Knechte Frz. Cegelski, Fried W. York.
Schönwiese: Knechte Jac. Kodricki, Frz. Ziolkowski.
Schroop: Bäckergesell Joh. Komnick, Schneidergesell Herrm. Sziburski, Knechte Aug. Lipinski, Aug. Lewandowski, Heinrich Schirrmacher, Josef Galecki, Franz Sassalowski.
Schweingrube, Dorf: Schuhmachergef. Fried. Wilh. Oelrich, Husar Franz Krause.
Stanau, Gr.: Knechte Gottlieb Scharein, Carl Jacob Schwarz.
Stangenberg, Dorf: Knecht Fried. Pielisch, Brauergehilfe Hein. Regangerowski, Kanonier Rein. Lange.
Stangenberg, Vorw.: Knechte Frz. Kwiczorra, Adam Ruminski, Fried. Bartz, Aug. Krüger, Jos. Förster.
Straszewo, Dorf: Knechte Mich. Borowski, Thom. Thomaszewski, Johann Wiechowski, Math. Barreck, Frz. Golembiewsli, Einwohner Dom. Thomaszewski, Bauersohn Franz Mathias Scislowski, Tischlergesell Michael Pakalski.
Stuhm: Müllerbursch Edrd. Böhnke, Arbeiter David Grundtmann, Ziegler Nicol. Herrm. Koschitzki, Privatsecretair Franz Jul. Sutkowski, Malergef. Franz Jos. Spinner, Knecht Carl Slomski, Oeconom Ed. Technau, Schreiber Franz Zlotowski, Tischlergesell August Eberhardt, Knecht Frz. Sakowski, Bürgersohn Joh. Nowotarski, Stellmachergesell Benno Ed. Adolf Off, Posterpeditionsgehilfe Semrau, Schneidergesell Franz Kurowski, Fleischerb. Theophil Buse, Knecht Joh. Budnowski, Bürgersöhne Theod. Paul Majewski, Theophil Szypniewski, Nagelschmiedegesell Valentin Baranowski.
Stuhm, Vorschloß: Schuhmachergesell Joh. Gollembiewski, Seiler Herrm. Schramm, Schmiedegesell Carl Betkowski.
Stuhmsdorf: Arbeiter Jacob Kilian, Knechte Carl Penner, Mich. Rogalski, Jos. Zenteck, Bauersohn Fried. Gust. Weiß, Ziegler Fried. Albert Hochmuth.
Teschendorf, Gr.: Knechte Lud. Molk, Carl Schilling, Schäferknecht Jul. Pukalles, Bauersohn Carl Hinz, Jäger Fried. Podczelny.
Teschendorf, Kl.: Bauersohn Christian Hinz.
Tessensdorf: Knechte Mich. Figura, Joh. Jac. Bröske, Stellmachermst. Jac. Brosze, Füsilier Julius Roth, Musketier Jacob Bröske.
Tiefensee: Häuslersohn Alex. Majewski, Bauersohn Anton Lange, Müllergesell Gustav Rapelius
Tillendorf, Mühle: Besitzersohn Josef Szlosecki.
Traalau: Arbeiter August Birth.
Trankwitz: Knechte Friedrich Jabs, Peter Koslowski, Aug. Kroll, Joh. Tröder, Jos. Ferd. Müller, Fried. Konopatzki, Füsilier Johann Böhm.
Troop: Knecht Franz Gerzenski, Grenadiere Adam Marklewitz, Johann Kroll.
Usznitz, Gr.: Knecht Ferdinand Boldt, Bauersohn Franz Leibner.
Waplitz, Gr.: Schäferknecht Frz. Bara, Knechte Franz Krakowski, Jos. Lubanski, Anton Lubanski, Gottf. Treu al. Szesny, Frz. Wiszniewski, Vorreiter Joh. Wasilewski.
Watkowitz, Gr.: Knechte Jos. Trzynski, Jos. Majewski.
Watkowitz, Kl.: Gärtner Carl Christ. Fried. Maas.
Weißenberg: Hofbesitzersohn Joh. D. Herrm. Grohn, Knecht Jos. Kaminski, Arbeiter Andreas Lengowski, Schiffer Joh. Waszelewski, Joh. Zablewski, Carl Deutschendorf, Joh. Schuster, Lehrer Franz Schuft, Füsilier Joh. Nowakowski, Pionier Aug. Jedwabny.
Wengern: Kutscher Friedr. Kürschner, Knecht Friedrich Bojarski.
Wilczewo: Knecht Michael Reykowski.
Wilhelmsheide: Knecht Jacob Iwanowski.
Willenberg: Zimmergesell Johann Paul Krolikowski, Knecht Jacob Ruttkowski, Schneidergesell Friedrich August Refke.
Ziegelscheune: Knecht Johann Borkowski.
Zieglershuben: Knechte Mich. Malicki, Fried. Heinr. Görz, Einsassensohn Jacob Fried. Preuß.

№ 2. Die Steuer-Erheber nachstehender Ortschaften haben ungeachtet meiner Kreisblatts-Verfügung vom 1. December v. J. (№ 50) den Betrag für die denselben zur Aushändigung an die resp. Gewerbetreibenden übersandten Gewerbescheine bis jetzt noch nicht hierher berichtigt und wollen das nunmehr längstens **in 14 Tagen** nachholen. — Dorf Barlewitz, Bruchsche Niederung, Bönhof, Gr. und Kl. Brodsende, Budisch, Grünfelde, Hammerkrug, Heidemühl, Hintersee, Kollosomp, Kühlborn, Kittelsfähre, Kleczewko, Krastuden, Lindenkrug, Lichtfelde, Menthen, Mirahnen, Dorf Neuhof, Neuhöferfelde, Neunhuben, Parpahren, Posilge, Pirklitz, Polixen, Ramten, Dorf und Vorw. Rehhof, Sadluken, Kl. Stanau, Dorf Stangenberg, Krug Schweingrube, Dorf Straszewo, Vorschl. Stuhm, Troop, Gr. u. Kl. Usznitz, Gr. Waplitz, Willenberg.
Stuhm, den 27. Mai 1865.

№ 3. Für das Krankenhaus der Barmherzigkeit zu Königsberg gingen nachträglich 6 Sgr. von der Gemeinde Portschweiten hierher ein. Stuhm, den 30. Mai 1864.

№ 4. In Neunhuben sind mehrere Hunde von der Tollwuth befallen und getödtet worden. — Sämmtliche Hunde in Neunhuben und im halbmeiligen Umkreise belegenen Ortschaften sind während der nächsten 6 Wochen an die Kette zu legen oder fest einzusperren, sorgfältig zu beobachten und bei Anzeichen der Tollwuth sofort zu tödten und vorschriftsmäßig zu verscharren.

Stuhm, den 30. Mai 1865.

№ 5. Nachdem gegen die Bekanntmachung vom 17. März c. (Kreisblatt № 12) Einwendungen nicht erhoben sind, wird der Fußsteig von Hospitalsdorf nach Cyguß gesperrt und ist dessen ferneres Betreten durch aufgestellte Warnungstafeln bei Geldstrafe bis zu 3 Thlr. event. verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe verboten. Stuhm, den 24. Mai 1865.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Ortsbehörden haben mir ein Verzeichniß von den durch den Orkan am Dienstag den 30. Mai c. an Gebäuden, Saaten und in den Gärten angerichteten Beschädigungen in 10 Tagen einzureichen.

Stuhm, den 1. Juni 1865. Königl. Domainen-Rent-Amt.

Die fernere Benutzung des über die Feldmark des Besitzer Krause in Barlewitz zur Landstraße nach Stuhm führenden Fußsteiges wird auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 hiermit zur Vermeidung der in § 347 № 10 des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 festgesetzten Strafen untersagt.

Stuhm, den 1. Juni 1865. Königl. Domainen-Rent-Amt.

Am 21. Mai c. ist die Leiche eines neugeborenen, anscheinend reifen Kindes weiblichen Geschlechts in einem gestreiften Beutel eingenäht, in der Nähe von Blumstein in der Nogat aufgefunden. Die Leiche war bereits in starke Verwesung übergegangen und muß daher schon längere Zeit im Wasser gelegen haben.

Alle diejenigen, welche über das Kind oder seine Todesart irgend welche Wissenschaft haben, ersuche ich, mir davon schleunigst Mittheilung zu machen.

Marienburg, den 28. Mai 1865. Königl. Staats-Anwaltschaft. **Büchtemann.**

Zum meistbietenden Verkauf der vorräthigen Bau- und Nutzhölzer im Forst-Reviere Alt-Christburg stehen pro Juni folgende, Vormittags 10 Uhr beginnende Termine an:

1. für die Beläufe Mortung, Kunzendorf, Knicke im Gasthause zu Alt-Christburg **am 13. Juni;**
2. für die Beläufe Gerswalde, Alt- u. Neuschwalge im Gasthause zur Eichenlaube **am 22. Juni.**

In dem Termine ad 1 werden ca. 330 Stück Kiefern, 6 Stück Buchen und 5 Klafter Buchen-Nutzholz; in dem Termine ad 2 ca. 800 Stück Kiefern-Bauholz zum Ausgebot gelangen.

Alt-Christburg, den 30. Mai 1865.

Königliche Oberförsterei.

Die deutsche Pestalozzi-Stiftung

wird im Laufe dieses Sommers auf ihrer Feldmark bei Pankow, nach den in fünfzehnjähriger Erfahrung bewährten Grundsätzen ihres ersten ein zweites Erziehungshaus eröffnen, und bietet, indem sie Boden und Gebäude unentgeltlich dazugiebt, für eine mäßige, 100 Thlr. jährlich nicht übersteigende Pension einzelnen Wohlthätern und wohlthätigen Vereinen so wie Familien, Korporationen und Gemeinden die Gelegenheit, Knaben vom ersten schulpflichtigen Alter an, für die zu sorgen sie sich veranlaßt sehen, eine ihrem Lebensberuf angemessene, die Familie ersetzende Erziehung zu gewähren. — Zu näherer Auskunft und Empfangnahme von Anmeldungen sind die unterzeichneten Mitglieder des Verwaltungsrathes gern bereit.

Berlin, den 1. Mai 1865.

Dr. Lette, Präsident, Anhalt. Kommunikat 11. U. s. w.

Die Zeitungen und Lokalblätter der Provinzen, aus denen allen ohne Unterschied die Stiftung die Zöglinge ihres ersten Hauses, besonders Lehrerwaisen, nach wie vor unentgeltlich aufnimmt, werden im Interesse des gemeinnützigen Zweckes freundlichst gebeten, die vorstehende Anzeige in ihre Spalten aufzunehmen und durch deren Verbreitung in ihren Kreisen auch diesem zweiten Hause der deutschen Pestalozzi-Stiftung die Theilnahme der Provinzen zuzuführen.

Privat-Anzeigen.

Nothwendiger Verkauf.

Königliche Kreis-Gerichts-Commission Christburg,
den 25. März 1865.

Das in der Stadt Christburg belegene, dem Gastwirth August Lipke gehörige Gasthaus, zu dem 2 Gärten und ½ Morgen Acker gehören, abgeschätzt auf 1400 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 19. Juli 1865, Vormittags 10 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihre Ansprüche bei dem Subhastations-Gerichte anzumelden.

Sonntag, den 18. Juni c., wird bei Latomski in Schulzenweide Heugras verpachtet werden. **Bliefernich.**

(Hierzu eine Beilage.)

22ster Jahrgang.

Dieses Blatt erscheint jeden Sonnabend. Der jährliche Abonnementspreis für nicht amtlich verpflichtete Theilnehmer beträgt 12 Sgr., durch die Post bezogen 15 Sgr.

Kreis-Blatt

des

Königlich Preuß. Landraths-Amts Stuhm.

Insertionen werden jederzeit vom Verleger angenommen u. müssen für die laufende Nummer bis spätestens Freitag Vorm. 9 Uhr eingeliefert werden. Die gedruckte Zeile oder deren Raum kostet 2 Sgr.

№ 23. Stuhm, Sonnabend, den 10. Juni. 1865.

Redaction: das Landrathsamt. — Expedition: Werner'sche Buchdruckerei.

Bekanntmachung

wegen Ausreichung der Zinscoupons Ser. IV. zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1853 und der Zinscoupons Ser. III. zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1857.

Die neuen Coupons Ser. IV. Nr. 1 bis 8 über die Zinsen für die vier Jahre vom 1. April 1865 bis dahin 1859 nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1853 und die denselben Zeitraum umfassenden Zinscoupons Ser. III. Nr. 1—8 nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1857, werden vom 1. März d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nro. 92 unten rechts, täglich in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisions-Tage ausgereicht werden. — Die Coupons können bei der gedachten Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königl. Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 22. October 1860 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Preuß. Ober-Post-Amte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In dem letztgedachten Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben. — In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen. — Wer die Coupons durch eine Königl. Regierungs-Hauptkasse beziehen will, hat derselben die gedachten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Exemplar des Verzeichnisses wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist demnächst bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. — Formulare zu diesen letzteren Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königl. Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben. Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind. Die Dokumente sind in diesem Falle an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine Regierungs-Haupt-Kasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen. — Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. November d. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist: „Talons (resp. Schuldverschreibungen) der Staatsanleihe von 1853 (1857) zum Empfange neuer Coupons Werth . . . . . Thlr." Mit dem 1. November hört diese Portofreiheit auf, die Rücksendung erfolgt nur bis zu diesem Zeitpunkte portofrei. — Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preuß. Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereins-Gebiets liegen, kann eine Befreiung von Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 17. Februar 1865.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

v. Wedell. Gamet. Löwe.

Die in vorstehender Bekanntmachung bemerkten Formulare zu den einzureichenden Verzeichnissen sind bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse, sämmtlichen Kreis-Steuer-Kassen und bei den in andern Orten als den Kreisstädten befindlichen Königlichen Domainen-Rent-Aemtern zu haben.

Marienwerder, den 23. Februar 1865. Königliche Regierung.

Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

№ 1. In Schulzenweide sind mehrere Hunde von der Tollwuth befallen und getödtet worden. — Sämmtliche Hunde in Schulzenweide und im halbmeiligen Umkreise belegenen Ortschaften sind während der nächsten 6 Wochen an die Kette zu legen oder fest einzusperren, sorgfältig zu beobachten und bei Anzeichen der Tollwuth sofort zu tödten und vorschriftsmäßig zu verscharren.

Zuwiderhandlungen hiergegen ziehen auf Grund der Amtsblatts-Verordnung der Königl. Regierung vom 20. September 1854 Nro. 5 und vom 3. November desselben Jahres Nro. 46 eine Polizeistrafe bis zu 5 Thlr. nach sich, welche den Eigenthümer des Hundes trifft.

Stuhm, den 7. Juni 1865.

№ 2. **Personal-Chronik.**

Der Gutsverwalter **Hartmann** zu Grünhagen ist als Schulze verpflichtet worden.

Stuhm, den 31. Mai 1865.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen Brief- oder Packetporto für den declarirten Werth eine Assecuranz Gebühr erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche den Preußischen Postbezirk nicht überschreiten,

für Entfernungen bis 10 Meilen . . unter und bis 50 Thlr. ½ Sgr., über 50 bis 100 Thlr. 1 Sgr.
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen = = = = = 1 Sgr., = = = = = = 2 Sgr.
für größere Entfernungen . . . . = = = = = 2 Sgr., = = = = = = 4 Sgr.

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung innerhalb des Preußischen Post-Bezirks wegen der größeren Wohlfeilheit und der Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen. — Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt 1 Sgr. über 25 bis 50 Thlr. überhaupt 2 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung und Werths-Angabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Marienwerder, den 8. Februar 1865. Der Ober-Post-Director. **Winter**

Der bei dem Hofbesitzer Siemund in Klackendorf in einem festen Dienstverhältnisse stehende Johann Schikowski aus Reichfelde ist entlaufen und treibt sich legitimationslos umher. — Es wird ersucht, auf den ꝛc. Schikowski zu vigiliren und denselben im Betretungsfalle hier einzuliefern.

Marienburg, den 3. Juni 1865. Königl. Domainen-Rent-Amt.

Nachbenannter Häusling Leinweber Joseph Orminski aus Samostrze im Kreise Wirsitz, wegen Landstreichens und Bettelns zu 6 Monaten Detention verurtheilt, ist am 5. d. Mts. von dem Außenarbeiterposten zu Kittnau entwichen und soll auf das Schleunigste zur Haft gebracht werden. — Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Gendarmerie werden daher hiermit ersucht, auf denselben strenge Acht zu haben und ihn im Betretungsfalle unter sicherm Geleit nach Graudenz an die unterzeichnete Direktion gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungskosten abliefern zu lassen. Die Behörde, in deren Bezirk derselbe verhaftet ist, wird ersucht, sofort Anzeige zu machen. Eine besondere Prämie für die Ergreifung ist nicht bewilligt.

Graudenz, den 6. Juni 1865. Königl. Direktion der Zwangs-Anstalten.

Signalement. Geburts- u. Aufenthaltsort Samostrze (Kr. Wirsitz), Größe 5 Fuß 5 Zoll, Alter 21 Jahre, Religion kath., Haare dunkelbraun, Stirn frei, Augenbrauen dunkelbraun, Augen braun, Nase spitz, Mund klein, Bart rasirt, Zähne vollzählig, Kinn spitz, Gesichtsbildung rund, Gesichtsfarbe gesund. Gestalt schlank, Sprache deutsch und polnisch.

Bekleidung: Jacke, Weste und ein Paar Knie-Hosen von grauer Leinewand, eine graue Tuchmütze, ein Paar Schuhe, ein Paar Strümpfe von graumellirtem Zwirn, ein Halstuch, ein Hemde, ein Schnupftuch. — Sämmtliche Sachen sind Anstaltsgut.

Privat-Anzeigen.

Bekanntmachung.

Am 30. Juni c., Vormittags 10 Uhr,

sollen im Dorfe Pestlin zwei rothe Kühe, eine weißbunte und eine rothe Stärke durch unsern Auctions-Commissarius öffentlich versteigert und dem Meistbietenden gegen sofortige baare Zahlung überlassen werden.

Stuhm, den 28. Mai 1865.

Königliche Kreis-Gerichts-Deputation.

---

2 Scheunen, die eine mit 4, die andere mit 2 Dreschtennen, vor wenigen Jahren aus starkem Holze neu gebaut, stehen, da die Besitzungen parcellirt, räumungshalber zu einem sehr billigen Preise zum Verkauf. Dieselben können bis nach Marienburg geliefert und unter Umständen ein Theil des Kaufgeldes creditirt werden. Auf portofreie Anfragen bin ich bereit, nähere Auskunft zu ertheilen.

Kollosomp pr. Stuhm. **L. Wagen.**

---

200 Klafter Holz stehen im Boider Walde, 2 Meilen von Christburg, billig zum Verkauf. Meldungen werden an **R. Munther,** Goiden per Saalfeld Ostpr., erbeten.

Ich warne hierdurch einen Jeden, meiner Frau Auguste Fischer geb. Torgau etwas an Geld oder Sachen zu borgen, da ich für Berichtigung deren Schulden in keiner Weise aufkomme.

Johann Fischer,
Hofbesitzer.

Königl. Menthen, den 7. Juni 1865.

Gesundheit ist das höchste Gut!

An einem furchtbar quälenden trockenen Husten leidend, begleitet mit Appetitlosigkeit, Kitzel im Kehlkopf, Leibesverstopfung und Schlaflosigkeit brauchte ich den L. W. Egers'schen **Fenchel-Honig-Extract** und wurde dadurch meine Leiden los, was andere angewandte Mittel nicht bewirkten.

Nieder-Langenau p. Läbn, im März 1865. **J. E. Laußmann.**

Die **alleinige Niederlagen** des L. W. Egers'schen Fenchel-Honig-Extracts sind bei:

J. Werner in Stuhm.

Ad. Derzewski in Christburg. **J. Warkentin in Lichtfelde.**

L. W. Egers in Breslau, Messergasse 17, zum Bienenstock.

Architectonische Anzeige.

Junge Leute, welche sich dem Baufach widmen wollen, können im Zeichnen, sowohl in der Geometrie als Architectur, wie in der Zimmermanns-Baukunst, verbunden mit dem Modelliren in Holz, gründlichen Unterricht erhalten von dem Zimmermeister **Teschke** in Zieglershuben bei Rehhof.

Rücksprache darüber wird in den Vormittagsstunden erbeten.

Zur Verpachtung

des Mühlen-Etablissements „Neumühl"

bei Christburg von Martini d. J. ab, steht ein Licitations-Termin auf

Freitag, den 30. Juni c., Nachmittags 2 Uhr,
im Amtslocale in Prökelwitz

an und können Pachtliebhaber die näheren Bedingungen daselbst jederzeit einsehen.

Ein rentables Gasthaus, in der Stadt oder auf dem Lande, wird zu pachten gewünscht, von wem, erfährt man durch den

Kaufmann **A. S. Drost** in Christburg.

Zur Verpachtung **der Obstnutzung** in den Gärten zu

1. Prökelwitz,
2. Pachollen und Storchnest,
3. Cöllmen

ist ein Termin im Amtslokale zu **Prökelwitz** auf **Sonnabend, den 24. Juni c., Vormittags 10 Uhr,** angesetzt.

Dem hochgeehrten Publikum der Stadt und Umgegend die ergebene Anzeige, daß ich mich am hiesigen Orte als Uhrmacher und Uhren-Händler niedergelassen habe. Durch Arbeiten in den größten Städten des In- und Auslandes bin ich in den Stand gesetzt, jedem Anspruche des hohen Publikums zu genügen und bitte ich, mich gütigst mit Aufträgen zu beehren. — Für prompte und reelle Bedienung werde ich die größt möglichste Sorge zu tragen mich bemühen.

Stuhm, den 8. Juni 1865. **J. H. Geniffke.**

100 Stück fette Hammel, 15 Monate alt, stehen bei mir zum Verkauf.

Kollosomp bei Stuhm. **L. Hagen.**

Auktion.

Freitag, den 16. Juni c., Vormittags 9 Uhr, werde ich in Nikolaiken mein in gutem Zustande befindliches Inventarium, als: Pferde, Vieh, Schaafe, eisen- und holzachsige Arbeits-Wagen, Kasten-Wagen, Arbeits- und Spazier-Schlitten, Pflüge, Eggen, Häcksel- und Getreidereinigungs-Maschinen u. dgl. m. meistbietend gegen baar verkaufen.

Nikolaiken, Kreis Stuhm, Juni 1865. **H. Lamle.**

Umzugshalber beabsichtige ich von heute ab bis zum 1. Juli: Meubles und Hausgeräth, auch einen mahagoni Kasten mit Scheibenpistolen, ein chirurg. Besteck, ein Kegelspiel, landwirthschaftliche Bücher, Betten ꝛc. aus freier Hand zu verkaufen.

Troop bei Altmark. Wittwe **Gneist.**

Theorie und Praxis.

„Grau, theurer Freund ist alle Theorie;
„Doch grün des Lebens goldner Baum."
Goethe im „Faust."

Welche Theorieen auch die Widersacher eines erfolgreichen Fabrikats aus ihrem hölzernen Schranke ihrer Wissenschaft hervorholen mögen; die Praxis mit ihren thatsächlichen Erfolgen spottet aller ihrer Bemühungen, — wie das nachfolgende Attest mit 37 Unterschriften aus einigen kleinen Städtchen Schlesiens schlagend beweis't:

Wir sämmtlich Unterzeichnete bekunden hiermit öffentlich, daß der von dem Apotheker R. F. Daubitz in Berlin, Charlottenstr. Nr. 19, erfundene Kräuter-Liqueur sich bei uns als ein so **unübertreffliches Getränk** bei **Leiden mancher Art** bewährt hat, daß derselbe, obgleich schon in allen Welttheilen rühmlichst bekannt, doch nicht genug öffentlich empfohlen werden kann. Jeder, der den Gebrauch desselben versucht hat, wird, wie wir über Erwartung befriedigt sein.

Marklissa, im Monat Februar 1865.

Krause, Königl. Steuereinnehmer. König, Lehrer in Beerberg bei Marklissa. Stöckel, Ober-Oertmannsdorf bei Marklissa. Meister, Königl. Grenzaufseher in Schwerta. Kühlmorgen, Riemermeister in Marklissa. Schulz, Sattlermeister in Marklissa. Kleinert, Bleichbesitzer in Marklissa. Hauser, Maurerpolier in Marklissa. A. Nulle, Schenkwirth in Schwerta. Ernst Augustin, Müllermeister in Tzschocha. Frei, Königl. Grenzaufseher in Schwerta. J. Eichleiter, Fabrikant in Marklissa. M. Procke, Schuhmachermeister in Marklissa. Dienst, Königl. Grenzaufseher in Gerlachsheim. C. F. Weissig, Buchdrucker in Marklissa. F. Laube, Wagenbauer in Marklissa. O. Meister, Stellmachermstr. in Marklissa. A. Kuhn. Latowski, Brauermeister in Beerberg. A. Berchner. Klimpke, Königl. Zolleinnehmer in Schwerta. C. Vogt, Tischlermeister in Marklissa. R. Richter, Schuhmachermeister in Marklissa. C. Braun, Bäckermeister in Marklissa. H. Romberg, Bäckermeister in Marklissa. F. Ludwig, Bäckermeister in Marklissa. Sitte, Commissionair in Marklissa. Zimmermann, Gastwirth in Marklissa. G. Brocke, Schuhmachermeister in Marklissa. Bähr, Handelsmann in Marklissa. Schwarz, Handelsmann in Marklissa. M. Schön, Schneidermeister in Marklissa. Hähnel, Hutmachermeister in Marklissa. Kern, Gärtner in Tzschocha. Gottschalk, Mühlenhelfer in Beerberg. Schneider, Tuchmachermeister in Marklissa. Stöckel, Müllermeister in Beerberg.

Anmerkung. Autorisirte Niederlagen des von dem **Apotheker R. F. Daubitz in Berlin** bereiteten **R. F. Daubitz'schen Kräuter-Liqueur** bei:

J. Werner in Stuhm.

J. Warkentin in Lichtfelde. **Ad. Derzewski in Christburg.**

---

250 Hammel,
150 Mutterschafe,

gesundes kräftiges Merzvieh, stehen in Waplitz zum Verkauf und können sofort abgenommen werden.

Vom 11. Juni ab verkaufen Unterzeichnete die Tonne Bier mit 3 Thlr. 10 Sgr., die ¼ Tonne mit 1 Thlr.

M. Jacobi, Neuteich. **A. Wiebe,** Caldowe. **Martens & Penner,** Koczelitzki.

Wegen Verminderung des Viehbestandes sind bei mir 4 Kühe, die sich zur Milch auch zur Fettweide eignen, außerdem ein vierjähriger starker Bull-Ochse billig zum Verkauf.

Rohrbeck in Stuhm.

---

10 Schock Roggen-Richtstroh á Schock 4½ Thlr., 10 Schock Haferstroh à Schock 4 Thlr., und 3 einjährige starke Ochsen sind zum Verkauf bei **Neschke,** Stuhmerfelde.

In Lautensee bei Christburg stehen **80 fette Hammel und 20 Stück Merzvieh** zum Verkauf. Die Abnahme muß sofort erfolgen.

Felgen, Speichen, Eggbalken, Lösstöcke, Mühlkämme, Mühlstöcke, Buchen- u. Birken-Bohlen liefert auf Bestellung franco, auch Bretter.

Pomehlen pr. Saalfeld (Kreis Mohrungen).

Der Forst-Verwalter. **A. Christoph.**

Das Grundstück Neudorf **№.** 40 (neues massives Wohnhaus und Wirthschaftsgebäude, circa 5 culm. Morgen gutes Ackerland und Wiesen) soll sogleich verkauft werden. Nähere Auskunft ertheilt der Chaussee-Aufseher Niessen daselbst.

Druck und Verlag der Werner'schen Buchdruckerei in Stuhm.

22ster Jahrgang.

Dieses Blatt erscheint jeden Sonnabend. Der jährliche Abonnementspreis für nicht amtlich verpflichtete Theilnehmer beträgt 12 Sgr., durch die Post bezogen 15 Sgr.

Kreis-Blatt

des

Königlich Preuß. Landraths-Amts Stuhm.

Insertionen werden jederzeit vom Verleger angenommen u. müssen für die laufende Nummer bis spätestens Freitag Vorm. 9 Uhr eingeliefert werden. Die gedruckte Zeile oder deren Raum kostet 2 Sgr.

№ 24. Stuhm, Sonnabend, den 17. Juni. **1865.**

Redaction: das Landrathsamt. — Expedition: Werner'sche Buchdruckerei.

Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

№ 1. Des zwischen Altmark und Kalwe begonnenen Chausseebaues halber muß diese Strecke gegen den Verkehr gesperrt und zwischen den genannten Ortschaften der Weg über Neunhuben gewählt werden. Stuhm, den 16. Juni 1865.

№ 2. Den Orts-Erhebern theile ich mit, daß die bei der Einziehung der Grund- und Gebäudesteuer nach der Anweisung IV. §§ 21 und 24 vom 17. Januar c., Beilage zum Amtsblatt № 13 S. 238 und 239, vorgeschriebenen Formulare pro Buch 10 Sgr. und pro Bogen 6 Pf. in der Werner'schen Buchdruckerei vorräthig und zu benutzen sind.

Stuhm, den 6. Juni 1865.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

An jedem **Dienstage und Freitage** bin ich von **Vormittags 9 bis Nachmittags 5 Uhr** auf meinem Bureau und können namentlich an diesen Tagen Anträge auf Fortschreibung in Grund- und Gebäudesteuer-Sachen mündlich angebracht werden. Die Gemeinde-Vorstände und Inhaber selbstständiger Gutsbezirke mache ich auf die §§ 1, 2, 13 u. 17 der Anweisung I. für das Verfahren bei der Fortschreibung der Grundsteuerbücher und die §§ 1 2 und 7 der Anweisung III. für das Verfahren bei der Fortschreibung der Gebäudesteuerrollen aufmerksam, und ersuche ich dieselben, die Einwohner damit bekannt zu machen und vorkommenden Falls namentlich bei Güterwechsel, Dismembration, Abzweigungen, Neubauten, Vergrößerungen oder Abbruch von Gebäuden auf die Verpflichtung hinzuweisen die Anträge auf Fortschreibung bei mir mündlich oder schriftlich anzubringen.

Anträge auf Absetzung der Gebäudesteuer wegen Abbruch ꝛc. ꝛc. der Gebäude sind nach folgendem Formulare einzureichen:

Ortschaft.

Laufende №	Der Gebäudesteuer-Rolle No.	Littr.	Namen, Stand und Wohnort des Eigenthümers.	Gattung des Gebäudes.	Welche Veränderung eingetreten ist.	Zeitpunkt der Veränderung. Jahr.	Monat	Jahresbetrag der Steuer. Thlr.	Sgr.	Ob wieder aufgebaut wird, oder zu welchem Zwecke die Baustelle benutzt wird.

Die Richtigkeit der Angabe ist durch den Gemeindevorstand zu bescheinigen. — Bei Anträgen zur Fortschreibung in den Grundsteuerbüchern sind die Separationskarten einzureichen oder mit zur Stelle zu bringen, im Uebrigen sind die §§ 13 und 17 der Anweisung I. maßgebend.

Stuhm, den 9 Juni 1865. Der Königl. Fortschreibungs-Beamte und Feldmesser **Hornung.**

Es gehen hier sehr häufig per Post-Anweisung Geldbeträge ohne specielle Declaration ein, die ich dann nicht zu buchen weiß, denn die auf der Post-Anweisung selbst gemachten unstatthaften Vermerke werden von den Post-Behörden bis zur Unleserlichkeit durchstrichen. Den Geldsendungen hierher sind daher in Zukunft jedesmal besondere specielle Declarationen beizufügen, widrigenfalls die portopflichtige Rücksendung des Geldes stattfinden muß.

Stuhm, den 14. Juni 1865. Königl. Kreis-Kasse. **Brandt.**

Gegen den Tischlermeister Friedrich Gehde aus Dorf Altmark, Kreises Stuhm, welcher durch rechtskräftiges Erkenntniß des unterzeichneten Gerichts vom 10. September 1865 wegen vorsätzlicher mit Ueberlegung verübter Mißhandlung eines Menschen mit 3 Monaten Gefängniß bestraft worden ist, hat die Strafe bisher nicht vollstreckt werden können, weil derselbe seinen letzten Wohnort Altmark heimlich verlassen hat.

Jeder, wer von dem gegenwärtigen Aufenthaltsorte des Entwichenen Kenntniß hat, wird ersucht, solchen dem Gerichte oder der Polizei seines Wohnorts augenblicklich anzuzeigen und diese Behörden und Gendarmen werden ersucht, auf den Entwichenen genau Acht zu haben und denselben im Betretungsfalle an die nächste Gerichtsbehörde Behufs Strafvollstreckung abzuliefern, welche wir ersuchen, uns von der Einlieferung sofort Nachricht zu geben.

Stuhm, den 30. Mai 1865. Königl. Kreis-Gerichts-Deputation.

Privat-Anzeigen.

Pferde- und Vieh-Markt in Marienwerder.

Das günstige Resultat des vorjährigen, im Monat Juni hier abgehaltenen Pferde- und Viehmarktes giebt uns Veranlassung, auch auf den diesjährigen hierdurch besonders aufmerksam zu machen. Derselbe wird **am 20. Juni** abgehalten werden.

Marienwerder, den 10. Juni 1865.

Der Magistrat und der Vorstand des landwirthschaftlichen Vereins.

Nothwendiger Verkauf.

Königliche Kreis-Gerichts-Deputation Stuhm,
den 20. April 1865.

Das dem George John gehörige Grundstück Nikolaiken Nro. 48 des Hypothekenbuchs, abgeschätzt auf 150 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 13. September 1865, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Folgende dem Aufenthalte nach unbekannten Gläubiger, als:

Moses Eisenstädt,
Michael und Johann Nowack und Einwohner Friedrich Scheffler

werden hierzu öffentlich vorgeladen.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihre Ansprüche bei dem Subhastations-Gerichte anzumelden.

Nothwendiger Verkauf.

Königliche Kreis-Gerichts-Deputation Stuhm,
den 20. Mai 1865.

Das zu Rosenkranz sub Nro. 20 des Hypothekenbuchs gelegene, den August und Maria, geb. Sperling, Heinze'schen Eheleuten gehörige Grundstück, abgeschätzt auf 275 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 15. September 1865, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Die dem Aufenthalte nach unbekannten Besitzer, Schachtmeister August Heinze und dessen Ehefrau Maria, geb. Sperling, werden hierzu öffentlich vorgeladen.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihre Ansprüche bei dem Subhastations-Gerichte anzumelden

Bekanntmachung.

Zum öffentlichen Verkauf der im Belauf Montau geschnittenen 800 Schock Weiden-Bandstöcke und Dachstöcke steht auf

Montag, den 26. d. Mts., Vormittags 11 Uhr,

in der Wohnung des Zimmermeister Grohn in Pieckel Termin an, wozu ergebenst einladet

Pelplin, den 15. Juni 1865.

Der Oberförster **Goldmann.**

Durch den Tod des Gutsbesitzers Herrn Johne ist die Stelle eines Oberschulzen für Schulzenweide vacant und werden daher sämmtliche Herren Freischulzen aufgefordert,

Mittwoch, den 28. Juni, Vormittags 10 Uhr,

zu einer Versammlung im Müller'schen Hôtel zu Stuhm zur Wahl eines anderen Oberschulzen und Empfangnahme der Acten sich einzufinden. Das Schulzen-Amt.

Grünhagen, den 16. Juni 1865. **Th. Hartmann.**

Ein brauner Wallach hat sich hier eingefunden. Der Eigenthümer kann sich beim Magistrat in Stuhm melden.

Ein rentables Gasthaus, in der Stadt oder auf dem Lande, wird zu pachten gewünscht, von wem, erfährt man durch den

Kaufmann **A. S. Drost** in Christburg.

Architectonische Anzeige.

Junge Leute, welche sich dem Baufach widmen wollen, können im Zeichnen, sowohl in der Geometrie als Architectur, wie in der Zimmermanns-Baukunst, verbunden mit dem Modelliren in Holz, gründlichen Unterricht erhalten von dem Zimmermeister Teschke in Zieglershuben bei Rehhof.

Rücksprache darüber wird in den Vormittagsstunden erbeten.

2 Scheunen, die eine mit 4, die andere mit 2 Dreschtennen, vor wenigen Jahren aus starkem Holze neu gebaut, stehen, da die Besitzungen parcellirt, räumungshalber zu einem sehr billigen Preise zum Verkauf. Dieselben können bis nach Marienburg geliefert und unter Umständen ein Theil des Kaufgeldes creditirt werden. Auf portofreie Anfragen bin ich bereit, nähere Auskunft zu ertheilen.

Kollosomp pr. Stuhm. **L. Hagen.**

Zur Verpachtung

des Mühlen-Etablissements „Neumühl"

bei Christburg von Martini d. J. ab, steht ein Lecitations-Termin auf

Freitag, den 30. Juni c., Nachmittags 2 Uhr,

im Amtslocale in Prökelwitz

an und können Pachtliebhaber die näheren Bedingungen daselbst jederzeit einsehen.

Felgen, Speichen, Eggbalken, Lösstöcke, Mühlkämme, Mühlstöcke, Buchen- u. Birken-Bohlen liefert auf Bestellung franco, auch Bretter.

Pomeblen pr. Saalfeld (Kreis Mohrungen).

Der Forst-Verwalter. **A. Christoph.**

Zur Verpachtung **der Obstnutzung** in den Gärten zu

1. Prökelwitz,
2. Pacholken und Storchnest,
3. Cöllmen

ist ein Termin im Amtslokale zu **Prökelwitz** auf **Sonnabend, den 24. Juni c., Vormittags 10 Uhr,** angesetzt.

Umzugshalber beabsichtige ich von heute ab bis zum 1. Juli: Meubles und Hausgeräth, auch einen mahagoni Kasten mit Scheibenpistolen, ein chirurg. Besteck, ein Kegelspiel, landwirthschaftliche Bücher, Betten ꝛc. aus freier Hand zu verkaufen.

Troop bei Altmark. Wittwe **Gneist.**

Holz-Auction!

Im Hohendorfer Walde, an der Königl. Alt-Christburger Forst, sollen 57 Stück im Monat Januar c. gefälltes übercomplettes Fichten-Mittel-Bauholz

Montag, den 3. Juli c., Vormittags 10 Uhr,

im sogenannten Goidenschen Winkel an Ort und Stelle an den Meistbietenden gegen baare Bezahluag verkauft werden.

Sonnabend, den 8. Juli c., Vormittags 10 Uhr,

soll die Obstnutzung in Hohendorf bei Reichenbach an den Meistbietenden unter den im Termine bekannt zu machenden Bedingungen verpachtet werden.

2 vierjährige starke Ochsen sind zum Verkauf bei Reschke, Stuhmerfelde.

Mein Knecht Johann Strohmiddel hat sich am 12. d. Mts. aus seinem Dienste heimlich entfernt. — Ich warne, denselben in Arbeit zu nehmen.

Mirahnen, den 13. Juni 1865. **A. Majewski,** Hofbesitzer.

Aus Köln.

Seit längerer Zeit an Magenbeschwerden, schlechter Verdauung, Stuhlverstopfung und deren Folgen leidend, gebrauchte ich in meiner Verzweiflung und auf Anrathen meiner Bekannten auch den R. F. Daubitz'schen Kräuter-Liqueur. — Der sechsmonatliche Gebrauch desselben hat mich fast gänzlich wieder hergestellt, weshalb ich den Daubitz'schen Kräuter-Liqueur Allen als ein unübertreffliches Hausmittel empfehlen kann.

Rosa Scholz,
Köln, den 30. Januar 1865. Schauspielerin am Stadttheater.

Aus Berlin.

Der Daubitz'sche Kräuter-Liqueur hat mir bei meinem jahrelangen Leiden, welches namentlich Reißen in allen Gliedern, unregelmäßige Stuhlabsonderung gewesen, **die ausgezeichnetsten Dienste gethan. — Ich fühle mich jetzt, nachdem ich den Liqueur 8 Wochen regelmäßig gebrauche, entschieden wohler und spüre große Erleichterung in meinen früheren krankhaften Zuständen.** — Ich kann daher den Daubitz'schen Kräuter-Liqueur Jedem mit Recht empfehlen.

Berlin, den 11. Februar 1865. **Wittwe Gitte,** Joachimsstr. 8.

Zur gefälligen Beachtung!

Beim Einkauf des **echten R. F. Daubitz'schen Kräuter-Liqueurs** wolle man genau darauf achten, daß **jede Flasche** mit einer den Fabrikstempel tragenden **Bleikapsel versehen**, auf der **Rückseite** die **eingebrannte Firma R. F. Daubitz, Berlin, Charlottenstr. 19,** hat, das **Etiquett** in oberster Reihe „**R. F. Daubitz'scher**" und in unterster Reihe das **Namens-Facsimile** des Erfinders **Apotheker R. F. Daubitz** trägt und gekauft ist in der in den öffentlichen Blättern **annoncirten autorisirten Niederlage** von:

J. Werner in Stuhm.

J. Warkentin in Lichtfelde. Ad. Derzewski in Christburg.

Dr. Borchardt's arom.-medic. **Kräuterseife** in Päckchen zu **6** Sgr., so wie **Dr. Suin de Boutemard's** arom. **Zahnpasta** in Päckchen zu **6** u. **12** Sgr., sind in bekannter Güte und Trefflichkeit unverändert für **Stuhm** nur allein **ächt** zu haben bei **J. Werner** und für **Chirstburg** bei **L. G. Pasternack.**

Einige Tausend Thaler sind im Laufe dieses und des nächsten Monats durch mich auf sichere Hypothek zu begeben, desgleichen discontire sichere Wechsel.

Marienburg, den 12. Juni 1865. **Herrmann Boehm,**
Kaufmann und Geschäfts-Agent.

---

200 Klafter Holz stehen im Boider Walde, 2 Meilen von Christburg, billig zum Verkauf. Meldungen werden an **R. Munther,** Goiden per Saalfeld Ostpr., erbeten.

---

250 Hammel,
150 Mutterschafe,

gesundes kräftiges Merzvieh, stehen in Waplitz zum Verkauf und können sofort abgenommen werden.

---

100 Mutterschaafe und 100 Hammel
sind in Vorwerk Altmark zu verkaufen.

---

60 Stück Merz-Schaafe, Hammel und Mütter, hat zum Verkauf
Assmuss in Kiesling.

Selterwasser-Pulver, à 1 Sgr. zu einer Flasche, empfiehlt J. Werner.

Einige hundert Scheffel Gerste kauft die Brauerei zu Vorw. Barlewitz.

Ich warne hierdurch einen Jeden, meiner Frau Auguste Fischer, geb. Torgau, etwas an Geld oder Sachen zu borgen, da ich für Berichtigung deren Schulden in keiner Weise aufkomme.

Johann Fischer,
Königl. Menthen, den 7. Juni 1865. Hofbesitzer.

Marktpreise.

Stuhm, 16. Juni: Weizen 50—76 sg., Roggen 40—43 sg., Gerste 30—36 sg., Hafer 25—33 sg., weiße Erbsen 50—55 sg.
Elbing, 14. Juni: Weizen 45—69 sgr., Roggen 36—43 sgr., Gerste 28—35 sgr., Hafer 23—29 sgr., weiße Erbsen 40—54 sg.
Danzig, 14. Juni: Weizen 50—80 sgr., Roggen 36—44 sgr., Gerste 32—36 sgr., Hafer 24—30 sgr., Erbsen 50—59 sg.

Druck und Verlag der Werner'schen Buchdruckerei in Stuhm.

22ster Jahrgang.

Dieses Blatt erscheint jeden Sonnabend. Der jährliche Abonnementspreis für nicht amtlich verpflichtete Theilnehmer beträgt 12 Sgr., durch die Post bezogen 15 Sgr.

Insertionen werden jederzeit vom Verleger angenommen u. müssen für die laufende Nummer bis spätestens Freitag Vorm. 9 Uhr eingeliefert werden. Die gedruckte Zeile oder deren Raum kostet 2 Sgr.

Kreis-Blatt

des

Königlich Preuß. Landraths-Amts Stuhm.

№ 25. Stuhm, Sonnabend, den 24. Juni. 1865.

Redaction: das Landrathsamt. — Expedition: Werner'sche Buchdruckerei.

Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

№ 1. Die Ortsbehörden werden hierdurch veranlaßt, über den Erfolg der Beschälung der im nachstehenden Fohlen-Verzeichnisse pro 1864 verzeichneten Stuten zuverlässige Nachrichten einzuziehen und mir demnächst die nach dem Formulare gefertigten und vollständig ausgefüllten Fohlen-Verzeichnisse **bis zum 10. Juli c.** zur Vermeidung kostenpflichtiger Abholung einzureichen.

Die Formulare zu den Fohlen-Verzeichnissen habe ich zur Bequemlichkeit der Ortsvorstände drucken lassen und können aus der hiesigen Buchdruckerei entnommen werden.

In der Rubrik „Anmerkung" ist bei jeder Stute, von welcher kein Fohlen nachgewiesen wird, genau anzugeben, ob sie verkauft oder ob sie güstig geblieben ist, oder ob sie verworfen hat. Auch ist bei den geworfenen Fohlen zu vermerken, ob der Besitzer des Fohlens solches mit dem Gestütsbrande versehen lassen will, alsdann der Termin des Brennens, welches in Stuhm erfolgt, seiner Zeit bekannt gemacht werden wird.

Stuhm, den 16. Juni 1865.

Fohlen-Verzeichniß pro 1864.

Namen. Wohnort. der Eigenthümer der Stuten.		Farbe und Abzeichen der Stuten.
Baumgarth	Janzen	braun St.
do.	do.	Fuchs St.
Cyguß	v. Donimirski	braun
do.	do.	brann Sch.
Grzymalla	Schelske	dunkelbraun
do.	do.	Dunkelfuchs
Hammerkrug	Rochow	dunkelbraun
Heidemühl	Wt. Schneider	Dunkelfuchs
do.	do.	Hellfuchs
do.	do.	braun
do.	do.	braun Bl.
do.	do.	braun St.
Kleczewko	v. Owstien	Fuchs St.
do.	do.	Rapp
Lichtfelde	Scheffler	Fuchs St.
do.	do.	Schimmel
do.	do.	dunkelbraun
do.	Lagemann	Rapp St.
do.	do.	Rapp
do.	do.	Rapp
Losendorf	Neumann	Rapp
do.	do	Rapp
Mahlau	Rosenberg	Fuchs
Montauer-weide	Kehler	braun Bl.
	Bollhagen	hellbraun
Posilge	Blieferninch	braun
Posilge	Wolff	Fuchs Bl.
do.	Plehn	Fuchs Bl.
do.	Ziemens	Dunkelfuchs
do.	do.	Rapp
do.	do.	Rapp
do.	do.	braun
do.	do.	braun
Pulkowitz	Majewski	Hellfuchs
Rehhof	C. Janzen	Rapp
Rudnerweide	Fr. Tgahrt	dunkelbraun
do.	do.	dunkelbraun
do.	do.	braun
do.	P. Funk	dunkelbraun
do.	C. Ewert	braun St.
do.	do.	Fuchs Bl.
do.	S. Janz	braun
do.	do.	hellbraun
do.	J. Franz	braun St.
do.	do.	hellbraun
do.	do.	dunkelbraun
do.	P. Gertzen	braun St.
do.	D. Quiring	braun
do.	do.	Fuchs St.
do.	Wtw. Ediger	Rapp
Adl. Schardau	Rohrbeck	Fuchs Bl.
Gr. Schardau	Ewert	braun
Kl Schardau	Frl. Kohnert	Rapp St.
do.	Wtw. Bartels	Rothfuchs
do.	do.	Rapp kl. St.
do.	do.	Rapp St.
do.	do.	braun
Kl. Schardau	Wtw. Bartels	Rapp
do.	P. Tgahrt	dunkelbraun
do.	do.	dunkelbraun
do.	Wilh. Albrecht	dunkelbraun
do.	D. Penner	Fuchs
do.	J. Penner	Schimmel
do.	D. Kohnert	dunkelbraun
do.	J. Welms	braun
Schroop	Corsepius	Rapp
do.	Grandt	Rapp Bl.
do.	do.	braun
Schweingrube	Joh. Ediger	dunkelbraun
do.	H. Pauls	braun
do.	J. Tgahrt	Rapp
do.	P. Janzen	Rapp
do.	J. Penner	braun
Straszewo	Rohrbeck	hellbraun
do.	A. Radtke	braun
Stuhmsdorf	Pfahl	dunkelbraun
do.	Mania	falbe
do.	Zitzlaff	Fuchs
Tessensdorf	Frowerk	Dunkelfuchs
Tragheimer-weide	P. Ediger	Sommerrapp
	Joh. Ediger	hellbraun
do.	J. Janzen	Rapp
do.	J. Siebert	braun
Usznitz	Ribitzki	braun Bl.
do.	Wilm	braun
Zwanziger-weide	Schulz	dunkelbraun
	J. Albrecht	Sommerrapp
do.	P. Nickel	Rapp

№ 2. Die rotzverdächtige Druse unter den Pferden des Hofbesitzer Jacob Lietz zu Stuhmsdorf (Kreisblatt-Verfügung vom 22. April c. № 17) ist erloschen.

Stuhm, den 14. Juni 1865.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Während der vom 21. Juli bis zum 1. September dauernden Gerichtsferien ruht der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen bei uns selbst, sowie bei den Deputationen zu Stuhm und Tiegenhof und der Commission zu Christburg, sowohl in Bezug auf die Abfassung der Erkenntnisse, als auf die Verfügungen und Abhaltung der Termine. Die Partheien und Rechts-Anwalte haben sich daher während der Ferien in dergleichen Sachen aller Anträge und Gesuche zu enthalten. Schleunige Gesuche müssen als solche begründet und als „Feriensachen" bezeichnet werden. Gehen andere Gesuche ein, so werden sie zwar

präsentirt und in das Journal eingetragen, die Gerichte sind jedoch nicht verpflichtet, dieselben während der Ferien zu erledigen. — Dies wird mit der Aufforderung zur Kenntniß des Publikums gebracht, die Anträge während der Ferien auf diejenigen Angelegenheiten zu beschränken, welche keinen Aufschub gestatten.

Marienburg, den 15. Juni 1865. Königl. Kreis-Gericht.

Die diesjährige Grasnutzung auf den nachbezeichneten Flächen des hiesigen Reviers:

1. Belauf Wolfsheide Jagen 86 mit circa 3 Morgen,
2. = do. = 83 = = 1 do.
3. = do. = 56, die Ränder des Conradswalder Mühlenflußes,
4. = Carlsthal = 5 u. 9, circa 2 Morgen,
5. = Weishof = 4 u. 5, = 2 do.
6. = Honigfelde = 9, circa ½ Morgen,

soll an den Meistbietenden im Termine **Dienstag, den 27. Juni c., Vormittags 10 Uhr,** im Hammerkruge öffentlich verpachtet werden, welches mit dem Bemerken publicirt wird, daß die Mittheilung der Bedingungen im Termine erfolgt, die betreffenden Belaufs-Beamten die Pachtobjecte auch vor dem Termine den Pachtlustigen vorzeigen werden.

Rehhof, den 18. Juni 1865. Der Oberförster.

Pro III. Quartal 1865 sind für das Forst-Revier Rehhof folgende Holzverkaufstermine anberaumt, in denen die vorhandenen Nutz- und Brennholz-Bestände aus sämmtlichen Beläufen, soweit dieselben disponibel sind, zum Ausgebot kommen: **den 7. Juli, 7. August und 7. September** im Hammerkruge.

Die Termine beginnen mit Bekanntmachung der Bedingungen jedesmal um 10 Uhr und werden um 2 Uhr geschlossen. Rehhof, den 19. Juni 1865. Der Oberförster.

Der Dienstjunge Gottfried Roß, aus Königsdorf gebürtig, hat den Dienst beim Gutsbesitzer Kätelholdt in Sandhof verlassen, und ist sein Aufenthaltsort hier unbekannt, weshalb ersucht wird, denselben mitzutheilen. Marienburg, den 14. Juni 1865. Königl. Domainen-Rent-Amt.

Privat-Anzeigen.

Der **Verein von Landwirthen für Stuhm und Umgegend** versammelt sich

Freitag, den 30. Juni c., Abends 6 Uhr,

bei B. Müller in Stuhm.

Tagesordnung: Bericht des Comités über das in diesem Jahre zu veranstaltende Schaufest.

Zur anderweiten Verpachtung der Hebestelle Stangenwalde steht ein neuer Termin

Freitag, den 14 Juli c., Vormittags 11 Uhr,

im Gasthause des Herrn Fischer zu Bischofswerder und zur Verpachtung der Hebestelle Riesenwalde im Termin

Donnerstag, den 20. Juli c., Vormittags 11 Uhr,

im „Deutschen Hause" zu Riesenburg an, wozu Pachtlustige hiermit eingeladen werden. Letzte Pacht in Stangenwalde 600 Thlr., in Riesenwalde 1235 Thlr. Pachtbedingungen sind bei uns einzusehen.

Rosenberg, den 15. Juni 1865.

Die Kreis-Chaussee-Verwaltungs-Commission.

Nothwendiger Verkauf.

Königliche Kreis-Gerichts-Deputation Stuhm,
den 10. Februar 1865.

Das den Herrmann und Rosalie, geborne Eng, Kayser'schen Eheleuten gehörige Grundstück Stuhm Nro. 86, abgeschätzt auf 12051 Thlr. 28 Sgr. ½ Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 12. September 1865, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Folgende dem Aufenthalte nach unbekannten Gläubiger, als:

die Florentine Mathilde Rosalie Petzenbürger,
die Johanna Babilinska und
der Rentier Rudolph Schilling —

werden hierzu öffentlich vorgeladen.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihre Ansprüche bei dem Subhastations-Gerichte anzumelden.

Bekanntmachung.

Es sind für das hiesige Gericht ca. 130 Klafter à 108 Kubikfuß ausgetrockneter Torf erforderlich. — Die Lieferung soll dem Mindestfordernden entweder ganz oder in kleineren Parthieen überlassen werden. Hierzu ist ein Licitationstermin auf

den 14. Juli c., Vormittags 10 Uhr,

vor dem Herrn Secretair Preuß im Kassenlocale des neuen Gefängniß-Gebäudes hierselbst angesetzt. Lieferungslustige haben sich hierzu einzufinden und eine Torfprobe mitzubringen.

Stuhm, den 17. Juni 1865.

Königliche Kreis-Gerichts-Deputation.

Dem Eigenthümer Janke zu Stadtwald ist am 13. d. Mts. ein brauner Wallach, am rechten Hinterfuß in den Fesseln etwas weiß, 10 Jahre alt, fortgelaufen.

Es wird um Nachricht gebeten, wenn derselbe irgendwo aufgefangen sein sollte.

Riesenburg, den 17. Juni 1865.

Der Magistrat.

Freitag, den 30. Juni c.,

werde ich umzugshalber mein lebendes und todtes Inventarium, als: Pferde, Rindvieh, Dresch- und Heckselmaschinen, Wagen, Pflüge, Schlitten, Schirrholz ꝛc. ꝛc. in dem **Pasewark**'schen Grundstücke meistbietend gegen Baarzahlung verkaufen.

Stuhmerfelde, den 23. Juni 1865. **Gaebler.**

Schulkassenbücher, Terminskalender, Mühlen-Contobücher, Klage-Formulare, Gesinde-Miethskontrakte, Instmannsverträge, Jagd-Pachtverträge u. Quittungsbücher empfiehlt **J. Werner.**

Architectonische Anzeige.

Junge Leute, welche sich dem Baufach widmen wollen, können im Zeichnen, sowohl in der Geometrie als Architectur, wie in der Zimmermanns-Baukunst, verbunden mit dem Modelliren in Holz, gründlichen Unterricht erhalten von dem Zimmermeister Teschke in Zieglershuben bei Rehhof.

Rücksprache darüber wird in den Vormittagsstunden erbeten.

Bei J. Werner in Stuhm ist vorräthig:

Das Buch der Natur,

die

Lehren der Physik, Astronomie, Chemie, Mineralogie, Geologie, Physiologie, Botanik und Zoologie enthaltend.

Mit 378 Abbildungen, Sternkarten und einer illuminirten geognostischen Tafel.

Von Dr. Friedrich Schödler.

Elegant gebunden. Preis 1 Thlr. 25 Sgr.

Geschichte
des deutschen Reiches und Volkes.

Mit 50 Bildnissen. — Von Ludwig Flathe. — Preis 15 Sgr.

Felgen, Speichen, Eggbalken, Lösstöcke, Mühlkämme, Mühlstöcke, Buchen- u. Birken-Bohlen liefert auf Bestellung franco, auch Bretter.

Pomehlen pr. Saalfeld (Kreis Mohrungen).

Der Forst-Verwalter. **A. Christoph.**

Einige hundert Scheffel Gerste kauft die Brauerei zu Vorw. Barlewitz.

Vogelbauer von Draht, lackirt, empfiehlt billigst J. Werner.

Der Knecht Franz Domanowski hat am 18. d. Mts. seinen Dienst heimlich verlassen und ist nicht wieder zurückgekommen. — Ich warne einen Jeden, denselben in Arbeit zu nehmen.

Kunzer, Kl. Ramsen.

Drei Anerkennungsschreiben,
den R. F. Daubitz'schen Kräuter-Liqueur betreffend.

Ew. Mohlgeboren!

Nachdem mir der Daubitz'sche Kräuter-Liqueur bei meinem Hämorrhoidalleiden vorzügliche Dienste geleistet, so ersuche ich sie abermals (folgt Bestellung).

Michael Renner,
Gastwirth.

Deckendorf (Siebenbürgen), den 26. December 1864.

Ich kann es nicht unterlassen, der leidenden Menschheit nützlich zu sein, indem ich es zur Oeffentlichkeit bringe, daß Ihr Kräuter-Liqueur mir bei meinen Unterleibsbeschwerden solche gute Dienste geleistet hat, daß ich denselben Jedem, der mit solchen Uebeln behaftet ist, bestens empfehle.

Sigmund Auer.

Besprim (Ungarn), den 23. December 1865.

Meine Frau litt seit Jahren an Magenbeschwerden, Verschleimung und Kurzathmigkeit, so daß sie sehr oft bettlägerig war. Versuchte Haus- und Arzeneimittel verschafften ihr kaum Linderung. Zu meiner Freude kann ich aber jetzt sagen, daß dieselbe durch den Gebrauch des R. F. Daubitz'schen Kräuter-Liqueurs so weit wieder hergestellt ist, daß die Anfälle sich nur sehr selten einstellen, und ich mich veranlaßt sehe, bei meinem jetzt ähnlichen Leiden den Liqueur selbst zu gebrauchen.

August Scholle,
Annenstr. 48.

Berlin, 26. December 1864.

Anmerkung. Autorisirte Niederlagen des von dem **Apotheker R. F. Daubitz in Berlin** bereiteten **R. F. Daubitz'schen Kräuter-Liqueur** bei:

J. Werner in Stuhm.

J. Warkentin in Lichtfelde. Ad. Derzewski in Christburg.

Wo keine Medizin anschlagen wollte, hat schon oft der L. W. Egers'sche Fenchel-Honig-Extract wunderbar geholfen.

Dies beweist wieder nachstehendes Schreiben.

Herrn **L. W. Egers**, Breslau, Messergasse 17, „zum Bienenstock".

Ein Nachbar von mir, dessen Frau lange mit Unterleibsleiden gequält war, ist vollständig wieder hergestellt worden und lobte Ihren Fenchel-Honig-Extrakt sehr, wollte mir jedoch dem Doktor gegenüber kein schriftliches Attest ausstellen. So hörte ich unter Anderem von einer Frau, die an der Schwindsucht lag, und lange den Arzt gebraucht hat, sie hätte sämmtliche Medizin-Flaschen fortgeworfen und fände, daß der Fenchel-Honig-Extrakt ihr am besten linderte. Ferner sagt mir so eben ein sehr achtbarer Bürger hiesiger Stadt, er ließe den Fenchel-Honig-Extrakt nicht aus dem Hause, und gebraucht denselben stets bei Kinderkrankheiten. So könnte ich Ihnen derartige lobenswerthe Aeußerungen über Ihren Fenchel-Honig-Extrakt viele geben, denn ich muß gestehen, nur Gutes darüber zu vernehmen. (Folgt Bestellung).

Achtungsvoll
C. Siepmann.

Schwelm, den 27. März 1865.

Alleinige Niederlagen bei:

J. Werner in Stuhm.

Ad. Derzewski in Christburg. J. Warkentin in Lichtfelde.

Schlesischen Kalk

in Tonnen à 2 Scheffel Inhalt, in vorzüglich guter Qualität, offerirt billigst

R. H. Otto, Christburg.

Sämmtliche Sorten Schmiede- und Draht-Nägel, sowie Scheunen- und Stallthür-Gehänke, Pferdeschrapen empfiehlt

J. Libratzki, Nagelschmiedemeister.

Stuhm, den 22. Juni 1865.

100 Mutterschaafe und 100 Hammel

sind in Vorwerk Altmark zu verkaufen.

Zweihundert Thaler gegen pupillarische Sicherheit vergiebt sofort **der Rendant des evangelischen Hospitals Hauschulz.**

Marktpreise.

Stuhm, 23. Juni: Weizen 60—75 sg., Roggen 42—45 sg., Gerste 33—36 sg., Hafer 25—30 sg., weiße Erbsen 40—50 sg.
Elbing, 21. Juni: Weizen 45—69 sgr., Roggen 38—44 sgr., Gerste 28—34 sgr., Hafer 22—28 sgr., weiße Erbsen 38—53 sg.
Danzig, 21. Juni: Weizen 50—74 sgr., Roggen 40—47 sgr., Gerste 32—37 sgr., Hafer 26—32 sgr., Erbsen 50—57 sg.

Druck und Verlag der Werner'schen Buchdruckerei in Stuhm.

22ster Jahrgang.

Dieses Blatt erscheint jeden Sonnabend. Der jährliche Abonnementspreis für nicht amtlich verpflichtete Theilnehmer beträgt 12 Sgr., durch die Post bezogen 15 Sgr.

Kreis-Blatt

des

Königlich Preuß. Landraths-Amts Stuhm.

Insertionen werden jederzeit vom Verleger angenommen u. müssen für die laufende Nummer bis spätestens Freitag Vorm. 9 Uhr eingeliefert werden. Die gedruckte Zeile oder deren Raum kostet 2 Sgr.

№ 26. Stuhm, Sonnabend, den 1. Juli. 1865.

Redaction: das Landrathsamt. — Expedition: Werner'sche Buchdruckerei.

Der letzte Provinzial-Landtag hat zur geognostischen Untersuchung und Kartirung der hiesigen Provinz auf Antrag der Königlichen physikalisch-ökonomischen Gesellschaft die Summe von 5000 Thlr. bewilligt. Mit Ausführung des in vieler Beziehung wichtigen Werkes ist der Dr. G. Berendt beauftragt. Derselbe wird seine schwierige Aufgabe um so besser zu lösen im Stande sein, wenn ihm die Königlichen und Communalbehörden, wozu dieselben hiermit aufgefordert werden, die möglichste Unterstützung zu Theil werden lassen.

Marienwerder, den 13. Juni 1865. Königl. Regierung; Abthl. des Innern.

In den Monaten August und September d. J. wird in Bergen in Norwegen eine internationale Ausstellung von Fischerei-Geräthschaften ꝛc. ꝛc. stattfinden.

Der Herr Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten hat das Unternehmen für bedeutsam erachtet und mit dem Besuche der Ausstellung den Geheimen Ober-Regierungs-Rath Oppermann aus Berlin und den Fischmeister Jeserich in Strahlsund beauftragt.

Wir bringen dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß des hierbei interessirenden Publikums, um sich eventl. an der Ausstellung ebenfalls zu betheiligen.

Marienwerder, den 10 Juni 1865.

Königliche Regierung; Abthl. des Innern.

Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

№ 1. Nach § 12 der vorläufigen Anweisung für das Verfahren bei Fortschreibung der Gebäudesteuer-Rollen vom 17. Januar d. J. hat der Landrath im Januar jedes Jahres eine Nachweisung sämmtlicher im Laufe des vergangenen Jahres innerhalb des Kreises ertheilten Bau-Konsense dem Fortschreibungs-Beamten zuzustellen. — Demzufolge werden die Magistrate, Dominien und das Königl. Domainen-Rent-Amt hierselbst veranlaßt, ein genaues Verzeichniß der von ihnen ertheilten Bau-Konsense zu führen und mir eine Abschrift desselben bis zum 10. December jedes Jahres oder eine Vacat-Anzeige zur Vermeidung kostenpflichtiger Abholung einzureichen. Stuhm, den 27. Juni 1865.

Impfplan pro 1864.

Tag der Impfung.	Ort der Impfung.	Tag der Revision.	Ort der Revision.	Ortschaften des Impfbezirks.	Das Fahrzeug zur Abholung des Impfarztes hat zu gestellen:	Tour: von — nach
8. Juli, Morgens 9 Uhr.	Stuhm.	. . .	. . .	Stadt. Schloß u. Vorschloß Stuhm, Dorf und Vorw. Barlewitz, Gurken, Hohendorf, Hintersee nebst Mühle u. Lindenkrug, Ostrow Brosza u. Lewark, Stuhmsdorf, Werder.	—	— (Fortsetzung folgt.)

№ 3. Das Verzeichniß der am 8. Juni 1865 gezogenen, durch die Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom demselben Tage zur baaren Einlösung am 2. Januar 1866 gekündigten Schuldverschreibungen liegt im landräthlichen Bureau zur Einsicht aus.

Stuhm, den 27. Juni 1865.

№ 4. Personal-Chronik.

Der Wirthschafts-Inspector Carl v. Jerzmanowski ist als Polizei-Verwalter der Güter Buchwalde, Telkwitz und Brosowken verpflichtet worden. Stuhm, den 26. Juni 1865.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Anmeldungen zur Fortschreibung der Grund- und Gebäudesteuer-Sachen erfolgen nur mangelhaft oder gar nicht. — Ich ersuche daher die Dominien und Schulzen-Aemter des hiesigen Kreises, mir spätestens binnen 14 Tagen ein Verzeichniß der in den Guts- und Gemeindebezirken im Laufe dieses Jahres, oder im vorigen Jahre bei der Untervertheilung der Grundsteuer noch nicht berücksichtigten eingetretenen Veränderungen im Grundbesitz, sei es durch Eigenthumswechsel, Dismembrationen oder Abzweigungen; des-

gleichen in der angegebenen Frist ein Verzeichniß der im Jahre **1863** und **1864** neu erbauten resp. bewohnbar gewordenen, oder in ihrer Substanz durch Vergrößerungen, Anbau eines Stockes oder durch Vergrößerung des Hausgartens, Hofraums, veränderten Gebäuden einzureichen. —

Die Interessenten sind außerdem zur Anmeldung aufzufordern, mit der Verwarnung, daß falls dieselbe nicht rechtzeitig erfolge, die nothwendigen Ermittelungen von mir auf ihre Kosten amtlich eingeholt würden.

Falls in den betreffenden Bezirken keine derartigen Veränderungen stattgefunden haben, ist dieses anzuzeigen. Die Dominien und Schulzenämter mache ich auf ihre im **§ 10** der Anweisung **I.** ausgesprochene Verpflichtung aufmerksam.

Stuhm, den **27.** Juni **1865.** Der Königl. Fortschreibungsbeamte. **Hornung.**

In Folge der Bestimmung des **§ 38** des Statuts der neuen Westpreußischen Landschaft machen wir hiermit bekannt, daß bei der von uns heute vorgenommenen Kassenrevision für das Rechnungs-Jahr **20.** Mai **1864 — 1865** sich eine Einnahme ergeben hat:

1) beim Zinsenfond	39,873	tlr. 27	sgr. 9 pf.
2) beim Tilgungsfond . . .	4,440	= 14	= 7 =
3) beim Sicherheitsfond . .	15,394	= 1	= 10 =
4) beim Betriebsfond . . .	5,915	= 20	= 3 =
Summa	65,624	tlr. 4	sgr. 5 pf.

hierzu treten die Bestände aus dem Jahre 1863—64:

1) beim Zinsenfond	2,553	tlr. 23	sgr. 3 pf.
2) beim Tilgungsfond . . .	2,022	= 18	= — =
3) beim Sicherheitsfond . .	6,992	= —	= 9 =
4) beim Betriebsfond . . .	8,745	= 11	= 2 =

so daß die Gesammt-Einnahme für 1864—65 beträgt . . 85,937 tlr. 27 sgr. 7 pf.

Die Ausgaben betragen 20. Mai 1864 — 65:

1) beim Zinsenfond	38,906	tlr. 23	sgr. 3 pf.
2) beim Tilgungsfond . . .	2,224	= 1	= 6 =
3) beim Sicherheitsfond . .	7,696	= 27	= — =
4) beim Betriebsfond . . .	2,001	= 10	= 9 =
Summa	50,829	tlr. 2	sgr. 6 pf.

Am 20. Mai 1865 betragen die Bestände:

1) beim Zinsenfond	3,520	tlr. 27	sgr. 9 pf.
2) beim Tilgungsfond . . .	4,239	= 1	= 1 =
3) beim Sicherheitsfond . .	14,689	= 5	= 7 =
4) beim Betriebsfond . . .	12,659	= 20	= 8 =
Summa	35,108	tlr. 25	sgr. 1 pf.

Diese Bestände liegen: 1) in baarem Gelde . . . . 3,998 tlr. 25 sgr. 1 pf.
2) in 4½ % Pfandbriefen . . . 24,320 = — = — =
3) in 4 % Pfandbriefen . . . 6,790 = — = — =
Summa 35,108 tlr. 25 sgr. 1 pf.

Am 20. Mai 1865 waren in Kurs	4½ % Pfandbr. 415,680,	4 % Pfandbr. 843,010,	in Summa 1,258,690,
am 20. Mai 1864 dagegen	= 238,160,	= 637,790,	= 875,950,
also am 20. Mai 1865 mehr	= 177,520,	= 205,220,	= 382,740.
Vom 20. 1863—64 waren ausgeliehen . .	= 218,720,	= 105,340,	= 324,060.
Es sind daher 1864—65 gegen 1863—64 ausgeliehen	weniger 41,200,	mehr 99,880,	mehr 58,680.

Das eigenthümliche Vermögen des Instituts betrug am 20. Mai 1865:

1) im Sicherheitsfond	14,689	tlr. 5	sgr. 7 pf.
2) im Betriebsfond	12,659	= 20	= 8 =
Summa			27,348 tlr. 26 sgr. 3 pf.

Dasselbe betrug am 20. Mai 1864: 1) im Sicherheitsfond 6,992 tlr. — sgr. 9 pf.
2) im Betriebsfond 8,745 = 11 = 2 =
Summa . . . . . 15,737 = 11 = 11 =

es hat sich daher im Jahre 1864—65 vermehrt um . . . . . 11,611 tlr. 14 sgr. 4 pf.

An Pfandbriefen sind in den verschiedenen Kreisen gegeben:

im Kreise Culm	13,460	tlr. zu 4 %	und	15,410	tlr. zu 4½ %	im Kreise Strasburg	115,780	tlr. zu 4 % und 62,920 tlr. zu 4½ %.
— Conitz	3,500	= —	=	34,080	= —	— Stuhm	30,000	= — = 12,650 = —
— Flatow	24,500	= —	=	35,920	= —	— Thorn	102,800	= — = 38,000 = —
— Graudenz	157,540	= —	=	1,110	= —	— Berent	67,700	= — = 6,340 = —
— Löbau	40,660	= —	=	39,700	= —	— Carthaus	34,200	= — = — = —
— Marienwerder	178 820	= —	=	19,140	= —	— Stargardt	35,600	= — = 2,200 = —
— Schlochau	32,610	= —	=	84,360	= —	— Dt. Crone	—	= — = 15,260 = —
— Schwetz	5,840	= —	=	48,590	= —	Summa	843,010	tlr. zu 4 % u. 415,680 tlr zu 4½ %.

Marienwerder, den **27.** Mai **1865.**

Der Engere Ausschuß der Neuen Westpreußischen Landschaft.

v. Rabe. Dr. Medem. A. Leinweber sen.-Gr. Krebs. Neubart-Hansfelde. Rüss-Rüsshoff. Drebs-Ottomin.

(Besondere Abdrücke hiervon sind im landräthlichen Bureau vorräthig und unentgeltlich zu beziehen.)

Der hinter dem Arbeitsmann Johann Wieczorrek aus Chrosle unterm **28.** März c. erlassene Steckbrief ist erledigt. Löbau, den **16.** Juni **1865.** Königl. Kreis-Gericht. **I.** Abthl.

Zum Verkauf der noch vorräthigen Bau- und Brennhölzer im Forstreviere Alt-Christburg stehen für den Monat Juli folgende, um **10** Uhr Vormittags beginnende Termine an:

1. für die Beläufe Mortung, Kunzendorf und Knicke im Gasthause zu Alt-Christburg, **den 18. Juli;**

2. für die Beläufe Gerswalde, Alt- und Neu-Schwalge im Gasthause „zur Eichenlaube", **den 20. Juli.**

In dem Termine ad **1** werden ca. **260** Stück Kiefern-Bauholz und **200** Klafter Reiser, von denen etwa die Hälfte aus Nutzstangen bestehen, in dem Termine ad **2** ca. **700** Stück Kiefern-Bauholz und **200** Klafter Reiser zum Ausgebot gelangen.

Alt-Christburg, den **28.** Juni **1865.**

Königliche Oberförsterei.

Privat-Anzeigen.

Ein Bursche, der die Müllerei erlernen will, findet sofort ein Unterkommen bei **Wey** in **Marienburg (Mittelmühle).**

Allen Denen, die unserm dahingeschiedenen Ehegatten, Vater und Großvater, dem Schneidermeister **Ephraim Appelbaum,** bei dessen am 26. d. Mts. stattgefundenen Beerdigung durch Begleitung zur Ruhestätte die letzte Ehre erwiesen haben, so wie den Schützen, sagen wir unsern herzlichen Dank.

Stuhm, den 29. Juni 1865. **Die Hinterbliebenen.**

Nothwendiger Verkauf.

Königliche Kreis-Gerichts-Comission zu Christburg,
den 22. Mai 1865.

Das den Eigenthümer Michael Broze'schen Eheleuten gehörige, hierselbst belegene Grundstück, bestehend aus einem Wohnhause, Garten und 2½ Morgen culm. Maaßes Ackerland, abgeschätzt auf 650 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 20. September 1865, von Vormittags 10 Uhr ab,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Die dem Aufenthalte nach unbekannten Nowack'schen Pupillen werden hierzu öffentlich vorgeladen.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihre Ansprüche bei dem Subhastations-Gerichte anzumelden.

Zur gefälligen Beachtung.

Mittelst Genehmigung und Bestätigung der Königl. Regierung zu Marienwerder vom 6. April d. J. haben wir hier am Orte eine Tuchmacher-, Dammast- u. Leineweber- und Wirker-Innung gestiftet und laden die etwa noch zu derselben beizutreten wünschenden Handwerksgenossen hierdurch freundlichst und ergebenst ein, noch vor dem am 8. Juli d. J. stattfindenden Quartale unter Vorlegung ihrer resp. Atteste bei Untengenannten sich zu melden.

Christburg, im Juni 1865.

Die vereinigte Tuchmacher-, Dammast- u. Leineweber- und Wirker-Innung.
Der Vorstand.
C. Blodau. C. A. Blodau. Fr. Krause.

Bekanntmachung.

Es soll der Ausstich des Torfes innerhalb 20 Jahren in dem zum Kämmerei-Vermögen der Stadt Riesenburg gehörigen, circa 33 Morgen großen Torfbruch, eine Meile von hier entfernt, an den Grenzen der Waldungen von Tromnau und Kl. Jauth und an den Grenzen des Vorwerks Polken belegen, circa 20 Morgen preuß. mit Torf bestanden, — in öffentlicher Licitation an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung im Termine

Montag, den 14. August, Vormittags 10 Uhr,

ausgeboten werden.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir gleichzeitig, daß die Bedingungen hier täglich eingesehen werden können, auch Jedem, der es wünscht, in Abschrift mitgetheilt werden sollen.

Riesenburg, den 16. Juni 1865.

Der Magistrat.

Reinblütige **englische Eber und Säue,** große Yorkshire und Yorkshire-Berkshire Kreuzung, direct aus den anerkannt besten Zuchten Englands abstammend, sind preiswürdig im Alter von 2 bis 12 Monaten zu haben in Alt Rothhof bei Marienwerder.

Dienstag, den 4. Juli c., Vormittags 9 Uhr,

sollen hierselbst Meubles, worunter ein mahagoni Tisch mit Einsetzeklappen zu ca. 24 Personen, ein Trümeaux, ein Sopha, ein Stand herrsch. Betten, ein Kegelspiel, Schränke, Stühle ꝛc., eine Mangel und verschiedenes Hausgeräth, auch ger. Speck und Schinken, meistbietend gegen gleich baare Zahlung versteigert werden. **Vorwerk Troop.**

Einige hundert Scheffel Gerste kauft die Brauerei zu Vorw. Barlewitz.

Bestätigung.

Dem Erfinder und Bereiter des R. F. Daubitz'schen Kräuter-Liqueurs
Herrn Apother R. F. Daubitz in Berlin.

Nachdem ich die verschiedensten Versuche gemacht, um mich von einem bösen Hämorrhoidalleiden, verbunden mit großen Kreuz- und Brustschmerzen, zu befreien, gebrauchte ich den schon im hiesigen Lokalblatt vielfach angezeigten Kräuter-Liqueur von Herrn R. F. Daubitz in Berlin. — Ich entnahm nun von dem Inhaber der hiesigen Niederlage, Herrn Bernbeck, 4 große Flaschen à 1 Thlr., und nachdem ich dieselben vorschriftsmäßig verbraucht, war ich von meinem Hämorrhoidalleiden, von dem ich zu Zeiten so fürchterlich geplagt worden, gänzlich befreit.

Nicht Eigennutz oder sonstiges Interesse, sondern Menschenpflicht bewegt mich, dies der Oeffentlichkeit zu übergeben, und empfehle Allen den sich bei mir so vorzüglich bewährten R. F. Daubitz'schen Kräuter-Liqueur.

Glaser,
Gutsbesitzer.

Friedrichshof bei Landsberg a. W., den 4. März 1865.

Anmerkung. Autorisirte Niederlagen des von dem **Apotheker R. F. Daubitz in Berlin** bereiteten **R. F. Daubitz'schen Kräuter-Liqueur** bei:

J. Werner in Stuhm.

J. Warkentin in Lichtfelde. Ad. Derzewski in Christburg.

Bei J. Werner in Stuhm ist vorräthig:

Alphabetisches Ortschafts-Verzeichniß für den Regierungsbezirk Marienwerder.

Enthaltend die nähere Bezeichnung jeder Ortschaft, den landräthlichen Kreis und Post-Bestellbezirk derselben. Herausgegeben von der Königl. Ober-Post-Direction in Marienwerder. — Preis 15 Sgr.

Die von dem K. Professor Dr. **Lindes** zu Berlin autorisirte **Vegetabilische Stangen-Pomade** (à Originalstück 7½ Sgr.), sowie die **Italienische Honig-Seife** des Apothekers **A. Sperati** in Lodi (à Päckchen 2½ u. 5 Sgr.) erwerben sich allerwärts den ungetheiltesten Beifall der Consumenten und sind unverändert zu den billigen Fabrikpreisen stets vorräthig in **Stuhm** bei **F. Werner** und in **Christburg** bei **F. G. Pasternack.**

Schlesischen Kalk

in Tonnen à 2 Scheffel Inhalt, in vorzüglich guter Qualität, offerirt billigst

R. H. Otto, Christburg.

Dach- und Bandstöcke, sowie Deckweiden (einige Hundert Schock), stehen bei mir diesseits des Kanals zum Verkauf.

Pieckel. **Gebrendt,** Hakenbüdner.

---

19 Mutterschafe und 61 Hammel

sind zu verkaufen in Wengern.

---

60 Stück Merz-Schafe, Hammel und Mütter, hat zum Verkauf

Assmuss in Kiesling.

Auf Vorwerk Linken ist am 16. Juni c. ein herrenloses Pferd eingefangen worden. Dasselbe kann von dem Eigenthümer gegen Erstattung der Kosten dort in Empfang genommen werden.

Stangenberg, den 28. Juni 1865. Das Dominium.

Holländische Dachpfannen sind käuflich zu haben bei Th. Grohn in Pieckelsfähre.

40,000 Stück gut gebrannte Ziegel sind in meiner Ziegelbrennerei käuflich zu haben.

Fischer, Stuhmsdorf.

Zimmer- und Maurer-Gesellen erhalten dauernde Beschäftigung in Christburg bei

A. Hildebrandt, Zimmer- und Maurermeister.

Ein Wirthschafts-Eleve findet sofort eine Stelle in Lippitz bei Christburg.

Marktpreise.

Stuhm, 30. Juni: Weizen 60—70 sg., Roggen 44—47 sg., Gerste 30—35 sg., Hafer 29—30 sg., weiße Erbsen 45—50 sg.
Elbing, 28. Juni: Weizen 48—70 sgr., Roggen 40—48 sgr., Gerste 28—34 sgr., Hafer 22—28 sgr., weiße Erbsen 40—54 sg.
Danzig, 28. Juni: Weizen 54—85 sgr., Roggen 45—51 sgr., Gerste 31—35 sgr., Hafer 24—30 sgr., Erbsen 54—59 sg.

Druck und Verlag der Werner'schen Buchdruckerei in Stuhm.

22ster Jahrgang.

Dieses Blatt erscheint jeden Sonnabend. Der jährliche Abonnementspreis für nicht amtlich verpflichtete Theilnehmer beträgt 12 Sgr., durch die Post bezogen 15 Sgr.

Kreis-Blatt

des

Königlich Preuß. Landraths-Amts Stuhm.

Insertionen werden jederzeit vom Verleger angenommen u. müssen für die laufende Nummer bis spätestens Freitag Vorm. 9 Uhr eingeliefert werden. Die gedruckte Zeile oder deren Raum kostet 2 Sgr.

№ 27. Stuhm, Sonnabend, den 8. Juli. 1865.

Redaction: das Landrathsamt. — Expedition: Werner'sche Buchdruckerei.

Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

№ 1. Der Herr Minister des Innern Excellenz hat mir zur Herstellung meiner Gesundheit vom 1. Juli ab einen 3 monatlichen Bade-Urlaub bewilligt und genehmigt, daß der Herr Kreis-Deputirte Landschafts-Rath **Roetteken** auf Grünfelde mich während dieser Zeit vertritt.

Der Herr Kreis-Deputirte wird Dienstags und Freitags in Stuhm anwesend sein.

Stuhm, den 30. Juni 1865.

Der Landrath. Graf v. Rittberg.

№ 2. Ich bringe in Erinnerung, daß nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 11. Juni 1825 Feldsteine, Sand und Kies zu **Chaussee-Bauten** außer dem Ersatz des an dem Lande etwa verursachten Schadens von jedem Eigenthümer **in der Regel unentgeltlich** überlassen werden müssen und daß den Grundeigenthümern nur dann noch eine besondere Vergütung zugestanden werden soll, wenn sie glaubhaft nachweisen können, daß sie dergleichen Materialien zu eigenen Bauten selbst bedürfen, oder daß sie solche während ihrer Besitzzeit anderweitig schon an Ort und Stelle verkauft haben, in welchem letzteren Falle denselben der nachgewiesene Verkaufspreis ebenfalls zu vergüten ist. — Die Verabfolgung der Materialien darf indessen, den Fall des eigenen Bedarfs zum Bau ausgenommen, wegen Führung des Nachweises niemals verzögert werden.

Ich empfehle den betreffenden Herren Grundbesitzern, sich hiernach in vorkommenden Fällen mit den betreffenden Beamten resp. deren Beauftragten zu verständigen. Kommt eine solche Verständigung nicht zu Stande, so müßte auf Ersuchen des Verwaltungs-Ausschusses nach vorheriger Erörterung meine Entscheidung eintreten.

Stuhm, den 8. Juli 1865.

Impfplan pro 1864. (Fortsetzung.)

Tag der Impfung.	Ort der Impfung.	Tag der Revision.	Ort der Revision.	Ortschaften des Impfbezirks.	Das Fahrzeug zur Abholung des Impfarztes hat zu gestellen:	Tour: von — nach
12. Juli, Vorm. 9 U.	Weißenberg	19. Juli, Vorm. 9 U.	Weißenberg	Weißenberg, Bliesnitz, Kittelsfähre, Traalau Gr. Usznitz, Kl. Usznitz, Wolfsheide.	Bönhof	Stuhm—Weißenberg.
12. Juli, Vorm. 11 U.	Bönhof	19. Juli, Vorm. 10 U.	Bönhof	Bönhof	Bönhof	Weißenberg—Bönhof.
12. Juli, Nachm. 2 U.	Tragheimerweide	19. Juli, Vorm. 11 U.	Tragheimerweide.	Tragheimerweide, Carlsthal, Hammerkrug, Heidemühl, Jesuiterhof, Rudnerweide, Adl. Schardau, Gr. u. Kl. Schardau, Schulzenweide, Schweingrube, Ziegelscheune, Zwanzigerweide.	Tragheimerweide	Bönhof—Tragheimerweide u. Vr. Rehhof.
12. Juli, Nachm. 4 U.	Vorw. Rehhof	19. Juli, Nachm. 1 U.	Vorw. Rehhof.	Vorw. Rehhof, Montauerweide, Dorf und Oberförsterei Rehhof, Wilhelmsheide, Zieglershuben.	Montauerweide	Vr. Rehhof—Stuhm.
—	—	15. Juli, Vorm. 9 U	Stuhm	Stadt Stuhm, Vorschloß Stuhm, Dorf und Vorw. Barlewitz, Gurken, Hohendorf, Hintersee nebst Mühle u. Lindenkrug, Ostrow Brosza u. Lewark, Stuhmsdorf, Werder.	—	—

(Fortsetzung folgt.)

№ 4. Der auf 949 Thlr. 21 Sgr. veranschlagte Anbau an das evangelische Schulhaus zu Lichtfelde soll an den Mindestfordernden in dem auf meinem Bureau hierselbst auf

Mittwoch, den 19. Juli c., Vormittags 10 Uhr,

anberaumten Termine in Entreprise ausgegeben werden.

Bauunternehmer werden dazu mit dem Bemerken eingeladen, daß Anschlag und Zeichnung auch vor dem Termine eingesehen werden können, daß die Bedingungen im Termine bekannt gemacht werden sollen und daß der Termin um 12 Uhr Mittags geschlossen wird.

Stuhm, den 30. Juni 1865.

№ 5. In der Zeit vom 17. bis 31. Juli c. werden die Stamm-Mannschaften des Königl. Landwehr-Bataillons zu Marienburg auf dem Platze in Willenberg die diesjährige Schießübung abhalten und wird das Publikum vor unvorsichtiger Annäherung hierdurch gewarnt.

Stuhm, den 30. Juni 1865.

Extract aus dem Haupt-Lagerbuche der Kgl. Westpr. Feuer-Societäts-Direction zu Marienwerder pro II. Semester 1865.

№	Namen der Ortschaften.	Haupt-Summe der Versicherung. Thlr.	Haupt-Summe d. ordentl. Beitrages auf ½ J. Thlr.	sgr.	pf.
1	Ankemitt	1460	12	28	8
2	Bruchsche Niederung	7530	28	26	3
3	Hospitalsdorf	4710	18	27	9
4	Iggeln	10620	50	16	6
5	Jordanken	7270	21	3	8
6	Kittelsfähre	5050	15	28	3
7	Kommerau	150	—	16	6
8	Lichtfelde	48560	170	—	8
9	Lindenkrug	1350	5	16	6
10	Morainen	9750	28	15	11
11	Adl. Neudorf	1600	5	26	1
12	Neunhuben	9400	45	24	—
13	Kl. Ramsen	110	—	13	9
14	Ramten	13270	50	24	7
15	Pirklitz	7600	30	2	1
16	Polixen	10640	43	11	1
17	D. Stangenberg	6750	27	23	3
18	Gr. Teschendorf	1550	6	1	9
19	Kl. do.	3320	13	11	6
	Summa	150690	576	18	9

Die Feuer-Societäts-Beiträge pro 2. Halbjahr 1865 sind hierauf von den Versicherten einzuziehen und bis zum 25. d. Mts., zur Vermeidung der exekutivischen Beitreibung, an die Kgl. Kreiskasse abzuführen.

Stuhm, den 4. Juli 1865.

№ 7. **Personal-Chronik.**

Der Hofbesitzer M. Bröske ist als Schulze für Neuhöferfelde verpflichtet worden.

Stuhm, den 4. Juli 1865.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Es gehen hier sehr häufig per Post-Anweisung Geldbeträge ohne specielle Declaration ein, die ich dann nicht zu buchen weiß, denn die auf der Post-Anweisung selbst gemachten unstatthaften Vermerke werden von den Postbehörden bis zur Unleserlichkeit durchstrichen. Den Geldsendungen hierher sind daher in Zukunft jedesmal besondere specielle Declarationen beizufügen, widrigenfalls die portopflichtige Rücksendung des Geldes stattfinden muß.

Stuhm, den 6. Juli 1865. Königl. Kreis-Kasse. **Brandt.**

Es werden jetzt Kreis-Obligationen in verschiedenen Apoints **al pari** hier ausgegeben.

Stuhm, den 6. Juli 1865. Kreis-Kommunal-Kasse. **Brandt.**

Es sind noch viele der Herren Lehrer mit den Beiträgen pro II. Semester c. im Rückstande.

Stuhm, den 7. Juli 1865. Schullehrer-Wittwen-Kasse. **Knopmuss.**

Bekanntmachung.

Die Jagen-Versteinungs-Arbeiten des Königl. Forst-Reviers Rehhof, veranschlagt auf den Kostenbetrag von 538 Thlr. 25 Sgr., sollen an den Mindestfordernden überlassen werden.

Die Versteinung ist nach Maaßgabe der Anleitung über den Vollzug der Districts-Bezeichnung zu bewirken und bemerke ich, daß eine Zahl von 398 Steinen (Granit, fester Sandstein) von 3 bis 3¼ Fuß Länge und einer Breite von 10 bis 12 Zoll Quadratseite erforderlich ist. Nur die halbe Länge des Steins ist in dieser Form zu arbeiten, während die zweite Hälfte roh bleiben darf.

Zu dieser Verdingung habe ich einen Termin auf

Freitag, den 21. Juli c., Vormittags 10 Uhr,

im Hammerkruge anberaumt, welcher mit dem Bemerken publicirt wird, daß die speciellen Bedingungen auch vor dem Termine in meinem Geschäftszimmer in den Vormittagsstunden von 8 bis 10 Uhr eingesehen werden können.

Rehhof, den 27. Juni 1865. Der Oberförster.

Pferde-Auktion im Königlichen Haupt-Gestüt Trakehnen.

Sonnabend, den 5. August d. J., von Vormittags 10 Uhr ab,

werden hierselbst ca. 100 überzählige Gestütspferde, bestehend aus Landbeschälern, Mutterstuten, welche von Hauptbeschälern gedeckt sind, 4jährigen Hengsten und Stuten und einigen jüngeren Fohlen, meistbietend gegen Baarzahlung verkauft werden. Sämmtliche 4jährige und ältere Pferde sind mehr oder weniger geritten. — Vom 29. Juli bis 5. August werden excl. Sonntag von Morgens 8½ bis 11½ Uhr die sämmtlichen Pferde auf Wunsch gezeigt. Die Courirzüge halten in Trakehnen. Für Personenbeförderung vom und zum Bahnhofe wird an diesen Tagen und Stunden gesorgt sein.

Trakehnen, den 4. Juni 1865. Der Landstallmeister.

Der Dienstjunge Johann Busowski aus Barendt, 16 Jahre alt, katholischer Religion, hat den Dienst des Hofbesitzer Rudolf Tornier in Gr. Lichtenau am 21. Juni c. heimlich verlassen, weshalb ersucht wird, auf denselben zu vigiliren und ihn im Ermittelungsfalle dem Tornier zuzuführen.

Marienburg, den 3. Juli 1865. Königl. Domainen-Rent-Amt.

Die im Dienste des Lehrers Kottke in Parschau stehende Magd Elisabeth Greger, gebürtig aus Gr. Lichtenau, hat am 20. Juni c. ihren Dienst heimlich verlassen. Es wird daher ersucht, auf die Greger zu vigiliren und sie im Betretungsfalle dem Kottke zuzuführen.

Marienburg, den 3. Juli 1865. Königl. Domainen-Rent-Amt.

Privat-Anzeigen.

Einem geehrten Publikum und den geschätzten Kunden meines verstorbenen Mannes zeige ich ergebenst an, daß ich das Schneidergeschäft unter Beihilfe meines Sohnes, des Schneidermeisters E. Appelbaum, fortführe und bitte um geneigte Aufträge.

Stuhm, den 6. Juli 1865. **Justine Appelbaum**, Wittwe.

---

10 Thaler Belohnung

sichere ich demjenigen zu, welcher mir den Thäter der in jüngster Zeit auf der Chausseestrecke von Stuhm bis Marienburg häufig an Bäumen, Telegraphenstangen ꝛc. verübten Beschädigungen derart nachweist, daß er gerichtlich bestraft werden kann. — Der Name des Denuncianten soll verschwiegen bleiben. **Popke**, Chaussee-Aufseher in Braunswalde.

Zum bevorstehenden Jahrmarkt empfehle ich mein Lager von **Taschen- und Wand-Uhren** auf's beste und billigste. — Meine Wohnung befindet sich beim Fleischermeister Herrn Krause am Markt. **Herrmann Genilke**, Uhrmacher.

Droguerie-Geschäft.

Das von meinem Vorgänger, Herrn Julius Scharlok, vor einer Reihe von Jahren hierselbst gegründete und betriebene Droguerie-Geschäft, dessen Reellität und Solidität hinreichend bekannt, habe ich durch Erweiterung der Bezugsquellen wesentlich auszudehnen mich bemüht, um allen Anforderungen genügen, sowie der Concurrenz größerer Plätze begegnen zu können.

Technische Artikel, Präparate und Chemicalien werden in meinem Laboratorio in jeder Quantität und von größter Reinheit gefertigt; jeder Auftrag wird schnell und zuverlässig ausgeführt.

Graudenz, den 1. Juli 1865. **Fritz Engel**,
Besitzer der „Löwen-Apotheke".

Die von dem K. Professor Dr. **Lindes** zu Berlin autorisirte **Vegetabilische Stangen-Pomade** (à Originalstück 7½ Sgr.), sowie die **Italienische Honig-Seife** des Apothekers **A. Sperati** in Lodi (à Päckchen 2½ u. 5 Sgr.) erwerben sich allerwärts den ungetheiltesten Beifall der Consumenten und sind unverändert zu den billigen Fabrikpreisen stets vorräthig in **Stuhm** bei **J. Werner** und in **Christburg** bei **F. G. Pasternack**.

Bei J. Werner in Stuhm ist vorräthig:

Alphabetisches Ortschafts-Verzeichniß für den Regierungsbezirk Marienwerder.

Enthaltend die nähere Bezeichnung jeder Ortschaft, den landräthlichen Kreis und Post-Bestellbezirk derselben. Herausgegeben von der Königl. Ober-Post-Direction in Marienwerder. — Preis 15 Sgr.

Fette Limburger Käse, ca. 1½ Pfund schwer, à Stück 5 Sgr., **Niederunger Käse** à Pfund 4 Sgr., **Sardellen, alten Harzer Käse** à Stück 3 Sgr., türkische und böhmische **Pflaumen, Birnen und Aepfel, Wallnüsse und schöne Lambertnüsse, fette schönschmeckende Matjes-Heringe** empfiehlt **Adalbert Friedrich**, Vorschl. Stuhm.

---

19 Mutterschafe und
61 Hammel

sind zu verkaufen in Wengern.

Zweihundert Schafe, junges Vieh, sofort zu verkaufen bei
Troop, den 7. Juli 1865. **Paesler.**

In Januschau bei Rosenberg werden alle Sorten Bretter zu billigen Preisen verkauft.

Bade-Thermometer empfiehlt. **J. Werner.**

Ein Wirthschafts-Eleve findet sofort eine Stelle in Lippitz bei Christburg.

Ein tüchtiges Stubenmädchen, welches zugleich der Hausfrau in der Wirthschaft zur Hand gehen kann und auch in der Näherei nicht ganz unerfahren ist, findet sofort ein Unterkommen bei **A. Kaiser** in Pestlin.

Ein junger Mann, der polnisch und deutsch spricht, findet als Lehrling im Material-Geschäft sofort ein Unterkommen bei **C. A. Stahl** in Stuhm.

Theorie und Praxis.

„Grau, theurer Freund ist alle Theorie;
„Doch grün des Lebens goldner Baum."
Goethe im „Faust."

Welche Theorieen auch die Widersacher eines erfolgreichen Fabrikats aus ihrem hölzernen Schranke ihrer Wissenschaft hervorholen mögen; die Praxis mit ihren thatsächlichen Erfolgen spottet aller ihrer Bemühungen, — wie das nachfolgende Attest mit 37 Unterschriften aus einigen kleinen Städtchen Schlesiens schlagend beweist:

Wir sämmtlich Unterzeichnete bekunden hiermit öffentlich, daß der von dem Apotheker R. F. Daubitz in Berlin, Charlottenstr. Nr. 19, erfundene Kräuter-Liqueur sich bei uns als ein so **unübertreffliches Getränk** bei **Leiden mancher Art** bewährt hat, daß derselbe, obgleich schon in allen Welttheilen rühmlichst bekannt, doch nicht genug öffentlich empfohlen werden kann. Jeder, der den Gebrauch desselben versucht hat, wird, wie wir über Erwartung befriedigt sein.

Marklissa, im Monat Februar **1865.**

Krause, Königl. Steuereinnehmer. König, Lehrer in Beerberg bei Marklissa. Stöckel, Ober-Oertmannsdorf bei Marklissa. Meister, Königl. Grenzaufseher in Schwerta. Kühlmorgen, Riemermeister in Marklissa. Schulz, Sattlermeister in Marklissa. Kleinert, Bleichbesitzer in Marklissa. Hauser, Maurerpolier in Marklissa. A. Nulle, Schenkwirth in Schwerta. Ernst Augustin, Müllermeister in Tzschocha. Frei, Königl. Grenzaufseher in Schwerta. J. Eichleiter, Fabrikant in Marklissa. M. Procke, Schuhmachermeister in Marklissa. Dienst, Königl. Grenzaufseher in Gerlachsheim. C. F. Weissig, Buchdrucker in Marklissa. F. Laube, Wagenbauer in Marklissa. O. Meister, Stellmachermstr. in Marklissa. A. Kuhn. Latowski, Brauermeister in Beerberg. A. Berchner. Klimpke, Königl. Zolleinnehmer in Schwerta. C. Vogt, Tischlermeister in Marklissa. R. Richter, Schuhmachermeister in Marklissa. C. Braun, Bäckermeister in Marklissa. H. Romberg, Bäckermeister in Marklissa. F. Ludwig, Bäckermeister in Marklissa. Sitte, Commissionair in Marklissa. Zimmermann, Gastwirth in Marklissa. G. Brocke, Schuhmachermeister in Marklissa. Bähr, Handelsmann in Marklissa. Schwarz, Handelsmann in Marklissa. M. Schön, Schneidermeister in Marklissa. Hähnel, Hutmachermeister in Marklissa. Kern, Gärtner in Tzschocha. Gottschalk, Mühlenhelfer in Beerberg. Schneider, Tuchmachermeister in Marklissa. Stöckel, Müllermeister in Beerberg.

Anmerkung. Autorisirte Niederlagen des von dem **Apotheker R. F. Daubitz in Berlin** bereiteten **R. F. Daubitz'schen Kräuter-Liqueur** bei:

J. Werner in Stuhm.

J. Warkentin in Lichtfelde. **Ad. Derzewski in Christburg.**

Wie oft hören wir über Husten oder Appetitlosigkeit klagen,

ohne im Stande zu sein, ein gutes Mittel anzurathen. Darum lasse man nachstehende Zeilen nicht unbeachtet: Herrn **L. W. Egers**, Breslau, Messergasse **17**, „zum Bienenstock".

Meine Frau, 58 Jahre alt, litt schon seit langer Zeit an einem trockenen, hartnäckigen Husten und Appetitlosigkeit. Nach Gebrauch von nur einer Flasche des L. W. Egers'schen Fenchel-Honig-Extrakts ist sie fast gänzlich von ihrem Husten befreit, der verlorene Appetit wieder da und sie fühlt sich wohl und neugestärkt.

Bendorf a. Rhein, **10.** März **1865.** **Wilhelm C. Cesar.**

In fidem der Unterschrift des Wilhelm C. Cesar. Bendorf, **11.** März **1865.**

Siegel des Der Bürgermeister

Königl. Pr. Bürgermeister-Amt zu Bendorf. **Schmit.**

Allein echt zu haben bei:

J. Werner in Stuhm.

Ad. Derzewski in Christburg. **J. Warkentin in Lichtfelde.**

Wichtig für Bruchleidende!

Wer sich von der überraschenden Wirksamkeit des berühmten Bruch-Heilmittels vom Brucharzt **Krüsy-Altherr** in Gais, Ct. Appenzell in der Schweiz, überzeugen will, kann bei der Expedition d. Bl. ein Schriftchen von vielen **100** Zeugnissen in Empfang nehmen.

Gothaer Servelatwurst empfiehlt billigst **C. A. Stahl**, Stuhm.

Bandstöcke, Dachstöcke und frische Bindeweiden, Gogoliner Kalk (frisch), Cement und Steinkohlentheer empfiehlt **Adalbert Friedrich**, Vorschloß Stuhm.

Druck und Verlag der Werner'schen Buchdruckerei in Stuhm.

22ster Jahrgang.

Dieses Blatt erscheint jeden Sonnabend. Der jährliche Abonnementspreis für nicht amtlich verpflichtete Theilnehmer beträgt 12 Sgr., durch die Post bezogen 15 Sgr.

Kreis-Blatt

des

Königlich Preuß. Landraths-Amts Stuhm.

Insertionen werden jederzeit vom Verleger angenommen u. müssen für die laufende Nummer bis spätestens Freitag Vorm. 9 Uhr eingeliefert werden. Die gedruckte Zeile oder deren Raum kostet 2 Sgr.

№ 28. Stuhm, Sonnabend, den 15. Juli. **1865.**

Redaction: das Landrathsamt. — Expedition: Werner'sche Buchdruckerei.

Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

№ 1. Nach § 21 ad 3 und 4 des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 21. Mai 1861 wird

1. den Eigenthümern der vom Realservise freigebliebenen Gebäude in denjenigen Städten, deren an die Staatskasse abzuführenden Servisbeitrag in Gemäßheit des § 6 des Abgabengesetzes vom 30. Mai 1820 den städtischen Grundstücken als Grundsteuer auferlegt ist, sofern die Freiheit sich auf einen speciellen Rechtstitel gründet,
2. in den übrigen Städten, sowie in den ländlichen Ortschaften, den Eigenthümern von Gebäuden, welche bisher auf Grund eines speciellen Rechtstitels von Entrichtung der verfassungsmäßigen Haus- oder Grundsteuer befreit geblieben sind,

als Entschädigung für die Aufhebung dieser Freiheit aus der Staatskasse der zwanzigfache Betrag desjenigen Beitrags bezahlt, mit welchem die betreffenden Gebäude, wenn ihnen die Freiheit vom Realservise oder von der seitherigen Haus- oder Grundsteuer nicht zugestanden hätte, zu diesen Steuern jährlich herangezogen sein würden, mit der Maßgabe jedoch, daß nur der zwanzigfache Betrag der neuen Gebäudesteuer gewährt wird, falls die letztere hinter jenem Beitrage zurückbleibt.

Alle Gebäude-Eigenthümer, welche hiernach einen Entschädigungsanspruch glauben gelten machen zu können, haben solchen bei dem Landrathe des Kreises binnen der von demselben noch besonders bekannt zu machenden Frist **mündlich zu Protokoll** und unter gehöriger Begründung anzumelden.

Die Anmeldung muß enthalten:

1. die genaue Bezeichnung des Gebäudes, für welches der Entschädigungsanspruch geltend gemacht wird, nach seiner örtlichen Lage und Qualität, sowie nach dem Hypothekenbuche;
2. den Namen, Vornamen und Stand des gegenwärtigen Eigenthümers;
3. den von dem Gebäude vor dem 1. Januar c. etwa an Haus- oder Grundsteuer, beziehungsweise an Realservis entrichteten Betrag;
4. die Nummer, unter welcher das Gebäude in der betreffenden Gebäudesteuer-Veranlagungs-Nachweisung verzeichnet ist;
5. den Betrag, der dem Gebäude vom 1. Januar c. ab auferlegten neuen Gebäudesteuer;
6. die Bezeichnung des speciellen Rechtstitels, insbesondere des Privilegiums, des lästigen Vertrages oder der sonstigen Urkunden, auf welche der Anspruch dem Staate gegenüber gegründet wird.

Die zu 6 bezeichneten Urkunden sind der Anmeldung im Original beizufügen, eventl. ist der Ort, wo letzteres sich befindet, und der Inhalt der Urkunde so genau zu bezeichnen, daß ihre sofortige Herbeischaffung ohne Weiterungen erfolgen kann.

Allen Entschädigungsansprüchen, welche nicht vor Ablauf der achtwöchigen Frist zur Anmeldung gelangen, wird die Berücksichtigung und Anerkennung Seitens der fiskalischen Behörden versagt werden. Unvollständige Anmeldungen werden auf Kosten der betreffenden Gebäude-Eigenthümer durch Herbeischaffung der fehlenden Unterlagen vervollständigt werden; soweit dies aber nicht gelingen sollte, muß erwartet werden, daß die bezüglichen Entschädigungsansprüche als unsubstantiirt beziehungsweise beweislos zurückgewiesen werden.

Die bis jetzt angemeldeten Entschädigungsansprüche haben durchweg als unbegründet erachtet werden müssen. Es steht jedoch den betreffenden Gebäude-Eigenthümern, sofern sie sich bei dem erhaltenen Bescheide nicht beruhigen zu können glauben, selbstredend frei, ihre Ansprüche in der durch diese Aufforderung vorgeschriebenen Form nochmals anzumelden. Zur Unterweisung der Betheiligten werden die zur materiellen Begründung der Entschädigungs-Ansprüche nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen Bedingungen nachstehend mitgetheilt.

Grundbedingungen jeder Entschädigungsberechtigung sind:

1. daß die Gebäude, für welche dieselbe in Anspruch genommen wird, bis zur Einführung der neuen Gebäudesteuer sich wirklich im rechtsbeständigen Besitze der Befreiung von der Haus- oder Grundsteuer beziehungsweise vom Realservise befunden haben,
2. daß diese Befreiung auf einem speciellen Rechtstitel, namentlich also auf Privilegien oder vertragsmäßigen Zusicherungen beruht, welche vom Staate oder von solchen zur Ausübung des Besteuerungsrechts berufenen Personen ertheilt worden sind, in deren Rechte der Staat getreten ist. Kirchen-Gemeinden also und andere Eigenthümer von Gebäuden, welche nicht vermöge speciellen Rechtstitels, sondern auf Grund der früheren Steuerverfassung steuerfrei waren, in Folge des Gesetzes vom 21. Mai 1861 aber zur Gebäudesteuer herangezogen worden sind, haben keinen Entschädigungsanspruch.

Abgesehen von diesen Grundbedingungen kann insbesondere eine Entschädigung wegen seitheriger Befreiung vom Realservise (§ 21 ad 3 des Gebäudesteuer-Gesetzes vom 21. Mai 1861) nur dann beansprucht werden, wenn:

a. die der Stadt obliegende Servisquote ganz oder zum Theil den städtischen Grundstücken als Grundsteuer wirklich auferlegt und nicht mit den übrigen Communalabgaben zusammengeworfen,

b. die Befreiung gemäß § 4 Absatz 10 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 binnen Jahresfrist nach Einführung der letzteren angemeldet worden ist.

In den Städten also, wo der Servis lediglich einen Ausgabeposten im Etat bildet, sowie in allen Fällen, wo die zu 6 gedachte Anmeldung versäumt worden ist, findet kein Entschädigungsanspruch statt. Eine Entschädigung nach der im Eingange dieser Aufforderung zu 2 bezeichneten Bestimmungen (§ 21 ad 4 des Gebäudesteuer-Gesetzes vom 21. Mai 1861) wird nur in denjenigen Fällen gewährt,

wo von dem betreffenden zur neuen Gebäudesteuer herangezogenen Gebäude einschließlich des dazu gehörigen, derselben mitunterliegenden Hofraums und des die Größe von einem Morgen nicht übersteigenden Hausgartens bisher nach der bestehenden Grundsteuer-Verfassung eine besondere, unter dem Namen einer Haussteuer oder unter der allgemeinen Bezeichnung „Grundsteuer" erhobene Steuer zu entrichten gewesen sein würde, falls dasselbe nicht durch einen speciellen Rechtstitels gegen die Auferlegung dieser Steuer geschützt gewesen wäre.

In allen Fällen also, wo nach der bisher bestandenen Grundsteuerverfassung die Steuer, von welcher das Gebäude befreit gewesen, nicht blos dieses, sondern zugleich die zugehörige Besitzung betroffen hat, liegt eine Grundsteuer-, keine Gebäudesteuerfreiheit vor und es kann außer der Entschädigung für die Aufhebung der ersteren nicht noch eine besondere Entschädigung für die neben der Grundsteuer den betreffenden Grundstücken auferlegte Gebäudesteuer in Anspruch genommen werden.

Wo die Westpreußische Contributions-Einrichtung besteht, wird sich also ein Entschädigungsanspruch — eine rechtsbeständige Steuerfreiheit und das Vorhandensein eines speciellen Rechtstitels vorausgesetzt — nur geltend machen lassen für einzelne Gebäude, mit denen künftighin grundsteuerpflichtige Liegenschaften nicht verbunden sind, sofern sie verfassungsmäßig das sogenannte Realschutzgeld (Kathensteuer) zu entrichten gehabt haben würden, ferner in solchen Fällen, wo Gebäude dieser Art später mit contribiablen Grundstücken vereinigt worden sind, indem alsdann verfassungsmäßig von den ersteren trotz der Vereinigung das Realschutzgeld hätte fortentrichtet werden müssen.

Marienwerder, den 24. Juni 1865.

Königl. Regierung; Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Vorstehende Verfügung theile ich zur ortsüblichen Bekanntmachung in sämmtlichen Gemeinden des Kreises mit dem Hinzufügen mit, daß der Termin zur Anbringung von dergleichen Reclamationen bis **zum 11. September c.** festgesetzt worden ist.

Stuhm, den 11. Juli 1865.

Impfplan pro 1865. (Fortsetzung.)

Tag der Impfung.	Ort	Tag der Revision.	Ort	Ortschaften des Impfbezirks.	Das Fahrzeug zur Abholung des Impfarztes hat zu gestellen:	Tour: von — nach
19. Juli, Nachm 3 U.	Straszewo	—	—	Straszewo, Kl. Baumgarth, Honigfelde, Portschweiten, Gr. u. Kl. Watkowitz, Wilczewo.	Zieglershuben Straszewo	B. Rehhof—Straszewo Straszewo—Stuhm
22. Juli, Vorm. 11 U.	Parpahren	—	—	Parpahren, Kittelsfähre, Gr. u. Kl. Usznitz, Wengern.	Gr. Usznitz	Stuhm—Parpahren und Braunswalde
22. Juli, Nachm. 2 U.	Braunswalde	—	—	Braunswalde, Conradswalde, Gorrey, Grünhagen, Neuhakenberg.	Braunswalde	Braunswalde—Willenberg u. nach Stuhm.
22. Juli, Nachm. 4 U.	Willenberg	—	—	Willenberg	—	— (Fortsetzung folgt.)

№ 3. Unter den Pferden des Gutsbesitzer Päsler zu Troop und des Hofbesitzer Stamer zu Laabe ist die Rotzkrankheit resp. die rotzverdächtige Druse ausgebrochen.

Stuhm, den 11. Juli 1865.

№ 4. Von einem tapferen Offizier, welcher seinen Namen nicht genannt haben will, sind 4 Oeldruckbilder: **Erinnerungen an die Campagne 1864, 1. Posten im Winterpelz, 2. Marsch-Anzug, 3. Marsch-Anzug (Zwilchjacke über dem Waffenrock), 4. Faschinen-Arbeiter,** — im Felde gemalt, und zwar hat derselbe zu dem ersten Bilde den Füsilier Dickfoß, 11. Comp. 8. Brandenb. Infant.-Regim. No. 64, zum zweiten den Gefreiten Freiert von derselben Compagnie, zum dritten den Füsilier Gold, 10. Comp. 4. Brandenb. Infant.-Reg. No. 24, zum vierten den Gefreiten Harpe, 9. Comp. 8. Brandenb. Infant.-Reg. No. 64 gewählt. — Wenn auch die genannten Persönlichkeiten für die meisten verehrlichen Subscribenten kein Interesse haben, so ist doch damit der Beweis geliefert, daß es keine Phantasie-Gemälde sind, vielmehr wahrheitsgetreu und charakteristisch als eine Erinnerung an den ruhmreichen Feldzug zu gelten berechtigt sind. —

Dieselben sind mir demgemäß zu dem Zweck unter der Auflage übergeben worden, daß ich von jedem abgesetzten Exemplar, gleichviel ob meine bedeutenden Kosten gedeckt sind oder nicht, fünf Silbergroschen für die tapferen Verwundeten abgebe.

Die Blätter haben **Sr. Majestät** im Druck vorgelegen und die Auszeichnung erhalten, **daß Allerhöchstdieselben** die Titel dazu bestimmt und **Eigenhändig darunter geschrieben haben,** so daß jedes dieser Bilder **mit der Handschrift Sr. Majestät** gegeben wird.

Zur Controlle, daß die aus diesem Unternehmen fließenden Gelder zu dem oben angeführten guten Zwecke vereinnahmt werden, hat der Major und Bataillons-Commandeur im Kaiser Alexander-Garde-Grenadier-Regiment No. 1, Herr Freiherr v. Helldorf, genehmigt, daß alle Subscriptionslisten und Gelder an ihn eingesandt werden und wird er den für die Verwundeten bestimmten Antheil an betreffender Stelle abführen. (Preis bei Zeichnung auf alle vier Bilder 22½ Sgr. pro Blatt, ein einzelnes Exemplar kostet 25 Sgr.)

Berlin, im März 1865. Die Kunstdruckerei von J. Hagelberg.

Die Probebilder und die Subscriptionsliste liegen in meinem Bureau aus.

Stuhm, den 29. Juni 1865.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Einziehung der Schulstrafgelder wird nicht überall mit derjenigen Strenge betrieben, die zur Erreichung eines regelmäßigen Schulbesuchs durchaus erforderlich ist. Es werden namentlich eine Menge Strafbeträge als uneinziehbar nachgewiesen, die dann durch Gefängnißhaft verbüßt werden sollen.

Da in den meisten Ortschaften noch kein Lokal zur Verbüßung der Gefängnißstrafen vorhanden und die vorhandenen im Winter nicht heizbar sind, so können Strafen gar nicht verbüßt werden.

Es gehen sehr viele Eltern, die ihre Kinder auf eine ganz unverantwortliche Weise von der Schule zurückhalten, ganz straflos aus. Der beabsichtigte Zweck wird nur dann erreicht, wenn die Eltern die Schulstrafgelder baar einzahlen müssen. — Die Ortsbehörden werden angewiesen, von jetzt ab mit aller Strenge die Einziehung der Geldstrafen durchzuführen und hier nur solche Beträge für uneinziehbar nachzuweisen, die von den Restanten bei notorisch großer Armuth und Mangel an Executionsobjekten nicht einziehbar sind. Stuhm, den 4. Juli 1865. Königl. Domainen-Rent-Amt.

Den Ortsbehörden wird nachstehend das Soll der für das II. Semester c. aufzubringenden Feuer-Societäts-Beiträge mit dem Auftrage mitgetheilt, die qu. Beiträge schleunigst einzuziehen und zur hiesigen Königl. Kreis-Kasse bis zum 25. d. Mts. abzuführen.

Stuhm, den 6. Juli 1865. Königl. Domainen-Rent-Amt.

Extract

aus dem Haupt-Lagerbuche der Westpreuß. Feuer-Societät pro 2. Semester 1865 für den Rentamts-Bezirk Stuhm.

№	Namen der Ortschaften.	Haupt-Summe der Versicherung. Thlr.	Haupt-Summe d. ordentl. Beitrages auf ½ J. Thlr.	sgr.	pf.
1	Altmark	76390	237	22	4
2	Barlewitz	19140	60	10	11
3	Baumgarth	97200	285	—	10
4	Bebersbruch	3150	13	—	9
5	Bliefnitz	2410	7	18	4
6	Bönhof	32000	122	15	2
7	Braunswalde	34300	132	14	8
8	Gr. Brodsende	11900	48	16	4
9	Kl. do.	400	1	14	—
10	Budisch	8720	27	13	—
11	Conradswalde	22850	84	22	2
12	Czewskawolla	5390	22	10	8
13	Dt. Damerau	18800	71	1	8
14	Pr. do.	16390	62	19	2
15	Krug do.	2050	8	16	3
16	Georgensdorf	28110	98	27	4
17	Grünhagen	4870	18	17	1
18	Hammerkrug	4200	14	28	2
19	Heinen	1460	6	5	11
20	Honigfelde	19650	70	11	10
21	Jesuiterhof	2300	7	17	—
22	Kalwe	14510	52	—	11
23	Kiesling	21240	80	4	9
24	Kollosomp	16700	60	27	2
25	Kühlborn	1000	3	20	—
26	Laase	300	2	—	—
27	Laabe	15550	57	19	10
28	Losendorf	730	3	1	3
29	Mahlau	5940	22	16	10
30	Montauerweide	35620	165	2	10
31	Menthen	17710	65	20	5
32	Neudorf	21440	90	19	2
33	Neumark	42860	165	1	7
34	Dorf Neuhof	3750	15	—	—
35	Neuhöferfelde	32100	81	8	4
36	Neukrug	950	3	—	3
37	Nicolaiken	24910	103	5	1
38	Ostrow-Lewark	2490	8	10	—
39	Parwahren	13680	53	20	6
40	Pestlin	34820	134	6	5
41	Peterswalde	16700	66	22	7
42	Petershof	6300	18	19	6
43	Posilge	65950	231	12	10
44	Portschweiten	27830	105	8	—
45	Pulkowitz	19260	74	17	9
46	Vorw. Rehhof	1051C	41	6	2
47	Dorf. do.	9910	38	4	10
48	Rosenkranz	20110	74	18	6
40	Rothhof	9300	30	3	4
50	Rudnerweide	31070	120	6	6
51	Gr. Schardau	11250	50	—	—
52	Kl. Schardau	28090	103	10	3
53	Adl. do.	7870	26	24	8
54	Schinkenland	2080	8	14	10
55	Schroop	7000	31	12	4
56	D. Schweingru-	23470	89	28	3
57	Krug do. [be	4280	18	6	3
58	Schwolauerfelde	1120	4	13	9
59	Schulzenweide	2110	8	10	2
60	Straszewo A. u. B. u. O. Rehhof	17910	73	3	10
61	Vrw. Straszewo	14950	29	23	8
62	Stuhmsdorf	36200	132	25	8
63	Vorschl. Stuhm	17400	52	24	1
64	Tessensdorf	18800	72	22	7
65	Tiefensee	18120	121	7	6
66	Traalau	4100	10	11	6
67	Tragheimer- weide	16550	65	26	5
68	Troop	16680	72	23	1
69	Gr. Usznitz	10760	46	2	5
70	Kl. do.	8980	35	4	3
71	Weißenberg	15910	60	9	9
72	Willenberg	11350	42	12	6
73	Wilhelmsheide	3550	14	8	4
74	Ziegelshuben	27530	101	8	5
75	Ziegelscheune	2390	9	15	—
76	Zwanzigerweide	6540	25	11	—

Die fernere Benutzung des durch den Garten des Käthners Johann Huse zu Dorf Rehhof führenden Fußsteiges wird hiermit aufgehoben und die Betretung desselben zur Vermeidung der im § 347 № 10 des Strafgesetzbuchs festgesetzten Strafen untersagt.

Stuhm, den 7. Juni 1865. Königl. Domainen-Rent-Amt.

In einer hier schwebenden Unterstützungssache ist mir der gegenwärtige Aufenthaltsort der unverehelichten Anna Link zu wissen nöthig. — Die ꝛc. Link ist in Januschau diesseitigen Kreises geboren, 25 Jahre alt und vor ungefähr einem halben Jahre mit Zurücklassung eines kleinen Kindes aus dem hiesigen Kreis-Lazareth heimlich entwichen. — Jeder, der über den Aufenthalt der ꝛc. Link etwas weiß, wird ersucht, solches sogleich hierher anzuzeigen.

Rosenberg, den 5. Juli 1865. Königl. Landraths-Amt.

Privat-Anzeigen.

Mehrere Schock Haferstroh, so wie Roggenrichtstroh sind auf meiner Besitzung Altmarkerfelde zu haben. H. Herrmann.

Erneute Beweise

über die Vorzüglichkeit des **R. F. Daubitz**'schen **Kräuter-Liqueurs.**

Aus Berlin.

In dankbarer Anerkennung der großen Dienste, welche mir der Gebrauch des R. F. Daubitz'schen Kräuter-Liqueurs in Bezug auf die Beseitigung meines schweren Hämorrhoidalleidens gewährt hat, kann ich nicht umhin, allen Denen, welche mit einem gleichen hartnäckigen, langjährigen Uebel behaftet sind, den Gebrauch dieses in seiner Art einzig dastehenden Liqueurs auf das Wärmste mit der Zusicherung zu empfehlen, daß der anfänglich fortgesetzte Gebrauch desselben jedem derartig Leidenden sichere Hilfe gewähren wird. — Diese Mittheilung der leidenden Menschheit ans Herz zu legen, habe ich für meine heiligste Pflicht gehalten; und bitte den Herrn R. F. Daubitz hier recht angelegentlich, diese meine Erklärung zur Oeffentlichkeit zu bringen, und bin ich auch gern bereit, darüber weitere mündliche Auskunft zu geben.

Berlin, den 19. Januar 1865. **Lenz,**
Königl. Lieutenant a. D.,
Prenzlauerstr. 12.

Gegen Brustschmerzen, Heiserkeit und starke Verschleimung wendete ich alle nur denkbaren Hilfs- und Hausmittel an, die mir aber weder Linderung noch Hilfe verschafften. — Ich gebrauchte nun den R. F. Daubitzschen Kräuter-Liqueur, der mir denn auch die erwünschte Besserung meines üblichen Zustandes in vollem Maße darbot. — Ich kann mit Recht sagen, der Liqueur hat meinem Körper die naturgemäße Kraft wiedergegeben, und ist mir der Liqueur deshalb unentbehrlich geworden.

Durch meine eigenhändige Unterschrift bekunde ich Vorstehendes hiermit der Wahrheit gemäß.

Berlin, 30. Januar 1865. **Wittwe Friederike Wahlstab,**
Potsdamerstr. Nr. 109.

Zur gefälligen Beachtung!

Beim Einkauf des **echten R. F. Daubitz'schen Kräuter-Liqueurs** wolle man genau darauf achten, daß **jede Flasche** mit einer den Fabrikstempel tragenden **Bleikapsel versehen**, auf der **Rückseite** die **eingebrannte Firma R. F. Daubitz, Berlin, Charlottenstr. 19,** hat, das **Etiquett** in oberster Reihe „**R. F. Daubitz'scher**" und in unterster Reihe das **Namens-Facsimile** des Erfinders **Apotheker R. F. Daubitz** trägt und gekauft ist in der in den öffentlichen Blättern **annoncirten autorisirten Niederlage** von:

J. Werner in Stuhm.

J. Warkentin in Lichtfelde. **Ad. Derzewski in Christburg.**

Das Königsschießen der Schützengilde findet am 17. d. Mts. im Schützenhause hierselbst statt.

Stuhm, im Juli 1865. **Der Vorstand.**

Sonntag, den 16. Juli c, Nachmittags 4 Uhr, großes Concert im Schützengarten. — Entree nach Belieben. — Zu zahlreichem Besuche ladet ein

Der Schützen-Vorstand.

Droguerie-Geschäft.

Das von meinem Vorgänger, Herrn Julius Scharlok, vor einer Reihe von Jahren hierselbst gegründete und betriebene Droguerie-Geschäft, dessen Reellität und Solidität hinreichend bekannt, habe ich durch Erweiterung der Bezugsquellen wesentlich auszudehnen mich bemüht, um allen Anforderungen genügen, sowie der Concurrenz größerer Plätze begegnen zu können.

Technische Artikel, Präparate und Chemicalien werden in meinem Laboratorio in jeder Quantität und von größter Reinheit gefertigt; jeder Auftrag wird schnell und zuverlässig ausgeführt.

Graudenz, den 1. Juli 1865. **Fritz Engel,**
Besitzer der „Löwen-Apotheke".

Mein in Hoppenbruch bei Marienburg belegenes Grundstück, bestehend aus 3 Morgen Land, einem großen Obst- u. Gemüsegarten nebst Wohn- u. Wirthschaftsgebäuden, beabsichtige ich aus freier Hand zu verkaufen. Kauflustige bitte ich, sich bei mir einzufinden. Hoppenbruch, den 12. Juli 1865. **P. Krick.**

Ein tüchtiges Stubenmädchen, welches zugleich der Hausfrau in der Wirthschaft zur Hand gehen kann und auch in der Näherei nicht ganz unerfahren ist, findet sofort ein Unterkommen bei **A. Kaiser** in Pestlin.

(Hierzu eine Beilage.)

22ster Jahrgang.

Dieses Blatt erscheint jeden Sonnabend. Der jährliche Abonnementspreis für nicht amtlich verpflichtete Theilnehmer beträgt 12 Sgr., durch die Post bezogen 15 Sgr.

Insertionen werden jederzeit vom Verleger angenommen u. müssen für die laufende Nummer bis spätestens Freitag Vorm. 9 Uhr eingeliefert werden. Die gedruckte Zeile oder deren Raum kostet 2 Sgr.

Kreis-Blatt

des

Königlich Preuß. Landraths-Amts Stuhm.

№ 29. Stuhm, Sonnabend, den 22. Juli. 1865.

Redaction: das Landrathsamt. — Expedition: Werner'sche Buchdruckerei.

Am 2. Oktober d. J. wird in der Königl. **Central-Turn-Anstalt** hierselbst wiederum ein sechsmonatlicher Cursus für Civil-Eleven beginnen. Zu demselben können außer solchen Schulmännern, denen der Turn-Unterricht an Gymnasien, Real- und höheren Bürgerschulen und an Schullehrer-Seminarien übertragen werden soll, auch solche Elementarlehrer zugelassen werden, welche dazu geeignet sind, für die Ausbreitung des Turnens in weiteren Kreisen thätig zu sein. — Der gesammte Unterricht in der Anstalt wird unentgeltlich ertheilt, und können in dazu geeigneten Fällen auch einzelnen Eleven Unterstützungen gewährt werden. — Die Anmeldungen zum Eintritt sind an die betreffenden Königl. Provinzial-Schul-Collegien resp. Regierungen vor dem 5. August d. J. zu richten, und ist denselben ein ärztliches Zeugniß beizufügen, daß der Körperzustand und die Gesundheits-Beschaffenheit des Bewerbers die Ausbildung im Turnen gestattet. Berlin, den 7. Juli 1865.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
In Vertretung: (gez.) Lehnert.

Die Amtsblatts-Verordnung vom 12. November 1857 (Amtsblatt pro 1857 S. 308), nach welcher Eltern, welche ihre Kinder nach einer andern Schule schicken wollen, als der sie eigentlich zugewiesen sind, dazu der Genehmigung des Kreislandraths bedürfen, wird hierdurch aufgehoben und es treten an die Stelle derselben die nachstehenden Bestimmungen:

Als Regel ist festzuhalten, daß die Eltern ihre Kinder in die Gemeindeschule des Orts schicken.

Gleichwohl kann es den Eltern nicht verwehrt werden, eine andere Schule zu benutzen, dies darf jedoch nicht eigenmächtig und ohne Vorwissen und Zustimmung der betheiligten Schulvorstände geschehen, damit die Controle des Schulbesuchs nicht leidet; auch ist kein Lehrer befugt, ohne Vorwissen seines Schulvorstandes Kinder aus andern Schulsocietäten in seine Schule aufzunehmen.

Es ist hierbei folgendes Verfahren zu beobachten:

1. Beabsichtigen Eltern ihre Kinder nicht in die Ortsschule, sondern in eine andere zu schicken, so müssen sie auf dem Lande **bei dem Vorstande** ihrer Ortsschule (Ortsschulinspector), in den Städten aber bei der Schuldeputation den Antrag stellen und gleichzeitig den **schriftlichen Nachweis** führen, daß sie sich mit dem **Vorstande der andern Schule** über die Entschädigung derselben für die Benutzung ihrer Schule geeinigt und Seitens des Schulvorstandes derselben die Erlaubniß erhalten haben.
2. Ist diesen Erfordernissen genügt, so steht dem Besuch der fremden Schule nichts entgegen, es müssen dann aber auch die betreffenden Schulinspectoren, Schulvorstände und Lehrer sofort hiervon in Kenntniß gesetzt werden. Hinsichtlich der Controle des Schulbesuchs sind dergleichen Kinder und Eltern ebenso zu behandeln, als die im Schulbezirke wohnenden.
3. Die Ertheilung einer solchen Genehmigung ändert nichts in der Verpflichtung der Eltern zur Unterhaltung ihrer Ortsschule, nur daß die Zahlung des Schulgeldes nicht an diese, sondern an die Schule erfolgt, welche die Kinder demnächst besuchen.

Marienwerder, den 27. Juni 1865. Königl. Regierung. Abthl. für Kirchen- u. Schulwesen.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach einer Bestimmung der Kgl. Ministerien des Krieges und des Innern vom 11. Juni d. J. die zum einjährigen freiwilligen Militairdienst Berechtigten bei ihrer Meldung zum Dienst-Antritt dem betreffenden Truppentheile außer dem Berechtigungsschein auch ein polizeiliches Attest über ihre untadelhafte Führung und Moralität für die Zwischenzeit von der Erwerbung des Berechtigungsscheines bis zu ihrer Meldung resp. bis zum Einstellungs-Termin vorzulegen haben.

Marienwerder, den 10. Juli 1865. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

№ 1. Das Culmer Kreisblatt enthält nachstehende Einladung:

Zur Berathung über die Anlage einer Eisenbahn von Thorn über Culm, Graudenz, Garnsee, Marienwerder, Stuhm nach Marienburg laden die Unterzeichneten auf **Sonnabend, den 22. Juli d. J., Nachmittags 4 Uhr,** in dem Gasthause zum „Schwarzen Adler" zu Culm ergebenst ein. Es wird beabsichtigt, den 29. Juli oder 5. August d. J. in Gemeinschaft mit den Interessenten aus Stadt und Kreis Graudenz eine neue Versammlung und Berathung in Graudenz auszuschreiben.

Culm, den 14. Juli 1865. **Schrötter. Doering. Kirstein.**

Impfplan pro 1865. (Fortsetzung.)

Tag der Impfung.	Ort der Impfung.	Tag der Revision.	Ort der Revision.	Ortschaften des Impfbezirks.	Das Fahrzeug zur Abholung des Impfarztes hat zu gestellen:	Tour: von — nach
—	—	26. Juli, Vorm. 9 U.	Straszewo	Straszewo, Kl. Baumgarth, Portschweiten, Honigfelde, Gr. u. Kl. Watkowitz, Wilczewo.	Straszewo	Stuhm — Straszewo und Pestlin.
26. Juli, Vorm. 11 U.	Pestlin	. . .	. . .	Pestlin, Hospitalsdorf, Michorowo, Mirahnen, Kgl. Neudorf, Paleschken, Pulkowitz, Kl. Ramsen, Schwolauerfelde.	Pestlin	Pestlin — Kollosomp.
26. Juli, Nachm. 2 U.	Kollosomp	. . .	. . .	Kollosomp, Cyguß, Czerpienten, Krastuden, Sadluken.	Kollosomp	Kollosomp — Nikolaiken und nach Stuhm.
26. Juli, Nachm. 4 U.	Nikolaiken	. . .	. . .	Nikolaiken, Pr. Damerau	—	—
—	—	29. Juli, Vorm. 9 U.	Parpahren	Parpahren, Kittelsfähre, Gr. u. Kl. Usznitz, Wengern.	—	—
—	—	29. Juli, Vorm. 11 U.	Braunswalde	Braunswalde, Conradswalde, Gorrey, Grünhagen, Neuhakenberg.	Braunswalde	Stuhm — Parpahren und Braunswalde
—	—	29. Juli, Nachm. 1 U.	Willenberg	Willenberg	Willenberg	Braunswalde — Willenberg u. Dt. Damerau.
29. Juli, Nachm. 3 U.	Dt. Damerau.	. . .	. . .	Dt. Damerau, Grünhagen, Grzymalla, Kiesling, Tessensdorf.	Dt. Damerau	Damerau — Schroop.
29. Juli, Nachm. 5 U.	Schroop	. . .	. . .	Schroop, Buchwalde, Grünfelde, Gintro, Heringshöft, Jordanken, Kommerau, Laabe, Laase, Losendorf, Mahlau, Adl. Neudorf, Rothhof.	Schroop	Schroop — Stuhm.

(Fortsetzung folgt.)

№ 3. **Personal-Chronik.**

Se. Majestät der König haben dem Kreis-Physikus **Dr. Aschmann** hierselbst den Character als Sanitäts-Rath verliehen. Stuhm, den **20.** Juli **1865.**

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Der Knecht Johann Kramer, früher in Braunswalde und zuletzt in Peterswalde beim Besitzer P. Majewski im Dienste, schuldet eine rechtskräftige Polizeistrafe zur Ortskasse Braunswalde.

Der zeitige Aufenthalt des ꝛc. Kramer ist unbekannt und ersuche ich deshalb alle Polizei-Behörden und Gendarmen, mir im Betretungsfalle vom Aufenthalte des ꝛc. Kramer Mittheilung zu machen.

Stuhm, den **15.** Juli **1865.** Königl. Domainen-Rent-Amt.

Das Anfahren der Steine zum Bau der Kreis-Chaussee von Altmark nach Marienburg soll

am Montag, dem 31. Juli c., Nachmittags 3 Uhr,

im Gasthause des Herrn Fast hierselbst, in einzelnen Parthieen verdungen und der Zuschlag den Mindestfordernden ertheilt werden.

Der Bauführer.

Altmark, den **17.** Juli **1865.** **Stumpf.**

Zur meistbietenden Verpachtung einer Bruchblöße im Jagen **10** des Belaufs Honigfelde (schwarzes Bruch) von ca. **3** bis **4** Morgen auf **6** Jahre vom **1.** Oktober c. ab, habe ich einen Termin auf

Dienstag, den 8. August d. J., Vormittags 10 Uhr,

im hiesigen Geschäftszimmer anberaumt, zu welchem Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Torfpächter Herr Brunau in Honigfelde die Fläche auch vor dem Termin anzeigen wird.

Rehhof, den **8.** Juli **1865.** Der Oberförster.

Ein Stachelfuchs-Wallach, etwa **9** Jahre alt, 4′ 4″ groß, Bläße und Schnibbe zusammen gezogen, Unterlippe linke Seite weißer Fleck, linke Hinterfessel weiß, beide Vorderfüße vom Koppelstrange abgescheuert, das Kammhaar von den Ohren ab etwa **5** Zoll nach hinten zu kurz geschoren, am Widerriß ein weißer Druckfleck, ist am **8.** Juli d. J., als muthmaßlich gestohlen, in Beschlag genommen.

Der Eigenthümer dieses Pferdes wird aufgefordert, sich innerhalb längstens **4** Wochen zu melden und sein Eigenthum nachzuweisen.

Marienburg, den **15.** Juli **1865.** Königl. Kreis-Gericht. **I.** Abthl.

Die Dienstmagd Helene Kossakowski, welche des wiederholten Diebstahls dringend verdächtig ist, hat am **21.** Mai d. J. ihren Dienst bei dem Hofbesitzer Carl Schulz zu Gr. Lichtenau heimlich verlassen, ist flüchtig geworden und soll auf das Schleunigste zur Haft gebracht werden.

Jeder, der von dem gegenwärtigen Aufenthaltsorte der Entwichenen Kenntniß hat, wird aufgefordert, solche dem Gerichte oder der Polizei seines Wohnorts augenblicklich anzuzeigen, und diese Behörden und Gendarmen werden ersucht, auf die Entwichene genau Acht zu haben und dieselbe im Betretungfalle unter sicherm Geleit an die Gefängniß-Inspection des unterzeichneten Gerichts gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungskosten abliefern zu lassen.

Marienburg, den **5.** Juli **1865.** Königl. Kreis-Gericht. **I.** Abthl.

Der hinter dem Arbeiter Franz Szulkowski aus Neumark unterm **24.** Mai c. erlassene Steckbrief hat durch dessen freiwillige Gestellung seine Erledigung gefunden.

Graudenz, den **8.** Juni **1865.** Königliche Direktion der Zwangs-Anstalten.

Der Knecht Johann Kuhn aus Posilge hat den Dienst des Gastwirths Schubert in Dreischweinsköpfe heimlich verlassen. — Sämmtliche Ortsbehörden werden aufgefordert, auf den ꝛc. Kuhn zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle per Transport hier einzuliefern.

Danzig, den 13. Juli 1865. Königl. ländliches Polizei-Amt.

In einer hier schwebenden Unterstützungssache ist mir der gegenwärtige Aufenthaltsort der unverehelichten Anna Link zu wissen nöthig. — Die ꝛc. Link ist in Januschau diesseitigen Kreises geboren, 25 Jahre alt und vor ungefähr einem halben Jahre mit Zurücklassung eines kleinen Kindes aus dem hiesigen Kreis-Lazareth heimlich entwichen. — Jeder, der über den Aufenthalt der ꝛc. Link etwas weiß, wird ersucht, solches sogleich hierher anzuzeigen.

Rosenberg, den 5. Juli 1865. Königl. Landraths-Amt.

Privat-Anzeigen.

Sonntag, den 30. d. Mts., Nachmittags,

soll in dem Hinterseer Wäldchen ein **Kinderfest** gefeiert werden, zu welchem ergebenst einladet

Stuhm, den 20. Juli 1865. **Der Vorstand.**

Den hochgeehrten Herren Besitzern der Umgegend Christburgs erlaube ich mir hiermit die ganz gehorsame Anzeige zu machen, daß ich vom 1. Juli c. ab mich in Christburg in dem früher Siebert'schen Hause angesiedelt habe und werde ich, wie bisher, auch hier **Getreide jeder Art** zu den höchst möglichsten Preisen ankaufen, wovon die Abnahme sowohl in Christburg, wie auch in Altfelde geschehen kann.

Gleichzeitig bemerke noch gehorsamst, daß ich aus meinem früheren Geschäfte in Posilge ein bedeutendes Quantum von vorzüglichen **Rhein-Weinen und französischen Weinen**, wie auch sehr preiswerthe **Cigarren** erübrigt habe. — Ich empfehle diese Gegenstände aufs Angelegentlichste zum Kostenpreise.

Christburg, im Juli 1865. Hochachtungsvoll und ergebenst

Bernhard Schmidt.

Durch neue, auf der jüngsten Frankfurter Messe persönlich gemachte Einkäufe ist mein Waaren-Lager aufs vollständigste assortirt, und empfehle ich **Doubles, Tuche, Burkings, Shwal-Tücher, Jeletts und schlesische leinen Bett-Zeuge,** namentlich aber **Damen-Kleiderstoffe,** die ich durch die jetzt ermäßigte Steuer auf englische Waaren Gelegenheit hatte, sehr billig zu kaufen. **A. Jankowski,** Stuhm.

Saat-Rübsen hat zu verkaufen **Peter Radtke in Peterswalde.**

Güter jeder Größe, sowie Mühlen- und Gasthäuser in West- und Ost-Preußen und in Polen bin ich bereit, zum Kaufen und Pachten nachzuweisen.

Stuhm, im Juli 1865. **M. Kayser,** Gasthofbesitzer.

Aechten Schweizer-, Edamer-, Steinbuscher, Limburger und ächten Niederunger Käse empfiehlt **E. A. Stahl.**

Guter trockener Torf, bester Qualität, ist preiswürdig zu haben bei

E. Speiser in Mahlau.

Eine Scheune hat zu vermiethen **Wilke** in Stuhm.

Sehr schöne **Matjes-Heringe, Fett-Heringe,** sehr groß, à Stück 9 Pf., **Schweizerkäse und Brabanter Sardellen** empfiehlt **Adalbert Friedrich,** Vorschl. Stuhm.

Eggbalken empfiehlt **Adalbert Friedrich, Vorschl. Stuhm.**

Das Gehen und Reiten über die Felder der Dominien Kl. Watkowitz und Kleczewko in der Richtung von Kleczewko nach den auf dem Pulkowitzer Territorium an der Kl. Watkowitzer Grenze liegenden Ausbau-Gütern und Windmühlen wird hierdurch zur Vermeidung der gesetzlichen Strafen verboten.

Die Polizei-Verwaltungen von Kl. Watkowitz u. Kleczewko.

Ein Fingerzeig für Schwindsüchtige und Alle die an Asthma, überhaupt an der Brust leiden.

Herrn L. W. Egers in Breslau, Messergasse 17, **„zum Bienenstock."**

„Ich kann es nicht unterlassen, Ew. Wohlgeboren zu benachrichtigen, wie es mir nach Ihrem, mir so vortrefflich wohlthuenden Schlesischen Fenchel-Honig-Extract ergangen und welche Wohlthat er an mir gezeigt hat. Ich litt seit einer Reihe von 7 bis 8 Jahren an einer entsetzlichen Krankheit, die der Dr. stets Asthma nannte. Ich litt zu manchen Zeiten schrecklich, es fehlte mir vorzüglich sehr häufig an der Luft, dann trat ein heftiger Husten ein, verbunden mit einem entsetzlichen Auswurf. Der Auswurf wurde immer bedrohlicher, da es mehr Eiter war, auch hatte ich zu öfteren Malen Seitenstechen. Ich mußte auf Anrathen des Herrn Dr. schröpfen, was auch jedesmal helfen that, das Stechen sich aber immer wieder in der linken Seite einstellte. Durch den furchtbaren Auswurf schwanden meine Kräfte, eine Abmagerung trat ein, ich wurde durch die Länge der Zeit siech und elend und sah sehr leidend aus, der Zustand mit mir wurde immer bedenklicher, meine Kräfte nahmen von Tage zu Tage ab, Da las ich in der Zeitung eine Annonce, mir wurde meine ganze Krankheit entfaltet, die Krankheit wurde nämlich die chronische Lungenschwindsucht genannt. Jetzt ging mir ein Licht auf; da es mir aber nicht gleich möglich war, die Kur auf meine eigne Rechnung zu beginnen und Ihren edlen von Gott gesegneten Extract zu genießen, so wendete ich mich mit der Annonce zu unserem Dr., ich legte sie ihm vor mit dem Bemerken, das wäre meine Krankheit, wie sie in der Annonce enthalten wäre. Er sah die Annonce an und sagte, ich würde doch meinem Arzt das Zutrauen schenken, daß er meine Krankheit kenne. Ich beharrte aber darauf und forderte ihn auf, mir aus der Kasse ein Mittel dazu zu verschaffen, worauf er mir erwiederte, ich sollte auf solche Zeitungsschreierei nicht hören, und da könnte er mir nichts dazu verschaffen, weshalb ich die Kur auf meine eigne Rechnung unternahm und Ihren so heilbringenden L. W. Egers'schen Fenchel-Honig-Extract genoß. Gleich nach 3—4-maligem Einnehmen konnte ich sagen: mir ist jetzt bedeutend wohler. Ich hatte gerade zur selbigen Zeit keinen Appetit zum Essen, als ich aber ein paar Mal hatte eingenommen, bekam ich rechten Appetit zum Essen, weshalb ich mich sehr freute und so habe ich vom Gebrauch von 6 Flaschen mich so weit hergestellt, daß ich es vielleicht noch in einem geringen Maße fortgebrauchen müßte u. s. w. Denn der Erfolg war sehr ersichtlich und Ihr edles Fabrikat hat durch mich Eingang gefunden, welche Alle, die davon genossen, ihre volle Anerkennung kundgeben.

Cröllwitz, im März 1865. Mit der größten Hochachtung gezeichnet **August Broemme.**

Allein echt zu haben bei:

J. Werner in Stuhm.

Ad. Derzewski in Christburg. J. Warkentin in Lichtfelde.

In jeder Haushaltung nothwendig.

Seit vielen Jahren litt ich an unregelmäßiger Stuhlabsonderung, wozu sich in letzteren Jahren häufig Erbrechen und Schleimauswurf gesellte, welcher namentlich im Herbste vorigen Jahres recht ungünstig auf meinen Organismus wirkte, so daß ich fast verzweifelte, jemals wieder so recht gesund zu werden. — Nachdem ich die mir von Bekannten und Freunden angerathenen verschiedenen Hausmittel der Reihe nach gebraucht hatte, jedoch nicht im Geringsten Linderung verspürte, entschied ich mich, einen Versuch mit dem **R. F. Daubitz**'schen Kräuter-Liqueur zu machen. — Mein Versuch war bald bestätigt. — Bei einer nicht zu schwer verdaulichen Kost bin ich jetzt, wo ich diesen Liqueur seit vier Monaten trinke, soweit wieder hergestellt, daß das Erbrechen und der Auswurf sich als eine seltene Erscheinung zeigen, auch hat sich die Stuhlabsonderung geregelt. — Ich fühle mich im Ganzen viel wohler, als ich es vor Jahren war, und bin in Folge dessen auch zu der Ueberzeugung gekommen, daß nur der **R. F. Daubitz**'sche Kräuter-Liqueur mich von den unsäglichen Beschwerden befreit hat. — Ich will daher den Liqueur in meiner Wirthschaft nie fehlen lassen, ihn als stetes Hausgetränk betrachten, da ich auch bei meiner Frau die glücklichsten Erfolge wahrnehme, die den Liqueur gegen Appetitlosigkeit und schlechte Verdauung trinkt. — Vorstehendes bringe ich hiermit als Beisteuer der Wahrheit zur öffentlichen Kenntniß.

J. B. Cohn,
Linien-Straße 47.

Berlin, den 24. Februar 1865.

Anmerkung. Autorisirte Niederlagen des von dem **Apotheker R. F. Daubitz in Berlin** bereiteten **R. F. Daubitz'schen Kräuter-Liqueur** bei:

J. Werner in Stuhm.

J. Warkentin in Lichtfelde. Ad. Derzewski in Christburg.

Saat-Rübsen

ist in Ostrow-Brosza zu haben.

Ein junger Mann, der polnisch und deutsch spricht, findet als Lehrling im Materialwaaren-Geschäft von sogleich eine Stelle bei **C. A. Stahl** in Stuhm.

Druck und Verlag der Werner'schen Buchdruckerei in Stuhm.

22ster Jahrgang.

Dieses Blatt erscheint jeden Sonnabend. Der jährliche Abonnementspreis für nicht amtlich verpflichtete Theilnehmer beträgt 12 Sgr., durch die Post bezogen 15 Sgr.

Kreis-Blatt

des

Königlich Preuß. Landraths-Amts Stuhm.

Insertionen werden jederzeit vom Verleger angenommen u. müssen für die laufende Nummer bis spätestens Freitag Vorm. 9 Uhr eingeliefert werden. Die gedruckte Zeile oder deren Raum kostet 2 Sgr.

№ 30. Stuhm, Sonnabend, den 29. Juli. 1865.

Redaction: das Landrathsamt. — Expedition: Werner'sche Buchdruckerei.

Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

№ 1. Sämmtliche Ortsbehörden mit Ausnahme der Städte werden veranlaßt, ein summarisches Verzeichniß der in jeder Ortschaft gegenwärtig vorhandenen Anzahl Hunde nach dem beigefügten Schema in längstens 8 Tagen zur Vermeidung kostenpflichtiger Abholung einzureichen.

Aus den Königl. Ortschaften ist die Nachweisung dem Königl. Domainen-Rent-Amte, aus den adligen mir einzureichen. Stuhm, den 27. Juli 1865.

Nachweisung der in der Ortschaft . . . . augenblicklich vorhandenen Hunde.

Es haben Hunde:

Die Grundbesitzer			Die Käthner, Krüger ꝛc.			Die Einwohner	
zur Bewachung.	zum Gewerbe (Schäfer-, Fleischer-ꝛc. Hunde)	andere Hunde (Jagd-, Luxus-ꝛc. Hunde.)	zur Bewachung.	zum Gewerbe.	andere Hunde.	zum Gewerbe.	andere Hunde.

Impfplan pro 1865. (Fortsetzung.)

Tag der Impfung.	Ort der Impfung.	Tag der Revision.	Ort der Revision.	Ortschaften des Impfbezirks.	Das Fahrzeug zur Abholung des Impfarztes hat zu gestellen:	Tour: von — nach
—	—	2. August, Vorm. 9 U.	Pestlin	Pestlin, Hospitalsdorf, Michorowo, Mirahnen, Kgl. Neudorf, Paleschken, Pulkowitz, Kl. Ramsen, Schwolauerfelde.	Pulkowitz	Stuhm — Pestlin und Kollosomp.
—	—	2. August, Vorm 11 U.	Kollosomp	Kollosomp, Cyguß, Czerpienten, Krastuden, Sadluken.	Czerpienten	Kollosomp - Nikolaiken.
—	—	2. August, Nachm. 1 U.	Nikolaiken	Nikolaiken, Pr. Damerau	Nikolaiken	Nikolaiken — Gr. Baalau u. Stangenberg.
2. August, Nachm. 3 U.	Gr. Baalau	. . .	. . .	Gr. Baalau, Kl. Baalau, Höfchen, Schönwiese.	—	—
2. August, Nachm. 4 U.	Df. Stangenberg	. . .	. . .	Dorf Stangenberg, Vorw. Stangenberg, Linken, Pirklitz.	Stangenberg	Stangenberg - Stuhm.
—	—	5. August, Vorm. 9 U	Dt. Damerau.	Dt. Damerau, Grünhagen, Grzymalla, Kiesling, Teffensdorf.	Kiesling Dt. Damerau	Stuhm — D. Damerau. Damerau — Schroop.
—	—	5. August, Vorm. 11 U.	Schroop	Schroop, Buchwalde, Grünfelde, Gintro, Heringshöft, Jordanken, Kommerau, Laabe, Laase, Losendorf, Mahlau, Adl. Neudorf, Rothhof.	Schroop	Schroop — Posilge.
5. August, Nachm. 2 U.	Posilge	. . .	. . .	Posilge	Posilge	Posilge — Budisch.
5. August, Nachm. 4 U.	Budisch	. . .	. . .	Budisch, Sandhuben	Budisch	Budisch — Choyten und Waplitz.
5. August, Nachm. 5 U.	Choyten	. . .	. . .	Choyten, Bebersbruch, Bruch, Czewskawolla, Trankwitz.	—	—
—	—	9. August, Vorm. 9 U.	Gr. Baalau	Gr. Baalau, Kl. Baalau, Höfchen, Schönwiese.	—	—
—	—	9. August, Vorm. 11 U.	Df. Stangenberg	Dorf Stangenberg, Vorw. Stangenberg, Linken, Pirklitz.	Stangenberg	Stuhm — Gr. Baalau und Stangenberg.
9. August, Nachm. 1 U.	Tiefensee	. . .	. . .	Tiefensee	Tiefensee	Stangenberg — Tiefensee und Menthen.
9. August, Nachm. 3 U.	Menthen	. . .	. . .	Menthen, Altendorf, Blonaken, Sparau, Gr. Stanau, Kl. Stanau.	Menthen	Menthen — Stangenb. (Fortsetzung folgt.)

№ 3. Die Rotzkrankheit unter den Pferden des Gutsbesitzer Päsler in Troop (cfr. Kreisblatts-Bekanntmachung vom 11. d. Mts., Kreisblatt Nro. 28) ist beseitigt.

Stuhm, den 28. Juli 1865.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Der bei dem Kaufmann Jagodzinski zu Freistadt als Knecht in Dienst stehende polnische Ueberläufer Sylvester Ponichtera hat sich am Sonntage, den 9. d. Mts., unter Mitnahme seiner, ihm am 17. Mai c. hier ertheilten Aufenthaltskarte ohne Erlaubniß heimlich entfernt.

Indem ich nachstehend das Signalement des ꝛc. Ponichtera mittheile, ersuche ich die Polizeibehörden und die Gendarmen ergebenst, auf den Ponichtera zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an das betreffende Landrathsamt einzuliefern, welches letzteres um Abnahme der diesseitig ertheilten Aufenthaltskarte und Ablieferung des ꝛc. Ponichtera nach Rußland ergebenst ersucht wird.

Rosenberg, den 17. Juli 1865. Der Landraths-Amts-Verweser.

Signalement: Geburtsort Popowo in Polen, Aufenthaltsort Freistadt, Alter 22 Jahre, Religion katholisch, Größe 5 Fuß 3½ Zoll, Haare dunkelblond, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen blaugrau, Nase dick, Mund klein, etwas aufgeworfen, Kinn rund, Gesicht oval, Bart im Entstehen, Gesichtsfarbe gesund, Statur untersetzt, Sprache polnisch.

Der Knecht Michael Hausmann, dessen Stiefvater Arbeiter Dombrowski, in Tessensdorf, Kr. Stuhm, wohnt, steht wegen Erregung ruhestörenden Lärms und Widersetzlichkeit gegen den Wirthschafter seines Brodherrn, des Hofbesitzer Ziehm zu Willenberg, unter Anklage, derselbe kann indessen zu einem Audienztermine nicht vorgeladen werden, weil er Willenberg verlassen hat und auch in Tessensdorf nicht aufzufinden gewesen ist.

Die Ortsvorstände und Königl. Gendarmen ersuche ich, nach dem ꝛc. Hausmann zu recherchiren und im Ermittelungsfalle mir seinen gegenwärtigen Aufenthaltsort anzuzeigen.

Marienburg, den 21. Juli 1865. Der Polizei-Anwalt.

Zum meistbietenden Verkauf der vorräthigen Bau- und Brennhölzer im Forstreviere Alt-Christburg sind pro August c. folgende, um 10 Uhr Vormittags beginnende Termine anberaumt:

1. für die Beläufe Mortung, Kunzendorf, Knicke im Gasthause zu Alt-Christburg **am 15. August;**
2. für die Beläufe Gerswalde, Alt- u. Neuschwalge im Kruge „zur Eichenlaube" **am 17. August.**

In dem Termine ad 1 werden circa 170 Stück Kiefern-Bauholz und 150 Klafter Reiser, in dem Termine ad 2 circa 650 Stück Kiefern-Bauholz und 200 Klafter Reiser zum Ausgebot gelangen.

Alt-Christburg, den 26. Juli 1865.

Königliche Oberförsterei.

Wie bekannt soll die neuprojectirte Thorn-Königsberger Eisenbahn unsern Kreis nur im äußersten Winkel und auf der kürzesten Tour berühren. Der ganze Kreis und namentlich die Stadt Culm würde dadurch in die üble Lage versetzt sein, zwischen zweien großen Eisenbahnen, der Ostbahn und der vorbezeichneten, eingeklemmt zu werden, ohne auch nur einen wesentlichen Vortheil von diesen Bahnen erzielen zu können. Davon und von der Ansicht ausgehend, daß es für den Culmer Kreis, wie für alle benachbarten Kreise nur von Interesse sein könne, die Verbindung mit Danzig zu verkürzen, hatte sich Sonnabend den 22. d. Mts. im „Schwarzen Adler" hierselbst auf Einladung der Herren Landrath v. Schrötter, Döring, und Kirstein eine nicht unerhebliche Zahl von Bewohnern der Stadt und des Kreises Culm eingefunden, welche sich mit der Frage beschäftigten, in welcher Weise dieser kürzere Eisenweg hergestellt werden könnte. Alle Anwesenden schienen damit einverstanden, daß derselbe von Thorn, über Graudenz, Marienwerder, Marienburg zum Anschluß an die Ostbahn projectirt werde. Zunächst aber wurde ein Comité erwählt, bestehend aus den Herren v. Schrötter, Döring, Kirstein, Castner, Steffens, v. Loga, v. Kröcher, v. Winter, v. Kaweczynski und Volckart, welches den Auftrag erhielt, in Verbindung mit Vertretern der benachbarten Kreise über die Rentablität, das Aufbringen der Mittel zu den Vorarbeiten ꝛc. für die projectirte Bahn Material zu sammeln und hiernächst weitere Vorlagen zu machen.

Wie wir hören, tritt das vorgedachte Comité schon am 26. d. Mts. zu einer Berathung zusammen.

(Culmer Kreisblatt.)

Privat-Anzeigen.

Nothwendiger Verkauf.

Königliche Kreis-Gerichts-Comission zu Christburg,
den 22. Mai 1865.

Das den Eigenthümer Michael Broze'schen Eheleuten gehörige, hierselbst belegene Grundstück, bestehend aus einem Wohnhause, Garten und 2½ Morgen culm. Maaßes Ackerland, abgeschätzt auf 650 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 20. September 1865, von Vormittags 10 Uhr ab,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Die dem Aufenthalte nach unbekannten Nowack'schen Pupillen werden hierzu öffentlich vorgeladen.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihre Ansprüche bei dem Subhastations-Gerichte anzumelden.

Nothwendiger Verkauf.

Königliche Kreis-Gerichts-Deputation Stuhm,
den 10. Februar 1865.

Das den Herrmann und Rosalie, geborne Eng, Kayser'schen Eheleuten gehörige Grundstück Stuhm Nro. 86, abgeschätzt auf 12051 Thlr. 28 Sgr. ½ Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 12. September 1865, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Folgende dem Aufenthalte nach unbekannten Gläubiger, als:

die Florentine Mathilde Rosalie Petzenbürger,
die Johanna Babilinska und
der Rentier Rudolph Schilling —

werden hierzu öffentlich vorgeladen.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihre Ansprüche bei dem Subhastations-Gerichte anzumelden.

Den hochgeehrten Herren Besitzern der Umgegend Christburgs erlaube ich mir hiermit die ganz gehorsame Anzeige zu machen, daß ich vom 1. Juli c. ab mich in Christburg in dem früher Siebert'schen Hause angesiedelt habe und werde ich, wie bisher, auch hier **Getreide jeder Art** zu den höchst möglichsten Preisen ankaufen, wovon die Abnahme sowohl in Christburg, wie auch in Altfelde geschehen kann.

Gleichzeitig bemerke noch gehorsamst, daß ich aus meinem früheren Geschäfte in Posilge ein bedeutendes Quantum von vorzüglichen **Rhein-Weinen und französischen Weinen**, wie auch sehr preiswerthe **Cigarren** erübrigt habe. — Ich empfehle diese Gegenstände aufs Angelegentlichste zum Kostenpreise.

Christburg, im Juli 1865. Hochachtungsvoll und ergebenst

Bernhard Schmidt.

Das Gehen und Reiten über die Felder der Dominien Kl. Watkowitz und Kleczewko in der Richtung von Kleczewko nach den auf dem Pulkowitzer Territorium an der Kl. Watkowitzer Grenze liegenden Ausbau-Gütern und Windmühlen wird hierdurch zur Vermeidung der gesetzlichen Strafen verboten.

Die Polizei-Verwaltungen von Kl. Watkowitz u. Kleczewko.

Meine beiden Grundstücke in Gr. Baldram (ca. 3 Hufen culm. Acker), welche dicht an der Chaussee und ¼ Meile von Marienwerder liegen und dazu 8 culm. Morgen Wiesen gehören, sowie auch mein Grundstück in Marese, welches 25 culm. Morgen, guten niederunger, durchweg Weizenboden enthält, bin ich Willens aus freier Hand zu verkaufen oder auf mehrere Jahre zu verpachten. — Kauf- oder Pachtlustige können sich bei mir melden.

Portschweiten, den 25. Juli 1865. **Senkbeil**, Freischulze.

Verkauf.

Im Auftrage des Besitzers werde ich **am 1. August** c. in dem Gasthause „Zum goldenen Hirsch" hierselbst 15 Morgen Land, ein großes Gasthaus, ein appartes Wohnhaus nebst Scheune und Stall mit vollständigem Inventarium in öffentlicher Auction verkaufen, wozu ich Kauflustige mit dem Bemerken einlade, daß die Kaufbedingungen bei mir einzusehen sind.

Pestlin, den 20. Juli 1865. **Scheratzki**, Geschäfts-Commissionair.

Am 1. August c., Nachmittags 1 Uhr, soll die Jagd auf der Iggeler Feldmark an den Meistbietenden im Schulzenamte daselbst verpachtet werden.

Das unbefugte Fischen und Angeln in dem Damerauer See und Conradswalder Mühlenteiche untersage ich bei Pfändungsstrafe. **Brosze**, Fischereipächter.

Ein wichtiges Zeugniß

über die Vortrefflichkeit des **R. F. Daubitz'schen Kräuter-Liqueurs.**

Seit vielen Jahren litt ich an heftigen **Hämorrhoidalbeschwerden,** besonders verbunden mit **Kreuz- und Afterschmerzen.** Alle nachgesuchte Hilfe blieb gegen mein Leiden erfolglos. Mein Kräftezustand nahm so sehr ab, daß ich fast unvermögend war, meine Wirthschaft in ökonomischer Beziehung zu führen. Da entschloß ich mich denn endlich, den **R. F. Daubitz'schen** Kräuter-Liqueur gegen mein Leiden anzuwenden. Nach Verbrauch einiger Flaschen verspürte ich gleich eine wohlthätige Wirkung gegen die andauernde Verstopfung, womit ich früher belastet war. Nachdem ich nun bereits zwei Jahre den R. F. Daubitz'schen KräuterLiqueur unausgesetzt gebraucht, bin ich nicht allein von meinen Schmerzen befreit, sondern mein Kräftezustand sich in dem Maße erhöht, daß ich meine Wirthschaft selbstständig führen und ziemlich schwere Strapazen durchmachen kann. Ich bitte deshalb den Herrn R. F. Daubitz, diesen meinen wahrheitsgetreuen Bericht, der leidenden Menschheit wegen, der Oeffentlichkeit zu übergeben.

Dünenhof auf der Sundschen Wiese bei Zingst in Pommern, den 10. April 1865.

J. Keding.

Autorisirte Niederlagen des echten R. F. Daubitz'schen Kräuter-Liqueurs bei:

J. Werner in Stuhm.

J. Warkentin in Lichtfelde. **Ad. Derzewski in Christburg.**

Dr. **Hartung's Chinarinden-Oel** (à Flasche 10 Sgr.) zur Conservirung und Verschönerung der Haare, und Dr. **Hartung's Kräuter-Pomade** (à Tiegel 10 Sgr.) zur Wiedererweckung und Belebung des Haarwuchses, werden überall als die vorzüglichsten und wirksamsten unter allen bis jetzt erschienenen derartigen Mitteln, rühmlichst anerkannt und sind fortgesetzt in Stuhm **nur allein** zu haben bei **J. Werner** und in Christburg bei **J. G. Pasternack.**

Dr. Klampe's ächte bittere Tropfen.

Diese nach Vorschrift des Sanitäts-Rath **Dr. Klampe** aus reichhaltigen Bestandtheilen heilsamer Kräuter extrahirten **Klampe'schen Tropfen,** die sich seit Jahren der allgemeinsten Anerkennung in den weitesten Kreisen erfreuen, sind **ächt** zu haben bei

L. Karlewski.

Bei J. Werner in Stuhm ist vorräthig:

Heldenthaten, Charakterbilder und Anekdoten aus dem Feldzuge gegen Dänemark. Preis 4 Sgr.
Blondin, der Held des Niagara. Seine Fahrten und Abenteuer zu Wasser und zu Lande. Pr. 2½ Sgr.

Selter-Wasser empfiehlt die große Flasche à 3 Sgr., die kleine Flasche à 2 Sgr., 30 kleine Flaschen für 1 Thlr. 22½ Sgr. — Leere Flaschen werden mit 1 Sgr. und ½ Sgr. zurückgenommen.

H. Schultz,
Apotheker.

Stuhm.

Karten des Kreises Stuhm, à 7½ Sgr., empfiehlt **J. Werner.**

Eine **Dampfdresch-Maschine** von 10 Pferdekraft, sowie zwei zweispännige Dreschmaschinen habe ich vom 1. August ab zu vermiethen.

C. Kreuzberger,
Schlosser- und Schmiedemeister.

Christburg.

Gläserne Milchschalen (grüne auch weiße) empfiehlt **J. Werner.**

Guter trockener Torf, bester Qualität, ist preiswürdig zu haben bei

E. Speiser in Mahlau.

---

150 Thlr. u. darüber hat auf ländliche Hypothek zu begeben **Schwartz,** Vorsch. Stuhm.

Reinblütige **englische Eber und Säue,** große Yorkshire und Yorkshire-Berkshire Kreuzung, direct aus den anerkannt besten Zuchten Englands abstammend, sind preiswürdig im Alter von 2 bis 12 Monaten zu haben in Alt Rothhof bei Marienwerder.

Ein junger Mann zur Erlernung der Wirthschaft wird zu sofortigem Antritt gesucht.

Troop, den 26. Juli 1865. **Päsler.**

Druck und Verlag der Werner'schen Buchdruckerei in Stuhm.

22ster Jahrgang.

Dieses Blatt erscheint jeden Sonnabend. Der jährliche Abonnementspreis für nicht amtlich verpflichtete Theilnehmer beträgt 12 Sgr., durch die Post bezogen 15 Sgr.

Kreis-Blatt

des

Königlich Preuß. Landraths-Amts Stuhm.

Insertionen werden jederzeit vom Verleger angenommen u. müssen für die laufende Nummer bis spätestens Freitag Vorm. 9 Uhr eingeliefert werden. Die gedruckte Zeile oder deren Raum kostet 2 Sgr.

№ 31. Stuhm, Sonnabend, den 5. August. 1865.

Redaction: das Landrathsamt. — Expedition: Werner'sche Buchdruckerei.

Nachstehender **vorläufige** Gebührentarif zur Bezahlung der Behufs Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten in den 6 östlichen Provinzen auszuführenden Vermessungsarbeiten:

Zur Bezahlung der gemäß der vorläufigen Anweisung für das Verfahren bei den Vermessungen Behufs der Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten in den sechs östlichen Provinzen vom 17. Januar 1865 zu bewirkenden geometrischen Arbeiten — soweit dieselben auf den Antrag der Grundeigenthümer oder von Amtswegen **durch den Fortschreibungsbeamten** ausgeführt werden, und zur vorschriftsmäßigen Feststellung ꝛc. der im § 1 zu a bis g der vorläufigen Anweisung für das Verfahren bei der Fortschreibung der Grundsteuer-Bücher und Karten vom 17. Januar 1865 näher bezeichneten Veränderungen erforderlich sind — wird nachstehender vorläufiger Gebührentarif, dessen jederzeitige Abänderung vorbehalten bleibt, festgestellt.

§ 1. a. Für die Anfertigung der erforderlichen Auszüge aus den Original-Gemarkungskarten (§§ 5 bis 9 der vorläufigen Anweisung für das Verfahren bei den Vermessungen Behufs der Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten vom 17. Januar 1865) können gezahlt werden für jeden Flächenabschnitt

1. unter 5 Morgen Flächeninhalt . . . . 1 Sgr.,
2. von 5 bis 10 Morgen Flächeninhalt 2 „
3. „ 10 „ 20 „ „ 3 „
4. „ 20 „ 30 „ „ 4 „
5. „ 30 „ 40 „ „ 5 „
6. „ 40 „ 50 „ „ 6 „
7. u. s. w. für die größern Flächenabschnitte von je 10 zu 10 Morgen an Flächeninhalt steigend je 1 Sgr. mehr.

b. Ist der Auszug in kleinerem Maaßstabe als 1 : 6000 gezeichnet, oder ist die Anzahl der verzeichneten Flächenabschnitte eine ungewöhnlich große, so sind die Gebühren zu a der hierdurch herbeigeführten Erleichterung der Arbeit entsprechend zu ermäßigen.

c. Erreichen die nach den Sätzen zu a berechneten Gebühren für die zu gleicher Zeit gezeichneten Flächenabschnitte einer und derselben **Gemarkung** zusammengenommen nicht den Betrag von 3 Sgr., so können dieselben, sofern zu dem diesfälligen Kartenauszuge ein besonderes Kartenblatt (§ 8, № 2 zu a, b, c, a. a. O.) **nothwendig** verwendet werden muß, auf den genannten Betrag von 3 Sgr. im Ganzen erhöht werden.

d. Die Gebühren zu a werden nur für die wirklich der Fortschreibungs-Vermessung unterliegenden, in Spalte 9 der Vermessungsanmelde-Nachweisung (§ 6 a. a. O.) eingetragenen Flächenabschnitte berechnet, während für die nach der Bestimmung unter № 5 im § 8 a. a. O. mitzuverzeichnenden, benachbarten Flächenabschnitte eine besondere Entschädigung nicht gewährt wird.

e. In den Gebühren zu a ist die Entschädigung für das Kartenpapier, das Einfassen desselben mit Band, imgleichen für das etwa erforderliche Uebertragen der Zeichnung in einen größeren Maaßstab (№ 8 im § 8 a. a. O.) für das etwa verlangte Beischreiben der Original-Vermessungszahlen aus den Feldbüchern, Supplementhandrissen früherer Jahre ꝛc. ꝛc., für die Ausführung der im dritten Absatz des § 19 a. a. O. bezeichneten und für sämmtliche mit der Anfertigung des Auszugs verbundenen sonstigen Arbeiten mitenthalten.

§ 2. a. Für die Vorbereitung und Ausführung der Vermessung an Ort und Stelle und für die Vervollständigung, beziehungsweise Fertigstellung der Supplementskarte können gezahlt werden:

I. für jedes durch die aufgemessene Veränderung berührte, beziehungsweise neu entstandene Besitzstück,

A. wenn mit der Veränderung ein Eigenthumswechsel verbunden ist (Dismembration, Abzweigung, Grenzveränderung u. s. w.)

1. bei Besitzstücken unter 5 Morgen Flächeninhalt . . . . . 5 Sgr.
2. bei Besitzstücken von 5 bis 10 Morgen Flächeninhalt . . . . . 7 Sgr.
3. bei Besitzstücken von 10 Morgen Flächeninhalt und mehr . . . . . 10 Sgr.

B. wenn die Vermessung **lediglich** Behufs Feststellung einer Bestandsveränderung (§ 1 zu b bis g der Anweisung für das Verfahren bei der Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten in den sechs östlichen Provinzen vom 17. Januar 1865) ausgeführt wird . . . . . 5 Sgr.

II. für je Hundert Ruthen der Behufs Aufnahme der Veränderung **nothwendig** zu messen gewesen **und wirklich gemessenen** Konstruktions- (Stations-) Linien A. in dem Falle zu I. A . . 30 Sgr.
B. in dem Falle zu I. B . . 10 Sgr.

b. Findet die Naturaltheilung eines Grundstücks, unter die Erben des bisherigen Besitzers statt, so können statt der Sätze zu a I A und a II A, ermäßigte Sätze, und zwar bis zum Betrage der Sätze zu a I B und a II B herab gewährt werden.

c. Sind in einem Gemeinde-, selbstständigen Guts- oder Grundsteuer-Erhebungs-Bezirk zahlreiche Veränderungen aufzunehmen, so ist nur ein den Umständen entsprechender Theil der zu a beziehungsweise b bezeichneten Gebühren zu zahlen.

d. Bei den Gebühren zu a II kommen die lediglich Behufs Gewinnung der zur sachgemäßen Kartirung der Vermessungslinien erforderlichen Anschlüsse an feste Punkte, oder Behufs Erlangung sonstiger Kontrolmittel für die Richtigkeit der Messungsoperationen zu messen gewesenen Linien nicht zum Ansatz.

§ 3. a. Bedarf es Behufs Feststellung der aufzunehmenden Veränderung einer örtlichen Vermessung nicht, können vielmehr die veränderten oder neu entstandenen Grenzlinien aus vorhandenen Karten, gegen deren Richtigkeit Bedenken nicht obwaltet, entnommen werden, so sind statt der im § 2 bezeichneten Gebühren nur zu zahlen:

für je Hundert Ruthen Länge der aus den vorhandenen Karten entnommenen veränderten oder neu entstandenen Grenzlinien 6 Sgr.

b. Die nach dem Satze zu a zu berechnenden Gebühren dürfen niemals mehr betragen, als die Hälfte desjenigen Betrages, welcher sich ergeben würde, wenn die eingetragenen Grenzen an Ort und Stelle aufgemessen und darnach der Bezahlungssatz im § 2 zu a II B angewendet worden wäre. Würde dies der Fall sein, so sind jene Gebühren auf die Hälfte des letzgedachten Betrages zu ermäßigen.

§ 4. Für die Flächeninhalts-Berechnung und die übrigen mit der Vermessung verbundenen Berechnungs- und Registerarbeiten können im Ganzen liquidirt werden:

für jeden **wirklich berechneten** und **nothwendig** zu berechnen gewesenen Flächenabschnitt 2 Sgr.

§ 5. a. Die Sätze der §§ 2 bis 4 finden Anwendung, wenn die aufzunehmenden Grenzen im Felde bereits vorhanden sind.

b. Ist dies nicht der Fall, sondern handelt es sich um eine Theilung (Dismembration, Abzweigung 2c.), welche nach einem gegebenen Flächen-Verhältnisse erst im Felde ausgeführt werden soll, so kann zu den Gebühren im § 2 zu a, I A und a II A, sowie im § 4 ein Zuschlag bis zum Betrage von 50 Prozent derselben gewährt werden.

c. Der Zuschlag zu b kann bis auf 100 Prozent der bezeichneten Gebühren erhöht werden, wenn Behufs Erlangung des erforderlichen Genauigkeitsgrades vorab eine neue Aufmessung des betreffenden Besitzstücks, um darnach die vorzunehmende Theilung zu bewirken, ausgeführt werden muß. In einem solchen Falle dürfen jedoch Behufs der neuen Aufnahme gemessenen Konstruktionslinien nicht zum Ansatz kommen (Vergleiche § 2 zu a II).

d. Ein Zuschlag der zu b und c bezeichneten Art ist nicht zulässig, wenn die Theilung lediglich nach Verhältniß der Breiten des Besitzstücks, ohne Rücksicht auf das Flächenverhältniß der entstehenden Theilstücke erfolgt. In einem solchen Falle kann jedoch der Satz im § 2 zu a II A, beziehungsweise zu b für die bezüglichen Breitenmessungen auf das Doppelte erhöht werden.

§ 6. Die bei Anwendung der Gebührensätze dieses Tarifs sich ergebenden Geldbeträge werden in jedem einzelnen Falle auf volle Silbergroschen abgerundet, dergestalt, daß ein halber Silbergroschen und mehr für einen ganzen, weniger als ein halber Silbergroschen dagegen gar nicht gerechnet, als Gebühren-Minimum in jedem einzelnen Falle aber der Betrag von 1 Silbergroschen angesehen wird.

§ 7. In den vorstehend festgestellten Gebührensätzen ist zugleich die Vergütung für alle mit Ausführung der bezüglichen Arbeiten verbundenen Auslagen, wie für Schriftwechsel, Reisekosten, Arbeits-, (Kettenzieher-) und Botenlöhne, für Instrumente, Zeichenmaterialien u. s. w. mitenthalten.

§ 8. Die Sätze der §§ 2 und 5 beziehen sich auf die im gewöhnlichen Turnus von dem Fortschreibungsbeamten ausgeführten Vermessungen. Verursacht eine auf den Antrag der Betheiligten zu anderer Zeit bewirkte Vermessung dem Fortschreibungsbeamten erweislich einen besonderen Aufwand an Reisekosten, oder ist mit der Messung ein ungewöhnlicher Zeitverlust verknüpft, so kann außer den Gebühren noch eine mäßige, den obwaltenden Umständen entsprechende, besondere Entschädigung bewilligt werden.

Der fragliche Antrag muß von den Betheiligten mündlich zu Protokoll oder schriftlich abgegeben, und aktenmäßig konstatirt sein. Der Bemessung einer besonders festzusetzenden Entschädigung bei ungewöhnlichem Zeitverlust ist ein Diätensatz von **höchstens** 1½ Thaler zu Grunde zu legen.

§ 9. Gegenwärtiger Tarif findet auf die Arbeiten Behufs Anfertigung neuer Grundsteuerbücher 2c. aus Anlaß umfassender Veränderungen des Besitzstandes innerhalb eines Gemeinde-, selbstständigen Guts- oder Grundsteuer-Erhebungs-Bezirks (§ 12 der vorläufigen Anweisung für das Verfahren bei der Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten vom 17. Januar 1865) keine Anwendung.

Berlin, den 28. Juni 1865.

Der Finanz-Minister. gez. v. **Bodelschwingh.**

wird von uns hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. — Wir machen außerdem noch darauf aufmerksam, wie wichtig für sämmtliche Grundbesitzer eine ordnungsmäßige Befestigung der Eigenthumsgrenzen ist. Wir haben deshalb die Fortschreibungsbeamten unsers Regierungsbezirks angewiesen, bei jeder Gelegenheit, namentlich bei Ausführung solcher Fortschreibungs-Vermessungen, welche die Feststellung von Eigenthums-Veränderungen zum Gegenstande haben, auf eine gute und dauerhafte Bezeichnung und Befestigung der Eigenthumsgrenzen im Felde hinzuwirken, und hierzu je nach Umständen entweder Grenzsteine zu verwenden, oder Hügel zu schütten, in welche Glas, Mauersteine 2c. eingegraben werden. — Im eigenen Interesse der Grundbesitzer erwarten wir, daß die letztern den diesfälligen Aufforderungen unserer Beamten bereitwillig nachkommen werden.

Marienwerder, den 16. Juli 1865.

Königl. Regierung; Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

Impfplan pro 1865. (Fortsetzung.)

Tag der Impfung.	Ort der Impfung.	Tag der Revision.	Ort der Revision.	Ortschaften des Impfbezirks.	Das Fahrzeug zur Abholung des Impfarztes hat zu gestellen:	Tour: von — nach
—	—	12. August, Vorm. 9 U.	Posilge	Posilge	Posilge	Stuhm — Posilge und Budisch.
—	—	12. August, Vorm. 11 U.	Budisch	Budisch, Sandhuben	Budisch	Budisch — Choyten und Waplitz.
—	—	12. August, Vorm. 12 U.	Choyten	Choyten, Bebersbruch, Bruch, Czewskawolla, Trankwitz.	—	—
12. August, Nachm. 2 U.	Waplitz	. . .	. . .	Waplitz, Ankemitt, Mienten, Morainen, Polizen, Ramten, Reichandreß, Tillendorf, Kl. Waplitz.	Waplitz	Waplitz — Stuhm.
—	—	16. August, Vorm. 9 U.	Tiefensee	Tiefensee	Tiefensee	Stuhm — Tiefensee und Menthen.
—	—	16. August, Vorm. 11 U.	Menthen	Menthen, Altendorf, Blonaken, Sparau, Gr. Stanau, Kl. Stanau.	Menthen	Menthen — Stuhm.
—	—	19. August, Vorm. 9 U	Waplitz	. . . (Wie zur Impfung.) . . .	Waplitz	Stuhm — Waplitz und Altmark.
19. August, Nachm. 1 U.	Altmark	. . .	. . .	Altmark, Vorw. Altmark, Kleczewo, Kontken, Neumark.	Altmark	Altmark — Kalwe.
19. August, Nachm. 4 U.	Kalwe	. . .	. . .	Kalwe, Brosowken, Georgensdorf, Iggeln, Peterswalde, Neunhuben, Teltwitz, Troop.	Kalwe	Kalwe — Stuhm. (Schluß folgt.)

In № 28 des Kreisblattes Zeile 1 soll es nicht Gewerbe- sondern **Gebäude**-Steuer-Gesetz heißen.

Stuhm, den 30. Juli 1865.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Der hinter der Dienstmagd Helene Kossakowski unterm 5. Juli c. erlassene Steckbrief ist erledigt.

Marienburg, den 25. Juli 1865. Königl. Kreis-Gericht. I. Abthl.

Der Schäfer Ferdinand Lungwald, welcher sich Ausgangs vorigen Jahres auf ein gefälschtes Attest bei dem Hofbesitzer Riedel in Braunswalde vermiethet hat, steht in polizeilicher Untersuchung, hat indessen seinen bisherigen Aufenthaltsort verlassen und ist bisher nicht zu ermitteln gewesen.

Die Ortsbehörden, sowie die Königl. Gendarmen ersuche ich, nach dem ꝛc. Lungwald zu recherchiren und im Ermittelungsfalle desselben mir seinen gegenwärtigen Aufenthaltsort anzuzeigen.

Marienburg, den 28. Juli 1865. Der Polizei-Anwalt.

Der August Preiskowski ist aus dem Dienste entlaufen. — Derjenige Ortsvorstand, in dessen Bezirk sich der ꝛc. Preiskowski aufhalten sollte, wird ersucht, denselben zu verhaften und hierher dirigiren zu lassen.

Stuhm, den 1. August 1865. Der Magistrat.

Privat-Anzeigen.

Nothwendiger Verkauf.

Königliche Kreis-Gerichts-Deputation Stuhm,
den 24. Juli 1865.

Die zu Rehhof **sub** No. 5 und No. 54 des Hypothekenbuchs gelegenen, den Friedrich und Wilhelmine, geb. Deutschendorf, Schrowe'schen Eheleuten gehörigen beiden Grundstücke, abgeschätzt auf 1000 resp. 150 Thlr., zusammen 1150 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen

am 24. November 1865, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Folgende dem Aufenthalte nach unbekannten Gläubiger, als: die unbekannten Erben

a. des Attsitzers Johann Janzen aus Montauerweide,

b. des David Deutschendorf aus Rehhof,

werden hierzu öffentlich vorgeladen.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihre Ansprüche bei dem Subhastations-Gerichte anzumelden.

Die **Cölner Dombau-Lotterie** findet **am 4. September c.** statt. — Einige Loose sind noch für kurze Zeit vorräthig. **Knopmuss.**

Bekanntmachung.

Die Bauausführung der projectirten Kreis-Chaussee von Maldeuten nach Mohrungen von $1\frac{7}{8}$ Meilen Länge soll im Wege der Minuslicitation in Entreprise gegeben werden und steht zur Entgegennahme der Forderungen von Bauunternehmern auf

Sonnabend, den 12. August c., von Vormittags 10 Uhr ab,

im Gasthause zu Maldeuten Termin an, welcher um 2 Uhr Nachmittags geschlossen wird, so daß später sich meldende Licitanten unberücksichtigt bleiben werden.

Der Bau-Anschlag — einschließlich der Kosten für eine Brücke über den oberländischen Kanal bei Zolp von 9900 Thlr. — berechnet die Bausumme auf 84000 Thlr., wovon jedoch einzelne Anschlagstitel (als Grundentschädigung, Aufsichtskosten ꝛc.) von der Licitation ausgeschlossen bleiben. Der Bau ist sofort zu beginnen und bis zum 1. October 1867 zu beendigen.

Bauanschlag und Kontractsbedingungen werden im Licitations-Termine bekannt gemacht und können vor demselben beim Königl. Landrathsamte hierselbst in den gewöhnlichen Dienststunden eingesehen werden.

Die Annahme des Bau-Unternehmers aus der Zahl der Mindestfordernden bleibt der Chaussee-Bau-Commission vorbehalten und wird sich deren Entscheidung ebensowohl nach der Höhe der Licitations-Summe als auch nach der Sicherheit und Zuverlässigkeit der Licitanten richten, weshalb von den Letzteren, sofern dieselben der Commission nicht bekannt, der Nachweis über ihre Vermögenslage im Termine geführt werden muß.

Mohrungen, den 30. Juli 1865.

Der Vorsitzende der Kreis-Chausseebau-Commission.

Landrath v. Spies.

Nothwendiger Verkauf.

Königliche Kreis-Gerichts-Deputation Stuhm,
den 9. Juni 1865.

Das zu Polixen belegene, der Wittwe Louise Hennig, geb. Schulz, und den Geschwistern Emil, Adolph Rudolph, Arnold David und Emilie Hennig gehörige Grundstück, Nro. 24 des Hypothekenbuchs, abgeschätzt auf 780 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 4. October 1865, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihre Ansprüche bei dem Subhastations-Gerichte anzumelden

---

Nothwendiger Verkauf.

Königliche Kreis-Gerichts-Comission zu Christburg,
den 21. Juli 1865.

Das den Brauereibesitzer Heinrich Haude'schen Eheleuten gehörige, hierselbst **sub No. 153** belegene Grundstück, abgeschätzt auf 4331 Thlr. 19 Sgr. 6 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 15. November 1865, von Vormittags 10 Uhr ab,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Folgende dem Aufenthalte nach unbekannten Gläubiger, als: die Geschwister Lidia Amalie Ludowika und Ottilie Leopoldine Emma Krause werden hierzu öffentlich vorgeladen.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihre Ansprüche bei dem Subhastations-Gerichte anzumelden.

Stempel-Apparate mit blauer Farbe sind jetzt wieder vorräthig. J. Werner.

(Hierzu zwei Beilagen.)

22ster Jahrgang.

Dieses Blatt erscheint jeden Sonnabend. Der jährliche Abonnementspreis für nicht amtlich verpflichtete Theilnehmer beträgt 12 Sgr., durch die Post bezogen 15 Sgr.

Kreis-Blatt

des

Königlich Preuß. Landraths-Amts Stuhm.

Insertionen werden jederzeit vom Verleger angenommen u. müssen für die laufende Nummer bis spätestens Freitag Vorm. 9 Uhr eingeliefert werden. Die gedruckte Zeile oder deren Raum kostet 2 Sgr.

№ 32. Stuhm, Sonnabend, den 12. August. **1865.**

Redaction: das Landrathsamt. — Expedition: Werner'sche Buchdruckerei.

Die Fourage-Lieferung für die Königl. Gendarmerie des hiesigen Regierungsbezirks, und zwar sowohl für die Pferde der in den nachstehend genannten Ortschaften bereits stationirten Offiziere, Wachtmeister und Gendarmen, als auch der neu anzustellenden, oder durchmarschirenden Gendarmen, soll für das Jahr **1866** entweder für jeden Kreis besonders, oder für mehrere Kreise gemeinschaftlich, oder auch für den ganzen Umfang des Regierungsbezirks auf dem Wege des Submissions-Verfahrens zur Anlieferung ausgegeben werden.

Die Entreprise-Bedingungen können bei den landräthlichen Aemtern des Regierungsbezirks, so wie in unserer Registratur eingesehen werden.

Es beträgt der Fourage-Bedarf für jedes Pferd:

32 Ctr. **85** Pfd. Hafer, **18** Ctr. **25** Pfd. Heu, **25** Ctr. **55** Pfd. Stroh,

der Jahres-Bedarf für sämmtliche Pferde stellt sich demnach auf ungefähr:

2299 Ctr. **50** Pfd. Hafer, **1277** Ctr. **50** Pfd. Heu, **1788** Ctr. **50** Pfd. Stroh.

Die versiegelten und portofreien Anerbietungen sind bis **zum 25. September d. J.** bei uns schriftlich mit der auf das Couvert zu setzenden Bezeichnung

„Submission wegen Gendarmerie-Fourage-Lieferung"

abzugeben und wird die Entscheidung über den uns vorbehaltenen Zuschlag bis spätestens **zum 25. October d. J.** erfolgen, bis zu welchem Tage die Entrepreneure an ihre Offerte gebunden bleiben.

Verzeichniß

der im Regierungsbezirk Marienwerder gegenwärtig stationirten berittenen Gendarmen-Offiziere, Wachtmeister und Gendarmen.

Kreis. №	Stations-Ort.	In demselben sind stationirt: Offiziere	Wachtmeister	Gendarmen
1 Conitz	Conitz	—	1	2
	Czersk	—	—	1
	Bruß	—	—	1
	Tuchel	—	—	2
2 Dt. Crone	Dt. Crone	—	—	3
	Jastrow	—	—	1
	Mrk. Friedland	—	—	1
	Schloppe	—	—	1
3 Culm	Culm	—	1	2
	Dombrowken bU	—	—	1
	do. b. L.	—	—	1
4 Flatow	Flatow	—	1	2
	Vandsburg	—	—	1
	Zempelburg	—	—	1
5 Graudenz	Lessen	—	—	1
	Roggenhausen	—	—	1
	Rehden	—	—	1
6 Löbau	Neumark	—	—	3
	Löbau	—	—	2
	Lonkorz	—	—	1
7 Marienwerder	Marienwerder	1	1	2
	Kleinkrug	—	—	1
	Garnsee	—	—	1
	Mewe	—	—	1
8 Rosenberg	Rosenberg	—	—	2
	Dt. Eylau	—	—	1
	Freistadt	—	—	1
9 Schlochau	Schlochau	—	—	2
	Pr. Friedland	—	—	1
	Gr. Komarczyn	—	—	1
	Liebnitz	—	—	1
	Stegers	—	—	1
10 Schwetz	Schwetz	—	—	1
	Junkerhof	—	—	1
	Bukowitz	—	—	1
	Osche	—	—	1
11 Strasburg	Strasburg	—	1	1
	Gurszno	—	—	1
	Pol. Brozie	—	—	1
	Gollub	—	—	2
	Lautenburg	—	—	1
	Kamin	—	—	1
	Nieczywienc	—	—	1
12 Stuhm	Stuhm	—	—	2
13 Thorn	Kowalewo	—	—	1
	Podgorsz	—	—	1
	Renczkau	—	—	1
	Siemon	—	—	1
	Rynsk	—	—	1

Anmerkung. Der Offizier erhält täglich 2 Rationen, der Wachtmeister und Gendarm täglich eine Ration.

Marienwerder, den 1. August 1865. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

№ 1. Unter Verweisung auf die Gesetze vom 3. Januar 1849 und 3. Mai 1852 — betreffend die Einführung des öffentlichen und mündlichen Verfahrens mit Geschworenen in Untersuchungssachen — veranlasse ich die Ortsbehörden, die nach unten folgendem Schema gefertigten **Urlisten der Geschworenen** aus den Königlichen Ortschaften dem Königl. Domainen-Rentamte, aus den adligen dem Landrathsamte **bis zum 10. September c.** zur Vermeidung kostenpflichtiger Abholung einzureichen.

Bei Aufstellung der Urlisten sind die nachstehenden Bemerkungen auf das Genaueste zu beachten:

Zum Geschworenen kann nur berufen werden, wer die Eigenschaft eines Preußen besitzt, **30** Jahre alt ist, das **70.** Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat, im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte sich befindet, lesen und schreiben kann, wenigstens **1** Jahr in der Gemeinde, in welcher er sich aufhält, seinen Wohnsitz hat, der klassifizirten Einkommensteuer unterworfen ist oder wenigstens **16** Thlr. jährlich an Klassensteuer, oder **20** Thlr. an Grundsteuer, oder **24** Thlr. an Gewerbesteuer entweder entrichtet, oder unter Voraussetzung des Bestehens einer dieser Arten der Besteuerung nach seinen Verhältnissen zu entrichten haben würde. —

Ohne Rücksicht auf die Steuersätze sind zu Geschworenen wählbar: die Rechtsanwälte u. Notare, die Professoren, die approbirten Aerzte und diejenigen Beamten, welche entweder von Sr. Majestät dem Könige ernannt sind oder ein Einkommen von wenigstens 500 Thlrn. jährlich beziehen und nicht zu den folgenden ausgeschlossenen Kategorien gehören.

Diejenigen Personen, die nicht zu Geschworenen berufen werden können, sind: die Minister u. Unter-Staats-Secretaire, die richterlichen Beamten, die Staatsanwälte und deren Gehilfen, die Regierungs-Präsidenten, Provinzial-Steuer-Directoren, Landräthe, Polizei-Präsidenten, Polizei-Directoren, die im aktiven Dienste befindlichen Militair-Personen, die Religionsdiener aller Konfessionen, die Elementarschullehrer und die Dienstboten. Diese Personen werden nicht in die Urlisten aufgenommen.

Dagegen sind alle Uebrigen sorgfältigst einzutragen, sofern sie den oben gedachten gesetzlichen Erfordernissen entsprechen. Im Falle vorkommender Blindheit, Taubheit, andauernder erheblicher Krankheit, ganzer oder theilweiser Unkunde der deutschen Sprache u. s. w. ist das Nöthige in der Rubrik „Anmerkung" ausführlich zu vermerken, so wie, wenn der Betreffende etwa in Konkurs verfallen ist.

Die Urliste der Geschworenen des Kreises wird in den Tagen vom 22. bis 24. September c. auf dem Bureau des Landrathsamtes zu Jedermanns Einsicht offen liegen, um binnen dieser Frist etwaige Einwendungen wegen Uebergehung ohne Grund oder Eintragung ohne Berücksichtigung des Befreiungsgrundes zu Protokoll anmelden zu können.

Hierzu erinnere ich wiederholt, daß zur Vermeidung einer Ordnungsstrafe bis 1 Thlr. mir Anzeige zu machen ist, sobald ein Geschworener verstirbt oder verzieht.

Formulare zur Urliste können aus der Werner'schen Buchdruckerei bezogen werden.

Stuhm, den 4. August 1865.

Geschworenen-Urliste von N. N.

1	2	3	4	5	6	Ob derselbe			Entrichtet jährlich:		12	13	14
						7	8	9	10	11			
Laufende Nummer.	Namen und Vornamen.	Stand	Lebensalter.	Wohnort.	Seit wie lange er in dieser Gemeinde seinen Wohnsitz hat.	die Eigenschaft eines Preußen besitzt.	sich im Vollgenuß der bürgerl. Ehrenrechte befindet.	lesen und schreiben kann.	Einkommen- od. Klassensteuer. Thlr.	Grund-St. (ausschließlich der Beischläge.) Thlr.	Gewerbesteuer. T.	Betrag d. jährlichen Einkommens der Beamten. Thlr.	Sonstige Bemerkungen.

№ 2. Die Hebamme **Lachowski** ist in dem Schönwieser Bezirke mit dem Wohnorte Nikolaiken angestellt worden. Stuhm, den 7. August 1865.

Impfplan pro 1865. (Schluß.)

Tag der Impfung.	Ort der Impfung.	Tag der Revision.	Ort der Revision.	Ortschaften des Impfbezirks.	Das Fahrzeug zur Abholung des Impfarztes hat zu gestellen:	Tour: von — nach
—	—	26. August, Vorm. 9 U.	Peters-walde	Peterswalde	Peterswalde	Stuhm — Peterswalde und Kalwe.
—	—	26. August, Vorm. 10U.	Kalwe	Kalwe, Brosowken, Georgensdorf, Iggeln, Neunhuben, Teltwitz, Troop.	Kalwe	Kalwe — Altmark.
—	—	26. August, Vorm. 12U.	Altmark	Altmark, Vorw. Altmark, Kleczewo, Kontken.	Altmark	Altmark — Neumark.
—	—	26. August, Nachm. 3 U.	Neumark	Neumark	Neumark	Neumark — Stuhm.

№ 4. **Personal-Chronik.**

Der Königl. Gendarm **Wohlgemuth** zu Christburg ist auf seinen Antrag in Ruhestand getreten. Der Königliche Gendarm **Kerrutt** zu Altmark ist nach Christburg versetzt und der Königliche Gendarm **Maaser** in Altmark angestellt worden.

Stuhm, den 7. August 1865.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Den Kreiseingesessenen wird, da vielleicht die bestehenden Vorschriften über Anmeldung zur Fortschreibung in Grund- und Gebäudesteuersachen noch nicht allgemein bekannt sind, hiermit eröffnet, daß die im Jahre **1863** neu erbauten oder vergrößerten Gebäude nunmehr vom Jahre **1866** ab besteuert resp. zu einer höhern Steuer herangezogen werden. — Die Anmeldung muß bei Vermeidung der gesetzlichen Contraventionalstrafen vor dem **1.** September d. J. bei mir erfolgen.

Veränderungen in den Gebäuden, wodurch ein bisher steuerfreies Gebäude steuerpflichtig wird, wenn z. B. ein Stall zum Wohnhause umgebaut wird, oder ein bisher nach § 5 zu 2 besteuertes Gebäude in die Kategorie zu § 5 zu 1 übergeht, ein besteuertes Wirthschafts- oder Geschäftsgebäude, ein Stall, Ziegelei, Wagenremise zum Wohnhause umgebaut wird, sind spätestens bis **zum 1. September d. J.** bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen anzumelden, in welchen die angeführte Veränderung eingetreten ist.

Mit Bezug auf meine Bekanntmachung vom **27.** Juni **1865**, Kreisblatt **№ 26**, werden diejenigen Dominien und Gemeindevorstände, welche dieser Verfügung bis jetzt nicht nachgekommen sind, nunmehr ernstlich aufgefordert, die betreffenden Nachweisungen mir umgehend zuzuschicken.

Stuhm, den 7. August 1865. Der Königl. Fortschreibungs-Beamte. **Hornung.**

Gegen den Knecht Carl John, welcher den 21. Juni c. seinen Dienst in Kopitkowo heimlich verlassen hat, ist die gerichtliche Untersuchungshaft wegen Diebstahls beschlossen worden.

Die Polizei-Behörden werden ersucht, auf den ꝛc. John zu vigiliren und denselben im Betretungsfalle verhaften und an die hiesige Gefangen-Inspection des Königl. Kreis-Gerichts abliefern zu lassen.

Marienwerder, den 4. August 1865. Der Königl. Staats-Anwalt.

Alter 35 Jahre, Größe 5′ 2″ 1‴, Haare blond, Stirn niedrig, Augenbrauen blond, Augen grau, Nase breit, Stirn eingebogen, Mund breit, Bart Schnurrbart, Zähne vollzählig, Kinn breit und rund, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur untersetzt, Füße gesund.

In der Unterstützungssache der Kinder der Wittwe Maria Szepanski geb. Ruttkammer ist der gegenwärtige Aufenthaltsort der letzteren zu wissen nöthig. — Die Orts- resp. Polizeibehörden werden ersucht, nach dem gegenwärtigen Aufenthaltsorte der ꝛc. Szepanski zu recherchiren und im Ermittelungsfalle denselben hierher mitzutheilen.

Marienburg, den 2. August 1865. Der Landrath.

Der Reservist Johann Zander, geboren am 24. December 1840 zu Posilge, Kreises Stuhm, vom 22. October 1862 bis 14. September 1864 beim 8. Ostpreuß. Infanterie-Regiment № 45, 5 Compagnie, gedient, 5 Zoll 3 Strich groß, Kellner, nach Stuhm entlassen, ist für diesen Ort nicht zur Anmeldung gekommen, auch bis jetzt nicht zu ermitteln gewesen, daher der Desertion verdächtig.

Derselbe wird hierdurch aufgefordert, binnen 6 Wochen sich entweder schriftlich oder mündlich bei der diesseitigen Königl. 7. Compagnie oder dem unterzeichneten Bataillon zu melden.

Marienburg, den 4. August 1865.

Königl. 2. Bataillon (Marienburg) 4. Ostpreuß. Landwehr-Regiment № 5.

Zur meistbietenden Verpachtung einer Bruchblöße im Jagen 10 des Belaufs Honigfelde (schwarzes Bruch) von ꝛc. 3 bis 4 Morgen auf 6 Jahre, vom 1. October c. ab, habe ich einen Termin auf

Dienstag, den 22. August d. J., Vormittags 10 Uhr,

im hiesigen Geschäftszimmer anberaumt, zu welchem Pachtlustige mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Torfpächter Herr Brunow in Honigfelde die Fläche auch vor dem Termine anzeigen wird.

Der Termin wird um 12 Uhr geschlossen.

Rehhof, den 5. August 1865. Der Oberförster.

Privat-Anzeigen.

Bei J. Werner in Stuhm ist vorräthig:

Alphabetisches Ortschafts-Verzeichniß für den Regierungsbezirk Marienwerder.

Enthaltend die nähere Bezeichnung jeder Ortschaft, den landräthlichen Kreis und Post-Bestellbezirk derselben. Herausgegeben von der Königl. Ober-Post-Direction in Marienwerder. — Preis 15 Sgr.

Heldenthaten, Charakterbilder und Anekdoten aus dem Feldzuge gegen Dänemark. Preis 4 Sgr.

Blondin, der Held des Niagara. Seine Fahrten und Abenteuer zu Wasser und zu Lande. Pr. 2½ Sgr.

Nanetten's Unterhosen-Prozeß, oder die lange verfolgte, endlich aber doch triumphirende Unschuld. Pr. 2½ Sg.

In Stuhm,

im Garten des Herrn P. Müller,

(bei schlechtem Wetter im Saale)

Sonntag, den 13. August c.,

Großes Militair-Concert,

ausgeführt von der Kapelle des Königl. 8. Ostpr. Infant.-Rgmts. Nro. 45.

Abends werden mehre bengalische Flammen abgebrannt.

Anfang Nachm. 5 Uhr. — Entree à Person 5 Sgr.

H. Mielke, Musikmeister.

Meine beiden Grundstücke in Gr. Baldram (ca. 3 Hufen culm. Acker), welche dicht an der Chaussee und ½ Meile von Marienwerder liegen und dazu 8 culm. Morgen Wiesen gehören, sowie auch mein Grundstück in Marese, welches 25 culm. Morgen, guten niederunger, durchweg Weizenboden enthält, bin ich Willens aus freier Hand zu verkaufen oder auf mehrere Jahre zu verpachten. — Kauf- oder Pachtlustige können sich bei mir melden.

Portschweiten, den 25. Juli 1865. **Senkbeil,** Freischulze.

Einem jungen Manne, der Lust hat die Landwirthschaft zu erlernen, weise ich eine Stelle nach. Adolf Hoock, Marienburg.

Ein Sohn ordentlicher Eltern, der Lust hat, Sattler zu werden, kann sofort als Lehrling eintreten bei **Grodowski,** Sattlermeister in Stuhm.

Der wegen seiner vorzüglichen Eigenschaften allseitig anerkannte **R. F. Daubitz'sche Kräuter-Liqueur**, bereitet von dem Apotheker R. F. Daubitz in Berlin, Charlottenstr. 19, ist nur **allein echt** zu beziehen bei:

J. Werner in Stuhm.

J. Warkentin in Lichtfelde. **Ad. Derzewski in Christburg.**

CONCORDIA,

Kölnische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

Nachdem Herr Otlewski die Agentur für Stuhm niedergelegt, habe ich dieselbe dem Kreis-Taxator Herrn Kirchner übergeben.

Culm, den 6. August 1865.

Der General-Agent. Bernhard Sternberg.

Bezugnehmend auf vorstehende Anzeige empfehle ich mich zur Vermittelung von Versicherungen bei obiger Gesellschaft und bin zur Ertheilung jeder Auskunft gern bereit.

Stuhm, den 6. August 1865. **Kirchner.**

Concordia,

Kölnische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

Grundkapital der Gesellschaft: 10,000,000 Thaler.

Die **Concordia** übernimmt gegen feste und **sehr mäßige** Prämien **Lebens-Versicherungen** und überhaupt alle Versicherungen von **Kapitalien** und **Renten** auf den **Lebens-** wie auf den **Todesfall in jeder beliebigen Form.** — Zu den von ihr eingerichteten **Kinderversorgungs-Kassen** können **Einschreibungen** zu jeder Zeit erfolgen und zwar für **alle Kinder**, die nicht vor **1856** geboren sind.

Geschäfts-Resultate pro ultimo Juli **1865** stellen sich wie folgt:

Reservefonds aus den Beiträgen gesammelt	Thlr.	4,884,614.
Versicherte Kapitalien	"	17,807,278.
Versicherte **jährliche Leibrenten**	"	77,257.
Zahl der versicherten **Personen**:		10,877.
Zahl der eingeschriebenen **Kinder**:		32,389.

Prospecte und Antrags-Formulare und jede gewünschte Auskunft ertheilt bereitwilligst und unentgeltlich

Stuhm, den 10. August 1865. **Kirchner**, Agent.

Nachricht für Auswanderer und Reisende nach Amerika.

Meine Expeditionen von Bremen und Hamburg mit Dampfschiffen finden zwar jeden Sonnabend abwechselnd einen Sonnabend von Bremen, den andern Sonnabend von Hamburg regelmäßig statt; indeß ist es erforderlich, 6 bis 8 Wochen vor Abgang des Schiffes die Plätze zu sichern, andernfalls keine mehr frei sein könnten.

Von **Bremen** mit Segelschiffen nach **New-York** und **Baltimore** regelmäßig am 3. und 17. eines jeden Monats. Von **Bremen** mit Segelschiffen nach **New-Orleans** und **Galveston** in Texas am 3. und 17. September und am 3. und 17. October. Von **Hamburg** mit Segelschiffen nach **New-York** regelmäßig am 1. und 15. eines jeden Monats.

Der Auswanderungs-General-Agent für ganz Preußen:

C. Eisenstein, Berlin, Invalidenstraße 82.

Mein **Tuch- und Buckskin-Lager** ist durch Eingang neuer Herbst- und Winterstoffe bereits aufs Beste sortirt.

Indem ich dasselbe hiermit bestens empfehle, mache ich noch besonders darauf aufmerksam, daß Bestellungen auf fertige Anzüge für Herren und Kinder, modern und gut gearbeitet, auf das Schleunigste ausgeführt werden. **Adolf Hoock**, Marienburg.

Photographie-Rahmen, sowohl braune gepreßte als schwarz lackirte, erhielt ich in großer Auswahl und empfehle dieselben billigst. — Die Bilder werden auf Verlangen gleich sauber eingefaßt. **J. Werner.**

Von **Dr. Müller's Katarrhbrödchen** erhielt ich eine Niederlage und empfehle dieselben in Büchsen zu 6 Sgr. **J. Werner.**

Hierzu eine Beilage.

Beilage

zum Stuhmer Kreis-Blatt № 32 pro 1865.

Stuhm, Sonnabend, 12. den August.

Nachbenannte Bücher sind zu den dabei bemerkten, größtentheils herabgesetzten Preisen bei J. Werner in Stuhm vorräthig:

Landwirthschatfliche Bibliothek von G. C. Patzig. Mit vielen in den Text gedruckten Abbildungen. 8 Bände. Statt 4 Thlr. 10 Sgr. nur 2 Thlr.

Neues und vollständiges Handbuch der **Thierheilkunde und Viehzucht** von G. Eck. Pr. 2½ Thlr.

Allgemeines Viehharzeneibuch oder des alten Schäfer Thomas Kuren an Pferden, Rindvieh, Schafen 2c. Pr. 1 Thlr.

Belehrungen über die Düngmittel, oder kurzgefaßte Ackerbau-Chemie. Von Leo Meier. — Pr. 10 Sgr.

Der Flachsbau und die Flachsbereitung. Nach dem in Belgien und Frankreich dabei beobachteten Verfahren dargestellt von C. Weidinger. — Pr. 5 Sg.

Der Landmann, wie er sein sollte, oder Franz Nowak, der wohlberathene Bauer. Von A. Rothe. Preis 15 Sgr.

Naturgeschichte der Säugethiere Deutschlands. Mit naturget. Abbildungen in Buntdruck. Pr. 20 Sgr.

Kubikrechnung. Nebst einer Tabelle über den Kubikinhalt runder Holzstämme, einer Gewichts-Tabelle der bekanntesten Holzarten u. s. w.. Von C. L. Ratzlow. — Pr. 7½ Sgr.

Zusammenstellung der Bestimmungen über die äußere Beschaffenheit der durch die Post zu befördernden Sendungen, sowie der Vorschriften über den inländischen, vereins- u. ausländischen **Portotarif.** Preis 2 Sgr.

Hellmuth's Volks-Naturlehre. Nach dem Tode des Verfassers neu bearbeitet von J. G. Fischer. Mit 294 in den Text eingedruckten Holzschnitten. — Pr. 1 Thlr. 10 Sgr.

General-Feldmarschall Wrangel und der Krieg in Schleswig-Holstein bis zur Erstürmung der Düppeler Schanzen und Einnahme der Insel Alsen und Jütland. Mit 25 Bildern. Pr. 10 Sgr.

Das Leben der Heiligen, neu bearbeitet von einer Anzahl katholischer Schriftsteller, Geistlichen u. Laien. Mit vielen in den Text gedruckten Holzschnitten.

Geschichte des deutschen Reiches und Volkes bis auf unsere Tage, mit 50 Bildnissen, von L. Flathe. Preis 12½ Sgr.

Die deutsche Geschichte in ihren wesentlichen Grund-Zügen und in einem übersichtlichen Zusammenhang. Für den Schul- und Selbstunterricht, von Dr. H. Dittmar. — Preis 1 Thlr. 10 Sgr.

Preußen. Geschichtliches Schul- und Volksbuch mit zahlreichen in den Text gedruckten Abbildungen der Preuß. Könige, Helden, Schlösser 2c. 2c. — Pr. 26 Sg.

Das Buch der Natur, die Lehren der Physik, Astronomie, Chemie, Mineralogie, Geologie, Physiologie, Botanik und Zoologie umfassend, von Dr. Friedrich Schoedler. Preis 1 Thlr. 15 Sgr.

Populäre Himmelskunde und astronomische Geographie von Adolf Diesterweg. Mit Figuren und Sternkarten. Preis 1 Thlr. 20 Sgr.

Polnisch-deutsches und deutsch-polnisches Wörterbuch zum Schul- u. Handgebrauch. — Pr. geb. 1½ Thlr.

Conversations- und **Universal-Haus-Lexikon** für den Bürger und Landmann und für alle Nichtgelehrte, welche nach Belehrung und Bildung streben. Von Ferd. Freih. v. Biedenfeld. — Pr. 1½ Thlr.

Der Preußische Staat nach seinen geographischen, geschichtlichen, gewerblichen, commerciellen und gesetzlichen Verhältnissen. Herausgegeben v. F. Winderlich und C. Ockel. — Preis 5 Sgr.

Reineke Fuchs. Uebertragen v. Soltau. Pr. 5 Sg.

Ein Mährchen von Oscar v. Redwitz. — Mit Goldschnitt, Pr. 1 Thlr.

Buch der Liebe. Nebst einem Anhang von Herloßsohn. — Pr. 10 Sgr.

Kochbücher in verschiedenen Ausgaben von 5 Sgr. bis 2 Thlr.

Güter jeder Größe, sowie Mühlen- und Gasthäuser in West- und Ost-Preußen und in Polen bin ich bereit, zum Kaufen oder Pachten nachzuweisen.

Stuhm, im August 1865. **W. Kayser,** Gasthofbesitzer.

Galanterie- und Lederwaaren, als: Zeitungsmappen, Handschuhkasten, Necessaires, Brieftaschen, Geldtäschchen 2c., sowie feine und gewöhnliche Porzellan- und Glaswaaren, Nippsachen 2c. empfiehlt billigst

J. Werner.

Ein adeliges Gut von 4 Hufen culm., in höchster Cultur, in einer schönen Gegend gelegen, mit mehr als vollständigem Inventarium und 7 Hufen Pachtland (Pachtzeit 50 bis 60 Jahre), ist für den Preis von 24,000 Thlr. bei 12,000 Thlr. Anzahlung zu verkaufen durch **H. Kayser** in Stuhm.

Ein tüchtiger Schäfer findet zu Martini d. J. eine Stelle bei **Weiß** in Dt. Damerau.

Schulkassenbücher, Terminskalender, Mühlen-Contobücher, Klage-Formulare, Gesinde-Miethskontrakte, Instmannsverträge, Jagd-Pachtverträge u. Quittungsbücher empfiehlt **J. Werner.**

Sommerfest des Marienburger Handwerker-Vereins.

Das diesjährige Sommerfest unseres Vereins, bestehend in Concert, Feuerwerk, Illumination, verschiedenen Spielen für Erwachsene und Kinder, Hunde-Wettrennen 2c. 2c. findet am nächsten **Sonntag, den 13. August c.,**

im hiesigen Burggarten

statt. Bei ungünstiger Witterung findet das Fest am nächstfolgenden Montage, den 14. August c., statt.

Nichtmitgliedern ist der Zutritt gegen ein Entree von 5 Sgr. pro Person gestattet.

Der Vorstand

des Marienburger Handwerker-Vereins.

Mäntelchen und Beduinen

werden, um schleunigst damit zu räumen, für die Hälfte des eigentlichen Werthes verkauft bei

Marienburg, den 9. August 1865. **Adolf Hoock.** (Hohe Lauben № 14.)

J. Günther jun.,

Sattlermeister, Tapezirer und Bordeur in Christburg,

empfiehlt sich zur Ausführung aller zu seinem Fache gehörigen Arbeiten unter Zusicherung reeller und prompter Bedienung.

Do nabycia w księgarni Wernera w Sztumie:

Trzy Nauki Gospodarskie napisane dla włościańskich gospodarzy przez Ignacego Łyskowskiego. — Cena 5 Sgr.

Żywoty niektórych Świętych. Pismo pośmiertne Autorki książeczki: Nabożeństwo dla Młodzieży. — Cena 4 Sgr.

Eine **Dampfdresch-Maschine** von 10 Pferdekraft, sowie zwei zweispännige Dreschmaschinen habe ich vom 1. August ab zu vermiethen.

C. Kreuzberger,
Schlosser- und Schmiedemeister.

Christburg.

Circa 26 Schock Roggenrichtstroh, sowie vorzüglicher Stichtorf ist auf meiner Besitzung Altmarkerfelde preiswürdig zu haben und belieben Reflectanten sich gefälligst an Herrn **M. Müller** daselbst zu wenden.

Heinrich Herrmann.

Fuhrleute finden von sofort lohnende Beschäftigung ebendaselbst.

Nachstehende Gesetzbücher sind bei J. Werner vorräthig.

Verfassungsurkunde für den Preußischen Staat und Gesetz über Ansatz und Erhebung der Gerichtskosten 2c. — Preis 3 sgr.

Mühlen-Ordnung für den Preuß. Staat, nebst Wage-Tabellen. — 7 sgr. 6 pf.

Schulgesetze für den Preuß. Staat. — 2 sgr. 6 pf.

Das Holzdiebstahls-Gesetz. — 2 sgr. 6 pf.

Städteordnung f. d. Preuß. Staat. — 2 sgr. 6 pf.

Das Jagd-Polizei-Gesetz. — 2 sgr. 6 pf.

Gemeinde-Ordnung und Kreis-, Bezirks- und Provinzialordnung, nebst dem Gesetz über die Polizei-Verwaltung. — 2 sgr. 6 pf.

Allgemeine Gewerbe-Ordnung. — 2 sgr. 6 pf.

Das Strafgesetzbuch. — 2 sgr. 6 pf.

Die Feld-Polizei-Ordnung. — 2 sgr. 6 pf.

Die Gesinde-Ordnung. — 2 sgr. 6 pf.

Die Landgemeinde-Verfassungen und die ländlichen Ortsobrigkeiten 2c. 2c. — 2 sgr. 6 pf.

Druck und Verlag der Werner'schen Buchdruckerei in Stuhm.

22ster Jahrgang.

Dieses Blatt erscheint jeden Sonnabend. Der jährliche Abonnementspreis für nicht amtlich verpflichtete Theilnehmer beträgt 12 Sgr., durch die Post bezogen 15 Sgr.

Kreis-Blatt

des

Königlich Preuß. Landraths-Amts Stuhm.

Insertionen werden jederzeit vom Verleger angenommen u. müssen für die laufende Nummer bis spätestens Freitag Vorm. 9 Uhr eingeliefert werden. Die gedruckte Zeile oder deren Raum kostet 2 Sgr.

№ 33. Stuhm, Sonnabend, den 19. August. 1865.

Redaction: das Landrathsamt. — Expedition: Werner'sche Buchdruckerei.

Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

№ 1. Nachstehend theile ich den Ortsvorständen die Uebersicht der zur Fortschaffung der Lebensmittel, der Fourage und der Bivouaks-Bedürfnisse bei den Feldmanövern der Königl. 2. Division erforderlichen Fuhren mit dem Auftrage mit, die unten bezeichneten Wagen an den bestimmten Tagen **Morgens 4 Uhr auf dem hiesigen Marktplatze** zu gestellen und entweder Selbst oder durch einen zuverlässigen Stellvertreter dem von der Königl. Regierung ernannten Civil-Commissarius, Herrn Domainen-Rentmeister **Hippke** mit einem Verzeichnisse der eingetroffenen Wagen und deren Gesteller zu übergeben.

Die Wagen müssen mit Leitern, einem Wiesebaum und wenn irgend möglich mit einem Plane zum Schutz gegen etwaige ungünstige Witterung, sowie mit Futter für den ganzen Tag versehen sein.

Erfolgt die Gestellung der qu. Wagen zu der bestimmten Zeit nicht, so werden Fuhren für jeden Preis auf Kosten der Säumigen angenommen werden.

Der Civil-Commissarius wird den Vorspann den betreffenden Militair-Verwaltungs-Beamten zur Vertheilung an die Truppen gegen Aushändigung der vorgeschriebenen Quittungen übergeben, auf Grund welcher der Vorspann von hier in der gewöhnlichen Weise bei der Kgl. Intendantur liquidirt werden wird.

Stuhm, den 16. August 1865.

Uebersicht

der zur Fortschaffung der Lebensmittel, der Fourage ꝛc. ꝛc. bei den Feldmanövern der Königl. 2. Division erforderlichen Vorspann-Wagen.

№	Ortschaften.	Zweispännige Wagen.	Vierspännige Wagen.
	Am 26. August c.		
1	Braunswalde	4	6
2	Conradswalde	—	3
3	Grünhagen	3	6
	Summa	7	15
	Am 28. August c.		
1	Conradswalde	3	2
2	Gorrey	—	2
3	Grünhagen	4	4
4	Kiesling	3	4
5	Wengern	—	2
	Summa	10	14
	Am 5. September c.		
1	Dorf Barlewitz	3	3
2	Vorw. Barlewitz	—	2
3	Braunswalde	4	8
4	Conradswalde	4	3
5	Cyguß	—	3
6	Czerpienten	—	2
7	Georgensdorf	—	5
8	Gorrey	—	3
9	Grünhagen	3	4
10	Gurken	—	2
11	Heinen	—	1
12	Hintersee	—	3
13	Hohendorf	—	3
14	Hospitalsdorf	2	2
15	Kalwe	3	6
16	Kiesling	3	3
17	Kleczewko	—	3
18	Kleczewo	—	3
19	Kollosomp	5	3
20	Michorowo	—	2
21	Mirahnen	8	—
22	Montken	—	2
23	Königl. Neudorf	8	2
24	Ostrow-Brosza	—	1
25	Ostrow-Lewark	—	1
26	Paleschken	—	2
27	Pestlin	6	6
28	Peterswalde	3	8
29	Pulkowitz	4	3
30	Sadluken	10	—
31	Dorf und Vorw. Straszewo	—	10
32	Stuhmsdorf	6	6
33	Gr. Watkowitz	—	2
34	Kl. Watkowitz	—	2
35	Wengern	—	3
	Summa	72	112

№ 2. Aus dem diesseitigen Kreise sind während des Jahres 1864 an Beiträgen zum preußischen Provinzial-Blinden-Institute zu Königsberg eingegangen: 1. kreisständischer Zuschuß 20 Thlr., 2. von der Stadt Stuhm 1 Thlr., 3. von dem Hofbesitzer Görtzen in Montauerweide 2 Thlr., 4. von dem Schiedsmann Hofbesitzer Eck in Kl. Schardau 2 Thlr., in Summa 25 Thlr.

Stuhm, den 15. August 1865.

№ 3. Am 16. August hat sich in Lautensee ein Hund gezeigt und andere Hunde gebissen. — Sämmtliche Hunde in Lautensee und den im halbmeiligen Umkreise belegenen Ortschaften sind während der nächsten 6 Wochen an die Kette zu legen oder fest einzusperren, sorgfältig zu beobachten und bei Anzeichen der Tollwuth sofort zu tödten und vorschriftsmäßig zu verscharren.

Stuhm, den 18. August 1865.

№ 4. Der Knecht Johann Wittkowski, dessen Signalement unten folgt, ist der am 5. d. Mts. übergebenen Reiseroute nicht gefolgt und von Krastuden in Elbing nicht eingetroffen.

Derjenige Ortsvorstand, in dessen Bezirk sich Wittkowski aufhalten sollte, wolle denselben festnehmen und hierher einliefern lassen.

Stuhm, den 17. August 1865.

Signalement: Geburtsort Neumark (Kreis Stuhm), Alter 25 Jahre, Religion katholisch, Größe 5′ 2″, Haare blond, Stirn frei. Augenbrauen blond, Augen blau, Nase und Mund gewöhnlich, Bart blond, Zähne gut, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Statur mittel.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Von den Ortschaften Czerpienten, Dt. Damerau, Kiesling, Vorw. Rehhof, Dorf Straszewo, Gr. Watkowitz und Wilhelmsheide fehlen noch die Nachweisungen von den dort augenblicklich vorhandenen Hunden (cfr. die Kreisblatts-Verfügung vom 27. Juli c., Kreisblatt № 30). Gehen die qu. Nachweisungen nicht binnen 3 Tagen hier ein, so erfolgt kostenpflichtige Abholung.

Stuhm, den 18. August 1865. Königl. Domainen-Rent-Amt.

Ein schwarz wollenes großes Damentuch, mit lila Spiegel und Borte, einer in schwarz, lila und weiß eingewebten Blume auf einer Ecke, schwarz und lila gemischtem Franzenbesatz, ca. 5 Thlr. werth, ist als muthmaßlich gestohlen bei dem Eigenthümer Rosenhagen in Lindenwald in Beschlag genommen worden und wird hier sub № 98 der Pfandkammerliste asservirt. — Der rechtmäßige Eigenthümer wird aufgefordert, sich hier zu melden und sein Eigenthumsrecht nachzuweisen.

Marienburg, den 11. August 1865. Königl. Kreis-Gericht. I. Abth.

Zum Verkauf von ca. 20 Klaftern Kiefern-Kloben und Knüppel aus dem Belauf Werder und ca. 20 Klafter Kiefern-Kloben und Knüppel aus dem Belauf Bönhof habe ich einen Termin auf

Mittwoch, den 23. August c., Vormittags 10 Uhr,

im Kruge zu Hammerkrug anberaumt, zu welchem Kauflustige eingeladen werden. — Der Termin wird um 12 Uhr Vormittags geschlossen.

Rehhof, den 14. August 1865. Der Oberförster.

Privat-Anzeigen.

Der **Verein von Landwirthen für Stuhm und Umgegend** versammelt sich

Freitag, den 25. August c., Abends 6 Uhr,

bei B. Müller in Stuhm.

Tagesordnung: Wahl der Preisrichter zu dem am 5. September c. stattfindenden Schaufeste.

Die näher nach Stuhm wohnenden Herren Besitzer können die Anmeldungen über auszustellende Gegenstände statt nach Christburg, an den Kreissekretair **Knopmuss** in Stuhm gelangen lassen.

Dienstag, den 29. August c., Nachmittags 2 Uhr, Versammlung des Fest-Comité in Altmark.

Bekanntmachung.

Der heutige Termin zur Ermittelung eines Unternehmers für den Bau einer Kreis-Chaussee von Mohrungen nach Maldeuten hat nicht das erwünschte Resultat gehabt, weshalb im Termine

Freitag, den 25. August c., von 10 Uhr Vormittags ab bis 2 Uhr Nachmittags,

im Gasthause zu Maldeuten einzelne Titel des Anschlages und auch nochmals der ganze Bau im Wege der Minus-Licitation an Unternehmer vergeben werden sollen.

Bau-Anschlag und Kontrakts-Bedingungen können im Termine selbst und vorher beim Königl. Landraths-Amte hierselbst eingesehen werden.

Licitanten, welche der Chaussee-Bau-Commission nicht bekannt sind, haben sich über ihre Vermögenslage auszuweisen.

Mohrungen, den 12. August 1865.

Der Vorsitzende der Kreis-Chaussee-Bau-Commission,

Landrath v. Spies.

Holzverkauf in Elbing.

Rundhölzer, kiefern, vorzüglicher und ordinairer Qualität in Längen von 40 bis 70', 12 bis 30" stark, worunter schöne **Masten, Mühlenwellen und Ruthen;**

Balken, kiefern, vorzüglicher und ordinairer Qualität in Längen von 20 bis 35', 12/12 bis 24/24" stark;

Balken, tannen, 30 bis 44' lang, 8/8 bis 16/16" stark, sowie 8/10", ganz besonders zu Balken geeignet;

Mauerlatten, kiefern, beste, mittel und ordinaire Qualität, in Längen von 32 bis 44', 6/6", 7/7", 8/8", 9/9", 10/10", sowie 5/7", 6/8", 7/9" stark, vollkantig gearbeitet;

Bohlen, kiefern, zu Schurz- und besonders **Mühlenwerken,** 12 bis 30" breit, in beliebigen Längen und Stärken, ganz trocken;

Dielen, beste zu Fußböden und Tischlerarbeiten, ordinaire zu gewöhnlichen Bauzwecken, in allen Längen und Stärken stets trocken vorräthig;

empfiehlt billigst **D. Wieler,**

Holzhändler und Dampfschneidemühlenbesitzer.

* Alle Aufträge werden schleunigst ausgeführt.

Dr. **Borchardt's** arom.-medic. **Kräuterseife** in Päckchen zu 6 Sgr., sowie Dr. **Suin de Boutemard's** arom. **Zahnpasta** in Päckchen zu 6 u. 12 Sgr., sind in bekannter Güte und Trefflichkeit unverändert für **Stuhm** nur allein **ächt** zu haben bei **J. Werner** und für **Chirstburg** bei **J. G. Pasternack.**

Den geehrten Bewohnern des Stuhmer Kreises muß ich bekannt machen, daß ich mein Amt als Spezial-Direktor-Stellvertreter niedergelegt habe, weil ich aus der Marienwerderer Mobiliar-Versicherung ausgeschieden bin.

Nicolaiken, den 12. August 1865. **v. Kalkstein.**

Auktion.

Am Dienstag, den 31. August c., von Morgens 9 Uhr ab, sollen mehrere zum Nachlasse des verstorbenen Pfarrers Schulz zu Schönwiese gehörigen Möbel, todtes und lebendes Inventarium und verschiedene Wirthschafts-Geräthe im Pfarrhause zu Schönwiese gegen gleich baare Bezahlung meistbietend verkauft werden.

Mein **Tuch- und Buckskin-Lager** ist durch Eingang neuer Herbst- und Winterstoffe bereits aufs Beste sortirt.

Indem ich dasselbe hiermit bestens empfehle, mache ich noch besonders darauf aufmerksam, daß Bestellungen auf fertige Anzüge für Herren und Kinder, modern und gut gearbeitet, auf das Schleunigste ausgeführt werden. **Adolf Hoock,** Marienburg.

Strickwolle in couleurt, schwarz und weiß empfehle ich in großer Auswahl.

A. Jankowski in Stuhm.

Ein adeliges Gut von 4 Hufen culm., in höchster Cultur, in einer schönen Gegend gelegen, mit mehr als vollständigem Inventarium und 5 Hufen Pachtland (Pachtzeit 50 bis 60 Jahre), ist für den Preis von 24,000 Thlr. bei 12,000 Thlr. Anzahlung zu verkaufen durch **H. Kayser** in Stuhm.

Mäntelchen und Beduinen

werden, um schleunigst damit zu räumen, für die Hälfte des eigentlichen Werthes verkauft bei

Marienburg, den 9. August 1865. **Adolf Hoock.** (Hohe Lauben №. 14.)

In der Nacht vom 12. zum 13. d. Mts. ist mir eine gelbe Stute, 10 Jahre alt, 4' 10" groß, mit Bläß, von der Weide abhanden gekommen. — Denjenigen, der das qu. Pferd aufgefangen haben sollte, bitte ich, es mir anzuzeigen. Vor dem Ankaufe warne ich.

Stuhmerfelde, den 27. Juli 1865. **Kuczinski.**

Der wegen seiner vorzüglichen Eigenschaften allseitig anerkannte **R. F. Daubitz'sche Kräuter-Liqueur**, bereitet von dem Apotheker R. F. Daubitz in Berlin, Charlottenstr. 19, ist nur **allein echt** zu beziehen bei:

J. Werner in Stuhm.

J. Warkentin in Lichtfelde. Ad. Derzewski in Christburg.

L. W. Egers — Fenchel-Honig-Extract,

aus der Fabrik von **L. W. Egers in Breslau**, Messergasse 17, „zum Bienenstock", erkenntlich an des Erfinders Siegel, Etiquette nebst Facsimile. Allein ächtes und bewährtes Heilmittel gegen Hals-, Brust-, Hämorrhoidal- und Unterleibs-Leiden, am Schnellsten wirksam bei Katarrh, Husten, Heiserkeit ꝛc., erregt zugleich Appetit und bewirkt in größeren Gaben Leibesöffnung.

Alleinverkauf bei:

J. Werner in Stuhm.

Ad. Derzewski in Christburg. J. Warkentin in Lichtfelde.

LIVERPOOL und LONDON,

Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

Gegründet 1836 durch Parlamentsakte, concessionirt für Königsberg und Memel im Jahre 1854 und für den ganzen preußischen Staat im Jahre 1863.

Die Gesellschaft nimmt vor preußischen Gerichtshöfen als Beklagte Recht und unterwirft sich auch in ihrem Domicil Liverpool der Vollstreckung rechtskräftig gewordener Erkenntnisse preußischer Gerichtshöfe bereitwilligst und ohne weitere Einrede.

Die Haftbarkeit der Aktionaire ist solidarisch und unbeschränkt:

Grundkapital: 13½ Millionen Thlr., Reserven ult. 1863 Thlr. 9,282,460, Einnahmen pr. 1860 Thlr. 5,031,855.

Versicherungs-Bestand vom 31. December 1863.

Feuerversicherungen Thlr. 619,982,046, Lebensversicherungen Thlr. 30,638,324, Leibrenten, jährlich zahlbar Thlr. 179,960, Dividende pr. 1863 40%.

A. **Feuerversicherung.** Die Gesellschaft versichert bewegliche und unbewegliche Gegenstände jeder Art, auch Gebäude rentepflichtiger Grundstücke, zu angemessenen und festen Prämien.

B. **Lebensversicherung.** Die Gesellschaft schließt Versicherungs-Verträge auf den Lebens- und auf den Todesfall, Kinder- und Alters-Versorgungen, sowie Leibrenten gegen billige und feste Prämien unter zuvorkommender Berücksichtigung der Wünsche der Antragsteller.

Die Solidität der Gesellschaft und ihre Coulanz in Schadensfällen ist aus ihrem zehnjährigen Geschäftsbetriebe in Königsberg und Memel bekannt.

Die Annahme von Versicherungsanträgen und die Ertheilung jeder gewünschten Auskunft erfolgt im Bureau der General-Agentur und bei den sämmtlichen Herren Haupt- und Spezial-Agenten in der Provinz.

Die General-Agentur in Memel. A. Strauss.

Nachdem ich eine Agentur der Liverpool und London übernommen, halte ich mich, auf Vorstehendes Bezugnehmend, zur Vermittelung von **Feuer- und Lebens-Versicherungen** aller Art unter **loyalsten** Bedingungen zu **billigen und festen Prämien** bestens empfohlen und verabreiche ausführliche Prospekte **gratis**.

Nicolaiken, den 12. August 1865. **Th. v. Kalkstein,**
Agent der Liverpool & London, Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

Einem jungen Manne, der Lust hat die Landwirthschaft zu erlernen, weise ich eine Stelle nach. Adolf Hoock, Marienburg.

Eleven, welche die Wirthschaft erlernen wollen, finden eine Stelle bei
Kolczinski in Schönwiese.

Einmachgläser und Fruchtflaschen von grünem Glase sind vorräthig bei J. Werner.

Druck und Verlag der Werner'schen Buchdruckerei in Stuhm.

22ster Jahrgang.

Dieses Blatt erscheint jeden Sonnabend. Der jährliche Abonnementspreis für nicht amtlich verpflichtete Theilnehmer beträgt 12 Sgr., durch die Post bezogen 15 Sgr.

Kreis-Blatt

des

Königlich Preuß. Landraths-Amts Stuhm.

Insertionen werden jederzeit vom Verleger angenommen u. müssen für die laufende Nummer bis spätestens Freitag Vorm. 9 Uhr eingeliefert werden. Die gedruckte Zeile oder deren Raum kostet 2 Sgr.

№ 34. Stuhm, Sonnabend, den 26. August. 1865.

Redaction: das Landrathsamt. — Expedition: Werner'sche Buchdruckerei.

Zur Vermeidung von unangenehmen Folgen, welche aus einer unterlassenen oder verspäteten Anmeldung der bei dem Grund- oder Gebäudebesitz eingetretenen Veränderungen für die Eigenthümer entstehen, finden wir uns veranlaßt, die darüber ergangenen Vorschriften in aller Kürze zusammen zu stellen und noch einmal zur öffentlichen Kenntniß zu bringen:

I. Vorschriften über die Anmeldungen von Veränderungen bei der Grundsteuer-Verwaltung.

Veränderungen, welche angemeldet werden müssen.

1. Um die Flurbücher, Mutterrollen und Karten bei der Gegenwart zu erhalten, müssen alle Veränderungen, welche dadurch entstehen, daß

a. in den Eigenthumsverhältnissen der Grundstücke ein Wechsel eintritt,

b. bisher grundsteuerfreie Grundstücke in die Klasse der grundsteuerpflichtigen übergehen oder umgekehrt,

c. besteuerungsfähige Ländereien neu entstehen oder

d. bereits besteuerte untergehen oder bleibend ertragsunfähig werden,

durch die Grundeigenthümer dem Fortschreibungsbeamten des Kreises schriftlich oder protokollarisch angezeigt und die zur Berichtigung der gedachten Bücher ꝛc. erforderlichen Unterlagen beigebracht werden, widrigenfalls die Herbeischaffung der letzteren auf Kosten der verpflichteten Grundeigenthümer bewirkt wird.

Nähere Bestimmungen über die Anmeldung.

Im Allgemeinen.

2. Lassen sich die Grundeigenthümer bei der Anmeldung der Veränderungen durch einen Bevollmächtigten vertreten, so muß die dieserhalb auszustellende Vollmacht, sofern sie keine Generalvollmacht ist, die vorzunehmende Handlung bestimmt ausdrücken, auch muß die Unterschrift, wenn die Urkunde weder eine gerichtliche noch notarielle ist, von einer öffentlichen Behörde oder von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Beamten unter Beidrückung des Dienstsiegels beglaubigt sein.

3. Bei der Anmeldung müssen diejenigen Grundstücke, bei denen Veränderungen vorgekommen sind, genau nach den Nummern des Flurbuchs und den Artikeln der Mutterrolle oder doch so bezeichnet werden, daß unzweifelhaft das gemeinte Grundstück festgestellt werden kann; außerdem ist Name, Vorname, Stand und Wohnort des Grundeigenthümers anzugeben; bei Eigenthumsveränderungen ist außer dem bisherigen auch noch der neue Eigenthümer anzugeben.

Speziell.

Bei Eigenthumsveränderungen.

1. Bei Anmeldung der Eigenthumsveränderungen ad I. 1. a. hat der Erwerber entweder

a. gerichtliche oder notarielle Urkunden, oder eine von einer öffentlichen Behörde oder von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Beamten unter Beidrückung des Dienstsiegels beglaubigte Erklärung des in der Mutterrolle eingetragenen Eigenthümers vorzulegen, daß er in die Fortschreibung des Grundstücks auf den Namen des Erwerbers willige oder

b. den in der Mutterrolle eingetragenen Eigenthümer Behufs Einwilligung in die Fortschreibung mit zur Stelle zu bringen.

5. Ist der unmittelbare Vorbesitzer nicht zu erlangen, so muß eine Bescheinigung des Gemeindevorstandes beigebracht werden, daß der Anmeldende das betreffende Grundstück wirklich in Besitz hat.

6. Behauptet der in der Mutterrolle eingetragene Eigenthümer eines Grundstücks, daß derselbe darin zu Unrecht auf seinen Namen eingetragen stehe, oder daß das Eigenthum an demselben auf einen Dritten übergegangen sei, und vermag er weder den neuen Erwerber resp. den gegenwärtigen Besitzer vor den Fortschreibungsbeamten zu gestellen, noch dessen beglaubigte schriftliche Genehmigung zur Umschreibung des Grundstücks beizubringen, so muß derselbe entweder durch Vorlegung gerichtlicher oder notarieller Urkunden den Nachweis führen, daß das Eigenthum an dem betreffenden Grundstück auf den von ihm bezeichneten Erwerber übergegangen sei, oder durch eine Bescheinigung des Ortsvorstandes nachweisen, wer das betreffende Grundstück in Besitz habe.

Speziell.

Bei Bestandsveränderungen.

7. Bei den Anmeldungen der Bestandsveränderungen, also aller vorstehend sub 1. (b c und d) gedachten Fälle sind anzugeben:

a. diejenigen Verhältnisse, durch welche die betreffenden Grundstücke grundsteuerfrei oder grundsteuerpflichtig, neu entstanden oder untergegangen oder bleibend ertragsunfähig geworden sind,
b. der Monat, in welchem diese Veränderungen eingetreten sind.

Folgen der unterlassenen Anmeldung.

Bei Eigenthumsveränderungen.

8. Ist die Anzeige von dem Wechsel in dem Eigenthum nicht erfolgt, so ist der seitherige Eigenthümer verpflichtet, die veranlagte Grundsteuer bis für den Monat einschließlich fort zu entrichten, in welchem die zur Fortschreibung erforderliche Anzeige geschieht, ohne daß dadurch der neue Besitzer von der auch ihm obliegenden Verhaftung für die Grundsteuer entbunden wird.

Bei Bestandsveränderungen.

9. Ist die Anzeige von einer Aenderung unterlassen, welche die Steuerpflichtigkeit oder die Steuererhöhung eines Grundstücks bedingt, so wird die neue oder erhöhte Grundsteuer vom ersten Tage des Monats ab nacherhoben, welcher auf den Monat folgt, in welchem die Veränderung eingetreten ist.

10. Ist die Anzeige von einer Aenderung unterlassen, welche eine Steuerverminderung oder die Freiheit von Steuer begründet, so wird die Steuer bis für den Monat einschließlich forterhoben, in welchem die Anzeige erfolgt.

II. Vorschriften über die Anmeldungen von Veränderungen bei der Gebäudesteuer-Verwaltung.

Veränderungen, welche angemeldet werden müssen.

1. Um die Gebäudesteuerrollen bei der Gegenwart zu erhalten, sind alle Veränderungen, welche dadurch entstehen, daß
a. in den Eigenthumsverhältnissen der Gebäude ein Wechsel eintritt,
b. bisher steuerpflichtige Gebäude in die Klasse der steuerfreien übergehen und umgekehrt,
c. Gebäude durch Veränderung ihrer Bestimmung und der im § 5 zu 1*) des Gesetzes bezeichneten Klasse in die im § 5 zu 2**) des Gesetzes bezeichnete Gebäudeklasse übergehen und umgekehrt,
d. besteuerte Gebäude durch Veränderung in ihrer Substanz, namentlich durch das Aufsetzen oder Abnehmen eines Stockwerks, durch Anbauen oder Abbrechen eines Gebäudetheils an Nutzungswerth gewinnen oder verlieren,
e. besteuerte Gebäude durch Vergrößerung der dazu gehörigen Hofräume oder Hausgärten an Nutzungswerth gewinnen, oder durch gänzliche oder theilweise Abtrennung der dazu gehörigen Hofräumen oder Hausgärten an Nutzungswerth verlieren,
f. Gebäude neu entstehen oder gänzlich eingehen,

durch die Eigenthümer oder Nutznießer der Gebäude dem Fortschreibungsbeamten des Kreises schriftlich oder mündlich anzuzeigen, und die zur Berichtigung der Gebäudesteuerrollen erforderlichen Nachrichten beizubringen.

2. Die allgemeinen Bestimmungen über die Anmeldung dieser Veränderungen, sowie die speziellen Bestimmungen über Eigenthumsveränderungen sind dieselben, wie die vorstehend sub I. 2 bis 6 für die Grundsteuerverwaltung angegebenen.

Spezielle Bestimmungen über die Anmeldung.

Bei Bestandsveränderungen und zwar:

Bei Veränderung der Steuerpflichtigkeit.

3. Bei den Anmeldungen der Bestandsveränderungen, also aller vorstehend sub II. 1 b. c. d. e. aufgeführten Fälle sind anzugeben:

ad b. Diejenigen Verhältnisse, auf welche für die betreffenden Gebäude der Anspruch auf Steuerfreiheit gegründet wird, oder durch welche die betreffenden Gebäude die, die Steuerfreiheit bedingenden Eigenschaften verloren haben, und der Zweck, zu welchem die Gebäude gegenwärtig benutzt werden; ferner der Zeitpunkt, in welchem die Verhältnisse eingetreten sind, und von welchem ab die Steuerfreiheit beansprucht wird.

Uebergang der Gebäude aus einer Klasse in die andere.

ad c. die Bestimmung, welche die betreffenden Gebäude erhalten haben; ferner der Monat, in welchem die Veränderungen in der Bestimmung eingetreten sind, und ob dabei eine Veränderung in der baulichen Beschaffenheit der Gebäude stattgefunden hat,

Veränderung der Substanz.

ad d. welche Veränderung in der Substanz stattgefunden hat, und in welchem Monat das Abnehmen eines Stockwerks oder das Abbrechen eines Gebäudetheils, und in welchem Jahre das Aufsetzen eines Stockwerks oder der Anbau eines Gebäudetheils stattgefunden hat,

Veränderung der Hofräume und Hausgärten.

ad e. die nunmehrige ungefähre Ausdehnung des Hofraums oder Hausgartens; in welchem Monat die gänzliche oder theilweise Abtrennung der Hofräume oder Hausgärten, oder in welchem Jahre die Vergrößerung der Hofräume oder des Hausgartens stattgefunden hat; ferner zu welchem Zweck der zur Vergrößerung des Hofraums oder Hausgartens verwendete Grund und Boden bisher benutzt worden ist, oder der bisher als Hofraum oder Hausgarten verwendete Grund und Boden nunmehr benutzt wird, und unter welcher Nummer der Gemarkungskarte die betreffenden Grundstücke in das Flurbuch und die Grundsteuermutterrollen eingetragen sind,

Bei Neubauten oder ganzem Abbruch.

ad f. bei Neubauten, für welchen Zweck diese neuen Gebäude benutzt, und ob für dieselben Ansprüche auf Steuerfreiheit oder auf Besteuerung mit zwei vom Hundert des Nutzungswerths erhoben werden. Der

*) § 5 1 des Gesetzes lautet: Die Steuer beträgt jährlich für Gebäude, welche vorzugsweise zum Bewohnen und nur in Ansehung einzelner Räume zu gewerblichen Zwecken, z. B. zu Kauf- und Kramläden, Werkstätten u. s. w. benutzt werden, ferner für Schauspiel-, Ball-, Bade-, Gesellschaftshäuser und ähnliche Gebäude, Vier vom Hundert des Nutzungswerthes.

**) § 5 2 des Gesetzes lautet: Die Steuer beträgt jährlich für solche Gebäude, welche ausschließlich oder vorzugsweise zum Gewerbebetriebe dienen, namentlich für Fabriken und Manufacturgebäude, Ziegel-, Kalk- und Gyps-Brennereien, für Brennereien und Branntweinbrennereien, für Hammer- und Hüttenwerke, Schmieden und Schmelzöfen, Dampf-, Wasser- und Windmühlen, desgleichen für solche nicht zur Benutzung für die Landwirthschaft und Fabriken bestimmte Keller, Speicher, Remisen, Scheunen und Ställe, welche als selbstständige Gebäude [illegible] vom Hundert des Nutzungswerths.

Anmeldung ist eine Bescheinigung der Ortsbehörde darüber beizubringen, in welchem Kalenderjahre die betreffenden Gebäude bewohnbar oder nutzbar geworden sind; ferner ob dieselben auf einer, resp. welcher mit Gebäuden bereits bestandenen Besitzung und ob dieselben auf bisher bereits als Hofraum oder Hausgarten benutztem Grund und Boden errichtet worden sind.

Bei gänzlichem Eingang der Gebäude ist eine Bescheinigung der Orts-Behörde darüber vorzulegen, in welchem Monat*) das betreffende Gebäude durch Brand, Ueberschwemmung oder sonstige Naturereignisse vollständig zerstört,**) oder in welchem Monat der gänzliche Abbruch***) des Gebäudes vollendet worden ist, und für welchen Zweck die Baustelle verwendet wird oder verwendet werden soll.

Folgen der unterlassenen Anmeldung.

Bei Eigenthumsveränderungen.

4. Die Folgen der unterlassenen Anmeldung sind für die Besitzer von Gebäuden bei Eigenthumsveränderungen dieselben, wie solche vorstehend sub I. 8 für die Grundsteuerverwaltung angegeben sind.

Bei Bestandsveränderungen und zwar:

Bei Steuerabgängen.

5. Ist die Anzeige einer Veränderung in den Fällen unterlassen, wodurch eine Steuerfreiheit oder eine Verminderung der Steuer herbeigeführt wird, so wird die seither erhobene Steuer bis für den Monat einschließlich forterhoben, in welchem die zur Fortschreibung erforderliche Anzeige erfolgt.

Bei Steuerzugängen.

Neu entstandene Gebäude, desgleichen wesentliche Verbesserungen von Gebäuden, sowie Vergrößerungen der zu ihnen gehörigen Hofräume oder Hausgärten sind spätestens drei Monate vor dem Termine****) anzumelden, mit welchem sie zur Besteuerung gelangen müssen. Veränderungen in der Einrichtung oder Benutzung der im § 5 Nro. 2 des Gesetzes gedachten Gebäude, wodurch dieselben in die § 5 Nro. 1 erwähnte Gebäudeklasse übertreten, sind binnen drei Monaten nach Ablauf des Jahres anzumelden, in welchem die Veränderung eingetreten ist.†) — Wer die Anmeldung unterläßt, verfällt, wenn dadurch dem Staate Steuer vorenthalten ist, in eine dem doppelten Betrage der vorenthaltenen Steuer gleichkommende Geldbuße, in den übrigen Fällen in eine Geldstrafe von zehn Silbergroschen bis fünf Thaler.

6. Vorstehenden Bestimmungen fügen wir noch hinzu, daß wir mit Rücksicht auf die zur Zeit noch vorhandene Unbekanntschaft eines großen Theils der Hausbesitzer mit denjenigen Verpflichtungen, welche ihnen durch das Gebäudesteuergesetz vom 21. Mai 1861 auferlegt sind, durch den Herrn Finanz-Minister ermächtigt worden sind, den Termin, bis zu welchem alle Anmeldungen von den bei Gebäuden eingetretenen Veränderungen als rechtzeitig angebracht zu behandeln sind, für dieses Jahr bis zum **30. September** hinauszurücken.

Marienwerder, den 18. Juli 1865.

Königl. Regierung; Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

№ 1. Es wird in letzterer Zeit wiederholt gegen meine Kreisblatts-Verfügung vom 14. December 1860 (Kreisblatt Nro. 51) verstoßen, so daß ich mich veranlaßt sehe, dieselbe untenstehend zu republiciren. Sollte für die Folge der Jagdpachtvertrag abgeschlossen und eingereicht werden, ohne daß zuvor der Entwurf zur Prüfung hier vorgelegen hat, so werde ich gegen die betreffende Gemeindebehörde unnachsichtlich mit der in der obigen Verfügung angedrohten Ordnungsstrafe vorgehen.

Ich bemerke, daß der Entwurf nur in **einfacher** Form hier einzureichen ist.

Stuhm, den 22. August 1865.

„Aus Veranlassung eines vorgekommenen Falles und in Anschluß an meine Verfügung vom 6. August v. J. — Kreisblatt Nro. 32 pro 1859 — die Benutzung der Gemeindejagden betreffend, sehe ich mich veranlaßt, den § 8 gedachter Verfügung dahin abzuändern:

Sobald nach dem Beschlusse der Gemeindebehörde die Jagd auf dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke oder auf den aus der Gemeindeflur gebildeten mehreren Jagdbezirken (cfr. § 4 und 3 l. c.) verpachtet werden soll, hat die Gemeindebehörde, d. h. Schulze und Dorfsgeschworene, mir bevor und ehe daß der Jagdpachtvertrag mit den Pächtern abgeschlossen wird, den Entwurf zum Vertrage zur Prüfung einzureichen.

Sowohl dieser Entwurf, als der später, sobald ich gegen den Entwurf nichts zu erinnern gefunden, nach Abschluß des Vertrages dreifach aufzustellende Jagdpachtvertrag (je ein Exemplar für Verpächter, Pächter und das Landrathsamt) sind nach dem in der Werner'schen Buchdruckerei vorräthigen Formular (da in diesem alle gesetzlichen Bestimmungen vorgesehen sind) aufzustellen und hierher einzureichen. — Die Verträge sind von der Gemeindebehörde unter Beidrückung des Ortssiegels und dem Pächter zu vollziehen.

Verstöße hiergegen müßte ich an der betreffenden Gemeindebehörde unnachsichtlich mit einer Ordnungsstrafe von 3 Thalern rügen. Stuhm, den 14. Dezember 1860.

№ 2. Nicht den 7., sondern **den 18. September c.** wird der Steuer-Erheber Alberti zur Erhebung der Klassensteuer in den Ortschaften Dt. Damerau, Rothhof, Mahlau, Laase, Losendorf, Schroop und Kalwe zur bestimmten Stunde eintreffen, was den Ortsvorständen gedachter Ortschaften hierdurch bekannt gemacht wird. Stuhm, den 23. August 1865.

*) Für solche Gebäude, welche durch Brand, Ueberschwemmung oder sonstige Naturereignisse vollständig zerstört, oder von ihrem Eigenthümer gänzlich abgebrochen worden sind, wird die Gebäudesteuer von dem ersten Tage desjenigen Monats ab abgesetzt, in welchem die Zerstörung erfolgt oder der Abbruch vollendet ist.

**) Als vollständig zerstört ist ein Gebäude anzusehen, wenn es durch Brand ꝛc. in allen seinen Theilen unbewohnbar oder unnutzbar gemacht ist.

***) Als vollständig abgebrochen ist ein Gebäude anzusehen, wenn es dadurch in allen seinen Theilen unbewohnbar oder unnutzbar geworden ist.

****) Neu erbaute, oder von Grund aus wieder aufgebaute Gebäude werden erst nach Ablauf zweier Kalenderjahre seit dem Kalenderjahre zur Gebäudesteuer herangezogen, in welchem sie bewohnbar oder nutzbar geworden sind.

†) Steuererhöhungen in Folge von Verbesserungen der Gebäude treten erst nach Ablauf zweier Jahre seit dem Kalenderjahre in Kraft, in welchem die Verbesserung vollendet worden ist.

№ 3. Am 9. v. Mts. hat sich bei dem Schmiedemeister Stillmann zu Lichtfelde ein fremdes Schwein (weiße Sau) eingefunden. Der unbekannte Eigenthümer des qu. Schweines wird aufgefordert, dasselbe gegen Erstattung der Insertions- und Futterkosten bei dem ꝛc. Stillmann in Empfang zu nehmen.

Stuhm, den 21. August 1865.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Königl. Landrathsamts vom 16. August c. den bei den Feldmanövers der Königl. 2. Division zur Fortschaffung der Lebensmittel ꝛc. erforderlichen Vorspann betreffend, fordere ich die Ortsbehörden der in dem Kreisblatt № 33 namentlich aufgeführten Ortschaften hierdurch auf, die am 5. September c. zu gestellenden Fuhren nicht hier auf dem Marktplatze auffahren zu lassen, indem der 5. September auf einen Wochenmarkttag fällt und die Fuhrwerke dort nicht aufgestellt werden können. — Die von Braunswalde, Conradswalde, Grünhagen, Ostrow-Lewark und Ostrow-Brosza zu gestellenden Fuhren müssen vor der Stadt auf der Chaussee rechts hintereinander halten bleiben. Die von Kiesling zu gestellenden 6 Fuhren müssen sich unten am See, dem katholischen und evangelischen Kirchhofe gegenüber aufstellen.

Die von Georgensdorf, Kalwe, Dorf und Vorw. Barlewitz und Peterswalde zu gestellenden Fuhren müssen sich vorläufig am Barlewitzer See vor der letzten Brücke aufstellen, die Fuhren von Bönhof, Heinen, Hintersee, Kleczewko, Montken, Neudorf, Dorf Schweingrube, Stuhmsdorf, Dorf und Vorw. Straszewo müssen vor der Stadt auf der Chaussee stehen bleiben. Die von Cyguß, Czerpienten, Gurken, Hohendorf, Hospitalsdorf, Kleczewo, Kollosomp, Sadluken, Michorowo und Mirahnen zu gestellenden Fuhren fahren gleich durch die Stadt und zwar die Straße der Apotheke und der katholischen Schule vorbei längst dem Markte und dann links nach dem See, wo sich solche aufstellen müssen. Die Fuhren von Paleschken, Pestlin, Pulkowitz und Gr. Watkowitz müssen sich vorläufig an der Windmühle auf Vorschl. Stuhm aufstellen.

Es werden überall Personen stationirt sein, die die erforderlichen Anweisungen wegen Aufstellung und Weiterführung der Fuhrwerke ertheilen werden.

Die Passage auf der Straße am Speicher des Kaufmann Eisenstädt, der Post vorbei, den Markt entlang, bis aus der Stadt nach Marienwerder zu, muß stets frei gehalten werden, damit die beladenen Fuhrwerke ungehindert abfahren können.

Ich mache die Ortsbehörden nochmals darauf aufmerksam, daß die Fuhren alle und pünktlich gestellt werden müssen, indem jedes Regiment seine bestimmte Anzahl Fuhren haben muß, weil sonst die Lebensmittel für die Truppen nicht alle fortgeschafft werden können und hier keine Fuhrwerke disponibel sind, um in Stelle der fehlenden welche annehmen zu können.

Es setzen sich die Ortsbehörden einer großen Verantwortung aus, wenn die ausgeschriebenen Fuhren nicht alle gestellt werden, es ist deren Sache, wenn einzelne Verpflichtete die Fuhren nicht gestellen, gleich dort an Ort und Stelle für deren Rechnung andere Fuhrwerke zu beschaffen.

Die am 26. und 28. August c. von den Ortschaften Braunswalde, Conradswalde, Grünhagen und Kiesling zu gestellenden Fuhren können sich gleich um 4 Uhr Morgens auf dem Marktplatze aufstellen.

Stuhm, den 24. August 1865.

Der Civil-Commissarius für die Fuhren-Gestellung. **Hippke**

Es werden jetzt Kreis-Obligationen in verschiedenen Apoints al pari hier ausgegeben.

Stuhm, den 23. August 1865. Kreis-Kommunal-Kasse. **Brandt.**

Der Knecht Michael Jeszorek schuldet zur Ortskasse Georgensdorf eine rechtskräftige Polizeistrafe von 3 Thlrn., hat den Dienst des Besitzers Hauschulz daselbst verlassen und ist sein zeitiger Aufenthaltsort unbekannt. Ich ersuche Jeden, der von dem Aufenthalte des Jeszorek irgend welche Kenntniß hat, mir baldigst den Aufenthaltsort mitzutheilen, damit die Einziehung der Geldstrafe event. die Vollstreckung der zu substituirenden Gefängnißstrafe erfolgen kann.

Stuhm, den 16. August 1865. Königl. Domainen-Rent-Amtl.

Die unverehelichte Johanna Schiemann, welche auf die Dauer von 2 Jahren unter Polizeiaufsicht gestellt werden soll, hat sich aus ihrem Wohnorte Rospitz entfernt und ist seither nicht zu ermitteln gewesen. Ein Jeder, welcher von dem gegenwärtigen Aufenthalte der ꝛc. Schiemann Kenntniß hat, wird ersucht, davon hierher Mittheilung zu machen.

Marienwerder, den 16. August 1865. Königl. Domainen-Rent-Amt.

Der nachfolgend näher bezeichnete Arbeiter Julius Holzki, welcher durch rechtskräftiges Erkenntniß vom 27. Juni d. J. zu 2 Monaten Gefängniß verurtheilt ist und diese Strafe seit dem gedachten Tage hier büßte, ist am 15. d. Mts. von der Außenbeschäftigung entwichen und soll auf das Schleunigste zur Haft gebracht werden.

Jeder, der von dem gegenwärtigen Aufenthaltsorte des Entwichenen Kenntniß hat, wird aufgefordert, solchen dem Gerichte oder der Polizei seines Wohnorts augenblicklich anzuzeigen, und diese Behörden und Gendarmen werden ersucht, auf den Entwichenen genau Acht zu haben und denselben im Betretungsfalle unter sicherm Geleit an die nächste Gerichtsbehörde abzuliefern, welche ersucht wird, an dem ꝛc. Holzki die Arreststrafe von noch 11 Tagen Gefängniß zu vollstrecken.

Marienburg, den 17. August 1865. Königl. Kreis-Gericht. I. Abthl.

Signalement. Alter 19 J., Religion evangelisch, Sprache deutsch, Geburtsort Zatkau bei Dirschau, Aufenthaltsort Barendt, Größe 5', Haare u. Augenbrauen dunkelblond, Stirn flach, Augen grau, Nase u. Mund gew., Zähne vollständig, Kinn u. Gesichtsbildung gew., Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel. — Bekleidung: blaue Tuchmütze, blaues Oberhemde, Drillichjacke, zwei Paar blaue Drillichhosen, leinenes Hemde gez. G. A. M., Lederstiefel.

Hierzu eine Beilage.

Beilage

zum Stuhmer Kreis-Blatt № 34 pro 1865.

Stuhm, Sonnabend, 26. den August.

LIVERPOOL und LONDON,

Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

Gegründet 1836 durch Parlamentsakte, concessionirt für Königsberg und Memel im Jahre 1854 und für den ganzen preußischen Staat im Jahre 1863.

Die Gesellschaft nimmt vor preußischen Gerichtshöfen als Beklagte Recht und unterwirft sich auch in ihrem Domicil Liverpool der Vollstreckung rechtskräftig gewordener Erkenntnisse preußischer Gerichtshöfe bereitwilligst und ohne weitere Einrede.

Die Haftbarkeit der Aktionaire ist solidarisch und unbeschränkt:

Grundkapital: 13½ Millionen Thlr., Reserven ult. 1864 Thlr. 21,415,000, Einnahmen pr. 1864 Thlr. 6,525,000.

Versicherungs-Bestand vom 31. December 1864.

Feuerversicherungen Thlr. 804,937,020, Lebensversicherungen Thlr. 49,106,987, Leibrenten, jährlich zahlbar, Thlr. 244,881, Dividende pr. 1864 40 %.

A. Feuerversicherung. Die Gesellschaft versichert bewegliche und unbewegliche Gegenstände jeder Art, auch Gebäude rentepflichtiger Grundstücke, zu angemessenen und festen Prämien.

B. Lebensversicherung. Die Gesellschaft schließt Versicherungs-Verträge auf den Lebens- und auf den Todesfall, Kinder- und Alters-Versorgungen, sowie Leibrenten gegen billige und feste Prämien unter zuvorkommender Berücksichtigung der Wünsche der Antragssteller.

Die Solidität der Gesellschaft und ihre Coulanz in Schadensfällen ist aus ihrem eilfjährigen Geschäftsbetriebe in Königsberg und Memel bekannt.

Die Annahme von Versicherungsanträgen und die Ertheilung jeder gewünschten Auskunft erfolgt im Bureau der General-Agentur und bei den sämmtlichen Herren Haupt- und Spezial-Agenten in der Provinz.

Die General-Agentur in Memel. A. Strauss.

Auf Vorstehendes Bezug nehmend, halten wir uns zur Vermittelung von **Feuer- und Lebens-Versicherungen** aller Art unter **loyalsten** Bedingungen zu **billigen und festen Prämien** bestens empfohlen und verabreichen ausführliche Prospekte **gratis**.

G. Bliesernich in Posilge. J. Bestvater in Christburg. Th. v. Kalkstein in Nicolaiken.

Agenten der **Liverpool & London**, Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

Der wegen seiner vorzüglichen Eigenschaften allseitig anerkannte **R. F. Daubitz'sche Kräuter-Liqueur**, bereitet von dem Apotheker R. F. Daubitz in Berlin, Charlottenstr. 19, ist nur **allein echt** zu beziehen bei:

J. Werner in Stuhm.

J. Warkentin in Lichtfelde. Ad. Derzewski in Christburg.

Auktion.

Am Donnerstag, den 31. August c., von Morgens 9 Uhr ab, sollen mehrere zum Nachlasse des verstorbenen Pfarrers Schulz zu Schönwiese gehörigen Möbel, todtes und lebendes Inventarium und verschiedene Wirthschafts-Geräthe im Pfarrhause zu Schönwiese gegen gleich baare Bezahlung meistbietend verkauft werden.

Behufs Aufgabe meines Geschäftes beabsichtige ich

am Sonnabend, den 2. September c., von Morgens 9 Uhr ab,

in meiner Wohnung unter den niederen Lauben № 55 hierselbst, unweit des Marienthores, diverse Schreibmaterialien, Papier, Gesang- und Notizbücher, sowie allerhand Galanterie- und Ledersachen, auch Möbel und Hausgeräthe, in freiwilliger Auction gegen gleich baare Bezahlung zu verkaufen und bitte um zahlreiche Theilnahme.

Marienburg, den 23 August 1865. **Pannenberg, Buchhändler.**

Mit der ergebenen Anzeige, daß ich meinen Entschluß, „meine Maschinenfabrik in Dt. Eylau zu verkaufen," aufgegeben habe — deshalb auch keine weiteren Anfragen an mich mehr zu richten bitte, — verbinde ich die Mittheilung, **daß der Maschinen- und Mühlenbau jeglicher Art in dortiger, wie gleichfalls in meiner hiesigen Anstalt ungestört seinen Fortgang nimmt,** und werde ich, wie bisher seit 24 Jahren in Bromberg, Thorn und hier, fortbestrebt sein, das in mich gesetzte Vertrauen der Herren Geschäftsfrequentanten durch möglichste Solidität und Reellität bestens zu rechtfertigen. Mein Preis-Courant wird außerdem Jeden belehren, daß ich **bei durchaus guter und correcter Waare für selbige auch die billigsten Preise berechne,** und so empfehle ich demnach beide Fabriken zu geneigter Beachtung in allen Fällen des Bedarfs.

G. Rudolph in Marienwerder & Dt. Eylau.

Pferde- und Viehmarkt in Elbing.

Die Märkte für Pferde und Fohlen, sowie für Mast- und Zuchtvieh, welche sich hier eines sehr günstigen Erfolges zu erfreuen gehabt haben, werden auch in diesem Jahre wiederum stattfinden, und zwar wird

Mittwoch, den 20. September c.,
der Markt für Pferde und Fohlen,
sowie **Donnerstag, den 21. September c.,**
der Markt für Mast- und Zuchtvieh

auf demselben Platze, wie in den früheren Jahren, an der „Schillingsbrücke" abgehalten werden.

Elbing, den 21. August 1865.

Der Stellvertretende Vorsitzende des Comités für den Elbinger Pferde- & Viehmarkt.
Schwerdtfeger.

Holzverkauf in Elbing.

Rundhölzer, kiefern, vorzüglicher und ordinairer Qualität in Längen von 40 bis 70', 12 bis 30" stark, worunter schöne **Masten, Mühlenwellen und Ruthen;**

Balken, kiefern, vorzüglicher und ordinairer Qualität in Längen von 20 bis 35', 12/12 bis 24/24" stark;

Balken, tannen, 30 bis 44' lang, 8/8 bis 16/16" stark, sowie 8/10", ganz besonders zu Balken geeignet;

Mauerlatten, kiefern, beste, mittel und ordinaire Qualität, in Längen von 32 bis 44', 6/6", 7/7", 8/8", 9/9", 10/10", sowie 5/7", 6/8", 7/9" stark, vollkantig gearbeitet;

Bohlen, kiefern, zu Schurz- und besonders **Mühlenwerken,** 12 bis 30" breit, in beliebigen Längen und Stärken, ganz trocken;

Dielen, beste zu Fußböden und Tischlerarbeiten, ordinaire zu gewöhnlichen Bauzwecken, in allen Längen und Stärken stets trocken vorräthig;

empfiehlt billigst

D. Wieler,
Holzhändler und Dampfschneidemühlenbesitzer.

* Alle Aufträge werden schleunigst ausgeführt.

Häckselmaschinen-Messer von engl. Gußstahl, aus der Fabrik in Haspe bei Hagen direct bezogen, habe ich auf Lager und empfehle dieselben den Herren Besitzern zu 5 Thlr. pro Satz, incl. Ansetzen.

J. Stuhldreer.

Einmachgläser und Fruchtflaschen von grünem Glase sind vorräthig bei J. Werner.

Ein goldener Trauring ist auf der Marienburger Chaussee gefunden worden und kann gegen Erstattung der Kosten abgeholt werden. — Nähere Auskunft ertheilt die Expedition d. B.

Druck und Verlag der Werner'schen Buchdruckerei in Stuhm.

22ster Jahrgang.

Dieses Blatt erscheint jeden Sonnabend. Der jährliche Abonnementspreis für nicht amtlich verpflichtete Theilnehmer beträgt 12 Sgr., durch die Post bezogen 15 Sgr.

Kreis-Blatt

des

Königlich Preuß. Landraths-Amts Stuhm.

Insertionen werden jederzeit vom Verleger angenommen u. müssen für die laufende Nummer bis spätestens Freitag Vorm. 9 Uhr eingeliefert werden. Die gedruckte Zeile oder deren Raum kostet 2 Sgr.

№ 35. Stuhm, Sonnabend, den 2. September. 1865.

Redaction: das Landrathsamt. — Expedition: Werner'sche Buchdruckerei.

Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

№ 1. Unter Bezugnahme auf das in der Gesetz-Sammlung unter Nro. 32 Seite 777 Jahrgang 1865 veröffentlichte Gesetz über die Versorgung der Militair-Invaliden vom Oberfeuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister abwärts, bringt das Kriegs-Ministerium hierdurch noch folgende Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß, welche der sorgfältigen Beachtung aller dabei betheiligten Personen dringend empfohlen werden.

1. Den aus den Kriegen von 1806 bis 1815 herstammenden anerkannten **Invaliden**, welche bisher die Pension 1ter Klasse ihrer Charge mit resp. 8 Thlr. (Feldwebel 2c.), 6 Thlr. (Sergeanten), 5 Thlr. (Unteroffiziere), 3 Thlr. 15 Sgr. (Gemeine), bezogen haben, steht vom 1. August d. J. ab die durch das Gesetz vom 6. Juli 1865 normirte höhere Pension von resp. 10 Thlr. (Feldwebel), 8 Thlr. (Sergeanten), 7 Thlr. (Unteroffizieren) und 6 Thlr. (Gemeinen) zu.

Den betreffenden Invaliden wird diese Pension ohne ihr Zuthun angewiesen werden. Nur wenn der Eine oder Andere von ihnen hierbei irrthümlich übergangen sein sollte, so daß er am 1. October d. J. die erforderliche Berücksichtigung noch nicht gefunden hätte, würde derselbe sich an das Landwehr-Bataillons-Kommando, in dessen Bezirk sein Wohnort liegt, zu wenden haben.

Eingaben dieserhalb, welche an andere Behörden, als die obengenannten, gelangen, können nicht berücksichtigt werden.

2. Den aus den kriegerischen Ereignissen der Jahre 1848 und 1849 herstammenden Invaliden steht vom 1. August d. J. ab, statt der nach den älteren gesetzlichen Bestimmungen bezogenen geringeren Pension, die durch das Gesetz vom 6. Juli 1865 normirte höhere Pension, je nach ihrer Charge und nach der Pensions-Klasse zu, für welche sie bisher anerkannt waren.

Die Invaliden dieser Kategorie haben sich ungesäumt schriftlich oder mündlich unter Vorlegung der in ihren Händen befindlichen Militair-Papiere und ihres Quittungs-Buches — bei dem Landwehr-Bataillons-Kommandeur, in dessen Bezirk ihr Wohnort liegt, zu melden, damit das Erforderliche wegen Anweisung der ihnen zustehenden Gebührnisse veranlaßt werden kann. **Meldungen an einer anderen Stelle als der hier vorgeschriebenen können nicht berücksichtigt werden.**

3. Den Invaliden des Dänischen Krieges von 1864 stehen ebenfalls — statt der bisher nach dem Gesetze vom 4. Juni 1851 ihnen gewährten Pensionen — vom 1. August d. J. ab, die durch das Gesetz vom 6. Juli 1865 normirten Pensionen zu; dieselben werden ihnen ohne ihr Zuthun angewiesen werden. Invalide, welche sich hierbei übergangen glauben und am 1. October d. J. noch nicht die ihnen nach dem neuen Gesetze zustehende höhere Pension sollten erhalten haben, haben sich an den Landwehr-Bataillons-Kommandeur, in dessen Bezirk ihr Wohnort liegt, zu wenden. **Meldungen an einer anderen, als der hier vorgeschriebenen Stelle, können nicht berücksichtigt werden.**

4. Mit Ausnahme der vorstehend zu 1. bis 3. angegebenen Verhältnisse, hat das Gesetz vom 6. Juli 1865 keine rückwirkende Kraft. Alle Invalide, welche, **ohne einen Krieg mitgemacht zu haben,** nach den älteren gesetzlichen Bestimmungen zu einer Pension anerkannt worden sind, haben daher jetzt und künftig keinen Anspruch auf die Erhöhung ihrer Pensionen und können hierauf gerichtete Anträge dieser Kategorie von Invaliden keine Berücksichtigung finden. Nur diejenigen unter ihnen, welche während des aktiven Militairdienstes an der kontagiösen Augenkrankheit gelitten haben, und welche durch eine Verschlimmerung dieses Leidens in höherem Grade erwerbsunfähig sind, als sie es bei ihrer früheren Anerkennung als Invalide waren, können, wenn sie nicht etwa bereits die Blindenzulage beziehen, nach Abschnitt II. des Gesetzes vom 6. Juli 1865 zu den ihren Verhältnissen entsprechenden Pensionen und Zulagen anerkannt werden.

5. Das Gesetz vom 10. März 1863 (Gesetz-Sammlung pro 1863 No. 7. Seite 103.) ist vielfach dahin mißverstanden worden, daß in demselben allen Veteranen, welche an den Feldzügen von 1806 bis 1815 Theil genommen haben, eine Pension zugesichert sei. Dies ist nicht der Fall. **Auf Invaliden-Pension** haben nur diejenigen ehemaligen Soldaten Anspruch, welche nach den gesetzlichen Bestimmungen als versorgungsberechtigte Invalide anerkannt worden sind. Das Gesetz vom 6. Juli 1865 hat hierin nichts geändert. Es können daher nach wie vor ehemalige Soldaten aus heimathlichen Verhältnissen her nur dann als Invalide anerkannt werden und zu einer Pension gelangen:

a. wenn sie sich im Besitze eines im Kriege erworbenen preußischen Militair-Ehrenzeichens befinden. (Unter diesen Ehrenzeichen sind hier nur das eiserne Kreuz I. und II. Klasse, das Militair-Verdienstkreuz und das Militair-Ehrenzeichen I. und II. Klasse zu verstehen),

b. wenn sie vor dem Feinde verwundet sind,

c. wenn sie während des aktiven Dienstes an der kontagiösen Augenkrankheit gelitten haben,

d. wenn sie bei Ausübung des Dienstes beschädigt worden sind. Eine solche Beschädigung kann jedoch nachträglich zur Begründung des Anspruches auf Anerkennung als Invalide nur geltend gemacht werden, wenn sie im Kriege erlitten worden ist.

Im Frieden erlittene Dienstbeschädigungen müssen, wenn sie einen Anspruch auf Versorgung als Invalide begründen sollen, vor der Entlassung aus dem aktiven Dienste festgestellt und innerhalb der Frist von 6 Monaten nach der Entlassung aus demselben geltend gemacht werden. Bezugnahmen auf angeblich vor längerer Zeit im aktiven Dienste während des Friedens erlittene Beschädigungen können daher nicht berücksichtigt werden.

6. Für diejenigen Veteranen der Feldzüge 1806 bis 1815, welche nach den gesetzlichen, vorstehend in der Kürze angegebenen Bestimmungen zu einer Invaliden-Pension nicht anerkannt werden können, besteht nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 11. August 1852 und dem Gesetze vom 10. März 1863 der Veteranen-Unterstützungs-Fonds. Dieser Fonds wird nicht vom Kriegs-Ministerium, sondern vom Königlichen Ministerium des Innern verwaltet. Eingaben, welche sich auf die Gewährung von Unterstützungen aus demselben oder auf Beschwerden wegen Zurückweisung bereits eingereichter Unterstützungs-Gesuche dieser Art beziehen, sind nicht an die Militairbehörden, sondern an die zuständigen Civilbehörden d. h. an die Königl. Landraths-Aemter resp. an die Königl. Regierungen und das Königl. Ministerium des Innern zu richten.

7. Durch die Nichtbeachtung der über das Invaliden-Versorgungs-Wesen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen ist im Laufe der letzten Jahre den Militair-Behörden eine Ueberlast meistens nutzloser Schreibereien aufgebürdet worden. Dem in dieser Beziehung bestandenen Mißbrauche kann fernerhin nicht stattgegeben werden. Die in der Heimath lebenden ehemaligen Soldaten, so wie diejenigen Personen, welche es übernehmen, für dergleichen Soldaten, Behufs Erlangung von Invaliden-Benefizen, Eingaben anzufertigen, haben daher die Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Juli 1865, sowie den gegenwärtigen Erlaß genau zu beachten. Hierbei wird insbesondere noch darauf aufmerksam gemacht, **daß alle Eingaben dieser Art zunächst an das Landwehr-Bataillon, in dessen Bezirk der betreffende Invalide wohnt, zu richten sind.** Erst wenn hier der gewünschte Erfolg nicht erreicht worden ist, und der Antragsteller glaubt, aus sachlichen oder gesetzlichen Gründen bei dem ihm ertheilten Bescheide sich nicht beruhigen zu können, steht es ihm frei, sich der Reihe nach an das dem Landwehr-Bataillon vorgesetzte Brigade-Kommando, ferner an das General-Kommando und zuletzt an das Kriegs-Ministerium zu wenden. Jeder Eingabe an eine Instanz sind die von den Vorinstanzen erhaltenen Bescheide in Urschrift beizufügen. — Antragsteller, welche den hier bezeichneten Instanzenweg nicht inne halten, werden es sich selbst beizumessen haben, wenn ihnen entweder ein Bescheid gar nicht ertheilt wird, oder ihre Eingaben ihnen lediglich unter Verweisung auf den gegenwärtigen Erlaß zurückgegeben werden. — Die Eingaben der Antragsteller, sowie die Bescheide der Militair-Behörden in Invaliden-Sachen sind portofrei. Die Eingaben müssen jedoch zu diesem Zweck mit der Bezeichnung:

„Invaliden-Versorgungs-Sache"

und mit dem Namen des Absenders auf dem Couvert versehen sein.

Die Portofreiheit kann denjenigen Invaliden nicht gestattet werden, welche, nachdem sie von allen Behörden ordnungsmäßig beschieden worden sind, sich zu einer unbegründeten Fortsetzung ihrer Gesuche veranlaßt finden. Berlin, den 3. August 1865.

Kriegs-Ministerium. In Vertretung: v. Gliscsinski.

Indem ich vorstehendes Ministerial-Rescript hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, fordere ich die resp. Ortsvorstände des Kreises auf, die etwa in ihrem Bezirk vorhandenen Invaliden über den Inhalt des Rescripts genau zu belehren. Stuhm, den 29. August 1865.

№ 2. Die zur Fortschaffung der Lebensmittel, der Fourage und Bivouacs-Bedürfnisse zum stattfindenden Divisions-Mannöver zu gestellenden zweispännigen Wagen dürfen nicht Kastenwagen, sondern müssen mit Leitern oder Seitenbrettern versehen sein. — Die Fuhren der einzelnen Ortschaften dürfen nicht einzeln erscheinen, sondern müssen in der ausgeschriebenen Zahl vorgeführt werden.

Stuhm, den 28. August 1865.

№ 3. Mit Genehmigung des Königl. Ministeriums für die landwirthschaftl. Angelegenheiten, wird von dem Gutsbesitzer Grüttner auf seinem Gute Carlsruhe im Dt. Croner Kreise bei der Poststation Arensfelde am 1. October d. J. eine Ackerbauschule eröffnet werden, welche den Zweck hat, in einem zweijährigen Cursus die Zöglinge zur nutzbringenden Bewirthschaftung eigner kleiner ländlicher Grundstücke, so wie zu Hofleuten (Cämmerern, Vögten) auszubilden.

Meldungen zur Aufnahme von Zöglingen sind an den Anstalts-Vorsteher Grüttner zu richten.

Stuhm, den 24. August 1865.

№ 4. Personal-Chronik.

Der Käthner August Schmidt ist als Dorfsgeschworner für Kl. Schardau (Kolonie Schinkenland) verpflichtet worden. Stuhm, den 29. August 1865.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Ortsbehörden, welche noch unerledigte Schulversäumnißlisten in Händen haben, werden aufgefordert, solche innerhalb 14 Tagen zurückzureichen, widrigenfalls deren kostenpflichtige Abholung erfolgen wird.

In Zukunft erwarte ich pünktlichere Erledigung qu. Listen; sind solche nicht spätestens 14 Tage nach Empfang zurückgereicht, so wird sofort deren kostenpflichtige Abholung verfügt werden.

Stuhm, den 29. August 1865. Königl. Domainen-Rent-Amt.

In der Nacht vom 9. zum 10. d. Mts. sind den Instleuten Hahn und Schwindt zu Budisch folgende Gegenstände: 18 Mannshemden, 8 Frauenhemden, ein Kinderhemde, eine blautuchene Polkajacke, ein neuer gewirkter Mannsrock von Leinwand, ein großes Frauen-Umschlagetuch, zwei Pfund Wolle, ein grauer

parchener Schlafrock, eine Bovjacke mit ledernen Aermeln, eine blaue Tuchjacke mit bezogenen Knöpfen von demselben Tuche, eine weißparchene Frauenjope, ein Frauenkleid, ein Kinderunterrock mit karirter Leinwand überzogen, ein schwarzparchener Kinderrock, ein Leinwand-Kinderrock mit grün gedrucktem Leinwandüberzug, sämmtliche Kinderröcke mit Taillen, ein weißes Bettlaken von feiner Leinwand mittelst Einbruchs gestohlen. — Die Polizei-Behörden und Gendarmen werden ersucht, auf den Dieb und die gestohlenen Sachen zu vigiliren und im Ermittelungsfalle der unterzeichneten Behörde schleunigst Anzeige zu machen.

Marienburg, den 17. August 1865. Königl. Staats-Anwaltschaft. **Büchtemann.**

In der vergangenen Nacht sind dem Lehrer Krause in Rahnenberg mittelst Einbruchs die nachstehend benannten Sachen und Gegenstände entwendet worden, als: ein blautuchener Herrenmantel, ein blautuchener Ueberzieher, ein schwarztuchener Ueberrock, ein schwarztuchener Frack, eine schwarze Weste, ein schwarzseidenes Kleid, eine schwarzseidene Mantille, ein grauwollenes neues Damentuch, ein großes grauwollenes Shawltuch, ein grünwollenes Kleid, eine schwarztuchene Damenjacke, zwei gestickte weiße Unterröcke, eine neusilberne Ankeruhr, ein schwarztuchener Damenpalletot, ein Stück Leinwand, ein neues ungezeichnetes Mannshemde, eine wollene Taille, Zeug zum wollenen Kleid, ein feines Laken, ein neues Hälschen mit Kragen, ein neues Piquekindermäntelchen, eine schwarze Binde, ein gesticktes Taschentuch, zwei leinene Taschentücher, eine Reisetasche.

Die Polizeibehörden und Gendarmen werden ersucht, auf die Diebe und die gestohlenen Sachen zu vigiliren und im Betretungsfalle hiervon ungesäumt hierher Anzeige zu machen.

Riesenburg, den 22. August 1865. Königl. Domainen-Rent-Amt.

Die Wittwe Catharina Slumski, geb. Figuhr, aus Lichtfelde gebürtig, 40 Jahre alt, welche des Diebstahls und Bettelns angeklagt worden, ist am 3. August d. J. aus dem hiesigen Kreislazareth als Untersuchungsgefangene entwichen und soll auf das Schleunigste zur Haft gebracht werden.

Jeder, der von dem gegenwärtigen Aufenthaltsorte der Entwichenen Kenntniß hat, wird aufgefordert, solchen dem Gerichte oder der Polizei seines Wohnorts augenblicklich anzuzeigen, und diese Behörden und Gendarmen werden ersucht, auf die Entwichene genau Acht zu haben und dieselbe im Betretungsfalle unter sicherm Geleite hierher transportiren und an unsere Gefängniß-Inspection gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungskosten abliefern zu lassen.

Marienburg, den 17. August 1865. Königl. Kreis-Gericht. I. Abthl.

Der Knecht Friedrich Hirschfeld, welcher vor mehreren Wochen bei dem Hofbesitzer Müller in Mahlau auf Tagelohn gearbeitet hat, steht wegen wissentlichen Gebrauchs eines falschen Attestes unter Anklage, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort ist jedoch unbekannt.

Die Ortsbehörden und Königl. Gendarmen ersuche ich, auf den ꝛc. Hirschfeld zu vigiliren und mir im Ermittelungsfalle seinen gegenwärtigen Aufenthaltsort anzuzeigen.

Marienburg, den 26. August 1865. Der Polizei-Anwalt.

Der Knecht Franz Hahn aus Lindenwald, 5' groß, mit dunkelblonden Haaren, von schlankem Körperbau, deutsch und polnisch sprechend, jedoch lispelnd, sonst von gefälligem äußeren Aussehen, hat den Dienst bei dem Hofbesitzer Neumann in Losendorf eigenmächtig verlassen und treibt sich mit gefälschten Attesten umher. — Die Ortsbehörden und Königl. Gendarmen ersuche ich, auf den ꝛc. Hahn, der sich auch Jahn nennen soll, zu vigiliren, ihm im Betretungsfalle die falschen Atteste abzunehmen und solche mir unter Bezeichnung seines gegenwärtigen Aufenthaltsortes zu übersenden.

Marienburg, den 26. August 1865. Der Polizei-Anwalt.

Bekanntmachung.

Das dem Domainen-Fiskus zustehende Recht zur Erhebung der Stand- und Marktgelder in Tiefenau, soll im Wege der Licitation auf 6 Jahre öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden. Zu diesem Behufe habe ich einen Termin auf **den 21. September c., Vormittags 10 Uhr,** in meinem Bureau anberaumt, zu welchem Bietungslustige hierdurch eingeladen werden. — Die Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden und wird der letztere um 12 Uhr Mittags geschlossen.

Marienwerder, den 23. August 1865. Königl. Domainen-Rent-Amt.

Zum meistbietenden Verkauf der noch vorräthigen Holzbestände im Forstrevier Alt-Christburg stehen pro September folgende, Vormittags 10 Uhr beginnende Termine an:

1. Für die Beläufe Mortung, Kunzendorf u. Knicke im Kruge zu Alt-Cristburg **den 12. September.**
2. Für die Beläufe Gerswalde, Alt- u. Neu-Schwalge im Kruge zur Eichenlaube **d. 14. September.**

In dem Termine ad 1 werden circa 122 Stück Kiefern-Bauholz und 200 Klafter Reiser, in dem Termine ad 2 ca. 311 Stück Kiefern-Bauholz und 500 Klafter Reiser zum Ausgebot gelangen.

Alt-Christburg, den 29. August 1865.

Königliche Oberförsterei.

Die Anfuhr der Steine zum Bau der Kreis-Chaussee von Altmark nach Marienburg soll in einzelnen Parthieen **am Dienstag, den 12. September, Nachmittags 3 Uhr,** im Gasthause des Herrn Fast hierselbst an die Mindestfordernden verdungen werden. Die Bedingungen können beim Unterzeichneten eingesehen werden.

Der Bauführer.

Altmark, den 30. August 1865. **Stumpf.**

Privat-Anzeigen.

2000 bis 2500 Thlr. Kindergelder sind auf sichere Hypothek zu begeben durch **Eck** in Kl. Schardau.

Nothwendiger Verkauf.

Königliche Kreis-Gerichts-Deputation Stuhm,
den 9. Juni 1865.

Das zu Polixen belegene, der Wittwe Louise Hennig, geb. Schulz, und den Geschwistern Emil, Adolph Rudolph, Arnold David und Emilie Hennig gehörige Grundstück, Nro. 24 des Hypothekenbuchs, abgeschätzt auf 780 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 4. October 1865, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihre Ansprüche bei dem Subhastations-Gerichte anzumelden

---

Nothwendiger Verkauf.

Königliche Kreis-Gerichts-Deputation Stuhm,
den 24. Juli 1865.

Die zu Rehhof **sub** No. 5 und No. 54 des Hypothekenbuchs gelegenen, den Friedrich und Wilhelmine, geb. Deutschendorf, Schrowe'schen Eheleuten gehörigen beiden Grundstücke, abgeschätzt auf 1000 resp. 150 Thlr., zusammen 1150 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen

am 24. November 1865, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Folgende dem Aufenthalte nach unbekannten Gläubiger, als: die unbekannten Erben

a. des Altsitzers Johann Janzen aus Montauerweide,
b. des David Deutschendorf aus Rehhof,

werden hierzu öffentlich vorgeladen.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihre Ansprüche bei dem Subhastations-Gerichte anzumelden.

Nothwendiger Verkauf.

Königliche Kreis-Gerichts-Comission zu Christburg,
den 21. Juli 1865.

Das den Brauereibesitzer Heinrich Haude'schen Eheleuten gehörige, hierselbst **sub** No. 153 belegene Grundstück, abgeschätzt auf 4331⅓ Thlr. 19 Sgr. 6 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 15. November 1865, von Vormittags 10 Uhr ab,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Folgende dem Aufenthalte nach unbekannten Gläubiger, als: die Geschwister Lidia Amalie Ludowika und Ottilie Leopoldine Emma Krause werden hierzu öffentlich vorgeladen.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihre Ansprüche bei dem Subhastations-Gerichte anzumelden.

Stroh-Verkauf.

Zwischen Neudorf und Heinen wird **am 6. d. Mts.** benutztes Bivouaks-Stroh durch mich verkauft. **Simon Eisenstädt.**

In Mothalen steht Klafterholz und Stubben zum Verkauf.

Am 25. d. Mts. ist auf dem Wege von dem Exerzierplatze bis nach Hammerkrug eine goldene halblange Uhrkette verloren gegangen. Der ehrliche Finder, welcher dieselbe in der Expedition d. Bts. abgiebt, erhält 3 Thaler Belohnung. Vor dem Ankaufe wird gewarnt.

Hierzu eine Beilage.

Beilage

zum Stuhmer Kreis-Blatt № 35 pro 1865.

Stuhm, Sonnabend, den 2. September.

Laut Verfügung der Haupt-Direktion der **Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Provinz Preußen zu Marienwerder** vom 15. August c. soll in Stelle des am 27. April c. gewählten Herrn v. Kalkstein zu Nicolaiken ein anderer Special-Director-Stellvertreter für den Stuhmer Kreis gewählt werden. Zu diesem Behufe habe ich auf

Sonnabend, den 9. September c., Nachmittags 2 Uhr,

in dem Lokale des Herrn Fast in Altmark eine Special-Versammlung anberaumt, zu welcher die geehrten Mitglieder der Marienwerderer Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft aus dem hiesigen Kreise ergebenst eingeladen werden.

Neumark bei Altmark, den 26. August 1865.

Losse, Special-Director.

Den geehrten Bewohnern hiesiger Stadt und des Kreises zeige hiermit ergebenst an, daß ich mein **Galanterie-, Porzellan- u. Schreibmaterialien-Geschäft** nunmehr in das neu erbaute Wohnhaus verlegt habe und bitte, mir das bisher erwiesene Wohlwollen auch ferner zu Theil werden zu lassen.

Stuhm, den 1. September 1865. **J. Werner.**

LIVERPOOL und LONDON,

Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

Gegründet 1836 durch Parlamentsakte, concessionirt für Königsberg und Memel im Jahre 1854 und für den ganzen preußischen Staat im Jahre 1863.

Die Gesellschaft nimmt vor preußischen Gerichtshöfen als Beklagte Recht und unterwirft sich auch in ihrem Domicil Liverpool der Vollstreckung rechtskräftig gewordener Erkenntnisse preußischer Gerichtshöfe bereitwilligst und ohne weitere Einrede.

Die Haftbarkeit der Aktionaire ist solidarisch und unbeschränkt:

Grundkapital: 13½ Millionen Thlr., Reserven ult. 1864 Thlr. 21,415,000, Einnahmen pr. 1864 Thlr. 6,525,000.

Versicherungs-Bestand vom 31. December 1864.

Feuerversicherungen Thlr. 804,937,020, Lebensversicherungen Thlr. 49,106,987, Leibrenten, jährlich zahlbar, Thlr. 244,881, Dividende pr. 1864 40 %.

A. Feuerversicherung. Die Gesellschaft versichert bewegliche und unbewegliche Gegenstände jeder Art, auch Gebäude rentepflichtiger Grundstücke, zu angemessenen und festen Prämien.

B. Lebensversicherung. Die Gesellschaft schließt Versicherungs-Verträge auf den Lebens- und auf den Todesfall, Kinder- und Alters-Versorgungen, sowie Leibrenten gegen billige und feste Prämien unter zuvorkommender Berücksichtigung der Wünsche der Antragsteller.

Die Solidität der Gesellschaft und ihre Coulanz in Schadensfällen ist aus ihrem eilfjährigen Geschäftsbetriebe in Königsberg und Memel bekannt.

Die Annahme von Versicherungsanträgen und die Ertheilung jeder gewünschten Auskunft erfolgt im Bureau der General-Agentur und bei den sämmtlichen Herren Haupt- und Spezial-Agenten in der Provinz.

Die General-Agentur in Memel. A. Strauss.

Auf Vorstehendes Bezug nehmend, halten wir uns zur Vermittelung von **Feuer- und Lebens-Versicherungen** aller Art unter **loyalsten** Bedingungen zu **billigen und festen Prämien** bestens empfohlen und verabreichen ausführliche Prospekte **gratis.**

G. Bliefernich in Posilge. J. Bestvater in Christburg. Th. v. Kalkstein in Nicolaiken.

Agenten der **Liverpool & London**, Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

Wegen Veränderung meines Wohnorts bin ich gesonnen, meine **Baumschule** von **4000** Stämmen guter Aepfel und Birnen, Weinstöcken, Weisdornen, Rosen, Stachelbeeren, **10,000** Stück Wildlingen, von Michaeli bis 1. November zu verkaufen.

Christburg. **Carl Heise**, Kunstgärtner.

Eingesandt in das Neisser Sonntagsblatt.

Indem wir uns erlauben, die geehrten Leser des Sonntagsblatts auf dessen heutige Anlage aufmerksam zu machen, können wir nicht umhin, einem Unternehmen Glück zu wünschen, dessen heilsame Wirkungen leider bisher in weiteren Kreisen weniger bekannt waren. Die **Lang-Lebens-Essenz**, welche Herr **K. G. Schauder** hierselbst auf das Andringen vieler von den, welche sie seit Jahren als ein spezifisches Hausmittel gegen die mannigfachsten körperlichen Beschwerden gebraucht haben, endlich in den größeren Verkehr bringt, verdient vor vielen anderen Getränken ihrer Gattung einen ganz entschiedenen Vorzug, weil sie nicht allein bei ihrem Gebrauche überraschende Resultate geliefert hat, indem sie binnen wenigen Stunden dem Uebel, gegen welches sie angewendet wurde, abgeholfen, sondern auch weil sie sich durch ihren wahrhaft lieblichen, selbst der feinsten Zunge angenehmen Geschmack und durch ihre Billigkeit von allen übrigen Heilmitteln unterscheidet, welche in neuerer Zeit unter Aufwendung aller Hebel der Reklame ausgeboten werden. Wir können die **Lang-Lebens-Essenz** nicht dringend genug zum Gebrauch anrathen, und indem wir wünschen, daß recht Viele ihrem eigenen Interresse an sich selbst die wohlthätige Wirkung dieses Heiltrankes erproben mögen, rufen wir ihrem Erfinder und Produzenten ein wohlgemeintes „Glück auf" zu.

Mehrere Freunde der Lang-Lebens-Essenz.

Der alleinige Verkauf des **„Hausfreundes" Lang-Lebens-Essenz**, ein ausgezeichnetes Haus- und Schutzmittel gegen Hämorrhoidal- und Unterleibsleiden, sowie zur Erhaltung guter Verdauung, der Hauptbedingung eines langen Lebens, befindet sich bei

J. G. Pasternack in Christburg.

L. W. Egers — Fenchel-Honig-Extract,

aus der Fabrik von **L. W. Egers in Breslau**, Messergasse 17, „zum Bienenstock", erkenntlich an des Erfinders Siegel, Etiquette nebst Facsimile. Allein ächtes und bewährtes Heilmittel gegen Hals-, Brust-, Hämorrhoidal- und Unterleibs-Leiden, am Schnellsten wirksam bei Katarrh, Husten, Heiserkeit ꝛc., erregt zugleich Appetit und bewirkt in größeren Gaben Leibesöffnung.

Alleinverkauf bei:

J. Werner in Stuhm.

Ad. Derzewski in Christburg. J. Warkentin in Lichtfelde.

Mittwoch, den 6. September c.,

im Garten des Herrn Knobloch,

Großes Militair-Concert,

ausgeführt von der Kapelle des Königl. 8. Ostpr. Infant.-Rgmts Nro 45.

Anfang Nachm. 5 Uhr. Entree 5 Sgr.

Bei meinem Umzuge nach Marienburg sage ich dem hiesigen Publikum für das mir geschenkte Vertrauen meinen Dank und bitte, mir dasselbe auch für mein neues Hotel „Zur Marienburg" erhalten zu wollen. — Für prompte und reelle Bedienung wird nach wie vor bei mir Sorge getragen werden. **O. Preuss.**

Vor etwa 4 Wochen ist ein schwarzer Ueberzieher bei mir in Stuhm zurückgelassen. Der Eigenthümer möge denselben gegen Erstattung der Insertionskosten abholen lassen.

O. Preuß in Marienburg.

Die von dem K. Professor **Dr. Lindes** zu Berlin autorisirte **Vegetabilische Stangen Pomade** (à Originalstück 7½ Sgr.), sowie die **Italienische Honig-Seife** des Apothekers **A. Sperati** in Lodi (à Päckchen 2½ u. 5 Sgr.) erwerben sich allerwärts den ungetheiltesten Beifall der Consumenten und sind unverändert zu den billigen Fabrikpreisen stets vorräthig in **Stuhm** bei **K. Werner** und in **Christburg** bei **K. G. Pasternack**.

---

120 fette Hammel stehen bei mir in beliebigen Posten zum Verkauf.

Kollosomp per Stuhm. **L. Hagen.**

---

100 fette Hammel stehen in beliebigen kleinen Posten, auch einzeln, zum Verkauf auf dem ehemals Dau'schen Grundstücke in Pestlin.

Druck und Verlag der Werner'schen Buchdruckerei in Stuhm.

22ster Jahrgang.

Dieses Blatt erscheint jeden Sonnabend. Der jährliche Abonnementspreis für nicht amtlich verpflichtete Theilnehmer beträgt 12 Sgr., durch die Post bezogen 15 Sgr.

Kreis-Blatt

des

Königlich Preuß. Landraths-Amts Stuhm.

Insertionen werden jederzeit vom Verleger angenommen u. müssen für die laufende Nummer bis spätestens Freitag Vorm. 9 Uhr eingeliefert werden. Die gedruckte Zeile oder deren Raum kostet 2 Sgr.

№ 36. Stuhm, Sonnabend, den 9. September. 1865.

Redaction: das Landrathsamt. — Expedition: Werner'sche Buchdruckerei.

Euer Hochgeboren fühle ich mich gedrungen zu bitten, den Bewohnern und Ortsvorständen aller mit Einquartierung belegten Ortschaften den Dank meiner Truppen für die gastliche Aufnahme und das bereite Entgegenkommen auszusprechen, welche denselben ohne Ausnahme aller Orten während der Divisions-Uebungen geworden ist.

Wenn der Soldat in den heimathlichen Kreisen so aufgenommen wird, wie es hier in Marienwerder und Stuhm geschehen ist, in einem Jahre, wo die Ernte manche Sorge dem Landmann macht, so halte ich das für einen Beweis, daß der Bürger des Königs Armee hochschätzt, und indem der Soldat das fühlt, empfängt er einen neuen Sporn Alles einzusetzen, die Ehre und Sicherheit des Vaterlandes zu bewahren und zu mehren. C.-Q. Marienwerder, den 4. September 1865.

gez. **v. d. Goltz,**
Generallieutenant und Divisions-Commandeur.

An den Königlichen Präsidenten der Regierung zu Marienwerder, Kammerherrn und Ritter hoher Orden Herrn Graf **Eulenburg** Hochgeboren.

Abschrift dem Königlichen Landrathsamte, um vorstehenden Dank des Herrn Divisions-Commandeurs durchs Kreisblatt zur Kenntniß der Betheiligten zu bringen.

Marienwerder, den 4. September 1865.

Der Regierungs-Präsident.
Graf zu Eulenburg.

An das Königliche Landrathsamt zu Stuhm.

Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

Nachrichten

für diejenigen Freiwilligen, welche in die Unteroffizierschulen zu Potsdam und Jülich eingestellt zu werden wünschen.

1. Die Unteroffizier-Schulen haben die Bestimmung, Unteroffiziere für die Infanterie des stehenden Heeres auszubilden. Der Aufenthalt in denselben dauert in der Regel drei Jahre.

2. Auf die Beförderung zum Unteroffizier giebt aber der Aufenthalt in den Unteroffizier-Schulen an und für sich noch keinen Anspruch, dieselbe hängt vielmehr von der Führung, den erlangten Dienstkenntnissen und dem Eifer jedes Einzelnen ab.

3. Die Zöglinge der Unteroffizierschulen stehen unter den militairischen Gesetzen, wie jeder andere Soldat des Heeres, und werden nach ihrem Eintreffen bei den Unteroffizierschulen auf die Kriegsartikel verpflichtet.

4. Bei dem einstigen Uebertritt der Zöglinge in das Heer steht ihnen die Wahl eines bestimmten Truppentheils nicht frei, indem ihre Vertheilung lediglich von dem Bedürfniß in der Armee abhängt, weshalb die damit nicht im Einklange stehenden Wünsche der Zöglinge oder ihrer Angehörigen nur in ganz besonderen Fällen berücksichtigt werden.

5. Der in eine der Unteroffizier-Schulen Einzustellende muß wenigstens 17 Jahre alt sein, darf aber das 20ste Lebensjahr nicht vollendet haben.

6. Der Einzustellende muß mindestens 5 Fuß 1 Zoll groß sein und die im § 31 der Instruction für Militairärzte bezeichnete Körper-Constitution besitzen.*)

7. Er muß sich bis dahin tadellos geführt haben.

8. Er muß leserlich und ziemlich richtig schreiben, ohne Anstoß lesen und die 4 Species rechnen können.

*) Anmerkung. Auszug der Instruction für die Militairärzte zur Untersuchung und Beurtheilung der Dienstbrauchbarkeit oder Unbrauchbarkeit Militairpflichtiger, Rekruten resp. Soldaten ꝛc. vom 9. December 1858.

§ 31. Nothwendige körperliche Eigenschaften der zum freiwilligen Eintritt in die Schulabtheilung (jetzt Unteroffizier-Schule) sich meldenden jungen Leute.

Die zur Einstellung in die Schulabtheilung sich meldenden Freiwilligen sollen wenigstens 17 Jahre alt sein, das 20ste Lebensjahr aber noch nicht vollendet haben, mindestens 5′ 2″ (nunmehr mindestens 5′ 1″) groß, vollkommen gesund und frei von körperlichen Gebrechen sein. Werden sie Behufs ihrer Anmeldung zum Eintritt in die Schul-Abtheilung ärztlich untersucht, so brauchen sie, um für einstellungsfähig erklärt werden zu können, zwar nicht schon vollkommen felddienstfähig zu sein, müssen aber frei von körperlichen Fehlern, Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein und nach Maßgabe ihres Alters so kräftig und gesund erscheinen, daß sie die begründete Aussicht gewähren, bis zum Ablauf ihrer Dienstzeit in der Schulabtheilung vollkommen felddienstbrauchbar zu werden.

9. Er muß sich bei seiner Ankunft in Potsdam resp. Jülich dazu verpflichten, für jedes Jahr des Aufenthalts in einer der Unteroffizier-Schulen, zwei Jahre im stehenden Heere zu dienen. Außerdem hat derselbe die gesetzliche dreijährige Dienstzeit abzuleisten, worauf jedoch die Dienstzeit in den Unteroffizier-Schulen angerechnet wird. Es würde sich demnach beispielsweise die Dienstverpflichtung eines Zöglings, der wegen besonders guter Führung und Ausbildung schon nach zweijährigem Aufenthalt in der Unteroffizierschule einem Truppentheil überwiesen wird, wie folgt gestalten: Zur Complettirung seiner dreijährigen Dienstzeit noch ein Jahr, für den zweijährigen Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule vier Jahre, mithin im Ganzen fünf Jahre.

10. Er muß mit Schuhzeug und Wäsche so versehen sein, wie jeder in die Armee eintretende Soldat. Imgleichen mit 2 Thalern, um sich nach seiner Ankunft in der Unteroffizierschule das nöthige Putzzeug ꝛc. beschaffen zu können.

11. Behufs Aufnahme in eine der Unteroffizier-Schulen hat sich der Betreffende persönlich bei dem Landwehr-Bataillons-Commando seiner Heimath zu melden. Auch ist eine persönliche Meldung bei dem Commando der Unteroffizier-Schulen zu Potsdam und Jülich für diejenigen zulässig, welche sich in Potsdam resp. Jülich oder in der Nähe dieser Orte aufhalten. Der die Aufnahme Nachsuchende hat sich einer Prüfung zu unterwerfen und nachbezeichnete Papiere beizubringen:

a. den Taufschein,
b. Führungsatteste seiner Ortsobrigkeit und seines Lehr- oder Brodherrn,
c. die Zustimmung seines Vaters oder Vormundes zum Eintritt in die Unteroffizier-Schule, beglaubigt durch die Ortsbehörde. Dieselbe kann durch die mündliche protokollarische Erklärung dieser Personen beim Landwehr-Bataillons-Commando resp. bei dem Commando der betreffenden Unteroffizierschule ersetzt werden.

Die Zutheilung zu einer der beiden Unteroffizier-Schulen erfolgt Seitens des Commandos der Unteroffizier-Schule zu Potsdam. Es wird hierbei auf die Wünsche der Freiwilligen möglichst Rücksicht genommen werden.

12. Ist die Prüfung erfolgt, so hat der Freiwillige einer möglichst baldigen Entscheidung über seine Annahme oder Nichtannahme entgegenzusehen.

13. Die einberufenen Freiwilligen werden alljährig nur einmal und zwar so abgeschickt, daß sie Anfangs October in Potsdam resp. Jülich eintreffen.

14. Reklamationen oder Vorstellungen wegen etwaiger Nichteinberufung bleiben unberücksichtigt.

15. Die zur Einstellung in die Unteroffizierschulen für geeignet befundenen Freiwilligen werden durch die Landwehr-Bataillons-Commandos, resp. durch das Commando der Unteroffizierschule zu Jülich dem Commando der Unteroffizier-Schule zu Potsdam zum 1. jeden Monats angemeldet, und zwar mittelst des durch die kriegsministerielle Verfügung vom 29. Mai 1844 vorgeschriebenen, für jeden Einzelnen anzufertigenden Nationals, dem das ärztliche Attest beizufügen ist. In dem beregten National ist unter „Bemerkungen" anzugeben, in welche der beiden Unteroffizierschulen der Betreffende aufgenommen zu werden wünscht. Sind keine Freiwilligen anzumelden, so hat eine Vacat-Anzeige nicht zu erfolgen.

16. Diejenigen Individuen, welche in dem ersten Jahre ihrer Anmeldung wegen Mangel an Vacanzen nicht aufgenommen werden, können im nächsten Jahre bei wiederholt nachgewiesener Qualification erneut zur Aufnahme in Vorschlag gebracht werden, vorausgesetzt, daß sie inzwischen das vorstehend unter 5 festgesetzte Alter noch nicht überschritten haben.

Berlin, den 18. April 1861. Kriegs-Ministerium. v. Roon.

Vorstehende Bestimmungen werden hiermit mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß junge Leute, welche gegenwärtig Neigung haben sollten, in eine der Unteroffizier-Schulen einzutreten, sofern sie die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen, mit Sicherheit auf ihre Annahme zu rechnen haben würden.

Stuhm, den 26 August 1865.

№ 2. In neuerer Zeit sind nach Feststellung der Gewerbesteuer-Rolle im Laufe des Jahres eine so große Zahl von einzelnen Anträgen auf Ertheilung von Hausir-Gewerbescheinen eingegangen, daß dadurch die Schreiberei beträchtig und unnöthig vermehrt worden ist. Es scheint hiernach die Vorschrift des § 10 des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824, wonach diejenigen Hausirer, welche Gewerbescheine für das nächste Jahr zu erhalten wünschen, sich spätestens 3 Monate vor Ablauf des Jahres bei der Polizeibehörde ihres Wohnorts melden müssen, ganz in Vergessenheit gerathen zu sein.

Unter Hinweisung auf die Amtsblatts-Bekanntmachungen vom 21. September 1827 und 16. September 1842 werden daher alle Diejenigen, welche für das Jahr 1866 einen Hausir-Gewerbeschein wünschen, aufgefordert, sich bis spätestens zum **15. October** c. hier zu melden, damit sie in die Rolle pro 1866 aufgenommen werden können.

Ich bemerke hierbei, daß nur von Denjenigen hier Anträge um Ertheilung von Hausir-Gewerbescheinen angenommen werden, welche mit dem vom Ortsvorstande auszustellenden Atteste:

„daß der Hausirer resp. Antragsteller über 30 Jahre alt, einen festen Wohnsitz hat und weder mit einer ansteckenden noch ekelhaften Krankheit, noch mit einem auffallenden Gebrechen behaftet ist,"

versehen sind. — Die alten Gewerbescheine sind Ende d. J. hier einzureichen.

Die resp. Ortsvorstände haben die vorstehende Verfügung in ortsüblicher Weise zur Kenntniß der Bewohner zu bringen. Stuhm, den 4. September 1865.

№ 3. Zur Abhaltung der Wahl der Gewerbesteuer-Einschätzungs-Abgeordneten pro 1866 der Gewerbesteuer-Gesellschaften der Kaufleute, Schank- und Gastwirthe, der Bäcker und der Fleischer ist ein Termin auf **Mittwoch, den 4. October c., Vormittags 10 Uhr**, im landräthlichen Bureau hierselbst angesetzt, wozu sämmtliche Gewerbetreibende vorgenannter Steuergesellschaften des hiesigen Kreises, jedoch mit Ausnahme der Stadt Christburg, hierdurch und mit dem Bemerken eingeladen werden, daß von dem Ausbleibenden angenommen werden wird, daß er auf sein Wahlrecht verzichte.

Stuhm, den 4. September 1865.

№ 4. Die Controll-Versammlungen für die Reserven und Wehrmänner diesseitiger Compagnie im Herbst 1865 finden an folgenden Orten und Tagen statt:

1) Versammlungsort Braunswalde, **den 2. October c., Nachm. 3 Uhr.** Hierzu kommen die Mannschaften aus den Orten: Braunswalde, Conradswalde, Dt. Damerau, Grünhagen, Gorrei, Grzymalla, Kittelsfähre, Laabe, Laase, Losendorf, Mahlau, Neuhakenberg, Parpahren, Rothhof, Schroop, Tessensdorf, Gr. und Kl. Usznitz, Wengern, Willenberg.

2) Versammlungsort Vorw. Weishof, I. Abtbl., **den 3. October c., Vorm. 10 Uhr.** Hierzu kommen die Mannschaften aus den Orten: Montauerweide, Adl. Schardau, Gr. u. Kl. Schardau, Tragheimerweide, Zieglershuben, Zwanzigerweide.

3) Versammlungsort Vorw. Weishof, II. Abth., **den 3. October c., Nachm. 2 Uhr.** Hierzu kommen die Mannschaften aus den Orten: Honigfelde, Kleczewko, Dorf und Vorw. Rehhof, Dorf und Vorw. Straszewo, Wilhelmsheide.

4) Versammlungsort Stuhm, I. Abthl., **den 4. October c., Vorm. 10 Uhr,** im Garten des Herrn Gastwirth Prengel (im sog. Koßenkruge). Hierzu kommen die Mannschaften aus den Orten: Dorf und Vorw. Barlewitz, Kl. Baumgarth, Pr. Damerau, Georgenhof, Gurken, Hohendorf, Hospitalsdorf, Kiesling, Michorowo, Mirahnen, Montken, Kgl. Neudorf, Nicolaiken, Paleschken, Pestlin, Portschweiten, Pulkowitz, Gr. und Kl. Ramsen, Dorf und Krug Schweingrube, Vorschl. Stuhm, Gr. und Kl. Watkowitz, Wilczewo.

5) Versammlungsort Stuhm, II. Abthl., **den 4. October c., Nachm. 3 Uhr,** im Garten des Herrn Gastwirth Prengel. Hierzu kommen die Mannschaften aus den Orten: Bönhof, Bliefnitz, Carlsthal, Hammerkrug, Heidemühl, Heinen, Hintersee, Jesuiterhof, Ostrow-Brosza und Lewark, Rosenkranz, Rudnerweide, Schinkenland, Schulzenweide, Schwolauerfelde, Stuhm, Stuhmsdorf, Traalau, Weißenberg, Werder, Wolfsheide, Ziegelscheune.

6) Versammlungsort Altmark, **den 5. October c., Vorm. 10 Uhr.** Hierzu kommen die Mannschaften aus den Orten: Altmark, Cyguß, Czerpienten, Ellerbruch, Georgensdorf, Gintro, Grünfelde, Kalwe, Kleczewo, Kollosomp, Kontken, Krastuden, Mienthen, Mleczewo, Neumark, Neunhuben, Peterswalde, Reichandreß, Sadluken, Schönwiese, Tillendorf, Troop, Waplitz, Zawallidrogga.

7) Versammlungsort Christburg, I. Abthl., **den 5. October c., Nachm. 3 Uhr.** Hierzu kommen die Mannschaften aus den Orten: Altendorf, Baalau, Blonaken, Höfchen, Lichtfelde, Linken, Menthen, Morainen, Pirklitz, Polixen, Sparau, Gr. und Kl. Stanau, Stangenberg, Gr. und Kl. Teschendorf, Tiefensee.

8) Versammlungsort Christburg, II. Abthl., **den 6. October c., Vorm. 9 Uhr.** Hierzu kommen die Mannschaften aus den Orten: Ankemitt, Baumgarth, Christburg, Krug Damerau, Kühlborn, Kuxen, Lautensee, Litefken, Dorf und Vorw. Neuhof, Neuhöferfelde, Neukrug.

9) Versammlungsort Budisch, **den 6. October c., Nachm. 1½ Uhr.** Hierzu kommen die Mannschaften aus den Orten: Bebersbruch, Gr. und Kl. Brodsende, Brosowken, Bruch, Bruchsche Niederung, Buchwalde, Budisch, Choyten, Czewskawolla, Güldenfelde, Heringshöft, Iggeln, Jordanken, Kommerau, Adl. Neudorf, Petershof, Posilge, Ramten, Sandhuben, Telkwitz, Trankwitz.

Da den Mannschaften keine besonderen Ordres zur Beiwohnung der Controll-Versammlungen zugehen, so hat jeder Wehrmann die Verpflichtung, sich rechtzeitig nach dem Termine bei seinem Ortsvorstande zu erkundigen.

Jeder Militairpflichtige bringt seinen Militairpaß mit, und führt das Vergessen desselben eine Beorderung auf einen andern Uebungsplatz nach sich. — Wer der Controll-Versammlung bei genügender Entschuldigung nicht beiwohnen kann, hat zu derselben durch einen zuverlässigen Kameraden eine schriftliche Entschuldigung der Ortsbehörde einzureichen. Mündliche oder verspätete Entschuldigungen werden nicht berücksichtigt.

Stuhm, den 4. September 1865.

№ 5. Die Ortsvorstände des Kreises veranlasse ich, nach untenstehendem Schema eine Nachweisung der am Orte vorhandenen Aerzte, Wundärzte, Thierärzte, sowie der Kur- und Beschlagschmiede, soweit dieselben der Allgemeinen-Ersatz-Reserve, Armee-Reserve oder dem Train angehören, bis **zum 25. d. Mts.** hierher einzureichen. — Vacat-Anzeigen sind nicht erforderlich.

Stuhm, den 5. September 1865.

Schema.

Nro.	Vor- und Zunamen.	Geburts- Ort.	Kreis.	Provinz.	Tag der Geburt.	Ob sie der Allg. Ersatz-Reserve, Armee-Reserve oder dem Train angehören und in welchem Jahre sie dieser Kategorie überwiesen worden sind.	Aufenthalts- Ort.	Kreis.	Civil-Verhältniß.	Bemerkungen.

№ 6. Zum Zeichnen der nach Beschälern des Königl. Westpreuß. Landgestüts gefallenen Füllen mit dem Gestütsbrande ist Termin **den 8. November c., Vormittags 10 Uhr,** in **Kl. Schardau** angesetzt worden, was mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß für jedes zum Brennen gestellte Füllen auch der, dessen Abkunft darthuende Beschälschein von den resp. Besitzern mitgebracht und vorgezeigt werden muß.

Stuhm, den 4. September 1865.

---

1 Thaler Belohnung.

№ 7. Dem Forst-Inspector v. d. Reck zu Marienwerder ist eine glatthärige Hühnerhündin, mit weißgrau gesprenkelten Vorderbeinen und mit gestutztem Schwanze, auf den Namen „Diana" hörend, abhanden gekommen. Die Polizeibehörden und Gendarmen werden ersucht, nach der qu. Hündin zu recherchiren. Für Ermittelung und Wiederbringung derselben ist ein Thaler Belohnung bewilligt.

Stuhm, den 2. September 1865.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Jagen-Versteinungs-Arbeiten des Königlichen Forst-Reviers Rehhof, veranschlagt auf den Kostenbetrag von **538** Thlr. **25** Sgr., sollen an den Mindestfordernden überlassen werden. Die Versteinung ist nach Maaßgabe der Anleitung über den Vollzug der Districts-Bezeichnung zu bewirken und bemerke ich, daß eine Zahl von **398** Steinen (Granit, fester Sandstein) von **3** bis **3¼** Fuß Länge und einer Breite von **10** bis **12** Zoll Quadratseite erforderlich ist. Nur die halbe Länge des Steines ist in dieser Form zu arbeiten, während die zweite Hälfte roh bleiben darf. — Zu dieser Verdingung habe ich einen Termin auf **Dienstag, den 19. September** c., **Vormittags 10 Uhr**, im Hammerkruge anberaumt, welcher mit dem Bemerken publicirt wird, daß die speciellen Bedingungen auch vor dem Termine in meinem Geschäftszimmer in den Vormittagsstunden von 8 bis **10** Uhr eingesehen werden können.

Rehhof, den **1.** September **1865**. Der Oberförster.

Die der Försterdienststelle Wolfsheide abgenommenen **48** Morgen **122** []Ruthen Dienstländereien sollen **vom 1. Oktober 1865** auf **6** hintereinanderfolgende Jahre in Parzellen an den Meistbietenden verpachtet werden. Zu dieser Verpachtung habe ich einen Termin auf **Freitag, den 15. September c., Vormittags 10 Uhr**, an Ort und Stelle, unfern der Ortschaft Parpahren anberaumt, in welchem die Bedingungen mitgetheilt werden werden.

Rehhof, den **30.** August **1865**. Der Oberförster.

Die Königliche landwirthschaftliche Akademie zu Waldau in Ostpreußen.

Durch die unermüdliche Fürsorge des Königlichen Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ist, größtentheils unter Mitwirkung des früheren Directors, diese junge Akademie mit vortrefflichen und genügenden Lehrkräften so besetzt worden, daß die Vollständigkeit und Leistungsfähigkeit des durchweg aus jungen Männern bestehenden Lehrerpersonals überraschend und selten genannt werden kann. Um als Belag hierfür nur Einiges zu erwähnen, ist es z. B. dem Lehrer der Thierheilkunde vollständig gelungen, zur Zeit seiner Vorlesungen in Waldau eine thierärztliche Klinik zu begründen und diese wiederum als Lehrmittel für die Studirenden äußerst nutzbar zu machen.

Der Chemiker der Akademie liest im Laufe des Sommers auf Wunsch der Betheiligten ein Privatissimum in der Agriculturchemie für ältere selbstständige Landwirthe, welche sich in einer Anzahl von **22** Personen dazu angemeldet haben. — Ein gleiches Collegium las im vorigen Sommer der Botaniker der Akademie in seinen Fächern. — Der Ruf des Versuchsfeldes ist so günstig und weit verbreitet, daß der nordamerikanische Consul jetzt mit dem Director der Akademie wegen größerer Samensendungen von Seite des Versuchsfeld-Dirigenten nach Nordamerika an den Minister der landwirthschaftlichen Angelegenheiten dortselbst, in Beziehungen getreten ist. — Dagegen hat die Akademie in ihren äußeren Einrichtungen in der letzten Zeit wesentliche Erweiterungen erfahren. — Das Versuchsfeld ist vergrößert und die Baumschule erheblich ausgedehnt worden, um so den immer größer werdenden Ansprüchen mehr genügen zu können.

Der schöne, die akademischen Gebäude umgebende große Park, welcher als Arboretum die Unterrichtszwecke des botanischen Gartens schon seit längerer Zeit unterstützt, enthält die herrlichsten Exemplare der verschiedenartigsten Bäume und Sträucher, welche unter der sorgfältigsten Pflege des akademischen Gärtners wundervoll gedeihen und fort und fort vermehrt werden. Zwischen den Bäumen sollen, so weit als möglich, an geeigneten Plätzen zerstreut, seltene Pflanzen der preußischen Flora eingeführt werden.

Dem äußeren Vernehmen nach ist es ferner im Werke, mit der Akademie und der bestehenden Baumschule einen Obstmustergarten zu verbinden und diese Einrichtungen wieder für die Ausbildung von Obstbaumzüchtern nutzenbringend zu machen. Dieser Obstmustergarten und die Ausbildung der Obstbaumzüchter soll in die kräftige Hand des akademischen Gärtners gelegt werden. —

Das chemische Laboratorium, welches unzweifelhaft zu den besten an den landwirthschaftlichen Akademien Deutschlands gehört, hat durch Einrichtung eines Privatlaboratoriums für den Chemiker eine Erweiterung erhalten und wird jetzt durch die Aufstellung eines schon bestellten Dampfapparates, noch vervollständigt werden. — Auf den Antrag des jetzigen Directors hat das Königliche Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten die Beschaffung einer Wollsammlung in Aussicht gestellt, welche der in Stettin ausgestellten nachgebildet sein wird.

Zur Drainirung des umfangreichen Versuchsfeldes sind die Geldmittel bereits angewiesen. Diese Drainirung, deren Besichtigung auch während der im Herbst c. stattfindenden Ausführung den Landwirthen freisteht, wird wegen der besonderen Beschaffenheit des Versuchsfeldes mancherlei Rücksichtsnahmen verlangen und somit verschiedene interessante Gesichtspunkte bieten. — Der mit der akademischen Gutswirthschaft verbundene Torfstich wird jetzt mit einer neu beschafften Schlickeysenschen Torfpreßmaschine betrieben und hierdurch ein Brennmaterial hergestellt, welches den Ansprüchen, die man an dasselbe machen kann, vollständig genügt. Die Wirthschaftshöfe der akademischen Gutswirthschaft sind mit vielen neu erbauten mustergültigen Wirthschaftsgebäuden von zweckmäßigster Einrichtung geziert.

Der Techniker, welcher diese Bauten größtentheils zur Ausführung brachte, ist der akademische Baumeister Kinzel, welcher in Verbindung mit dem akademischen Gutsadministrator **Dr.** Freiherrn von der Goltz die von der ostpreußischen landwirthschaftlichen Centralstelle gekrönte Preisschrift über ländliche Arbeiterwohnungen geschrieben hat. Diese theils ausgeführten, theils in nächster Zeit beginnenden Einrichtungen zeigen, welche Auffassung das Lehrer-Collegium und die Direction der Akademie von den Bedürfnissen derselben haben und wie sie mit allen Kräften bestrebt sind, denselben nach bestem Wissen Rechnung zu tragen. Sie zeigen aber auch ferner, wie das Königliche Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, von welchem die Akademie zu Waldau ressortirt, die Interessen des landwirthschaftlichen Unterrichtswesens mit Weisheit und Sachkenntniß vertritt und sich dadurch gerechten Anspruch auf die Anerkennung aller Verständigen erwirbt.

Hierzu eine Beilage.

Beilage

zum Stuhmer Kreis-Blatt № 36 pro 1865.

Stuhm, Sonnabend, den 9. September.

Privat-Anzeigen.

Den 11. d. Mts. Ende der Ferien für Turnverein und Liedertafel.

Pferde- und Viehmarkt in Elbing.

Die Märkte für Pferde und Fohlen, sowie für Mast- und Zuchtvieh, welche sich hier eines sehr günstigen Erfolges zu erfreuen gehabt haben, werden auch in diesem Jahre wiederum stattfinden, und zwar wird

Mittwoch, den 20. September c.,
der Markt für Pferde und Fohlen,
sowie **Donnerstag, den 21. September c.,**
der Markt für Mast- und Zuchtvieh

auf demselben Platze, wie in den früheren Jahren, an der „Schillingsbrücke" abgehalten werden.

Elbing, den 21. August 1865.

Der Stellvertretende Vorsitzende des Comités für den Elbinger Pferde- & Viehmarkt.
Schwerdtfeger.

Freiwilliger Verkauf des Hofes Möchengrebin № 5 im Danziger Werder.

Das vorbezeichnete dem Kaufmann Salomon Wolff in Berent gehörige, früher Ohl'sche Grundstück, von anzeiglich 1 Hufe 3½ Morgen culmisch, soll aus freier Hand verkauft werden. Im Auftrage des Besitzers lade ich Kauflustige ein, in dem hierzu auf

den 25. September c., Nachmittags 3 Uhr,

in meinem Bureau, Jopengasse 11, anberaumten Termine ihre Gebote abzugeben. Der Zuschlag erfolgt sofort Abends 6 Uhr. Uebergabe erfolgt am 1. October c. 3000 Thlr. Anzahlung. Jeder Mitbieter hat eine Caution von 500 Thlrn. zu bestellen. Die sonstigen Verkaufsbedingungen nebst Taxe und Hypothekenschein können bei mir eingesehen, auch gegen Copialien mitgetheilt werden.

Der Rechts-Anwalt
Danzig, August 1865. **Lindner.**

Wichtig für Bruchleidende!

Wer sich von der überraschenden Wirksamkeit des berühmten Bruch-Heilmittels vom Brucharzt **Krüsy-Altherr** in Gais, Ct. Appenzell in der Schweiz, überzeugen will, kann bei der Expedition d. Bl. ein Schriftchen von vielen 100 Zeugnissen in Empfang nehmen.

10 Thaler Belohnung!

Am 5. September ist im Bivouak bei Heinen eine goldene Ankeruhr mit Kette verloren worden. Der ehrliche Finder wird ersucht, dieselbe gegen obige Belohnung in der Expedition dieses Blattes abzugeben.

Wegen Veränderung meines Wohnorts bin ich gesonnen, meine Baumschule von 4000 Stämmen guter Aepfel und Birnen, Weinstöcken, Weisdornen, Rosen, Stachelbeeren, 10,000 Stück Wildlingen, von Michaeli bis 1. November zu verkaufen.

Christburg. **Carl Heise, Kunstgärtner.**

Galanterie- und Lederwaaren, als: Zeitungsmappen, Handschuhkasten, Necessaires, Brieftaschen, Geldtäschchen 2c., sowie feine und gewöhnliche Porzellan- und Glaswaaren, Nippsachen 2c. empfiehlt billigst

J. Werner.

Am 25. d. Mts. ist auf dem Wege von dem Exerzierplatze bis nach Hammerkrug eine goldene halblange Uhrkette verloren gegangen. Der ehrliche Finder, welcher dieselbe in der Expedition d. Blts. abgiebt, erhält 3 Thaler Belohnung. Vor dem Ankaufe wird gewarnt.

Aus vollkommenster Ueberzeugung

kann ich in Betreff der Wirksamkeit des **L. W. Egers'schen Fenchel-Honig-Extrakts** allen Leidenden an die Hand geben, von diesem **wirklichen Heilmittel**

bei katarrhalischen Affectionen,

mit welchen ich vielfach zu kämpfen habe, unbedingt Gebrauch zu machen, da ich mich schon nach Verbrauch von einer halben Flasche vollständig von diesem Uebel befreit fühle.

Oels, im Juni 1865. **Adolph Welsch.**

Nur allein ächt zu haben bei:

J. Werner in Stuhm.

Ad. Derzewski in Christburg. **J. Warkentin in Lichtfelde.**

P. S Zum Unterschiede von den vielen und elenden Nachpfuschungen beginne ich jetzt **eine neue Form von Flaschen — mit meiner Firma eingebrannt** — einzuführen. Mein Siegel, Etiquette und Facsimile bleibt dasselbe. **L. W. Egers** in Breslau.

Ueber die Vorzüglichkeit der „**Essenz**" lese man eine im Intelligenzblatte des früher hier erschienenen Oberschlesischen Bürgerfreundes vom 1. September 1849, Nr. 70, Seite 560, enthaltene Anzeige, welche wörtlich wie nachstehend lautet:

Dank und Empfehlung!

Der hiesige, durch langjährige Erfahrungen als tüchtig bewährte Destillateur **Schauder** hat durch Zusammensetzung heilsamer und stärkender Ingredienzien eine Art Tropfen, unter dem Namen **braune Lebenstropfen** bekannt, destillirt, deren heilsame Wirkungen ans Unglaubliche grenzen, und nur derjenige weiß ihren Werth zu schätzen, der dieselben in verschiedenen, ja sogar sehr entscheidenden Fällen, namentlich bei fast nicht mehr zu stillenden Diarrhöe'n, gebraucht hat. Vorzüglich haben diese Tropfen in der hier so rapide herrschenden Cholera-Epidemie ihre unschätzbare Wirkung gezeigt, und dennoch hat Herr **Schauder** es verschmäht, durch etwaige Annoncen denselben im Publikum Eingang zu verschaffen, wie dies von Anderen, diesen bei Weitem nachstehenden Tropfen, vielseitig beliebt worden ist.

Eine solche Bescheidenheit aber, wie die des Herrn **Schauder**, verdient nicht nur die öffentliche Anerkennung, sondern es verdient auch Letzterer für seine obengedachte Zusammensetzung den allseitigen Dank, den wir ihm hiermit gern und freudig zollen, sowie wir auch nicht umhin können, jene Tropfen hierdurch angelegentlichst zum Gebrauch zu empfehlen, über deren Anwendung H. S. gewiß jederzeit mit Vergnügen die nöthige Anweisung ertheilen wird.

Neisse, den 30. August 1865. **Mehrere Bürger und Militairs,**
welche die heilsamen Wirkungen der „braunen Lebenstropfen" erkannt haben.

Die hier mit dem Namen „**braune Lebenstropfen**" bezeichnete **Essenz** ist einerlei mit der neuerdings von **J. G. Schauder in Neisse**, Berlinerstr. Nro. 2, nunmehr dem größeren Publikum zugänglich gemachten „**Lang-Lebens-Essenz**", genannt „**der Hausfreund**". Dieselbe empfiehlt sich sowohl als **diätetisches** Hausmittel, wie auch als vorzügliches **Schutz-** und **Hülfsmittel** gegen **Unterleibskrankheiten** jeder Art, besonders aber gegen **heftige Diarrhöen**, und ist allein **echt** zu haben bei **F. G. Pasternack in Christburg.**

J. G. Schauder in Neisse, Berlinerstraße Nro. 2.

Der wegen seiner vorzüglichen Eigenschaften allseitig anerkannte R. F. Daubitz'sche Kräuter-Liqueur, bereitet von dem **Apotheker R. F. Daubitz in Berlin, Charlottenstr. 19,** ist nur **allein echt** zu beziehen bei:

J. Werner in Stuhm.

J. Warkentin in Lichtfelde. **Ad. Derzewski in Christburg.**

---

120 fette Hammel stehen bei mir in beliebigen Posten zum Verkauf.
Kollosomp per Stuhm. **L. Hagen.**

---

100 fette Hammel stehen in beliebigen kleinen Posten, auch einzeln, zum Verkauf auf dem ehemals Dau'schen Grundstücke in Pestlin.

Marktpreise.

Elbing, 2. Septbr.: Weizen 67—75 sgr., Roggen 43—46 sgr., Gerste 30—34 sgr., Hafer 22—25 sgr., weiße Erbsen 50—55 sg.
Danzig, 6. September: Weizen 76—77 sgr., Roggen 47—52 sgr., Gerste 30—35 sgr., Hafer 26—30 sgr., Erbsen 49—54 sg.

Druck und Verlag der Werner'schen Buchdruckerei in Stuhm.

22ster Jahrgang.

Dieses Blatt erscheint jeden Sonnabend. Der jährliche Abonnementspreis für nicht amtlich verpflichtete Theilnehmer beträgt 12 Sgr., durch die Post bezogen 15 Sgr.

Kreis-Blatt

des

Königlich Preuß. Landraths-Amts Stuhm.

Insertionen werden jederzeit vom Verleger angenommen u. müssen für die laufende Nummer bis spätestens Freitag Vorm. 9 Uhr eingeliefert werden. Die gedruckte Zeile oder deren Raum kostet 2 Sgr.

№ 37. Stuhm, Sonnabend, den 16. September. **1865.**

Redaction: das Landrathsamt. — Expedition: Werner'sche Buchdruckerei.

In neuerer Zeit wird in der Färberei vielfach ein gelbes Pigment unter dem Namen Pikringelb oder Anilingelb verwendet, welches theils aus reiner Pikrin-Salpetersäure, größtentheils aber aus Präparaten besteht, in denen letztere als wesentlicher Bestandtheil sich befindet. Nach den bisherigen Wahrnehmungen ist dieser Farbestoff ein zu spontanen Entzündungen und Detonationen nicht geneigter Körper. Er wird deshalb ohne besondere Vorsichtsmaßregeln verpackt, versendet, mit anderen Artikeln zusammen gelagert, und in größeren Mengen in den Arbeits- und Verkaufslokalen vorräthig gehalten. — Die Annahme, daß alle Gattungen dieses Farbestoffs ungefährliche Körper seien, trifft jedoch nicht zu. — Ein unlängst in Berlin vorgekommener, von beklagenswerthen Folgen begleiteter Unglücksfall hat zu Ermittelungen Anlaß gegeben, als deren Ergebniß sich herausgestellt hat, daß unter den käuflichen, als Pikrinsäure oder Anilingelb bezeichneten gelben Pigmenten Produkte vorkommen, welche leicht, schon durch einen bloßen Funken, entzündlich sind, mit ungemeiner Heftigkeit detoniren, und wegen dieser Eigenschaften zu Unglücksfällen Veranlassung geben können. — Die angestellten Versuche haben ergeben, daß die an sich ungefährliche Pikrinsäure die explosiven Eigenschaften erhält durch Vereinigung mit Alkalien — Kali oder Natron — und daß das Präparat mit großer Gewalt detonirt, wenn auch nur ein Theil der Pikrinsäure durch eine der gedachten Basen neutralisirt worden ist. Die Alkalien enthaltenden gelben Pikrinfarbstoffe sind von der reinen Pikrinsäure dadurch zu unterscheiden, daß die letztere in der Regel ausschließlich aus kleinen ausgebildeten Krystallen besteht, welche eine helle schwefelgelbe Farbe zeigen, während das gefährliche Pigment als ein feines Pulver von etwas dunklerer gelber Farbe erscheint. — Zur Vermeidung von Unglücksfällen wird das Publikum hierauf aufmerksam gemacht. Berlin, den 28. Juli 1865.

Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. IV. Abtheilung. (gez.) **Delbrück.**

Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

№ 1. Nachstehend veröffentliche ich die Namen Derjenigen, die im Besitz noch giltiger Jagd-Scheine zur Ausübung der Jagd befugt sind, mit dem Bemerken, daß die Ausübung der Jagd ohne Jagd-Schein mit 5 bis 20 Thlr. gestraft wird, sowie, daß an Sonn- und Festtagen die Ausübung jeder Art von Jagd bei Strafe von 5 bis 10 Thlr. verboten ist.

Den Jagd-Schein ertheile ich denjenigen, die früher schon einen solchen gehabt haben, nur gegen Rückgabe des abgelaufenen Scheines, vorausgesetzt natürlich, daß der Nachsuchende einen solchen nach den Bestimmungen des Jagd-Polizei-Gesetzes überhaupt erhalten kann.

Den Ortsbehörden kann und darf es nicht entgehen, wenn und wo von Jemand die Jagd ohne Jagd-Schein ausgeübt wird, und erwarte ich in solchen Fällen alsbaldige Anzeige.

Stuhm, den 15. October 1865.

Nachweisung von den gelösten Jagdscheinen.

Datum der ertheilten Jagdscheine.	Namen der Empfänger der Jagdscheine.	Stand	Wohnort	Datum der ertheilten Jagdscheine.	Namen der Empfänger der Jagdscheine.	Stand	Wohnort
20. Septbr. 64.	Frost	Kutscher	Vorw. Altmark	3. October 64.	Daniel Abraham	Fischer	Kühlborn
do.	Paurs	Tischler	Zieglershuben	do.	Jehne	Rechtsanwalt	Stuhm
do.	Lemke	Gärtner	Choyten	7. do.	Corn. Albrecht	Schulze	Parpahren
do.	Kilian	Jäger	Buchwalde	do.	Heinrich Bartel	Einsassensohn	Kl. Schardau
do.	v. Flottwell	Rittergutsbes.	Lautensee	do.	Daniel Bartel	Einsassensohn	Kl. Schardau
do.	Schmidt	Gärtner	Lautensee	do.	Joh. Ornaß	Einsasse	Portschweiten
22. do.	Joh. Gerlach	Hofbesitzer	Baumgarth	8. do.	Lindner	Inspector	Blonaken
do.	Wilh. Kern	Hofbesitzer	Baumgarth	10. do.	Funk	Besitzer	Stuhmerfelde
23. do.	Grandt	Werkführer	Heydemühl	13. do.	Herrm. Schulz	Hofbesitzer	Georgensdorf
24. do.	Wachenhusen	Gutsbesitzer	Kollosomp	do.	Adolf Schulz	Oeconom	Georgensdorf
28. do.	v. Lyskowski	Rittergutsbes.	Bruch	do.	Franz Rinski	Hofbesitzer	Gr. Schardau
29. do.	J. Majewski	Oeconom	Mahlau	15. do.	Jacob Görtz	Hofbesitzer	Rosenkranz
1. October	Przedwojecki	Einwohner	Troop				

(Fortsetzung folgt.)

№ 2. Zur Anfertigung der Gewerbesteuer-Rolle pro 1866 haben die resp. Ortsbehörden des Kreises **bis zum 15. October c.** zur Vermeidung kostenpflichtiger Abholung eine genaue Nachweisung sämmtlicher am Orte befindlichen Handwerker, mögen sie Gewerbesteuer zahlen oder nicht, hierher einzureichen.

Um beurtheilen zu können, wer in die Nachweisung überhaupt aufzunehmen ist, verweise ich auf die in Nro. 12 des Kreisblatts pro 1863 abgedruckte Zusammenstellung derjenigen einzelnen Gewerbe, welche als Handwerker nach dem Ministerial-Rescript vom 19. September 1829 anzusehen sind.

Für die richtige Aufstellung der Nachweisung resp. Ausfüllung der einzelnen Rubriken mache ich die Ortsbehörden verantwortlich und würde ich genöthigt sein, vorkommende und zu vermeiden gewesene Unrichtigkeiten, die sich bei späteren Nachrevisionen herausstellen sollten, unnachsichtlich durch Ordnungsstrafen zu rügen.

Nicht selbstständige Handwerker, wie z. B. Maurer- und Zimmergesellen, welche unter einem Meister, wenn auch nicht an dessen Wohnort, arbeiten, sind fortzulassen, indem diese bei den resp. Meistern schon berücksichtigt werden. — In zweifelhaften Fällen werden die Ortsbehörden gut thun, bei Einreichung der Nachweisung entweder in dieser oder in dem Begleitbericht ihre Bedenken hierher auseinander zu setzen.

Ganz besondere Aufmerksamkeit ist bei Ausfüllung der Rubrik „Bemerkungen" zu verwenden. Es ist darin ausführlich auseinander zu setzen:

1. ob und in welchem Umfange ein Waarenlager vorhanden ist;
2. ob die vorhandenen Waaren nicht etwa nur von vorhergegangenen Jahrmärkten unverkauft zurückgebracht worden sind und nur zu Hause ausverkauft werden;
3. ob der betreffende Handwerker die aus seinem Gewerbe hervorgegangenen Waaren-Vorräthe eigens zum Zwecke des Hausverkaufs (nicht auf vorherige Bestellung) anfertigt und immer wieder in gehöriger Anzahl vervollständigt, sei es durch Zukauf oder Selbstfertigung;
4. ob die Wochenmärkte seines Wohnorts regelmäßig von ihm besucht werden, oder endlich
5. ob er selbstverfertigte (nicht zugekaufte) Waaren von Zeit zu Zeit (nicht regelmäßig) auf den Wochenmärkten seines Wohnortes feilbietet.

Stuhm, den 14. September 1865.

Nachweisung der in N. N. vorhandenen Handwerker.

№	Namen.	Handwerk.	Halten		Bemerkungen.
			Gesellen.	Lehrlinge.	

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Ortsbehörden werden aufgefordert, die fehlenden Anzeigen über den Ausfall der diesjährigen Maaß- und Gewichts-Revision bis zum 22. d. Mts. bei Vermeidung kostenpflichtiger Abholung hier einzureichen.

Stuhm, den 13. September 1865. Königl. Domainen-Rent-Amt.

Bekanntmachung.

Es sollen folgende Fischerei-Nutzungen vom 1. Januar 1866 ab auf die Dauer von drei Jahren, also bis ult. Dezember 1868, öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden:

A. in der Weichsel:

1) von dem nördlichen Ufer des Pieckeler Kanals auf der Marienburger Amtsseite und der Grenze zwischen Gr. und Kl. Falkenau auf der Mewer Amtsseite bis zur Grenze von Kl. Schlantz;
2) von der Grenze von Kl. Schlantz bis zur Gr. Montau-Biesterfelder Grenze;
3) von dort bis zur Dirschauer Brücke;
4) von der Dirschauer Brücke bis zur Güttländer Fähre;
5) von der Güttländer Fähre bis zur Schönhorst-Schöneberger Grenze,

und zwar ad 1 und 2 auf der ganzen Breite des Stromes, ad 3, 4 und 5 auf der Marienburger Amtsseite bis zur Hälfte des Stromes;

B. in der Nogat, und zwar in der ganzen Breite des Stromes:

1) vom Coupirungsdamme I. der Nogat bis zum unteren Ende des Pieckeler Kanals, das sogenannte stille Wasser;
2) vom unteren Ende des Pieckeler Kanals bis Wernersdorf;
3) von Wernersdorf bis Schönau;
4) von Schönau bis Willenberg;
5) von Marienburg bis Sandhof;
6) von Sandhof bis Königsdorf;
7) von Königsdorf bis Schadwalde;
8) von Schadwalde bis Jonasdorf;
9) von Jonasdorf bis Sommerort.

Es ist zu diesem Zwecke ein öffentlicher Licitations-Termin auf

Mittwoch, den 4. October c. Vormittags 9 Uhr,

in dem hiesigen Amtsbureau anberaumt, zu welchem Pachtlustige hierdurch eingeladen werden. Der Termin wird Mittags 12 Uhr geschlossen.

Marienburg, den 5. September 1865. Königl. Domainen-Rent-Amt.

In der Unterstützungssache der Kinder der Wittwe Maria Szepanski, geb. Ruttkowska, ist der gegenwärtige Aufenthaltsort derselben zu wissen nöthig. Die Orts- und Polizeibehörden werden ersucht, nach dem gegenwärtigen Aufenthaltsort der ꝛc. Szepanski zu recherchiren und im Ermittelungsfalle denselben hierher mitzutheilen. Marienburg, den 7. September 1865. Der Landrath.

Die Regine Epp, jetzt verehelichte Kutscher Epp und deren genannter Ehemann von hier sind verdächtig, die Erstere des Diebstahls, der Letztere der Hehlerei, und sind flüchtig.

Die resp. Polizei-Behörden und die Herren Gendarmen werden ersucht, auf die Epp'schen Eheleute zu vigiliren, im Betretungsfalle sie zu verhaften und an uns abzuliefern. Ein Jeder, welcher von dem jetzigen Aufenthaltsorte derselben Kenntniß hat, wird aufgefordert, solchen unverzüglich uns anzuzeigen.

Marienburg, den 6. September 1865. Königl. Kreis-Gericht. I. Abth.

Privat-Anzeigen.

Dienstag, den 19. September c., Abends 7 Uhr,
General-Versammlung zur Einrichtung der Theater-Ressource für den kommenden Winter bei **B. Müller** in Stuhm.

Wisselinck. Schultz. Philipsen-Barlewitz. Brandt. Knopmuss.

Uebrig gebliebene Bauhölzer, 1000 Mauersteine, leere Cementtonnen, ein Arbeiterschuppen 2c. sollen auf dem Bauplatze der Kalwer Hemmschleuse
am 21. September c., Vormittags 11 Uhr,
öffentlich meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, wozu Kauflustige eingeladen werden. Marienburg, den 13. September 1865.

Der Wasserbau-Inspector.
R. Gersdorff.

Wer mir den gegenwärtigen Aufenthalt des Wirthschafts-Inspectors Sieg, früher in Schwenten bei Lessen, später in Waldik, Löbauer Kreises, glaubhaft nachweist, erhält von mir eine angemessene Belohnung **Louis Hirschberg,**
Kaufmann in Graudenz.

Die General-Versammlung des Lehrer-Sterbe-Kassen-Vereins wird **am 25. d. Mts.** im hiesigen Schullokale stattfinden. **Wawrowski.**

Freiwilliger Verkauf des Hofes Möchengrebin № 5 im Danziger Werder.

Das vorbezeichnete dem Kaufmann Salomon Wolff in Berent gehörige, früher Ohl'sche Grundstück, von anzeiglich 1 Hufe 3½ Morgen culmisch, soll aus freier Hand verkauft werden. Im Auftrage des Besitzers lade ich Kauflustige ein, in dem hierzu auf
den 25. September c., Nachmittags 3 Uhr,
in meinem Bureau, Jopengasse 11, anberaumten Termine ihre Gebote abzugeben. Der Zuschlag erfolgt sofort Abends 6 Uhr. Uebergabe erfolgt am 1. October c. bei 3000 Thlr. Anzahlung. Jeder Mitbieter hat eine Caution von 500 Thlrn. zu bestellen. Die sonstigen Verkaufsbedingungen nebst Taxe und Hypothekenschein können bei mir eingesehen, auch gegen Copialien mitgetheilt werden. Der Rechts-Anwalt
Danzig, August 1865. **Lindner.**

Einem hochgeehrten Publikum der Stadt und Umgegend zeige ich hiermit gehorsamst an, daß mein Geschäft den **21., 22., 23. und 30. d. Mts.** Feiertage halber geschlossen ist. Ergebenst
Stuhm. **Joseph Flatow.**

Das Dominium Choyten bei Christburg hat zu Martini d. J. folgende Stellen zu besetzen:
1. Ein Hofmann, der Schirrarbeit versteht und die Leutespeisung übernimmt.
2. Ein Schmied, der vor Allem den Hufbeschlag versteht.
3. Ein unverheiratheter, militairfreier Kutscher (freie Livree. 40 Thlr. Lohn.)
4. Sechs Gespannknechte, die militairfrei sein müssen. (30 Thlr. Lohn pro Jahr.)

Nur persönliche Meldungen mit guten Zeugnissen finden Berücksichtigung.

Send. Saat-Weizen, schöner Qualität, ist auf meiner Besitzung Altmarkerfelde zu haben und belieben Reflectanten sich gefälligst an Herrn M. Müller daselbst zu wenden. **H. Herrmann** in Landsberg.

Feinstes wasserhelles doppelrectif. Petroleum empfiehlt C. A. Stahl.

Stempel-Apparate mit blauer Farbe, sowie Kreis-Karten sind wieder vorräthig bei J. Werner.

Am 25. d. Mts. ist auf dem Wege von dem Exerzierplatze bis nach Hammerkrug eine goldene halblange Uhrkette verloren gegangen. Der ehrliche Finder, welcher dieselbe in der Expedition d. Blts. abgiebt, erhält 3 Thaler Belohnung. Vor dem Ankaufe wird gewarnt.

Meinen Freunden und geehrten Kunden zeige ich hiermit ganz ergebenst an, daß ich nach wie vor die Gastwirthschaft im „Deutschen Hause" fortführe.

Ich bitte, das mir bis dahin geschenkte Vertrauen auch ferner zu Theil werden zu lassen.

Stuhm, den 13. September 1865. **H. Kayser.**

Attest.

Wir Endesunterzeichnete bezeugen hiermit der Wahrheit gemäß, daß die von **J. G. Schauder** in Neisse, Berlinerstr. Nro. 2, unter dem Namen **„der Hausfreund"** in den Verkehr gebrachte, schon seit vielen Jahren daselbst bereitete **Lebens-Verlängerungs-Essenz** bei den verschiedensten Vorkommnissen, sowohl bei uns, wie auch bei unseren Angehörigen als ein außerordentliches

in keinem Hausstande entbehrliches Hausmittel bei Magen- und Verdauungsbeschwerden, bei Mangel an Appetit, Verstopfung, Diarrhöe aus Schwäche, Hämorrhoidalleiden, Erkältung des Unterleibes, Fieber u. s. w.,

sich ganz vorzüglich bewährt hat. Besonders hat dieselbe bei Choleraanfällen und bei ihnen ähnlichen Krankheitserscheinungen auffallend günstige Resultate geliefert, und können wir demnach diese

Lebens-Verlängerungs-Essenz

auf das Gewissenhafteste als einen seinen Namen mit vollstem Rechte verdienendes, wohlschmeckendes und wegen seiner Billigkeit einem jeden zugängliches Heilgetränk empfehlen.

Neisse, im Juni 1865.

Winkler, Goldarbeiter. **Grieben**, Musikmeister. **H. Dalisch**, Goldarbeiter. **F. Marmätzschke**, Wachszieher. **C. Eberle**, Maler. **H. Buckſch**, Kaufmann. **A. Hubert**, Posamentier. **H. Prall**, Kupferschmiedemeister. **J. Seidel**, Töpfermeister. **F. Blaſchke**, Kaufmann. **Schumann**, Tapezier. **Kauf**, Gerichts-Aktuar. **E. Herrmann**, Förster. **Zepaleck**, Tischlermeister. **Ablaß**, Kreis-Gerichts-Sekretair. **Richter**, Fleischermeister. **Hampel**, Kaufmann. **Menzel**, Steinmetzmeister. **Kunhardt**, Kaufmann. **Friese sen.**, Buchbinder. **C. Wawra**, Kürschnermeister. **F. Schrottke**, Schneidermeister. **Trogisch**, Roßarzt. **Hanisch**, Musiklehrer.

Der alleinige Verkauf befindet sich bei

J. G. Pasternack in Christburg.

Der wegen seiner vorzüglichen Eigenschaften allseitig anerkannte **R. F. Daubitz'sche Kräuter-Liqueur**, bereitet von dem Apotheker **R. F. Daubitz in Berlin, Charlottenstr. 19**, ist nur **allein echt** zu beziehen bei:

J. Werner in Stuhm.

J. Warkentin in Lichtfelde. **Ad. Derzewski in Christburg.**

2800 Thlr. zur sicheren Hypothek — im Ganzen, auch getheilt — weiset nach, auch sichere Wechsel kauft der Geschäfts-Agent **Jösche** in Stuhm.

Wollene Hemden von ganz feinem Flanell empfiehlt **A. Jankowski**, Stuhm.

100 Stück Hammel und ebensoviel Mutterschafe, noch zur Zucht geeignet, stehen in Gorrey zum Verkauf.

Frischen Gogoliner Kalk, Cement, Steinkohlen-Theer, Dachstöcke und Bindeweiden, Schweizer-, Edamer, Holländer, grüner Kräuter- u. Niederunger Fett-Käse, sowie **Sardellen**, eine neue Sendung schöner Matjes- und Fettheringe, saure Gurke in Fässern u. Detail empfiehlt **Adalbert Friedrich**, Vorschloß Stuhm.

Getreide-Säcke von lithauischem Drillich, bei Entnahme von ganzen Dutzenden mit angemessenem Rabatt, empfiehlt **A. Jankowski**, Stuhm.

Sehr schöne marinirte und frische Fettheringe (diesjähriger Fang), wie auch schöne Sardellen empfiehlt **C. A. Stahl.**

Druck und Verlag der Wernerschen Buchdruckerei in Stuhm.

22ster Jahrgang.

Dieses Blatt erscheint jeden Sonnabend. Der jährliche Abonnementspreis für nicht amtlich verpflichtete Theilnehmer beträgt 12 Sgr., durch die Post bezogen 15 Sgr.

Insertionen werden jederzeit vom Verleger angenommen u. müssen für die laufende Nummer bis spätestens Freitag Vorm. 9 Uhr eingeliefert werden. Die gedruckte Zeile oder deren Raum kostet 2 Sgr.

Kreis-Blatt

des

Königlich Preuß. Landraths-Amts Stuhm.

№ 38. Stuhm, Sonnabend, den 23. September. 1865.

Redaction: das Landrathsamt. — Expedition: Werner'sche Buchdruckerei.

Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

№ 1. Wegen Aufnahme der **Klassensteuer-Rollen pro 1866** verweise ich auf die Verfügung vom 15. September pr. in № 38 des Kreisblattes und bestimme zur Einreichung folgende Termine:

den 14. Oktober für die Königl. Domainen- und Forstortschaften von A. bis O.,
" 16. " " " " " " P. " Z.,
" 18. " " " adligen Ortschaften,
" 19. " " " Städte.

Zur Bequemlichkeit der Ortsvorstände habe ich die für jede Ortschaft erforderliche Anzahl von Formularen heften lassen, und werden dieselben den Ortsvorständen per Couvert gegen Entnahme der Kosten durch Postvorschuß zugesandt werden, wenn dieselben nicht bis zum **1. Oktober** aus der hiesigen Buchdruckerei abgeholt sein sollten. Stuhm, den 20. September 1865.

Grundsteuer-Entschädigung betreffend.

№ 2. Die vorläufige Ermittelung der nach dem Gesetz vom 21. Mai 1861 für die Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen und Bevorzugungen als berechtigt anzuerkennenden Entschädigungs-Forderungen hat kein Resultat ergeben, indem die bisher angemeldeten Ansprüche sämmtlich nicht als begründet erachtet werden konnten.

Alle Grundbesitzer, welche trotzdem eine Theilnahme an dem nach § 4 des Entschädigungs-Gesetzes vom 21. Mai 1861 ausgesetzten Entschädigungskapital glauben geltend machen zu können, werden daher aufgefordert, binnen 3 Monaten vom Tage der Ausgabe dieses Kreisblatts an gerechnet, ihren Anspruch in meinem Bureau während der Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr schriftlich oder mündlich zu Protokoll, in jedem Fall aber unter gehöriger Begründung anzumelden.

Gleichzeitig werden alle Grundbesitzer, welche Ansprüche auf Gewährung einer Entschädigung aus den §§ 2 und 3 des Gesetzes geltend machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben in eben dieser Frist schriftlich unter gehöriger Begründung anzumelden.

Jede Anmeldung eines Entschädigungs-Anspruchs, möge sich derselbe auf die §§ 4 und 5 oder auf die §§ 2 und 3 des Gesetzes beziehen, muß enthalten:

1) die genaue Bezeichnung des Guts oder Grundstücks, auf welches sich die Einwendung (§ 14 des Gesetzes) bezieht oder für welches der Entschädigungsanspruch geltend gemacht wird, nach seiner örtlichen Lage und Qualität;
2) den Namen, Stand und Wohnort des Besitzers;
3) die Angabe der bisher von dem Gute oder Grundstücke entrichteten Grundsteuer und grundsteuerartigen Abgaben, beziehungsweise Domainenabgaben; endlich
4) die ausdrückliche Erklärung darüber, ob der Entschädigungsanspruch nach §§ 2 oder 3 oder 4 und 5 des Gesetzes für das Gut oder Grundstück geltend gemacht wird.

Außerdem ist

5) falls ein Anspruch nach § 2 oder nach dem ersten Absatz des § 3 des Gesetzes erhoben wird, das Privilegium, der lästige Vertrag oder die sonstige Urkunde, auf welche der Anspruch dem Staate gegenüber gegründet wird, im Original beizufügen, event. der Ort, wo letzteres sich befindet, und der Inhalt der Urkunde so genau zu bezeichnen, daß ihre sofortige Herbeischaffung ohne Weiterungen erfolgen kann.

Wird eine andere als die gesetzlich vorgeschriebene Entschädigung auf Grund besonderer Bestimmungen des Vertrages oder Privilegiums verlangt, so ist dies unter Angabe der diesfälligen Bestimmungen ausdrücklich hervorzuheben. — Gründet sich der Anspruch auf einen andern privatrechtlichen Titel, so ist auch dies besonders zu vermerken.

Zu den Anmeldungen haben sich die Entschädigungs-Berechtigten des unten abgedruckten Formulars zu bedienen.

Als landesübliche Grundsteuer wird die Contribution dem Ermittelungsverfahren zum Grunde gelegt.

Verfassungsmäßige Steuerbefreiungen resp. Bevorzugungen finden hier nicht statt, daher können Entschädigungsansprüche nur begründet werden:

1) durch privilegienmäßige Befreiung von der Grundsteuer,
2) durch den Nachweis, daß in den Domainen-Abgaben, welche von einem Grundstücke entrichtet werden oder bereits abgelöst sind, eine Grundsteuer enthalten sei.

Ich mache namentlich ausdrücklich darauf aufmerksam, daß

1) alle Ansprüche der im § 2 und § 3 des Gesetzes bezeichneten Art, sowie Ansprüche der in den §§ 4 u. 5 des Gesetzes bezeichneten Art für in die offen gelegten Nachweisungen nicht aufgenommenen Güter oder Grundstücke, falls sie nicht bis zu dem bezeichneten Präclusivtermine angemeldet werden möchten, für erloschen erachtet und unter keinen Umständen weiter berücksichtigt werden;
2) die Zurückweisung eines rechtzeitig angemeldeten Anspruchs der im § 2 oder § 3 des Gesetzes bezeichneten Art für ein in die offen gelegten Nachweisungen nicht aufgenommenes Gut oder Grundstück den Besitzer von der Theilnahme an dem nach § 4 des Gesetzes ausgesetzten Entschädigungskapitale ausschließt, falls nicht gleichzeitig auch ein dahin gehender Anspruch angemeldet und zur eventuellen Entscheidung gestellt wird;
3) unvollständige Anmeldungen auf Kosten des betreffenden Grundbesitzers durch Herbeischaffung der fehlenden Unterlagen vervollständigt werden; soweit dies aber nicht gelingen sollte, die Zurückweisung der bezüglichen Entschädigungs-Ansprüche als unsubstantiirt beziehungsweise beweislos erwartet werden muß;
4) Anmeldungen, bei welchen die oben zu 4 vorgeschriebene Erklärung fehlt, nur auf die Geltendmachung eines Anspruchs zur Theilnahme an dem Entschädigungskapitale (§ 4 des Gesetzes) bezogen werden können;
5) auf die bei der Königl. Regierung angemeldeten Entschädigungsansprüche ein besonderer Bescheid nicht erfolgen wird, die Grundbesitzer also ihren Anspruch unter allen Umständen hier anzumelden haben.

Ein besonderer Abdruck dieser Verfügung wird jedem Orts- und Dominial-Vorstande in den nächsten Tagen gegen Insinuations-Document zur ungesäumten Bekanntmachung in ortsüblicher Weise zugehen.

Stuhm, den 16. September 1865.

Formular

zur Anmeldung derjenigen Güter und Grundstücke, für welche in Gemäßheit der Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die für die Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen und Bevorzugungen zu gewährende Entschädigung, ein Entschädigungs-Anspruch geltend gemacht wird.

№	1. Genaue Bezeichnung des Guts oder Grundstücks, für welches die Entschädigung in Anspruch genommen wird, nach seiner örtlichen Lage und Qualität.	2. Name, Stand und Wohnort des Besitzers.	3. Angabe der bisher von dem Gute oder Grundstücke zu entrichtenden Grundsteuern und grundsteuerartigen Abgaben. Betrag. tlr. sg. pf.			Benennung.	4. Ob ein Entschädigungsanspruch nach § 2, 3 od. nach §§ 4, 5 des Gesetzes v. 21. Mai 1861 für das bezeichnete Gut oder Grundstück geltend gemacht wird.	5. a. Bezeichnung des Privilegiums, des Vertrags, der Verleihungsurkunde 2c., beziehungsweise des sonstigen privatrechtlichen Titels, auf welchen der Anspruch auf Steuerbefreiung oder Bevorzugung dem Staate gegenüb. begründ. wird.
1	Käthnergrundst. in Helpen bei Anstadt, Hyp.-Nr. 6 im Anger.	Ernst Fischer, Eigenkäthner zu Helpen.	—	—	—	(Ist grundsteuerfrei.)	Nach §§ 4, 5 des Gesetzes	— —
2	Bauerngut im Dorfe Neudorf bei Mittelstädt, Hyp.-Nr. 15.	Hans Kober, Bauer zu Neudorf.	4	20	—	Kontribution	Nach § 2 des Gesetzes	Privilegium Friedrichs d. Großen v. 5. September 1771.
3	Chatoullgut in dem Dorfe Weberau, Hyp.-Nr. 27.	Michel Dietz, Chatoullier zu Weberau.	1	—	—	Kopfschoß	Nach § 3 Absatz 1 des Gesetzes	Primordialverschreibung vom 5. August 1705.

Anmerkung. Die verschiedenen, auf dem Gute oder Grundstücke zur Zeit haftenden Arten von Grundsteuern sind in Rubrik 3 getrennt unter einander aufzuführen.

Noch 5.		6.									
b. Ob die zu 5 a. bezeichnete Urkunde im Original beigefügt ist, oder, falls dies nicht geschehen, wo das letztere sich befindet.	c. Besondere Bestimmungen, welche wegen der Entschädigung für die neu aufzulegende Grundsteuer in d. Vertrage od. Privilegio (5 a) etwa enthalten sind.	a. Angabe der auf dem Gute oder Grundstücke ursprünglich haftenden Domainen-Abgaben. Betrag. tlr. sg. pf.			Benennung.	b. Von dem ursprünglichen Domainen-Abgaben-Betrage (6 a) sind abgelöst: Betrag. tlr. sg. pf.			wodurch?	c. Die gegenwärtig zu zahlende Domainen-Abgabe beträgt noch: tlr. sg. pf.			d. Betrag der von dem Gute oder Grundstücke zu entrichtenden, aus den Domainen-Abgaben (6 a) ausgesonderten Grundsteuer: tlr.	sgr.	pf.
1) —	—	—	—	—	—	—	—	—	durch Zahlung eines Kapitals von — tlr.	—	—	—	—	—	—
2) Urschriftlich überreicht	Keine	—	—	—	—	—	—	—	durch Zahlung einer Rente v. 7 tlr. 2 sg.	—	—	—	—	—	—
3) Abschrift überreicht. Orig. bei d. Kreiskasse	Keine	8	—	—	Zins	8	—	—	seit d. 1. April (Oktober) 1854.	—	—	—	—	—	—

Anmerkung. In den Rubriken 5 und 6 sind Eintragungen nur dann zu bewirken, wenn ein Anspruch nach § 2 oder § 3 des Gesetzes für das Gut oder Grundstück geltend gemacht wird.

№ 3. Etwa noch in den Händen der Ortsvorstände befindliche Quittungen über Militair-Vorspann 2c. sind ohne Verzug hierher einzureichen, da die Vergütungen jetzt bei der Königlichen Intendantur liquidirt werden sollen. Stuhm, den 19. September 1865.

№ 4. Der Weg von Laabe bis Rothhof ist wegen der von Altmark nach Marienburg im Bau begriffenen Chaussee gesperrt. Wegen der dort vorhandenen anderweiten Verbindungswege ist die Anlage einer Interimstraße unterblieben. Stuhm, den 22. September 1865.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Der Schäfer Ferdinand Langwald, welcher sich Ausgangs vorigen Jahres auf ein gefälschtes Attest bei dem Hofbesitzer Riedel in Braunswalde vermiethet hat, steht in polizeilicher Untersuchung, hat indessen seinen bisherigen Aufenthaltsort verlassen und ist bisher nicht zu ermitteln gewesen.

Die Ortsbehörden, sowie die Königl. Gendarmen ersuche ich, nach dem 2c. Langwald zu recherchiren und im Ermittelungsfalle desselben mir seinen gegenwärtigen Aufenthaltsort anzuzeigen.

Marienburg, den 8. September 1865. Der Polizei-Anwalt.

Nachweisung von den gelösten Jagdscheinen. (Fortsetzung.)

Datum der ertheilten Jagdscheine.	Namen der Empfänger der Jagdscheine.	Stand der Empfänger der Jagdscheine.	Wohnort der Empfänger der Jagdscheine.
17. October 64.	Neumann	Hofbesitzer	Bruchsche Ried.
do.	Allert	Schulze	Güldenfelde
do	Herrmann Allert	Hofbesitzer	Güldenfelde
18. do.	And. Rosien	Hofbesitzer	Jordanken
20. do.	Schulze	Gutsbesitzer	Peterswalde
do.	Philipsen	Gutsbesitzer	Barlewitz
25. do.	Schultz	Gutsbesitzer	Hemen
do.	Rohrbeck	Freischulze	Straszewo
29. do.	Johann Jansen	Hofbesitzersohn	Stuhmsdorf
1. November.	August Mania	Freischulzensohn	Stuhmsdorf
2. do.	Otto Klinge	Rentier	Tessensdorf
4. do.	Herrmenau	Förster	Pirklitz
do.	Narzinski	Jäger	Linken
7. do.	Ferdinand Fahl	Krüger	Montken
8. do.	Biber	Rentier	Gorrey
do.	Anton Ribitzki	Hofbesitzer	Kl. Usznitz
9. do.	RudolphGronau	Maurerpolier	Christburg
11. Novmb. 64.	Peter Nickel	Hofbesitzer	Zwanzigerweide
do.	Peter Ewert	Hofbesitzersohn	Rudnerweide
15. do.	Gutowski	Actuar	Stuhm
16. do.	Wilh Penner	Rentier	Kl. Schardau
do.	Peter Albrecht	Emsasse	D Schweingrube
23. do.	Otto Dyck	Einwohner	Baumgarth
25. do.	Störmer	Rentier	Jesuiterhof
26. do.	Dörschlag	Gutsbesitzer	Kgl. Neudorf
29. do.	Friedrich Rose	Jäger	Wengern
29. do.	Nax	Mühlenbesitzer	Kl. Stanau
2. December	Danielkewicz	Einwohner	Weißenberg
8. do.	v. Struszinski	Hofbesitzer	Grünhagen
13. do.	Corn. Janzen	Kaufmann	Dorf Rehhof
14. do.	Weyde	Administrator	Wengern
27. do.	Möller	Gutsbesitzer	Ramten
29. do.	Böttcher	Freischulze	Laase

(Fortsetzung folgt.)

Zur General-Versammlung der Komitemitglieder für den Bau einer Eisenbahn über Culm, Graudenz, Marienwerder, Stuhm nach Marienburg wird auf

Sonntag den 24. September d. J., Vormittags 11 Uhr,

in dem Gasthof zum „Schwarzen Adler" zu Culm ergebenst eingeladen.

Nachstehend folgt das Verzeichniß der Mitglieder jedes einzelnen Kreiskomites.

Culm, den 17. September 1865.

Schrötter. Doering. Kirstein.

Kreis Thorn: Gutsbesitzer v. Czarlinski-Bruchnowko. Gutsbesitzer Gurske-Staw. Kaufmann Hirscheld-Culmsee. Gutsbes. v. Kalkstein-Kuczwaly. Bürgermeister a. D. Kaun-Culmsee. Gutsbes. Lincke-Zelgno. Gutsbesitzer v. Sodenstiern-Grzywna.

Kreis Culm: Bürgermeister Castner-Culm. Stadtverordneten-Vorsteher Doering-Culm. Hofbes. Franz-Schönsee. Oberamtmann v. Kawęczynski-Althausen. Kaufmann Kirstein-Culm. Landrath a. D. v. Loga-Wichorsee. Gutsbes. Petersen-Wraclawken. Gutsbes. Raabe-Linowiec. Gutsbes. Ruperti-Grubno. Landrath Frhr. v. Schrötter-Culm. Gutsbes. Steffens-Baiersee. Gutsbes. Volckart-Oborri. Deichgeschworner Windmüller-Kokotzko. Ober-Bürgermeister v. Winter- Jeleniec (Danzig).

Kreis Graudenz: Gutsbes. Chales de Beaulieu-Kunterstein. Kreisdeputirter v. Falkenhain-Bialochowo. Bürgermeister Haase-Graudenz. Landschaftsdirector v. Koerber-Körberode. Kaufm. Metz-Graudenz. Landrath Tichy-Graudenz.

Kreis Marienwerder: Rechtsanwalt Baumann - Marienwerder. Gutsbesitzer Bolz - Krözen. Banquier Borchard-Marienwerder. Kreisdeput. Frhr. v. Buddenbrock-Otlau. General der Kavallerie Graf v. d Groeben-Neudörfchen. Regierungs-Assessor Haarland-Marienwerder. Regierungs-Rath Hertel-Marienwerder Baumeister Horwicz-Marienwerder. Regierungs-Rath Jacobi-Marienwerder. Hofbes. Klatt-Gutsch. Bürgermeister Orlovius-Marienwerder. Gutsbes. Reuter-Rundewiese. Gutsbes. Riebold-Kanitzken. Geh. Justiz-Rath Schmidt-Marienwerder. Hofbes. Simson-Nebrau. Gutsbes. Weisshaupt-Rothhof. Kaufmann Zobel-Marienwerder.

Kreis Stuhm: Gutsbes. Burkhardt-Straszewo. Hofbes. Eck-Kl. Schardau. Kaufmann Eisenstädt-Stuhm. Gutsbes. John-Watkowitz. Gutsbes. v. Klinkgräff-Paleschken. Gutsbes. v. Lyskowski-Wilczewo. Hofbes. Mania-Stuhmsdorf. Bürgermeister Pudor-Stuhm. Landrath Graf v. Rittberg-Stangenberg. Landschaftsrath Roetteken-Grünfelde. Gutsbes. Schneider-Stuhmsdorf. Hofbes. Tgahrt-Rudnerweide. Gutsbes. v. Waldowski-Michorowo. Gutsbes. Winkler-Stuhmsdorf.

Am 9. d. Mts. hat sich in Gorrey ein toller Hund gezeigt, der mehrere andere Hunde gebissen. — Sämmtliche Hunde in der genannten und der im halbmeiligen Umkreise belegenen Ortschaften sind während der nächsten 6 Wochen bei Vermeidung einer Strafe von 1 bis 3 Thlr. an die Kette zu legen oder fest einzusperren, sorgfältig zu beobachten und bei Anzeichen der Tollwuth sofort zu tödten und vorschriftsmäßig zu vergraben. Stuhm, den 15. September 1865. Königl. Domainen-Rent-Amt.

Der Observat Martin Bewitzky aus Brakau hat einen Arbeitspaß, auf 6 Wochen gültig, erhalten, um sich damit in den, von seinem Wohnorte am nahesten gelegenen Ortschaften in der Erntezeit Arbeit zu verschaffen, und ist demselben dabei zur Pflicht gemacht, daß er sich jeden Sonnabend bei dem Schulzen-Amte in Brakau bei Vorzeigung des qu. Passes zu melden habe. Dieser Vorschrift zuwider, hat sich Lewitzky seit dem 12. d. Mts. bei dem Schulzenamte nicht gemeldet, es ist daher sein gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt, und kann sonach die Polizeiaufsicht über ihn nicht ausgeübt werden.

Sämmtliche Polizeibehörden und Gendarmen werden ergebenst ersucht, auf den ꝛc. Lewitzky vigiliren und im Betretungsfalle seinen Aufenthalt hier anzeigen zu wollen.

Marienwerder, den 31. August 1865. Königl. Domainen-Rent-Amt.

Signalement. Geburtsort Rosainen, Aufenthaltsort Neu-Brakau, Religion katholisch, Alter 57 Jahre, Größe 5' 3", Haare blond und grau, Stirn hoch, Augenbrauen blond, Augen blau, Nase gebogen, Mund gew., Bart rasirt, Zähne gut, Kinn und Gesichtsbildung länglich, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt untersetzt, Sprache deutsch und polnisch, bes. Kennzeichen: auf dem linken Auge blind.

Der Knecht Carl Michaelis, in Goyden bei Christburg ortsangehörig, zuletzt in Kl. Cohlanz in Dienste n, soll wegen Diebstahls zur Haft gebracht werden. — Die Sicherheitsbehörden ersuche ich, auf den qu. Michaelis vigiliren, ihn im Betretungsfalle verhaften und an die Gefängniß-Inspection des Königl. Kreis-Gerichts hierselbst abliefern zu lassen.

Pr. Stargard, den 11. September 1865. Der Königl. Staats-Anwalt.

Signalement: Alter 23 Jahre, Religion evang., Größe 5' 5", Haare und Augenbrauen dunkelblond, Stirn frei, Augen grau, Nase spitz, Mund klein, Bart Schnurrbart, Zähne vollständig, Kinn spitz, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur stark, Sprache deutsch, Geburtsort Kirschitten.

Privat-Anzeigen.

Der **Verein von Landwirthen für Stuhm und Umgegend** versammelt sich
Dienstag, den 3. October c., Abends 6 Uhr,
bei B. Müller in Stuhm.

Die nächste General-Versammlung des Vorschuß-Vereins zu Christburg findet
am 5. October c., Nachmittags 5 Uhr,
im Gasthause „Comthur" bei Herrn Freitag statt und werden die geehrten Mitglieder hierzu ergebenst eingeladen.

Christburg, den 20. September 1865. **Der Vorstand.**

Dombau-Lotterie.

Bei der am **4. September c.** stattgehabten Ziehung der **Dombau-Lotterie** fielen auf nachfolgende Nummern die beistehenden Gewinne:

100,000 Thlr.	auf Nr. 328,158.	1,000 Thlr.	auf Nr. 10,496.	1,000 Thlr.	auf Nr. 411,314.
10,000 "	" " 394,460.	1,000 "	" " 40,860.	1,000 "	" " 485,995.
5,000 "	" " 272,308.	1,000 "	" " 292,660.		

Oelgemälde fielen auf nachstehende Nummern:

1194. 1549. 6479. 11075. 14635. 17569. 21266. 29427. 29512. 35538. 41402. 42246. 51487. 56492. 57364. 71823. 73069. 74898. 75285. 76156. 85576. 88887. 92533. 93688. 97123. 109681. 121007. 121875. 126724. 131596. 138088. 138464. 140411. 157435. 159194. 165592. 166825. 171316. 176061. 182208. 189207. 196705. 198125. 109497. 216462. 229783. 230848. 243422. 244114. 248244. 248376. 248874. 251099. 274112. 282013. 282715. 285629. 296210. 311048. 312743. 313736. 319014. 321419. 324544. 326575. 329339. 239345. 342930. 343480. 347690. 350536. 350578. 357947. 362804. 368360. 374361. 376073. 378049. 381723. 385346. 388618. 389085. 394698. 399124. 403368. 418515. 422780. 423534. 434255. 438195. 439667. 442473. 445687. 446018. 448932. 452807. 458425. 461083. 462516. 466530. 468108. 469916. 479954. 480137. 480484. 490952. 495772.

Knopmuss.

Der Sommer-Kursus am **städtischen Gymnasium zu Marienburg** schließt am 29. September. Der Winter-Kursus beginnt Donnerstag den 12. October.

Zur Aufnahme neuer Schüler bin ich am 9., 10. und 11. October täglich von 8 Uhr Morgens an in meiner Wohnung (Ziegelgasse 519, vor dem Marienthore) bereit.

Marienburg, den 20. September 1865. **Dr. Fr. Strehlke,** Gymnasial-Direktor.

Nothwendiger Verkauf.

Königliche Kreis-Gerichts-Deputation Stuhm,
den 28. August 1865.

Das der Wittwe Wilhelmine Thimm, geb. Reikowska, gehörige Grundstück, Schweingrube Nro 14. des Hypothekenbuchs, abgeschätzt: **a.** die von dem Pächter Wiesniewski als sein Eigenthum in Anspruch genommenen Gebäude auf 150 Thlr., **b.** das Land auf 1050 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 19. December 1865, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihre Ansprüche bei dem Subhastations-Gerichte anzumelden

Ein gesitteter junger Mann, der Lust hat die Müllerei zu erlernen, findet eine Stelle bei **Hey** in Marienburg.

Hierzu eine Beilage.

Beilage
zum Stuhmer Kreis-Blatt № 38 pro 1865.
Stuhm, Sonnabend, den 23. September.

Bekanntmachung.

Im Termine

den 25. September c., Vormittags 9 Uhr,

sollen im Kayser'schen Lokale die zur Concursmasse gehörigen Möbel, Vorräthe und Geräthschaften durch unsern Auctions-Kommissarius Nobach an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Stuhm, den 12. September 1865.

Königliche Kreis-Gerichts-Deputation.

Bekanntmachung.

Zum Verkauf von Bau-, Nutz- und Brennhölzern sind für das Forst-Revier Finckenstein folgende Holzverkaufs-Termine anberaumt:

Verkauf.	Datum der Termine. October.	Novbr.	Dezbr.	Versammlungsort und Zeit.
Grünhof	17.	14.	14.	Krug Heidemühl, Vormittags 10 Uhr.
Vogtenthal	10.	9.	(7. 19.)	" Bornitz, desgl.
Baadeln	"	21.	(12. 28.)	" Bornitz, desgl.
Finckenstein Michelau Gr. Liebenau . . .	5.	2.	(5. 21.)	" Finckenstein, desgl.

Die Verkaufs-Bedingungen und Holz-Sortimente werden in den Licitations-Terminen speciell bekannt gemacht werden.

Finckenstein, den 3. September 1865.

Der Oberförster.

In Folge Umzuges von hier beabsichtige ich einen Theil Möbel, Hausgeräthe, Bilder, 3 Satz Doppelfenster und einen Kinderwagen im Wege der Auction

den 29. September c., Vormittags 9 Uhr,

in meiner Wohnung (im Hause des Gasthofbesitzer Herrn B. Müller) an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung zu verkaufen.

Soyke,
Stuhm. Bezirks-Feldwebel.

Hiermit beehre ich mich, ganz ergebenst mitzutheilen, daß die von mir persönlich in Berlin eingekauften **Möbel-, Spiegel- und Polster-Waaren** bereits angekommen, und ist jetzt mein Magazin mit neuesten und geschmackvollsten Möbeln von Nußbaum-, Mahagoni-, Eschen-, Eichen-, Birken- und Lindenholz auf das Vollständigste sortirt; besonders empfehle ich verschiedenartige Rouleaux, geschweifte Gardinen-Stangen in allen Farben, Längen und Breiten zu den solidesten Preisen.

Marienburg, den 20. September 1865. **M. Eifert.** (Niedere Lauben.)

Maschinen-Kohlen bester Qualität à 18 Thlr. 15 Sgr. und doppelt gesiebte **Nuß-Kohlen** à 17 Thlr. 15 Sgr. pro Last (72 Scheffel) franco Bahnhof Marienburg liefere in jeder Quantität und bitte um geehrte Aufträge.

Marienburg, den 20. September 1865.

Herrmann Böhm.
Holzhandlung, Ziegelgasse Nro. 522.

Wasserhelles dopp. gereinigtes **Petroleum**, sowie Schroot, Pulver und Blei empfiehlt

Adalbert Friedrich, Vorschloß Stuhm.

Eine möblirte Stube für einen einzelnen Herrn ist sofort zu vermiethen. Näheres in der Expedition dieses Blattes.

Eingesandt.

Ein so großer Feind aller Reklame und aller Anpreisungen, welche den Anschein unberechtigten Auftretens an sich tragen, wir auch sind, so können wir doch nicht umhin, auf den bei **J. G. Schauder** in Neisse Berlinerstr. 2 schon längst bereiteten, neuerdings unter dem Namen: „**Der Hausfreund**" oder „**Lang-Lebens-Essenz**" unter das größere Publikum gebrachten „**Gesundheitstrank**" hinzuweisen. Besonders gegen **Magenschwäche**, zeigt sich derselbe sehr wirksam. Durch den geregelten Gebrauch dieser Essenz wird der Leidende binnen kurzer Zeit vollkommen wieder hergestellt und können wir sie daher nur dringend empfehlen. Schon die Brillanz der Farbe der Essenz ladet zum Genusse ein und der angenehme Geschmack, sowie die wohlthätigen Wirkungen derselben sichern ihr den mit Recht gegebenen Namen „**Hausfreund.**"

Mehrere Freunde der Lang-Lebens-Essenz.

Der alleinige Verkauf befindet sich bei

J. G. Pasternack in Christburg.

Herrn **L. W. Egers, Breslau**, Messergasse 17, „zum Bienenstock".

Sorau, Nied.-Lausitz, den **23.** Juli **1865.**

Ew. Wohlgeboren ersuche ich, mir für anliegende 5 Thlr. von Ihrem Fenchel-Honig-Extract baldigst anhero zu senden; da ich seit langer Zeit an **Husten und Verschleimung** leide, so versuchte ich Ihren Extract, wovon ich hier ein Paar Flaschen erhalten konnte, deren Erfolg mir ein günstiger erscheint; ich will daher mit dieser Cur fortfahren. Hochachtungsvoll ergebenst

von Nickisch-Rosenegk, Rittmeister a. D.

L. W. Egers Fenchel-Honig-Extract ist nur allein **ächt** vorräthig in den Niederlagen bei:

J. Werner in Stuhm.

Ad. Derzewski in Christburg. J. Warkentin in Lichtfelde.

P. S Zum Unterschiede von den vielen und elenden Nachpfuschungen beginne ich jetzt **eine neue Form von Flaschen — mit meiner Firma eingebrannt** — einzuführen. Mein Siegel, Etiquette und Facsimile bleibt dasselbe. **L. W. Egers** in Breslau.

Der wegen seiner vorzüglichen Eigenschaften allseitig anerkannte R. F. Daubitz'sche Kräuter-Liqueur, bereitet von dem **Apotheker R. F. Daubitz in Berlin, Charlottenstr. 19,** ist nur **allein echt** zu beziehen bei:

J. Werner in Stuhm.

J. Warkentin in Lichtfelde. Ad. Derzewski in Christburg.

Das Dominium Choyten bei Christburg hat zu Martini d. J. folgende Stellen zu besetzen:

1. Ein Hofmann, der Schirrarbeit versteht und die Leutespeisung übernimmt.
2. Ein Schmied, der vor Allem den Hufbeschlag versteht.
3. Ein unverheiratheter, militairfreier Kutscher (freie Livree. 40 Thlr. Lohn.)
4. Sechs Gespannknechte, die militairfrei sein müssen. (30 Thlr. Lohn pro Jahr.)

Nur persönliche Meldungen mit guten Zeugnissen finden Berücksichtigung.

☞ **Photographie-Rahmen,** sowohl braune gepreßte als schwarz lackirte, erhielt ich in großer Auswahl und empfehle dieselben billigst. — Die Bilder werden auf Verlangen gleich sauber eingefaßt. **J. Werner.**

Wegen Veränderung meines Wohnorts bin ich gesonnen, meine Baumschule von 4000 Stämmen guter Aepfel und Birnen, Weinstöcken, Weisdornen, Rosen, Stachelbeeren, 10,000 Stück Wildlingen, von Michaeli bis 1. November zu verkaufen.

Christburg. **Carl Heise,** Kunstgärtner.

Kalender pro 1866 in verschiedenen Ausgaben à 12½, 10, 6 und 5 Sgr. empfiehlt J. Werner.

☞ Beste **Wagenschmiere** in 1/1, 1/2, 1/4, 1/8, 1/10 auch in 3 Centner-Fässern empfiehlt billigst **Adalbert Friedrich,** Vorschloß Stuhm.

Vor etwa 14 Tagen ist ein grauseidener Sonnenschirm gefunden worden. Nähere Auskunft ertheilt die Expedition dieses Blattes.

Druck und Verlag der Werner'schen Buchdruckerei in Stuhm.

22ster Jahrgang.

Dieses Blatt erscheint jeden Sonnabend. Der jährliche Abonnementspreis für nicht amtlich verpflichtete Theilnehmer beträgt 12 Sgr., durch die Post bezogen 15 Sgr.

Kreis-Blatt

des

Königlich Preuß. Landraths-Amts Stuhm.

Insertionen werden jederzeit vom Verleger angenommen u. müssen für die laufende Nummer bis spätestens Freitag Vorm. 9 Uhr eingeliefert werden. Die gedruckte Zeile oder deren Raum kostet 2 Sgr.

№ 39. Stuhm, Sonnabend, den 30. September. 1865.

Redaction: das Landrathsamt. — Expedition: Werner'sche Buchdruckerei.

Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

№ 1. Die Fischerei-Ordnung für die Binnengewässer vom 7. März 1845 (Gesetzs. S. 114) verpflichtet die Polizeibehörden, die Vorschriften derselben von Amtswegen zu überwachen; die Fischerei-Ordnungen für das frische und für das kurische Haff von demselben Tage (Gesetzs. S. 121 et. seq.) haben dagegen die Aufsicht über die Fischerei den Ober-Fischmeistern und den ihnen untergeordneten Beamten übertragen. — Die zuerst gedachte Fischerei-Ordnung, deren Vorschriften innerhalb der Provinz Preußen auf alle öffentlichen Gewässer und auf solche Privatgewässer, in welchen der Fischfang verschiedenen Berechtigten zusteht, oder welche mit fischhaltigen Gewässern, in denen Andere zur Ausübung der Fischerei berechtigt sind, dergestalt in Verbindung stehen, daß die Fische aus dem einen in das andere frei übertreten können, Anwendung finden, verordnet im Wesentlichen:

1. Jede, den Zug der Fische auf irgend eine Weise störende Verstellung oder Sperrung der vorbezeichneten Gewässer, wohin namentlich auch die Anlage von Lachs- und Störwehren und Aalfängen gehört, ist ohne Genehmigung der Regierung verboten (§ 3). Diese Bestimmung findet auch Anwendung, wenn und wo jene Gewässer in Brüchen, Wiesen, Niederungen 2c. über- oder austreten (§ 4).

2. Diejenigen, denen das Recht zusteht, zur Tisches-Nothdurft zu fischen, dürfen solches nur in dem bisherigen Umfange und mit dem bisher erlaubten Gezeuge ausüben. Sofern dieselben nicht zur Benutzung großer Fischzeuge berechtigt sind, dürfen sie sich nur solchen Fischzeuges bedienen, welches von 2 Personen gehandhabt werden kann; sie dürfen mit den Fischen weder Handel treiben, noch davon verschenken (§ 17). Fischereiberechtigte Gemeinden sind verpflichtet, die Ausübung der Fischerei entweder ganz oder in einzelnen Theilen, dazu geeigneten und zuverlässigen Personen zu übertragen (§ 18). Bei Verpachtungen ist eine Vermehrung der bisherigen Zahl der Fischer und Gezeuge nur mit Genehmigung des Landraths zulässig (§ 19).

3. Der Fischfang darf nur auf solche Art und mit solchen Gezeugen betrieben werden, welche der Erhaltung und Vermehrung des Fischstandes nicht nachtheilig sind. Der Gebrauch gewebter Netze, die Ausübung der Fischerei zur Nachtzeit unter Anwendung von Strohfackeln oder brennenden Spähnen und Stäben zum Tödten der Fische, das sogenannte Tollkeulen, das sog. Speerstechen, sowie das Schießen der Fische, imgleichen der Gebrauch betäubender Ingredienzien, als: Kockelskörner, Krähenaugen 2c. ist verboten (§ 21).

Anmerk. Die Regierungen haben in Bezug auf die Arten des Fischfanges in ihren Verwaltungsbezirken verschiedene zusätzliche Bestimmungen durch die Amtsblätter erlassen. Theils sind diese Anordnungen für ganze Bezirke, theils für einzelne Kreise und Gewässer ergangen. Für den Regierungs-Bezirk Marienwerder ist verordnet: daß auch das in einzelnen Gegenden übliche Pumpen, Jagen, Klappern und Bullern, wobei vermittelst einer Pumpe, eines Stückes Leder oder Holz an einer Stange unter dem Wasser ein starkes Geräusch gemacht wird, um die Fische in die aufgestellten Netze zu scheuchen, nicht erlaubt sei. (Amtsbl.-Verord. vom 3. März 1848.)

4. Die Maschen der Fischernetze müssen im nassen Zustande wenigstens 10 preuß. Linien an jeder Seite halten. Bei Neunaugensäcken dürfen die Maschen am hintern Theile bis auf ¼ Zoll preuß. und beim Stintfangen noch mehr verengt werden. — Die Maschen an den Lachs- und Störnetzen müssen wenigstens 3 Zoll an jeder Seite halten (§ 22).

Anmerk. Aalreusen, von Weidenruthen geflochten, dürfen nur benutzt werden, wenn die Ruthen ½" von einander entfernt sind. Die Anwendung der sogenannten Schlitten oder Kuffenvaten und dem sogenannten Leiter ist verboten. (Amtsbl.-Verord. der Regierung zu Marienwerder vom 3. März 1848.)

5. Die Laichzeit aller Fischgattungen ist zu beachten und während derselben die betreffende Gattung zu schonen (§ 23).

Anmerk. Die Laichzeit ist von einzelnen Regierungen durch die Amtsblätter bekannt gemacht.

6. Die Fischerei auf laichende und unausgewachsene Fische ist verboten. Werden solche Fische mit anderen Fischen gefangen, so sind sie sogleich vorsichtig in das Wasser zurückzuwerfen. Ebenso ist mit dem, aus dem Wasser gezogenen Fischsamen zu verfahren.

Anmerk. Hinsichtlich der Längenmaaße, welche die zum Verkauf gestellten Fische haben müssen, sind von den Regierungen besondere Vorschriften durch die Amtsblätter ertheilt, die sich zum Theil auf einzelne Gewässer und Seen beziehen. (Amtsbl.-Vers. vom 3. März 1848 № 12 pag 57).

7. Bei dem Fischfange dürfen weder die fließenden Gewässer, noch die Ab- und Zuflüsse der Seen und See-Engen verstellt werden; es dürfen daher die Säcke und Stellnetze nie mehr als die halbe Breite derselben einnehmen, auch nicht näher als 20 Ruthen hintereinander aufgestellt werden (§ 25).

8. In schiff- oder flößbaren Gewässern darf keine Art von Fischerei betrieben werden, welche den Lauf der Kähne oder Flöße hindert. Nur Lachs- und Störwähre und Aalfänge sind von diesem Verbote ausgenommen, doch muß bei solchen Wehren oder Fängen die zur Durchfahrt der Kähne oder Flöße er-

forderliche Oeffnung gelassen werden. Die Kähne und Flöße müssen zu jeder Tageszeit, und zwar die ersteren mit gestrichenen Segeln durch dergleichen Wehren gehen (§ 26).

9. Die Wasserbauwerke in den Strömen, Flüssen und Seen müssen bei dem Betriebe der Fischerei geschont werden (§ 27).

10. Kanäle dürfen nur unter Aufsicht der Kanalbeamten und nicht vom Ufer aus befischt werden (§ 28).

11. Contraventionen gegen die vorstehenden Bestimmungen und die von den Regierungen erlassenen Verordnungen werden mit Geldbuße bis zu 50 Thlr. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe und mit Confiscation der gebrauchten Netze bestraft (§ 30).

Das Strafgesetzbuch vom 14. April 1851 verordnet:

§ 273. Wer unbefugt fischt oder krebst, wird mit Geldbuße bis zu 50 Thlr. oder mit Gefängniß bis zu 3 Monaten bestraft. Stuhm, den 27. September 1865.

№ 2. Am 24. d. Mts. hat sich in Adl. Neudorf ein toller Hund gezeigt, der mehrere andere Hunde gebissen. — Sämmtliche Hunde in der genannten und den im halbmeiligen Umkreise belegenen Ortschaften sind während der nächsten 6 Wochen an die Kette zu legen oder fest einzusperren, sorgfältig zu beobachten und bei Anzeichen der Tollwuth sofort zu tödten und vorschriftsmäßig zu vergraben.

Stuhm, den 27. September 1865.

Nachweisung von den gelösten Jagdscheinen. (Fortsetzung.)

Datum der ertheilten Jagdscheine.	Namen der Empfänger der Jagdscheine.	Stand der Empfänger der Jagdscheine.	Wohnort der Empfänger der Jagdscheine.
6. Januar 65.	Calsow	Rechnungsrath	Grünhagen
7. do.	Görndt		Christburg
20. do.	Gustav Nähring	Oeconom	Laase
30. do.	Patzwald	Jäger	Kl. Baumgarth
14. Februar	Friedr. Bendig	Gastwirth	Menthen
16. do.	Eduard Penner	Hofbesitzer	Rosenkranz
7. Juli	Adolf Stoboy	Oeconom	Tessensdorf
9. August	Sutkowski	Secretair	Stuhm
10. do.	Herrm. Brosze	Oeconom	Posilge
11. do.	Adolf Borzinski	Buhnenmeister	Rosenkranz
15. do.	Dück	Kaufmann	Posilge
do.	G. Bliesernich	Hofbesitzer	Posilge
do.	Kloss	Amtsschreiber	Stuhm
21. do.	Reiß	Inspector	Michorowo
22. do.	Bollhagen	Oeconom	Montauerweide
do.	Rötteken	Landschaftsrath	Grünfelde
do.	Ferd. Rötteken		Grünfelde
do	Carl Lietz	Pächter	Gr. Schardau
22. August	August Lietz	Einsassensohn	Montauerweide
do.	Peter Pawletzki	Einsasse	Iggeln
23. do.	Tessmer	Actuar	Vorsch. Stuhm
24. do.	Ed. Czwyklinski	Oeconom	Christburg
do.	Konnaszewski	Besitzersohn	Posilge
do.	Joh. Bestvater	Mühlenbesitzer	Christburg
do.	J. Kalinowski	Gutsbesitzer	do.
do.	Rath. Dyck	Barbier	do.
25. do.	Kunzer	Wirthschafter	Kl. Ramsen
do.	Gardzelewski	Werkführer	Heidemühl
do.	Restien	Schulze	Gr. Usznitz
26 do.	v. Krecki	Dombert	Altmark
do.	Czerwinski	Freischulz	Neumark
do.	E. Müller	Tischler	Christburg
28. do.	August Berg	Hofbesitzer	Troop
do.	Franz Tgahrt	Rentier	D Schweingrube
29. do.	Gadomski	Waldwärter	Hintersee

(Fortsetzung folgt.)

№ 4. **Personal-Chronik.**

Die Wittwe **Regina Hopp** zu Altmark ist als Gesindemiethering verpflichtet worden.

Stuhm, den 26. September 1865.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Zur Verpachtung der Fischereinutzung in der alten Nogat und zwar in den Grenzen des Domainen-Rentamts Stuhm auf die Zeit vom 1. Januar 1866 bis ultimo December 1868 steht hierselbst auf dem Amtsbureau ein Termin auf **den 26. October d. J., Vormittags 10 Uhr** an, wozu Pachtlustige mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß die Pachtbedingungen hier jederzeit während der Dienststunden eingesehen werden können und daß der Termin um 12 Uhr Mittags geschlossen wird.

Stuhm, den 20. September 1865. Königl. Domainen-Rent-Amt.

Der nachfolgend näher bezeichnete des Diebstahls verdächtige flüchtige Knecht Johann Schulz aus Budisch soll zur Haft gebracht werden.

Jeder, der von dem gegenwärtigen Aufenthaltsorte des Entwichenen Kenntniß hat, wird aufgefordert, solchen dem Gerichte oder der Polizei seines Wohnorts augenblicklich anzuzeigen, und diese Behörden und Gendarmen werden ersucht, auf den Entwichenen genau Acht zu haben und denselbe im Betretungsfalle unter sicherm Geleite an das hiesige Gericht gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungskosten abliefern zu lassen.

Christburg, den 21. September 1865. Königl. Kreis-Gerichts-Commission.

Signalement. Größe 4' 10", Haare hellblond, Stirn frei, Augen blau, Nase und Mund gew., Bart keinen, Statur klein, Alter 20 Jahre, Religion evangelisch, Gewerbe Knecht, Sprache deutsch.

Bekleidung: ein grauer wollener Ueberzieher, eine blaue leinene Jacke, eine graue Weste, ein Paar Hosen von grauem Parchend, ein Paar Stiefeln, eine Mütze mit rothem Besatz.

In der Untersuchungssache wider den Knecht Jacob Bröske aus Tessensdorf ist der gegenwärtige Aufenthaltsort desselben zu wissen nöthig. — Sämmtliche Ortsvorstände, sowie die Gendarmen werden ersucht, auf den ꝛc. Bröske zu vigiliren und im Ermittelungsfalle seinen Aufenthalt hierher mitzutheilen.

Marienburg, den 24. September 1865. Königl. Domainen-Rent-Amt.

Es ist der gegenwärtige Aufenthaltsort des Schornsteinfegergesellen Stephan Riedel, welcher sich zuletzt in Posilge aufgehalten hat, zu wissen nöthig. Die Ortsbehörden und Königl. Gendarmen werden ersucht, nach dem ꝛc. Riedel zu recherchiren und im Ermittelungsfalle desselben mir seinen zeitigen Aufenthaltsort anzuzeigen. Marienburg, den 20. September 1865. Der Polizei-Anwalt.

Dem Hofbesitzer J. Köber in Woklitz sind in der Nacht zum 24. d. Mts. nachbezeichnete Pferde: 1. eine schwarze Stute, 6 Jahre alt, 4' 10 bis 11" groß, mit Stern und einem weißen Flecken an der Köthe des einen Hinterfußes, 2. eine hellbraune Stute, 7 Jahre alt, 5' 2" groß, mit Schnibbe und Stern, von der Weide entwendet worden. — Es wird ersucht, auf den Dieb und die Pferde zu vigiliren, im Falle der Ermittelung denselben zu verhaften und hiervon hierher Mittheilung zu machen.

Elbing, den 23. September 1865. Königl. Domainen-Rent-Amt.

Die Einmiethe zur Ausübung der Raff- und Leseholznutzung pro 1865|66 im hiesigen Reviere findet

Dienstag den 3. October, von Vormittags 9 bis 12 Uhr

im Kruge zu Hammerkrug statt. — Die Ausübung der Heidemiethe wird nur den desfallsigen Bestimmungen entsprechend gestattet werden, und mache ich darauf aufmerksam, daß zum Raff- und Leseholz nur dasjenige Holz gerechnet wird, welches in trockenen Aesten abgefallen oder in abgeholzten Schlägen als Abraum zurückgelassen ist. Titel I § 42 der Forstordnung. Die Anwendung von Aexten, Sägen, Beilen oder andern zum Schneiden oder Brechen geeigneten Werkzeugen zieht nicht allein die Abpfändung derselben nach sich, sondern die Schutzbeamten sind angewiesen, die Abpfändung der sonst gestatteten Transportmittel jedesmal auszuführen. Der Einmiethesatz für einen einrädrigen Karren oder einen Handschlitten beträgt 1 Thlr. 10 Sgr., für eine spätere Einmiethe 1 Thlr. 12 Sgr.

Rehhof, den 21. September 1865. Der Oberförster.

Privat-Anzeigen.

Allen Herren und Damen, welche zur Bestattung meiner **Hedwig** durch ihre freundliche Hingabe theilnehmend mitwirkten und meinem Herzen damit reichen Trost gewährten, insbesondere den geehrten Mitgliedern des Gesangvereines sage ich hiermit meinen tiefgefühlten herzlichen Dank.

Marienwerder, den 24. September 1865. **Emma Eck.**

Durch den Tod des Gutsbesitzer F. Johne ist die Stelle eines Oberschulzen für Schulzenweide erledigt und werden sämmtliche Herren Freischulzen aufgefordert, **am Dienstag, den 3. October, Vormittags 10 Uhr,** im B. Müller'schen Gasthause zu Stuhm zur Wahl und Bestätigung eines andern Oberschulzen, sowie auch gleichzeitig zur Wahl eines Bevollmächtigten für die Deichregulirungssache der Weichselniederung, zu erscheinen, bei 1 Thlr. Ordnungsstrafe im Falle des Ausbleibens.

Das Schulzenamt.

Grünhagen, den 28. September 1865. **Hartmann.**

Einem geehrten Publikum hiesiger Stadt und Umgegend beehre mich ergebenst anzuzeigen, daß ich mein **Material- und Colonial-Waaren-Geschäft** nunmehr in mein erkauftes Gasthaus **„Hotel de Breslau"** verlegt habe.

Ich werde stets bemüht sein, durch gute Waaren, beste Getränke und prompte Bedienung meine geehrten Kunden und Gäste zufrieden zu stellen, und bitte um geneigten Zuspruch.

Stuhm, den 27. September 1865. **L. Karlewski.**

Mein Grundstück Morainen № 11 u. 24 bin ich Willens mit auch ohne Inventarium am **3. October c., von Vormittags 10 Uhr bis Nachmittags 4 Uhr,** in meiner Behausung aus freier Hand zu verkaufen. Die Kaufbedingungen werden bei mir an dem gedachten Tage mitgetheilt. — Kauflustige werden hierdurch ergebenst eingeladen.

Morainen, den 28. September 1865. **E. Barke,** Hofbesitzer.

Der mir gehörige Gasthof **„Deutsches Haus"** in der Kreisstadt Stuhm, mit 31 Morgen vorzüglichem Land, steht unter sehr günstigen Bedingungen bei Vorausbezahlung der halbjährigen Pacht sofort innerhalb 14 Tagen zu verpachten oder zu verkaufen und ist sofort zu beziehen. — Hierauf Reflectirende mögen sich melden bei

Carl Neumann in Neuteich.

Das Dominium Choyten bei Christburg hat zu Martini d. J. folgende Stellen zu besetzen:

1. Ein Hofmann, der Schirrarbeit versteht und die Leutespeisung übernimmt.
2. Ein Schmied, der vor Allem den Hufbeschlag versteht.
3. Ein unverheiratheter, militairfreier Kutscher (freie Livree. 40 Thlr. Lohn.)
4. Sechs Gespannknechte, die militairfrei sein müssen. (30 Thlr. Lohn pro Jahr.)

Nur persönliche Meldungen mit guten Zeugnissen finden Berücksichtigung.

Ein gesitteter junger Mann, der Lust hat die Müllerei zu erlernen, findet eine Stelle bei **Hey** in Marienburg.

Die eigenthümlichste Erscheinung des gegenwärtigen Sommers sind sehr heiße Tage, denen fast regelmäßig sehr kühle Abende folgen. Nicht selten treten alsdann Erkältungen nicht blos der Athmungsorgane, sondern auch des Unterleibs ein, welche heftige Diarrhöe mit sich bringen. In diesen Fällen kann man als etwas Einziges in ihrer Art die **Lang-Lebens-Essenz** von **J. G. Schauder in Neisse**, Berlinerstr. 2, anrathen. Schon nach dem Genusse **einer** oder **zweier Liqueurgläschen** von dieser Essenz tritt eine angenehme Linderung ein, die allmählich einem vollkommenen Wohlbehagen Platz macht. Der Preis ist außerordentlich billig, der Inhalt reell, und steht mit Schwindeleien und directen Täuschungen nicht in Verbindung.

Der alleinige Verkauf befindet sich bei

J. G. Pasternack in Christburg.

Dr. **Hartung's Chinarinden-Oel** (à Flasche 10 Sgr.) zur Conservirung und Verschönerung der Haare, und Dr. **Hartung's Kräuter-Pomade** (à Tiegel 10 Sgr.) zur Wiedererweckung und Belebung des Haarwuchses, werden überall als die vorzüglichsten und wirksamsten unter allen bis jetzt erschienenen derartigen Mitteln, rühmlichst anerkannt und sind fortgesetzt in Stuhm **nur allein** zu haben bei **J. Werner** und in Christburg bei **J. G. Pasternack.**

Einem geehrten Publikum mache hierdurch die ergebene Anzeige, daß meine in der Leipziger Messe persönlich eingekauften Waaren bereits eingetroffen sind und mein **Tuch- und Mode-Waaren-Lager** dadurch auf's Vollständigste assortirt ist.

Gleichzeitig empfing eine große Auswahl **Doublestoff-Mäntel, Doppel-Räder, Räder, Paletots** und **Jopen** in den diesjährigen neuesten Façons und Stoffen zu sehr billigen Preisen.

Marienburg. **J. Noah.**

Petroleum-Tischlampen (Stobwasserſche), sowie Handlampen mit Freibrenner erhielt in großer Auswahl und empfiehlt billigst **J. Werner.**

Double-Mäntel, von 10 Thlr. pro Stück bis zu den feinsten, sowie **Double-Jacken**, von 1 Thlr. bis zu den feinsten, empfing und empfiehlt

Otto Schröder,

Marienburg, den 27. September 1865. Niedere Lauben № 75.

Getreidesäcke von litthauischem Drillich, bei Entnahme von ganzen Dutzenden mit angemessenem Rabatt, empfiehlt **A. Jankowski**, Stuhm.

In Januschau bei Rosenberg werden alle Sorten Bretter zu billigen Preisen verkauft.

Bock-Verkauf.

Merino-Kammwoll-Böcke (1 und 2jährig), sowie Vollblut-Negretti-Böcke (1 und 2jährig) stehen zum Verkauf in Dominium Draulitten per Pr. Holland, Eisenbahnstation Güldenboden.

---

140 Fettschafe, auch in kleineren Posten, sind billig zu verkaufen bei

Päsler, Troop per Altmark.

Guter **Saat-Weizen** ist zu verkaufen bei

Carl Jansen in Stuhmsdorferfelde.

Veredelte **Kernobst-Stämmchen** offerirt der Lehrer Siebert in Stuhmsdorf.

Ein junger Inspektor, der bereits als solcher seit 6 Jahren conditirirt, wünscht zum October oder zu Neujahr placirt zu werden. Die besten Zeugnisse stehen ihm zur Seite. Nähere Auskunft ertheilt die Expediton dieses Blattes.

Kalender pro 1866 in verschiedenen Ausgaben à 12½, 10, 6 und 5 Sgr. empfiehlt J. Werner.

Dienstag, den 26. d. Mts., Abends 11 Uhr, ist von Wengern eine schwarze Stute, 4½ Jahre alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, entlaufen. Es wird gebeten, über den Verbleib des Pferdes nach Wengern durch expressen Boten Nachricht zu geben.

Am 25. August habe ich in Stuhm die Karte von meinem Grundstücke verloren. — Der ehrliche Finder erhält eine angemessene Belohnung. **A. Kryn**, Ramten.

Druck und Verlag der Werner'schen Buchdruckerei in Stuhm.

22ster Jahrgang.

Dieses Blatt erscheint jeden Sonnabend. Der jährliche Abonnementspreis für nicht amtlich verpflichtete Theilnehmer beträgt 12 Sgr., durch die Post bezogen 15 Sgr.

Kreis-Blatt

des

Königlich Preuß. Landraths-Amts Stuhm.

Insertionen werden jederzeit vom Verleger angenommen u. müssen für die laufende Nummer bis spätestens Freitag Vorm. 9 Uhr eingeliefert werden. Die gedruckte Zeile oder deren Raum kostet 2 Sgr.

№ 40. Stuhm, Sonnabend, den 7. October. **1865.**

Redaction: das Landrathsamt. — Expedition: Werner'sche Buchdruckerei.

Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

№ 1. Nach Ablauf meines Urlaubs habe ich mit Beginn dieser Woche die Verwaltung des Kreises wieder übernommen. Stuhm, den 3. October 1865.

Der Landrath. Graf v. Rittberg.

№ 2. Der Herr Ober-Präsident hat dem evangelischen Gemeinde-Kirchen-Rath zu Obelischken im Kreise Insterburg, Regierungsbezirk Gumbinnen, nach dem Antrage des Königl. Konsistoriums zum Wiederaufbau der eingeäscherten Pfarr-Wirthschaftsgebäude, wozu die Kosten mit Ausschluß der von der Gemeinde in **natura** zu leistenden Hand- und Spanndienste auf **3083** Thlr. veranschlagt sind, eine **Haus-Collecte** bei den **evangelischen Bewohnern** der Provinz Preußen bewilligt.

Die Dominien und Ortsvorstände veranlasse ich, diese Collecte abhalten zu lassen und die eingehenden Beiträge an die hiesige Kreis-Kommunal-Kasse abzuführen, auch bis zum **20.** October c. und zwar aus den Königlichen Ortschaften dem Königl. Domainen-Rent-Amte, aus den adligen mir vom Geschehenen Mittheilung zu machen, eventl. Vacat-Anzeigen zu erstatten.

Stuhm, den **26.** September **1865.**

№ 3. Es wird den Kreiseingesessenen hiermit bekannt gemacht, daß sich das Landwehr-Bataillons-Bureau in Marienburg vom 1. October c. in dem Königl. Schlosse daselbst, **2** Treppen hoch, dem Bureau des Königl. Domainen-Rent-Amts gegenüber, befindet. Stuhm, den **3.** October **1865.**

№ 4. **Personal-Chronik.**

Der Schmiedemeister **Anton Pulkowski** ist als Gemeindediener für Weißenberg verpflichtet worden.

Stuhm, den **30.** September **1865.**

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Sonnabend, den 14. October c., in den Vormittagsstunden, erwartet der Rendant der evangelischen Kirchenkasse, C. Fleck in Christburg, die Einzahlung des Dezems von den Evangelischen der Landgemeinde Christburg und des Brennmaterial-Anfuhrgeldes für den Pfarrer. Die Consignationen müssen genau die evangelischen Dezempflichtigen nachweisen.

Christburg, den 28. September **1865.** **Nitze, Pfarrer.**

Der Dienstjunge Gottfried Petrowitz hat den Dienst des Baron v. Kleist in Thiensdorf am **13.** September ohne Ursache verlassen, weshalb ersucht wird, nach dem ꝛc. Petrowitz zu recherchiren und ihn im Ermittelungsfalle hier einzuliefern

Marienburg, den **29.** September **1865.** Königl. Domainen-Rent-Amt.

Signalement. Alter 18 Jahre, Statur untersetzt, volles rundes Gesicht, Augen blau, Haare blond. Bekleidung: eine blaue Jacke und ein Paar blaue Hosen.

Der unterm **17.** August c. hinter dem Arbeiter Julius Holzki erlassene Steckbrief ist erledigt.

Marienburg, den **25.** September **1865.** Königl. Kreis-Gericht. I. Abth.

Der hinter der Wittwe Anna Detlaff unterm **12.** August c. erlassene Steckbrief ist erledigt.

Marienwerder, den **20.** September **1865.** Der Königl. Staats-Anwalt.

Folgende hier in Haft befindliche Verbrecher:

1. **Eigenthümer Friedrich Willmann aus Kl. Radem bei Dt. Eylau;**
2. **Knecht Josef Senzion aus Brattian bei Neumark;**
3. **Knecht Anton Sobottka aus Bagno bei Neumark;**
4. **Arbeiter Franz Werski (auch Wilczewski genannt, wahrscheinlich fingirter Namen) aus Karbowo, Kreis Strasburg gebürtig, zur Zeit ohne Wohnsitz —**

sind heute 8½ Uhr aus dem hiesigen Gerichts-Gefängniß nach Ermordung eines Gefangenwärters entwichen.

Marienwerder, den 5. October 1865. Der Staats-Anwalt.

Zum meistbietenden Verkaufe der noch vorräthigen Nutz- und Brennhölzer aus dem Forstreviere Alt-Christburg stehen für den Monat October c. folgende, um 10 Uhr Vormittags beginnende Termine an:

1. für die Beläufe Knicke, Mortung, Kunzendorf **den 17. October c.** im Kruge zu Alt-Christburg;
2. für die Beläufe Gerswalde, Alt- u. Neu-Schwalge **den 19. October c.** im Kruge „zur Eichenlaube".

In dem Termine **ad 1** werden ca. **120** Stück Kiefern-Bauholz, ca. **32** Klafter Eichenkloben, **100** Klafter Buchenkloben, **4** Klft. Birkenkloben, **35** Klft. Kiefernkloben und **400** Klft. diverse Reiser; in dem Termine **ad 2** ca. **150** Stück Kiefern-Bauholz, ca. **9** Klft. Buchen- und **170** Klft. Kiefernkloben, **60** Klft. ordinaire Stubben und **600** Klft. diverse Reiser zum Ausgebot gelangen.

Alt-Christburg, den 22. September 1865.

Königliche Oberförsterei.

Privat-Anzeigen.

Höherer Anordnung zufolge soll die Anfuhr des für die Faktorei Stuhm benöthigten Salzes vom 1. Januar 1866 ab, anderweit und zwar alternativ für 1 oder 3 Jahre öffentlich ausgeboten werden. Hierzu steht Termin auf

Dienstag, den 24. October c., 10 Uhr Vormittags,

im Lokale der Steuer-Assistentur zu Marienburg an. — Indem wir zur Wahrnehmung dieses Termines einladen, bemerken wir zugleich, daß die Licitations-Bedingungen sowohl hier bei uns, als bei der Steuer-Assistentur Marienburg während der Dienststunden eingesehen werden können.

Elbing, den 26. September 1865.

Königliches Haupt-Steuer-Amt.

Bekanntmachung.

Auf den Grundstücken Altmark Nro. 10 und 21 haftete **Rubrica III.** Nro. 14 resp. Nro. 15 für den Kaufmann Saul Joachim Schey zu Löbau ein zu 6 pCt. verzinsliches Darlehen von 4000 Thlr. aus den Schuldverschreibungen vom 20. December 1857, 19. Februar und 12. März 1858.

Bei der Subhastation der verpfändeten Grundstücke trat als Inhaber dieser Post auf Höhe von 1500 Thlr. der Kaufmann Abraham Josephsohn aus Christburg auf, vermochte indessen nicht, das über seine Forderung gebildete Zweigdocument herbeizuschaffen.

Bei der Kaufgelderbelegung sind 104 Thlr. 1 Sgr. 9 Pf. und 235 Thlr. 6 Sgr. 9 Pf. auf diese Post zur Hebung gekommen und ist bei dem Fehlen des Zweigdocuments aus diesen Summen eine Specialmasse gebildet.

Alle Diejenigen, welche an dieser Specialmasse Ansprüche als Eigenthümer, Erben, Cessionarien, Pfandinhaber oder aus einem anderen Grunde geltend machen wollen, werden aufgefordert, ihre Ansprüche in dem vor dem Kreisrichter Hartwich auf

den 5. Januar kat., Vormittags 11 Uhr,

anberaumten Termine bei Vermeidung der Ausschließung schriftlich oder zu Protokoll bei dem unterzeichneten Gerichte anzumelden.

Stuhm, den 20. September 1865.

Königliche Kreis-Gerichts-Deputation.

Der Nachtwächter-Garten ist pachtlos und soll auf drei nacheinanderfolgende Jahre verpachtet werden, wozu Termin auf

den 11. October c., Vormittags 10 Uhr,

im Magistrats-Bureau ansteht und Pachtliebhaber eingeladen werden.

Stuhm, den 3. October 1865. **Der Magistrat.**

Die Fortschaffung des Straßenkehrichts aus der hiesigen Stadt soll einem Uebernehmer überlassen werden, wozu wir einen Termin im Magistrats-Bureau auf **den 11. d. Mts., Vormittags 11 Uhr,** angesetzt haben und Uebernehmungslustige hierdurch einladen.

Stuhm, den 3. October 1865. **Der Magistrat.**

Zur anderweiten Verpachtung der Markt- und Standgeld-Erhebung pro 1866 eventl. auf drei Jahre haben wir Termin auf

den 11. d. Mts., Vormittags 10 Uhr,

im Magistrats-Bureau angesetzt, zu dem wir Pachtlustige hierdurch einladen.

Stuhm, den 3. October 1865. **Der Magistrat.**

Das Anzünden und die Hergabe des Beleuchtungs-Materials für die Straßenlaternen soll in dem auf **den 11. d. Mts., Vormittags 9 Uhr,** im Magistrats-Bureau anberaumten Termine verdungen werden, wozu Uebernehmungslustige eingeladen werden.

Stuhm, den 3. October 1865. **Der Magistrat.**

Bekanntmachung.

Zur Verpachtung der Jagd auf der städtischen Feldmark, mit Ausnahme der im Termine bekannt zu machenden Ländereien, vom 1. Januar 1866 ab, haben wir Termin auf

den 11. Oktober cr., Nachmittags 4 Uhr,

im hiesigen Magistrats-Büreau angesetzt, zu welchem wir Pachtlustige hierdurch einladen.

Stuhm, den 5. Oktober 1865. **Der Magistrat.**

Den geehrten Mitgliedern der Marienwerderer Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zeige ich ergebenst an, daß der Gutsbesitzer Herr **Leonhard Czerwinski** zu Neumark als Spezial-Direktor-Stellvertreter gewählt und bestätigt ist.

Neumark bei Altmark, den 30. September 1865.

Der Spezial-Direktor des Stuhmer Kreises. Losse.

Das Schützenhaus zu Stuhm mit einer Gastwirthschaft ist unter sehr günstigen Bedingungen zu verpachten oder zu verkaufen und kann sofort bezogen werden. Hierauf Reflectirende können sich innerhalb 14 Tagen in Stuhm melden bei

Roggenbach, Gensdarm.

---

15 Thaler Belohnung.

Am 1. October sind auf dem Wege von Marienburg über Stuhm nach Riesenburg verloren:

eine braune Plüschtasche und eine dunkelgrüne Ledertasche;
eine goldene Damen-Uhr nebst langer goldener Kette und Haken;
ein goldenes Medaillon mit 3 Photographien und goldener Brosche;
eine zweite goldene Brosche;
eine Cigarrentasche, worin ein Hausschlüssel befindlich und
ein weißes Schnupftuch gez. **E. S.**

Der ehrliche Finder oder Derjenige, der mir wieder zum Besitz der oben genannten Gegenstände verhilft, erhält 15 Thaler Belohnung.

Rosenberg, den 2. October 1865. **Schilling,**
Kreis-Gerichts-Rendant.

Eine schwarze Stute, 4 Jahre alt, mit Stern, ungefähr 4′ 7″ bis 8″ groß, ist mir am Montag, den 2. d. Mts., Abends aus dem Stalle entlaufen. — Demjenigen, der das Pferd auffindet, sichere ich einen Thlr. Belohnung zu. **Friedrich Wilhelm,**
Kalweitschen, Kreis Stalupönen.

In unserem Walde bei Dorf Heiligenwalde wird wöchentlich einmal und zwar **Freitag** Fichten-Stamm- und Klafterholz, Stubben und Strauch licitationsweise verkauft, wozu wir Kauflustige hierdurch einladen. **Otto Pohl. Friedrich Schulz** in Christburg.

Wir beabsichtigen mehrere Dampfdreschapparate auszuleihen. Darauf reflektirende Landwirthe werden um baldige Meldung unter Angabe der zu dreschenden Scheffelzahl ersucht. Bedingungen werden umgehend mitgetheil. **G. Hambruch. Vollbaum & Co.**
Maschinenfabrikanten in Elbing.

Häckselmaschinen, Maschinenkohlen, Steinkohlen- und Kien-Theer, Portland-Cement, Kalk, (in Tonnen), Zochbäume und Dachpappen offerirt Adolph Derzewski in Christburg.

Wegen Veränderung meines Wohnorts beabsichtige ich **am 17. d. Mts.** meine sämmtlichen Möbel und anderen Gegenstände öffentlich gegen gleich baare Bezahlung zu verkaufen.

Stuhm, den 6. October 1865. **Josephine Freymuth.**

Veredelte **Kernobst-Stämmchen** offerirt der Lehrer Siebert in Stuhmsdorf.

Der R. F. Daubitz'sche Kräuter-Liqueur, ein unübertreffliches Hausmittel, fabrizirt vom Apotheker R. F. Daubitz in Berlin, Charlottenstratze 19.*)

Ich Endesunterschriebener bescheinige der Wahrheit gemäß, daß ich durch den mäßigen Gebrauch des **Daubitz'schen Kräuter-Liqueurs**, welchen ich aus der Niederlage der Kaufleute Herren Lüning und Sohn hierselbst entnommen, meine Gesundheit, die durch langjähriges Magenleiden, verbunden mit Blutspeien, mich fast ganz entträftet hatte, wieder erlangt habe.

Lüdinghausen, 3. Juli 1865. **C. Beckmann**, Schlossermeister.

*) Der R. F. Daubitz'sche Kräuter-Liqueur ist zu haben in den bekannten Niederlagen.

Tödliche Hustenkrankheiten bei Kindern

kommen sehr oft vor, weil der Husten im Anfang zu wenig beachtet wird, während gewissenhafte Eltern, denen das Wohl ihrer Kleinen doch über Alles geht, bedenken sollten, wie sehr leicht sich aus einem einfachen Husten die gefährlichste Lungenentzündung und Bräune, sowie der qualvolle Keuchhusten sich entwickeln kann. Sobald ein Kind hüstelt, muß es daher unter allen Umständen bei reiner Luft ruhig in der warmen Stube gehalten werden. Es muß im Warmen schlafen und darf durchaus nicht in's Freie. Dabei giebt man dem Kinde jede 2—3 Stunden einen Theelöffel des bekannten L. W. Egers schen Fenchel-Honig-Extrakts, am besten erwärmt, ein. Da dieses unübertreffliche Hausmittel, so vielfach nachgeahmt wird, so beginnt jetzt der Erfinder desselben, Herr L. W. Egers in Breslau, eine neue Form von Flaschen mit seiner Firma eingebrannt, einzuführen. Außerdem trägt jede Flasche sein Siegel und auf dem Etiquette seine Handzeichnung. Seine Niederlagen sind nur allein bei:

J. Werner in Stuhm.

Ad. Derzewski in Christburg. J. Warkentin in Lichtfelde.

Einem geehrten Publikum mache hierdurch die ergebene Anzeige, daß meine in der Leipziger Messe persönlich eingekauften Waaren bereits eingetroffen sind und mein **Tuch- und Mode-Waaren-Lager** dadurch auf's Vollständigste assortirt ist.

Gleichzeitig empfing eine große Auswahl **Doublestoff-Mäntel, Doppel-Räder, Räder, Paletots** und **Jopen** in den diesjährigen neuesten Façons und Stoffen zu sehr billigen Preisen.

Marienburg. **J. Noah.**

Zu dem bevorstehenden Jahrmarkte empfiehlt das **Möbel-, Spiegel- und Polsterwaaren-Magazin** von **M. Eifert** in Marienburg (niedere Lauben) sein Lager aller Gattungen Möbel von Nußbaum-, Mahagoni-, Eschen-, Eichen- und Lindenholz, zu den solidesten Preisen.

Bock-Verkauf.

Merino-Kammwoll-Böcke (1 und 2jährig), sowie Vollblut-Negretti-Böcke (1 und 2jährig) stehen zum Verkauf in Dominium Draulitten bei Pr. Holland, Eisenbahnstation Güldenboden.

6 noch brauchbare Post- und Arbeits-Pferde hat zu verkaufen **Mekelburg** in Christburg.

In Januschau bei Rosenberg werden alle Sorten Bretter zu billigen Preisen verkauft.

Einen tüchtigen Schmidt weiset zu engagiren nach der Stadtkämmerer **Alberti** in Stuhm.

Das Dominium Choyten bei Christburg hat zu Martini d. J. folgende Stellen zu besetzen:

1. Ein Hofmann, der Schirrarbeit versteht und die Leutespeisung übernimmt.
2. Ein Schmidt, der vor Allem den Hufbeschlag versteht.
3. Ein unverheiratheter, militairfreier Kutscher (freie Livree. 40 Thlr. Lohn.)
4. Sechs Gespannknechte, die militairfrei sein müssen. (30 Thlr. Lohn pro Jahr.)

Nur persönliche Meldungen mit guten Zeugnissen finden Berücksichtigung.

Ein gesitteter junger Mann, der Lust hat die Müllerei zu erlernen, findet eine Stelle bei **Hey** in Marienburg.

Ein Sohn ordentlicher Eltern, der Lust hat die Bäckerei und Pfefferküchelei zu erlernen, kann sich melden bei **N. Julius**, Bäckermeister in Christburg.

Druck und Verlag der Werner'schen Buchdruckerei in Stuhm.

22ster Jahrgang.

Dieses Blatt erscheint jeden Sonnabend. Der jährliche Abonnementspreis für nicht amtlich verpflichtete Theilnehmer beträgt 12 Sgr., durch die Post bezogen 15 Sgr.

Kreis-Blatt

des

Königlich Preuß. Landraths-Amts Stuhm.

Insertionen werden jederzeit vom Verleger angenommen u. müssen für die laufende Nummer bis spätestens Freitag Vorm. 9 Uhr eingeliefert werden. Die gedruckte Zeile oder deren Raum kostet 2 Sgr.

№ 41. Stuhm, Sonnabend, den 14. October. **1865.**

Redaction: das Landrathsamt. — Expedition: Werner'sche Buchdruckerei.

Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

№ 1. In Stelle der bisherigen Bau-Polizei-Vorschriften für das platte Land des hiesigen Regierungsbezirks, namentlich über die Entfernung zwischen den Wohnhäusern und Wirthschaftsgebäuden, welche dem jetzigen Bedürfnisse nicht überall entsprechen, bringen wir mit Genehmigung des Königlichen Ministerii des Innern die nachfolgenden Bestimmungen hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

§ 1. Wohnhäuser mit Stroh-, Rohr- oder Holzschindel-Dächern müssen von andern Wohngebäuden wenigstens 30 Fuß entfernt errichtet werden.

§ 2. Nicht massive Wohnhäuser mit feuersichern Dächern müssen von andern Wohnhäusern wenigstens 15 Fuß entfernt bleiben.

§ 3. Massive Wohnhäuser mit feuersichern Dächern dürfen auch in geringerer Entfernung als 15 Fuß von andern Wohnhäusern erbaut werden.

§ 4. Die Entfernung, in welcher Wirthschaftsgebäude von einander, und die Bauart, in welcher sie errichtet werden sollen, bleibt den Bauenden überlassen, die Wirthschaftsgebäude dürfen jedoch nie einen geschlossenen Hof, d. h. ein mit keinem Zwischenraum versehenes Viereck bilden, vielmehr müssen stets an einigen Stellen ganz offene Zwischenräume bleiben, durch welche beim Ausbruche eines Feuers die Löschgeräthe geschafft werden können, und vermöge deren die Verbreitung der Flamme über alle Gebäude verhindert oder doch erschwert wird.

§ 5. Scheunen mit Stroh-, Rohr- oder Holzschindel-Dächern müssen von Wohnhäusern 60, Ställe und andere Wirthschaftsgebäude mit eben dieser Bedachung mindestens 30 Fuß entfernt bleiben.

§ 6. Nicht massive Scheunen, Ställe und Wirthschaftsgebäude mit feuersichern Dächern sind von Wohnhäusern mindestens 15 Fuß entfernt zu halten.

§ 7. Massive Scheunen, Ställe und andere Wirthschaftsgebäude mit feuersichern Dächern dürfen den Wohnhäusern auch näher als 15 Fuß stehen.

§ 8. Unter einem Dache dürfen die § 5, 6, 7 genannten Wirthschaftsgebäude mit Wohnhäusern in der Regel nicht errichtet werden. Erfordern ganz besondere Umstände eine Ausnahme von dieser Regel, so müssen Wirthschaftsgebäude und Wohnhaus durch eine von Grund auf bis über den Dachforst massiv aufgeführte Scheidewand, in der sich auch keine Thüren, Fenster oder andere Oeffnungen befinden, geschieden werden, auch dürfen die Dachlatten nur bis an diese Wand, nicht hinein oder hindurch reichen, endlich müssen Wirthschaftsgebäude und Wohnhaus ein feuersicheres Dach erhalten.

§ 9. Auch massive mit feuersichern Dächern versehene Scheunen, Ställe und andere Wirthschaftsgebäude dürfen mit Wohnhäusern nie einen geschlossenen Hof bilden, vielmehr gilt hier dasselbe, was § 4 Gesetz ist.

§ 10. Unter feuersichern Dächern werden für jetzt Dächer von Dachsteinen, Metall oder Steinpappe verstanden.

§ 11. Die obigen Vorschriften gelten sowohl wenn neue Gebäude errichtet, als auch wenn Gebäude abgebrochen und neu aufgeführt werden.

§ 12. Schmieden müssen 40 Fuß von allen Gebäuden entfernt stehen und sind massiv in Wellerwand, Pisé oder Luftsteinen und mit feuersicherem Dach zu erbauen. Wird eine Schmiede mit einem Wohnhause unter einem Dache erbaut, so ist zwischen beiden die im § 8 näher beschriebene Wand zu errichten, auch das Wohnhaus mit feuersicherem Dach zu versehen.

§ 13. Brachstuben sind 300 Fuß von allen Gebäuden entfernt zu errichten. Sie müssen stets massiv in Wellerwand, Pisé oder Luftziegeln und mit feuersicherem Dache errichtet werden.

§ 14. Backöfen, welche außerhalb der Wohnhäuser errichtet werden, sind von denjenigen Gebäuden, die keine feuersicheren Dächer haben, wenigstens 100 Fuß, von denjenigen, die mit feuersicheren Dächern versehen sind, wenigstens 50 Fuß entfernt zu halten und massiv mit feuersicherem Dache zu erbauen.

§ 15. Wer einen Bau ohne Consens oder abweichend vom Consense ausführt, oder, wenn er des Consenses nicht bedarf, den in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften nicht gemäß baut, verfällt in eine Strafe bis zu 10 Thalern und muß das bereits Gebaute, wenn es vorschriftswidrig ist, durch eine Abänderung vorschriftsmäßig einrichten, oder, wenn diese Abänderung nicht möglich ist, es ganz abbrechen.

In der bisherigen Befugniß der Orts-Polizeibehörden, den Bau-Consens zu ertheilen, wird durch vorstehende Verordnung nichts geändert. Marienwerder, den 23. September 1865.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Indem ich vorstehende Verordnung hiermit in Erinnerung bringe, bemerke ich in Betreff der zu Neu- und Haupt-Reparatur-Bauten einzuholenden Bau-Consense Folgendes:

1) Die Consense sind im Königlichen Kreis-Antheile bei dem Königlichen Domainen-Rent-Amte, im adligen bei den betreffenden Dominien nachzusuchen. Die Dominien selbst haben bei eigenen Bauten sich hierher zu wenden.

2) Dem Gesuche um einen Bau-Consens ist eine ungefähre Handzeichnung, von der Ortsbehörde der Richtigkeit wegen bescheinigt, und zwar **in duplo** beizufügen; die Handzeichnung muß die Dimensionen, sowie die Lage und Entfernung des Baues zu den nächst belegenen Gebäuden, in Fußen ausgedrückt, deutlich ergeben. — Auf der Handzeichnung oder in dem Gesuche muß ferner die Bauart und Bedachung des Baues, sowie Bauart und Bedachung der nächst belegenen Gebäude angegeben sein.

3) Die Dominien haben in denjenigen Fällen, in denen es sich in ihren polizeiobrigkeitlichen Bezirken um Ausführung von Neubauten und um Anlegung oder Verlegung von Feuerstellen handelt, das betreffende Gesuch nebst Handzeichnung und dem von ihnen ausgestellten Consense vor der Aushändigung an den Bauunternehmer zuvörderst hierher zur Einsicht einzureichen. — In allen anderen Fällen haben die Gutsherrschaften die Erlaubniß zu den Bauten, sowie zu den Haupt-Reparaturen, selbstständig zu ertheilen.

Stuhm, den **10.** October **1865.**

№ **2.** In dem heutigen Termine sind Behufs Einschätzung der Gewerbesteuer pro **1866** zu Abgeordneten resp. deren Stellvertreter gewählt:

a. **in Klasse A II.** die Kaufleute: **1.** Sawatzki in Stuhm, **2.** Warkentin in Lichtfelde, **3.** Kannenberg in Stuhm, **4.** Friedrich in Vorschl. Stuhm, **5.** Behrendt in Stuhm. — **Zu Stellvertretern**: die Kaufleute: **1.** Flatow, **2.** S. Eisenstädt, **3.** Jankowski, **4.** Hoffmann und **5.** Karlewski in Stuhm.

b. **in Klasse C.**: die Schänker: **1.** Wölk in Dt. Damerau, **2.** Prengel in Stuhm, **3.** Preuß in Schroop, **4.** Sawatzki in Stuhm, **5.** Schulz in Loosendorf. — **Zu Stellvertretern**: die Schänker: **1.** S. Eisenstädt in Stuhm, **2.** Schmidt in Stuhm, **3.** Claasen in Rothhof, **4.** Friedrich in Vorschl. Stuhm, **5.** Becker in Stuhm.

c. **in Klasse D.**: die Bäcker: **1.** Fast in Lichtfelde, **2.** Friedrich in Stuhm, **3.** Preuß in Schroop, **4.** Rohde in Pestlin, **5.** Reikowski in Weißenberg. — **Zu Stellvertretern**: die Bäcker: **1.** Fast in Baumgarth, **2.** Bischof in Stuhm, **3.** Dyck in Posilge, **4.** Unger in Schweingrube, **5.** Brehm in Stuhm.

d. **in Klasse E.** die Fleischer: **1.** Hammes in Posilge, **2.** Braun in Altmark, **3.** Leithold in Stuhm, **4.** Krause in Stuhm, **5.** Lewandowski in Honigfelde. — **Zu Stellvertretern**: die Fleischer: **1.** Jost in Brodsende, **2.** Ilgner in Lichtfelde, **3.** Kotz in Weißenberg, **4.** Rasch in Zieglershuben, **5.** Borowski in Stuhm.

Indem ich die Gewählten hiervon in Kenntniß setze, bemerke ich, daß ein Jeder die auf ihn gefallene Wahl gemäß § **29** des Gewerbesteuer-Gesetzes vom **30.** Mai **1820** anzunehmen verbunden ist, sofern ihm nicht die Gründe der Entschuldigung, aus welchen eine Vormundschaft abgelehnt werden kann, zu statten kommen. Stuhm, den **4.** October **1865.**

№ **3.** Nachstehend theile ich die Signalements der aus dem Gerichts-Gefängnisse zu Marienwerder entsprungenen und in voriger Nummer des Kreisblatts verfolgten Verbrecher mit.

1. Eigenthümer Friedrich Willmann: Geburtsort Gr. Leistenau, Aufenthaltsort Kl. Radem, Religion evangelisch, Alter **29** Jahre, Größe **5′ 6″**, Haare blond, Stirn niedrig, Augenbrauen blond, Augen blau, Nase spitz, Mund gew., Bart hellblond (Schnurrbart), Zähne vollständig, Kinn oval, Gesichtsbildung rund, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt kräftig, Sprache deutsch und polnisch. Bekleidung: grauer Kammlottrock, schwarze Zeugweste, graue Zeughosen, kurze Stiefeln, graue Tuchmütze, Halstuch von lila Kattun, weißes Hemde.

2. Knecht Joseph Sendzion: Geburtsort Brattian, Aufenthaltsort Graudenz, Religion kath., Alter **26** Jahre, Größe **5′ 5″**, Haare blond, Stirn frei, Augenbrauen blond, Augen grau, Nase und Mund gew., Bart Schnurrbart, Zähne gut, Kinn rund und eine Kaule, Gesichtsbildung länglich, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt schlank, Sprache polnisch. Bekleidung: brauner Düffelrock, weiße Piqueweste, graue Zeughosen, graue Unterhosen, lila Halstuch, leinenes Hemde, gelbbuntes Vorhemde, schwarze Tuchweste, lange Stiefeln, buntkarirte Unterjacke.

3. Knecht Anton Sobottka: Geburtsort Tillitz, Aufenthaltsort Jacubkowo, Religion katholisch, Alter **28** Jahre, Größe **5′ 2″**, Haare blond, Stirn frei, Augenbrauen blond, Augen blau, Nase breit und spitz, Mund gew., Bart Schnurrbart im Entstehen, Zähne fehlerhaft, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt mittelmäßig, Sprache polnisch. Bekleidung: grautuchener Sackrock, buntgestreifte karirte Zeugweste, grauzeugene Hosen, graublau karirte zeugne Unterhosen, kurze Stiefeln, blaue Tuchmütze, rosa kattunenes Halstuch, leinenes Hemde, den Namen Sobottka eingeschrieben.

4. Arbeiter Franz Werski: Geburtsort Karbowo (Kr. Graudenz), Aufenthaltsort: ohne festen Wohnsitz, Religion evang., Alter **38** Jahre, Größe **5′**, Haare dunkelblond, Stirn hoch, Augenbrauen dunkelblond, Augen blau, Nase lang, Mund gew., Bart blonden Schnurrbart, Zähne fehlerhaft, Kinn und Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt untersetzt, Sprache deutsch und polnisch, bes. Kennz. kahle Platte. Bekleidung: schwarzer Düffelrock, graue Zeugweste, dunkelgraue Hosen, Unterhosen von Parchent, kurze Stiefeln, braune Tuchmütze, schwarzseidenenes Halstuch, weißleinenes Hemde und weißes Vorhemde.

Stuhm, den **7.** October **1865.**

№ **4.** Am **7.** October c., Abends, ist auf dem Wege von Iggeln nach Buchwalde ein Beutel mit ungefähr ½ Scheffel Gerste gefunden worden. Der Eigenthümer desselben kann solchen beim Hofbesitzer Schöneberg in Iggeln gegen Erlegung der Insertionskosten in Empfang nehmen.

Stuhm, den **13.** October **1865.**

Pro IV. Quartal 1865 sind für das Königl. Forstreviere Rehhof folgende Termine anberaumt:

1. Für die Beläufe Gunthen und Halbersdorf **den 26. October, 23. November und 21. December** im Kruge zu Schornsteinmühle.
2. Für den Belauf Honigfelde **den 7. November und 5. December**, im Kruge zu Brakau.
3. Für den Belauf Weishof **den 27. October, 17. November u. 15. December**, im Kruge zu Rachalshof.
4. Für den Belauf Rehhof **den 26. October, 23. November und 28. December**, im Kruge zu Hammerkrug.
5. Für den Belauf Carlsthal **den 8. November und 6. December**, im Kruge zu Hammerkrug.
6. Für die Beläufe Bönhof und Werder **den 23. October, 20. November und 18. December**, im Kruge zu Bönhof.
7. Für den Belauf Wolfsheide **den 30. October, 27. November u. 30. December**, im Kruge zu Usznitz.

Die Termine beginnen jedesmal um 10 Uhr Vormittags.

Die Bekanntmachung der Verkaufs-Bedingungen erfolgt jedesmal vor Beginn der Termine.

Rehhof, den 8. October 1865. Der Oberförster.

Bekanntmachung.

Bei dem Einsassen Gerschewski in Neumark hat sich am Sonnabend, den 6. d. Mts., eine schwarze Stute mit weißem Stern, 4 Fuß 4 Zoll groß, nachdem er dieselbe am 2. d. Mts. auf dem Pestliner Markte einem unbekannten Manne verkauft, wieder eingefunden.

Der Besitzer wird aufgefordert, das Pferd gegen Erstattung der Futter- und Insertionskosten in Empfang zu nehmen.

Stuhm, den 8. October 1865.

Königl. Domainen-Rent-Amt.

Bekanntmachung.

Die Maria Jsdepski aus Willenberg ist aus dem Dienste des Hofbesitzers Regehr zu Stadtfelde entlaufen und soll diesem wieder zugeführt werden.

Die resp. Behörden ersuchen wir ergebenst, die Maria Jsdepski im Betretungsfalle gefälligst per Transport hierher führen zu lassen.

Marienburg, den 5. October 1865. Der Magistrat.

Privat-Anzeigen.

Der **Verein von Landwirthen für Stuhm und Umgegend** versammelt sich

Freitag, den 20. October cr., Abends 6 Uhr,

bei B. Müller in Stuhm.

Höherer Anordnung zufolge soll die Anfuhr des für die Faktorei Stuhm benöthigten Salzes vom 1. Januar 1866 ab, anderweit und zwar alternativ für 1 oder 3 Jahre öffentlich ausgeboten werden. Hierzu steht Termin auf

Dienstag, den 24. October c., 10 Uhr Vormittags,

im Lokale der Steuer-Assistentur zu Marienburg an. — Indem wir zur Wahrnehmung dieses Termines einladen, bemerken wir zugleich, daß die Licitations-Bedingungen sowohl hier bei uns, als bei der Steuer-Assistentur Marienburg während der Dienststunden eingesehen werden können.

Elbing, den 26. September 1865.

Königliches Haupt-Steuer-Amt.

Nothwendiger Verkauf.

Königliche Kreis-Gerichts-Deputation Stuhm,

den 11. September 1865.

Das zu Stuhm **sub** Nro. 58 des Hypothekenbuchs gelegene, den Fleischermeister Heinrich und Elisabeth, geb. Bönke, Knack'schen Eheleuten gehörige Grundstück, abgeschätzt auf, 1566 Thlr. 22 Sgr. 11 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 9. Januar 1866, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihre Ansprüche bei dem Subhastations-Gerichte anzumelden.

Ein Flügel ist beim Lehrer Heidtke in Stuhm billig zu verkaufen.

Proclama.

Das den Erben des Friedrich Marschall gehörige, im Dorfe Baumgarth belegene Grundstück, bestehend aus Wohnhaus, Scheune und Stall unter einem Dache, einem circa 60 □Ruthen culmischen Maaßes großen Garten und einem Stück Ackerland von 10 Morgen 177 □Ruthen preußischen Maaßes, soll am

22. December 1865, Nachmittags 4 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle Theilungshalber in freiwilliger Subhastation verkauft werden.

Die Bedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Christburg, den 27. September 1865.

Königl. Kreisgerichts-Commission.

Dr. Loewenstein, homöopathischer Arzt aus Schwetz,

wird für Kranke, die an hartnäckigen Krankheiten, namentlich: Lungen-, Unterleibsübeln, Weichselzopf, Schwerhörigkeit, Hautausschlägen u. dergl. m., leiden

Mittwoch, den 18. d. Mts. in Marienburg (zum Hochmeister)

von 8 bis 5 Uhr ärztlich zu consultiren sein.

Wie man in sehr vielen Fällen zu beobachten die Gelegenheit hat, hat sich die in neuerer Zeit bei **J. G. Schauder in Neisse, Berlinerstr. 2,** ins Leben getretene sog. **„Lang-Lebens-Essenz"** als ein sicher wirkendes Mittel gegen Appetitlosigkeit bewährt, besonders aber in Fällen, wo nach großen körperlichen Anstrengungen eine **Abspannung** der **Kräfte** eingetreten war, belebend und erfrischend gewirkt. Die **„Lang-Lebens-Essenz"** ist uns schon **seit Jahren** bekannt, bevor Herr **J. G. Schauder** sie weiteren Kreisen zugänglich gemacht hat und kann man ohne Scheu und mit Gewissenhaftigkeit diesen **lieblichen** und **billigen Gesundheitstrank** dem Publikum empfehlen.

Der alleinige Verkauf des **Hausfreundes „Lang-Lebens-Essenz"** befindet sich bei

J. G. Pasternack in Christburg.

Der wegen seiner vorzüglichen Eigenschaften allseitig anerkannte **R. F. Daubitz'sche Kräuter-Liqueur,** bereitet von dem **Apotheker R. F. Daubitz in Berlin, Charlottenstr. 19,** ist nur **allein echt** zu beziehen bei:

J. Werner in Stuhm.

J. Warkentin in Lichtfelde. Ad. Derzewski in Christburg.

Häckselmaschinen, Maschinenkohlen, Steinkohlen- und Kien-Theer, Portland-Cement, Kalk, (in Tonnen), Zochbäume und Dachpappen offerirt Adolph Derzewski in Christburg.

Bock-Verkauf.

Merino-Kammwoll-Böcke (1 und 2jährig), sowie Vollblut-Negretti-Böcke (1 und 2jährig) stehen zum Verkauf in Dominium Draulitten bei Pr. Holland, Eisenbahnstation Güldenboden.

Der Bock-Verkauf hierselbst beginnt **den 24. October,** Vormittags 10 Uhr.

Nippkau, bei Rosenberg in Westpreußen, den 8. October 1865.

G. Mühlenbruch.

In Barlewitz sind 12 Schock sehr guter Kumst zum Einmachen, wie auch Roggen- und Weizen-Maschinen-Stroh billig zu verkaufen. Näheres beim Bäckermeister Brehm in Stuhm.

In Januschau bei Rosenberg werden alle Sorten Bretter zu billigen Preisen verkauft.

Ein Sohn ordentlicher Eltern, der Lust hat die Bäckerei und Pfefferküchelei zu erlernen, kann sich melden bei **N. Julius,** Bäckermeister in Christburg.

Druck und Verlag der Werner'schen Buchdruckerei in Stuhm.

22ster Jahrgang.

Dieses Blatt erscheint jeden Sonnabend. Der jährliche Abonnementspreis für nicht amtlich verpflichtete Theilnehmer beträgt 12 Sgr., durch die Post bezogen 15 Sgr.

Kreis-Blatt

des

Königlich Preuß. Landraths-Amts Stuhm.

Insertionen werden jederzeit vom Verleger angenommen u. müssen für die laufende Nummer bis spätestens Freitag Vorm. 9 Uhr eingeliefert werden. Die gedruckte Zeile oder deren Raum kostet 2 Sgr.

№ 42. Stuhm, Sonnabend, den 21. October. **1865.**

Redaction: das Landrathsamt. — Expedition: Werner'sche Buchdruckerei.

Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

№ 1. Das Verzeichniß der am 14. September 1865 gezogenen, durch die Bekanntmachung der Königl Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom demselben Tage zur baaren Einlösung am 1. April 1866 gekündigten Schuldverschreibungen liegt im landräthlichen Bureau zu Einsicht aus.

Stuhm, den 11. October 1865.

№ 2. Der zeitige Aufenthaltsort des Militairpflichtigen Knecht Ephraim Baut, zu Dt. Damerau (hiesigen Kreises) geboren, ist unbekannt. — Die Dominien, Ortsvorstände und Gendarmen des Kreises werden hiermit aufgefordert, sich die Ermittelung des ꝛc. Baut angelegen sein zu lassen und mir von dem Resultate Anzeige zu machen. Stuhm, den 16. October 1865.

Nachweisung von den gelösten Jagdscheinen. (Fortsetzung.)

Datum der ertheilten Jagdscheine.	Namen der Empfänger der Jagdscheine.	Stand der Empfänger der Jagdscheine.	Wohnort der Empfänger der Jagdscheine.	Datum der ertheilten Jagdscheine.	Namen der Empfänger der Jagdscheine.	Stand der Empfänger der Jagdscheine.	Wohnort der Empfänger der Jagdscheine.
29. August 65.	Johann Wilm	Hofbesitzer	Kl. Usznitz	6. September	Gottfried Gruhn	Hofbesitzer	Gr. Brodsende
30. do.	Gustav Schulz	do.	Peterswalde	9. do.	Carl Pfahl	Schmiedemeister	Montken
31. do.	Adolf Fersen	do.	Bruchsche Ried.	do.	John	Gutsbesitzer	Gr. Watkowitz
do.	Carl Schulz	Zimmergesell	Neunhuben	do	Ludwig Glück	Wirthschafter	do.
1. September	Borchert	Gutsbesitzer	Lichtfelde	12. do.	Burchhardt	Hofbesitzer	Neuhöferfelde
do.	Hein. Schröder	Inspector	Grzymalla	do.	Rochow	F.-K.-Rendant	Hammerkrug
2. do.	Ludwig Mania	Freischulzensohn	Stuhmsdorf	do.	Hartmann	Inspector	Grünhagen
do.	Herrm. Kayser	Gastwirth	Stuhm	do.	v. Michaelis	Inspector	Kleczewo
4. do.	Görke	Freischulze	Laabe	15. do.	Golombiewski	Einwohner	Altmark
do.	Conrad Osinski	Besitzer	Stuhmerfelde	do.	Ed. Technau	Oeconom	Stuhmerfelde
do.	Th. Neumann	Hofbesitzer	Portschweiten	16. do.	Juncker	Gutsverwalter	Kleczewko
6. do.	A. Pruszinski	do.	Morainen	18. do.	A. Brunkow	Hofbesitzer	Lichtfelde

№ 4. **Personal-Chronik.**

Der Krugbesitzer Carl Dobrodt zu Kühlborn ist als Schulze verpflichtet worden.

Stuhm, den 17. October 1865.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

In Tiefensee hat sich am 13. d. Mts. ein anscheinend toller Hund gezeigt, welcher, nachdem er mehrere andere Hunde gebissen, erschossen wurde. — Es sind daher sämmtliche Hunde in der genannten und den im halbmeiligen Umkreise belegenen Ortschaften zur Vermeidung einer Polizeistrafe von 1 bis 3 Thlr. während der nächsten 6 Wochen an die Kette zu legen oder fest einzusperren, sorgfältig zu beobachten und bei Anzeichen der Tollwuth sofort zu tödten und vorschriftsmäßig zu verscharren.

Stuhm, den 16. October 1865. Königl. Domainen-Rent-Amt.

Die Ortsvorstände werden angewiesen, bis zum 26. d. Mts. eventl. durch Vacat-Anzeigen hier zu berichten, wie viel Klebschornsteine im laufenden Jahre abgebrochen sind.

Stuhm, den 17. October 1865. Königl. Domainen-Rent-Amt.

In der Nacht vom 2. zum 3. d. Mts. hat sich im Dorfe Posilge vor der Thüre des Nachtwächters ein kleines Mädchen gefunden, welches stumm ist.

Das Mädchen ist circa 11 Jahre alt, hat blonde Haare und blaue Augen. Bekleidet war dasselbe mit einem baumwollenen Kleide, grauschwarz gestreifter Leinwandjacke, blau- und weißwollener Mütze, weiß gestreiftem Halstuch, rother Schürze mit weißem Rande, ledernen Schuhen und rothwollenen Strümpfen. Außerdem führte sie in einem Tuche 2 Hemden und einen grauen Mixlistrerock mit sich.

Das Kind ist wahrscheinlich von seinen Angehörigen ausgesetzt und wird Jeder, der über dasselbe Auskunft zu geben vermag, aufgefordert, hier die erforderliche Mittheilung darüber zu machen.

Das Kind ist in Posilge untergebracht.

Stuhm, den 10. October 1865. Königl. Domainen-Rent-Amt.

Die Fischerei-Nutzung auf dem im Stuhmer Kreise belegenen Jungfern-See soll für die Zeit vom 1. Januar bis **ultimo** December des künftigen Jahres im Wege der öffentlichen Licitation im Termine

Sonnabend, den 4. November c., von Vormittags 10 Uhr ab,

im diesseitigen Amtsbureau verpachtet werden.

Pachtlustige werden zu diesem Termine mit dem Bemerken eingeladen, daß die Verpachtungs-Bedingungen während der Dienststunden hier eingesehen werden können und der Termin Nachmittags 1 Uhr geschlossen wird.

Marienburg, den 11. October 1865. Königl. Domainen-Rent-Amt.

In der Nacht vom 16. zum 17. d. Mts. sind dem Lederhändler J. Behrendt hierselbst mittelst Einbruch folgende Sachen:

etwa 200 Thlr. baares Geld in verschiedenen Münzforten, darunter ein 3 Rubelschein, ein 1 Rubelschein, zwei Frankfurter Zweithalerstücke,
eine goldene Cylinderuhr mit einem abgebrochenen Zeiger,
eine goldene Cylinderuhr,
eine silberne Taschenuhr mit Kapsel,
eine silberne Taschenuhr mit Goldrand,
eine silberne Tabacksdose, oben mit goldener Platte, auf welcher die Buchstaben D. B. gravirt sind,
eine lange goldene Kette mit Schloß, auf letzterem die Buchstaben M. B. gravirt,
12 bis 15 alte silberne Münzen, darunter zwei Fünffrankenstücke,
zwei silberne Pfeifen-Abgüsse nebst Deckel,
10 bis 12 Thlr., größtentheils Kupfermünzen,

gestohlen. — Ich ersuche Jeden, welcher zur Ermittelung der Diebe Thatsachen angeben kann, mir dieselben sofort mitzutheilen.

Marienburg, den 17. October 1865. Königl. Staats-Anwaltschaft. **Büchtemann.**

Der unten näher signalisirte Arbeiter Carl Dost aus Gr. Albrechtau ist am 15. v. Mts. aus der Zwangs-Anstalt zu Mewe nach seiner Heimath entlassen worden, hat sich hier gemeldet und die Erlaubniß erhalten, sich nach Christburg zu begeben und dort in Arbeit zu treten.

Da Dost, welcher auf die Dauer von 9 Jahren unter Polizeiaufsicht gestellt werden soll, in Christburg nicht eingetroffen ist, werden die Orts- und Polizei-Behörden, sowie die Gendarmen, auf ihn mit dem Ersuchen hierdurch aufmerksam gemacht, im Betretungsfalle mir seinen Aufenthaltsort behufs Uebermittelung der Acten an die zuständige Polizeibehörde ungesäumt anzuzeigen.

Rosenberg, den 11. October 1865. Der Landraths-Amts-Verweser.

Signalement: Geburtsort Gr. Albrechtau, Religion evangelisch, Alter 34 Jahre, Größe 5′ 7″, Haare schwarzbraun, Stirn hoch und frei, Augenbrauen schwarzbraun, Augen grau, Nase und Mund gew., Zähne vollständig, Kinn u. Gesichtsbildung rund, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt groß u. stark, Sprache deutsch.

Nachstehend bezeichnete 10 Pferde:

eine Grauschimmelstute, 3 Jahre alt, ohne Abzeichen;
eine schwarze Stute, 2 Jahre alt, Vorderfüße weiß;
eine braune Stute, 3 Jahre alt, mit dem Brennzeichen A. versehen, rechter Hinderfuß weiß;
ein brauner Wallach, 3 Jahre alt, Stern, Hinterfüße weiß;
eine braune Stute, 4 Jahre alt, ohne Abzeichen;
eine braune Stute, 3 Jahre alt, Hinterfüße weiß, mit dem Brennzeichen A versehen:
eine braune Stute, 2 Jahre alt, linker Hinterfuß weiß, kleine Blöße;
ein Fuchswallach, 3 Jahre alt, Vorderfüße weiß, Blöße, rechter Hinterfuß weiß;
eine Fuchsstute, 3 Jahre alt, Blöße, mit dem Brennzeichen A versehen;
ein Fuchswallach, 3 Jahre alt, rechter Hinterfuß weiß, Blöße;

sind am 10. d. Mts. in Hoppenbruch aufgegriffen. Der Eigenthümer derselben hat sich innerhalb spätestens 4 Wochen zu melden und zu legitimiren, widrigenfalls dieselben dem Finder und resp. der Armenkasse zugeschlagen werden müssen.

Marienburg, den 14. October 1865. Königl. Kreis-Gericht. I. Abthl.

Privat-Anzeigen.

Bei meiner Abreise von Stuhm sage ich allen meinen Freunden und Bekannten ein herzliches Lebewohl. **H. Kayser.**

Zur Verpachtung der Jagd auf dem nicht ausgeschlossenen Theil der städtischen Feldmark haben wir, da das im Termine den 11. d. Mts. abgegebene Gebot nicht annehmbar befunden, einen Termin auf **den 25. d. Mts., Nachmittags 4 Uhr,** im Magistrats-Bureau anberaumt, zu welchem wir Pachtlustige hierdurch einladen.

Stuhm, den 18. October 1865. **Der Magistrat.**

In der Nacht vom 9. zum 10. October ist mir ein Pferd, Fuchsstute, 3 Jahre alt, mittelgroß, in möglichstem Futterstande, linker Hinterfuß bis an die Fessel weiß, schmalbrüstig, entlaufen. Der Wiederbringer erhält eine angemessene Belohnung.

Forsthaus Schrammen bei Riesenburg, d. 15. October 1865. **Ehm,** Stadtförster.

Nothwendiger Verkauf.

Königliche Kreis-Gerichts-Deputation Stuhm,
den 24. Juli 1865.

Die zu Rehhof **sub** No. 5 und No. 54 des Hypothekenbuchs gelegenen, den Friedrich und Wilhelmine, geb. Deutschendorf, Schrowe'schen Eheleuten gehörigen beiden Grundstücke, abgeschätzt auf 1000 resp. 150 Thlr., zusammen 1150 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen

am 24. November 1865, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Folgende dem Aufenthalte nach unbekannten Gläubiger, als: die unbekannten Erben

a. des Altsitzers Johann Janzen aus Montauerweide,
b. des David Deutschendorf aus Rehhof,

werden hierzu öffentlich vorgeladen.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihre Ansprüche bei dem Subhastations-Gerichte anzumelden.

Nothwendiger Verkauf.

Königliche Kreis-Gerichts-Deputation Stuhm,
den 28. August 1865.

Das der Wittwe Wilhelmine Thimm, geb. Reikowska, gehörige Grundstück, Schweingrube Nro 14. des Hypothekenbuchs, abgeschätzt: a. die von dem Pächter Wiesniewski als sein Eigenthum in Anspruch genommenen Gebäude auf 150 Thlr., b. das Land auf 1050 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 19. December 1865, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihre Ansprüche bei dem Subhastations-Gerichte anzumelden.

Nothwendiger Verkauf.

Königliche Kreis-Gerichts-Comission zu Christburg,
den 21. Juli 1865.

Das den Brauereibesitzer Heinrich Haude'schen Eheleuten gehörige, hierselbst **sub** No. 153 belegene Grundstück, abgeschätzt auf 4331 Thlr. 19 Sgr 6 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 15. November 1865, von Vormittags 10 Uhr ab,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Folgende dem Aufenthalte nach unbekannten Gläubiger, als: die Geschwister Lidia Amalie Ludowika und Ottilie Leopoldine Emma Krause werden hierzu öffentlich vorgeladen.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihre Ansprüche bei dem Subhastations-Gerichte anzumelden.

Bock-Verkauf.

Merino-Kammwoll-Böcke (1 und 2jährig), sowie Vollblut-Negretti-Böcke (1 und 2jährig) stehen zum Verkauf in Dominium Draulitten bei Pr. Holland, Eisenbahnstation Güldenboden.

Der Bock-Verkauf hierselbst beginnt **den 24. October**, Vormittags 10 Uhr.

Nippkau, bei Rosenberg in Westpreußen, den 8. October 1865.

G. Mühlenbruch.

Ein Sohn ordentlicher Eltern, der Lust hat die Bäckerei und Pfefferküchelei zu erlernen, kann sich melden bei **N. Julius**, Bäckermeister in Christburg.

Rettung in höchster Lebensgefahr!

Seit längerer Zeit hatte ich ein unerträgliches Kitzeln im Halse, welches fortwährend zunahm, so daß ich nicht im Stande war, noch irgend etwas zu essen. Der Hals war gänzlich zugeschwollen, so daß, da auch herbeigeholte ärztliche Hilfe nichts nützte, meine Verwandten mich schon dem Tode nahe glaubten. Da wurde mir in der letzten Stunde von einem Freunde der **L. W. Egers'sche Fenchel-Honig-Extract** empfohlen und nachdem mir in einer Stunde mehrere Löffel voll gereicht waren, merkte ich schon bedeutende Linderung, so daß nach Verbrauch einer Flasche in etwa 12 Stunden ich lebhafte Hoffnung zu meiner Genesung hegte. Ich setzte den Gebrauch dieses mich vom Tode rettenden Mittels fort und nach Verlauf von 8 Tagen war ich **völlig gesund.** In meinem Dorfe, sowie in der ganzen Umgegend, erregte dieses Beispiel allgemeines Aufsehen, so daß dieser Fenchel-Honig-Extract von vielen Leuten **gegen allerlei Hals- und Brustkrankheiten,** namentlich auch **gegen Husten und Heiserkeit** angewandt wird und sich des besten Erfolges erfreut. Ich kann deshalb nicht unterlassen, meine leidende Mitmenschen auf dieses herrliche Mittel aufmerksam zu machen und sage namentlich noch **meinem Retter,** dem Herrn **L. W. Egers in Breslau,** meinen tiefgefühltesten Dank.

Prettmin bei Colberg, 21. Juli 1865. **Lange,** Bauerhofbesitzer.

Allein-Verkauf bei:

J. Werner in Stuhm.

Ad. Derzewski in Christburg. J. Warkentin in Lichtfelde.

Das wirklich Gute findet immer seine Anerkennung!*)

Das nachfolgende Schreiben, welches dem Apotheker R. F. Daubitz in Berlin, Charlottenstraße 19, zuging, liefert den sichersten Beweis dafür.

Seit Jahren habe ich an sogenannten blinden Hämorrhoiden gelitten, welche Leiden durch den Gebrauch von nur vier kleinen Flaschen **Daubitz'schen Kräuter-Liqueurs** beseitigt sind; auch bewirkt qu. Liqueur regen Appetit und heiteres Temperament.

Dies bezeuge ich der Wahrheit gemäß. **Julius Weber,** Kreisrichter a. D.

Wormditt, Kr. Braunsberg Ostpr., den 18. Juli 1865.

*) **Der R. F. Daubitz'sche Kräuter-Liqueur ist zu haben in den bekannten Niederlagen.**

Wichtig für Bruchleidende!

Wer sich von der überraschenden Wirksamkeit des berühmten Bruch-Heilmittels vom Bruchärzt **Krüsy-Altherr** in Gais, Ct. Appenzell in der Schweiz, überzeugen will, kann bei der Expedition d. Bl. ein Schriftchen von vielen 100 Zeugnissen in Empfang nehmen.

Dr. Borchardt's arom.-medic. **Kräuterseife** in Päckchen zu 6 Sgr., sowie **Dr. Suin de Boutemard's** arom. **Zahnpasta** in Päckchen zu 6 u. 12 Sgr., sind in bekannter Güte und Trefflichkeit unverändert für **Stuhm** nur allein **ächt** zu haben bei **J. Werner** und für **Chirstburg** bei **J. G. Pasternack.**

Unterzeichneter beabsichtigt seinen in der Kreisstadt Stuhm belegenen Gasthof, das „Deutsche Haus" genannt, unter vortheilhaften Bedingungen sofort zu verkaufen. Käufer, die darauf reflectiren, belieben sich direct an mich zu wenden. — Zur Bequemlichkeit der Käufer sind die näheren Verkaufs-Bedingungen beim Posthalter Herrn **Rohrbeck** daselbst zu erfahren. **C. Neumann** in Neuteich.

Wem vor ungefähr 25 bis 30 Jahren ein Fuder Holz auf der Straße zwischen Baalau, Schönwiese und Menthen bei Waplitz gestohlen worden ist (das Holz lag noch auf dem Schlitten), der melde sich bei mir. Ich kann Auskunft geben über Zeugen, welche die Diebe so angeben wollen, daß sie zur Strafe gezogen werden können.

Posilge, den 15. October 1865. **S. Weinstein.**

Eine im vollen Euter stehende Kuh ist zum Verkauf, auch kann sich ein verheiratheter Schäfer zu Martini d. J. melden in Neudorf bei **F. Dörschlag.**

Getreidesäcke von litthauischem Drillich, bei Entnahme von ganzen Dutzenden mit angemessenem Rabatt, empfiehlt **A. Jankowski,** Stuhm.

Petroleum-Tischlampen, Handlampen, Hängelampen und Wandlampen, sowie Oel-Schiebelampen empfiehlt billigst J. Werner.

Druck und Verlag der Werner'schen Buchdruckerei in Stuhm.

22ster Jahrgang.

Dieses Blatt erscheint jeden Sonnabend. Der jährliche Abonnementspreis für nicht amtlich verpflichtete Theilnehmer beträgt 12 Sgr., durch die Post bezogen 15 Sgr.

Kreis-Blatt

des

Königlich Preuß. Landraths-Amts Stuhm.

Insertionen werden jederzeit vom Verleger angenommen u. müssen für die laufende Nummer bis spätestens Freitag Vorm. 9 Uhr eingeliefert werden. Die gedruckte Zeile oder deren Raum kostet 2 Sgr.

№ 43. Stuhm, Sonnabend, den 28. October. 1865.

Redaction: das Landrathsamt. — Expedition: Werner'sche Buchdruckerei.

Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

№ 1. Das neueste Preis-Verzeichniß der Königl. Landes-Baumschule zu Sanssouci liegt im landräthlichen Bureau zur Einsicht aus. Stuhm, den 23. October 1865.

Nachweisung von den gelösten Jagdscheinen. (Fortsetzung.)

Datum der ertheilten Jagdscheine.	Namen der Empfänger der Jagdscheine.	Stand	Wohnort	Datum der ertheilten Jagdscheine.	Namen der Empfänger der Jagdscheine.	Stand	Wohnort
18. Septbr. 65.	Albert Krause	Hofbesitzersohn	Baumgarth	23. September	Köhn	Maurermeister	Stuhm
do.	Herrm. Weisse	Oeconom	Dt. Damerau	25. do.	August Jacob	Oeconom	Gr. Watkowitz
19. do.	Hoburg	do.	Kiesling	do.	H. Speiser	Gutsbesitzer	Budisch
do.	Bliesernich	Freischulze	Kalwe	26. do.	J. Lewandowski	Einwohner	Schroop
do.	Hagen	Gutsbesitzer	Kollosomp	do.	Joh. Albrecht	Hofbesitzer	do.
do.	A. Przedwojecki	Jäger	Ramten	27. do.	Paurs	Tischlermeister	Zieglershuben
do.	Kilian	do.	Buchwalde	do.	Joh. Jampert	Hofbesitzer	do.
do.	E. v. Donimirski		do.	28. do.	P. Omnieczinski	Einsasse	Bönhof
21. do.	v. Flottwell	Rittergutsbes.	Lautensee	30. dok	J. Majewski	Oeconom	Mahlau
do.	Schmidt	Gärtner	do.	4. October	Tetzlaff	Hof- u. Mühlenb.	Gr. Brodsende
do.	H. Breitenfeld	Inspector	Kl. Watkowitz	6. do.	Grandt	Inspector	Heidemühl
22. do.	Frost	Kutscher	Vorw. Altmark	7. do.	Graf A. v. Sierakowski		Waplitz

№ 3. **Personal-Chronik.**

Der Einsasse **David Stamer** zu Czewskawolla ist als Schulze verpflichtet worden.

Stuhm, den 26. October 1865.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung, die Beschädigung der Telegraphen-Anlagen betreffend.

Die längs Chausseen und anderen Landstraßen geführten Telegraphenleitungen sind häufig der muthwilligen Beschädigung, namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren mittelst Steinwürfen 2c. ausgesetzt. Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphen-Anstalten verhindert oder gestört wird, so machen wir hierdurch auf die, durch die nachstehend abgedruckten §§ des Strafgesetzbuchs für dergleichen Beschädigungen festgesetzten Strafen aufmerksam. Gleichzeitig bemerken wir hierbei, daß Demjenigen, welcher die Thäter muthwilliger oder sonst absichtlicher Beschädigungen an den Telegraphenleitungen der Art zur Anzeige bringt, daß die Thäter zum Ersatze und zur Strafe gezogen werden können, Prämien bis zur Höhe von 5 Thlr. in jedem einzelnen Falle gezahlt werden. Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches lauten:

„§ 296. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft vorsätzliche Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihren Zwecken verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von 3 Monaten bis zu 3 Jahren bestraft.

Handlungen dieser Art sind insbesondere die Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung der Drahtleitung, der Apparate und sonstigen Zubehörungen der Telegraphen-Anlagen, die Verbindung fremdartiger Gegenstände mit der Drahtleitung, die Fälschung der durch den Telegraphen gegebenen Zeichen, die Verhinderung der Wiederherstellung einer zerstörten oder beschädigten Telegraphen-Anlage, die Verhinderung der bei der Telegraphen-Anlage angestellten Personen in ihrem Dienstberufe.

§ 297. Ist in Folge der vorsätzlich verhinderten oder gestörten Benutzung der Telegraphen-Anstalten ein Mensch am Körper oder an der Gesundheit beschädigt worden, so trifft den Schuldigen Zuchthaus bis zu 10 Jahren, und wenn ein Mensch das Leben verloren hat, Zuchthaus von 10 bis 20 Jahren.

§ 298. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft fahrlässigerweise Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihrem Zwecke verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu 6 Monaten, und wenn dadurch ein Mensch das Leben verloren hat, mit Gefängniß von 2 Monaten bis zu 2 Jahren bestraft."

Berlin, den 8. October 1865. Königl. Telegraphen-Direction.

Der im Dienste des Hofbesitzers und Deichgräfen Boschke in Fischau stehende Knecht Friedrich Bröde hat seinen Dienst am 20. September c. ohne Ursache heimlich verlassen, weshalb ersucht wird, auf denselben zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle hier einzuliefern.

Marienburg, den 17. October 1865. Königl. Domainen-Rent-Amt.

Der Knecht Michael Hausmann, dessen Stiefvater, Arbeiter Dombrowski, in Tessensdorf (Kr. Stuhm) wohnt, steht wegen Erregung ruhestörenden Lärms und Widersetzlichkeit gegen den Wirthschafter seines Brodherrn, des Hofbesitzers Ziehm zu Willenberg, unter Anklage. Derselbe kann indessen zu einem Audienztermine nicht vorgeladen werden, weil er Willenberg verlassen hat und auch in Tessensdorf nicht aufzufinden gewesen ist. — Die Ortsvorstände und Königl. Gendarmen ersuche ich, nach dem 2c. Hausmann zu recherchiren und im Ermittelungsfalle mir seinen gegenwärtigen Aufenthaltsort anzuzeigen.

Marienburg, den 20. October 1865. Der Polizei-Anwalt.

Der Knecht Franz Hahn aus Lindenwald, 5' groß, mit dunkelblonden Haaren, von schlankem Körperbau, deutsch und polnisch sprechend, jedoch lispelnd, sonst von gefälligem äußeren Aussehen, hat den Dienst bei dem Hofbesitzer Neumann in Losendorf eigenmächtig verlassen und treibt sich mit gefälschten Attesten umher. — Die Ortsbehörden und Königl. Gendarmen ersuche ich, auf den 2c. Hahn, der sich auch Jahn nennen soll, zu vigiliren, ihm im Betretungsfalle die gefälschten Atteste abzunehmen und solche mir, unter Bezeichnung seines gegenwärtigen Aufenthaltsortes, zu übersenden.

Marienburg, den 20. October 1865. Der Polizei-Anwalt.

Der Knecht Johann Klein aus Budisch steht wegen eines am 9. Juli d. J. in dem Schenklokale des Kaufmann Fast zu Lichtfelde erregten ruhestörenden Lärms in polizeilicher Untersuchung. Derselbe hat indessen seinen bisherigen Aufenthaltsort verlassen und ist bis jetzt nicht zu ermitteln gewesen.

Die Ortsbehörden und Königl. Gendarmen ersuche ich, nach dem 2c. Klein zu recherchiren und mir im Ermittelungsfalle desselben seinen gegenwärtigen Aufenthaltsort anzuzeigen.

Marienburg, den 20. October 1865. Der Polizei-Anwalt.

Der Schäfer Ferdinand Langwald, welcher sich Ausgangs vorigen Jahres auf ein gefälschtes Attest bei dem Hofbesitzer Riedel in Braunswalde vermiethet hat, steht in polizeilicher Untersuchung, hat indessen seinen bisherigen Aufenthaltsort verlassen und ist bisher nicht zu ermitteln gewesen.

Die Ortsbehörden, sowie die Königl. Gendarmen ersuche ich, nach dem 2c. Langwald zu recherchiren und im Ermittelungsfalle desselben mir seinen gegenwärtigen Aufenthaltsort anzuzeigen.

Marienburg, den 20. October 1865. Der Polizei-Anwalt.

Der hinter dem Knecht Johann Schulz in № 39 des diesjährigen Kreisblatts erlassene Steckbrief ist durch dessen Ergreifung erledigt. Christburg, den 19. October 1865. Königl. Kreis-Gerichts-Commission.

Die Anfuhr der Steine zum Bau der Kreis-Chaussee von Altmark nach Marienburg soll in einzelnen Parthieen am **Freitag, den 3. November c., Nachmittags 3 Uhr,** im Gasthause des Herrn Fast hierselbst an die Meistbietenden verdungen werden.

Der Bauführer.

Altmark, den 26. October 1865. Stumpf.

Privat-Anzeigen.

Bei meinem Umzuge von hier nach Wittenfelde bei Elbing sage ich Allen Bekannten ein freundliches Lebewohl.

Dominium Krastuden. **Grundtmann.**

Der hiesige landwirthschaftliche Verein hat, um das Bedürfniß einer Darlehnskasse zunächst für den Landbesitz zu befriedigen, die Bildung eines **Credit-Actien-Vereins** beschlossen.

Die zur Erreichung dieses Zweckes bisher abgehaltenen Berathungen lassen nunmehr die definitive Constituirung gedachten Credit-Vereins als nothwendig erscheinen.

Die Actien-Zeichnungen betragen bis jetzt 10,200 Thlr. mit Einschluß der Zeichnung eines Firmen-Inhabers von 5000 Thlr. Etwaige weitere Meldung von Firmen-Inhabern, sowie Actien-Zeichnungen selbst entgegen zu nehmen und definitiv das Verwaltungs-Directorium zu constituiren, ist die Zusammenkunft des landwirthschaftlichen Vereins zu

Freitag, den 3. November c., Abends 6 Uhr,

in B. Müllers Hotel hierselbst angesetzt, zu welcher wir hiermit in- und auswärtige Interessenten einladen.

Stuhm, den 20. October 1865.

Der Vorstand des landwirthschaftlichen Vereins.

Wachenhusen. Knopmuss. Schneider.

Auf mehrfachen Wunsch wird die zum 5. November c. beabsichtigte Theater-Ressouree der in Danzig und Elbing stattfindenden Patti-Concerte halber auf **Sonntag, den 12. November c.,** verlegt.

Stuhm, den 27. October 1865. **Das Comité.**

Sonntag, den 5. November c., soll zum Besten des Kranken- und Waisenhauses der Barmherzigen Schwestern hierselbst ein großes **Concert** im Saale des Schützenhauses stattfinden. Nach dem Concert und auch während der Pausen sollen diverse werthvolle Gegenstände weiblicher Handarbeit, welche von geehrten Damen Marienburgs und der Umgegend gütigst angefertigt sind, zu Gunsten der genannten Anstalt meistbietend verkauft werden.

Anfang des Concerts 5½ Uhr. — Entree 6 Sgr. — Billette à 5 Sgr. sind zu haben bei Herrn Restaurateur Conrad, Herrn Kaufmann Hildebrandt und Herrn Kaufmann Bräuel.

Marienburg, den 26. October 1865.

Der Verwaltungsrath des Hauses der Barmherzigen Schwestern zu St. Marien.

Nachbenannte Bücher sind zu den dabei bemerkten, größtentheils herabgesetzten Preisen bei J. Werner in Stuhm vorräthig:

Landwirthschatfliche Bibliothek von G. C. Patzig. Mit vielen in den Text gedruckten Abbildungen. 8 Bände. Statt 4 Thlr. 10 Sgr. nur 2 Thlr.

Neues und vollständiges Handbuch der **Thierheilkunde und Viehzucht** von G. Eck. Pr. 2½ Thlr.

Allgemeines Viehartzeneibuch oder des alten Schäfer Thomas Kuren an Pferden, Rindvieh, Schafen ꝛc. Pr. 1 Thlr.

Belehrungen über die Düngmittel, oder kurzgefaßte Ackerbau-Chemie. Von Leo Meier. — Pr. 10 Sgr.

Der Flachsbau und die Flachsbereitung. Nach dem in Belgien und Frankreich dabei beobachteten Verfahren dargestellt von C. Weidinger. — Pr. 5 Sg.

Der Landmann, wie er sein sollte, oder Franz Nowak, der wohlberathene Bauer. Von A. Rothe. Preis 15 Sgr.

Naturgeschichte der Säugethiere Deutschlands. Mit naturget. Abbildungen in Buntdruck. Pr. 20 Sgr.

Kubikrechnung. Nebst einer Tabelle über den Kubikinhalt runder Holzstämme, einer Gewichts-Tabelle der bekanntesten Holzarten u. s. w.. Von C. L. Ratzlow. — Pr. 7½ Sgr.

Zusammenstellung der Bestimmungen über die äußere Beschaffenheit der durch die Post zu befördernden Sendungen, sowie der Vorschriften über den inländischen, vereins- u. ausländischen **Portotarif.** Preis 2 Sgr.

Hellmuth's Volks-Naturlehre. Nach dem Tode des Verfassers neu bearbeitet von J. G. Fischer. Mit 294 in den Text eingedruckten Holzschnitten. — Pr. 1 Thlr. 10 Sgr.

General-Feldmarschall Wrangel und der Krieg in Schleswig-Holstein bis zur Erstürmung der Düppeler Schanzen und Einnahme der Insel Alsen und Jütland. Mit 25 Bildern. Pr. 10 Sgr.

Das Leben der Heiligen, neu bearbeitet von einer Anzahl katholischer Schriftsteller, Geistlichen u. Laien. Mit vielen in den Text gedruckten Holzschnitten.

Geschichte des deutschen Reiches und Volkes bis auf unsere Tage, mit 50 Bildnissen, von L. Flathe. Preis 12½ Sgr.

Die deutsche Geschichte in ihren wesentlichen Grund-Zügen und in einem übersichtlichen Zusammenhang. Für den Schul- und Selbstunterricht, von Dr. H. Dittmar. — Preis 1 Thlr. 10 Sgr.

Preußen. Geschichtliches Schul- und Volksbuch mit zahlreichen in den Text gedruckten Abbildungen der Preuß. Könige, Helden, Schlösser ꝛc. ꝛc. — Pr. 26 sg.

Das Buch der Natur, die Lehren der Physik, Astronomie, Chemie, Mineralogie, Geologie, Physiologie, Botanik und Zoologie umfassend, von Dr. Friedrich Schoedler. Preis 1 Thlr. 15 Sgr.

Populäre Himmelskunde und astronomische Geographie von Adolf Diesterweg. Mit Figuren und Sternkarten. Preis 1 Thlr. 20 Sgr.

Polnisch-deutsches und deutsch-polnisches Wörterbuch zum Schul- u. Handgebrauch. — Pr. geb. 1½ Thlr.

Conversations- und **Universal-Haus-Lexikon** für den Bürger und Landmann und für alle Nichtgelehrte, welche nach Belehrung und Bildung streben. Von Ferd. Freih. v. Biedenfeld. — Pr. 1½ Thlr.

Der Preußische Staat nach seinen geographischen, geschichtlichen, gewerblichen, commerciellen und gesetzlichen Verhältnissen. Herausgegeben v. F. Winderlich und C. Ockel. — Preis 5 Sgr.

Reineke Fuchs. Uebertragen v. Soltau. Pr. 5 Sg.

Ein Mahrchen von Oscar v. Redwitz. — Mit Goldschnitt, Pr. 1 Thlr.

Buch der Liebe. Nebst einem Anhang von Herloßsohn. — Pr. 10 Sgr.

Briefsteller und Kochbücher in verschiedenen Ausgaben von 5 Sgr. bis 2 Thlr.

☞ **Do nabycia w księgarni Wernera w Sztumie:**

Trzy Nauki Gospodarskie napisane dla włościańskich gospodarzy przez Ignacego Łyskowskiego. — Cena 5 Sgr.

Żywoty niektórych Świętych. Pismo pośmiertne Autorki książeczki: Nabożeństwo dla Młodzieży. — Cena 4 Sgr.

In **Mothalen** wird Brenn- und Bauholz (Schneidehölzer) verkauft.

Das Dominium.

☞ Wem vor ungefähr 25 bis 30 Jahren ein Fuder Holz auf der Straße zwischen Baalau, Schönwiese und Menthen bei Waplitz gestohlen worden ist (das Holz lag noch auf dem Schlitten), der melde sich bei mir. Ich kann Auskunft geben über Zeugen, welche die Diebe so angeben wollen, daß sie zur Strafe gezogen werden können.

Posilge, den 15. October 1865. **S. Weinstein.**

Wer die furchtbaren Schmerzen kennt, welche man bei **Hämorrhoidalleiden** zu ertragen hat, der wird es mit größtem Danke anerkennen, daß Herr **J. G. Schauder in Neisse**, Berlinerstr. 2, in der von ihm seit vielen Jahren bereiteten „**Lang-Lebens-Essenz**" einen Trank in den Handel gebracht hat, welcher jene Leiden gründlich und ohne dem Körper im Entferntesten in anderer Weise schädlich zu sein, beseitigt. Ueberhaupt befördert diese Essenz bei fortgesetztem Gebrauche im höchsten Grade die Erhaltung der Gesundheit, weshalb auf dieselbe als auf ein sehr wohlthätiges Hausmittel die Aufmerksamkeit aller an den gedachten Beschwerden Leidenden hingelenkt wird.

Der alleinige Verkauf des „**Hausfreundes**" „**Lang-Lebens-Essenz**" befindet sich bei

J. G. Pasternack in Christburg.

Der wegen seiner vorzüglichen Eigenschaften allseitig anerkannte R. F. Daubitz'sche Kräuter-Liqueur, bereitet von dem Apotheker R. F. Daubitz in Berlin, Charlottenstr. 19, ist nur **allein echt** zu beziehen bei:

J. Werner in Stuhm.

J. Warkentin in Lichtfelde. **Ad. Derzewski in Christburg.**

---

5 Thaler Belohnung.

Zwischen dem 16. und 18. October c. sind mir vom Felde am See 2 Stück 2zöllige neue Bohlen, 25 Fuß lang, gestohlen worden. Wer mir den Dieb so nachweist, daß ich ihn gerichtlich belangen kann, erhält 5 Thlr. Belohnung.

Dominium Krastuden. **Grundtmann.**

Um mein **Waaren-Lager** wegen Mangel an Räumlichkeit zu **verkleinern**, verkaufe ich sämmtliche **Material-Artikel en gros** und **en detail** zu ermäßigten Preisen.

L. Karlewski, Stuhm.

Auction.

Dienstag, den 7. November c., von Vormittags 10 Uhr ab, werde ich meine sämmtlichen Wirthschaftsgeräthe: Meubles, Haus- und Küchengeräthe, außerdem einen gut erhaltenen Flügel, vor dem Hause des Herrn **Pusch** zu Vorschl. Stuhm meistbietend gegen baare Bezahlung verkaufen lassen. **Heidke.**

Galanterie- und Lederwaaren, als: Zeitungsmappen, Handschuhkasten, Necessaires, Brieftaschen, Geldtäschchen 2c., sowie feine und gewöhnliche Porzellan- und Glaswaaren, Nippsachen 2c. empfiehlt billigst

J. Werner.

Bock-Verkauf.

Merino-Kammwoll-Böcke (1 und 2jährig), sowie Vollblut-Negretti-Böcke (1 und 2jährig) stehen zum Verkauf in Dominium Draulitten bei Pr. Holland, Eisenbahnstation Güldenboden.

Vogelbauer von Draht, lackirt, empfiehlt billigst **J. Werner.**

Jemand, der die Schreiberei erlernen will, kann sich in der Expedition d. Blts. melden.

Kalender pro 1866:

Preußische Nationalkalender à 12½ Sgr.,
Auerbach's Volkskalender à 12½ Sgr.,
Steffen's Volkskalender à 12½ Sgr.,
Der Bote à 12½ und 10 Sgr.,
Trewendt's Volkskalender à 12½ Sgr.,
Gubitz' Volkskalender à 12½ Sgr.,
Trowitzsch's Volkskalender à 12½ Sgr.,
Der redliche Preuße à 10, 8 und 5 Sgr.,
Katholische Volkskalender à 10 Sgr.,
Ermländische Kalender à 6 Sgr.,
Hauskalender à 6 und 5 Sgr.,
Comtoir-Kalender à 5 Sgr.,

vorräthig bei **J. Werner.**

Marktpreise.

Stuhm, 27. October: Weizen 53—80 Sg., Roggen 48—52 Sg., Gerste 30—36 Sg., Hafer 24—30 Sg., weiße Erbsen 52—60 Sg.
Elbing, 25. Octbr.: Weizen 60—76 Sgr., Roggen 43—51 Sgr., Gerste 28—40 Sgr., Hafer 18—23 Sgr., weiße Erbsen 48—57 Sg.
Danzig, 25. October: Weizen 50—80 Sgr., Roggen 45—54 Sgr., Gerste 32—40 Sgr., Hafer 20—25 Sgr., Erbsen 50—58 Sg.

Druck und Verlag der Werner'schen Buchdruckerei in Stuhm.

22ster Jahrgang.

Dieses Blatt erscheint jeden Sonnabend. Der jährliche Abonnementspreis für nicht amtlich verpflichtete Theilnehmer beträgt 12 Sgr., durch die Post bezogen 15 Sgr.

Kreis-Blatt

des

Königlich Preuß. Landraths-Amts Stuhm.

Insertionen werden jederzeit vom Verleger angenommen u. müssen für die laufende Nummer bis spätestens Freitag Vorm. 9 Uhr eingeliefert werden. Die gedruckte Zeile oder deren Raum kostet 2 Sgr.

№ 44. Stuhm, Sonnabend, den 4. November. **1865.**

Redaction: das Landrathsamt. — Expedition: Werner'sche Buchdruckerei.

Die **Vorschriften über die Anmeldung der anziehenden Personen** werden noch immer nicht genau genug von den Ortspolizei-Behörden unseres Bezirks beobachtet, weshalb wir uns veranlaßt sehen, die bereits am 10. Juni 1856 von uns hierüber erlassene Polizei-Verordnung wiederholt zur Kenntniß zu bringen und deren strenge Befolgung anzuempfehlen.

Marienwerder, den 10. October 1865. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Polizei-Verordnung.

Zufolge der vom Königl. Ministerio des Innern nach Artikel 16 des Gesetzes — zur Ergänzung des Gesetzes vom 31. December 1842, über die Verpflichtung zur Armenpflege und über die Aufnahme neu anziehender Personen vom 21. Mai v. J. erlassenen Instruction, wird unter Aufhebung der Amtsblatts-Verordnung vom 11. November 1854, auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 — die Polizei-Verwaltung betreffend — in Beziehung auf die Anmeldung neu anziehender Personen Folgendes verordnet:

1. Ein Jeder, welcher an dem Orte, wo er seinen Aufenthalt nimmt, einen eigenen Hausstand begründet, oder überhaupt Einrichtungen trifft, aus welchen auf die Absicht geschlossen werden kann, einen dauernden Aufenthalt nehmen zu wollen, hat, bei Vermeidung einer Polizeistrafe von Einem Thaler, die ihm nach § 8 des Gesetzes über die Aufnahme neu anziehender Personen vom 31. December 1842 obliegende Meldung binnen 14 Tagen nach dem Anzuge zu machen.

2. Die Meldung erfolgt:

a. in den **Städten** bei der Polizei-Obrigkeit,

b. auf dem **platten Lande** und zwar

aa. an denjenigen Orten, wo die Polizei-Obrigkeit oder der Vertreter ihren Sitz haben, bei diesen;

bb. an denjenigen Orten, wo die Polizei-Obrigkeit oder der Vertreter ihren Sitz nicht haben, bei dem Ortsvorstande (Gemeinde-Vorsteher, Schulzen).

Diese Meldung ist als eine der Vorschrift des § 8 des angezogenen Gesetzes vom 31. December 1842 entsprechende anzusehen, und begründet in Verbindung mit einem einjährigen Wohnsitz die Verpflichtung zur Armenpflege.

3. Ueber die erfolgte Anmeldung ist dem Meldenden sofort eine Bescheinigung nach dem hierzu vorgeschriebenen Formulare zu ertheilen und die Meldung in eine über die Anziehenden zu führende Liste einzutragen. — Außerdem haben die Ortsvorstände (Ortsschulzen), bei denen in dem Falle unter 2 bb die Meldung geschieht,

a. der vorgesetzten Polizei-Obrigkeit — in den Domainen-Ortschaften dem Domainen-Rent-Amte, und in den adligen Ortschaften der Gutsherrschaft — von der Meldung Anzeige zu erstatten und

b. dieser Anzeige die Erklärung beizufügen, ob ihrerseits gegen die Gestattung des Aufenthalts etwas zu erinnern ist.

4. Den Polizei-Obrigkeiten, sowie den Orts-Schulzen liegt ob, darüber zu wachen, daß Jeder, welcher nach der Bestimmung zu 1. zur Meldung verpflichtet ist, diese auch bewirkt; insbesondere haben sie die Meldung herbeizuführen, wenn sie amtlich oder außeramtlich von dem Anzuge dazu verpflichteter Personen Kenntniß erlangen.

5. Die Nichtbeachtung der unter 3 und 4 gegebenen Vorschrift wird gegen die Polizei-Obrigkeiten und Ortsschulzen — abgesehen von der Regreßpflichtigkeit — durch Verweise und nach Befinden durch angemessene Ordnungsstrafen geahndet werden.

6. Jeder, welcher einem Neuanziehenden Wohnung oder Unterkommen gewährt, hat sich zu vergewissern, daß die Meldung wirklich geschehen, und verfällt, wenn dieselbe unterblieben ist, in eine Polizeistrafe von Einem Thaler, falls nicht binnen längstens 14 Tagen nach dem Anzuge die Meldung von ihm selbst in der unter 1 bestimmten Art bewirkt wird.

Marienwerder, den 10. Juni 1856.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

№ 1. Im Verlage der Königl. Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei zu Berlin ist von dem Geheimen Ober-Regierungs-Rath, vortragenden Rath im Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten,

Herrn **Oppermann** ein Werk: „Das Jagd-Polizei-Gesetz vom 7. März 1850 mit den seit der Publikation ergangenen Entscheidungen und Ministerial-Erlassen", erschienen. — Ich empfehle dieses Werk als Hilfsmittel bei Verwaltung der Jagd-Polizei. Stuhm, den 27. October 1865.

Nachweisung von den gelösten Jagdscheinen. (Fortsetzung.)

Datum der ertheilten Jagdscheine.	Namen der Empfänger der Jagdscheine.	Stand	Wohnort	Datum der ertheilten Jagdscheine.	Namen der Empfänger der Jagdscheine.	Stand	Wohnort
7. October65.	Ed. Behrendt	Hofbesitzer	Lichtfelde	14. October	Suleya	Revierjäger	Ellerbruch
10. do.	Funk	Besitzer	Stuhm	do.	Binnebesel	do.	Waplitz
12. do.	T. Jehne	Rechtsanwalt	Stuhm	do.	Zynda	do.	Kl. Tillendorf
13. do.	Heinrich Tgahrt	Oeconom	Kl. Schardau	16. do.	Krzimicki	Einsasse	Kgl. Neudorf
do.	Jacob Görtzen	do.	Montauerweide	18. do.	Holzt	Schulze	Güldenfelde
do.	Mierau	Hofbesitzer	Bönhof	do.	Peter Allert	Hofbesitzer	do.
do.	Wannow	Gutsbesitzer	Bliesnitz	do.	Neumann	do.	Brchs. Niederung
do.	Fischer	Oeconom	Pestlin	24. do.	Heinrich Bartel	Einsassensohn	Kl. Schardau
14. do.	Gansert	Gutsbesitzer	Bebersbruch	27. do.	Xaver Pinski	Oeconom	Bönhof
do.	Czarkowski	Revierjäger	Kl. Waplitz	30. do.	Quella	do.	Pulkowitz

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Am 20. d. Mts. ist bei dem Hofhunde des Besitzers Joseph Behrend in Portschweiten die Tollwuth ausgebrochen und ist derselbe getödtet worden. — Es werden daher sämmtliche Bewohner von Portschweiten und der in einem halbmeiligen Umkreise von dort belegenen Ortschaften angewiesen, ihre Hunde zur Vermeidung einer Polizeistrafe von 1 bis 3 Thlr. während der nächsten 6 Wochen an die Kette zu legen oder fest einzusperren, sorgfältig zu beobachten und bei Anzeigen der Tollwuth sofort zu tödten und vorschriftsmäßig zu verscharren.

Stuhm, den 23. October 1865. Königl. Domainen-Rent-Amt.

Zum meistbietenden Verkauf von Nutz- und Brennhölzern aus dem Forst-Reviere Alt-Christburg stehen für November folgende, resp. um 9 und 10 Uhr Vormittags beginnende Termine an:

1. für die Beläufe Mortung, Kunzendorf und Knicke im Kruge zu Alt-Christburg, **den 14. November;**
2. für die Beläufe Gerswalde, Alt- und Neu-Schwalge im Kruge zur Eichenlaube, **den 16. November.**

In dem Termine ad 1 werden ca. 106 Stück Kiefern-Nutzholz, 30 Klafter Eichen-, 100 Klafter Buchen- und 30 Klafter Kiefern-Kloben, 20 Klafter Brennstubben und 200 Klafter diverse Reiser; in dem Termine ad 2 ca. 170 Klafter Kiefern-Kloben, 60 Klafter Brennstubben und 500 Klafter Reiser zum Ausgebot gelangen.

Alt-Christburg, den 30. October 1865.

Königliche Oberförsterei.

Privat-Anzeigen.

Allen Denjenigen, welche meine dahingeschiedene Frau zur letzten Ruhestätte begleitet haben, sage ich meinen tiefgefühltesten Dank.

Stuhm, den 2. November 1865. **Fiedler.**

Proclama.

Das den Erben des Friedrich Marschall gehörige, im Dorfe Baumgarth belegene Grundstück, bestehend aus Wohnhaus, Scheune und Stall unter einem Dache, einem circa 60 □Ruthen culmischen Maaßes großen Garten und einem Stück Ackerland von 10 Morgen 177 □Ruthen preußischen Maaßes, soll am

22. December 1865, Nachmittags 4 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle Theilungshalber in freiwilliger Subhastation verkauft werden.

Die Bedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Christburg, den 27. September 1865.

Königl. Kreisgerichts-Commission.

Der Neubau eines Wohnhauses auf dem Oberförstergehöft zu Rehhof, veranschlagt auf 5225 Thlr., soll

am Montag, den 27. d. Mts., Vormittags 11 Uhr,

in meiner Wohnung an den Mindestfordernden verdungen werden.

Unternehmungslustige werden hierzu mit dem Bemerken eingeladen, daß die Zeichnungen, der Anschlag und die Bedingungen vor dem genannten Termine in den Vormittagsstunden bei mir eingesehen werden können.

Marienwerder, den 2. November 1865.

Der Bau-Inspector:
Gericke.

Ich Endesunterschriebener bescheinige der Wahrheit gemäß, daß ich durch den mäßigen Gebrauch des **Daubitz'schen Kräuter-Liqueurs**, welchen ich aus der Niederlage der Kaufleute Herren Lüning und Sohn hierselbst entnommen, meine Gesundheit, die durch langjähriges Magenleiden, verbunden mit Blutspeien, mich fast ganz entkräftet hatte, wieder erlangt habe.

Lüdinghausen, 3. Juli 1865. **C. Beckmann**, Schlossermeister.

*) **Der R. F. Daubitz'sche Kräuter-Liqueur ist zu haben in den bekannten Niederlagen.**

Dem geehrten Publikum hiesiger Stadt und Umgegend beehre mich ergebenst anzuzeigen, daß ich das früher Potrykus'sche Grundstück am Markt übernommen und in demselben ein **Material-, Colonial-Waaren- und Destillations-Geschäft** eröffnet habe. — Ich werde stets bemüht sein, meine geschätzten Kunden mit guter Waare bei billiger Preisnotirung zu bedienen und bitte um geneigten Zuspruch.

Stuhm, den 1. November 1865. **J. Preuss.**

Eine Gastwirthschaft nebst Gaststall, Bäckerei und 1 Morgen culm. Gartenland, in einem Kirchdorfe im Stuhmer Kreise, ist mit sehr guten Bedingungen für den Käufer sofort zu verkaufen oder zu verpachten. Die Bedingungen sind zu erfahren bei

Gastwirth **Prelinski** in Christburg.

Wem vor ungefähr 25 bis 30 Jahren ein Fuder Holz auf der Straße zwischen Baalau, Schönwiese und Menthen bei Waplitz gestohlen worden ist (das Holz lag noch auf dem Schlitten), der melde sich bei mir. Ich kann Auskunft geben über Zeugen, welche die Diebe so angeben wollen, daß sie zur Strafe gezogen werden können.

Posilge, den 15. October 1865. **S. Weinstein.**

Die Betretung unseres längs unseren Ländereien von Lichtfelder Ausbau nach der Baumgarther Grenze führenden Privat-Feldweges untersagen wir hiermit bei Pfändungsstrafe.

Lichtfelde, den 31. October 1865. **Nickel. Kneiphof. Dirksen.**

5 Thaler Belohnung.

Zwischen dem 16. und 18. October c. sind mir vom Felde am See 2 Stück 2zöllige neue Bohlen, 25 Fuß lang, gestohlen worden. Wer mir den Dieb so nachweist, daß ich ihn gerichtlich belangen kann, erhält 5 Thlr. Belohnung.

Dominium Krastuden. **Grundtmann.**

Der diesjährige Bockverkauf aus der Stammwoll-Schäferei zu Gr. Arnsdorf bei Saalfeld Ost-Pr. beginnt am 15. November c.

Es kommen sprungfähige auch Jährlings-Böcke zum Verkauf.

In der Stammschäferei zu Peterkau bei Rosenberg beginnt der Verkauf von **Vollblut-Negretti-Böcken den 1. November.**

Bock-Verkauf.

Merino-Kammwoll-Böcke (1 und 2jährig), sowie Vollblut-Negretti-Böcke (1 und 2jährig) stehen zum Verkauf in Dominium Draulitten bei Pr. Holland, Eisenbahnstation Güldenboden.

40 Mutter-Schafe, zur Zucht geeignet, stehen in Gurken zum Verkauf.

Nachstehende Gesetzbücher sind bei J. Werner vorräthig.

Verfassungsurkunde für den Preußischen Staat und Gesetz über Ansatz und Erhebung der Gerichtskosten 2c. — Preis 3 sgr.

Mühlen-Ordnung für den Preuß. Staat, nebst Wage-Tabellen. — 7 sgr. 6 pf.

Schulgesetze für den Preuß. Staat. — 2 sgr. 6 pf.

Das Holzdiebstahls-Gesetz. — 2 sgr. 6 pf.

Städteordnung f. d. Preuß. Staat. — 2 sgr. 6 pf.

Das Jagd-Polizei-Gesetz. — 2 sgr. 6 pf.

Gemeinde-Ordnung und Kreis-, Bezirks- und Provinzialordnung, nebst dem Gesetz über die Polizei-Verwaltung. — 2 sgr. 6 pf.

Allgemeine Gewerbe-Ordnung. — 2 sgr. 6 pf.

Das Strafgesetzbuch. — 2 sgr. 6 pf.

Die Feld-Polizei-Ordnung. — 2 sgr. 6 pf.

Die Gesinde-Ordnung. — 2 sgr. 6 pf.

Die Landgemeinde-Verfassungen und die ländlichen Ortsobrigkeiten 2c. 2c. — 2 sgr. 6 pf.

Einem hochgeehrten auswärtigen und reisenden Publikum die ganz ergebene Anzeige, daß ich **vom 1. November c. ab** vom Königl. hochlöblichen Landraths-Amte als **Gastwirth** concessionirt bin; ich empfehle dem geehrten Publikum meinen **Gasthof** ganz ergebenst und werde mich stets bemühen, die geehrten Gäste in jeder Hinsicht zu befriedigen.

Vorschl. Stuhm, am 2. November 1865.

Adalbert Friedrich.

Bei Husten und katharrhalischen Leiden

in meiner Familie, und namentlich gegen sehr heftigen Keuchhusten meiner Kinder hat sich der **L. W. Egers**'sche Fenchel-Honig-Extract so auffallend wirksam bewährt, daß ich dies gerne öffentlich kundgebe. Ich bemerke noch, daß früher angewandte Mittel, darunter auch eine Nachahmung des **L. W. Egers**'schen Extracts, nicht den mindesten Erfolg zeigten. Es ist dies meiner Ueberzeugung nach ein deutlicher Beweis für die besondere Güte des echten Fenchel-Honig-Extracts aus der Fabrik von **L. W. Egers** hier. Im Interesse Leidender gestatte ich gern die öffentliche Bekanntmachung dieses wahrheitsgemäßen Zeugnisses.

Breslau, 4. April 1865. **G. Sommer**, Königl. Polizei-Sergeant.

Allein-Verkauf bei:

J. Werner in Stuhm.

Ad. Derzewski in Christburg. J. Warkentin in Lichtfelde.

Die von dem K. Professor **Dr. Lindes** zu Berlin autorisirte **Vegetabilische Stangen-Pomade** (à Originalstück 7½ Sgr.), sowie die **Italienische Honig-Seife** des Apothekers **A. Sperati** in Lodi (à Päckchen 2½ u. 5 Sgr.) erwerben sich allerwärts den ungetheiltesten Beifall der Consumenten und sind unverändert zu den billigen Fabrikpreisen stets vorräthig in **Stuhm** bei **J. Werner** und in **Christburg** bei **J. G. Pasternack.**

Soeben erhielt ich eine Sendung **verzinnter Eisenblech-Waaren,** als: **Eimer, Kasserolen, Schüsseln, Teller, Tassen, Theekessel, Theemaschinen, Kaffeemaschinen, Leuchter, Stürzen** ꝛc. und empfehle dieselben zu billigen Preisen.

Stuhm, den 30. October 1865. **J. Werner.**

Sichere Wechsel kauft mit mäßigem Disconto der Geschäfts-Agent Jösche in Stuhm.

Karten des Stuhmer Kreises, sowie Stempel-Apparate, Schreib- und Zeichen-materialien empfiehlt **J. Werner.**

Ein sehr gut erhaltener **Flügel** ist zu verkaufen, in Stuhm. Das Nähere zu erfragen bei dem Kanzlei-Gehülfen Blenske daselbst.

Gesinde-Miethskontrakte, Instmannsverträge, Jagd-Pachtverträge, Schulkassenbücher, Mühlen-Contobücher, Terminskalender u. Quittungs-bücher empfiehlt **J. Werner.**

Leute mit Handkarren können beim Mergelkarren dauernde Beschäftigung finden in Montken bei Stuhm.

Petroleum-Tischlampen, Handlampen, Hängelampen und Wandlampen, sowie Oel-Schiebelampen empfiehlt billigst **J. Werner.**

Kalender pro 1866:

Preußische Nationalkalender à 12½ Sgr.,
Auerbach's Volkskalender à 12½ Sgr.,
Steffen's Volkskalender à 12½ Sgr.,
Der Bote à 12½ und 10 Sgr.,
Trewendt's Volkskalender à 12½ Sgr.,
Gubitz' Volkskalender à 12½ Sgr.,
Trowitzsch's Volkskalender à 12½ Sgr.,
Der redliche Preuße à 10, 8 und 5 Sgr.,
Katholische Volkskalender à 10 Sgr.,
Ermländische Kalender à 6 Sgr.,
Hauskalender à 6 und 5 Sgr.,
Comtoir-Kalender à 5 Sgr.,

vorräthig bei **J. Werner.**

Druck und Verlag der Werner'schen Buchdruckerei in Stuhm.

22ster Jahrgang.

Dieses Blatt erscheint jeden Sonnabend. Der jährliche Abonnementspreis für nicht amtlich verpflichtete Theilnehmer beträgt 12 Sgr., durch die Post bezogen 15 Sgr.

Kreis-Blatt

des

Königlich Preuß. Landraths-Amts Stuhm.

Insertionen werden jederzeit vom Verleger angenommen u. müssen für die laufende Nummer bis spätestens Freitag Vorm. 9 Uhr eingeliefert werden. Die gedruckte Zeile oder deren Raum kostet 2 Sgr.

№ 46. Stuhm, Sonnabend, den 18. November. 1865.

Redaction: das Landrathsamt. — Expedition: Werner'sche Buchdruckerei.

Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

№ 1. Behufs Ertheilung der polizeilichen Erlaubniß zur Fortsetzung des Gewerbes pro **1866** haben die Gast- und Schankwirthe die ihnen ertheilten Concessionen **bis zum 1. December** und zwar im Bezirk des Königl. Domainen-Rent-Amts diesem, in Stuhm dem Magistrate und aus dem adeligen Kreis-Antheile mir unmittelbar einzureichen.

Das Königl. Domainen-Rent-Amt und der Magistrat wollen sodann die Concessionen gesammelt und mit der Anzeige mir ungesäumt zustellen, ob die resp. Gast- und Schankwirthe die in dem polizeilichen Erlaubnißscheine vorgeschriebenen Bestimmungen stets beachtet und namentlich ob sie beim Halten von Tanzmusik die polizeiliche Erlaubniß eingeholt, die Polizeistunden beachtet und stets Ruhe und Ordnung in dem Gastlokale zu erhalten bestrebt gewesen, event. welche Bestrafung dieselben wegen Uebertretung dieser Bestimmungen erlitten haben.

Die Gast- und Schankwirthe aus dem adeligen Kreisantheile haben eine gleiche Bescheinigung von den resp. Dominien zu erbitten und den einzureichenden Concessionen beizufügen.

Wer ohne erneuerte Ertheilung der polizeilichen Erlaubniß das Gewerbe im Jahre **1866** fortsetzt, hat die im § **177** der Gewerbeordnung angedrohten Strafen zu gewärtigen.

Stuhm, den **16.** November **1865.**

№ 2. Die Herren Geistlichen ersuche ich in Gemäßheit des § **30** der Militair-Ersatz-Instruktion vom **9.** December **1858** (Beilage zum Amtsblatt № **15** pro **1859**) ergebenst, das Erforderliche wegen **Aufnahme der Geburtslisten** von den im Jahre **1849** geborenen Personen männlichen Geschlechts nach dem Schema **2** zur Instruktion dergestalt bei Zeiten vorzubereiten, daß deren Einreichung zum **15 Januar 1866** — aber auch nicht früher — für jede Gemeinde getrennt, hierher erfolgen kann.

Diese Verfügung ist den Herren Geistlichen alsbald zur Kenntnißnahme vorzulegen.

Stuhm, den **16.** November **1865.**

№ 3. Der Magistrat der Stadt Stuhm, wie die Herren Rittergutsbesitzer und Schulzen-Aemter **der Gemeinden Stuhm und Kleczewko** werden hiermit aufgefordert, bis **zum 15. December c.** ein Verzeichniß sämmtlicher evangelischen Bewohner mit der Angabe hierher einzureichen, wieviel ein Jeder jährlich an Einkommen- resp. Klassensteuer entrichtet, damit für das nächste Jahr die von den erwählten Repräsentanten der Gemeinde am **26.** October c. einstimmig beschlossene und von der Königl. Regierung unterm **3.** d. Mts. genehmigte neue Einschätzung der Gemeinde-Mitglieder schon mit dem nächsten Jahre ins Leben treten könne.

Die kostenpflichtige Abholung müßte sofort erfolgen, wenn bis zum genannten Termine die Angaben nicht oder doch nicht vollständig eingegangen wären.

Stuhm, den **16.** November **1865.**

№ 4. Als Beitrag zum Bau der Chaussee von Altmark nach Marienburg soll auch für dieses Jahr der ein- und einhalbmonatliche Klassen- und Einkommensteuer-Betrag von den Kreiseingesessenen und zwar nach Art der Provinzial-Chausseebau-Beiträge erhoben werden und treffen demnach auf **1** Thlr. der Ist-Einnahme der Klassen- resp. Einkommensteuer des verflossenen Jahres **3** Sgr. **9** Pf.

Aus der unten folgenden Nachweisung ist zu entnehmen, was jede Ortschaft an Kreis-Chausseebau-Beitrag und zwar voll aufzubringen und zu entrichten hat. — Etwaige Zugänge kommen der Ortschaft zu Gute, sie haben aber auch etwaige Abgänge oder Ausfälle und auch bei den Einkommensteuerpflichtigen zu tragen.

Die Steuer der Militair-Personen des activen Dienststandes, der Herren Geistlichen, Kirchendiener, Lehrer und Beamten, sind in der Nachweisung bereits in Abzug gebracht. Eine anderweite Umlegung des betreffenden Kontingents in den Kommunen ist unstatthaft, es darf von den Steuerpflichtigen zur Erfüllung des Kontingents nur die 1½monatliche diesjährige Klassen- und Einkommensteuer erhoben werden.

Die Beiträge sind bis **zum 10. December c.** zur Vermeidung der Einziehung an die hiesige **Kreis-Chausseebau-Kasse** abzuführen.

Stuhm, den **11.** November **1865.**

Nachweisung

der von den klassen- und einkommensteuerpflichtigen Personen des Stuhmer Kreises pro 1865 aufzubringenden Kreis-Chausseebau-Beiträge.

Namen der Ortschaften.	Kreis-Chausseebau-Beiträge von der Klassen-steuer. Thlr.	sg.	pf.	Einkommensteuer. Thlr.	sg.	pf.
1. Städte.						
Christburg	264	25	6	18	15	—
Stuhm	132	2	8	13	—	—
2. Plattes Land.						
Altendorf	6	4	6			
Dorf Altmark	75	12	6			
Vorw. do.	2	7	9	9	—	—
Ankemitt	10	20	—			
Kl. Baalau	4	23	9			
Dorf Barlewitz	13	23	2			
Vorw. do.	2	24	10	6	—	—
Baumgarth	81	18	9	3	22	6
Bebersbruch	2	29	2			
Bliesnitz	1	15	8			
Blonaken	4	12	8			
Bönhof	37	16	3			
Braunswalde	62	—	1			
Gr. Brodsende	24	19	10			
Kl. do.	12	20	5			
Bruch	3	25	3	6	—	—
Bruchsche Nied.	9	11	10			
Buchwalde	4	6	8	18	—	—
Budisch	15	18	8			
Carlsthal	—	5	8			
Choyten	4	23	10			
Conradswalde	35	27	9			
Czerpienten	4	26	2			
Czewskawolla	6	3	3			
Cyguß	3	13	—	6	—	—
Dt. Damerau	41	7	6			
Krug do.	2	15	—			
Pr. do.	16	2	6			
Ehrlichsruh	—	5	8			
Georgensdorf	28	1	—	3	22	6
Gorrey	2	29	—	7	15	—
Grünhagen	24	13	1	8	7	6
Grünfelde	6	6	6	12	—	—
Gintro	—	24	3			
Heringshöft	1	17	4			
Grzymalla	2	3	—	3	22	6
Güldenfelde	19	22	7	9	—	—
Gurken	5	2	—			
Hammerkrug	2	20	9			
Heidemühl	5	3	3			
Heinen	7	18	—			
Hintersee	4	7	6	15	22	6
Mhl. Hintersee	1	4	10			
Lindenkrug	1	22	6			
Hohendorf	4	18	6	10	15	—
Georgenhof	—	4	7			
Gr. Ramsen	1	21	—			
Kl. Ramsen	2	14	7			
Honigfelde	58	18	1			
Hospitalsdorf	8	18	9			
Jesuiterhof	—	25	3			
Iggeln	10	24	3			
Jordanken	22	27	1			
Kalwe	38	14	8			
Kiesling	19	1	2			
Kittelsfähre	2	8	8			
Kleczewko	4	13	—			
Lindenkrug	—	1	10			
Kleczewo	5	29	10	13	15	—
Kontken	6	5	5			
Kollosomp	21	7	6			
Kommerau	4	6	—			
Krastuden	4	4	9	4	15	—
Kühlborn	1	18	9			
Kuxen	2	25	9	3	22	6
Laabe	10	12	3	4	15	—
Laase	15	29	2			
Lautensee	5	9	8	6	—	—
Litefken	1	9	11			
Lichtfelde	71	1	3	15	22	6
Losendorf	13	24	3	8	7	6
Mahlau	12	12	1			
Menthen	19	10	4			
Michorowo	3	2	3	9	—	—
Mirahnen	17	27	1			
Mleczewo	3	6	2			
Montauerweide	31	8	6			
Montken	4	12	—			
Morainen	16	12	9			
Adl. Neudorf	4	28	9			
Kgl. Neudorf	28	16	9			
Neuhakenberg	—	22	6			
Dorf Neuhof	3	28	3			
Vorw. do.	4	26	5	9	—	—
Neuhöferfelde	19	12	11			
Neukrug	—	21	3			
Neumark	45	11	4			
Neunhuben	11	18	2			
Nikolaiken	46	18	3			
Ostrow-Brosza	2	24	4			
Ostrow-Lewark	2	16	—			
Paleschken	4	25	10	7	15	—
Parpahren	25	15	8			
Pestlin	55	3	3			
Petershof	3	7	3			
Peterswalde	40	24	9	8	7	6
Pirklitz	13	24	5			
Polixen	15	10	3			
Portschweiten	33	10	—			
Posilge	90	2	6	5	7	6
Pulkowitz	24	21	6			
Ramten	17	29	9			
Dorf Rehhof	11	6	2	9	—	—
Ober do.	—	15	1			
Oberf. Rehhof	—	18	9			
Vorw. do.	14	14	2			
Rosenkranz	11	15	11			
Rothhof	6	26	8	3	22	6
Rudnerweide	21	12	1	—	18	9
Sadluken	16	26	7			
Sandhuben	—	24	—	4	15	—
Adl. Schardau	4	1	5			
Gr. do.	7	3	3			
Kl. do.	19	13	6			
Schinkenland	4	10	—			
Schroop	40	4	6	3	22	6
Schulzenweide	1	16	11			
D. Schweingru-	24	25	3			
Krug do. [be	7	20	—			
Schwolauerfeld	1	18	9			
Gr. Stanau	2	23	6	4	15	—
Kl. Stanau	1	26	3			
D. Stangenberg	10	11	3			
Vrw. do.	9	6	6	9	—	
Vorw. Baalau	5	7	5			
Höfchen	3	2	8	2	7	6
Linken	2	23	6			
Drf. Straszewo	28	26	2			
Vrw. do. A.	—	26	3			
Vrw. do. B.	2	26	3	6	—	—
Sparau	4	11	3			
Schloß Stuhm	—	12	6			
Vorsch. Stuhm	22	16	11			
Stuhmsdorf	58	19	4			
Telkwitz	2	21	8			
Brosowken	—	21	6			
Gr. Teschendorf	12	—	—	15	—	—
Kl. Teschendorf	6	9	5			
Tessensdorf	28	14	5			
Tiefensee	34	22	6			
Traalau [de	2	—	9			
Tragheimerwei-	13	29	6			
Trankwitz	7	7	—			
Troop	25	17	8			
Gr. Usznitz	9	15	—			
Kl. do.	5	26	8			
Gr. Waplitz	14	—	6	36	—	—
Ellerbruch	2	16	9			
Mienthen	4	8	2			
Reichandreß	5	2	10			
Schönwiese	6	23	9			
M. Tillendorf	—	26	3			
Vrw. do.	2	25	—			
Kl. Waplitz	1	1	—			
Zawallidrogga	—	7	6			
Gr. Watkowitz	6	9	4			
Kl. Watkowitz	5	5	2	6	—	—
Weißenberg	20	20	2			
Wengern	3	13	10			
Wilzewo	3	—	9	6	—	—
Kl. Baumgart	1	17	9			
Wilhelmsheide	8	13	11			
Willenberg	47	21	1	3	22	6
Wolfsheide	—	5	8			
Ziegelscheune	4	2	6			
Zieglershuben	25	16	—			
Zwanzigerweide	4	27	8			

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Der gegenwärtige Aufenthaltsort des Dienstboten Johann Schulz, welcher sich zuletzt in Kunzendorf aufgehalten haben soll, ist zu wissen nöthig. — Die resp. Orts- und Polizeibehörden werden dienstergebenst ersucht, mir von dem Aufenthalte des ꝛc. Schulz im Ermittelungsfalle Mittheilung zu machen.

Marienburg, den 13. November 1865.

Königl. Domainen-Rent-Amt.

Bekanntmachung.

Höherer Anordnung zufolge soll die auf 382 Thlr., einschließlich der Hand- und Spanndienste, veranschlagte Umwährung des Pfarrgehöfts in Pestlin im Wege der Licitation an den Mindestfordernden ausgethan werden und habe ich hierzu einen Termin auf **den 7. December c., Vormittags 10 Uhr,** im hiesigen Geschäftslokale anberaumt, zu welchem ich Bauunternehmer mit dem Bemerken einlade, daß der Anschlag und die Bedingungen hier zu jeder Zeit in den Dienststunden eingesehen werden können.

Der Termin wird Mittags 12 Uhr geschlossen.

Stuhm, den 10. November 1865. Königl. Domainen-Rent-Amt.

Alle Orts-Behörden werden ersucht, mir den Aufenthalt des Ziegelarbeiters Christian Krapp oder Krupski, 34 Jahre alt, früher in Bündtken, Lippitz und Paudelwitz, anzuzeigen, welcher als Zeuge vernommen werden soll.

Mohrungen, den 11. November 1865. Der Staats-Anwalt.

Privat-Anzeigen.

Die Dorfschaft Marienau beabsichtigt ihre bei Pieckel belegene sogenannte Marienauer Strauchkämpe **am 28. December c., Vormittags 10 Uhr,** in der Behausung des Herrn Kröcker hierselbst zu verkaufen oder zu verpachten, wozu Kaufliebhaber oder Pächter mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die näheren Bedingungen im Termine bekannt gemacht werden; auch können sie dieselben vorher im unterzeichneten Schulzenamte erfahren.

Marienau bei Tiegenhof, den 3. November 1865.

Das Schulzen-Amt. **Reimer.**

Am 13. d. Mts. ist mir auf der Strecke von Altfelde nach Christburg ein Colli (70 Pfd. schwer, gez. **L № 30**) abhanden gekommen, worin sich folgende Gegenstände befanden:

1	Stück	Rips, 73¼ Ellen, à 4 Sgr.	9	Thlr.	23	Sgr.	— Pf.
1	=	Lasting, 72¾ Ellen, à 4¾ Sgr.	11	=	15	=	7 =
3	=	Diagonal, 78¾, 78 und 77¼ Ellen, zusammen 234 Ellen, à 4 Sgr.	31	=	6	=	— =
2	=	Rips, 78¼ u. 75¼, zus. 153 Ellen, à 4 Sgr.	20	=	14	=	— =
1	=	Poil de schevre, 69 Ellen, à 4 Sgr. . . .	9	=	6	=	— =
2	=	Neapolitain, 71¾ u. 72, zus. 143¾ E., à 3½ Sg.	16	=	23	=	— =
		Summa	98	Thlr.	27	Sgr.	7 Pf.

Wer mir zur Wiedererlangung dieser Sachen behilflich ist, so daß ich den Thäter gerichtlich belangen kann, erhält 5 Thlr. Belohnung. Vor dem Ankauf wird gewarnt.

Posilge, den 16. November 1865. **Schwartz,** Zieglermeister.

Die Betretung unseres längs unseren Ländereien von Lichtfelder Ausbau nach der Baumgarther Grenze führenden Privat-Feldweges untersagen wir hiermit bei Pfändungsstrafe.

Lichtfelde, den 31. October 1865. **Nickel. Kneiphof. Dirksen.**

Dienstag, den 21. November c., von Vormittags 9 bis 10 Uhr, wird **Holz** im hiesigen Walde verkauft und Freitags nur von 9 bis 11 Uhr Vormittags das gekaufte Holz ausgeliefert.

Hohendorf, den 15. November 1865. Das Dominium.

Quittungsbücher über Klassensteuer, Provinzial- und Chausseebaubeiträge, Gewerbesteuer, Grundsteuer, Gebäudesteuer und Brandgeld, in starke Deckel geheftet, a 1 Sgr., in größeren Parthieen billiger, empfiehlt den Herren Steuererhebern **J. Werner.**

Der diesjährige Bockverkauf aus der Stammwoll-Schäferei zu Gr. Arnsdorf bei Saalfeld Ost-Pr. beginnt am 15. November c.

Es kommen sprungfähige auch Jährlings-Böcke zum Verkauf.

Vier starke Arbeitspferde sind billig zu verkaufen beim Posthalter **Rohrbeck** in Stuhm.

In Mothalen sind 1 und 2jährige gute Ochslinge zu verkaufen, auch weißbuchene Langbäume, Littstöcke und Bandtstöcke sind vorräthig. **Meske.**

Einem hochgeehrten auswärtigen und reisenden Publikum die ganz ergebene Anzeige, daß ich **vom 1. November c. ab** vom Königl. hochlöblichen Landraths-Amte als **Gastwirth** concessionirt bin; ich empfehle dem geehrten Publikum meinen **Gasthof** ganz ergebenst und werde mich stets bemühen, die geehrten Gäste in jeder Hinsicht zu befriedigen.

Vorschl. Stuhm, am 2. November 1865.

Adalbert Friedrich.

Wiederum ein eclatanter Beweis über die **Vortrefflichkeit des R. F. Daubitz**'schen **Kräuter-Liqueurs.***)

Seit einer Reihe von Jahren litt ich sehr an Hämorrhoidalleiden und Verschleimung, so daß ich lange Zeit an großer Schwäche litt, ja sogar oft bettlägerig wurde.

Ich gebrauchte auf Zureden mehrerer Freunde den **R. F. Daubitz**'schen **Kräuter-Liqueur**, den ich aus der Niederlage des Herrn Adolf Kupfer in Friedeberg entnahm. Nach Verbrauch von mehreren Flaschen schon bin ich fast ganz gesund und gestärkt. — Dies bescheinige ich der Wahrheit gemäß durch meine eigenhändige Unterschrift.

Hüllner,
Sattlermeister.

Friedeberg a. M., den 14. Juni 1865.

*) **Der R. F. Daubitz'sche Kräuter-Liqueur ist zu haben in den bekannten Niederlagen.**

Im Saale des Schützenhauses zu Stuhm,

Sonntag, den 19. November c., Abends, große Vorstellung aus dem Gebiete der Magie, Physik, Electromagnetismus, gegeben von **William Schwartz,** unter dem Namen des grichischen Hof-Prästigiateurs aus Athen. Das Nähere besagen die Zettel.

Thorner Pfefferkuchen, sowie **Pfeffernüsse** empfing und empfiehlt

Stuhm. **R. Bärthold,** Conditor.

Besten Flachs empfiehlt

A. Krause, Marienburg, hohe Lauben № 3.

Die eingetretene Steigerung des Cichorien-Fabrikats veranlaßt uns, vom 20. d. Mts. ab folgende Preise zu notiren:

Cichorien in glanzroth oder gestreiftem Papier, 2 Sgr. 4 Pf. pro Pack;
Cichorien in grün und gelb mit Roß, 2 Sgr. pro Pack,

und bei Entnahme von 3 Pack 2 Pf. billiger.

Marienburg, den 10. November 1865.

R. Beyer. D. Claassen. H. Dückmann Ww. E. Flater. C. Feyerstein. C. J. Görcke. R. Growe. P. Hamm. H. Hoppe. G. Jacobsen. P. Laabs. P. Martens. D. Martens. G. Müller, Caldowe. P. W. Neumann. B. Nitykowski. R. Plath. H. Plötz. C. Regier. J. Warkentin. A. Wiebe, Caldowe. H. Wiebe, Caldowe.

Guten Futterhafer kauft die Posthalterei in Stuhm.

Der Bock-Verkauf

aus der hiesigen Stammheerde (Keutzliner Tochterheerde) beginnt **am 1. December 1865.**

Gorinnen bei Rehden. **M. Koerber.**

Ich warne Jeden, meiner Frau Justine, geb. Seemann, welche mich böswillig verlassen hat, etwas auf meinen Namen zu leihen, da ich für nichts aufkomme.

Neudorferfelde, den 14. November 1865. **Jacob Siebert.**

Marktpreise.

Stuhm, 17. November: Weizen 30—70 sg., Roggen 48—52 sg., Gerste 30—36 sg., Hafer 22—27 sg., weiße Erbsen 50—55 sg.
Elbing, 15. November: Weizen 42—80 sgr., Roggen 48—54 sgr., Gerste 32—40 sgr., Hafer 20—26 sgr., weiße Erbsen 37—61 sgr.
Danzig, 15. November: Weizen 60—87 sgr., Roggen 50—57 sgr., Gerste 35—41 sgr., Hafer 22—27 sgr., Erbsen 47—61 sgr.

Druck und Verlag der Werner'schen Buchdruckerei in Stuhm.

22ster Jahrgang.

Dieses Blatt erscheint jeden Sonnabend. Der jährliche Abonnementspreis für nicht amtlich verpflichtete Theilnehmer beträgt 12 Sgr., durch die Post bezogen 15 Sgr.

Kreis-Blatt

des

Königlich Preuß. Landraths-Amts Stuhm.

Insertionen werden jederzeit vom Verleger angenommen u. müssen für die laufende Nummer bis spätestens Freitag Vorm. 9 Uhr eingeliefert werden. Die gedruckte Zeile oder deren Raum kostet 2 Sgr.

№ 47. Stuhm, Sonnabend, den 25. November. 1865.

Redaction: das Landrathsamt. — Expedition: Werner'sche Buchdruckerei.

Der Herr Ober-Präsident der Provinz hat auf den Antrag der Westpreußischen Landarmen-Kommission unter Abänderung des § 6 des in Nro. 13 Seite 57 ff. unseres Amtsblatts pro 1855 publicirten Regulativs für das Landkrankenhaus in Schwetz vom 20 März 1855 No. 1457 genehmigt, daß fortan für die Verpflegung eines jeden in dieser Anstalt untergebrachten Kranken außer den etwa noch besonders zu erstattenden Transport- und Reisekosten täglich 6 Silbergroschen liquidirt werden dürfen.

Wir bringen dies hierdurch zur allgemeinen Kenntniß.

Marienwerder, den 31. October 1865. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

№ 1. In Gemäßheit des § 25 der vorläufigen Anweisung für das Verfahren bei der Fortschreibung der Gebäudesteuer-Rollen hat eine Veranlagung zur Gebäudesteuer stattgefunden.

Den betreffenden Ortsvorständen werden in diesen Tagen die bezüglichen Auszüge aus den Veranlagungs-Verhandlungen zugehen. — Sie haben solche **sogleich** den Gebäude-Eigenthümern zu behändigen, von ihnen das Insinuations-Dokument mit Datum und Unterschrift vollziehen zu lassen, sodann die richtige Behändigung selbst zu bescheinigen und die abzuschneidenden Insinuations-Dokumente bis spätestens zum **1. December c.**, zur Vermeidung kostenpflichtiger Abholung, hierher zurück zu reichen.

Stuhm, den 21. November 1865.

№ 2. Den Herren Steuer-Erhebern werden in Kurzem die Gewerbescheine pro 1866 zur Kenntnißnahme und demnächstigen Aushändigung an die betreffenden Gewerbetreibenden zugehen.

Bestimmungsmäßig sollen die Formulare zu obigen Scheinen aus dem § 36 des Gewerbesteuergesetzes vom 30. Mai 1820 den Kommunen zugestandenen 25sten Theil der Einnahme erstattet werden, weshalb die Herren Steuer-Erheber, welchen diese Einnahme zu gute kommt, den Betrag hierher mit 2 Pf. pro Exemplar gelegentlich in 4 Wochen abzuführen haben. Stuhm, den 21. November 1865.

№ 3. Den Fourage-Lieferungs-Unternehmern der Garnisonorte **Riesenburg, Rosenberg** und **Culm** wird auch für das Jahr 1866 die kontraktliche Verpflichtung auferlegt werden, die durch die Garnisonorte und deren Umgegend in einem Umkreise von 3 Meilen marschirenden Truppen mit Fourage zu versehen, bei Durchmärschen durch die Umgegend jedoch nur in dem Falle, wenn die Quartiergeber den Bedarf aus eigenen Erzeugnissen herzugeben nicht im Stande sind und denselben aus den Magazinen der Lieferungs-Unternehmer, welche später namhaft gemacht werden, abholen lassen.

Stuhm, den 21. November 1865.

№ 4. Am 17. d. Mts. hat sich in Jordanken ein toller Hund gezeigt, der mehrere andere Hunde gebissen. — Sämmtliche Hunde in Jordanken und in den im halbmeiligen Umkreise belegenen Ortschaften sind während der nächsten 6 Wochen an die Kette zu legen oder fest einzusperren, sorgfältig zu beobachten und bei Anzeichen der Tollwuth sofort zu tödten und vorschriftsmäßig zu vergraben.

Stuhm, den 21. November 1865.

№ 5. Personal-Chronik.

Der Einsasse **Johann Görtzen** zu Montauerweide ist als Schulze verpflichtet worden.

Stuhm, den 21. November 1865.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Behufs Aushändigung von Strafverfügungen an die Erntearbeiter **Pomeht** (auch Gerschinski genannt), Johann Kowalski, Andreas Waschitzki, ist der gegenwärtige Aufenthaltsort der Genannten zu wissen nöthig.

Die Orts- resp. Polizei-Behörden ersuche ich, mir im Ermittelungsfalle von dem Aufenthaltsorte derselben Mittheilung zu machen.

Marienburg, den 14. November 1865. Königl. Domainen-Rent-Amt.

Es ist der gegenwärtige Aufenthaltsort des früher in Willenberg aufhaltsam gewesenen Dienstjungen Julius Fromm zu wissen nöthig. — Die resp. Orts- und Polizeibehörden ersuche ich hiermit ergebenst, nach dem jetzigen Aufenthaltsorte des ꝛc. Fromm zu recherchiren und mir im Ermittelungsfalle schleunigst Nachricht zukommen zu lassen. Marienburg, den 18. November 1865. Königl. Domainen-Rent-Amt.

Es ist der gegenwärtige Aufenthaltsort des Dienstjungen Johann Seitz aus Willenberg, welcher in einer polizeilichen Untersuchungssache als Zeuge vernommen werden soll, zu wissen nöthig.

Die Ortsbehörden und Gendarmen ersuche ich, nach dem ꝛc. Seitz zu recherchiren und im Ermittelungsfalle mir seinen gegenwärtigen Aufenthaltsort anzuzeigen.

Marienburg, den 20. November 1865. Der Polizei-Anwalt.

In der Strafvollstreckungssache wider den Knecht Christian Prill ist der jetzige Aufenthaltsort des Genannten, welcher sich früher in Pordenau aufgehalten hat, dringend zu wissen nöthig.

Die Ortspolizeibehörden und Gendarmen werden ergebenst ersucht, nach dem ꝛc. Prill zu recherchiren und von dem ermittelten Aufenthaltsorte desselben ungesäumt Nachricht hierher gelangen zu lassen.

Marienburg, den 15. November 1865. Königl. Domainen-Rent-Amt.

Zum meistbietenden Verkauf von Nutz- und Brennhölzern aus dem Forstreviere Alt-Christburg stehen für December c. folgende, resp. um 8 und 11 Uhr Vormittags beginnende Termine an:

1. für die Beläufe Mortung, Kunzendorf, Knicke im Kruge zu Alt-Christburg den 5. und 19. December;
2. für die Beläufe Alt- u. Neu-Schwalge, Gerswalde im Kruge zur Eichenlaube, den 7. u. 28. December.

In den Terminen ad 1 werden ca. 200 Stück Kiefern-Nutzholz, 50 Klafter Eichen-Kloben, 150 Klafter Buchen-Kloben, 20 Klafter Kiefern-Kloben, 70 Klafter ordinaire Stubben und 300 Klafter diverse Reiser; in dem Termine ad 2 ca. 200 Stück Kiefern-Nutzholz, 300 Klafter Kiefern-Kloben, 135 Klafter ordinaire Stubben, 450 Klafter diverse Reiser, zum Verkaufe gelangen.

Alt-Christburg, den 21. November 1865.

Königliche Oberförsterei.

Bei **A. W. Kafemann** in Danzig ist erschienen und in allen Buchhandlungen für 10 Sgr. zu haben: **Der Kreistag, eine Sammlung der wichtigsten Gesetze und Verordnungen, deren Kenntniß den Kreistagsmitgliedern und Allen, die ein Interesse an der Kreisversammlung haben, unerläßlich ist.**

Die Zusammenstellung enthält: 1. Die Kreisordnung vom 17. März 1828 nebst den besonderen Bestimmungen über die Stellvertretung, die Kreisstandschaft der Juden, der im Concurs Befindlichen, über die Kreisdeputirten u. s. w. 2. Das Gesetz über Anordnung der Provinzialstände vom 1. Juli 1823. 3. Die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 27. Januar 1830 über das Petitionsrecht der Kreisstände. 4. Das Gesetz vom 22. Juli 1842 **über die Befugniß der Kreisstände, Ausgaben zu beschließen und die Kreisangesessenen dadurch zu verpflichten.** 5. Das Reglement für die ständischen Wahlen vom 22. Juni 1842. 6. Das Gesetz vom 23. Juni 1847 über die Entziehung und Suspension ständischer Rechte wegen bescholtenen Rufes. 7. Das Gesetz vom 27. Februar 1850 betreffend die Unterstützung bedürftiger Familien eingezogener Landwehrmänner und Reservisten. 8. Gesetz vom 11. Mai 1851 wegen Vergütigung der Kreisleistungen, und außerdem eine Sammlung anderer für die Kreisverwaltung wichtiger Vorschriften im Auszuge.

Die Herren Ortsschulzen wollen dies Buch den Herren Kreistagsmitgliedern und auch den übrigen, auf dem Kreistage vertretenen Besitzern zur Anschaffung empfehlen, da die Kenntniß dieser wichtigen Gesetze Jedermann nützlich und wünschenswerth sein muß.

Privat-Anzeigen.

Der **Verein von Landwirthen für Stuhm und Umgegend** versammelt sich

Freitag, den 1. December, Abends 6 Uhr,

bei B. Müller in Stuhm.

Proclama.

Das den Erben des Friedrich Marschall gehörige, im Dorfe Baumgarth belegene Grundstück, bestehend aus Wohnhaus, Scheune und Stall unter einem Dache, einem circa 60 □Ruthen culmischen Maaßes großen Garten und einem Stücke Ackerland von 10 Morgen 177 □Ruthen preußischen Maaßes, soll am

22. December 1865, Nachmittags 4 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle Theilungshalber in freiwilliger Subhastation verkauft werden.

Die Bedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Christburg, den 27. September 1865.

Königl. Kreisgerichts-Commission.

W czwartek

dnia 30go listopada r. b. odbędzie się posiedzenie Towarszystwa ziemi Malborskiéj w Postolinie o godz. 3 po południu. — Upraszając oliczne zebranie się członków nadmienia się, że na tem posiedzeniu ustawy kasy pożyczkowéj ułożone zostaną. — Także sciągane będą składki tak zaległe jako i bieżące.

Zarząd.

Bei meinem Umzuge von Pestlin nach Posilge sage ich allen meinen Freunden und Bekannten ein herzliches Lebewohl.

Posilge, den 16. November 1865. **S. Klein.**

Die Dorfschaft Marienau beabsichtigt ihre bei Pieckel belegene sogenannte Marienauer Strauchkämpe **am 28. December c., Vormittags 10 Uhr,** in der Behausung des Herrn Kröcker hierselbst zu verkaufen oder zu verpachten, wozu Kaufliebhaber oder Pächter mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die näheren Bedingungen im Termine bekannt gemacht werden; auch können sie dieselben vorher im unterzeichneten Schulzenamte erfahren.

Marienau bei Tiegenhof, den 3. November 1865.

Das Schulzen-Amt. **Reimer.**

Einem hochgeehrten Publikum zeige ich ergebenst an, daß ich vom 11. November im Hause des Herrn Glasermeister Strauß hierselbst wohne. Ich werde durch gute Bedienung in jeder Beziehung das Vertrauen Aller rechtfertigen, die mich mit Aufträgen gütigst beehren werden.

Vorschloß Stuhm. **H. Frank,**
Schuhmachermeister für Herren und Damen aus Marienwerder.

Die eingetretene Steigerung des Cichorien-Fabrikats veranlaßt uns, vom 20. d. Mts. ab folgende Preise zu notiren:

Cichorien in glanzroth oder gestreiftem Papier, 2 Sgr. 4 Pf. pro Pack;
Cichorien in grün und gelb mit Roß, 2 Sgr. pro Pack,

und bei Entnahme von 3 Pack 2 Pf. billiger.

Marienburg, den 10. November 1865.

N. Beyer. D. Claassen. H. Dückmann Ww. E. Flater. C. Feyerstein. C. J. Görcke. N. Growe. P. Hamm. H. Hoppe. G. Jacobsen. P. Laabs. P. Martens. D. Martens. G. Müller, Caldowe. P. W. Neumann. B. Nitykowski. N. Plath. H. Plötz. C. Regier. J. Warkentin. A. Wiebe, Caldowe. H. Wiebe, Caldowe.

Gallerholz und **Gallerbohlen,** zum Ausbrücken von Stallungen und zum Zäunen, verkauft zum billigen Preise, desgleichen **Nuß-** und **Maschinen-Kohlen**

Hermann Böhm, Marienburg, Ziegelgasse 522.

Den Herren Steuer-Erhebern empfehle ich gedruckte Formulare zu

Gebäudesteuer-Hebungs-Rollen,
Grundsteuer-Hebungs-Rollen und
Klassensteuer-Hebungs-Rollen,

sowie **Quittungsbücher** über Klassensteuer, Provinzial- u. Chausseebaubeiträge, Gewerbesteuer, Grundsteuer, Gebäudesteuer und Brandgeld, in starke Deckel geheftet, à 1 Sgr., in größeren Parthieen billiger. **J. Werner.**

Der Bock-Verkauf

aus der hiesigen Stammheerde (Keutzliner Tochterheerde) beginnt **am 1. December 1865.**

Gorinnen bei Rehden. **M. Koerber.**

In Mothalen wird **Brenn-** und **Bauholz (Schneidehölzer)** verkauft. Das Dominium.

Do nabycia w księgarni Wernera w Sztumie:

KALENDARZ KATOLICKI na rok Zwyczajny 1866. Napisany poraz piąty przez Majstra od Przyjaciela Ludu. — Cena 5 Sgr.

Trzy Nauki Gospodarskie napisane dla włościańskich gospodarzy przez Ignacego Łyskowskiego. — Cena 5 Sgr.

Doppelgesiebte Nußkohlen, bester Qualität, sowie rothes Tolkemitter Töpferzeug offerirt billigst Aug. Laabs, Posilge.

Am 20. d. Mts. sind mir zwei schwarze Pferde von der Weide abhanden gekommen. Den jetzigen Inhaber der Pferde ersuche ich, mir gefälligst Anzeige zu machen, damit ich dieselben abholen kann.

Pestlin, den 24. November 1865. **Borkowski.**

Vor etwa 8 Tagen habe ich auf der Chaussee von Stuhm nach Marienburg eine graue wollene Fußdecke verloren. — Der ehrliche Finder wolle dieselbe bei mir oder bei Herrn Kaufmann Karlewski in Stuhm gegen angemessene Belohnung abgeben.

Marienburg. **Kuhnke,** Conditor.

Attest.

Wir Endesunterzeichnete bezeugen hiermit der Wahrheit gemäß, daß die von **J. G. Schauder** in Neisse, Berlinerstr. Nro. 2, unter dem Namen „**der Hausfreund**" in den Verkehr gebrachte, schon seit vielen Jahren daselbst bereitete **Lebens-Verlängerungs-Essenz** bei den verschiedensten Vorkommnissen, sowohl bei uns, wie auch bei unseren Angehörigen als ein außerordentliches

in keinem Hausstande entbehrliches Hausmittel bei Magen- und Verdauungsbeschwerden, bei Mangel an Appetit, Verstopfung, Diarrhöe aus Schwäche, Hämorrhoidalleiden, Erkältung des Unterleibes, Fieber u. s. w.,

sich ganz vorzüglich bewährt hat. Besonders hat dieselbe bei Choleraanfällen und bei ihnen ähnlichen Krankheitserscheinungen auffallend günstige Resultate geliefert, und können wir demnach diese

Lebens-Verlängerungs-Essenz

auf das Gewissenhafteste als einen seinen Namen mit vollstem Rechte verdienendes, wohlschmeckendes und wegen seiner Billigkeit einem jeden zugängliches Heilgetränk empfehlen.

Neisse, im Juni 1865.

Winkler, Goldarbeiter. **Grieben**, Musikmeister. **H. Dalisch**, Goldarbeiter. **F. Marmätzschke**, Wachszieher. **C. Eberle**, Maler. **H. Buckſch**, Kaufmann. **A. Hubert**, Posamentier. **H. Prall**, Kupferschmiedemeister. **J. Seidel**, Töpfermeister. **F. Blaſchke**, Kaufmann. **Schumann**, Tapezier. **Kauf**, Gerichts-Aktuar. **C. Herrmann**, Förster. **Zepaleck**, Tischlermeister. **Ablaß**, Kreis-Gerichts-Sekretair. **Richter**, Fleischermeister. **Hampel**, Kaufmann. **Menzel**, Steinmetzmeister. **Kunhardt**, Kaufmann. **Friese sen.**, Buchbinder. **C. Wawra**, Kürschnermeister. **F. Schrottke**, Schneidermeister. **Trogisch**, Roßarzt. **Hanisch**, Musiklehrer.

Der alleinige Verkauf des „Hausfreundes" „Lang-Lebens-Essenz" befindet sich bei

J. G. Pasternack in Christburg.

Der wegen seiner vorzüglichen Eigenschaften allseitig anerkannte R. F. Daubitz'sche Kräuter-Liqueur, bereitet von dem **Apotheker R. F. Daubitz in Berlin, Charlottenstr. 19,** ist nur **allein echt** zu beziehen bei:

J. Werner in Stuhm.

J. Warkentin in Lichtfelde. **Ad. Derzewski in Christburg.**

Alle Sorten **Getreide,** zu den höchsten Tagespreisen, kauft **Aug. Laabs in Posilge.**

Französische Wallnüsse in ganzen Ballen à Pfund 6¾ Sgr., **Paraffin-Kerzen** à Pack von 5½ Sgr. ab, bei Entnahme von 10 Pack 5¼ Sgr., bei

Marienburg, im November 1865. **Carl Feyerstein.**

Getreidesäcke von litthauischem Drillich, bei Entnahme von ganzen Dutzenden mit angemessenem Rabatt, empfiehlt **A. Jankowski,** Stuhm.

Karten des Stuhmer Kreises, sowie Stempel-Apparate, Schreib- und Zeichenmaterialien empfiehlt **J. Werner.**

Besten Flachs empfiehlt

A. Krause, Marienburg, hohe Lauben **№ 3.**

Ein unverheiratheter, zuverläßiger Hofmann, der auch etwas von der Schirr-Arbeit versteht, findet ein Unterkommen bei **A. Weiss,** Abbau Peterswalde.

Preß-Pfund-Hefen halte stets in frischer Waare auf Lager und empfehle solche bei Bedarf.

Marienburg, im November 1865. **Carl Feyerstein.**

Bei dem Hofbesitzer Herrn Joseph Kraski in Altmark haben sich 4 Schafe eingefunden, welche gegen Erstattung der Futter- und Insertions-Kosten in Empfang genommen werden können.

Eine in Altmark gefundene Pferdedecke, kann gegen Erstattung der Insertionskosten auf dem Schulzenamte daselbst in Empfang genommen werden.

Druck und Verlag der Werner'schen Buchdruckerei in Stuhm.

22ster Jahrgang.

Dieses Blatt erscheint jeden Sonnabend. Der jährliche Abonnementspreis für nicht amtlich verpflichtete Theilnehmer beträgt 12 Sgr., durch die Post bezogen 15 Sgr.

Kreis-Blatt

des

Königlich Preuß. Landraths-Amts Stuhm.

Insertionen werden jederzeit vom Verleger angenommen u. müssen für die laufende Nummer bis spätestens Freitag Vorm. 9 Uhr eingeliefert werden. Die gedruckte Zeile oder deren Raum kostet 2 Sgr.

№ 48. **Stuhm, Sonnabend, den 2. December.** **1865.**

Redaction: das Landrathsamt. — Expedition: Werner'sche Buchdruckerei.

Die Verbrecher, Friedrich Willmann, Joseph Bedzion, Franz Werski oder Wisniewski und Joseph Sobottka, sind am 5. October c., Abends, aus dem Gefängnisse des Königl. Kreis-Gerichts hierselbst ausgebrochen, nachdem sie, wie mit Gewißheit anzunehmen, den Gefangen-Aufseher vorher ermordet haben.

Auf die Ergreifung der gedachten Verbrecher oder auch nur einen derselben, dergestalt, daß sie zur Haft gebracht werden können, wird hierdurch eine Prämie bis zum Betrage von **200** Thlr. ausgesetzt.

Marienwerder, den **19.** November **1865.**

Königliche Regierung; Abthl. des Innern.

Schaffrinski.

Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

№ 1. Zum Zweck einer höhern Orts erforderten Statistik des Kreises werden hier folgende Nachrichten gebraucht:

1. Zahl der am Orte vorhandenen größeren (fahrbaren) Feuer-Spritzen, Feuer-Küven, Feuer-Eimer und Feuer-Haken;
2. Zahl der in jedem der Jahre **1862, 1863** und **1864** mit fortlaufenden Unterstützungen in baarem Gelde resp. durch Naturalien und Zahl der durch reiheweise Verpflegung unterhaltenen Armen. Betrag der Kosten der Armenpflege in jedem der drei Jahre.

   Ist ein eigends zu dem Zwecke der Unterbringung der Armen bestimmtes Haus am Orte vorhanden, und wie viel Arme befinden sich zeitig darin?
3. Angabe des etwaigen Gemeinde-Vermögens in Immobilien oder Fonds. — Angaben der etwaigen Gemeindeschulden und zu welchem Zwecke sie gemacht worden. — Ausgaben der Gemeinde in jedem der drei Jahre **1862, 1863, 1864** und zu welchen einzelnen Gemeinde-Zwecken. Einnahme der Gemeinden in jedem der bezeichneten Jahre aus Vermögen, Gefällen, Steuer- oder Naturalleistungen. —

   Angabe des speciellen Maaßstabes der Vertheilung und Aufbringung der Gemeinde-Ausgaben. Verwaltung und Kontrolle der Gemeinde-Kasse.

   Angabe, welche Klassen von Ortsbewohnern in der Gemeinde-Versammlung stimmberechtigt sind?

Die Dominien, Schulzenämter und Ortsvorstände wollen die vorstehend bezeichneten Nachrichten für ihre Geschäftsbezirke zuverläßig zusammenstellen und zur Vermeidung der kostenpflichtigen Abholung bis spätestens **zum 15. December c.** hierher einreichen. — Unvollständige Mittheilungen müßten kostenpflichtig zur Umarbeitung zurückgesandt werden. Die Nachrichten unter **3** sind selbstverständlich nur von den Vorständen bäuerlicher Gemeinden zu geben.

Stuhm, den **21.** November **1865.**

№ 2. Der Kreissekretair Knopmuß hat die Rendantur der Schullehrer-Wittwen-Kasse nach **6**jähriger Dienstperiode niedergelegt und ist einer der beiden Gehilfen, Lehrer Gebauer, nach Danzig verzogen.

Behufs Neuwahlen habe ich einen Termin auf **Sonnabend, den 9. December c., Vormittags 10 Uhr** hierselbst anberaumt, zu welchem sämmtliche Mitglieder der Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt unter der Verwarnung vorgeladen werden, daß die Ausbleibenden an die Beschlüsse der Erschienenen gebunden sind.

Die betreffenden Ortsvorstände haben diese Vorladung den Herren Lehrern sogleich vorzulegen.

Stuhm, den **25.** November **1865.**

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Der Arbeiter Michael Mitschewski, welcher zuletzt in Lindenwald aufhaltsam gewesen, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, soll unter Polizei-Aufsicht gestellt werden.

Die Orts-Polizeibehörden und Gendarmen werden ergebenst ersucht, nach dem gegenwärtigen Aufenthaltsorte des ꝛc. Mitschewski zu recherchiren und mir im Ermittelungsfalle Nachricht zugehen zu lassen.

Marienburg, den **22.** November **1865.** Königl. Domainen-Rent-Amt.

Privat-Anzeigen.

Bei seinem Abgange von Kleczewko nach Marienfelde bei Marienwerder empfiehlt sich Freunden und Bekannten **C. Juncker.**

Sonntag, den 10. December c., Abends 7 Uhr,

Theater-Ressource in Stuhm.

Zur Aufführung kommt: „Der Salz-Director." Original-Lustspiel in drei Akten **von Putlitz.**

Abends vorher General-Probe für die Kinder der Mitglieder.

Nothwendiger Verkauf.

Königliche Kreis-Gerichts-Deputation Stuhm,
den 11. September 1865.

Das zu Stuhm **sub** Nro. 58 des Hypothekenbuchs gelegene, den Fleischermeister Heinrich und Elisabeth, geb. Bönke, Knack'schen Eheleuten gehörige Grundstück, abgeschätzt auf 1566 Thlr. 22 Sgr. 11 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 9. Januar 1866, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihre Ansprüche bei dem Subhastations-Gerichte anzumelden.

Nothwendiger Verkauf.

Königliche Kreis-Gerichts-Deputation Stuhm,
den 22. October 1865.

Die früher dem Eigenthümer Ferdinand Reikowski, jetzt den Jacob und Julianna, geb. Kirkowska, Reikowski'schen Eheleuten gehörige ideelle Hälfte des Grundstücks Weißenberg Nro. 4, abgeschätzt auf 550 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 9. Februar 1866, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Folgende dem Aufenthalte nach unbekannten Gläubiger, die Geschwister Kunz,

1. Gottlieb Friedrich,
2. Johann Albrecht,
3. Carl Wilhelm,
4. Julie;

sowie die unbekannten Erben der Wittwe Elisabeth Reikowska, geborene Baumgarth, werden hierzu öffentlich vorgeladen.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihre Ansprüche bei dem Subhastations-Gerichte anzumelden.

Mein in Alt-Rosengart (Kreis Marienburg) am Thienefluß, ½ Meile vom Bahnhof Grunau, belegenes massives Gasthaus, woselbst Schank- und Materialgeschäft, Bäckerei, Grützerei und Holz-Geschäft betrieben wird, nebst dem anliegenden Grundstücke Pr. Rosengart, mit 15 Morgen culm. Land, bin ich Willens im Ganzen oder getheilt zu verkaufen. Käufer können sich jederzeit daselbst bei mir einfinden.

P. Warms.

Ein Gasthaus nebst Material-Geschäft, gute Gebäude, in einem großen Kirchdorfe im Stuhmer Kreise, wo jährlich circa 250 Tonnen Bier verkauft werden, ist für den Preis von 4500 Thlr., mit 2000—2500 Thlr. Anzahlung, zu verkaufen.

Das Nähere zu erfragen beim Geschäfts-Agenten **Theodor Krieg** in Christburg.

Nachbenannte Bücher sind zu den dabei bemerkten, größtentheils herabgesetzten Preisen bei J. Werner in Stuhm vorräthig:

Landwirthschatfliche Bibliothek von G. C. Patzig. Mit vielen in den Text gedruckten Abbildungen. 8 Bände. Statt 4 Thlr. 10 Sgr. nur 2 Thlr.

Neues und vollständiges Handbuch der **Thierheilkunde und Viehzucht** von G. Eck. Pr. 2½ Thlr.

Allgemeines Vieharzeneibuch oder des alten Schäfer Thomas Kuren an Pferden, Rindvieh, Schafen 2c. Pr. 1 Thlr.

Belehrungen über die Düngmittel, oder kurzgefaßte Ackerbau-Chemie. Von Leo Meier. — Pr. 10 Sgr.

Der Flachsbau und die Flachsbereitung. Nach dem in Belgien und Frankreich dabei beobachteten Verfahren dargestellt von C. Weidinger. — Pr. 5 Sg.

Der Landmann, wie er sein sollte, oder Franz Nowak, der wohlberathene Bauer. Von A. Rothe. Preis 15 Sgr.

Naturgeschichte der Säugethiere Deutschlands. Mit naturget. Abbildungen in Buntdruck. Pr. 20 Sgr.

Kubikrechnung. Nebst einer Tabelle über den Kubikinhalt runder Holzstämme, einer Gewichts-Tabelle der bekanntesten Holzarten u. s. w.. Von C. L. Ratzlow. — Pr. 7½ Sgr.

Zusammenstellung der Bestimmungen über die äußere Beschaffenheit der durch die Post zu befördernden Sendungen, sowie der Vorschriften über den inländischen, vereins- u. ausländischen **Portotarif.** Preis 2 Sgr.

Hellmuth's Volks-Naturlehre. Nach dem Tode des Verfassers neu bearbeitet von J. G. Fischer. Mit 294 in den Text eingedruckten Holzschnitten. — Pr. 1 Thlr. 10 Sgr.

General-Feldmarschall Wrangel und der Krieg in Schleswig Holstein bis zur Erstürmung der Düppeler Schanzen und Einnahme der Insel Alsen und Jütland. Mit 25 Bildern. Pr. 10 Sgr.

Das Leben der Heiligen, neu bearbeitet von einer Anzahl katholischer Schriftsteller, Geistlichen u. Laien. Mit vielen in den Text gedruckten Holzschnitten.

Geschichte des deutschen Reiches und Volkes bis auf unsere Tage, mit 50 Bildnissen, von L. Flathe. Preis 12½ Sgr.

Die deutsche Geschichte in ihren wesentlichen Grund-Zügen und in einem übersichtlichen Zusammenhang. Für den Schul- und Selbstunterricht, von Dr. H. Dittmar. — Preis 1 Thlr. 10 Sgr.

Preußen. Geschichtliches Schul- und Volksbuch mit zahlreichen in den Text gedruckten Abbildungen der Preuß. Könige, Helden, Schlösser 2c. 2c. — Pr. 26 Sg.

Das Buch der Natur, die Lehren der Physik, Astronomie, Chemie, Mineralogie, Geologie, Physiologie, Botanik und Zoologie umfassend, von Dr. Friedrich Schoedler. Preis 1 Thlr. 15 Sgr.

Populäre Himmelskunde und astronomische Geographie von Adolf Diesterweg. Mit Figuren und Sternkarten. Preis 1 Thlr. 20 Sgr.

Polnisch-deutsches und deutsch-polnisches Wörterbuch zum Schul- u. Handgebrauch. — Pr. geb. 1½ Thlr.

Conversations- und Universal-Haus-Lexikon für den Bürger und Landmann und für alle Nichtgelehrte, welche nach Belehrung und Bildung streben. Von Ferd. Freih. v. Biedenfeld. — Pr. 1½ Thlr.

Der Preußische Staat nach seinen geographischen, geschichtlichen, gewerblichen, commerciellen und gesetzlichen Verhältnissen. Herausgegeben v. F. Winderlich und C. Ockel. — Preis 5 Sgr.

Reineke Fuchs. Uebertragen v. Soltau. Pr. 5 Sg.

Ein Mährchen von Oscar v. Redwitz. — Mit Goldschnitt, Pr. 1 Thlr.

Buch der Liebe. Nebst einem Anhang von Herloßsohn. — Pr. 10 Sgr.

Briefsteller und Kochbücher in verschiedenen Ausgaben von 5 Sgr. bis 2 Thlr.

Zu dem bevorstehenden Weihnachtsfeste empfiehlt das

Möbel-, Spiegel- und Polster-Waaren-Magazin

von **M. Eifert** in Marienburg (niedere Lauben) sein Lager aller Gattungen Möbel von Nußbaum-, Mahagoni-, Eschen-, Birken- und Lindenholz, so wie geschweifte Gardinen-Stangen und **Gyps-Figuren.** Da sich viele dieser Gegenstände zu Weihnachts-Geschenken eignen, empfehle ich dasselbe zur geneigten Beachtung.

Der Bock-Verkauf

aus der hiesigen Stammheerde (Kreutzliner Tochterheerde) beginnt **am 1. December 1865.**

Gorinnen bei Rehden. **M. Koerber.**

Die beliebten gereiften Paraffin-Lichte habe ich wieder erhalten und offerire Stearin-Lichte zu 6 und 7 Sgr. das Pack. Wasserhelles Petroleum das Quart à 11 Sgr. Schöne frische französische Wallnüsse à Schock 4 Sgr.

C. Kannenberg.

Französische Wallnüsse in ganzen Ballen à **Centner 6¾ Thaler, Paraffin-Kerzen** à Pack von 5½ Sgr ab, bei Entnahme von 10 Pack 5¼ Sgr., bei

Marienburg, im November 1865. **Carl Feyerstein.**

Durch Beschaffung einer **Dampf-Kaffee-Brenn-Maschine** bin ich im Stande, schön gebrannten Kaffee das Pfund zu 12 Sgr. und reinschmeckenden Java-Kaffe zu 14 Sgr. das Pfund zu verkaufen. **C. Kannenberg.**

Junge Leute, welche die Schreiberei erlernen wollen, mögen sich beim Königl. Domainen-Rent-Amte hierselbst melden.

Wie wohlthuend der R. F. Daubitz'sche Kräuter-Liqueur auf den menschlichen Organismus wirkt, wird abermals durch den hier folgenden Brief, welcher dem Erfinder, Herrn Apotheker R. F. Daubitz in Berlin, Charlottenstr. 19, zuging, bestätigt.*)

Geehrter Herr Daubitz!

Schon längere Zeit litt ich an heftigen Brustschmerzen, an Appetitlosigkeit und einer allgemeinen Schwäche in allen Gliedern. — So kam ich denn eines Tages auf den Gedanken, Ihren vielberühmten Kräuter-Liqueur auch bei mir anzuwenden. Nach dem Genuß einiger Flaschen fühlte ich zu meiner Freude, daß die Brustschmerzen mit jedem Tage mehr und mehr schwanden. Jetzt nun, wo ich den Liqueur seit einigen Wochen trinke, fühle ich mich von meinen Leiden hergestellt, und verpflichtet mich dies, Ihren vorzüglichen Liqueur jedem Leidenden gern zu empfehlen.

Steinkirchen bei Lübben, Niederlausitz, den 22. August 1865. **G. Hinze**, Fabrikant.

*) **Der R. F. Daubitz'sche Kräuter-Liqueur ist zu haben in den bekannten Niederlagen.**

Die von dem K. Professor **Dr. Lindes** zu Berlin autorisirte **Vegetabilische Stangen-Pomade** (à Originalstück 7½ Sgr.), sowie die **Italienische Honig-Seife** des Apothekers **A. Sperati** in Lodi (à Päckchen 2½ u. 5 Sgr.) erwerben sich allerwärts den ungetheiltesten Beifall der Consumenten und sind unverändert zu den billigen Fabrikpreisen stets vorräthig in **Stuhm** bei **F. Werner** und in **Christburg** bei **F. G. Passernack.**

Dem geehrten Publikum beehre ich mich ergebenst anzuzeigen, daß ich Ende nächster Woche meine **Weihnachts-Ausstellung** eröffnen werde. — Dieselbe wird in diesem Jahre ein besonders reichhaltiges Lager von Spielwaaren und eine große Auswahl zu Geschenken passender Galanterie-Waaren enthalten.

Stuhm, den 1. December 1865. **J. Werner.**

Gallerholz und **Gallerbohlen** zum Ausbrücken von Stallungen und zum Zäunen verkauft zum billigen Preise, desgleichen **Nuß-** und **Maschinen-Kohlen**

Hermann Böhm, Marienburg, Ziegelgasse 522.

Besten Flachs empfiehlt

A. Krause, Marienburg, hohe Lauben № 3.

Den Herren Steuer-Erhebern empfehle ich gedruckte Formulare zu

Gebäudesteuer-Hebungs-Rollen,
Grundsteuer-Hebungs-Rollen und
Klassensteuer-Hebungs-Rollen,

sowie **Quittungsbücher** über Klassensteuer, Provinzial- u. Chausseebaubeiträge, Gewerbesteuer, Grundsteuer, Gebäudesteuer und Brandgeld, in starke Deckel geheftet, à 1 Sgr., in größeren Parthieen billiger. **J. Werner.**

Am 28. d. Mts. sind mir 17 Schafe, darunter 1 Bock, von der Weide abhanden gekommen. — Denjenigen, der dieselben eingefangen hat, oder der von dem Verbleib der Schafe Kenntniß hat, ersuche ich, mir davon Nachricht zu geben.

Pr. Damerau, den 30. November 1865. **Sgodda.**

Erbsen-Futterstroh ist zu verkaufen beim Posthalter **Rohrbeck** in Stuhm.

Guten Futterhafer kauft die Posthalterei in Stuhm.

Den Müllerlehrling **Weide** bitte ich wegen der demselben im Stahl'schen Gastlokale zugefügten Beleidigung hiermit öffentlich um Verzeihung. **Gottfried Hoffmann,**

Vorschl. Stuhm, den 30. November 1865. Müller-Gesell.

Kalender pro 1866:

Preußische Nationalkalender à 12½ Sgr.,
Auerbach's Volkskalender à 12½ Sgr.,
Steffen's Volkskalender à 12½ Sgr.,
Der Bote à 12½ und 10 Sgr.,
Trewendt's Volkskalender à 12½ Sgr.,
Gubitz' Volkskalender à 12½ Sgr.,
Polnische Kalender (Kalendarz katolicki) à 5 Sgr.
Trowitzsch's Volkskalender à 12½ Sgr.,
Der redliche Preuße à 10, 8 und 5 Sgr.,
Katholische Volkskalender à 10 Sgr.,
Ermländische Kalender à 6 Sgr.,
Hauskalender à 6 und 5 Sgr.,
Comtoir-Kalender à 5 Sgr.,

vorräthig bei **F. Werner.**

Druck und Verlag der Werner'schen Buchdruckerei in Stuhm.

22ster Jahrgang.

Dieses Blatt erscheint jeden Sonnabend. Der jährliche Abonnementspreis für nicht amtlich verpflichtete Theilnehmer beträgt 12 Sgr., durch die Post bezogen 15 Sgr.

Kreis-Blatt

des

Königlich Preuß. Landraths-Amts Stuhm.

Insertionen werden jederzeit vom Verleger angenommen u. müssen für die laufende Nummer bis spätestens Freitag Vorm. 9 Uhr eingeliefert werden. Die gedruckte Zeile oder deren Raum kostet 2 Sgr.

№ 49. Stuhm, Sonnabend, den 9. December. **1865.**

Redaction: das Landrathsamt. — Expedition: Werner'sche Buchdruckerei.

Um das Uebermaaß der forstversorgungsberechtigten Anwärter thunlichst zu vermindern, ist durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. November v. J. genehmigt worden, daß denjenigen forstversorgungsberechtigten Jägern, für welche der Forst-Versorgungs-Schein vor dem 14. November v. J. ausgefertigt worden ist, gegen Verzichtleistung auf den Forstversorgungs-Anspruch eine Abfindung durch Gewährung der Invaliden-Pension 4. Klasse ihrer militairischen Charge bewilligt werden kann.

Den Anwärtern, welche diese Abfindung zu erhalten wünschen, kann außerdem, wenn ihre moralische Führung untadelhaft ist, auf ihren Wunsch statt des abzugebenden unbeschränkten Forstversorgungs-Scheins ein beschränkter ertheilt werden, welcher dem Inhaber die Befähigung gewährt, auf das Holzdiebstahls-Gesetz vereidigt zu werden, die Befugniß zum Waffengebrauche bei Ausübung des Forst- und Jagdschutzdienstes auch der Privat-Forst- und Jagd-Besitzer zu erlangen und noch auf solchen Forststellen angestellt zu werden, zu denen mit dem unbeschränkten Forstversorgungsscheine versehene Anwärter nicht vorhanden sind. Siehe §§ 43 bis 47 des Regulativs vom 1. December 1864.

Die Gewährung dieser Abfindung ist jedoch nur zuläßig, wenn sie vor Ablauf desjenigen Termins, an welchem die Forstversorgungs-Berechtigung nach den desfallsigen Bestimmungen von selbst erlischt, und jedenfalls noch vor dem **1. April 1868** bei der Inspektion der Jäger und Schützen von dem Anwärter nachgesucht wird.

Die älteren forstversorgungsberechtigten Jäger, welche keine zuverläßige Aussicht haben, noch vor Vollendung desjenigen Lebensalters, mit welchem die Absetzung von der Forstversorgungsliste eintritt und die Anstellungsberechtigung erlischt, zur definitiven oder probeweisen Anstellung auf einer als Versorgung geltenden Königl. oder Kommunal-Forst-Stelle zu gelangen, namentlich auf diejenigen, welche im Kommunal- oder Privat-Dienste oder auf Königl. Waldwärter-Stellen ein Unterkommen bereits gefunden haben oder zu erlangen hoffen können, werden auf diese Abfindung besonders aufmerksam gemacht, indem ihnen hierdurch die Gelegenheit geboten wird, die nachtheiligen Folgen wenigstens theilweise von sich abzuwenden, welche ihnen erwachsen werden, wenn sie nach Vorschrift der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 5. November 1857 mit Ablauf des betreffenden d. h. bei den nach 20jähriger Dienstzeit zur Forstversorgung anerkannten Anwärtern des 50., bei den nach 19 bis 15jähriger Dienstzeit Anerkannten des 45. Lebensjahres, sofern sie alsdann noch nicht versorgt sind, wegen Ueberschreitung des für die Anstellung zuläßigen Alters, von der Forstversorgungsliste abgesetzt werden müssen, in welchem Falle ihnen, nur wenn sie die Verzögerung ihrer Anstellung nicht selbst verschuldet haben, unter den desfallsigen Bedingungen allein noch der Civil-Versorgungsschein in Stelle des Forst-Versorgungsscheins, aber keine Militair-Pension zu Theil werden kann.

Die Königl. Regierung hat diese Verfügung durch ihr Amtsblatt und durch die Kreisblätter baldigst zu veröffentlichen. Berlin, den 27. September 1865.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage. gez. v. **Bodelschwingh.**

Der Kriegs-Minister. In Vertretung. gez. v. **Glisczinski.**

An die Kgl. Regierung zu Marienwerder.

Vorstehende Verfügung wird hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten gebracht. — In unserer Anwärterliste bereits notirte Forstversorgungsberechtigte haben, wenn sie die in Rede stehende Abfindung zu erhalten wünschen, ihre desfallsigen Gesuche unter Einreichung ihres Forstversorgungs-Scheins hierher zu richten und dabei gleichzeitig auszusprechen, ob ihnen etwa die Ertheilung des beschränkten Forstversorgungsscheins wünschenswerth ist.

Marienwerder, den 10. November 1865. Königl. Regierung. **Kretzschmar.**

Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

№ 1. Nach den angestellten Ermittelungen muß angenommen werden, daß die Listen, in welche die **neu anziehenden Personen** eingetragen werden sollen, (cfr. Polizei-Verordnung der Königl. Regierung vom 10. Juni 1856, Kreisblatt №. 44 pro 1865) wohl nirgend geführt, ja, daß die Listen nicht einmal und ebensowenig die Formulare für die über die Anmeldung zu ertheilende Bescheinigung vorhanden sind.

Die genaue und strenge Befolgung der Vorschriften der gedachten Polizei-Verordnung ist besonders für das Armenwesen von großer Bedeutung. Es werden dadurch viele Schreibereien und Streitigkeiten über die Ortsbehörigkeit unterstützungsbedürftiger Personen erspart werden.

Ich werde demnach den muthmaaßlichen Bedarf an gedruckten Formularen zu den Listen und Bescheinigungen für die resp. Ortsvorstände bestellen, falls nicht hier oder dort gewünscht, mir denn aber spätestens bis zum 15. December angezeigt wird, die Formulare sich selbst anzulegen. Das Schema zu den Formularen folgt unten. — Die gehörige Führung der Listen, welche in Deckelpapier einzuheften oder besser noch einbinden zu lassen und sorgfältig aufzubewahren sind, wird fortan strenge controllirt werden und wenn sich hierbei oder sonst Nachlässigkeiten ergeben sollten, müßten unnachsichtlich Ordnungsstrafen verhängt werden. Stuhm, den 24. November 1865.

Nachweisung von den neuanziehenden Personen in dem Gemeindebezirk N. N.

Laufende №	Datum der Anmeldung.	Vor- und Zunamen der neuanziehenden Personen.	Stand oder Gewerbe.	Datum und Jahr der Geburt. Tag.	Monat.	Jahr	Geburtsort und Kreis.	Name desjenigen, welcher dem Neuanziehenden Wohnung oder Unterkommen gewährt.	Bemerkungen.

Schema zur Anmelde-Bescheinigung.

Dem . . . . welcher seinen Wohnsitz von . . . . hierher verlegt, wird hierdurch bescheinigt, daß er seinen Anzug bei dem unterzeichneten Orts-Vorstande angemeldet hat. — Eingetragen in der Nachweisung sub Nro.

den ten 186 . Der Ortsvorstand.

Schema zu Benachrichtigungen.

Dem . . wird hierdurch angezeigt, daß der . . am ten seinen Wohnort von . . hierher verlegt und über die erfolgte Anmeldung des Anzuges bei dem Ortsvorstande die vorgeschriebene Bescheinigung erhalten hat. — Gegen die Gestattung des Aufenthalts ist nichts (Folgendes) zu erinnern: . . . . . Der Ortsvorstand.

№ 2. Die Ortsvorstände werden erinnert, die nach dem Termins-Kalender zum **10.** d. Mts. zu fertigende Klassensteuer-Zu- und Abgangsliste pünktlich einzureichen.

Stuhm, den **6.** December **1865.**

№ 3. Die betreffenden Ortsvorstände, in deren Bezirk sich Agenten von Feuer-, Lebens-, Hagel- 2c. Versicherungs-Gesellschaften befinden, haben sowohl die Namen der Agenten, als auch der Gesellschaften **in 6 Tagen** hierher anzuzeigen. Stuhm, den **2.** December **1865.**

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bei den Invalidenhäusern zu Stolp und Berlin sind Vacanzen eingetreten, die durch alte Krieger aus den Feldzügen von **1806** bis **1815** ersetzt werden sollen.

Es werden demnach diejenigen Veteranen, die sich noch nicht im Genuß einer Militair-Invaliden-Unterstützung befinden und denen vorzugsweise eine längere Dienstzeit — und zwar bei den Unteroffizieren von **6** Jahren und bei den übrigen Soldaten von 8 Jahren — zur Seite steht, aufgefordert, unter Vorlegung ihrer sämmtlichen Militairpapiere sich innerhalb 4 Wochen entweder beim unterzeichneten Kommando oder bei dem betreffenden Bezirks Feldwebel, in dessen Bezirk sein Wohnort liegt, zu melden.

Bemerkt wird noch, daß sich die Aufnahme in ein Invalidenhaus nur auf die Person des sich meldenden Veteranen erstreckt, da auf dessen Familie hierbei nicht gerücksichtigt werden kann.

Marienburg, den **4.** December **1865.** **Königl. 2. Bataillon 4. Ostpr. Landwehr-Rgmt. № 5.**

Der Fuhrmann Johann Hannemann, **58** Jahre alt, aus Marienburg gebürtig, ist der wiederholten Wechselfälschung und des Meineids dringend verdächtig. — Die Polizeibehörden werden ergebenst ersucht, auf den 2c. Hannemann zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle zu verhaften.

Marienburg, den **28.** November **1865.** Königl. Staats-Anwaltschaft. **Büchtemann.**

Der hinter dem Knecht Carl Michaelis unterm **11.** September d. J. erlassene Steckbrief ist erledigt.

Pr. Stargardt, den **1.** December **1865.** Der Königl. Staats-Anwalt.

Privat-Anzeigen.

Der **Verein von Landwirthen für Stuhm und Umgegend** versammelt sich

Freitag, den 15. December c., Abends 6 Uhr,

bei B. Müller in Stuhm.

Tagesordnung.

1. **Beantwortung** einiger Fragen aus dem Fragekasten durch die Herren Gutsbesitzer **Schaper** und **Skerle**, sowie durch Herrn Rentier **Streichan**.
2. Vortrag über Chemie mit Experimenten durch Herrn Apotheker **Schultz**.
3. Vortrag über die Rinderpest durch Herrn Sanitäts-Rath **Dr. Aschmann.**
4. Wahl des Vorstandes für das Jahr 1866.

Montag, den 11. d. Mts.,

General-Versammlung des Turn-Vereins. Wahl der Vorsteher, sodann Schrumm.

Für das schöne Geschenk, welches die hiesigen Herren Besitzer mir an meinem fünfzigjährigen Jubiläum den 26. d. Mts. überreicht haben, sage ich meinen herzlichsten Dank.

Tiefensee, den 27. November 1865. **Koy**, Lehrer.

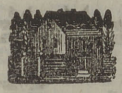

Mein in Alt-Rosengart (Kreis Marienburg) am Thienefluß, ½ Meile vom Bahnhof Grunau, belegenes massives Gasthaus, woselbst Schank- und Materialgeschäft, Bäckerei, Grützerei und Holz-Geschäft betrieben wird, nebst dem anliegenden Grundstücke Pr. Rosengart, mit 15 Morgen culm. Land, bin ich Willens im Ganzen oder getheilt zu verkaufen. Käufer können sich jederzeit daselbst bei mir einfinden.

P. Harms.

Donnerstag, den 14. December c., Vormittags 10 Uhr, werde ich auf meinem Gute Adl. Kleczewko, Kreis Stuhm, verschiedenes Bau- und Klafterholz, sowie Nutzholz, als: Weißbuchen, Eichen und Birken im Walde verkaufen.

Pfahlholz wird auf Bestellung eingeschlagen. **J. Freytag,** Rittergutsbesitzer.

Zum bevorstehenden Feste empfiehlt Unterzeichneter sein **Wein-, Rum-, Cognac- und Cigarren-Lager,** sowie feine Kaffee's, Zucker Reiß, türkische und böhmer Pflaumen, französische und rheinische Wallnüsse à Schock 4 Sgr., schlesische à Schock 3 Sgr., schöne Lambertnüsse à Pfund 5 Sgr., Schweizer, Edamer, grünen Käuter-, fetten Limburger und echten Niederunger Käse, saure Gurken, Fett-Heringe und Sardellen, echten Zucker-Syrup und reinen Leckhonig, Stearin- und Paraffin-Lichte billigst, echten Getreide-Kümmel in Ein-Quartflaschen, zur gefälligen Beachtung.

Adalbert Friedrich, Vorschloß Stuhm.

Die Unterzeichneten machen hiermit bekannt, daß das Bier in ihren Brauereien von heute ab **3 Thlr. 15 Sgr.,** ohne Unterschied, pro Tonne kostet; außerdem wird kein Treber und überhaupt keine Lasttonne ferner verabreicht werden.

Vorw. Barlewitz und Stuhm, den 10. December 1865.

Philipsen. Simon Eisenstädt.

Zum bevorstehenden Weihnachtsfeste empfehle ich meine

Ausstellung von Figuren-, Frucht- und Rand-Marzipan,

sowie verschiedenen **Baum-Confecten** und **Thorner Pfefferkuchen** zur gefälligen Beachtung.

Gleichzeitig bemerke ich, daß bei mir von jetzt ab täglich **Marzipan-Verwürfelung** und **Verloosung** stattfindet, wozu ich das geehrte Publikum hiesiger Stadt und Umgegend ergebenst einlade.

Bärthold,

Stuhm, den 8. December 1865. Conditor.

Einem hiesigen und auswärtigen Publikum mache hiermit die ergebenste Anzeige, daß ich bereits seit dem 1. December meine

Weihnachts-Ausstellung

eröffnet habe, und empfehle ich Kinder-Spielzeug, wie auch elegante Geschenke für Herren und Damen zu auffallend billigen Preisen.

Gleichzeitig empfehle ich echte Thorner Pfefferkuchen, wie auch Pfeffernüsse und Wallnüsse. —

Um zahlreichen Besuch bittet **A. Hirsch.**

Gesinde-Miethskontrakte, Instmannsverträge, Jagd-Pachtverträge, Schulkassenbücher, Mühlen-Contobücher, Terminskalender u. Quittungsbücher empfiehlt **J. Werner.**

Am 2. d. Mts. ist mir im Walde bei Usznitz ein kleines Schwein (Borg) entlaufen. Derjenige, der dasselbe aufgefangen hat, wolle mir davon Nachricht geben.

Gr. Usznitz, den 3. December 1865. **Martin Bolt,** Käthner.

Ein Sohn ordentlicher Eltern, der die Müllerei erlernen will, findet bei mir ein Unterkommen. **Reder,** Mühle Hintersee.

Ich warne einen Jeden, meiner Ehefrau Dorothea, geborene Mrowietzka, welche mich böswillig verlassen hat, etwas auf meinen Namen zu leihen oder ihr etwas abzukaufen, da ich für deren Schulden nicht aufkommen und die von ihr gekauften Sachen zurückfordern werde.

Neudorf, den 8. December 1865. Joseph Kalinowski.

Dem geehrten Publikum zeige ich ergebenst an, daß meine

Weihnachts-Ausstellung

eröffnet ist. — Dieselbe enthält eine große Auswahl neuer **Spielsachen** und zu Geschenken passender Galanterie- u. Lederwaaren (darunter Gegenstände zu Stickereien), ein Sortiment guter

Jugendschriften und Bilderbücher,

sowie Schreib- und Zeichen-Materialien, Mappen, Schultaschen, Tuschkästen 2c.

Unter Zusicherung reeller Bedienung bitte ich um geneigten Besuch.

Stuhm, den 8. December 1865. **J. Werner.**

Zu vortheilhaften Weihnachts-Einkäufen habe ich auch in diesem Jahre für das Weihnachts-Geschäft ein Sortiment von Kleiderstoffen im Preise bedeutend zurückgesetzt. **J. Schwartz.**

Der wegen seiner vorzüglichen Eigenschaften allseitig anerkannte **R. F. Daubitz'sche Kräuter-Liqueur**, bereitet von dem Apotheker R. F. Daubitz in Berlin, Charlottenstr. 19, ist nur **allein echt** zu beziehen bei:

J. Werner in Stuhm.

J. Warkentin in Lichtfelde. Ad. Derzewski in Christburg.

Die in solidem Fortbestand seit länger als einem Jahrzehnt als ein **probates Linderungsmittel** rühmlichst bewährten **Kräuter-Bonbons** des Kgl. Pr. Kreis-Physikus **Dr. Koch** zu Heiligenbeil, werden in Originalschachteln à 5 und 10 Sgr. nach wie vor ausschliesslich echt debitirt in **Stuhm** bei **J. Werner.** und in **Christburg** bei **J. G. Pasternack.**

Frische gerade Bandstöcke, Dachstöcke und frische Bindeweiden

empfiehlt **Adalbert Friedrich,** Vorschloß Stuhm.

Petroleum-Tischlampen, Handlampen, Hängelampen und Wandlampen, sowie Oel-Schiebelampen empfiehlt billigst J. Werner.

Ein sehr gut erhaltener **Flügel** ist zu verkaufen. Das Nähere zu erfragen bei dem Kanzlei-Gehülfen Blenske in Stuhm.

Weihnachts- u. Neujahrs-Wünsche für Kinder (an Eltern 2c.) empfiehlt J. Werner.

Schwarze und lila Farbe, zum Färben von Wollen-, Baumwollen- und Leinen-Stoffen, empfiehlt billigst **Adalbert Friedrich,** Vorschl. Stuhm.

Landwirthschaftliche Kalender, sowie Schreib- und Notizkalender pro 1866 empfiehlt

J. Werner.

Zwei in Adl. Neudorf gefundene Birken-Stangen können von dem rechtmäßigen Eigenthümer, gegen Erstattung der Insertionsgebühren im Schulzenamte daselbst in Empfang genommen werden.

Die geehrten Abonnenten dieses Blattes ersuche ich, das Abonnement für das nächste Jahr vor dem 1. Januar k. zu erneuern, damit in der Versendung keine Unterbrechung eintritt. **J. Werner.**

Druck und Verlag der Werner'schen Buchdruckerei in Stuhm.

22ster Jahrgang.

Dieses Blatt erscheint jeden Sonnabend. Der jährliche Abonnementspreis für nicht amtlich verpflichtete Theilnehmer beträgt 12 Sgr., durch die Post bezogen 15 Sgr.

Kreis-Blatt

des

Königlich Preuß. Landraths-Amts Stuhm.

Insertionen werden jederzeit vom Verleger angenommen u. müssen für die laufende Nummer bis spätestens Freitag Vorm. 9 Uhr eingeliefert werden. Die gedruckte Zeile oder deren Raum kostet 2 Sgr.

№ 50. Stuhm, Sonnabend, den 16. December. 1865.

Redaction: das Landrathsamt. — Expedition: Werner'sche Buchdruckerei.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung und unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachungen vom 25. Juli 1837, wegen der Tollwuth der Hunde, verordnen wir hiermit, wie folgt:

§ 1. Sobald sich an einem Orte ein toller, oder der Tollwuth verdächtiger Hund gezeigt hat, müssen sofort alle Hunde ohne Ausnahme in einem Umkreise von einer halben Meile und auf die Dauer von 6 Wochen eingesperrt oder an die Kette gelegt werden.

§ 2. Wer es unterläßt, der vorstehenden Anordnung nachzukommen, verfällt in eine Strafe bis zu 5 Rthlr. oder in verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

Marienwerder, den 4. December 1865. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

№ 1. Nach einer Mittheilung der Regierung des Königreichs Polen ist der Preußische Unterthan Valentin Jagorski, welcher wegen Theilnahme an dem polnischen Aufstande nach dem Innern von Rußland verwiesen war, am 21. Mai d. J. verstorben. Näheres über denselben, namentlich über seine Herkunft, hat sich nicht feststellen lassen.

Jeder, der hierüber Näheres weiß, wolle hierher Anzeige machen.

Stuhm, den 11. December 1865.

№ 2. Unter Bezugnahme auf die Kreisblatts-Verfügung vom 27. Juni d. J. (Kreisblatt № 25) werden die Magistrate und Dominien an die prompte Einsendung des Verzeichnisses von den ertheilten Bau-Consensen bis zum 1. Januar fut. zur Vermeidung kostenpflichtiger Abholung hierdurch erinnert. —

Stuhm, den 13. December 1865.

№ 3. Die Herren Schiedsmänner des Kreises ersuche ich, die nach Maßgabe des § 35 der in Händen habenden Instruktion vorgeschriebene Uebersicht der Schiedmanns-Verhandlungen pro 1865 spätestens bis zum 10. Januar fut. zur Vermeidung der kostenpflichtigen Abholung hier bestimmt einzureichen. Die betreffenden Ortsvorstände haben diese Verfügung den Herren Schiedsmännern alsbald mitzutheilen.

Stuhm, den 13. December 1865.

№ 4. **Personal-Chronik.**

Der Pächter Johann Bons zu Schulzenweide ist als Schulze verpflichtet worden.

Stuhm, den 6. December 1865.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

In Portschweiten hat sich am 2. d. Mts. ein toller Hund gezeigt. — Es sind daher sämmtliche Hunde in der genannten und den im einhalbmeiligen Umkreise belegenen Ortschaften, bei Vermeidung einer Strafe von 1 bis 5 Thlr. während der nächsten 6 Wochen an die Kette zu legen oder fest einzusperren, sorgfältig zu beobachten und bei Anzeichen der Tollwuth sofort zu tödten und vorschriftsmäßig zu vergraben.

Stuhm, den 5. December 1865. Königl. Domainen-Rent-Amt.

50 Thaler Belohnung.

Die Wittwe Dorothea Fischer hat demjenigen eine Belohnung von 50 Thaler zugesichert, welcher hinreichende Thatsachen und Beweismittel zur Entdeckung des Mörders ihres am 23. October d. J. verstorbenen Sohnes, des Einsassen Johann Fischer zu Menthen, beizubringen vermag.

Marienburg, den 6. December 1865. Königl. Staats-Anwaltschaft. Büchtemann.

Privat-Anzeigen.

☛ Zwei Wagen, zwei Schlitten und einige andere Gegenstände sind billig zu verkaufen in Altmark beim Kreis-Thierarzt Nouvel.

Nachricht für Auswanderer und Reisende nach Amerika.

Ununterbrochen expedire ich mit den Bremer und Hamburger Post-Dampfschiffen nach New-York, jeden Sonnabend abwechselnd einen Sonnabend von Bremen, den andern Sonnabend von Hamburg, doch ist es erforderlich, die Plätze bei mir durch Anmeldung und Anzahlung 6 bis 8 Wochen vor Abgang der Dampfschiffe zu sichern, geschieht dieses nicht, so steht zu gewärtigen, daß keine Plätze mehr frei sind. — Mit den größten schnellsegelnden Schiffen expedire ich wie bisher am 1. und 15. eines jeden Monats von Hamburg und Bremen direkt, nicht über England, nach New-York, Quebec, Baltimore, New-Orleans, Galveston u. s. w. zu den billigsten Preisen. Auf Anfragen übermache ich meine belehrende Druckschriften Porto frei.

Agenten werden durch mich überall angestellt.

Zur Annahme und Abschließung nach dem Gesetze bündiger Contracte empfehlen sich

Der General-Bevollmächtigte und Königl. Preuß. concessionirte General-Agent für die Beförderung der Auswanderer und Reisenden nach Amerika für ganz Preußen und andere Länder

C. Eisenstein in Berlin, Invalidenstraße Nr. 82,

und meine in den Provinzen von den Königl. Regierungen concessionirten Spezial-Agenten.

Für Zahnleidende

bin ich **Mittwoch den 20. und Donnerstag den 21. December, von 9 Uhr Vormittags an,** im Hôtel „Zum Comthur" in Christburg bei Herrn Freitag zu sprechen, und empfehle mich in allen Zahnoperationen, sowie zum Einsetzen künstlicher Gebisse ꝛc.

Ferner empfehle ich das Reinigen der Zähne als bestes Mittel gegen alle Zahn-Krankheiten, sowie die erprobtesten Mittel gegen hohle und stockige Zähne.

A. Treptau, praktischer Zahnarzt.

Lotterie-Antheile zur 133. Königl. Preuß. Lotterie

an 24 verschiedenen Preuß. Loosen à $3\frac{1}{2}$, 7, 14 und 28 Thaler,
an 16 verschiedenen Preuß. Loosen à $2\frac{1}{2}$, 5, $7\frac{1}{2}$, 10 und 20 Thaler,
an 12 verschiedenen Preuß. Loosen à 2, 4, 8, 12 und 20 Thaler,
an 8 oder 4 verschiedenen Preuß. Loosen à 1 bis 20 Thaler.

Nach Auswärts entnehme Postvorschuß. Pläne gratis und portofrei. Briefe erbitte franco.

Max Dannemann's Lotterie-Antheil-Comtoir zu Danzig.

Microscopische Untersuchungen auf **Trichinen** führt aus

der Apotheker **J. Leistikow** in Marienburg.

Die Unterzeichneten machen hiermit bekannt, daß das Bier in ihren Brauereien von heute ab **3 Thlr. 15 Sgr.**, ohne Unterschied, pro Tonne kostet; außerdem wird kein Treber und überhaupt keine Lasttonne ferner verabreicht werden.

Vorw. Barlewitz und Stuhm, den 10. December 1865.

Philipsen. Simon Eisenstädt.

Durch den Empfang einer Fuhre weißen Hohlglases ist mein **Glaswaaren-Lager** jetzt vollständig assortirt, und kann ich namentlich den Herren Gastwirthen Bierkrüge, Schnittseidel, Biergläser, Wein-, Grogg- und Liqueur-Gläser, Weinheber, Flaschen ꝛc. zu billigen Preisen empfehlen. **J. Werner.**

Alle Nummern **Schrot,** sowie **Pulver, Blei** und **Zündhütchen** empfiehlt

Adalbert Friedrich, Vorschloß Stuhm.

Dem Herrn **C. A. Stahl in Stuhm** haben wir die Niederlage unserer Biere übertragen. Der Preis ist dort 6 Thlr. 10 Sgr. für die Tonne Bairisch und 3 Thlr. 10 Sgr. für die Tonne obergähriges Bier.

Marienburg, den 15. December 1865.

Vereins-Brauerei.

C. Müller. J. Quadt.

Wasserhelles, doppelt gereinigtes Petroleum, welches nicht räuchert, empfiehlt à Quart 11 Sgr. Adalbert Friedrich, Vorschl. Stuhm.

Wegen Versetzung des Kreisthierarztes Herrn Nouvel ist mein Haus, bestehend aus vier Stuben, Küche, Kammer, Keller, Bodenraum ꝛc. vom 1. Januar 1866 anderweitig zu vermiethen. **F. Fast** in Altmark.

Nachbenannte Bücher sind zu den dabei bemerkten, größtentheils herabgesetzten Preisen bei J. Werner in Stuhm vorräthig:

Landwirthschatfliche Bibliothek von G. C. Patzig. Mit vielen in den Text gedruckten Abbildungen. 8 Bände. Statt 4 Thlr. 10 Sgr. nur 2 Thlr.

Neues und vollständiges Handbuch der **Thierheilkunde und Viehzucht** von G. Eck. Pr. 2½ Thlr.

Allgemeines Vieharzeneibuch oder des alten Schäfer Thomas Kuren an Pferden, Rindvieh, Schafen ꝛc. Pr. 1 Thlr.

Belehrungen über die Düngmittel, oder kurzgefaßte Ackerbau-Chemie. Von Leo Meier. — Pr. 10 Sgr.

Der Flachsbau und die Flachsbereitung. Nach dem in Belgien und Frankreich dabei beobachteten Verfahren dargestellt von C. Weidinger. — Pr. 5 Sg.

Der Landmann, wie er sein sollte, oder Franz Nowak, der wohlberathene Bauer. Von A. Rothe. Preis 15 Sgr.

Naturgeschichte der Säugethiere Deutschlands. Mit naturget. Abbildungen in Buntdruck. Pr. 20 Sgr.

Kubikrechnung. Nebst einer Tabelle über den Kubikinhalt runder Holzstämme, einer Gewichts-Tabelle der bekanntesten Holzarten u. s. w.. Von C. L. Ratzlow. — Pr. 7½ Sgr.

Zusammenstellung der Bestimmungen über die äußere Beschaffenheit der durch die Post zu befördernden Sendungen, sowie der Vorschriften über den inländischen, vereins- u. ausländischen **Portotarif.** Preis 2 Sgr.

Hellmuth's Volks-Naturlehre. Nach dem Tode des Verfassers neu bearbeitet von J. G. Fischer. Mit 294 in den Text eingedruckten Holzschnitten. — Pr. 1 Thlr. 10 Sgr.

General-Feldmarschall Wrangel und der Krieg in Schleswig-Holstein bis zur Erstürmung der Düppeler Schanzen und Einnahme der Insel Alsen und Jütland. Mit 25 Bildern. Pr. 10 Sgr.

Das Leben der Heiligen, neu bearbeitet von einer Anzahl katholischer Schriftsteller, Geistlichen u. Laien. Mit vielen in den Text gedruckten Holzschnitten.

Geschichte des deutschen Reiches und Volkes bis auf unsere Tage, mit 50 Bildnissen, von L. Flathe. Preis 12½ Sgr.

Die deutsche Geschichte in ihren wesentlichen Grund-Zügen und in einem übersichtlichen Zusammenhang. Für den Schul- und Selbstunterricht, von **Dr. H. Dittmar.** — Preis 1 Thlr. 10 Sgr.

Preußen. Geschichtliches Schul- und Volksbuch mit zahlreichen in den Text gedruckten Abbildungen der Preuß. Könige, Helden, Schlösser ꝛc. ꝛc. — Pr. 26 Sg.

Das Buch der Natur, die Lehren der Physik, Astronomie, Chemie, Mineralogie, Geologie, Physiologie, Botanik und Zoologie umfassend, von **Dr. Friedrich Schoedler.** Preis 1 Thlr. 15 Sgr.

Populäre Himmelskunde und astronomische Geographie von Adolf Diesterweg. Mit Figuren und Sternkarten. Preis 1 Thlr. 20 Sgr.

Polnisch-deutsches und deutsch-polnisches Wörterbuch zum Schul- u. Handgebrauch. — Pr. geb. 1½ Thlr.

Conversations- und **Universal-Haus-Lexikon** für den Bürger und Landmann und für alle Nichtgelehrte, welche nach Belehrung und Bildung streben. Von Ferd. Freih. v. Biedenfeld. — Pr. 1½ Thlr.

Der Preußische Staat nach seinen geographischen, geschichtlichen, gewerblichen, commerciellen und gesetzlichen Verhältnissen. Herausgegeben v. F. Winderlich und C. Ockel. — Preis 5 Sgr.

Reineke Fuchs. Uebertragen v. Soltau. Pr. 5 Sg.

Ein Mährchen von Oscar v. Redwitz. — Mit Goldschnitt, Pr. 1 Thlr.

Buch der Liebe. Nebst einem Anhang von Herloßsohn. — Pr. 10 Sgr.

Briefsteller und Kochbücher in verschiedenen Ausgaben von 5 Sgr. bis 2 Thlr.

Stuhm, Freitag, den 29. December 1865,

im Saale des Herrn Müller

CONCERT,

gegeben von den **Gebrüdern Pelz** aus Marienburg.

Programm:

1) Quartett in **G-dur**, Op. **76** No. **1** von J. Haydn. **a. Allegro, b. Adagio, c. Menuetto, d. Finale.**
2) Lied „Die Rose" van L. Spohr (für Cello).
3) Thema und Variationen über „Gott erhalte Franz den Kaiser" aus dem Quartett Op. **76** No. **3.** von J. Haydn.
4) Variationen für die Flöte von Kuhlau.
5) Quartet in **B-dur**, Op. **18** No. **6** von L. v. Beethoven. **a. Allegro, b. Adagio, c. Scherzo, d, La Malinconia Adagio-Allegretto.**
6) **Divertissement** für die Flöte von Fürstenau.

Billets für einzelne Personen à 7½ Sgr., Familien-Billets für 4 Personen à 20 Sgr. bei Herrn Müller. Kassenpreis 10 Sgr. à Person. — Anfang 7 Uhr Abends.

Zum Besuche meiner **Weihnachts-Ausstellung** lade ich ergebenst ein.

J. Werner.

Am 5. d. Mts. ist bei mir ⅓ Sack Salz abgegeben, welcher auf dem Wege von Christburg nach Tiefensee gefunden worden. — Der rechtmäßige Eigenthümer kann denselben gegen Erstattung der Insertions- und Fuhrgeldkosten bei mir in Empfang nehmen.

Tiefensee, den 12. December 1865. **Maaker.**

Ueber die Vorzüglichkeit der „**Essenz**“ lese man eine im Intelligenzblatte des früher hier erschienenen Oberschlesischen Bürgerfreundes vom 1. September 1849, Nr. 70, S. 560, enthaltene Anzeige, welche wörtlich wie nachstehend lautet:

Dank und Empfehlung!

Der hiesige, durch langjährige Erfahrungen als tüchtig bewährte Destillateur **Schauder** hat durch Zusammensetzung heilsamer und stärkender Ingredienzien eine Art Tropfen, unter dem Namen **braune Lebenstropfen** bekannt, destillirt, deren heilsame Wirkungen ans Unglaubliche grenzen, und nur derjenige weiß ihren Werth zu schätzen, der dieselben in verschiedenen, ja sogar sehr entscheidenden Fällen, namentlich bei fast nicht mehr zu stillenden Diarrhöe'n, gebraucht hat. Vorzüglich haben diese Tropfen in der hier so rapide herrschenden Cholera-Epidemie ihre unschätzbare Wirkung gezeigt, und dennoch hat Herr **Schauder** es verschmäht, durch etwaige Annoncen denselben im Publikum Eingang zu verschaffen, wie dies von Anderen, diesen bei Weitem nachstehenden Tropfen, vielseitig beliebt worden ist.

Eine solche Bescheidenheit aber, wie die des Herrn **Schauder**, verdient nicht nur die öffentliche Anerkennung, sondern es verdient auch Letzterer für seine oben gedachte Zusammensetzung den allseitigen Dank, den wir ihm hiermit gern und freudig zollen, sowie wir auch nicht umhin können, jene Tropfen hierdurch angelegentlichst zum Gebrauch zu empfehlen, über deren Anwendung H. S. gewiß jederzeit mit Vergnügen die nöthige Anweisung ertheilen wird.

Reisse, den 30. August 1849. **Mehrere Bürger und Militairs,**
welche die heilsamen Wirkungen der „braunen Lebenstropfen“ erkannt haben.

Die hier mit dem Namen „**braune Lebenstropfen**“ bezeichnete **Essenz** ist einerlei mit der neuerdings von **J. G. Schauder in Neisse**, Berlinerstr. Nro. 2, nunmehr dem größeren Publikum zugänglich gemachten „**Lang-Lebens-Essenz**“, genannt „**der Hausfreund**“. Dieselbe empfiehlt sich sowohl als **diätetisches** Hausmittel, wie auch als vorzügliches **Schutz-** und **Hülfsmittel** gegen **Unterleibskrankheiten** jeder Art, besonders aber gegen **heftige Diarrhöen**, und ist allein **echt** zu haben bei **J. G. Pasternack in Christburg.**

J. G. Schauder in Neisse, Berlinerstraße Nro. 2.

Das wirklich Gute findet immer seine Anerkennung!*)

Das nachfolgende Schreiben, welches dem Apotheker R. F. Daubitz in Berlin, Charlottenstraße 19, zuging, liefert den sichersten Beweis dafür.

Seit Jahren habe ich an sogenannten blinden Hämorrhoiden gelitten, welche Leiden durch den Gebrauch von nur vier kleinen Flaschen **Daubitz'schen Kräuter-Liqueurs** beseitigt sind; auch bewirkt qu. Liqueur regen Appetit und heiteres Temperament.

Dies bezeuge ich der Wahrheit gemäß. **Julius Weber**, Kreisrichter a. D.
Wormditt, Kr. Braunsberg Ostpr., den 18. Juli 1865.

*) **Der R. F. Daubitz'sche Kräuter-Liqueur ist zu haben in den bekannten Niederlagen.**

Petroleum-Lampen (von **Stobwasser & Co.**) erhielt ich so eben und empfehle Tischlampen mit Broncefuß und gerippten Schirm à 1 Thlr. bis 2 Thlr., Stell-Lampen, Hängelampen von 25 Sgr. an, Handlampen, Nachtlampen, Weberlampen, sowie gerippte und glatte Lampenschirme, Kugeln, Cylinder und Vasen billigst.

J. Werner.

Getreide aller Art kauft zu den höchsten Preisen

J. Becker, Neuhöferfelde.

Weihnachts- u. Neujahrs-Wünsche für Kinder (an Eltern ꝛc.) empfiehlt J. Werner.

Guten Futterhafer kauft die Posthalterei in Stuhm.

Auf dem Wege zwischen Conradswalde und Braunswalde habe ich am 9. d. Mts. ein Bund Flachs gefunden. Der Eigenthümer kann denselben gegen Erstattung der Insertionskosten abholen.

Weiss, Stuhmerfelde.

Die geehrten Abonnenten dieses Blattes ersuche ich, das Abonnement für das nächste Jahr vor dem 1. Januar k. zu erneuern, damit in der Versendung keine Unterbrechung eintritt.

J. Werner.

Druck und Verlag der Werner'schen Buchdruckerei in Stuhm.

22ster Jahrgang.

Dieses Blatt erscheint jeden Sonnabend. Der jährliche Abonnementspreis für nicht amtlich verpflichtete Theilnehmer beträgt 12 Sgr., durch die Post bezogen 15 Sgr.

Kreis-Blatt

des

Königlich Preuß. Landraths-Amts Stuhm.

Insertionen werden jederzeit vom Verleger angenommen u. müssen für die laufende Nummer bis spätestens Freitag Vorm. 9 Uhr eingeliefert werden. Die gedruckte Zeile oder deren Raum kostet 2 Sgr.

№ 51. Stuhm, Sonnabend, den 23. December. **1865.**

Redaction: das Landrathsamt. — Expedition: Werner'sche Buchdruckerei.

Die Gründung neuer Ansiedelungen und die Anlegung von Kolonien betreffend.

In einigen Kreisen hat sich wiederum die Neigung bemerkbar gemacht, ländliche Grundstücke zu zerstückeln und in Parzellen von verschiedener Größe, nicht selten bis zu 3 Morgen und weniger, zum Ankaufe anzubieten.

Da die meisten Erwerber dieser kleinen Trennstücke in der Absicht kaufen, sich auf denselben anzubauen, sehr oft aber den Bau-Konsens nicht erhalten können, weil sie den gesetzlichen Erfordernissen nicht zu genügen vermögen, und hierdurch empfindliche Verluste erleiden, so sehen wir uns veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, das nach § 25 des Gesetzes vom 3. Januar 1845 (S. 25) der Ertheilung der polizeilichen Erlaubniß zur Errichtung von Wohngebäuden auf einem unbewohnten Grundstücke, welches nicht zu einem anderen bereits bewohnten Grundstücke gehört, die vorschriftsmäßige Regulirung der Verhältnisse einer solchen Ansiedelung, in Bezug auf die Gerichts- und Polizei-Obrigkeit, den Gemeinde-, Kirchen- und Schulverband, oder andere dergleichen Verbände, vorhergehen muß, und daß nach § 27 desselben Gesetzes die Gründung neuer Ansiedelungen untersagt werden kann, wenn davon Gefahr für das Gemeinwesen zu besorgen und die polizeiliche Beaufsichtigung mit ungewöhnlichen Schwierigkeiten verbunden ist.

Dies ist aber besonders in dem Falle anzunehmen, wenn die neue Ansiedelung von anderen unbewohnten Orten erheblich entfernt oder sonst unpassend belegen ist und zugleich ihrem Besitzer die Mittel nicht gewährt, sich davon als Ackerwirth, als Gärtner oder vermittelst eines mit dem Grundstück zu verbindenden Gewerbebetriebes, z. B. durch Anlage eines Mühlenwerks, einer Fabrik oder eines Holzplatzes selbstständig zu ernähren.

Insbesondere soll notorisch unvermögenden oder bescholtenen Personen und nach § 2 des Gesetzes vom 24. Mai 1853 (S. 241) denjenigen die Ansiedelung untersagt werden, welche im Falle des Widerspruchs der Ortsobrigkeit oder Gemeinde nicht nachzuweisen vermögen, daß sie hinlängliches Vermögen, sowohl zur Ausführung des Baues, als zur Einrichtung der Wirthschaft besitzen.

Besteht das Vermögen des Antragenden nicht in Grundstücken oder sicheren Hypotheken-Kapitalien, so ist der Nachweis darüber durch die Bescheinigung oder Versicherung zweier achtbarer und zuverlässiger Gemeindemitglieder zu führen. Bei der Beurtheilung der Zulänglichkeit des Vermögens ist insbesondere auch die Höhe des Kaufgelder-Rückstandes und der auf das Grundstück übernommenen beständigen Leistungen zu berücksichtigen. — Wer mit Gründung einer neuen Ansiedelung beginnt, ohne vorher den Bau-Konsens erhalten zu haben, wird gemäß § 13 des zuletzt erwähnten Gesetzes mit einer Geldbuße bis zu 20 Thlr. bestraft; auch hat die Ortsbehörde die Weiterführung der Ansiedelung zu verhindern.

Was endlich die Anlegung einer **Kolonie** (d. h. einer größeren Zahl neuer Ansiedelungen) auf einem Grundstücke und die Zerstückelung desselben zu diesem Zwecke anbelangt, so ist nach § 31 des erstgedachten Gesetzes erforderlich, daß **vor der Ausführung** der Plan dazu dem Landrath Behufs Einholung unserer Genehmigung vorgelegt und darin nachgewiesen wird, in welcher Weise die Gemeinde-, Kirchen- und Schulverhältnisse der neuen Ortschaft, sowie deren Verhältnisse zur Gerichts- und Polizei-Verwaltung angemessen angeordnet und sicher gestellt werden sollen.

Schließlich verweisen wir auf die §§ 6 fgd. des Gesetzes vom 24. Mai 1853, wonach **im Wege des öffentlichen Ausgebots und der meistbietenden Versteigerung** eine Zertheilung von Grundstücken, eine Abzweigung einzelner Theile derselben oder eine Abtrennung von Grundstücken, die Zubehör anderer sind, nicht eher vorgenommen werden darf, als bis den Vorschriften wegen definitiven oder intermistischer Regulirung und Vertheilung der öffentlichen Sozietäts- und Gemeindelasten auf die zu veräußernden Trennstücke genügt ist. Dieser Regulirungsplan muß vor dem Beginn des Ausgebots- und Versteigerungs-Verfahrens vorgelesen und später sich einfindenden Kauflustigen vor der Zulassung zu einem Gebot noch besonders bekannt gemacht werden. — Auch müssen bei einem solchen Ausgebots- und Versteigerungs-Geschäft vor dem Zuschlage oder Vertragsabschlusse stets Bestimmungen über die Ablösung, Vertheilung oder Uebernahme der auf den Grundstücken haftenden Reallasten und Renten, desgleichen wegen etwaiger Hypothekenschulden getroffen werden. — Bei diesen Ausgebots- und Versteigerungs-Verhandlungen ist jedesmal ein Richter zuzuziehen und jeder Veräußerer mit einer Geldbuße bis zu 200 Thlr. zu bestrafen, wenn diese Bestimmungen nicht befolgt werden. Auch hat die **Ortsbehörde** die Versteigerung zu verbieten, sobald bei derselben ein Richter nicht zugezogen ist.

Die Herren Landräthe, sowie die Ortspolizei-Behörden werden angewiesen, die allegirten gesetzlichen Bestimmungen bei sich darbietender Gelegenheit — in den Gemeinde-Versammlungen u. s. w. — in Erinnerung zu bringen und auf die Nachtheile der unterbliebenen Beachtung hinzuweisen.

Marienwerder, den 7. December 1865. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Durch die Versetzung des Kreis-Thierarztes Nouvel zu Altmark (Kreis Stuhm) in den Kreis Marienburg ist die Kreisthierarztstelle des Kreises Stuhm vacant geworden. Qualificirte Thierärzte, welche sich um diese mit einem jährlichen Gehalte von 100 Thlr. und mit einem gleichen jährlichen Zuschusse aus Kreis-Kommunal-Mitteln verbundene Stelle bewerben wollen, fordern wir hierdurch auf, sich bis zum 31. Januar k. J. unter Einreichung des Fähigkeits-Zeugnisses zur Verwaltung einer Kreis-Thierarztstelle bei uns zu melden.

Marienwerder, den 8. December 1865. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 20. November 1852, 25. Juli 1862 und 7. Januar 1864 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Stelle des verstorbenen Mitgliedes Kaufmann Janzen zu Dorf Rehhof der Gutsbesitzer Schneider zu Stuhmsdorf als Mitglied der Kreis-Vermittelungs-Kommission des Kreises Stuhm erwählt, auch in Gemäßheit des § 2 der Verordnung vom 30. Juni 1834 und des § 38 des Landes-Cultur-Edicts vom 14. September 1811 von uns bestätigt worden ist.

Marienwerder, den 12. December 1865. Königl. Regierung. Landwirthschaftl. Abthl.

Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

№ 1. Der Rittergutsbesitzer v. **Flottwell** in Lautensee, der Gutsbesitzer **Burkhardt** in Straszewo, der Bürgermeister **Pudor** in Stuhm, der Rentier **Meckelburg sen.** in Christburg sind als Civil-Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission und der Gutsbesitzer Prem.-Lieut. **Philipsen** in Vorwerk Barlewitz, der Gutsbesitzer **Wachenhusen** in Kollosomp, der Gutsbesitzer **Reschke** in Stuhm, der Apotheker **Ludwig** in Christburg als deren Stellvertreter für die Periode 1866|68 von der Königl. Regierung zu Marienwerder bestätigt worden.

Stuhm, den 19. December 1865.

№ 2. **Personal-Chronik.**

Se. Majestät der König haben dem Lehrer **Koy** zu Tiefensee nach 50jähriger Dienstzeit das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Der Einwohner **Johann Penner** zu Bönhof ist als Gemeindediener verpflichtet worden.

Stuhm, den 12. December 1865.

Berichtigung.

Der für Schulzenweide verpflichtete Schulze heißt nicht, wie in № 50 des Kreisblattes irrthümlich gedruckt, **Bons**, sondern **Bonus**. Stuhm, den 16. December 1865.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Controllversammlung der Schiffer aus dem Landwehr-Compagnie-Bezirk Stuhm findet am **Donnerstag, den 28. December c., Vormittags 10 Uhr,** vor der Wohnung des Bezirks-Feldwebels zu Vorschloß Stuhm statt.

Marienburg, den 18. December 1865.

Das Kommando der 7. Compagnie 4. Ostpreuß. Landwehr-Regiments № 5.

Behufs Repartition der Kosten zur Erneuerung der Frei-Treppe vor dem katholischen Pfarrhause zu Kalwe und Umwährung des Pfarrgehöfts daselbst ersuche ich die Ortsbehörden von Grünfelde, Gintro, Kleczewo, Mleczewo, Telkwitz, Brosowken, Iggeln, Jordanken, Neunhuben, Georgensdorf und Kalwe mir **innerhalb 14 Tagen**: a. eine Nachweisung der vorhandenen katholischen Grundbesitzer mit Angabe des Hufenstandes, nach culm. Maaß, von welchen bisher zu den Pfaarbauten beigetragen, b. eine Nachweisung von den Käthnern, Handwerkern und Einwohnern katholischer Confession mit Angabe der von denselben zu zahlenden monatlichen Klassensteuer, — einzureichen.

Stuhm, den 18. December 1865. Königl. Domainen-Rent-Amt.

Behufs Strafvollstreckung ist der gegenwärtige Aufenthaltsort des Erntearbeiters August Kuglin, der früher in Marienfelde, (Kreis Marienwerder) aufhaltsam gewesen ist, zu wissen nöthig.

Die Orts- und Polizeibehörden werden ergebenst ersucht, mir im Ermittelungsfalle von dem Aufenthaltsorte des Genannten bald gefälligst Mittheilung machen zu wollen.

Marienburg, den 19. December 1865. Königl. Domainen-Rent-Amt.

Der Einwohnersohn August Sieblitz aus Wilhelmsheide ist des Holzdiebstahls im dritten Rückfalle angeklagt. Bis jetzt hat gegen ihn nicht verhandelt werden können, weil sein Aufenthaltsort nicht zu ermitteln war, und werden daher die Polizeibehörden ersucht, den Sieblitz im Betretungsfalle zu verhaften und an das Gefängniß der Königl. Kreis-Gerichts-Deputation zu Stuhm abzuliefern.

Marienburg, den 14. December 1865. Königl. Staats-Anwaltschaft. **Büchtemann.**

Der frühere Amtsschreiber Joseph Milkau hat wiederholt Geld unterschlagen, und werden die Polizeibehörden ergebenst ersucht, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an das hiesige Gefängniß abzuliefern.

Marienburg, den 13. December 1865. Königl. Staats-Anwaltschaft. **Büchtemann.**

Der Knecht Julius Dobrszinski aus Budezin, 23 Jahre alt, von kleiner Statur, mit hellblondem Haar, ist des Diebstahls und der Unterschlagung verdächtig. Wahrscheinlich führt er auf den Namen des Bäckergesellen Andreas Gerigt aus Bischofsstein lautende Legitimationspapiere bei sich. Die Polizeibehörden werden ergebenst ersucht, den Dobrszinski im Betretungsfalle zu verhaften.

Marienburg, den 13. December 1865. Königl. Staats-Anwaltschaft. **Büchtemann.**

Dienstag, den 2. Januar 1866, Vormittags 9 Uhr, werden im Geschäftszimmer der unterzeichneten Oberförsterei die Verabfolgezettel über die Deputathölzer der Geistlichen und Lehrer pro 1866 gegen Ab-

gabe vorschriftsmäßiger Quittung und der Nebenkosten, welche pro Klafter Kloben 13 Sgr., pro Klafter Knüppel 11 Sgr. betragen, ausgegeben werden, wozu sich möglichst sämmtliche Betheiligte einstellen wollen.

Alt-Christburg, den 20. December 1865. Königl. Oberförsterei.

Zum meistbietenden Verkauf von Bau-, Nutz- und Brennhölzern des frischen Einschlages im Forst-Reviere Alt-Christburg sind für Januar 1866 folgende, resp. um 9 und 10 Uhr Vormittags beginnende Termine anberaumt:

1. im Kruge zu Alt-Christburg **am 9. und 23. Januar**;
2. im Kruge „zur Eichenlaube" **am 11. und 25. Januar.**

In den Terminen ad 1 werden ca. 1200 Stück Kiefern-Bau- und Nutzholz, darunter **am 23.** ca. **600 Stück Handelshölzer**, ca. 47 Klafter Eichen-, 100 Klafter Buchen-, 20 Klafter Kiefern-Kloben, 140 Klafter Brennstubben, 500 Klafter diverse Reiser; in den Terminen ad 2 ca. 1200 Stück Kiefern-Bau- und Nutzholz, darunter **am 25. Januar ca. 700 Stück Handelshölzer**, ca. 150 Klafter Kiefern-Kloben, 150 Klafter Brennstubben und 500 Klafter diverse Reiser zum Ausgebot gelangen.

Die Abmessungen der Bauhölzer können vor dem Termine in dem Geschäftslokale der unterzeichneten Oberförsterei eingesehen werden.

Alt-Christburg, den 20. December 1865.

Königliche Oberförsterei.

Privat-Anzeigen.

Die Unterzeichneten machen hiermit bekannt, daß das Bier in ihren Brauereien von heute ab **3 Thlr. 15 Sgr.**, ohne Unterschied, pro Tonne kostet; außerdem wird kein Treber und überhaupt keine Lasttonne ferner verabreicht werden.

Vorw. Barlewitz und Stuhm, den 10. December 1865.

Philipsen. Simon Eisenstädt.

Freitag, den 28. und Sonnabend, den 29. d. Mts., beabsichtigen wir wegen Räumung in unserem Walde, bei Dorf Heiligenwalde, sämmtliche Lang- und Klafterhölzer licitationsweise zu verkaufen, wozu wir Kauflustige einladen.

Otto Pohl, Friedrich Schulz in Christburg.

Donnerstag, den 4. Januar 1866, früh 10 Uhr, werde ich auf meinem Gute Adl. Kleczewko, Kreis Stuhm, verschiedenes Bau- und Klafterholz, sowie Nutzholz, als: Weißbuchen und Eichen im Walde verkaufen. Pfahlholz wird auf Bestellung eingeschlagen.

J. Freytag, Rittergutsbesitzer.

Im Boider Walde bei Saalfeld, zwei Meilen von Christburg, wird eingeschlagenes Holz an jedem Wochentage billig verkauft. Käufer von größeren Parthieen werden besonders berücksichtigt und gebeten, sich an mich zu wenden.

Goiden bei Saalfeld Ostpr., im December 1865. **R. Munther.**

Holz-Auction in Gr. Teschendorf

den 11. und 25. Januar 1866,
den 8. und 22. Februar 1866,
den 8. und 22. März 1866,
den 5. April 1866

von Rundbauholz, Spalt- und Rundlatten, Dachstöcken, Birken-Schirrholz, Birken- und Kiefern-Kloben- und Knüppelholz, Stubben- und Strauchhaufen. Auch werden daselbst Bretter, Bohlen und Latten verkauft und auf Bestellung beschlagenes Bauholz in allen Dimensionen geliefert.

Dt. Eylau. **Glitza & Lehrke.**

Wir haben dem Herrn **J. Warkentin in Lichtfelde** die Haupt-Niederlage unserer

Carlshaller Vieh-Salz-Lecksteine

übergeben, die wir den Herren Landwirthen zur geneigten Benutzung höflichst empfehlen.

Carlshall, den 12. December 1865. **G. Hoyer & Co.**

Mikroskopische Untersuchungen

von Schweine-Fleisch auf Trichinen führt gegen 5 Sgr., den Armen unentgeltlich, aus der

Apotheker **H. Schultz** in Stuhm.

Wegen Versetzung des Kreisthierarztes Herrn Nouvel ist mein Haus, bestehend aus vier Stuben, Küche, Kammer, Keller, Bodenraum ꝛc. vom 1. Januar 1866 anderweitig zu vermiethen.

F. Fast in Altmark.

Der wegen seiner vorzüglichen Eigenschaften allseitig anerkannte **R. F. Daubitz'sche Kräuter-Liqueur**, bereitet von dem Apotheker R. F. Daubitz in Berlin, Charlottenstr. 19, ist nur **allein echt** zu beziehen bei:

J. Werner in Stuhm.

J. Warkentin in Lichtfelde. **Ad. Derzewski in Christburg.**

Dr. Borchardt's arom.-medic. Kräuterseife in Päckchen zu 6 Sgr., sowie **Dr. Suin de Boutemard's** arom. Zahnpasta in Päckchen zu 6 u. 12 Sgr., sind in bekannter Güte und Trefflichkeit unverändert für **Stuhm** nur allein **ächt** zu haben bei **J. Werner** und für **Christburg** bei **J. G. Pasternack.**

Stuhm, Freitag, den 29. December 1865,

im Saale des Herrn Müller

CONCERT,

gegeben von den **Gebrüdern Pelz** aus Marienburg.

Programm:

1) Quartett in G-dur, Op. 76 No. 1 von J. Haydn. a. Allegro, b. Adagio, c. Menuetto, d. Finale.
2) Lied „Die Rose" von L. Spohr (für Cello).
3) Thema und Variationen über „Gott erhalte Franz den Kaiser" aus dem Quartett Op. 76 No. 3 von J. Haydn.
4) Variationen für die Flöte von Kuhlau.
5) Quartett in B-dur, Op. 18 No. 6 von L. v. Beethoven. a. Allegro, b. Adagio, c. Scherzo, d. La Malinconia Adagio-Allegretto.
6) Divertissement für die Flöte von Fürstenau.

Billets für einzelne Personen à 7½ Sgr., Familien-Billets für 4 Personen à 20 Sgr. bei Herrn Müller. Kassenpreis 10 Sgr. à Person. — Anfang 7 Uhr Abends,

---

Zum Feste empfehle die neuesten **Parfums** in Flaschen zu 8 und 10 Sgr., **Eau de Cologne**, feine **Chocolade, Gewürz-Marsellen** und sehr gute **Vanille**, die Stange zu 4 Sgr.

H. Schultz, Apotheker in Stuhm.

Zu den bevorstehenden Weihnachtsfeiertagen empfehle ich dem geehrten Publikum mein **Material-, Colonialwaaren-, Liqueur- und Rum-Lager** zu sehr billigen Preisen zur gefälligen Beachtung und bitte um geneigten Zuspruch. **L. Karlewski.**

Oberländer Flachs und Häcksel-Maschinen offerirt

A. Derzewski, Christburg.

In Mothalen wird **Brenn-** und **Bauholz (Schneidehölzer)** verkauft. Das Dominium.

Getreide aller Art kauft zu den höchsten Preisen

J. Becker, Neuhöferfelde.

Mikroskopische Untersuchungen auf **Trichinen** führt aus

der Apotheker **J. Leistikow** in Marienburg.

Getreide aller Art kauft **C. Görndt, Christburg.**

4½ Achtel Bausteine habe ich zu verkaufen. **Gutowski in Neudorf.**

Häcksel-Maschinenmesser von echtem Gußstahl, aus der Messerfabrik Haspe bei Hagen direkt bezogen, liefert, bohrt und setzt an zu ganz billigen Preisen

J. Stuhldreer, Schlossermeister in Stuhm.

Jede **Reparatur**, wie auch **Neuguß** von Metalllagern und andern kleinen Getrieben zu Dresch-, Häcksel- und allen anderen landwirthschaftlichen Maschinen, zu haben bei

J. Stuhldreer, Schlossermeister.

Am 1. d. Mts. hat sich bei mir ein großer schwarzer Hund eingefunden. Der Eigenthümer kann denselben gegen Erstattung der Insertions- und Futterkosten bei mir abholen. **Leibner**, Gr. Usznitz.

Druck und Verlag der Werner'schen Buchdruckerei in Stuhm.

22ster Jahrgang.

Dieses Blatt erscheint jeden Sonnabend. Der jährliche Abonnementspreis für nicht amtlich verpflichtete Theilnehmer beträgt 12 Sgr., durch die Post bezogen 15 Sgr.

Kreis-Blatt

des

Königlich Preuß. Landraths-Amts Stuhm.

Insertionen werden jederzeit vom Verleger angenommen u. müssen für die laufende Nummer bis spätestens Freitag Vorm. 9 Uhr eingeliefert werden. Die gedruckte Zeile oder deren Raum kostet 2 Sgr.

№ 52. Stuhm, Sonnabend, den 30. December. 1865.

Redaction: das Landrathsamt. — Expedition: Werner'sche Buchdruckerei.

Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

№ 1. Die Ortsvorstände von Baumgarth, Gr. u. Kl. Brodsende, Grzymalla, Güldenfelde, Heringshöft, Kommerau, Laase, Lichtfelde, Losendorf, Mahlau, Posilge, Rothhof, Schroop und Tessensdorf wollen in 8 Tagen unerinnert hierher anzeigen, mit welchem Hufenstande nach culm. Maaß sie bisher verpflichtet waren, zur Damm-Unterhaltung:

1) an den Hauptstrom-Deichen: a. zur Unterhaltung der Deiche selbst, b. zur Eiswache, c. zur Brucharbeit;
2) zu den Stau-Deichen,

beizutragen. — Ferner wieviel zu Gelde und nach dem 50jährigen Durchschnitt berechnet der ganze verpflichtete Hufenstand jeder Dorfschaft pro culm. Hufe wie zu 1 a bis incl. c gezahlt hat.

Stuhm, den 27. December 1865.

№ 2. Die Verordnung der Königlichen Regierung zu Marienwerder vom 5. October 1854, betreffend:

die Ausführung des Reglements über die Verpflegung der Rekruten, Reservisten, Invaliden und Landwehrmänner bei Einziehung resp. Entlassung, nebst dem Schema zur Nachweisung der von den Gemeinden an einberufene Heerespflichtige vorschußweise gezahlten Beträge und dem Tarif der Marsch- und Ruhetage für einzeln abzusendende Rekruten und Reservisten,

habe ich drucken lassen, und ist dieselbe in der Werner'schen Buchdruckerei hierselbst à 1 Sgr. zu haben.

Ich empfehle den Ortsvorständen die Anschaffung der qu. Verordnung, um bei vorkommenden Durchmärschen, Rekruten-Absendungen 2c. darnach verfahren zu können.

Stuhm, den 28. December 1865.

№ 3. In Stelle des in gleicher Eigenschaft nach Marienwerder versetzten Kreissekretair **Knopmuss** ist der Lehrer **Gollembiewski** zu Altmark als Rendant der Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Kasse, und für den nach Danzig verzogenen Lehrer **Gebauer** der Lehrer **Frost** zu Kalwe als dessen erster Gehilfe gewählt und bestätigt worden.

Die betreffenden Ortsvorstände wollen die im Bezirke wohnenden Lehrer, gleichviel ob sie im Dienste oder pensionirt, ersuchen, ihre Beiträge pro I. Semester fut. bis zum 8. Januar desselben Jahres an den neuen Rendanten abzuführen. Stuhm, den 28. December 1865.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Tanzmusik-Tage

für das Jahr 1866 im Bezirk des Königl. Domainen-Rent-Amts Stuhm.

Im Jahre 1866 darf nur an nachstehenden Tagen, als:

am 7. Januar,	am 1. Juli,
am 4. Februar,	am 16. September,
am 13. Mai,	am 14. October und
am 17. Juni,	am 18. November

in den Krügen und Gasthäusern der Ortschaften des hiesigen Amtsbezirks Tanzmusik gehalten werden, jedoch unter Beachtung der bekannten polizeilichen Vorschriften. Zu den letzteren gehört, daß zu jeder zu haltenden Tanzmusik an den vorstehend angegebenen Tagen vom Ortsschulzen 2 Tage vorher ein schriftlicher Erlaubnißschein eingeholt werden muß, welcher in ein besonders zu diesem Zwecke anzulegendes Buch eingetragen wird. Ferner, daß das Tanzvergnügen nicht vor 5 Uhr Nachmittags beginne und nicht länger als bis 10 Uhr Abends stattfinde. — Wer diesen Bestimmungen entgegen handelt, verfällt in eine Polizeistrafe von 1 bis 3 Thlr. und hat außerdem die Entziehung der Concession zu gewärtigen.

Die Ortsschulzen haben Vorstehendes sofort zur Kenntniß der Krüger und Gastwirthe zu bringen, auf die Befolgung dieser Verordnung bei eigener Verantwortung strenge zu halten und etwaige Uebertretungen hier gleich zur Bestrafung anzuzeigen, auch haben die Ortsbehörden eine Abschrift dieser Verordnung an einem passenden Orte in der Schankstube auszuhängen.

Stuhm, den 20. December 1865. Königl. Domainen-Rent-Amt.

Es ist der gegenwärtige Aufenthaltsort der früher in Df. Barlewitz aufhaltsam gewesenen Mägde Pauline u. Justine Czechan zu wissen nöthig. — Die resp. Orts- und Polizeibehörden ersuche ich hiermit ergebenst, nach dem jetzigen Aufenthaltsorte der 2c. Czechan zu recherchiren und mir im Ermittelungsfalle schleunigst Nachricht zukommen zu lassen. Stuhm, den 29. December 1865. Königl. Domainen-Rent-Amt.

Der Eigenthümer Wilhelm Kunze aus Zieglershuben ist des Betruges verdächtig und werden die Polizeibehörden ergebenst ersucht, ihn im Betretungsfalle zu verhaften u. in das Gefängniß des hiesigen Gerichts abzuliefern.
Marienburg, den 17. December 1865. Königl. Staats-Anwaltschaft. Büchtemann.

Der Knecht Friedrich Hirschfeld aus Mahlau, welcher zuletzt bei dem Hofbesitzer Möller daselbst gedient hat, steht wegen wesentlichen Gebrauchs eines falschen Attestes in polizeilicher Untersuchung.
Derselbe hat inzwischen Mahlau verlassen und ist sein gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt, weshalb die Polizeibehörden und Königl. Gendarmen ersucht werden, auf den Hirschfeld zu vigiliren und mir im Ermittelungsfalle desselben diesfällige Mittheilung zu machen.
Marienburg, den 19. December 1865. Der Polizei-Anwalt.

Bekanntmachung der Holzversteigerungs-Termine für das Königl. Forst-Reviere Rehhof pro I. Quartal 1866.

Namen der Schutzbezirke, aus welchen Holz zum Verkauf gestellt wird.	Datum der Termine			Anfangszeit der Termine.	Versammlungsort.
	Januar.	Februar.	März.		
Gunthen u. Halbersdorf	25	15	15	Vorm. 10 Uhr	im Kruge zu Schorsteinmühle.
Honigfelde	22	19	19	do.	im Kruge zu Brakau.
Weishof	19	16	16	do.	im Kruge zu Rachalshof.
Rehhof	24	21	21	do.	im Kruge zu Hammerkrug.
Carlsthal	10	7	7	do.	im Kruge zu Hammerkrug.
Bönhof und Werder	11	8	8	do.	im Kruge zu Bönhof.
Wolfsheide	29	26	26	do.	im Kruge zu Uszniz.

Die Verkaufs-Bedingungen werden in den Licitations-Terminen selbst bekannt gemacht werden.
Rehhof, den 24. December 1865. Der Oberförster.

Privat-Anzeigen.

Der **Verein von Landwirthen für Stuhm und Umgegend** versammelt sich
Sonnabend, den 6. Januar fut., Abends 6 Uhr,
bei B. Müller in Stuhm.

Tagesordnung.

Die zu der letzten Versammlung angekündigt gewesenen Vorträge der Herren Sanitäts-Rath **Dr. Aschmann** und Apotheker **Schultz.**

Nothwendiger Verkauf.

Königliche Kreis-Gerichts-Deputation Stuhm,
den 22. October 1865.

Die früher dem Eigenthümer Ferdinand Reikowski, jetzt den Jacob und Julianna, geb. Kirkowska, Reikowski'schen Eheleuten gehörige ideelle Hälfte des Grundstücks Weißenberg Nro. 4, abgeschätzt auf 550 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 9. Februar 1866, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Folgende dem Aufenthalte nach unbekannten Gläubiger, die Geschwister Kunz,

1. Gottlieb Friedrich,
2. Johann Albrecht,
3. Carl Wilhelm,
4. Julie;

sowie die unbekannten Erben der Wittwe Elisabeth Reikowska, geborene Baumgarth, werden hierzu öffentlich vorgeladen.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihre Ansprüche bei dem Subhastations-Gerichte anzumelden.

Bekanntmachung.

Es soll der Ausstich des Torfes innerhalb 20 Jahren in dem zum Kämmerei-Vermögen der Stadt Riesenburg gehörigen, ca. 33 Morgen großen Torfbruch, eine Meile von hier entfernt, an den Grenzen der Waldungen Kl. Tromnau und Jauth und an den Grenzen des Vorwerks Polken belegen, circa 20 Morgen preußisch mit Torf bestanden, in öffentlicher Licitation an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung des ganzen Kaufgeldes im Termine

Montag, den 12. Februar k. J., Vormittags 10 Uhr,

ausgeboten werden. — Indem wir dieses zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir gleichzeitig, daß die Bedingungen hier täglich eingesehen werden können, auch Jedem, der es wünscht, in Abschrift mitgetheilt werden sollen.

Riesenburg, den 9. December 1865.

Der Magistrat.

Die Chausseegeld-Hebestelle zu Freystadt mit einmeiliger Hebebefugniß soll vom 1. Juli k. ab verpachtet werden, wozu wir einen Termin in Freystadt bei Herrn Kiewitt auf

Donnerstag, den 8. Februar 1866, Vormittags 11 Uhr,

anberaumt haben und Pachtliebhaber einladen.

Bedingungen können zu jeder Zeit bei uns eingesehen werden.

Rosenberg, den 22. December 1865.

Der vereinigte Kreis-Ausschuß zur Verwaltung der Graudenz-Altfelder-Chaussee.

Dem Lehrer Herrn **Siebert** in Stuhmsdorf sage ich für die mit großer Mühe und Ausdauer vorbereitete, seinen Schülern, deren Eltern, Vormündern ꝛc. veranstaltete Feier des h. Weihnachtsabends nicht nur Dank, sondern spende ihm auch Lob und volle Anerkennung als Muster eines Lehrers. — Dieses wirklich lobenswerthe Unternehmen, das Lehrer, Schüler und Eltern in Liebe mehr vereinigt, dürfte sämmtlichen Herren Lehrern zur Beachtung empfohlen sein. **P.**

Holz-Auction in Gr. Teschendorf

den 11. und 25. Januar 1866,
den 8. und 22. Februar 1866,
den 8. und 22. März 1866,
den 5. April 1866

von Rundbauholz, Spalt- und Rundlatten, Dachstöcken, Birken-Schirrholz, Birken- und Kiefern-Kloben- und Knüppelholz, Stubben- und Strauchhaufen. Auch werden daselbst Bretter, Bohlen und Latten verkauft und auf Bestellung beschlagenes Bauholz in allen Dimensionen geliefert.

Dt. Eylau. **Glitza & Lehrke.**

Dienstag, den 2. Januar 1866, von 10 bis 12 Uhr Vormittags,

wird in Hohendorf Birken- und Eichen-Knüppel- und Klobenholz an den Meistbietenden verkauft werden.

Hohendorf, im December 1865. Das Dominium.

Mein hierselbst belegenes Grundstück, Postei № 692, in welchem seit Jahren das Speditions-Geschäft der Waaren von Marienburg nach Stuhm und Marienmerder betrieben wird, beabsichtige ich aus freier Hand zu verkaufen.

Marienburg, den 29. December 1865. **Rogowski.**

Porzellan- und Fayence-Tafelgeschirre, als: Terrinen, Schüsseln, Teller ꝛc., sowie Kaffeekannen, Theekannen, Tassen, Kaffeebecher, vergoldete Kuchenteller, Blumenvasen, Leuchter und Klingelgriffe empfiehlt billigst **J. Werner.**

Wir haben dem Herrn **J. Warkentin in Lichtfelde** die Haupt-Niederlage unserer

Carlshaller Vieh-Salz-Leckſteine

übergeben, die wir den Herren Landwirthen zur geneigten Benutzung höflichst empfehlen.

Carlshall, den 12. December 1865. **G. Hoyer & Co.**

In Conradswalde bei Stuhm wird die Stelle eines Dorf-Schmieds vom 1. April 1866 vacant. Bewerbungen nimmt an Das Schulzen-Amt.

Seitens der hohen Kreisbehörde zum Betriebe der **Schank- und Gastwirthschaft** concessionirt, habe ich gleichzeitig eine anständige **Wein- und Bierstube** eingerichtet, daher zum geneigten Besuche die geehrten Bewohner des Orts und der Umgegend ich hiermit ganz ergebenst einlade. **Bairische Biere, die feinsten Weine und Liqueure** werden bei prompter und reeller Bedienung preiswürdig verabreicht.

Gleichzeitig empfehle ich dem geehrten Publikum mein neu eingerichtetes **Material- und Destillationsgeschäft.**

Stuhm, den 28. December 1865. **J. Preuss.**

Wiederum ein eclatanter Beweis über die **Vortrefflichkeit des R. F. Daubitz**'schen **Kräuter-Liqueurs.***)

Seit einer Reihe von Jahren litt ich sehr an Hämorrhoidalleiden und Verschleimung, so daß ich lange Zeit an großer Schwäche litt, ja sogar oft bettlägerig wurde.

Ich gebrauchte auf Zureden mehrerer Freunde den **R. F. Daubitz**'schen **Kräuter-Liqueur**, den ich aus der Niederlage des Herrn Adolf Kupfer in Friedeberg entnahm. Nach Verbrauch von mehreren Flaschen schon bin ich fast ganz gesund und gestärkt. — Dies bescheinige ich der Wahrheit gemäß durch meine eigenhändige Unterschrift.

Hüllner,
Sattlermeister.

Friedeberg a. M., den 14. Juni 1865.

*) **Der R. F. Daubitz'sche Kräuter-Liqueur ist zu haben in den bekannten Niederlagen.**

Wichtig für Bruchleidende!

Wer sich von der überraschenden Wirksamkeit des berühmten Bruch-Heilmittels vom Brucharzt **Krüsy-Altherr** in Gais, Ct. Appenzell in der Schweiz, überzeugen will, kann bei der Expedition d. Bl. ein Schriftchen von vielen 100 Zeugnissen in Empfang nehmen.

Dr. Hartung's Chinarinden-Oel (à Flasche 10 Sgr.) zur Conservirung und Verschönerung der Haare, und **Dr. Hartung's Kräuter-Pomade** (à Tiegel 10 Sgr.) zur Wiedererweckung und Belebung des Haarwuchses, werden überall als die vorzüglichsten und wirksamsten unter allen bis jetzt erschienenen derartigen Mitteln, rühmlichst anerkannt und sind fortgesetzt in Stuhm **nur allein** zu haben bei **J. Werner** und in Christburg bei **J. G. Pasternack.**

Stralsunder Spielkarten, als: Whist-, L'hombre-, Piquet- und deutsche Karten, sind jetzt wieder vorräthig bei **J. Werner.**

Oberländer Flachs und Häcksel-Maschinen offerirt
A. Derzewski, Christburg.

Neujahrs-Gratulations-Karten, sowie Cotillon-Orden empfiehlt **J. Werner.**

Zwei gute und gesunde Pferde, zu Wagen- auch Arbeitspferden geeignet, hat zu verkaufen **M. Krause,** Barlewitz.

Petroleum-Lampen (von **Stobwasser & Co.**), als: Tisch-Lampen mit Broncefuß und gerippten Schirm von 1 Thlr. bis 2 Thlr., Stell-Lampen, Hänge-Lampen von 25 Sgr. an, Handlampen, Nachtlampen, Weberlampen, sowie gerippte u. glatte Lampenschirme, Kugeln, Cylinder, Vasen, auch Oel-Stell-Lampen sind in großer Auswahl zu billigen Preisen vorräthig bei **J. Werner.**

Getreide aller Art kauft zu den höchsten Preisen
J. Becker, Neuhöferfelde.

Alle diejenigen, welche Getränke ꝛc. von mir à Conto entnommen haben, ersuche ich, zur Vermeidung der gerichtlichen Klage bis zum 7. k. Mts. Zahlung zu leisten.

Stuhm, den 28. December 1865. **G. Hoffmann.**

Druck und Verlag der Werner'schen Buchdruckerei in Stuhm.